

UNIVERSYTET WROCLAWSKI
Biblioteka Wydziału Prawa

44883 II

Koschembahr *Wiedse* *F. Zollovi*
ofiaruje
autor

Condictio als Bereicherungsklage

im

klassischen römischen Recht

50 at
NAPIS

Von

Dr. J. von Koschembahr-Lyskowski

Professor des römischen Rechtes an der Universität Lemberg

Zweiter Band



Weimar

Hermann Böhlaus Nachfolger

1907

Die
Condictio als Bereicherungsklage

im
klassischen römischen Recht

Von

Dr. J. von Koschembahr-Lyskowski

Professor des römischen Rechtes an der Universität Lemberg

Zweiter Band



Weimar

Hermann Böhlau Nachfolger

1907



44883

Herrn Prof. Dr. Friedrich Zoll

an der Jagellonischen Universität Krakau

zum

Jubiläum vierzigjähriger Lehrtätigkeit

gewidmet

Vorwort.

In der Kondiktionenlehre haben wir zwei Hauptfragen zu beantworten, nämlich die Frage nach dem Rechtsgrunde der *condictio*, d. h. in welchen Fällen die *condictio* eingreift, und die Frage nach dem Gegenstande der *condictio*.

In dem ersten Bande dieser Untersuchungen über die *condictio* als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht habe ich es versucht, den Rechtsgrund der *condictio* zu bestimmen. Ich werde in den weiteren Untersuchungen (§ 22) Gelegenheit nehmen, darauf zurückzukommen, um mein Verhältnis zu den anderen Auffassungen zu charakterisieren. Schon an dieser Stelle sei es mir aber gestattet, die leitenden Gedanken anzugeben, durch welche ich mich habe führen lassen.

Als Voraussetzungen der *condictio* habe ich auf seiten des Beklagten darzutun versucht (Bd. I 21 fg.): 1. eine Vermögensvermehrung aus einem gültigen Rechtsgrunde, 2. ein Zurückhalten der Vermögensvermehrung in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise. Im weiteren habe ich auf Grund der Einzelentscheidungen der römischen Juristen auszuführen versucht (Bd. I 67 fg.), in welchen Fällen das Zurückhalten der Vermögensvermehrung gegen die *bona fides* verstößt, da allgemein zugestanden wird, daß die Gruppierung der Kondiktionsfälle nach den *Causa*-Figuren (*condictiones indebiti*, *causa data causa non secuta*, *sine causa* etc.) bei den römischen Juristen zu einem befriedigenden Abschlusse nicht gelangt ist (vgl. Bd. I 28). Auch hier

habe ich geglaubt, im Sinne der römischen Juristen zu handeln, da auch diese für die *exceptio doli* und für das *bonae fidei iudicium* auf Grund der Praxis Rechtssätze ausgebildet haben, welche die *bona fides* in den einzelnen Anwendungsfällen verwirklichen sollten (vgl. Bd. I 29—33).

Was nun die erste von mir angenommene Voraussetzung betrifft, wonach eine aus einem gültigen Rechtsgrunde erfolgte Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten gefordert wird, so ist es zweifellos *petitio principii*, ob wir eine solche Voraussetzung fordern wollen. Bekanntlich hat Kindel, Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund, 1892, sowie die Natur der Sach- und Haftklage, insbesondere der Kondiktion, Archiv für bürgerliches Recht VII, 1893, S. 238 fg. (vgl. unten S. 304 Anm. 4) für die *condictio* das Gegenteil behauptet. Für meine Auffassung scheint mir entscheidend zu sein, daß die römischen Juristen mit einer nicht zu widerlegenden Deutlichkeit aussprechen, daß die *condictio* ausgeschlossen ist, wenn die *vindicatio* eingreift (Bd. I 34. 38. Zustimmend hat sich ausgesprochen H. Krüger in der sachverständigen Besprechung meines ersten Bandes in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abteil. XXIV 468).

Was aber die zweite von mir angenommene Voraussetzung betrifft, wonach ein Zurückhalten der Vermögensvermehrung seitens des Beklagten in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise gefordert wird, so könnte es den Anschein haben, als ob ich damit zu der alten, einstens von Sell, Versuche im Gebiete des Zivilrechts I, 1833, S. 15. 77 begründeten Ansicht zurückkehre, wonach die *condictio* eingreift, wenn die Bereicherung des Beklagten der *aequitas*, der *bona fides* widerspricht. Die Sellsche Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* geht sicherlich zu weit. Es ließe sich nach einer solchen Auffassung fast jede Vermögensvermehrung mit der *condictio* anfechten. Mit Recht wird daher eine solche weitgehende Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* heute allgemein verworfen (Vgl. Erxleben, *Conditiones* I 1850 S. 2 fg., Witte, Bereicherungsklagen 1859 S. V, Windscheid-Kipp, Pandekten II⁸ § 421 Anm. 1). Aber meine Bestimmung des

Rechtsgrundes der *condictio* ist von der Sellschen Auffassung durchaus verschieden.

Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß ich nicht von einer gegen die *bona fides* gemachten Vermögensvermehrung spreche, sondern von einem Zurückhalten einer Vermögensvermehrung in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise, was meiner Meinung nach der Auffassung der römischen Juristen entspricht (Ulpian 6 D. 12, 5 *Perpetuo Sabinus probavit veterum opinionem existimantium id, quod ex iniusta causa apud aliquem sit, posse condici rel.*, Celsus 32 D. 12, 1 *Sed quia pecunia mea ad te pervenit, eam mihi a te reddi bonum et aequum est*, Gaius 6 D. 24, 1 *quod ex non concessa donatione retinetur, id aut sine causa aut ex iniusta causa retineri intellegitur: ex quibus causis condictio nasci solet*, Marcian 25 D. 25, 2 *iure gentium condici puto posse res ab his, qui non ex iusta causa possident*). Charakteristisch ist auch Ulpian 17 § 5 D. 19, 5 *Si quis sponsonis causa anulos acceperit nec reddit victori, wo die actio praescriptis verbis natürlich interpoliert ist* (Gradenwitz, Interpolationen 137), und nicht bloß Sabinus, wie angegeben wird, sondern auch Ulpian die *condictio* eingreifen läßt.

Es ist aber der *condictio* ein bedeutend engeres Anwendungsgebiet zugewiesen, wenn sie auf Rückgabe dessen geht, was der Beklagte *contra bonam fidem* zurückhält, als wenn sie auf Rückgabe dessen geht, was der Beklagte *contra bonam fidem* erworben hat. Denn ein Erwerb *contra bonam fidem* involviert keineswegs ein Zurückhalten *contra bonam fidem*. Die *bona fides* d. h. die Anschauung, die Art und Sitte ehrlicher Leute kann einen Erwerb mißbilligen, ohne aber geradezu die Rückgabe des Erworbenen zu befürworten. Nach meiner Auffassung muß aber die *bona fides* geradezu ein Zurückgeben fordern, und das Zurückhalten der Anschauung ehrlicher Leute widersprechen.

Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die *bona fides* für sich schon eine *actio*, nämlich die *condictio*, zu begründen vermag. Die *bona fides* bestimmt vielmehr nur den Umfang eines Anspruches (Bechmann, Kauf I 629³).

632, Pernice, *Labeo II*², 1 S. 192fg., 311², F. Klein, Sachbesitz und Ersitzung, 1891, S. 302: „sie bestimmt, was dem Berechtigten gebührt, sie bildet den Inhalt seines Rechtes durch“. Dagegen freilich H. Krüger, Entstehung der *bonae fidei iudicia*, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XI 165fg., wogegen wiederum Pernice, *Labeo II*², 1 S. 161³. 171¹. 192). Die Begründung der *condictio* als *actio* erfolgt durch die *res* (*Gaius III* 91. Vgl. Bekker, *Aktionen I* 115fg. und *Pandekten II* 153, Pernice, *Labeo I* 419, 5, Girard, *Droit romain*⁴ 612¹). Aber nicht jede *res* begründet die *condictio*, sondern nur die *contra bonam fidem* zurückgehaltene *res*. Damit gewinnt allerdings die *condictio* einen deliktsartigen Charakter, was mit Recht schon v. Schey, *Obligationsverhältnisse des österreichischen Privatrechts I*, 1890, S. 10⁴⁰ hervorhebt, und jetzt Jung, *Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes“*, 1902, S. 1fg. weiter ausführt. Also die *bona fides* in Verbindung mit der *res* begründet die *condictio*. Die *res* braucht aber als besondere Voraussetzung der *condictio* nicht hervorgehoben zu werden, da diese Voraussetzung schon daraus folgt, daß die *condictio* auf die Rückgabe einer Vermögensvermehrung gerichtet ist, was Stammer, *Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, Festgabe für Hermann Fitting*, 1903, S. 27 zutreffend für das moderne Recht betont.

Die Verschiedenheit meiner Auffassung von der einstens von Sell begründeten hat ihre Bedeutung namentlich auch für die Frage nach dem Gegenstande der *condictio*. Denn wenn die *condictio* sich gegen die *contra fidem* gemachte Vermögensvermehrung richtet, so muß konsequenterweise die ganze Vermögensvermehrung zurückgegeben werden. Nach meiner Auffassung dagegen ist auf die *condictio* hin nur so viel vom Beklagten zurückzugeben, als dieser in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise zurückhält. Daraus ergibt sich, daß der Gegenstand der *condictio* keineswegs in allen Fällen in gleicher Weise bemessen wird.

Aber das gebe ich zu, daß erschöpfend meine Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* nicht ist. Jedoch

ist bis heute noch von niemandem behauptet worden, daß der Rechtsgrund der *condictio* sich überhaupt erschöpfend bestimmen lasse; im Gegenteil, es wird allgemein zugestanden, daß eine erschöpfende Bestimmung unmöglich ist (vgl. Jung, Bereicherungsansprüche, 1902, S. 11²⁵. 16. 76). Aber auch die *bona fides* im *bonae fidei iudicium* sowie in der *exceptio doli* läßt sich nicht erschöpfend bestimmen. Und doch unterlassen wir es nicht, in beiden Fällen aus der *bona fides* feste Rechtssätze abzuleiten, und umgekehrt die festen Rechtssätze auf die *bona fides* zurückzuführen (vgl. Bd. I 29—33). Es hat dies nicht bloß theoretischen Wert. Vermögen wir den Rechtsgrund der *condictio* wenn auch nur allgemein zu bestimmen, so haben wir damit einen Maßstab gewonnen, nach welchem neue Kondiktionsfälle zur Anerkennung gelangen können. Daher vermögen wir auch nicht der Ansicht derjenigen Verfasser zu folgen, welche die allgemeine Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* für wertlos halten (Pfersche, Bereicherungsklagen, 1883, S. 1 fg.). Vgl. übereinstimmend Stammler a. a. O. S. 26. 32.

Wenn aber H. Krüger a. a. O. S. 465 gegen meine Formulierung des Rechtsgrundes der *condictio* einwendet, daß er das „Walten der *Fides*“ (auf das Verhältnis zwischen *aequitas*, *Fides* und *bona fides* komme ich im § 22 zurück) in den einzelnen Kondiktionsfällen nicht zu entdecken vermöge, so erwidere ich darauf, daß das Zurückhalten *contra bonam fidem* in konkreten Rechtssätzen zum Ausdruck kommt, welche ich (Bd. I 27. 67 fg.) in acht Nummern zusammenzufassen versucht habe, wobei ich H. Krüger a. a. O. S. 465 fg. gern zugebe, daß über Einzelheiten sich rechten läßt. Daher war es nicht notwendig, daß die römischen Juristen noch für jeden Einzelfall sich auf die *bona fides* beriefen, nachdem die *bona fides* in den konkreten Rechtssätzen, z. B. daß das auf eine Nichtschuld unabsichtlich Gezahlte kondiziert werden kann, zum Ausdruck gekommen war. Jeder einzelne Kondiktionsfall mußte sich die Anerkennung erkämpfen. Die Entscheidungen der römischen Juristen geben uns zahlreiche Beispiele dafür, wie für jeden einzelnen Kondiktionsfall die Diskussion, ob *condictio* zulässig sei oder nicht, durchgeführt wurde. Es sei nur

erinnert an die *condictio* des Unmündigen und gegen den Unmündigen, die *condictio* der Naturalobligation, der Impensen (Bd. I 80⁴. 81. 76. 92 fg.) u. a. Vielfach versuchen die römischen Juristen, für die Entscheidung der Einzelfälle feste Rechtssätze zu finden, so den Satz *repetitio nulla est ab eo qui suum recepit, exceptio parit conditionem* (Bd. I 84². 86 fg.) u. dgl.

Die heute herrschende Ansicht verwendet zur Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* das Causa-Prinzip. Diesen Weg haben bereits Erxleben, Witte und Voigt betreten, deren Auffassungen ich Bd. I 4 fg. skizziert habe. Dagegen haben es die Verfasser unterlassen, festzustellen, was wir unter *causa* zu verstehn haben. Die Lücke füllen fast gleichzeitig Lenel, Die Lehre von der Voraussetzung, im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 74 S. 228 fg., sowie Bd. 79 S. 69 fg., und Bolze, Zur Lehre von den Kondiktionen, im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 78 S. 453. 459 fg., indem beide Autoren unter *causa* den „wirtschaftlichen Zweck“ verstehn. Lenel betont (a. a. O. Bd. 74, 231): „Es ist dem Menschen überhaupt nicht gegeben, ohne Zweck zu handeln, ohne Zweck d. h. ohne die Richtung auf ein Ziel, das jenseits des unmittelbaren Erfolges der Handlung selbst liegt“, und (a. a. O. Bd. 74, 230): „Nur die Rücksicht auf den bei der Leistung verfolgten Zweck ist der Daseinsgrund der *condictio*.“ Aber Lenel macht eine Einschränkung (a. a. O. Bd. 74, 230): „Aber nicht jeder beliebige Zweck findet eine so weitgehende rechtliche Berücksichtigung: dies wäre ohne die größten Unbilligkeiten nicht durchführbar. Rechtserheblich ist stets nur derjenige Zweck einer Leistung, der für die wirtschaftliche Natur der Leistung selbst bestimmend ist.“ Daher unterscheidet Lenel zwei große Kategorien von Zwecken, nämlich den Schenkungszweck (*causa donandi*) und den wirtschaftlichen Zweck. Nur wo ein wirtschaftlicher Zweck der Leistung vorliegt, sei Platz für die *condictio*. Der Schenkungszweck schließe die *condictio* mit Rücksicht auf deren Natur ohne weiteres aus (a. a. O. Bd. 74, 232). Unter den wirtschaftlichen Zwecken unterscheidet Lenel die *causa solvendi*, die *causa dotis*, die *causa*

condicionis implendae, die *arrahae causa*, die *causa credendi* (a. a. O. Bd. 74, 234 fg.). In allen diesen Fällen gilt (a. a. O. Bd. 74, 235 unten): „Wer, nicht in Schenkungsabsicht, eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn der Zweck der Leistung nicht erreicht wird, oder die Leistung nachträglich ihren Zweck verliert, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.“ Diese Konstruktion Lenels ist von der herrschenden Ansicht im wesentlichen angenommen worden (Regelsberger, Pandekten I § 167, II, Windscheid-Kipp, Pandekten I⁸ § 98 Anm. 1. Konsequent führt das Causa-Prinzip durch v. Schey, Obligationsverhältnisse I 26 fg., 209 fg., 271 fg., 282 fg., 354 fg.), wobei jedoch manche Autoren die Annahme von nur drei *causae*, nämlich *donandi*, *solvendi*, *credendi*, für genügend erachten (Bekker, Pandekten II 148. 149, Dernburg-Biermann, Pandekten I § 95³, Bechmann, Kauf III, 1905, S. 53 fg., H. Krüger a. a. O. 469, Jung a. a. O. 57 fg. 68¹⁰⁷. 75 fg. 101, aber auch 114 fg.). Es ist hier nicht der Platz, in eine eingehende Polemik mit Lenel einzutreten. Bemerket sei nur folgendes. Zweifellos haben auch die römischen Juristen zur Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* mit dem Causa-Prinzip operiert. Aber es wird heute allgemein zugestanden, daß diese Konstruktion schon bei den römischen Juristen sich nicht hat durchführen lassen (Bd. I 28. Zustimmung H. Krüger a. a. O. 463 oben). Zudem ist das Causa-Prinzip zur Bestimmung des Rechtsgrundes bei den römischen Juristen nicht einmal das Ursprüngliche, wie Kipp, *v. condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie 853, 67 fg. mit Recht hervorhebt. So kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß es vielleicht die griechische Philosophie war, welche die römischen Juristen bewogen hat, für die Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* das philosophische Causa-Prinzip zu verwerten. Hat doch Sokolowski, *Philosophie im Privatrecht*, 1902, S. 39 fg. glänzend den Nachweis geliefert, daß der Causa-Begriff des römischen Sachenrechts auf der griechischen Philosophie basiert ist! Wir wissen aber, daß der Einfluß der griechischen Philosophie auf das römische Recht nicht immer ein glücklicher

war. Zudem gesteht Lenel a. a. O. Bd. 79 S. 69—71 gegenüber einem Einwande von Windscheid, Die Voraussetzung, Ebenda, Bd. 78 S. 171, daß dann alle möglichen Zwecke durch die *condictio* Berücksichtigung finden, zu, daß „wirtschaftlicher Zweck nur da vorliegt, wo das Äquivalent, um deswillen die Leistung erfolgt, im wirtschaftlichen Verkehr als solches anerkannt ist“. So kommt auch nach Lenel schließlich alles auf die Praxis an; auch nach Lenel muß jeder einzelne Kondiktionsfall sich die Anerkennung erkämpfen. Damit bin ich natürlich einverstanden (Bd. I 25¹. Vgl. aber die entgegengesetzten Ausführungen von Jung a. a. O. 102 fg., welche auf die Ansicht von Pfersche (Bd. I 14⁵) hinauskommen).

Man wird nun folgende durchaus berechtigte Frage aufwerfen. Wenn sowohl nach der herrschenden Ansicht, wonach, wenn der wirtschaftliche Zweck einer nicht schenkungsweise gemachten Leistung nicht erreicht wird oder die Leistung nachträglich ihren Zweck verliert, mit der *condictio* das Geleistete von dem Empfänger zurückgefordert werden kann, als auch nach meiner Auffassung, wonach die *condictio* eingreift auf Rückgabe dessen, was jemand von einer rechtsgültig gemachten Vermögensvermehrung in einer gegen die *bona fides*, gegen die Art und Sitte ehrlicher Leute verstoßenden Weise zurückhält, wenn also nach beiden Konstruktionen in jedem einzelnen Falle entschieden werden muß, ob der wirtschaftliche Zweck, welcher durch die Leistung verfolgt wird, im Verkehr anerkannt ist, bzw. ob die *bona fides* verletzt ist, wenn also nach beiden Konstruktionen jeder einzelne Kondiktionsfall sich die Anerkennung erkämpfen muß, so fragt es sich, welchen Gewinn ich mir von meiner neuen Konstruktion verspreche. Sei es da nicht geratener, die bestehende Konstruktion der herrschenden Ansicht etwa zu vertiefen, statt eine neue Konstruktion aufzustellen? Entscheidend gegen die herrschende Ansicht und zugunsten meiner Auffassung scheint mir folgendes zu sprechen. Ein-

mal fügen sich in die herrschende Ansicht nur gezwungen die sog. Nichtdationsfälle (vgl. unten S. 131³⁻⁵, 133²⁻⁴) ein, welche daher in der Regel besonders behandelt werden (Witte, Bereicherungsklagen 1 fg., Windscheid-Kipp, Pandekten II⁸ § 422, 2., Jung a. a. O. 27 fg. 125. 144). Dies widerspricht aber dem einheitlichen Charakter der *condictio* (vgl. unten S. 290⁵⁻⁶). Sodann aber ist die Konsequenz der herrschenden Ansicht, daß Gegenstand der *condictio* die empfangene Vermögensvermehrung, das Geleistete sei. Es wird diese Konsequenz auch anstandslos angenommen, nachdem schon Erxleben, *Conditiones* I 183 fg., II 4 fg. die empfangene Vermögensvermehrung als den Gegenstand der *condictio* bezeichnet hat. Darüber hat die herrschende Ansicht keine Bedenken (Witte a. a. O. 139 fg., Pfersche, Bereicherungsklagen 12, Lenel a. a. O. Bd. 74, 236 oben, Pernice, *Labeo* II², 2 S. 101³, Kipp, a. a. O. 852, 66 fg., 853, 9 fg., Girard, *Droit romain* ⁴ 619 Anm. 1. Vgl. unten S. 11², 135³). Und doch stellen sich dieser Konsequenz große Schwierigkeiten entgegen (vgl. unten S. 8 fg.), was gelegentlich schon Bekker, *Aktionen* I 127 Anm. 47 und S. 305 sowie Hartmann, *Obligation* 260 bemerken (vgl. auch v. Schey, *Obligationsverhältnisse* I 41³⁰, 42³²), und neuestens Girard a. a. O. nicht verkennt. Nach meiner Auffassung dagegen wird der Gegenstand der *condictio* verschieden bemessen, was mit meiner Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* (Zurückhalten einer rechtsgültig gemachten Vermögensvermehrung in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise) vereinbar ist. Auch die Nichtdationsfälle verlangen nach meiner Auffassung nicht eine besondere Behandlung.

Aber Eines möchte ich noch hervorheben. Seitdem die römischen Juristen zur Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* das *Causa*-Prinzip zur Anwendung brachten, waren sie in der Tat bestrebt, als Gegenstand der *condictio* die empfangene Vermögensvermehrung anzunehmen und die verschiedentliche Bemessung des Gegenstandes der *condictio* mit den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes zu erklären. Aber ebensowenig wie es ihnen gelungen ist, das *Causa*-Prinzip zur Bestimmung des Rechts-

grundes der *condictio* durchzuführen, ebensowenig gelang es ihnen, mit den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes den verschiedenlichen Gegenstand der *condictio* sowie die Regelung der Haftfrage bei der *condictio* zu erklären. So gesteht denn auch Pernice (vgl. unten S. 12⁴) zu, nicht ausdrückliches Beweismaterial dafür zu haben, daß die Regelung der Haftfrage bei der *condictio* und was daraus folgt, die Bemessung des Gegenstandes der *condictio* nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes behandelt wurde. Unter diesen Umständen scheint es mir geboten, nicht den vergeblichen Versuch der römischen Juristen fortzusetzen, sondern auf den Weg zurückzugehen, welchen die römischen Juristen ohne Benutzung des philosophischen *Causa*-Prinzipes wandeln. Dieser Weg scheint mir aber durch meine Auffassung gekennzeichnet zu sein, wonach die *condictio* auf Rückgabe dessen geht, was jemand von einer rechtsgültig gemachten Vermögensvermehrung in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise zurückhält.

Aber das *Causa*-Prinzip ist nicht durchweg von allen Autoren zur Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* angenommen worden. Pernice, *Labeo* I 421¹⁶, *Labeo* III 216¹fg. und *Z. d. Sav. St.* XIX (*Parerga* IX) 165^{1—4}, Windscheid-Kipp, *Pandekten* II⁸ § 421 Anm. 1 und 2, Dernburg-Biermann, *Pandekten* II § 138, Kipp, *v. condictio*, a. a. O. 857, 23fg., Girard, *Droit romain* ⁴ 613¹, Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte* II 761 operieren mit dem allgemeinen Billigkeitsprinzip, daß sich niemand unge rechtfertigt aus dem Vermögen eines anderen bereichern solle. Sie führen die *condictio* auf die *aequitas* zurück und das Bestreben, das materielle Recht im Gegensatz zum formellen Rechte zur Anerkennung zu bringen; vgl. auch H. Krüger in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung* XXIV S. 469. Dabei werden aber die hauptsächlichsten Kondiktionsfiguren nach dem Vorgange der römischen Juristen (*condictio indebiti*, *causa data causa non secuta*, *ex causa furtiva* usw.) besonders behandelt. Aber mit Recht bemerkt Jung a. a. O. 136. 137 gegen diese Stellungnahme, daß man es dabei unterläßt, das Verhältnis der *condictio* zur *aequitas*

näher zu präzisieren. Als einen gewaltigen Fortschritt muß man es daher bezeichnen, wenn neuestens Stammler, *Die Lehre von dem richtigen Rechte*, 1902, S. 201 fg. und *Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung in der Festgabe für Hermann Fitting*, 1903, S. 32 fg., sich nicht mit der These begnügt, daß die *condictio* das „richtige“ Recht verwirklichen solle, sondern es auch unternimmt, dafür Rechtsätze aufzustellen, durch welche das richtige Recht gefunden wird. So müssen die Untersuchungen über den Rechtsgrund der *condictio* als eine Vorarbeit für die weittragenden Ideen Stammlers gelten.

Jedoch hat Pernice durch seine in gewohnter Weise ganz analytisch gehaltenen Forschungen neues Licht auf den Charakter der *condictio* geworfen. In der juristischen Konstruktion begnügt sich zwar Pernice mit dem allgemeinen Billigkeitsprinzip zur Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio*, aber er weist zugleich darauf hin, daß die *condictio* in einem Zusammenhang mit der *Fides* steht (*Labeo* I 413. 416. 418/419). Diese Auffassung hat Pernice in seinen neueren Untersuchungen in der Weise näher präzisiert (*Labeo* III 219¹⁻³. Vgl. oben Bd. I 87¹⁻⁵. 104), daß er auf den Zusammenhang zwischen der *condictio* und der *bona fides* hinweist. Zu Unrecht nennt es neuestens Pflüger, Ciceros Rede *pro Q. Roscio comoedo* rechtlich beleuchtet und verwertet, 1904, S. 93 „eine Ungeheuerlichkeit“, zu behaupten, „daß die *condictio* Beziehungen zur *bona fides* habe“. Denn die *bona fides* hat im Obligationenrecht einen zwar weiten, aber doch ganz konkreten Inhalt, was Bechmann, *Kauf* I 628 fg. und Pernice, *Labeo* II², 1 S. 161³. 170⁶ fg. dargetan haben, und heute allgemein anerkannt wird. Vgl. F. Klein a. a. O. S. 302, Steinbach, *Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung*, 1898, S. 21 sowie *Treu und Glauben im Verkehr*, 1900, K. Schneider, *Zur Verständigung über den Begriff von Treu und Glauben*, *Archiv für bürgerliches Recht* XXV, 1905, S. 269 fg. Aber freilich hat es Pernice unterlassen, die Beziehung der *condictio* zur *bona fides* näher zu bestimmen. An diesem Punkte habe ich geglaubt, mit meinen Untersuchungen einsetzen zu dürfen, welche die

Beziehung der *condictio* zur *bona fides* damit bestimmen, daß ich sage: die *condictio* geht auf Rückgabe dessen, was von einer rechtsgültig gemachten Vermögensvermehrung in einer gegen die *bona fides* verstoßenden Weise zurückgehalten wird, wobei ich (Bd. I 27. 67fg.) zugleich es versucht habe, konkrete Rechtssätze aufzustellen, welche besagen, wann das Zurückhalten gegen die *bona fides* verstößt. Mit dieser näheren Bestimmung der Beziehungen der *condictio* zur *bona fides* erhält die *bona fides* ihren ganz bestimmten Platz bei der Feststellung des Rechtsgrundes der *condictio*, und wird nicht allgemein auf die *bona fides* verwiesen. Die *bona fides* ist uns aber ein im römischen Rechte sehr wohl bekannter Begriff, der uns in der *exceptio doli* und im *bonae fidei iudicium* vielfach beschäftigt (vgl. Bd. I 29—33).

Abweichend von allen bisherigen Ansichten hat neuestens Jung, Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes“. Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts, 1902, in sehr scharfsinnigen Ausführungen eine neue Grundlage für die Bestimmung des Rechtsgrundes der *condictio* zu gewinnen versucht. Danach ist die Rückforderung einer Vermögensvermehrung begründet, wenn es der Vermögensvermehrung „an der rechtlichen Unterlage in den Beziehungen der beiden bestimmten Beteiligten, an der obligatorischen Unterlage fehlt“ (S. 128). Dinglich sei zwar die Vermögensvermehrung erworben, „aber in den persönlichen Beziehungen der beiden beteiligten Personen liege nichts vor, was diese Bewegung nach sich führen müßte“ (S. 32. Vgl. S. 60. 67/68. 72. 74/75. 85. 87. 102. 110. 139). Die bestechenden Ausführungen Jungs haben vielfach Zustimmung gefunden (v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes, 1903, S. 422³fg., Plessen, Die Grundlagen der modernen *condictio*, Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Matthiass und Geffcken, 1904, S. 45fg., Thyßen, *Condictio* und Bereicherungsanspruch, Göttinger Dissertation, 1905, S. 21¹). Da Jung sich nur mit der Lösung des Problems im modernen Recht befaßt, so liegen

dessen Untersuchungen außerhalb des Rahmens meiner Ausführungen, womit nicht gesagt sein soll, als ob die Untersuchungen von dem Romanisten unberücksichtigt gelassen werden dürften. Sachliche Einwendungen gegen Jung hat mit ablehnender Stellungnahme Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung S. 14 fg. erhoben. Gestattet sei nur die Bemerkung, daß die Jungsche Auffassung lebhaft an die sog. Julianische Negotientheorie erinnert. Auch Julian begründet mitunter die *condictio* mit den „persönlichen Beziehungen“ zwischen den Parteien, nämlich mit dem von ihnen abgeschlossenen *negotium* (33 D. 12, 6 *condictio locum non habebit, quia nullum negotium inter eos contraheretur*). Nun ist aber schon von Bekker, Aktionen I 122³¹ unter Zustimmung von Brinz und Pernice (vgl. unten S. 222⁴—223⁴) mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Julian die Negotientheorie nur zur Erklärung der *condictio indebiti* verwendet, und Erman, Beiträge zur Publiciana, Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XIII S. 216 Anm. 1 bestärkt dies noch damit, daß Julian die *condictio* vielfach zuläßt, trotzdem ein *negotium* nicht vorliegt.

Der zweite vorliegende Band behandelt die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*.

Lemberg, im Juni 1906.

Der Verfasser.

Übersicht.

Vierter Abschnitt.

Der Gegenstand der *condictio*.

§ 13.

Im allgemeinen. Seite
1—7

Nach der früher herrschenden Ansicht ist der Gegenstand der *condictio* die im Augenblick der Litiskontestation beim Beklagten vorhandene Vermögensvermehrung, nach der heute herrschenden Ansicht dagegen die vom Beklagten empfangene Vermögensvermehrung. Es kann keiner der beiden Ansichten beigetreten werden. Keine Antwort auf die Frage gibt die Konkurrenz*condictio* S. 4^a—6². — Die *condictio* wird in Gegensatz zur Kontraktklage gestellt S. 6³ (cf. S. 96—97¹. 231). — Mitunter wird eine andere Klage gegeben, wo wir die *condictio* erwarteten S. 6⁴—7³. —

Erster Teil.

Die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*.

§ 14.

Die Fragenstellung. 8—33

I. Die Frage nach der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* macht der herrschenden Ansicht nur scheinbar keine Schwierigkeiten. Die *condictio* führt zum *strictum iudicium* S. 8² (cf. S. 65fg.). — Im *strictum iudicium* darf der *iudex* nur auf den in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstand verurteilen. Eine Mehrung oder Minderung des klägerischen Anspruches ist nicht zulässig S. 8³—10¹ (cf. unten § 16, IV 1). — Nur die *omnis causa* kann nach der Litiskontestation berücksichtigt werden S. 9³ (cf. S. 66^a—67³). — Bei der *condictio* ist aber die Verteilung auf ein Mehr oder Minder, als der Beklagte empfangen hat, bezeugt S. 10²—11¹ (cf. S. 17⁶). — Auf Grund des *quanti ea res est* der Formel ist dies nicht zu erklären

S. 11²⁻⁴ (cf. S. 10⁴, 211fg.). — Auch die Regelung der Haftfrage bei der *condictio* läßt sich mit der herrschenden Ansicht nicht vereinigen S. 11—12⁵ (cf. S. 161⁶). —

II. Es muß die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* für sich untersucht werden. Der Gegenstand der *condictio* ist in der *intentio* der Formel angegeben S. 13—15². — Daraus erklärt sich, warum die fiktivische Formulierung der *condictio* unzulässig war S. 14¹. — Die herrschende Ansicht hält das *certum* in der *intentio* der *condictio* für das Ursprüngliche, anerkennt aber daneben eine sog. *condictio incerti* S. 15²⁻³, 16⁴ (cf. S. 78fg.). — Die Zusätze *certum*, *certi* bei der *condictio* sind interpoliert S. 16¹⁻³ (cf. S. 44²⁻⁴⁵²). — Desgleichen die Zusätze *incertum*, *incerti* S. 16²⁻³ (cf. S. 45⁶). — Eine besondere Formel war für die sog. *condictio incerti* nicht im *Album* proponiert S. 16⁵ (cf. S. 343fg.). — Die Formel der sog. *condictio incerti* hatte nicht eine unbestimmte *intentio* S. 16⁶⁻¹⁷⁶ (cf. S. 23¹⁻², 63⁵, 97⁴⁻¹⁰⁰³, 127⁵, 192⁷⁻¹⁹⁵², 199, 339¹). — Auch nicht eine *demonstratio* bzw. *praescriptio* S. 17⁷⁻¹⁸¹ (cf. S. 338⁶⁻⁷). — Für die *condictio* auf *certum* wird eine *demonstratio* bzw. *praescriptio* in der Formel heute nicht mehr behauptet S. 18²⁻⁴ (cf. S. 332⁸). — Trampedach nimmt an, daß die sog. *condictio incerti* sich aus einer 'Dehnung' des *certum* erkläre S. 18⁵⁻¹⁹¹ (cf. S. 79fg.). — v. Mayr schließt sich an Trampedach an, meint aber, daß die *condictio obligationis* für die *actio incerti* interpoliert sei S. 19²⁻²⁰² (cf. S. 62³, 85fg.). — Pflüger nimmt nur eine *condictio* auf *certum* an. Die von Pflüger angenommene quasi-*condictio* ist zu verwerfen S. 20³⁻²¹ (cf. S. 129fg.). —

III. Es ist die Bedeutung des *certum* bei der *condictio* zu untersuchen. Die *condictio* auf *certum* wird zu Unrecht mit der *condictio dare oportere*, die *condictio facere oportere* zu Unrecht mit der sog. *condictio incerti* verselbigt S. 22¹⁻⁴ (cf. S. 24, 30, 61⁷, 70⁴, 76, 81, 194², 195¹⁻²). — Im klassischen Rechte hat es eine *condictio incerti* nicht gegeben (cf. S. 16²⁻³, 45⁶, 46, 48, 65¹, 78²⁻³, 197, 210fg.). Die Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* stellen vielmehr eine *condictio facere oportere* im Gegensatz zur *condictio dare oportere* vor, nicht aber bilden sie eine *condictio incerti* im Gegensatz zu einer *condictio certi* S. 22⁴ (cf. S. 30, 70, 79, 194², 206fg., 210¹, 218⁴, 248, 254⁵, 260, 272, 288fg., 330⁶⁻⁷, 336fg.). — Die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* gibt uns keine Antwort für die Bedeutung des *certum* bei der *condictio* S. 23³ (cf. S. 70fg., 75¹). — Der Name *condictio incerti* erklärt sich daraus, daß bei der *condictio facere oportere* die Verurteilung auf das „Interesse“ geht S. 24²⁻²⁶ (cf. S. 61⁶, 64¹, 69³, 79, 83¹, 84¹⁻³, 97¹, 217fg., 339⁶⁻⁹). —

IV. Die Untersuchung der einzelnen Fälle der sog. *condictio incerti* führt uns zu dem Resultat, daß der Gegenstand der *condictio* in einem Verfahren (*arbitrium*) in iure festgestellt wurde S. 26¹ (cf. S. 312fg.). —

V. Die Frage nach der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* hat eingehend Baron untersucht S. 27¹ (cf. S. 34fg.). — Baron meint, daß die *condictio* im Verfahren in *iudicio* zur Bereicherungsklage werde S. 28⁵—29¹ (cf. S. 36⁵—37⁶). An sich sei die *condictio* eine persönliche abstrakte zivile Klage auf Leistung eines *certum*. Dies ist zu verwerfen S. 27—28⁴. 29² (cf. S. 34⁴—39⁴). — Baron anerkennt eine *condictio incerti*. Dies ist zu verwerfen S. 29³—30⁶ (cf. oben § 14, III). — Das Baronsche Selbstschätzungsrecht des Klägers aus einem beliebigen persönlichen zivilen Ansprüche ist zu verwerfen S. 30⁷—31³. 32² (cf. S. 37⁴—⁶. 291fg.). — Nach Pernice hat nur der Kondiktionskläger ein Selbstschätzungsrecht in dem Sinne, als es ihm gestattet ist, die *condictio* statt auf die Sache auf die von ihm selbst geschätzte Geldsumme zu richten S. 31⁴—32¹ (cf. S. 207. 209¹). —

VI. Unsere Ansicht führt in der Konsequenz keineswegs zu der Baronschen Auffassung der *condictio* S. 32. 33.

§ 15.

Die *intentio* der Kondiktionsformel ist stets auf ein *certum* gerichtet. 33—78

I. Die *condictio* ist eine abstrakte Klage S. 33²·³ (cf. S. 35². 332). — Dagegen gehört die *condictio* nicht bloß dem Prozeßrechte an, sondern hat auch einen materiellen Inhalt S. 34³—39⁴ (cf. S. 28³. 29²). — Baron meint zu Unrecht, daß dem klassischen Rechte die Einteilung der Kondiktionen nach dem Gegenstande der Klage (*condictio certi*, *triticaria*, *incerti*) bekannt war S. 34⁴ (cf. S. 48³·⁴·⁹). — In dem Kondiktionsverfahren kam in iure der materielle Rechtsgrund der *condictio* zur Sprache S. 35¹—39⁴ (cf. S. 29²). — Die Abstraktheit der *condictio* erleidet keine Ausnahme bei der *condictio ex causa furtiva* S. 38¹—39². —

II. Die *condictio* auf *certa pecunia* ist identisch mit der *actio certae creditae pecuniae* S. 39⁵fg. (cf. S. 333). — Die gegenteiligen Ansichten von Karlowa und Stintzing sind zu verwerfen. Der Name *condictio* bezeichnet nicht sowohl eine besondere Klage als eine besondere Prozeßart S. 40³ (cf. S. 42². 313²—314². 330²). — Daher die Ausdrucksweise *actio condicticia* u. dgl. S. 42². — Die *lex Calpurnia*, welche die *condictio de certa re* eingeführt hat, ist wohl identisch mit der *lex Calpurnia de repetundis* S. 40⁵ (cf. S. 317⁴). — Vor der *lex Silia* wurde der Anspruch auf *certa pecunia* mit der *legis actio per sacramentum* bzw. *per iudicis postulationem*

geltend gemacht S. 40. — Jedoch war das Anwendungsgebiet der legis actio per conditionem ein engeres (dare — certum) S. 41¹. — Im Formularverfahren entstand aus der legis actio per sacramentum die Formel mit dare oportere und daraus die actio certae creditae pecuniae S. 41³⁻⁴. — Der technische Name der conditio certae pecuniae ist actio certae creditae pecuniae S. 42³ (cf. S. 43³, 49⁴). — Die Kompilatoren hatten eine Vorliebe für die conditio S. 42⁴. — Aus G. IV 50 folgt, daß es nur eine Formel qua certam pecuniam petimus gab S. 43. — Karlowa meint, daß conditio certae pecuniae und actio certae creditae pecuniae verschiedene Klagen mit derselben Formel, aber unter Aufrechterhaltung sonstiger Verschiedenheiten gewesen seien S. 43¹. — Dies ist zu verwerfen S. 44 (cf. S. 48⁹, 349⁹). —

III. Sämtliche Stellen, in denen die Zusätze certum und 44—47 certi bei der conditio vorkommen S. 44²—45¹. — Diese Zusätze sind interpoliert S. 45² (cf. S. 16¹). — Sämtliche Stellen, in denen die Zusätze incertum und incerti bei der conditio vorkommen S. 45³⁻⁵. — Diese Zusätze sind interpoliert S. 45⁶ (cf. S. 16²). — Sämtliche Stellen, in denen die conditio facere oportere ohne die Zusätze incertum und incerti vorkommt S. 45⁷. — Im Kodex Justinians kommen die Zusätze incertum und incerti nicht vor S. 46¹. —

IV. Die intentio der Kondiktionsformel geht auf dare 47 oportere S. 47¹⁻² (cf. S. 61², 332). —

V. Die conditio certi umfaßt sowohl die conditio 47—51 certae pecuniae wie die conditio certae rei S. 47, 48. — Zu Unrecht wird behauptet, daß die conditio certi nur die conditio certae pecuniae sei, während die conditio certae rei heiße conditio triticaria S. 48³⁻⁴ (cf. S. 34¹). — Erst bei den Scholiasten wird die Bezeichnung conditio certi für die conditio certae pecuniae reserviert S. 48⁵ (cf. unten Nr. VI). — Falsch ist die Auffassung, daß die conditio triticaria die conditio certae rei und die sog. conditio incerti umfasse S. 48⁷. — Die conditio triticaria ist interpoliert S. 48⁹ (cf. S. 57²). — Daher kann die conditio triticaria nicht die Plattform für die sog. conditio incerti gewesen sein S. 48⁹ (cf. unten § 16, I dieser Übersicht). — Eine Klage 'si certum petetur' gibt es nicht S. 49¹⁻³. — Zu verwerfen ist die Ansicht, wonach die conditio certae pecuniae die conditio certae rei umfasse S. 50²⁻⁶ (cf. S. 68³—69³). — Die conditio certae pecuniae hat eine andere Formel als die conditio certae rei S. 51¹. —

VI Die intentio der Kondiktionsformel ist stets auf 51—64 certum gerichtet S. 51. — Dies beweist auch Ulpian 24 D. 12, I S. 51⁴—52². — Die actio ex stipulatu gehört nicht zu den

Kondiktionen S. 52⁴ (cf. S. 25⁴). — Auch bei den Scholiasten ist die *condictio* stets auf *certum* gerichtet S. 52 fg. — Charakterisierung der Scholiasten S. 52⁵ fg. — Sie berufen sich noch auf die Formeln der klassischen Zeit S. 53¹ (cf. S. 61²). — Aber in der Sache sind die Scholiasten vom klassischen Rechte entfernt S. 53² (cf. S. 307 fg.). — Sie kennen die verschiedenen Kondiktionsfälle S. 53⁴—55¹. — Die *condictio de bene dependis* S. 55². — Die Zusätze *certum*, *certa*, *certi* kommen vor S. 55³—⁶. — Die *condictio certi* ist insbesondere die *condictio certae pecuniae* S. 56¹—57² (cf. S. 48⁵, 50⁶, 57, 61³, 69³, 293 fg., 346²). — Die *condictio certae rei* heißt *condictio triticaria* S. 57² (cf. S. 48⁵, 61³). — Die *condictio certae rei* gilt mitunter als der Natur der *condictio* widersprechend S. 57¹—³. — Die *condictio* geht auf *certum* S. 58—60, 63. — Ein *incertum* kann nicht mit der *condictio* eingeklagt werden, höchstens nach erfolgter Selbstschätzung in Geld, wo dann ein *certum* vorliegt S. 58¹, 60¹, 61⁵—⁶, 63⁴ (cf. S. 100², 293 fg.). — Die *condictio* geht auf *dare oportere* S. 61² (cf. S. 47¹—²). — Die *condictio facere oportere* gilt als *condictio* auf *incertum* S. 61⁷ (cf. S. 338). — Charakteristisch für die *condictio facere oportere* ist die Verurteilung auf das „Interesse“ S. 61⁷, 64¹ (cf. S. 290² u. oben § 14, III). — *Condictio incerti* wird schon synonym mit *actio incerti* gebraucht S. 62³, 63⁵, 64³. — Die Zusätze *incertum*, *incerti* werden nicht immer gemacht S. 63³. —

VII. Die Bedeutung des *certum* bei der *condictio* S. 64 fg. 64—78

— Die herrschende Meinung nimmt an, daß damit der Gegensatz zwischen *actio certi* und *actio incerti* zum Ausdruck komme S. 65¹ (cf. S. 70⁷—71³). — Der Ausdruck *strictum iudicium* kommt erst bei Justinian vor S. 65³. — Aber sachlich ist der Begriff stets bekannt gewesen S. 65⁴—66³. — Die Meinung von Baron, daß die *condictio* auch aus einem *bonae fidei*-Geschäft erhoben werden könne, ist zu verwerfen S. 66⁴. — Im *strictum iudicium* ist für die Schätzung des klägerischen Anspruches der Augenblick der *litisconstitatio* maßgebend S. 66⁷ fg. (cf. S. 9³, 212⁴). — Von der *condictio* gilt dies gleichfalls S. 66⁹—67⁵. — Die Definition des *certum* in den Quellen S. 68, 71 fg. — Unter das *certum* fällt sowohl eine Spezies- wie eine Genussache S. 68² (cf. S. 50²—⁶). — Der Gegensatz zwischen *stipulationes certae* und *incertae* erklärt nicht die Bedeutung des *certum* S. 70 fg., 75¹—76¹ (cf. S. 23³). — Der Gegensatz weist nicht auf einen allgemeinen Gegensatz zwischen *contractus certi* und *incerti* hin S. 70⁷—71³ (cf. S. 65¹). — Die Definition des *certum* in den Quellen S. 71 fg. — Der Gegensatz zwischen *stipulationes certae* und *incertae* stammt wahrscheinlich erst aus nachklassischer Zeit S. 73³ (cf. S. 23³). —

Mit dem *certum* wird auch auf die reale Grundlage der *condictio* hingewiesen S. 74¹⁻⁴. — Auf jeden Fall ergibt sich aus dem Gegensatz zwischen *stipulationes certae* und *incertae* nicht, als ob aus dem *certum* auf ein *dare oportere* zu folgern sei und aus dem *incertum* auf ein *facere oportere*. Auch aus dem *incertum* kann eine Klage auf *dare oportere* entspringen S. 76/77. — Das *certum* bei der *confessio in iure* S. 77¹⁻⁶. — Das *certum* bei der *actio iniuriarum* S. 77/78. —

§ 16.

Die sogenannte *Condictio incerti*. . . 78—290

Die sog. *condictio incerti* ist eine *condictio* auf *facere oportere* S. 79¹ (cf. § 14, III dieser Übersicht). — Da die sog. *condictio incerti* in der Formel eine unbestimmte *intentio* nicht gehabt hat (cf. S. 17²), so ist der Name *condictio incerti* anders zu erklären S. 78/79 (cf. § 14, III dieser Übersicht). —

I. Trampedach anerkennt die *condictio incerti*. 79—85
 Sie erkläre sich aus einer 'Dehnung' des *certum* S. 79⁴—81^{1, 2} (cf. S. 18⁵—19¹). — Prozessualisch seien die Fälle der sog. *condictio incerti* Fälle der *condictio certae rei* S. 81^{2, 4}, 82¹. Dies ist zu verwerfen (cf. S. 48⁹, 87², 124⁵, 126³—127¹, 128², 150, 284⁴⁻⁷, 341¹, 343²). — Die sog. *condictio incerti* geht nicht auf *dare oportere* S. 81⁵ (cf. S. 88⁴, 125^{1, 2}—127¹, 195³ fg., 209, 248⁵, 254⁴, 260⁶, 336 fg.). — Die Formel der sog. *condictio incerti* geht nicht auf *quanti ea res erit* S. 81³, 83⁴—84⁸ (cf. S. 17², 340⁶⁻⁸). —

II. v. Mayr schließt sich an Trampedach an S. 85³ fg. 85—129
 (cf. S. 19², 79⁴ fg.). — Jedoch seien die *condictio obligationis* und zum Teil die *condictio cautionis* für die *actio incerti* interpoliert S. 86 (cf. oben § 14, II u. S. 339³⁻⁵). — Es habe die quasi-*condictio* aushelfen müssen S. 88^{6, 7} (cf. S. 140 fg., 150, 249). — Das Wesen der *actio incerti* als Erfüllungsklage spricht gegen v. Mayr S. 89⁴—90¹, 97². — Gaius ist bei diesen Untersuchungen zugrunde zu legen S. 89⁶. — Im prätorischen Edikt war als „Grundschema“ eine Formel '*si incertum petetur*' proponiert S. 90²—92⁴. — Auch die Anwendungsfälle der *actio incerti* sprechen gegen v. Mayr. Die *actio incerti ex stipulatu* S. 92⁵—93. — Die *actio incerti* aus dem Innominatkontrakt (*actio incerti civilis*) S. 93³—94³. — Die *actio incerti* aus einem *pactum adiectum* S. 94⁴. — Die *actio incerti ex testamento* S. 94⁵—95⁶. — Die *actio ad exhibendum* S. 96¹. — Die *actio incerti* wird in Gegensatz zur *condictio* gestellt S. 96—97¹ (cf. S. 6³). — Die Formel in den Anwendungsfällen der sog. *condictio incerti* ist nicht identisch mit der Formel

der *actio incerti* S. 97⁴—100³ (cf. S. 16⁶—17⁶. 62³. 127⁵. 192⁷—194¹. 199fg.). — Die behaupteten Interpolationen der *condictio incerti* statt der klassischen *actio incerti* hat v. Mayr nicht erwiesen S. 100⁴—124. — Die Interpolationen durch Ulpian sind nicht erwiesen S. 103⁴ (cf. S. 127³). — Auch die Behauptung, daß Ulpian in einer Sonderstellung die *condictio obligationis* als *condictio rei* aufgefaßt habe, hat v. Mayr nicht erwiesen S. 124²—129. —

III. Pflüger läßt die *condictio* nur auf *certum* zu; eine 129—181 *condictio incerti* gebe es nicht. Damit sind wir einverstanden, können aber nicht die Beweisführung Pflügers billigen S. 129⁴fg. (cf. S. 219fg.). — Mit Recht nimmt Pflüger an, daß Cicero pro Q. Roscio nicht von *mutuum* sondern von *datio* als einem der Hauptfälle der *condictio* spricht S. 130⁴⁻⁸. — Sonach hat Cicero schon die *condictio* als „Bereicherungsklage“ gekannt S. 131. — Die *condictio* in den „Dationsfällen“ und in den „Nichtdationsfällen“ S. 131³—133. — Die *condictio* greift nicht bloß in den „Dationsfällen“ ein S. 133²⁻⁵ (cf. S. 162². 222fg.). — Die mittelbare prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* in der von Pflüger behaupteten Weise ist zu verwerfen S. 134¹—135¹. 143¹⁻². — Pflüger unterscheidet, je nachdem es sich um die *condictio* von Geld oder anderen Sachen handelt S. 135²⁻³. 164³. — Gegen die Methode Pflügers, die Interpolationen festzustellen S. 136³—140. — Die quasi-*condictio* (*condictio indebiti quasi plus debito soluti*) Pflügers ist zu verwerfen S. 140¹fg. — Die Stellen, in denen die *condictio quasi* vorkommt S. 142¹⁻³. — Die *condictio* wird bei Zuvielleistung nicht auf die ganze Vermögensvermehrung, sondern nur auf das plus gerichtet S. 143—159. 163—179. — Auch allgemeine Gründe sprechen gegen Pflüger S. 159⁵—160¹. — Die *condictio quasi* kommt nicht bloß bei der *condictio indebiti* sondern auch bei der *condictio causa data causa non secuta* vor S. 160. — Die Bedeutung der *condictio quasi* im Gegensatz zur Auffassung Pflügers S. 161. 162. — Die Auffassung von Benigni S. 179⁴—181 (cf. S. 283fg.). —

IV. Die Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti*:

1. Die *condictio possessionis* ist erst bei Aristo 181—192 bezeugt S. 181³. — Die Anwendungsfälle der *condictio possessionis*: die *condictio possessionis ex causa furtiva* S. 181fg. (cf. S. 191³). — Die *condictio furtiva* des Eigentümers gilt als *condictio rei*, nicht als *condictio possessionis* S. 182²⁻³. — Die *cond. furtiva rei* steht nur dem Eigentümer zu S. 183². 185²⁻³. 188³. 305⁴. — Proculus nimmt darin keine Sonderstellung (Trampedach, v. Mayr) ein

S. 182⁷. — Die *condictio possessionis* gegen den Prekaristen S. 188 fg. — Weitere Fälle der *condictio possessionis* S. 189 fg. — Die Stellen, in denen die *condictio possessionis* interpoliert ist S. 191¹. — Eine große Bedeutung hat die *condictio possessionis* nicht gehabt S. 191². — Die Stellung der *cond. poss.* gegenüber den Interdikten S. 191⁴—192³. — Die *cond. poss.* unterscheidet sich von der *condictio rei* durch den verschiedenen Gegenstand S. 192⁴. —

Die prozessualische Behandlung der *condictio possessionis* 192—219 S. 192 fg. — Die *cond. poss.* hat nicht eine unbestimmte *intentio* gehabt S. 192⁷—195² (cf. oben § 14, II).

Die *cond. poss.* geht nicht auf *dare oportere* S. 195³ fg. (cf. oben § 16, I). — *Dare* wird gebraucht, auch wo es sich nicht um Eigentumsverschaffung handelt S. 196⁴—⁶. — *Dare possessionem* kommt nicht vor S. 197². — Die *condictio possessionis* war unmittelbar auf den Gegenstand der Klage gerichtet S. 197 fg. (cf. S. 13 fg.). — Die indirekte Ausdrucksweise in den Fällen der sog. *cond. incerti* S. 199¹—⁵. — Die Bedeutung der indirekten Ausdrucksweise S. 199⁶ fg. — Die indirekte Ausdrucksweise kommt auch bei der *condictio certae pecuniae* und der *condictio certae rei* vor S. 200. — Die indirekte Ausdrucksweise kommt nicht nur bei der *condictio* sondern auch bei anderen Klagen vor, wo sie darauf verweist, daß der Gegenstand der Klage erst in einem Verfahren, nämlich im *iudicium*, festgestellt werden muß S. 201—204. — Da bei der *condictio* der Gegenstand der Klage schon in *iure* angegeben sein muß, so weist die indirekte Ausdrucksweise bei der *condictio* darauf hin, daß der Gegenstand der Klage auch erst in einem Verfahren (*arbitrium*) festgestellt werden muß, aber nicht in *iudicio*, sondern in *iure* S. 204—207 (cf. S. 312 fg.). — Nicht darf man mit v. Mayr daraus auf eine *actio incerti* schließen (cf. oben Nr. II g. E.). — Im *arbitrium* in *iure* wird nicht nur der Gegenstand der *condictio* festgestellt; es kann auch sofort die Schätzung dieses Gegenstandes in Geld erfolgen, so daß dann immer eine *condictio certae pecuniae* vorliegt S. 207 fg. (cf. S. 31⁵, 209¹). — Daraus erklärt es sich, warum bei den Scholiasten die *condictio certae pecuniae* (= *condictio certi*) als Urtypus der *condictio* gilt (cf. oben § 15, VI) — Auf diese Weise konnte in *arbitrium* in *iure* das Interesse des Klägers in Anschlag kommen S. 207²—³. — Denn im *iudicium* der *condictio* war das *iuramentum in litem* ausgeschlossen S. 207¹. — Im *iudicium* der *condictio* kann die Verurteilung grundsätzlich nur auf den Sachwert des in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstandes, nicht auf das „Interesse“ des Klägers

erfolgen S. 207⁴, 211¹, 213³ fg. (cf. S. 10⁴, 84³⁻⁵, 97¹⁻², 192⁶). — Die *condictio possessionis* kann auf den Besitz oder auf den im *arbitrium in iure* festgestellten Geldwert des Besitzes gerichtet werden S. 208¹—209¹. — Die *condictio possessionis* ist eine *condictio facere oportere* S. 210¹ (cf. oben § 14, III dieser Übersicht). — Die Bedeutung der Formelworte *quanti ea res est* S. 211² fg. — Bei der *condictio* bedeutet das *quanti ea res est* den Sachwert des Gegenstandes der Klage S. 212² fg. 213 fg. (cf. S. 8³, 84³⁻⁵). — Im *strictum iudicium* kommt für die Schätzung des Klagegegenstandes der Augenblick der *Litiskontestation* in Betracht S. 212⁴ (cf. S. 9³, 66⁷ fg.). — Die *condictio* kann auf *ipsum aut tantundem* gerichtet werden S. 212⁵. — Beziehungsweise von vorneherein auf das *pretium* S. 213¹⁻². — Die Schätzung des Besitzes bei der *condictio possessionis* S. 215 fg. (cf. S. 192⁵, 195³). — Der Besitz wurde durch das Interesse des Klägers geschätzt S. 215⁷, 216. — Charakteristisch für die *condictio possessionis* als *condictio facere oportere* ist, daß die Verurteilung auf das Interesse geht, da der Besitz nicht anders geschätzt werden kann S. 217 fg. — Damit wird aber nicht die *condictio possessionis* als *condictio facere oportere* zu einer *condictio incerti*. Die *condictio facere oportere* ist eine *condictio* auf *certum*, ebenso wie die *condictio dare oportere*. Die Bezeichnung *condictio incerti* ist erst in nachklassischer Zeit entstanden, wo man aus der Interesseverurteilung eine *condictio incerti* schuf S. 217 fg. (cf. oben § 14, III). — Ergebnis für die prozessualische Behandlung der *condictio possessionis* S. 218, 219.

2. Die *condictio impensarum* S. 219 fg. 244 fg. — 219—251
Die Interpretation von Julian 33 D. 12, 6 durch Pflüger ist zu verwerfen S. 219³ fg. — Julian gibt die *condictio* nicht bloß in *Dationsfällen* S. 222, 223—242 (cf. S. 131³—133, 162²). — Die Julianische *Negotientheorie* S. 222⁴—223⁴. — Der Billigkeitssatz von der unrechtmäßigen Bereicherung kommt bei der *condictio*, aber auch bei anderen Klagen vor S. 224³. — *Afric.* 48 D. 3, 5 behandelt einen Fall der „unfreiwilligen“ *negotiorum gestio* S. 225²⁻³. — Gegensatz zwischen *Kontraktsklage* und *condictio* S. 231 fg. (cf. S. 6³). — Die *condictio furtiva de peculio* S. 235, 241. — *Deductione peculium minuitur ipso iure* S. 236³. — Unsere Erklärung von Julian 33 D. 12, 6 S. 242 fg. —

Die Anwendungsfälle der *condictio impensarum* S. 244 fg. — Die prozessualische Behandlung der *cond. impensarum* S. 248 fg. —

	Seite
3. Die <i>condictio operarum</i> und die <i>condictio habitationis</i> S. 251 fg. —	251—258
4. Die <i>condictio servitutis</i> S. 258 fg.	258—262
5. Die <i>condictio obligationis</i> S. 262 fg. — Die <i>condictio cautionis</i> S. 262 fg. — Die anderen Anwendungsfälle der <i>cond. obligationis</i> S. 267 fg. — Die <i>condictio obligationis</i> ersetzt die Restitution der erloschenen Schuld S. 269 (cf. S. 110 ¹⁻⁴). — Die prozessualische Behandlung der <i>condictio obligationis</i> S. 270 fg.	262—273
6. Die <i>condictio liberationis</i> S. 273 fg. — Die prozessualische Behandlung S. 281 fg. — Die Auffassung von Benigni S. 283 fg. (cf. S. 179 ⁴ fg.). — Die <i>condictio</i> des Schuldscheines S. 284 ⁴⁻⁷ (cf. S. 124 ¹⁹ u. oben § 16, I). —	273—284
7. Ergebnis über die sog. <i>condictio incerti</i> S. 284 fg. — Die allgemeine Definition von <i>condictio</i> (Gaius IV 5) S. 288 fg. (cf. S. 127 ⁴ , 303 ⁵ , 330 ⁶⁻⁷ , 337 ⁴⁻⁶).	284—290

§ 17.

Die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes
der *condictio* erfolgt durch ein *arbitrium*
im Verfahren *in iure*. 290—331

I. Das klägerische Selbstschätzungsrecht ist bei den Scholiasten anerkannt S. 291, 293 fg. (cf. S. 30 fg., 52 fg., 100², 330²). — Die Scholiasten kennen die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage, und nicht bloß die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*) als Konkurrenzklage der *condictio certae rei* und der *condictio facere oportere* (sog. *condictio incerti*) S. 296 fg. — Die *condictio certi* (= *c. certae pecuniae*) der Scholiasten war das Durchgangsstadium zur *condictio* als allgemeinen Konkurrenzklage S. 303. — Die Auffassung von Kindel ist zu verwerfen S. 304⁴. — Die allgemeinen Gründe, welche gegen das klägerische Selbstschätzungsrecht im klassischen Rechte sprechen S. 310 fg. —

II. Im klassischen Rechte wurde der Gegenstand der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* festgestellt. Die allgemeinen Gründe dafür S. 312 fg. — Von der *condictio* heißt es 'competit' S. 314⁵. — Sie stammt aus dem *ius gentium* S. 315²⁻³ (cf. S. 14¹, 350³). — Die *denegatio actionis* S. 315⁴⁻⁵. — Das *arbitrium in iure* war fakultativ S. 316. — Die Analogie des Repetundenverfahrens S. 317¹⁻³²⁰². — Die direkten Beweise für das *arbitrium in iure* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* S. 320 fg. (cf. S. 292⁶). — Cicero pro Q. Roscio comoedo S. 323 fg. — Das bei Cic. pro Q. Roscio 4 § 12 erwähnte *arbitrium* ist nicht ein Schiedsgericht (S. 325⁷, 326²), sondern hat die Aufgabe, den Gegenstand der *condictio* festzu-

stellen S. 325/326. — Das erwähnte *arbitrium* bezieht sich auch nicht auf die Sozietätsklage S. 327³ ⁴. 328⁵—329². — Weitere Gründe für das *arbitrium in iure* S. 329fg. —

§ 18.

Die Formel der *condictio*. . . . 331—347

I. Die Formel der *condictio* ist abstrakt S. 332. —

II. Die Kondiktionsformel geht auf *dare oportere* 332—336 S. 332 (cf. S. 47). — Die Formel der *condictio certae pecuniae* ist identisch mit der Formel der *actio certae creditae pecuniae* S. 336⁶—⁸ (cf. S. 39fg.). — Die Formel der *condictio certae pecuniae* S. 334. — Die Formel der *condictio certae rei* S. 334⁷—335. — Beide waren im *Album* proponiert S. 334⁵. 336¹. —

III. Es gibt eine *condictio facere oportere* S. 336fg. 336—347 (cf. § 14, III dieser Übersicht). — Die Formel der *condictio facere oportere* wird für die einzelnen Anwendungsfälle spezialisiert S. 339⁶—340⁵. — Die Formel der *condictio facere oportere* geht auf *quanti ea res est* S. 340⁶—⁸. — Sie ist nicht identisch mit der Formel der *actio incerti* S. 339³ (cf. oben § 16, II). — Die *condictio facere oportere* gilt nicht als *condictio certae rei* S. 341¹—⁷ (cf. § 16, I dieser Übersicht). — Die Formeln der *condictio facere oportere* S. 341⁸—343³. — Die Formeln waren im prätorischen *Album* nicht proponiert S. 343⁴—346⁴. —

§ 19.

Die *sponsio tertiae partis* und der Zwangseid. 347—355

I. Die *sponsio t. p.* hängt mit dem ältesten Sponsionsverfahren zusammen S. 348¹—³. — Im klassischen Rechte kommt die *sponsio t. p.* bei der *condictio certae pecuniae* vor S. 349¹—² (cf. S. 39fg., 336⁶). — Auch bei der *condictio certae rei* S. 349³—350⁴. — Dagegen nicht bei der *condictio facere oportere* S. 350⁵—351². — Im klassischen Rechte hatte die *sponsio t. p.* lediglich pönalen Charakter S. 350⁴. 351³—⁴ — und war fakultativ S. 351⁶—⁷ (cf. S. 355⁴). — Die *sponsio t. p.* wurde in *iure* nach Entscheid des zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* eingesetzten *arbitrium* abgeschlossen S. 352. —

II. Der Zwangseid ist der *condictio dare oportere* eigen- 353—355 tümlich S. 353¹⁰—354². — Der Zwangseid ist prätorischen Rechtes S. 354³—⁴. — Die *condictio* ist eine „schleunige“ Klage S. 354⁵—355³. — Mit der *sponsio tertiae partis* konnte der Zwangseid nicht zusammentreffen S. 355⁴ (cf. S. 351⁵—⁷). —



Vierter Abschnitt.

Der Gegenstand der *condictio*.

§ 13.

Im allgemeinen.

In der Frage über den Gegenstand der *condictio* stehen sich zwei Hauptansichten gegenüber. Nach der früher herrschenden Ansicht, welche in neuerer Zeit noch Vertreter hat, ist Gegenstand der *condictio* die im Augenblick der *litiscontestatio* beim Beklagten vorhandene Vermögensvermehrung. Nach der heute dagegen herrschenden Ansicht ist Gegenstand der *condictio* die vom Beklagten empfangene Vermögensvermehrung.¹⁾

Da wir keiner dieser beiden Ansichten uns anzuschließen vermögen, so werden wir in selbständiger Weise unser gesamtes Material mit Rücksicht auf den Gegenstand der *condictio* zu erörtern haben. Es muß nun hervorgehoben werden, was schon Pernice betont hat, daß bei der Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* die prozessualische Seite der Frage in den Vordergrund gerückt werden muß.²⁾ In der Tat wäre es wohl ein vergebliches Bemühen, über die leitenden Grundsätze, nach denen das klassische römische Recht den Gegenstand der *condictio* bestimmte, sich klar zu werden, wenn wir nicht vorher uns ein Bild von der prozessualischen Behandlung der *condictio* zu machen versuchten. Damit rechtfertigt es sich, daß wir in unseren Untersuchungen zwei Teile machen.

¹⁾ Vgl. unten § 20. — ²⁾ Labeo II², 2 S. 101³ „es handelt sich hier um eine Klagform, bei der naturgemäß die prozessualische Seite voran stehen muß“.

In dem ersten Teile werden wir die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* behandeln. Hier werden wir uns namentlich mit der Hauptfrage zu beschäftigen haben, welche dahin geht: In welcher Weise wurde prozessualisch der Gegenstand der *condictio* festgestellt?

In dem zweiten Teile dagegen werden wir die materielle Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* behandeln. Hier werden wir die leitenden Grundsätze aufzusuchen haben. nach denen materiell der Gegenstand der *condictio* nach seinem Inhalte und Umfange bestimmt wurde. Daraus ergibt sich der Gegenstand der *condictio*. Um zu unserem Ziele zu gelangen, wird eine eingehende Erörterung der Einzelentscheidungen der römischen Juristen notwendig sein. Daher wollen wir schon an dieser Stelle einen Punkt zurückweisen, der vielleicht als Schlüssel für die allgemeine Beantwortung der Frage nach dem Gegenstande der *condictio* betrachtet werden könnte. Wir meinen die Konkurrenz*condictio*, d. h. die *condictio* in denjenigen Fällen, in welchen sie mit anderen Klagen konkurriert. Man könnte nämlich folgendermaßen schließen wollen. Da die *condictio* in einer Anzahl von Fällen in Konkurrenz mit einer anderen Klage erwähnt wird, so müsse die *condictio* offenbar auf denselben Gegenstand gehn, wie die andere Klage. Da die Feststellung des Gegenstandes der konkurrierenden Klage in der Regel keine Schwierigkeiten machen wird, so sei damit auch der Gegenstand der *condictio* festgestellt. Gegen eine solche Schlußfolgerung ist folgendes einzuwenden. Von Klagenkonkurrenz im eigentlichen Sinne kann nur da gesprochen werden, wo mehrere Klagen auf Grund desselben Tatbestandes dasselbe Ziel verfolgen, sodaß die Geltendmachung der einen Klage die Geltendmachung der anderen ausschließt.¹⁾ Überblicken wir aber die Fälle, in denen die *condictio* neben anderen

¹⁾ sog. elektive Konkurrenz. Vgl. v. Savigny, System V 208 fg., Merkel, Konkurs der Aktionen 6, Eisele, Zur Lehre von der Klagenkonkurrenz, Arch. f. zivilist. Prax. 79 (1892) 329 fg., Dernburg-Biermann, Pandekten I⁷ § 135, 3.

Klagen erwähnt wird, so müssen wir diese Fälle in zwei Kategorien teilen. In der einen Kategorie von Fällen handelt es sich überhaupt nicht um Klagenkonkurrenz in dem angegebenen Sinne. Vielmehr handelt es sich hier um Fälle folgender Art. Es kann für den Kläger eine Kontraktsklage begründet sein, sofern der Kläger sich auf den Kontrakt beruft. Aber der Kläger kann auch unter Beiseitlassung des Kontraktsverhältnisses sich auf die unrechtmäßige Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten berufen und auf Grund davon die *condictio* erheben.¹⁾ In beiden Fällen ist die rechtliche Grundlage der Klage, welche der Kläger erhebt, eine verschiedene: in dem ersten Falle das Kontraktsverhältnis, in dem zweiten Falle die unrechtmäßige Vermögensvermehrung. Von einer Konkurrenz zwischen Kontraktsklage und *condictio* kann daher nicht die Rede sein. Auch von einer Subsidiarität der *condictio* kann man nicht sprechen. Denn subsidiär wäre die *condictio*, wenn sie erst dann anwendbar wäre, sofern die Kontraktsklage nicht begründet ist.²⁾ In den erwähnten Fällen dagegen liegt es in dem Belieben des Klägers, ob er auf das Kontraktsverhältnis sich stützen und die Kontraktsklage erheben will, oder ob er auf die unrechtmäßige Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten sich berufen und die *condictio* erheben will. Der Kläger kann somit von vorneherein die *condictio* erheben. Sind also in dieser Kategorie von Fällen die rechtlichen Grundlagen der *condictio* und der Kontraktsklage verschiedene, so sind natürlich auch die Ziele der beiden Klagen verschiedene. Mit der Kontraktsklage erstrebt der Kläger Erfüllung des Kontraktes bzw. Ersatz des Interesse, mit der *condictio* erstrebt der Kläger Herausgabe der unrechtmäßigen Vermögensvermehrung. Unter diesen Umständen kann uns natürlich der Gegenstand der Kontraktsklage keinen Anhalt bieten für die Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*. Die zweite Kategorie von Fällen betrifft allerdings die

¹⁾ So präzisiert auch Girard, *Droit romain* 4 610 2 a. E. —

²⁾ So ist es bei der *actio doli*, welche subsidiär ist. *Ul. p.* 1 § 1 D. 4, 3.

Klagenkonkurrenz in dem eigentlichen Sinne. Aber es handelt sich um die Konkurrenz der *condictio* mit anderen Klagen gemäß Ulpian 9 D. 12, 1. Es muß nun heute als erwiesen betrachtet werden, daß die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage in 9 D. 12, 1 interpoliert ist.¹⁾ Dann ist aber die *condictio* als Konkurrenzklage auch in den anderen Fällen, in denen sie vorkommt, interpoliert. Somit bietet uns auch diese Kategorie von Fällen keinen Anhalt für die Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*. Mit Rücksicht auf dieses negative Resultat bezüglich der Konkurrenz*condictio* verlohnt es sich nicht, das ganze Material noch einmal vorzuführen. Es seien daher hier nur die einzelnen Fälle angegeben, in denen die *condictio* in Konkurrenz mit anderen Klagen vorkommt, sei es, daß eine Konkurrenz der erwähnten ersten Kategorie oder eine solche der erwähnten zweiten Kategorie vorliegt.²⁾ Es handelt sich um die Konkurrenz der *condictio* mit *rei vindicatio*³⁾, *vindicatio utilis*⁴⁾, *actio rerum amota-*

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 1², 139¹⁻³ und ferner zustimmend Naber, *Observatiunculae de iure romano*, Mnemosyne, Bibliotheca philolog. Batava XX (1892) 182 fg., Pernice, *Realverbalkontrakt*, *Parerga* IV, Z. d. S.St. XIII 252 fg., Jobbé-Duval, *Études sur l'histoire de la procedure civile chez les Romains*. Paris. I (1896) 95 fg., Girard, *Nouv. Revue hist. de droit* XIX 416 und *Droit romain* 4 610², Lenel, *Édit* I 269³, Dernburg-Biermann, *Pandekten* I 7 § 131⁶. Gegen die Interpolation von 9 pr. D. 12, 1 haben sich ausgesprochen Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 850, 43 fg. und Karlowa, *Röm. Rechtsgesch.* II 763 fg. Jedoch stimmt Kipp a. a. O. 852, 58 der herrschenden Ansicht darin zu, daß die Interpolation von 9 pr. D. 12, 1 anzunehmen ist, sofern daraus die allgemeine Ergänzungsklage mit Selbstschätzungsrecht des Klägers im Baronschen Sinne gefolgert werden sollte. Vgl. darüber unten § 17, I. — ²⁾ Vgl. v. Savigny, *System* V 578 fg., Voigt, *Conditiones* 819 fg., Bekker, *Aktionen* I 135 fg., Pernice a. a. O. Z. d. S.St. XIII 248 fg. und Labeo III 229—232, v. Mayr, *Condictio* 244 fg., Pflüger, *Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo*, rechtlich beleuchtet (1904) 71 fg. — ³⁾ Ulp. 22 § 2 D. 13, 7 (cf. Ulp. 24 D. 25, 2). Diese Konkurrenz kommt nur bei der *condictio furtiva* vor. Vgl. oben Bd. I 34. 38³⁻⁵. Die Haftung ist bei beiden Klagen verschieden, vgl. unten § 23. — ⁴⁾ I C. 8, 54 a. 258, 15 § 1 C. 5, 3 a. 319 (H. Krüger, Z. d. S.St. XII 163 fg., 171, Eрман, *Beiträge zur Publiciana*, Z. d. S.St. XIII 208 oben, v. Mayr, *Condictio* 262 fg. und *Vindicatio utilis*, Z. d. S.St. XXVI 86¹⁻⁵, 98 fg.).

rum¹⁾, actio pigneraticia²⁾, actio in factum³⁾, actio in factum de calumniatoribus⁴⁾, actio praescriptis verbis⁵⁾, interdictum⁶⁾, in integrum restitutio⁷⁾, adjektivischen Klagen (actio institoria und de peculio et de in rem verso⁸⁾, actio depositi⁹⁾, actio commodati¹⁰⁾, actio ex conducto¹¹⁾, actio ex vendito bzw. ex emto¹²⁾, actiones mandati, negotiorum gestorum, societatis aliasque similes¹³⁾, actio negotiorum

¹⁾ Jul. bei Ulp. 17 § 2 D. 25, 2, Gaius 26, Ulp. 24, Marcian 25 D. eod. (Mitteis, *Condictio generalis*, Jherings Jahrb. 39, 157¹ wie oben Bd. I 212². Dagegen nehmen Pernice, Sog. Realverbalvertrag, *Parerga* IV, Z. d. S. St. XIII 252³, Lenel, *Édit* II 26 und Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 69 diese *condictio* für die *condictio generalis* der Kompilatoren. Vgl. noch Baron, *Conditionen* 255 fg. und Hitzig, Beiträge zur Lehre vom *furtum*, Z. d. S. St. XXIII 315⁴). — ²⁾ Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (v. Savigny, *System* V 566^b, Pernice, *Labeo* III 231⁶⁻⁷, Mitteis a. a. O. 156/157, Pflüger a. a. O. 54. 55, unten § 17, I). — ³⁾ Jul. 18 § 1 D. 39, 6 (unten § 16, II, auch *Trapedach* a. a. O. Z. d. S. St. XVII 124¹ und v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 193⁴). — ⁴⁾ Ulp. 5 § 1 D. 3, 6 (Pernice, *Labeo* III 230³, Lenel, *Édit* I 122). — ⁵⁾ Paul. 5 § 2 D. 19, 5, Ulp. 3 § 2 D. 12, 4 (oben Bd. I 201⁴, 202²⁻⁴, 50⁴, auch unten § 16, II), Ulp. 3 § 4 D. 12, 4 (Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX 106 fg., über Pap. 3 D. 19, 5 vgl. oben Bd. I 184). — ⁶⁾ Jul. 19 § 2 D. 43, 26 (unten § 16, II). Vgl. auch Pomp. bei Ulp. 9 pr. D. 4, 2 (unten § 16, IV, 1). — ⁷⁾ Pap. bei Ulp. 23 § 2 D. 4, 6, wo man an eine *condictio possessionis* denken könnte. Vgl. v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 192¹⁰. Bezeichnend in diesem Zusammenhange ist Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 *non enim ipso iure sed per conditionem munitus est.* — ⁸⁾ Jul. bei Paul. 29 D. 12, 1, Paul. 17 § 5 D. 14, 3 (Baron, *Conditionen* 242 fg., Mitteis a. a. O. 156, 169 fg., v. Mayr, *Condictio* 189² fg., 246 fg., Pflüger a. a. O. 73 fg., 76, 89, 92, unten § 16, II). — ⁹⁾ Paul. 13 § 1 D. 16, 3, Ulp. 5 D. 27, 3 (Pernice, *Labeo* III 229⁴, 230², Mitteis a. a. O. 157, Pflüger a. a. O. 72). — ¹⁰⁾ Paul. 34 § 1 D. 44, 7, Ulp. 5 D. 27, 3, (Pernice, *Labeo* III 229³, 230²). — ¹¹⁾ Cass. bei Ulp. 2 D. 12, 7 (Pernice, *Labeo* III 231², vgl. Thayssen, *Condictio* und *Bereicherungsanspruch*, Göttinger Diss. 1905). — ¹²⁾ *Trebat.* bei Paul. 18 § 3 D. 4, 3 (unten § 16, III), Jul. bei Ulp. 11 § 7 D. 15, 1, Jul. bei Ulp. 11 § 6 D. 19, 1, Pomp. bei Ulp. 32 D. 19, 1 (unten § 16, III), Ulp. 38 D. 21, 2 (Pernice, *Labeo* III 237⁴), Marcian 35 D. 8, 2 (Pernice, *Labeo* III 231²), Hermog. 74 § 1 D. 21, 2 (Pernice, *Labeo* III 237⁴). — ¹³⁾ Cicero pro Q. Roscio c. 6 § 16 (Baron, *Conditionen* 98, 170 fg., Pernice, *Labeo* III 224, 225, Girard, *Droit romain* 4 610²), Paul. 28 § 4 D. 12, 2, Ulp. 5 D. 44, 2, Ulp. 47 pr. D. 17, 2 (Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XVII 125 fg., Bekker, *Zur Lehre von*

gestorum¹⁾, *actio rei uxoriae*.²⁾ Bei dieser Sachlage treten in das richtige Licht diejenigen Entscheidungen, welche die *condictio* als Gegensatz zur Kontraktklage hervorheben, und somit die Konkurrenz ausschließen.³⁾ In diesem Zusammenhang sei noch angegeben, daß die römischen Juristen mitunter andere Klagen und Rechtsmittel geben, wo wir das Eingreifen der *condictio* erwarten dürften, so insbesondere geben sie eine *actio utilis*⁴⁾, eine *actio in factum*⁵⁾, die *actio doli*⁶⁾, die *actio quod metus causa*.⁷⁾ Das Ziel der Klagen ist auch in diesen Fällen ein verschiedenes. In der Regel handelt es sich darum, daß im konkreten Falle auf Grund des vorliegenden Tatbestandes eine andere Klage berechtigt ist, z. B. die *actio doli*. Aber daraus folgt nicht, daß die Grundlage der den Konditionen, Z. d. S.St. IV 99, Pernice, Labeo III 229²⁾, 232, Mitteis a. a. O. 156, Girard, Droit romain⁴ 610² a. E., Pflüger a. a. O. 71. 72).

¹⁾ Afric. 48 D. 3, 5 und 23 D. 12, 1 (Pernice, Labeo III 237⁴⁾. Vgl. auch Pap. 50 § 1 D. 5, 3 (Pernice ib. und Pflüger a. a. O. 49). — ²⁾ Proc. 67 D. 23, 3 (oben Bd. I 168, Pernice, Labeo III 231⁵ und II², 1 S. 398⁴ — 401). — ³⁾ Z. B. Mela bei Ulp. 19 § 6 D. 19, 2 (oben Bd. I 73^{2, 3} und Pernice, Labeo III 217¹⁻³⁾, Pomp. 16 D. 13, 1 (unten § 23), Scaev. 58 § 2 D. 24, 1 (oben Bd. I 213, Pernice, Labeo III 219²⁾, Pap. 7 D. 19, 5 (unten § 16, II), Paul. 65 § 8 D. 16, 1, Paul. 13 § 1 D. 16, 3 (Pernice, Labeo III 229⁴, Mitteis a. a. O. 156, Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 72), Ulp. 8 § 8 D. 16, 1 (unten S. 7¹⁾). Vgl. auch Naber a. a. O. Mnemosyne XX 191. — ⁴⁾ Tryph. 12 § 1 D. 20, 5. Vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten II⁸ § 422^{4, c)} Pernice, Labeo III 237⁴, Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 124². Ob dagegen Ulp. 21 D. 19, 5 hierher gehört (Trampedach a. a. O. und v. Mayr, a. a. O. Z. d. S.St. XXV 193⁵⁾), muß als recht zweifelhaft bezeichnet werden. Daß man bei Paul. 23 § 5 D. 6, 1 nicht die *condictio* erwarten dürfte, darüber vgl. Erman, Beiträge zur Publiciana, Z. d. S.St. XIII 212 und Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 48. Über Pomp. 66 D. 46, 3 (v. Tuhr, Krit. Vjschr. 38 (1896) S. 389), vgl. unten § 23. — ⁵⁾ Jav. 10 D. 19, 5, Marcell. bei Ulp. 9 § 4 D. 10, 4 und 1 § 17 D. 36, 3. Vgl. Pernice, Labeo III 203^{3, 2)}, Trampedach a. a. O. 120, v. Mayr, a. a. O. Z. d. S.St. XXV 192², 193⁴. Ob Pap. 1 pr. D. 19, 5 (Trampedach a. a. O. 124¹, v. Mayr a. a. O. 193⁴⁾ hierher gehört, ist recht zweifelhaft. Dagegen ist die bei Paul. 1 § 11 D. 35, 2 erwähnte *actio* (Pernice, Labeo III 250¹⁾ wohl die *condictio* (vgl. unten § 16, II zu 3 § 10 D. 35, 3). Das gleiche gilt von Ulp. 26 D. 5, 2 trotz Pflüger a. a. O. 48. — ⁶⁾ Gaius 23 D. 4, 3. Vgl. Pernice, Labeo III 250¹. — ⁷⁾ Jul. bei Ulp. 9 § 7 D. 4, 2. Vgl. v. Mayr a. a. O. 193⁸.

condictio dieselbe ist, wie die der actio doli. Der vorliegende Tatbestand ist nur derartig gestaltet, daß er sowohl die Voraussetzungen der actio doli wie die der condictio enthält. Nichtsdestoweniger ist die Grundlage beider Klagen eine verschiedene. Die actio doli stützt sich auf den vorliegenden Tatbestand, insofern dieser eine dolose Schadenszufügung seitens des Beklagten aufweist. Die condictio stützt sich auf den vorliegenden Tatbestand, insofern dieser eine unrechtmäßige Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten aufweist. Es ist klar, daß die Ziele beider Klagen verschieden sind.¹⁾ Die actio doli geht auf Schadensersatz, die condictio auf Herausgabe der unrechtmäßigen Vermögensvermehrung. Von einer Konkurrenz im eigentlichen Sinne kann daher auch hier nicht die Rede sein.²⁾ Denn aus dem Kontraksverhältnis folgt keineswegs immer, daß eine Abrede gegen die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten vorliegt.³⁾ Man kann also nicht sagen, daß mit der Kontraktklage nach unserer Auffassung die condictio stets konkurriere, da bei Ungültigkeit des Kontraktes eine Abrede übrig bleibe, durch welche die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten als eine unrechtmäßige erscheint.³⁾ Dies ist unrichtig. Ist der Kontrakt ungültig, dann bleibt auch keine Abrede übrig. Ist aber der Kontrakt gültig, dann kann nicht von einer Abrede gesprochen werden, welche sich gegen die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten richtet. Der Kontrakt geht auf eine Leistungsverpflichtung des Beklagten und nicht für oder gegen eine Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten. Soll die condictio sich auf eine Abrede stützen, dann muß eine Abrede vorliegen, welche direkt gegen die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten gerichtet ist, was z. B. von der Draufgabe³⁾ gilt.

¹⁾ Vgl. Ulp. 8 § 8 D. 16, 1 non erit igitur utilis actio necessaria, cum condictio competat. — ²⁾ Dies gesteht auch Eisele a. a. O. 363 zu, obwohl er in solchen Fällen dieselbe rechtliche Grundlage (eadem causa) annimmt (S. 361). Die Verschiedenheit der Eiseleschen Auffassung kommt für die Klagenkonsumtion, nicht aber für unsere Frage in Betracht. Daher brauchen wir darauf nicht näher einzugehn. — ³⁾ Vgl. oben Bd. I 132 fg.

Erster Teil.

Die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*.

§ 14.

Die Fragenstellung.

I. Die Frage, in welcher Weise der Gegenstand der *condictio* prozessualisch bestimmt wurde, macht scheinbar der herrschenden Ansicht keine Schwierigkeiten, ja wird nicht einmal mit besonderer Hervorhebung gestellt. Nach der herrschenden Ansicht ist Gegenstand der *condictio* die vom Beklagten empfangene Sache.¹⁾ Der Kläger hat daher hierauf die *condictio* zu richten. Damit erledigt sich die Frage nach der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*. Und doch treten einer solchen Auffassung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die *condictio* führt zum *strictum iudicium*, wie allseits anerkannt wird.²⁾ Im *strictum iudicium* darf aber der *iudex* nur auf den in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstand nach Geldschätzung auf Grund des *quanti ea res est* verurteilen.³⁾ Diesen Grundsatz hebt sehr deutlich hervor

Cicero pro Q. Roscio c. 4 § 10 Pecunia tibi debetur certa, quae nunc petitur per iudicem: — hic tu si amplius H. S. nummo petisti, quam tibi debitum est, causam perdidisti: propterea quod aliud est iudicium, aliud arbitrium. Iudicium est pecuniae certae: arbitrium incertae.

¹⁾ Vgl. ausführlich unten § 20. — ²⁾ v. Savigny. System V 106, 481 fg., 503 fg., v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 274, v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. ⁶ § 88, Brinz, Pandekten I ² § 83 ¹⁴, Windscheid-Kipp, Pandekten II ⁸ § 424 ¹, Dernburg-Biermann, Pandekten II ⁷ § 138 ², Girard, Droit romain ⁴ 490. 491, R. Leonhard, Institutionen 472, Pernice, Labeo II ², 2 S. 104 ¹, v. Mayr, Condictio 137, 206 und Condictio incerti, Z. d. S.St. XXV 204 ¹¹. — v. Savigny a. a. O. ver- selbigt sogar *condictio* und *strictum iudicium*, wogegen mit Recht sich aussprechen Girard a. a. O. 611 ¹ und v. Mayr a. a. O. XXV 204 ⁵⁻¹⁰. — ³⁾ Daß mit dem *quanti ea res est* der Formel bei der *condictio* nur der Sachwert des in der *intentio* bezeichneten Gegenstandes getroffen werden kann, darüber vgl. unten § 16, IV, 1.

Ad iudicium hoc modo venimus, ut totam litem aut obtineamus aut amittamus: ad arbitrium hoc animo adimus, ut neque nihil neque tantum, quantum postulavimus, consequamur.

Cicero hebt als charakteristisches Merkmal des *strictum iudicium* hervor, daß der Kläger entweder das ganze, was er fordert, erhält, oder das ganze verliert. Daraus folgt, daß der *iudex* nicht die Macht hat, auf Grund des *quantum ea res est* der Formel den Anspruch des Klägers zu erhöhen oder herabzusetzen. Allerdings hat Cicero die *condictio certae pecuniae* vor Augen, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die *condemnatio* eine *certa* ist¹⁾; aber der Gegensatz zwischen *iudicium* und *arbitrium* wird von ihm allgemein hervorgehoben, sodaß das Gesagte auch für die *condictio certae rei* gelten muß. Dies wird unterstützt durch

Seneca, *De benef.* III c. 7 § 5 *melior videtur condicio causae bonae, si ad iudicem quam si ad arbitrum mittitur, quia illum formula includit et certos, quos non excedat, terminos ponit, huius libera et nullis adstricta vinculis religio et detrahare aliquid potest et adicere rel.*

Im Gegensatz zum *iudicium* wird vom *arbitrium* gesagt, daß der Richter den klägerischen Anspruch sowohl mindern wie mehren kann.²⁾ Daraus folgt, daß im *iudicium* dies nicht zulässig ist, sodaß hier der *iudex* nur auf den in der *intentio* der Formel bezeichneten Gegenstand bzw. auf dessen Geldwert verurteilen kann. Nur soweit die *omnis causa* nach der *Litiskontestation* in Betracht kommt, kann die *Kondemnation* von dem *iudex* über den Wert des in der *intentio* bezeichneten Gegenstandes gesteigert werden.³⁾ Die ange-

¹⁾ G. IV 49. 50. 52. — ²⁾ Vgl. auch Seneca, *De clementia* II c. 7 § 3, wo vom *arbitrator* im übertragenen Sinne gesagt wird: *non sub formula sed ex aequo et bono iudicat; et absolvere illi licet et, quanti vult, taxare litem.* Dies weist auf eine Beschränkung des *iudex* im *strictum iudicium* bei der *aestimatio litis* hin. — ³⁾ Pap. 2. 3 § 1 D. 22. 1, Paul. 31 pr. D. 12, 1. Vgl. v. Savigny, *System* V 465 d. e, v. B.-Hollweg, *Zivilprozeß* II 266³⁵, 267³⁶, Pernice, *Labeo* II², 1 S. 351¹.

gebene Stellung des *iudex* im *strictum iudicium* wird denn auch grundsätzlich in der Literatur anerkannt.¹⁾

Wenn daher die herrschende Ansicht annimmt, daß mit der vom Beklagten empfangenen Sache auch der Gegenstand der *condictio* bestimmt ist, so daß prozessualisch der Kläger auf sie die *condictio* zu richten habe, dann dürfte mit Rücksicht auf den Charakter der *condictio* als *strictum iudicium* der *iudex* den Kondiktionsbeklagten nur auf die empfangene Sache bzw. deren Geldwert kondemnieren. Nun ist uns aber ausdrücklich bezeugt, daß der Kondiktionsbeklagte entweder zu Mehr oder zu Weniger verurteilt werden kann.²⁾ Der mit der *condictio rei furtivae* Beklagte wird auf den höchsten Wert der entwendeten Sache verurteilt.³⁾ Dieser höchste Wert kann nicht als *omnis causa* der entwendeten Sache in Betracht kommen, da nicht die Wertsteigerung nach der Litiskontestation in Frage steht, sondern der höchste Wert seit Begehung des Diebstahls.⁴⁾ Andererseits wird der Kondiktionsbeklagte mitunter auf ein Weniger verurteilt, als die empfangene Sache wert ist. So hat der mit der *condictio habitationis ex causa indebiti* Beklagte nicht den Wert der empfangenen Wohnung herauszugeben, sondern nur soviel, als er für eine Wohnung verausgabt hätte⁵⁾, d. h. nur soviel, als seine Vermögensvermehrung, seine „Bereicherung“ beträgt. Desgleichen hat der mit der *condictio operarum ex causa indebiti* Beklagte nicht den Wert der Dienste dem Kläger zu ersetzen, sondern nur soviel, als der Beklagte für

¹⁾ v. Savigny, System V 70ⁿ, 487 fg., v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 263¹⁰⁻¹⁴, 266^{30, 31}, v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr.⁶ §§ 7, 88, Brinz, Pandekten I² § 83⁵ S. 270, Windscheid-Kipp, Pandekten II⁸ § 254, v. Czychlarz, Institutionen § 75, 2, Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 80/81 „*condemnatio*, die bei der sog. *condictio certi* — nur auf die geforderte Geldsumme oder den Wert der geforderten Sache gehn konnte“. — ²⁾ Diese Schwierigkeit bemerkt sehr wohl Girard, *Droit romain*⁴ 619¹. — ³⁾ Ulp. 8 § 1 D. 13, 1 (unten § 23). — ⁴⁾ arg. Tryph. 29 D. 25, 2. Mit Recht wendet sich Pfersche, *Bereicherungsklagen* 12¹ gegen die Aushilfe, der *condemnatio* in der Formel die Worte *quanti ea res unquam plurimi fuerit* hinzuzusetzen. — ⁵⁾ Paul. 65 § 7 D. 12, 6 (unten § 23).

dergleichen Dienste verausgabt hätte¹⁾, d. h. wiederum nur soviel, als seine Vermögensvermehrung, seine „Bereicherung“ beträgt. Desgleichen hat der mit der *condictio indebiti* Beklagte, welcher den nichtgeschuldeten Sklaven empfangen und ohne Arglist veräußert hat, nur soviel herauszugeben, als er im Augenblick der Litiskontestation noch von dem Kaufpreise hat¹⁾, also wiederum nur soviel, als seine Vermögensvermehrung, seine „Bereicherung“ beträgt. Pernice²⁾, welcher vom Standpunkte der herrschenden Ansicht die Frage nach dem Gegenstande der *condictio* am eingehendsten behandelt, will die Macht des *iudex*, in so verschiedentlicher Weise zu kondemnieren, auf das *quanti ea res est* der Formel stützen. Brinz³⁾ meint, daß dem *officium iudicis* in der *condictio* ein besonders weiter Umfang zugemessen werden müsse, wodurch die *condictio* teilweise den Charakter einer *actio arbitraria* annehme. Wir glauben, daß diese Auswege sämtlich mit der Natur der *condictio* als *strictum iudicium* unverträglich sind.⁴⁾

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Haftfrage. Der mit der *condictio ex causa furtiva* Beklagte haftet für

¹⁾ Cels. bei Ulp. 26 § 12 D. 12, 6 (unten § 23). — ²⁾ Labeo II², 2 S. 103, 2 „bei der Sachkondition ist das Objekt der Klage die Sache, die ins Vermögen des ‚Bereicherten‘ übergegangen ist. Freilich muß sich der Kläger mit einer Geldabfindung begnügen: es gibt kein Mittel, ihm die Sache selbst zu verschaffen; sogar der Würderungseid ist im *strictum iudicium* ausgeschlossen. Die Abschätzung liegt vollständig in der Hand des Richters, und damit ist die Möglichkeit vorhanden, die besonderen Umstände zu berücksichtigen: der Richter kann statt des Gegenstandes mehr oder weniger zubilligen; das *quanti ea res est* umfaßt auch das Gesamtinteresse des Klägers.“ Vgl. Pernice, Labeo III 209 unten: „Daraus läßt sich abnehmen, daß man zunächst bei Fällen ‚ungewisser Forderungen‘ mit dem *quanti ea res est* der *condictio triticaria* auskommen zu können meinte“ und das. S. 210: „so fällt aller Nachdruck auf das *quanti ea res est*.“ — ³⁾ Pandekten II² § 300⁵⁵ (S. 518). Ebenso Pfersche, Bereicherungsklagen 13³. 14 fg., wobei Pfersche ausdrücklich betont: „Was nun die Mehrungen oder Minderungen des ursprünglichen Objektes betrifft, so werden sie berücksichtigt, ohne daß in der Formel davon die Rede war, allein auf Grund der Ästimationsklausel“ (*quanti ea res est*). — ⁴⁾ Vgl. ausführlicher unten § 16, IV, 1 über die Bedeutung des *quanti ea res est* der Formel, sowie §§ 17. 23.

zufälligen Untergang auch der Speziessache.¹⁾ Das paßt nicht mit dem im Kontraktrechte geltenden allgemeinen Rechtssatze, wonach nur das *genus* 'non perire videtur'. Dagegen haftet der mit der *condictio causa data causa non secuta* Beklagte nur für *dolus* und *culpa*.²⁾ Pernice³⁾ versucht auch die Regelung der Haftfrage bei der *condictio* mit den allgemeinen Sätzen des Kontraktrechtes in Einklang zu bringen, wobei freilich Pernice wiederholt selbst zugibt, für die *condictio* nicht ausdrückliches Beweismaterial zu haben.⁴⁾ Wir glauben, daß es selbst den eingehenden Versuchen von Pernice nicht gelungen ist, die *condictio* unter die Sätze des allgemeinen Kontraktrechtes zu bringen.⁵⁾ Im einzelnen werden wir auf die Frage in unseren Untersuchungen über die materielle Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* zurückkommen.⁶⁾ Wir meinen, daß aber schon die angegebenen Entscheidungen unserer Quellen genügen, um eine besondere Untersuchung über die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* zu rechtfertigen.

Die früher herrschende Ansicht, welche als Gegenstand der *condictio* betrachtet die im Augenblicke der *litiscontestatio* beim Beklagten noch vorhandene Vermögensvermehrung, hat sich mit einer Untersuchung der prozessualischen Seite der Frage nicht befaßt. Und doch mußte auch für diese Auffassung sich die Frage aufdrängen, wie der Kläger von der Höhe der beim Beklagten im Augenblicke der *litiscontestatio* vorhandenen Vermögensvermehrung erfuhr, oder sofern man dem *iudex* im *iudicium* die Bemessung des Gegenstandes der *condictio* überlassen wollte, in welcher Weise die *intentio* der *condictio* formuliert war.⁷⁾

II. Gibt uns somit die herrschende Ansicht, welche die Frage nach der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* ganz vom voreingenommenen Standpunkte der materiellen Bestimmung des Gegenstandes der

¹⁾ Cels. 68 § 5 D. 47, 2 (unten § 23), Paul. 30 § 1 D. 12, 2 (unten § 23), Pomp. 16 D. 13, 1 (unten § 23). — ²⁾ Ulp. 5 § 2 D. 12, 4 (unten § 23). — ³⁾ Labeo II², 2 S. 103 fg. — ⁴⁾ a. a. O. 114. 121. 126. 127. — ⁵⁾ Vgl. auch Baron a. a. O. 125²⁰. — ⁶⁾ unten §§ 20. 23. — ⁷⁾ Vgl. ausführlicher unten § 20.

condictio behandelt, wobei ihr die vom Beklagten empfangene Sache als der Gegenstand der condictio erscheint, keine befriedigende Antwort, so ist es gerechtfertigt, die Frage nach der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der condictio unabhängig von der Frage nach der materiellen Bestimmung des Gegenstandes der condictio zu untersuchen. Wollen wir aber eine Antwort auf die Frage erhalten, in welcher Weise prozessualisch der Gegenstand der condictio bestimmt wurde, so haben wir zuerst festzustellen, ob der Gegenstand der condictio in der intentio der Kondiktionsformel überhaupt angegeben war oder nicht.

Denn es ist klar, daß wir aller Schwierigkeiten enthoben wären, wenn die intentio der Kondiktionsformel die Bezeichnung des Gegenstandes der condictio nicht enthielte, sondern in einer demonstratio bzw. praescriptio der Kondiktionsformel nur allgemein auf das vorliegende Rechtsverhältnis verwiesen wäre, woran sich eine unbestimmte intentio mit

quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet

anschließen würde. Die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der condictio würde dann durch den iudex im iudicium erfolgen. Die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der condictio würde in analoger Weise sich vollziehen, wie z. B. bei der Kaufklage, deren Formel für die actio emti lautete:

Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio hominem quo de agitur emit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna. Si non paret absolve.¹⁾

Hier wird in der demonstratio allgemein auf das vorliegende Rechtsverhältnis (den Kauf des Sklaven) hingewiesen. Die intentio lautet unbestimmt mit quidquid ob eam rem etc. Was der Kläger vom Beklagten fordern darf bzw. was der

¹⁾ Lenel, Édité II 14.

Beklagte dem Kläger leisten müsse, ist in der intentio nicht angegeben. Erst der iudex bestimmt im iudicium den Gegenstand der Kaufklage auf Grund der weiten Ermächtigung *quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet ex fide bona*. Analog würde sich die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* vollziehen, selbst wenn in der Kondemnation der Zusatz *ex fide bona* nicht enthalten sein würde.

Nun ist aber zweifellos, daß die Kondiktionsformel nicht in der Weise wie die Formel der *actio emti* lautete. Im Gegenteil, es wird uns mit einer über jeden Zweifel erhabenen Deutlichkeit berichtet, daß die *intentio* der Kondiktionsformel die bestimmte Angabe des Gegenstandes der *condictio* enthielt.

G. IV 33 *sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam 'dari nobis oportere' intendimus.*

Gaius hebt auf das unzweideutigste hervor, daß der Gegenstand der *condictio* in der *intentio* der Formel angegeben sein muß: die *intentio* werde direkt auf den Gegenstand der *condictio* gerichtet. Aus diesem Umstande, daß die *intentio* der *condictio* den Gegenstand der Klage in bestimmter Weise enthalten mußte und direkt auf diesen Gegenstand gerichtet war, erklärt sich wohl am besten, warum die fiktizische Formulierung der *condictio* unzulässig war.¹⁾

¹⁾ G. IV 33. Aus G. IV 32 folgt, daß es sich um den in der *intentio* anzugebenden Gegenstand der Klage handelt: die fiktizische Übertragung der *legis actio per pignoris capionem* auf die Publikanenklage wird damit charakterisiert „*ut quanta pecunia olim, si pignus captum esset, id pignus is a quo captum erat, luere deberet, tantam pecuniam condemnetur*“. So auch Wlassak, Röm. Prozeßges. I 251²⁴. Vgl. zur Frage noch Baron, *Conditionen* 211fg., v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. ³ § 18 S. 96^{247a}, v. Mayr, *Condictio* 142. Letzterer Verfasser erblickt mit Baron in G. IV 33 eine Stütze für den abstrakten Charakter der *condictio*. — Mit unserer Ausführung über G. IV 33 steht natürlich nicht im Widerspruch, daß man auf G. IV 33 sich auch für die Herkunft der *condictio* aus dem Peregrinenrecht berufen kann (oben Bd. I 53). Allzu großes Gewicht wollen wir aber auf dies Argument nicht legen.

Pomp. 7 D. 12, 6 Quod indebitum per errorem solvitur, aut ipsum aut tantundem repetitur.

Tryph. 55 § 1 D. 26, 7 praestare — quasi specie conditionis aut ipsam rem aut eius aestimationem.

Paul. II 31 § 13 Furti manifesti actio — ipsius rei persecutionem genere vindicationis et conditionis continet.

Ulp. 7 § 1 D. 13, 1 conditio petit rem ipsam.¹⁾

Ulp. 1 pr. D. 12, 7 qui autem promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem.

Ulp. 7 pr. D. 7, 9 ipsa stipulatio condici poterit.

Marcian 25 D. 19, 5 quod autem indebitum datur, aut ipsum repeti debet aut tantundem ex eodem genere.

In der Literatur wird denn auch allgemein anerkannt, daß wenigstens das „Ursprüngliche“ war, daß der Gegenstand der *conditio* in der *intentio* der Formel in bestimmter Weise angegeben war, daß die *conditio* auf *certum* das Charakteristische der *conditio* ist.²⁾

Daneben anerkennt aber die herrschende Ansicht eine *conditio* auf *incertum*, die sog. *conditio incerti*.³⁾ Es

¹⁾ Vgl. Ulp. 8 pr. D. 13, 1 *conditio ipsorum corporum*. —

²⁾ Baron, *Conditionen* 88. 126. 219, Pfersche, *Bereicherungsklagen* 16, Pernice, *Labeo* III 203. 205, Trampedach, *Conditio incerti*, Z. d. S.St. XVII 98², Pflüger, *Conditio incerti*, Z. d. S.St. XVIII 76 (läßt sogar die *conditio* ausschließlich auf *certum* gehn, was auch wir annehmen und noch erörtern werden), Girard, *Droit romain* 4 614, H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 424 („denn das *certum* war das Charakteristische von altersher“), v. Mayr, *Conditio incerti*, Z. d. S.St. XXV 204¹¹. — ³⁾ v. Savigny, *System* V 627 fg., v. B.-Hollweg, *Zivilprozeß* II 272⁷², v. Keller-Wach, *Röm. Zivilpr.* 6 § 40 S. 199, § 77⁸², Bekker, *Aktionen* I 108 fg., Baron, *Conditionen* 218 fg., Pfersche, *Bereicherungsklagen* 26, Huschke, *Darlehn* 212. 215 fg., Pernice, *Labeo* III 209. 210, Trampedach, *Conditio incerti*, Z. d. S.St. XVII 98². 99/100. 114. 120. 126 fg., Kipp, v. *conditio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 856, 18 fg., 62 fg., 857, 4 fg., Stintzing, *Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte* (1901) 20 fg., 29. 33. 34, H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 424—430, Lenel, *Édit* I 179^{2, 3}, Karlowa, *Röm. Rechtsgeschichte* II 765, Hruza, *Jurist. Literaturblatt* (1901) 90 fg., v. Mayr, *Conditio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 258, XXV 193¹⁻³ („als Sieg einer kleinen

hat nun zwar Pernice nachgewiesen, daß der nur vereinzelt in den Quellen vorkommende Zusatz *certum* bzw. *certi* bei der *condictio* interpoliert ist¹⁾, und Trampedach²⁾ hat den Beweis für die Interpolation des *incertum* bzw. *incerti* erbracht. Beides wird heute allgemein anerkannt.³⁾ Aber materiell scheint dadurch die Existenz der sog. *condictio incerti* neben der *condictio* auf *certum* nicht erschüttert zu sein.⁴⁾ Jedoch wird wiederum allgemein angenommen, daß eine besondere Formel für die *condictio incerti* im prätorischen Edikte nicht proponiert war, daß aber eine besondere Formel in der Praxis im Umlaufe sich befand, daß somit eine besondere Formulierung der sog. *condictio incerti* notwendig war.⁵⁾

Wird nun wenigstens materiell die sog. *condictio incerti* neben der *condictio* auf *certum* anerkannt, so tritt wiederum an uns die Frage heran, ob wenigstens nicht diese sog. *condictio incerti* mit einer unbestimmten *intentio* auf *quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet* formuliert war. Dies hat v. Savigny⁶⁾ behauptet. Und Kipp⁷⁾ hebt neuestens in konsequenter Weise hervor, daß

Majorität“), Girard, *Droit romain* 4 614¹⁻³, Dernburg-Biermann, *Pandekten I* 7 § 131⁶. Vgl. auch Kappeyne v. d. Coppello, *Abhandlungen z. röm. Staats- u. Privatrecht*. Übersetzt von Conrat (Stuttgart 1885) S. 226.

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 90². Mit Recht betonen Dernburg-Biermann, *Pandekten I* 7 § 131⁷, daß *condictio 'certi'* ein Pleonasmus ist. — ²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XVII 135—145. Anregung dazu hat schon gegeben Naber, *Observ. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 103/104, 194 fg., 315 fg. Vgl. darüber Trampedach a. a. O. 135³. — ³⁾ Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XVIII 75 fg., H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 422/423, Lenel, *Édit I* 177¹. 270, Mitteis, *Condictio generalis*, *Jherings Jahrb.* 39, 157², v. Mayr, *Condictio* 202¹ und *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 268 fg. Vgl. unten § 15, III. — ⁴⁾ Vgl. H. Krüger a. a. O. 424 oben, Girard, *Droit romain* 4 614¹⁻³, v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 194⁵⁻⁶. — ⁵⁾ Trampedach a. a. O. 152, Lenel, *Édit I* 179³, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXV 188. 189. 194³⁻⁴. 211⁸⁻¹⁰. — ⁶⁾ *System* V 605. 617. Ihm folgen Bruns, *Besitzklagen* 200 unten, Heimbach, *Creditum* 561/562, Voigt, *Conditiones* 287²¹⁶, v. Keller-Wach, *Röm. Zivilprozeß* 6 § 77⁸⁹², Brinz, *Pandekten II* 2 § 300⁶⁸, Huschke, *Darlehn* 215 fg. — ⁷⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 857, 9 fg.

eine *condictio incerti* mit Rücksicht auf G. IV 41. 50 fg.¹⁾ nicht anders als mit einer unbestimmten *intentio* auf *quidquid dare facere oportet* formuliert sein konnte. Nichtsdestoweniger hat die herrschende Ansicht — wie auch wir glauben, mit Recht — sich gegen eine unbestimmte *intentio* der sog. *condictio incerti* ausgesprochen und nimmt an, daß das sog. *incertum*, d. h. das *facere* in der *intentio* der Formel angegeben war, woran sich die Kondemnation mit *quanti ea res est* anschloß, so daß z. B. die Formel der *condictio possessionis* lautete:

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio possessionem illius fundi, quo de agitur, tradere oportere, quanti ea res est Numerium Negidium Aulo Agerio condemnna. Si non paret absolve.²⁾

Ja, die herrschende Ansicht zögert nicht, selbst das 'quanti tu conducturus fuisses'³⁾ und das 'quod ex pretio habes'⁴⁾ in die *intentio* der Kondiktionsformel zu stellen.⁵⁾ Und doch ist hiermit nicht die vom Beklagten „empfangene“ Sache bezeichnet.⁶⁾

Einige Autoren behaupten noch, daß die Formel der sog. *condictio incerti* eine *demonstratio* bzw. *praescriptio* gehabt habe⁷⁾, während die herrschende Ansicht

¹⁾ Vgl. G. IV 131. 136. 137. — ²⁾ Bekker, Aktionen I 111³⁴, Karlowa, Legisaktionen 240 und Röm. Rechtsg. II 710 Mitte, Baron, Conditionen 9. 225. 230. 231. 232²¹, Pernice, Labeo III 209³, Pfersche, Bereicherungsklagen 10, Girard, Droit romain⁴ 614³, Trampedach a. a. O. 132, Kipp a. a. O. 856, 3 fg. (welcher für die *condictio possessionis* der herrschenden Ansicht folgt, aber konsequenterweise Zweifel ausspricht, ob die *condictio possessionis* überhaupt eine *condictio incerti* sei. Vgl. unten § 16, IV, 1), Stintzing a. a. O. 35/36, Lenel, Édité I 176. 178, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 199⁶. 228⁴, 229, Dernburg-Biermann, Pandekten I⁷ § 131⁸. Trampedach, v. Mayr a. a. O. 199³ und Stintzing nehmen jedoch an, daß die Kondemnation lautete auf *quanti ea res erit* (vgl. unten § 16, 1). Trampedach und v. Mayr nehmen ferner an, daß die *intentio* auf *dare* (nicht *tradere*) *oportere* ging. Vgl. darüber unten § 16, IV. — ³⁾ Cels. bei Ulp. 26 § 12 inf. D. 12, 6, Paul. 65 § 7 D. 12, 6. — ⁴⁾ Cels. bei Ulp. 26 § 12 D. 12, 6. — ⁵⁾ Bekker, Aktionen I 111³⁴, Baron, Conditionen 230, Pfersche a. a. O. 10. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 10. — ⁷⁾ im Sinne von G. IV 136. 137 (*Ea res agatur quod*

mit Recht sich ausdrücklich gegen jeder Art 'Anhängsel' auch bei der sog. *condictio incerti* ausspricht.¹⁾ Gegen die *demonstratio* bzw. *praescriptio* in der Formel der *condictio* auf *certum* haben sich schon v. Keller²⁾ und Puchta³⁾ ausgesprochen; heute wird eine *demonstratio* bzw. *praescriptio* für die Formel der *condictio* auf *certum* von niemandem mehr behauptet.⁴⁾

Besteht nun kein Zweifel darüber, daß sowohl bei der *condictio* auf *certum* wie bei der *condictio* auf ein sog. *incertum* der Gegenstand der *condictio* in der *intentio* der Formel angegeben sein mußte, so werden wir zu untersuchen haben, welche Bedeutung es hatte, daß die *condictio* auf *certum* gerichtet sein mußte. Und weiter werden wir zu untersuchen haben, ob von dem Grundsatz, daß die *condictio* auf *certum* gerichtet werden mußte, Ausnahmen bestanden, ob also eine *condictio* auf *incertum* zulässig war. Damit verbinden sich dann die Fragen, welche Bedeutung dem *certum* wie dem *incertum* zukommt. Daran knüpft sich dann die weitere Frage, worin der Unterschied zwischen der *condictio* auf *certum* und der *condictio* auf ein sog. *incertum* bestand, beziehungsweise, da wir die Existenz der *condictio incerti* leugnen, wie man auf den Namen *condictio incerti* gekommen ist.

Trampedach⁵⁾ nimmt in einer gründlichen Untersuchung an, daß die sog. *condictio incerti* auf einer „Dehnung“ des *certum* beruhe. Ursprünglich gehe die *condictio* nur auf *certum*, d. h. auf *dare oportere*. Denn Trampedach verselbigt das *certum* mit dem *dare oportere*.⁶⁾ Allmählich habe man das *dare oportere* auch auf Fälle ausgedehnt, in welchen streng genommen

...): v. Savigny, System V 617, Voigt, *Conditiones* 287¹⁶, v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. § 40 S. 199.

¹⁾ Bekker, *Aktionen* I 111³⁴, Karlowa, *Legisaktionen* 237 fg., Baron, *Conditiones* 231, Pernice, *Labeo* III 209³, Lenel, *Édit* I 177. 178. — ²⁾ *Litiscontestatio* 247. — ³⁾ *Institutionen* I¹⁰ § 165^{kk}, § 167 c. — ⁴⁾ Vgl. Baron, *Conditiones* 23. — ⁵⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 97 fg. Ausführlicher darüber unten § 16, I. — ⁶⁾ So auch Girard, *Droit romain* 4 614.

nicht von dare oportere, sondern von facere oportere die Rede ist. Diese durch „Dehnung“ des dare oportere und, was dasselbe ist, durch Dehnung des certum entstandenen Kondiktionsfälle (condictiones possessionis, impensarum, habitationis, operarum, servitutis, cautionis, obligationis, liberationis) seien das Gebiet der *condictio incerti*. Freilich fragt mit Recht Trampedach¹⁾, worin dann die Formel der *condictio incerti* sich von derjenigen der *condictio certi* unterscheiden habe, worauf die Antwort gegeben wird, daß es „in klassischer Zeit einen Unterschied zwischen der sog. *condictio incerti* und der *condictio* von certa res überhaupt nicht gab“. Man sollte meinen, daß bei dieser Sachlage Trampedach die sog. *condictio incerti* überhaupt leugne. Dennoch tut er dies nicht. Die „Dehnung“ des dare oportere bzw. des certum scheint ihm genügend zu sein, um diese durch jene „Dehnung“ entstandenen Kondiktionsfälle unter einem gemeinsamen Nenner zusammenzuhalten.

v. Mayr²⁾ folgt in einer neuesten Abhandlung dem wesentlichen Gedankengange bei Trampedach. Jedoch meint v. Mayr³⁾, daß auf dem von Trampedach gewiesenen Wege sich nur die *condictiones possessionis, habitationis, operarum, servitutis, impensarum, cautionis* erklären lassen. Damit sei die höchste Spannkraft der *condictio certi* erreicht. Eine „Dehnung“ des certum auch für die *condictio obligationis* dürfe nicht angenommen werden, „denn das reine facere, auf das hier der Anspruch gerichtet ist, läßt sich als ein zweifelloses incertum durch keine Denkfigur beseitigen“. ⁴⁾ Daher nimmt v. Mayr an, daß in diesen Fällen die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei, wovon aber für die Auffassung Ulpian's eine Ausnahme gelte. ⁵⁾

Wir glauben, daß in der Auffassung bei Trampedach und teilweise bei v. Mayr insofern ein Fortschritt enthalten ist, als ausdrücklich anerkannt wird, daß im klassischen

¹⁾ a. a. O. 134. 135. — ²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV (1903) 258 fg. und XXV (1904) 188 fg. Ausführlicher darüber unten § 16, II. — ³⁾ a. a. O. XXV 194 fg. — ⁴⁾ a. a. O. XXV 203. — ⁵⁾ a. a. O. XXV 203 fg.

Rechte ein Unterschied zwischen der *condictio certi* und der sog. *condictio incerti* nicht bestand. Dagegen glauben wir nicht, daß in den Fällen der sog. *condictio incerti* die Formel der *condictio* auf *dare oportere* ging infolge einer „Dehnung“ der Bedeutung von *dare*. Ferner glauben wir nicht, daß in den Fällen der sog. *condictio incerti* die *condictio* als auf *certum* gerichtet galt nur vermöge einer „Dehnung“ des *certum*. Vielmehr behaupten wir, daß die *condictio* auf *dare oportere* keineswegs mit der *condictio* auf *certum* zu verselbigen ist, und ebenso nicht zu identifizieren ist die *condictio* auf *facere oportere* mit der *condictio* auf *incertum*. Dagegen behaupten wir, daß in den Fällen der sog. *condictio incerti* die *condictio* auf *facere oportere* ging. Ferner behaupten wir, daß die *condictio* auf *facere oportere* ebensogut als *condictio* auf *certum* galt wie die *condictio* auf *certa res*. Einer „Dehnung“ des *certum* bedurfte es somit nicht, um die Fälle der sog. *condictio incerti* als Fälle einer *condictio* auf *certum* erscheinen zu lassen. Der von den Kompilatoren geschaffene Name *condictio incerti* erklärt sich daraus, daß in den Fällen der *condictio* auf *facere oportere* der ‚Sachwert‘ des *facere* mit dem ‚Interesse‘ des Klägers identisch ist, wodurch die *condictio* als „Interesseklage“ scheinbar den Anstrich einer Klage auf *incertum* erhält.¹⁾ Dagegen müssen wir uns entschieden gegen den Teil der Ausführungen bei v. Mayr aussprechen, wonach in den Fällen der *condictio obligationis* die *condictio incerti* der Kompilatoren für die *actio incerti* des klassischen Rechtes interpoliert sei.²⁾

Im Gegensatz zu den beiden zuletzt genannten Autoren leugnet in zwei geistreich geschriebenen Abhandlungen Pflüger³⁾ die Existenz der sog. *condictio incerti*, indem

¹⁾ Vgl. die Ausführungen unten § 16, IV, 1—7, namentlich 1. —

²⁾ Vgl. die Ausführungen unten § 16, II. — ³⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 75 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo, rechtlich beleuchtet und verwertet (1904) S. 1 fg. Ausführlicher darüber unten § 16, III.

er annimmt, daß die *condictio* stets nur auf ein *certum* gerichtet werden konnte. In den Fällen der sog. *condictio incerti* nimmt Pflüger zahlreiche Interpolationen an, teils meint er, daß hier die von ihm so genannte *quasi-condictio* eingegriffen habe, für welche charakteristisch sei, daß sie auf die ganze dem Beklagten vom Kläger gegebene Sache gerichtet werde, wodurch der Beklagte mittelbar zur Leistung des *incertum* angehalten sei. Stimmen wir nun auch der Auffassung Pflügers zu, daß die *condictio* stets auf ein *certum* gerichtet war, so vermögen wir doch nicht der Durchführung dieses Gedankens, wie sie Pflüger vornimmt, zu folgen. Insbesondere billigen wir nicht die von Pflüger so genannte *quasi-condictio*. Im Resultate pflichten wir somit der ablehnenden Stellungnahme H. Krügers¹⁾ gegen Pflüger bei.

III. Wir haben somit eine Untersuchung darüber anzustellen, ob die *intentio* der *condictio* auf ein *certum* gerichtet werden mußte oder nicht.²⁾ Gelangen wir aber zu dem Resultat, daß die *intentio* der Kondiktionsformel stets auf ein *certum* gerichtet ist, so müssen wir weiter fragen, welche Bedeutung dem zukommt, daß die *condictio* stets auf ein *certum* gerichtet ist. Sicherlich kommt damit zum Ausdruck, was auch die herrschende Ansicht hervorhebt, daß die *condictio* zu einem *strictum iudicium* führt.³⁾ Aber wir müssen weiter fragen, was das *certum* selbst bedeutet. Welche charakteristischen Eigenschaften muß der Gegenstand einer Klage haben, damit von ihm gesagt werden könne, daß er ein *certum* sei? Zur Beantwortung dieser Frage werden wir natürlich auf die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* hingedrängt, von denen uns fr. 74. 75 D. 45, 1 ausführlich berichten. Es wird uns nun gesagt (75 § 7 D. 45, 1), daß die *stipulatio* auf *facere* eine *stipulatio* auf ein *incertum* sei. Daraus möchte man geneigt sein zu schließen, daß die *stipulatio* auf *dare* eine *stipulatio* auf *certum* sei. Die weitere

¹⁾ Z. d. S. St. XXI 423 fg. — ²⁾ unten § 15. — ³⁾ Vgl. oben S. 8².

Schlußforderung für die *condictio* würde sich dann von selbst ergeben. Da wir von der Kondiktionsformel wissen, daß sie auf *dare oportere* ging, so passen scheinbar die Untersuchungen über das *certum* und *incertum* bei der Stipulation vortrefflich mit dem *certum* bei der *condictio*. Die *condictio* auf *dare oportere* sei eine *condictio* auf *certum*, die *condictio* auf *facere oportere* sei eine *condictio* auf *incertum*. Da nun die *condictio* auf *facere oportere* als erwiesen angesehen werden muß¹⁾, so sei damit auch die Existenz der *condictio incerti* erwiesen. Dabei könne es nicht ins Gewicht fallen, daß der Name *condictio incerti* nicht dem klassischen Rechte angehöre, da die Zusätze *certum* und *incertum* überhaupt Interpolationen der Kompilatoren sind.²⁾ Wenn also auch formell die *condictio incerti* nicht als Bestandteil des klassischen Rechtes betrachtet werden dürfe, so sei doch die materielle Existenz der *condictio incerti* im klassischen Rechte erwiesen, da wir eine *condictio* auf *facere oportere* im klassischen Rechte zweifellos anerkennen müssen.

Nach der herrschenden Ansicht ist somit die *condictio dare oportere* eine *condictio certi*, die *condictio facere oportere* ist eine *condictio incerti*: das *dare oportere* wird mit dem *certum*, das *facere oportere* mit dem *incertum* verselbigt.³⁾ Auf diesem Wege gelangt die herrschende Ansicht zur Existenzannahme der *condictio incerti*.⁴⁾ Damit wäre dann zugleich der Beweis geliefert, daß die *intentio* der Kondiktionsformel nicht stets auf ein *certum* gehe. Hier wird man stutzen. Denn wenn die *condictio* auch auf ein *incertum* gehn kann dann muß doch die *intentio* dieser *condictio* eine unbe-

¹⁾ Vgl. unten § 16, IV, 7. — ²⁾ Vgl. oben S. 16¹⁻⁴. — ³⁾ Pernice, *Labeo* III 205⁴, *Trampedach* a. a. O. Z. d. S. St. XVII 114 fg., v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 199 fg. (unten § 16, II). Vgl. auch Girard, *Droit romain* 4 445¹, 614¹⁻³. — ⁴⁾ Recht präzise formuliert diesen Standpunkt der herrschenden Ansicht H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 424 fg., indem er das Resultat dieses Standpunktes vorausschickt mit den Worten: „Es ist m. E. ein vergebliches Bemühen, die klassische Jurisprudenz von der *condictio incerti* zu entlasten.“ Vgl. oben S. 16¹⁻⁴.

stimmte intentio mit der Formelfassung *quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet* gewesen sein, wobei man noch weiter streiten kann, ob die Formel eine *praescriptio* bzw. *demonstratio* gehabt habe oder nicht. Mit großer Schärfe hat auf diese Konsequenz aus der herrschenden Ansicht Kipp¹⁾ hingewiesen. Und dennoch nimmt die herrschende Ansicht — wie auch wir — an, daß die Formel der *condictio* niemals eine unbestimmte intentio haben konnte.²⁾ Ist dem aber so, dann muß wohl die ganze Deduktion der herrschenden Ansicht über die Bedeutung des *certum* bei der *condictio* nach Maßgabe der Bedeutung des *certum* bzw. *incertum* bei den *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* eine falsche sein. Und dies behaupten wir. Der Verdacht gegen die Klassizität der Einteilung in *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* ist in der Literatur schon ausgesprochen worden.³⁾ Wir glauben, daß diese Einteilung erst unter dem Einflusse der *condictio* stattgefunden habe. Es muß doch von vorneherein auffallen, warum das *dare oportere* stets ein *certum* sein soll, dagegen das *facere oportere* ein *incertum*. Man darf nicht damit argumentieren, daß das *facere* noch einer Schätzung bedarf, und das *facere* deswegen als *incertum* gelte. Denn auch die *certa res* bedarf in der *condemnatio* einer Schätzung auf Grund des *quanti ea res est* der Formel, weshalb die *condemnatio* der *condictio certae rei* eine *condemnatio incerta*⁴⁾ ist. Und dennoch gilt die *condictio* auf *certa res* nicht als *condictio* auf *incertum*, sondern als *condictio* auf *certum*.⁵⁾

Certum kann doch nur das heißen, was sicher bestimmt ist. Sicher bestimmt kann aber ein *facere* ebensogut sein wie ein *dare*. Und umgekehrt, es kann doch das *dare* einer unbestimmten Sache vorliegen, wo wir dann ein *incertum* vor uns haben. In der Definition des *certum* bei Ulp. 75 pr. D. 45, 1 wird auch deutlich hervorgehoben, daß ein *certum* da vorliege, wo nach den drei Richtungen des *quid quale*

¹⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyclop 857, 9 fg. —

²⁾ Lenel, Éd. I 176 fg. Vgl. oben S. 17^{1. 2.} — ³⁾ Siehe unten § 15, VII.

— ⁴⁾ G. IV 51. — ⁵⁾ G. IV 33.

quantum der Gegenstand sicher bestimmt sei, während ein incertum überall da vorliege, wo dies nicht der Fall sei. Wie kam man nun darauf, jedes *facere* als *incertum* zu bezeichnen? Daß es nicht richtig ist, jedes *dare* für *certum*, dagegen jedes *facere* für *incertum* zu halten, beweist, daß uns ausdrücklich bezeugt ist, daß auch das *dare* ein *incertum* sein kann.¹⁾ Das *facere* mit dem *incertum* zu verwechseln, war eine Konsequenz der Anerkennung der *condictio* auf *facere oportere*. Diese Konsequenz hat man erst in nachklassischer Zeit gezogen, wobei folgende Erwägungen vielleicht leitend gewesen sind.²⁾ Die *condictio* ermöglicht als *strictum iudicium* nur eine Verurteilung auf den Sachwert des in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstandes. Geht nun die *condictio* auf *facere oportere*, so erfolgt die Kondemnation auf den Sachwert des *facere*. Der Sachwert des *facere* ist aber identisch mit dem „Interesse“ des Klägers. Es scheint, daß diese Entwicklung sich zuerst bei der *condictio possessionis* vollzogen hat.³⁾ Im Resultat folgt daraus, daß die *condictio* auf *facere* eine Kondemnation auf das „Interesse“ des Klägers zur Folge hat. Geht aber die Kondemnation der *condictio facere oportere* auf das „Interesse“, so macht dies den Eindruck, als ob die *condictio* auf ein *incertum* gerichtet sei. Denn einerseits ist die Interesseleistung sicher ein *incertum*.⁴⁾ Andererseits mußte ja die *intentio* der *condictio* den Gegenstand der Klage enthalten.⁵⁾ Ohne Anhalt in der *intentio* konnte der *iudex* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel das „Interesse“ dem Kläger nicht zusprechen; denn wegen der Natur der *condictio* als *strictum iudicium* konnte das *quanti ea res est* nur den Sachwert des in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstandes umfassen. Erfolgt nun in den Fällen der sog. *condictio incerti* eine Verurteilung des Beklagten auf das „Interesse“ des Klägers, so muß dies die Anschauung her-

¹⁾ Ulp. 75 § 6 D 45, 1 (unten § 15. VII gegen Ende). — ²⁾ Vgl. die Ausführungen unten § 16, IV, 1—7 — ³⁾ Vgl. unten § 16, IV, 1. — ⁴⁾ Paul. 68 D 45, 1. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 14, 15.

vorrufen, als ob die intentio der *condictio* in diesen Fällen auf ein *incertum* gerichtet wäre. Freilich war mit der *Kon demnation* auf das Interesse des Klägers in den Fällen der *condictio facere oportere* keine Ausnahme von dem Grundsatz statuiert, wonach die *Kon demnation* der *condictio* nur auf den Sachwert des in der intentio angegebenen Gegenstandes gehn könne: denn der Sachwert bestand hier in dem „Interesse“ des Klägers. Und daher hat man wohl in klassischer Zeit nicht der Anschauung gehuldigt, als ob in der *condictio* auf *facere oportere* eine *condictio* auf *incertum* vorliege. Aber es läßt sich erklären, wie man bei weniger präziser Auffassung in nachklassischer Zeit dazu gekommen ist, in der *condictio* auf *facere* eine *condictio* auf *incertum* zu erblicken. Daraus folgt dann, daß wir für das klassische Recht eine *condictio incerti* nicht anzunehmen haben. Nur mit der ausgeführten, von uns vertretenen Auffassung läßt sich Ulp. 24 D. 12, 1 vereinigen, wonach die Klage bei *Stipulation* auf *certum* die *condictio* ist, dagegen die Klage bei *Stipulation* auf *incertum* die *actio ex stipulatu*. Denn wir haben gesehen, daß die *Stipulation* auf *dare oportere* sehr wohl eine *Stipulation* auf *incertum* sein kann.¹⁾ Wäre für das *certum* entscheidend, daß die Klage auf *dare oportere* ging²⁾, für das *incertum* dagegen, daß die Klage auf *facere oportere* ging, dann müßte die Klage auf *dare oportere* eines *incertum* die *condictio* auf *certum* sein. Und doch ist ausdrücklich gesagt, daß das *dare oportere* eines *incertum* als *incertum* gilt.³⁾ Die Klage aus einer *Stipulation* auf *incertum* ist aber nicht die *condictio*, sondern die *actio ex stipulatu*, wie Ulp. 24 D. 12, 1 beweist.⁴⁾ Dagegen wollen wir uns nicht auf dieses Fragment (24 D. 12, 1) berufen, um die Nichtexistenz der sog. *condictio incerti* zu erweisen: denn die *actio ex stipulatu* konnte anerkannt sein, ehe man die sog. *condictio incerti*

¹⁾ Ulp. 75 § 6 D. 45, 1. — ²⁾ Die Formulierung der *Stipulation* entsprach der Formulierung der Klage. G. IV 53 inf. — ³⁾ Ulp. 75 § 6 D. 45, 1 (unten § 16, IV, 1). — ⁴⁾ Manche Autoren wollen daher auch die *actio ex stipulatu* zu den *Kondiktionen* rechnen Vgl. unten § 15, I.

ausbildete. Damit würde sich die Frage erledigen, warum man für die Klage aus einer Stipulation auf incertum zur actio ex stipulatu und nicht zur condictio incerti griff. Wir glauben, daß andere Argumente in genügender Weise gegen die Existenz der sog. condictio incerti im klassischen Rechte sprechen. Streng auseinanderhalten müssen wir aber die Frage, ob es eine condictio auf facere oportere gibt, und die Frage, ob eine condictio auf incertum anerkannt ist. Wir haben schon hervorgehoben, daß die condictio auf facere oportere keineswegs mit der condictio auf incertum zu verselbigen ist. Eine condictio auf facere oportere erkennen wir an; dagegen leugnen wir die condictio auf incertum.

IV. Die Untersuchung der einzelnen Fälle der sog. condictio incerti¹⁾ gibt uns eine Erklärung für die nachklassische Entstehung des Namens condictio incerti im Gegensatz zur condictio auf certum. Es handelt sich in klassischer Zeit nicht um den Gegensatz zwischen certum und incertum, sondern ausschließlich um den Gegensatz zwischen dare oportere und facere oportere. Was das certum betrifft, so kann die condictio immer nur auf ein certum und niemals auf ein incertum gerichtet sein. Die Untersuchung der einzelnen Fälle der sog. condictio incerti nähert uns aber auch der Lösung unserer Hauptfrage, in welcher Weise prozessualisch der Gegenstand der condictio bestimmt wurde. In den Fällen der sog. condictio incerti kommt besonders häufig die indirekte Ausdrucksweise vor (condicere ut possessio redderetur, ut cautio interponatur etc.), welche aber auch bei der condictio auf certum sich findet.²⁾ Diese indirekte Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß der Gegenstand der condictio in einem Verfahren erst festgestellt wurde. Da nun der Kläger in der intentio der Formel den Gegenstand der condictio zur Litiskontestation stellen mußte, da andererseits die indirekte Ausdrucksweise auf ein Verfahren zwecks Feststellung des Gegenstandes der condictio hindeutet, so werden wir dazu geführt, ein Verfahren

¹⁾ unten § 16, IV, 1—7. — ²⁾ unten § 16, IV, 1.

(arbitrium) in iure anzunehmen, dessen Aufgabe es war, den Gegenstand der *condictio* zu bestimmen. Die Nachrichten über die sog. *condictio incerti* treffen mit einer solchen Auffassung zusammen, wenn auch darin noch nicht ein voller Beweis erblickt werden kann.

V. Die Frage, in welcher Weise der Gegenstand der *condictio* prozessualisch bestimmt wurde, hat unabhängig von der materiellen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* nur Baron¹⁾ gestellt. Freilich hat sich Baron dadurch verleiten lassen, der *condictio* jede materielle Grundlage abzusprechen.²⁾ Aber auch der Lösung, welche Baron für die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* gibt, vermögen wir nicht zuzustimmen. Baron geht davon aus, daß die *condictio certi* nur die *condictio* auf *certa pecunia sei*³⁾, während die *condictio* auf *certa res* die *condictio triticaria* vorstelle.⁴⁾ Gegen diese Auffassung spricht schon G. IV 33, woraus deutlich hervorgeht, daß die *condictio certi* sowohl die *condictio* auf *certa pecunia* wie die *condictio* auf *certa res* umfaßt, was auch heute überwiegend anerkannt wird.⁵⁾ Weiter nimmt Baron⁶⁾ an, daß die *condictio* eine abstrakte Klage ist, worin ihm heute allgemein zugestimmt wird.⁷⁾ Aus der Abstraktheit der Kondiktionsformel schließt nun Baron⁸⁾ weiter, daß die *condictio* lediglich ein prozessualisches Institut sei, und daß jeder persönliche zivile Anspruch aus einem beliebigen Rechtsgrunde mit der *condictio* geltend gemacht werden könne, sofern nur der Kläger sich der Aufgabe unterzieht, seinen Anspruch in bestimmter Weise (als *certum*) anzugeben. Baron⁹⁾ führt dies nur für die *condictio* auf *certa pecunia*, welche allein er *condictio certi* nennt, aus.¹⁰⁾ Aber es muß Baron dies auch für die *condictio* auf *certa*

¹⁾ *Conditionen* I fg. — ²⁾ Vgl. oben Bd I 14 ¹¹⁾. — ³⁾ a. a. O. 88. *Certum* habe eine doppelte Bedeutung: 1. von *certa pecunia*, 2. von etwas Bestimmtem. So auch Pfersche, *Bereicherungsklagen* 37 ¹⁾. — ⁴⁾ a. a. O. 117. 126. 129/130. 181. Ebenso Pfersche, a. a. O. 11 (§ 2). 14. — ⁵⁾ Vgl. unten § 15, V. — ⁶⁾ a. a. O. 2. 21. 22. 32. 34. — ⁷⁾ Vgl. unten § 15, I. — ⁸⁾ a. a. O. 1. 45. 100. 122/123. 198. — ⁹⁾ a. a. O. 88. 89²⁾. 92. 95. 202. — ¹⁰⁾ Dies bemerkt auch Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 851, 32 fg.

res, welche er *condictio triticaria* nennt, gelten lassen, da er einen diesbezüglichen Unterschied der *condictio triticaria* von der *condictio certi* nicht hervorhebt.¹⁾ Denn nach Baron kann die *condictio* zur Geltendmachung eines jeden beliebigen persönlichen zivilen Anspruches verwendet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn der Kläger sowohl eine bestimmte Geldsumme wie eine bestimmte Sache fordern darf. Daraus folgt, daß der Kläger den Gegenstand seines Anspruches durch Selbstschätzung bestimme, sei es, daß er eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Sache als den Gegenstand seines Anspruches bezeichnet.²⁾ Der Kläger gibt somit auf Grund eigener Schätzung an, eine wie große Geldsumme bzw. welche bestimmte Sache er von dem Beklagten fordert. In dem letzteren Falle kann aber der Kläger die Sache sogleich in Geld abschätzen. Dies ändert natürlich nichts an der Tatsache, daß der Kläger die betreffende Sache durch Selbstschätzung zum Gegenstand der *condictio* gemacht hat.

Daß aus der abstrakten Kondiktionsformel nicht folgt, daß die *condictio* eine materielle Grundlage nicht gehabt habe und nur ein prozessualisches Institut gewesen sei, ergibt sich daraus, daß die römischen Juristen ausführlich die materielle Grundlage der verschiedenen Kondiktionsfälle (*condictiones indebiti, causa data causa non secuta, sine causa* etc.) ausführlich erörtern.³⁾ Daß aber die allgemeine Konkurrenz*condictio* (9 pr. D. 12, 1) nicht für die Baronsche Auffassung spricht, ist mit der Erweisung dieser Konkurrenz*condictio* als einer Interpolation der Kompilatoren dargetan.⁴⁾ Baron⁵⁾ leugnet nicht, daß die *condictio* zur Realisierung des Bereicherungsanspruches verwendet werden konnte, ja er meint sogar, daß die *condictio* die „geborene Bereicherungsklage“ sei.⁶⁾ Aber Baron bestreitet, daß die *condictio* in sich die Voraussetzungen einer Bereicherungsklage gehabt habe.⁷⁾ Viel-

¹⁾ Vgl. a. a. O. 126. 129/130. 181. — ²⁾ a. a. O. 18¹⁸. 19¹⁹. 20. 21 unten, 88 fg. 92 95. — ³⁾ Vgl. unten § 15, I. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 4¹. — ⁵⁾ a. a. O. 6. 7. 11. 99. — ⁶⁾ a. a. O. 6. — ⁷⁾ a. a. O. 74: „Endlich be-

mehr werde die *condictio* zur Bereicherungsklage erst im Verfahren in *iudicio*.¹⁾ Die *condictio* als *actio* sei ausschließlich eine Klagform zur Geltendmachung jedes beliebigen zivilen persönlichen Anspruches, sofern nur der Kläger seinen Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme (*certa pecunia*, *condictio certi* im Baronschen Sinne) oder auf eine bestimmte Sache (*certa res*, *condictio triticaria* im Baronschen Sinne) richte. Sache des *iudex* sei es, zu untersuchen, ob der vom Kläger auf ein *certum* gerichtete Anspruch berechtigt sei: sei es, daß ein sonstiger Verpflichtungsgrund oder eine unrechtmäßige Bereicherung vorliege. So hätte sich im Verfahren in *iudicio* die Bereicherungsklage ausgebildet. Die *condictio* sei schlichte abstrakte zivile Klage auf Leistung eines *certum*.²⁾

Neben der *condictio* auf *certum* anerkennt Baron³⁾ die *condictio incerti*. Diese unterscheide sich von der *condictio* auf *certum* lediglich dadurch, daß der Gegenstand der Klage nicht als *certum* in der *intentio* der Formel angegeben sei, sondern als *incertum*.⁴⁾ Daher könne die *condictio incerti* sowohl auf *dare oportere*, wie auf *facere oportere* gehn.⁵⁾ Im übrigen sei die *condictio incerti* von der *condictio* auf *certum* wesentlich nicht verschieden. Auch die *condictio incerti* sei lediglich ein prozessualisches Institut ohne materielle Grundlage, wenn auch der Umfang des Anwendungsgebietes der *condictio incerti* nicht so weit sei wie der Umfang des Anwendungsgebietes der *condictio* auf *certum*.⁶⁾ Die *condictio incerti* war anwendbar in allen Fällen, wo der Kläger nur in unbestimmter Weise (als *incertum*) seinen Anspruch angeben konnte und „zur Geltendmachung einer vorhandenen zivilen Obligation eine zivile

tone ich, daß die römische Überlieferung nichts von einer Bereicherungsklage weiß.“

¹⁾ a. a. O. 11. Vgl. unten § 15, I. — ²⁾ Vgl. die Ausführungen unten § 15, I. — ³⁾ a. a. O. 9. 219 fg. — ⁴⁾ a. a. O. 9. — ⁵⁾ a. a. O. 230. 231. — ⁶⁾ a. a. O. 219 fg. Insbesondere könne die *condictio incerti* nicht verwendet werden „als Klage für Erfüllung von Kontrakten“ (S. 220, vgl. auch S. 8¹⁰⁾). Darin liege der wesentliche Unterschied zwischen der *condictio incerti* und der *actio incerti*. Vgl. darüber unten § 16, II.

Klage fehlt oder doch im Anfang der klassischen Jurisprudenz gefehlt hat.¹⁾ Gegen diese Auffassung der *condictio incerti* spricht, daß die Quellen doch mit ziemlicher Deutlichkeit von einer sog. *condictio incerti* nur in den Fällen sprechen, in denen der Anspruch des Klägers auf ein *facere oportere* gerichtet ist²⁾, während das Ursprüngliche der *condictio* ist, daß sie auf *dare oportere* geht.³⁾ Gerade dieser Umstand hat sogar die herrschende Ansicht veranlaßt, die *condictio dare oportere* mit der *condictio certi*, dagegen die *condictio facere oportere* mit der *condictio incerti* zu verselbigen.⁴⁾ Wenn wir auch dieser Verselbigung nicht zustimmen können⁵⁾, so meinen wir doch nicht, daß die sog. *condictio incerti* sich aus der Baronschen Auffassung erkläre. Vielmehr ist die *condictio* im klassischen Rechte ein einheitliches Institut auch in prozessualischer Beziehung. Im klassischen Rechte gibt es weder eine *condictio certi* noch eine *condictio incerti*. Aber die *condictio* geht in allen Fällen auf *certum*. Eine andere Frage ist es, daß in der weiteren Entwicklung (etwa seit Aristo) die *condictio* auf *facere oportere* anerkannt war, während das Ursprüngliche und Charakteristische die *condictio* auf *dare oportere* ist. Der Name *condictio incerti* erklärt sich daraus, daß in den Fällen der *condictio facere oportere* die Kondemnation auf das „Interesse“ geht, was den Gedanken hervorrufen muß, als ob in diesen Fällen die *condictio* auf ein *incertum* gehe. Tatsächlich ist die *condictio facere oportere* ebenso eine *condictio* auf *certum*, wie die *condictio dare oportere*.⁶⁾ Was aber die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* betrifft, so steht und fällt die Baronsche Auffassung mit dem Selbstschätzungsrecht des Klägers.⁷⁾

¹⁾ a. a. O. 224 oben. — ²⁾ Dies bemerkt schon Pernice, *Labeo* III 205 *. Vgl. auch Girard, *Droit romain* * 614 ¹⁻³. — ³⁾ Vgl. unten § 15, IV. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 22³. — ⁵⁾ Vgl. unten § 15, IV und § 21. — ⁶⁾ Vgl. die Ausführungen unten § 17, I. — ⁷⁾ Der Gedanke von dem Selbstschätzungsrecht des Klägers findet sich schon ausgesprochen bei Unterholzner, *Schuldverhältnisse* I 339. Vgl. Baron a. a. O. 18 ¹⁸ — 19 ²⁰, 21 unten. Dagegen haben sich ausgesprochen

Mit trefflichen Argumenten hat nun neuestens Kipp¹⁾ die dogmatische Unhaltbarkeit des klägerischen Selbstschätzungsrechtes dargetan, und v. Mayr²⁾ betont mit Recht, daß mit dem Nachweis der Interpolation der Konkurrenzcondictio (9 D. 12, 1)³⁾ auch das Selbstschätzungsrecht des Klägers falle. Pernice⁴⁾ räumt zwar dem Kläger ein Selbstschätzungsrecht in gewissen Fällen ein, aber nicht in dem von Baron behaupteten Sinne, wonach der Gegenstand der condictio durch Selbstschätzung des Klägers bestimmt wird. Vielmehr nimmt Pernice ein Selbstschätzungsrecht des Klägers nur dann und nur in dem Sinne an, als es dem Kläger gestattet ist, die Klage statt auf die Sache, sofort auf die vom Kläger selbst bestimmte Schätzungssumme zu richten.⁵⁾ Denn als Gegenstand der condictio gilt bei

schon Puchta, Institutionen I¹⁰ § 165^{kk} und v Savigny, System V 580^a, 583.

¹⁾ v. condictio in Pauly-Wissowa, Realencycl. 851, 32 fg. — ²⁾ Condictio incerti, Z. d. S. St. XXV 275^{5. 6.} — ³⁾ Vgl. oben S. 4^{1.} — ⁴⁾ Sog. Realverbalcontract, Parerga IV, Z. d. S. St. XIII 250^{3.} 252 oben, und Labeo II², 2 S. 103 oben. — ⁵⁾ So auch schon Pfersche, Bereicherungsklagen 14. 27² („Allein es ist nicht zu vergessen, daß die condictio certi [sc. im Baronschen Sinne, oben S. 27³] auf Grund der Selbstschätzung des Klägers in allen Kondiktionsfällen zulässig war“). Dies bezieht sich nur auf die Kondiktionsfälle über certa res. Pfersche spricht von der sog. condictio incerti, welche ihm als Unterart der condictio triticaria erscheint. Vgl. 26^{1.} Denn Pfersche 12. 14 steht auf dem Standpunkt der herrschenden Ansicht, wonach Gegenstand der condictio die vom Beklagten empfangene Sache ist. Vgl. oben S. 1. Das Selbstschätzungsrecht des Klägers hat also nur die Rolle, als bei condictio certae rei der Kläger den Wert der Sache selbst schätzen kann; die Sache selbst kann er durch Selbstschätzung nicht bestimmen, da die Sache schon bestimmt ist durch das vom Beklagten Empfangene. Daher kann Pfersche bei der condictio certi [d. i. der condictio certae pecuniae] vom Selbstschätzungsrecht des Klägers nicht sprechen; denn die Höhe der vom Kläger eingeklagten Geldsumme wird nicht durch die Selbstschätzung des Klägers bestimmt, sondern ist schon bestimmt durch die vom Beklagten empfangene Geldsumme). Pfersche 28 fg. meint daher, daß „bei Ansprüchen, welche nicht auf eine bestimmte Geldsumme gehn“, die condictio certi (= certae pecuniae) allgemein angewendet werden konnte, sofern der Kläger eine Selbstschätzung des von ihm geforderten Gegenstandes vornahm. Damit würde die

Pernice die vom Beklagten empfangene Sache.¹⁾ Nach Pernice kann somit bei der *condictio certae rei* die Schätzung der Kondemnationssumme entweder in *iudicio* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel erfolgen, oder es kann der Kläger die Kondemnationssumme durch Selbstschätzung fixieren und nunmehr die *condictio* als *condictio certae pecuniae* auf die Schätzungssumme richten.

So vermögen wir nicht der Baronschen Auffassung zu folgen, wonach der Gegenstand der *condictio* prozessualisch durch Selbstschätzung des Klägers bestimmt werde.²⁾

VI. Akzeptieren wir nicht die Baronsche Auffassung für die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*, so werden wir andererseits durch die bei der *condictio* vorkommende indirekte Ausdrucksweise auf die Annahme eines Verfahrens (*arbitrium*) in *iure* hingedrängt³⁾, dessen Aufgabe es war, prozessualisch den Gegenstand der *condictio* zu bestimmen. Unsere Aufgabe wird es sein, für diese Annahme eines *arbitrium* in *iure* direkte Beweise anzuführen.⁴⁾ Schon hier wollen wir aber bemerken, daß unsere Auffassung keineswegs zu einer Konsequenz führt, welche uns etwa im Resultate der Baronschen Ansicht nähern würde. Man könnte nämlich folgendermaßen schließen. Da wir annehmen, daß der Gegenstand der *condictio* prozessualisch durch ein *arbitrium*

condictio certi (= *certae pecuniae*) allerdings den Charakter einer allgemeinen Konkurrenzklage zwar nicht mit Kontraktsklagen, wohl aber allgemeinen Konkurrenzklage mit der *condictio certae rei* und der sog. *condictio incerti* annehmen. Pfersche 28 erblickt in dieser Rolle der *condictio certi* eine „anormale Anwendung“, welche ihrer „eigentlichen Natur“ nicht entspreche. Daß nichtsdestoweniger die *condictio certi* diese Rolle hatte, ergebe sich namentlich aus Aussprüchen der Scholiasten, welche dem Kläger das Selbstschätzungsrecht in dem angegebenen Sinne ausdrücklich einräumen und ihn so in die Lage versetzen, in allen Kondiktionsfällen den Anspruch auf eine von ihm durch Selbstschätzung bestimmte Geldsumme zu richten. Vgl. hierüber die Ausführungen unten § 17, I.

¹⁾ Vgl. oben S. I. 11². Ebenso Pfersche a. a. O. 12. 14. — ²⁾ Vgl. die Ausführungen unten § 17, I. — ³⁾ Vgl. oben S. 26 f. — ⁴⁾ Vgl. unten § 17, II.

in iure festgestellt werde, so folge daraus, daß die *condictio* selbst die persönliche Klage aus jedem beliebigen Anspruche sei, sofern nur der Gegenstand dieses Anspruches durch *arbitrium in iure* festgestellt werde. Gegen diese Konsequenz müssen wir uns verwahren. Sowenig wir auch von den Anfängen der *condictio* wissen, soviel dürfen wir annehmen, daß die *condictio* als ein besonders geartetes Prozeßverfahren eingeführt wurde.¹⁾ Das Charakteristische des Kondiktionsverfahrens erblicken wir darin, daß der Gegenstand des klägerischen Anspruches durch *arbitrium in iure* festgestellt wurde, wie dies Cicero in seiner Rede *pro Q. Roscio comoedo* mit deutlichen Worten ausspricht. Das *arbitrium in iure* ist also ein integraler Bestandteil der *condictio*. In dem *arbitrium in iure* wird der Gegenstand der *condictio*, d. h. die unrechtmäßige Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten festgestellt. Darin liegt zugleich eine Untersuchung über die materielle Grundlage der *condictio*. Und damit ist auch erwiesen, daß die *condictio* eine materielle Grundlage hatte und daß sie „Bereicherungsklage“ war.

§ 15.

Die *intentio* der Kondiktionsformel
ist stets auf ein *certum* gerichtet.

I. Als gesichertes Resultat der bisherigen Forschungen dürfen wir annehmen, daß die *intentio* der Kondiktionsformel die *causa* nicht enthielt, daß somit die *condictio* eine abstrakte Klage war. Den Nachweis für diese Auffassung hat Baron²⁾ erbracht, worin ihm heute schlechtweg zugestimmt wird.³⁾

¹⁾ Vgl. unten § 15, II. — ²⁾ *Conditiones* I fg., 21 fg., 32 fg. — ³⁾ Vgl. Bekker, *Aktionen* I 111³⁴ und dazu Baron a. a. O. 24³², Pfeische, *Bereicherungsklagen* 6 fg., Pernice, *Labeo* II¹, 266¹⁹ und Sog. Realverbalkontrakt (*Parerga* IV), *Z. d. S. St.* XIII 274 und *Labeo* III 212², Girard, *Nouv. Revue hist.* XIX (1895) S. 410² und *Droit romain* 4 608³, Lenel, *Édit* I 273⁷, Kipp, *v. condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop* 849, 48, v. Mayr, *Condictio* 200 fg. und Con-

Dagegen wird mit Recht heute die Konsequenz verworfen¹⁾, welche Baron²⁾ aus der Abstraktheit der Kondiktionsformel zieht, und welche dahin geht, daß die *condictio* nicht dem materiellen Rechte, sondern ausschließlich dem Prozeßrechte angehört.³⁾ Baron meint, daß im klassischen Rechte lediglich die Einteilung der Konditionen nach dem Gegenstande der Klage (*condictio certi, triticaria, incerti*) bekannt war.⁴⁾

Gegen die Baronsche Konsequenz spricht, daß zweifellos schon bei den klassischen Juristen eine Gruppierung der

dictio incerti, Z. d. S. St. XXIV 261⁵, Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II 765 fg. (jedoch S. 781 mit Sonderstellung bezüglich der *condictio ex causa furtiva*. Vgl. dagegen unten S. 38¹).

¹⁾ Dies betont auch Pfersche, Bereicherungsklagen 17 fg. Vgl. auch oben S. 27⁸. — ²⁾ a. a. O. 45 Vgl. oben S. 27 fg. — ³⁾ Vgl. oben Bd. I 14. — ⁴⁾ a. a. O. 87 fg. So schon Voigt, *Conditiones* 275 fg. 289. An der Baronschen Auffassung hält jetzt fest v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 259⁶ (gegen *Condictio* 203 fg.). Zu Unrecht beruft sich aber v. Mayr auf Pernice und Trampedach. Pernice, *Labeo* III 235 fg. weist nach, daß die römischen Juristen Untersuchungen über den materiellen Klagegrund der *condictio* angestellt haben, und legt dar (a. a. O. 214⁴⁾, daß diese Untersuchungen bereits mit Beginn der Kaiserzeit angefangen haben. Fraglich ist nur, ob die Namen der Kondiktionsfiguren, wie sie in der Justinianischen Kodifikation vorkommen (*conditiones indebiti, causa data causa non secuta, ob turpem et iniustam causam etc.*) schon den klassischen Juristen angehören. Daß diese Kondiktionsfälle sachlich der klassischen Zeit angehören, darüber hat Pernice (vgl. a. a. O. III 234³⁾ keinen Zweifel, und darüber kann niemand einen Zweifel haben. G. III 91 spricht eine zu deutliche Sprache. Hiergegen kann nicht ins Gewicht fallen, daß Gaius den technischen Namen *condictio indebiti* nicht gebraucht, worauf sich Baron a. a. O. 61²⁰ beruft. Es fragt sich nur darum, ob Gaius die Frage nach dem materiellen Rechtsgrunde der *condictio* untersuchte, und ob er materielle Voraussetzungen für das Eingreifen der *condictio* forderte. Da folgt nun zweifellos aus G. III 91, daß Gaius eine materielle Voraussetzung für das Eingreifen der *condictio* fordert, nämlich die *res* (vgl. darüber unten § 21). Als Anwendungsfall dieser materiellen Voraussetzung bezeichnet Gaius die irtümliche Zahlung einer Nichtschuld. Auch Trampedach, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 97 spricht nur von der Interpolation der in den Titelnrubriken bei Justinian (tit. D. 12, 4—7, tit. C. 4, 5—9) benannten Kondiktionsfiguren Vgl. noch oben Bd. I 28.

Kondiktionsfälle nach den *causae* begonnen hat.¹⁾ War also auch die *causa* der *condictio* in der *intentio* der Formel nicht angegeben, so kam doch die *causa* der Klage im Verfahren (und zwar in *iure*) zur Sprache. Hierauf macht schon Bekker²⁾ aufmerksam. Lesen wir ohne Voreingenommenheit die Ausführungen der römischen Juristen³⁾, welche sich mit der Systematik der Kondiktionsfälle befassen, so ergibt sich aus ihnen, daß die *condictio* eine materielle Grundlage gehabt haben muß, da die Juristen ausführlich untersuchen, welche materiellen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die *condictio* eingreifen könne. Es seien nur zwei dieser Ausführungen hervorgehoben.

Sab. Cels. bei Ulp. 6 D. 12, 5 Perpetuo Sabinus probavit veterum opinionem existimantium id, quod ex iniusta causa apud aliquem sit, posse condici: in qua sententia etiam Celsus est.

Die *veteres*⁴⁾ und Sabinus erörtern ausdrücklich die Frage, welche materiellen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die *condictio* eingreifen könne. Dabei wird die breiteste Grundlage für die *condictio* anerkannt: in allen Fällen, in denen jemand etwas *ex iniusta causa* hat, soll dies von ihm kondiziert werden können. So würden doch die Juristen nicht schreiben, wenn die *condictio* überall da eingreifen könne, wo der Kläger irgendeinen beliebigen zivilen Anspruch geltend macht, sofern nur der Kläger den Gegenstand des Anspruches in bestimmter Form (als *certum*) angibt, wie Baron meint. Wozu wäre es notwendig, zu untersuchen und festzustellen, daß die *condictio* in allen

¹⁾ Vgl. Bekker, Z. d. S.St. IV 100, Pernice, Labeo III 214 ⁴, 234 ³, v. Mayr, *Condictio* 288 ¹. — ²⁾ Z. d. S.St. IV 95 fg. Vgl. auch zutreffend Dernburg-Biermann, *Pandekten* I ⁷ § 131 ⁵. Damit ist wohl in genügender Weise derjenigen Ansicht entgegengekommen, welche vermeint, daß die *causa* in der *intentio* der Kondiktionsformel zwar nicht angegeben werden mußte, wohl aber angegeben werden konnte (*Pfersche*, *Bereicherungsklagen* 8 ² — 9). — ³⁾ Sab. Cels. bei Ulp. 6 D. 12, 5, Pomp. 52 D. 12, 6, Paul. 1 D. 12, 5 und 65 pr D. 12, 6, Ulp. 1 D. 12, 7. Vgl. Baron, *Conditionen* 55 fg. — ⁴⁾ Über die Frage, welche Juristen wir zu den *veteres* zu rechnen haben, vgl. oben Bd. I 55 ².

Fällen des Habens ex iniusta causa eingreife, wenn die *condictio* nur dem prozessualischen Rechte angehören würde? ¹⁾)

Paul. 65 pr. D. 12, 6 In summa, ut generaliter de repetitione tractemus, sciendum est dari aut ob transactionem aut ob causam aut propter condicionem aut ob rem aut indebitum: in quibus omnibus quaeritur de repetitione.

Paulus sucht offenbar allgemeine Grundsätze für das Eingreifen der *condictio* aufzustellen. Man darf den Paulinischen Versuch kritisieren ²⁾), aber damit beseitigt man nicht die Tatsache, daß die römischen Juristen nach den materiellen Rechtsgründen der *condictio* forschten. Daraus folgt dann wieder, daß die *condictio* nicht bloß ein prozessualisches Institut war. Auch der wiederholt von den römischen Juristen gemachte Hinweis, daß die *condictio* sich auf eine Obligation ex re stützt ³⁾), spricht gegen Barons Auffassung, als ob die *condictio* nicht materielle, sondern nur prozessualische Voraussetzungen fordere. Hierauf hat schon wiederum Bekker ⁴⁾) aufmerksam gemacht. Dieser Argumentation versucht Baron ⁵⁾) in folgender Weise zu begegnen: „Ist nämlich die *condictio* eine abstrakte Klage, so bedarf sie einer Begründung zwar nicht in iure, aber doch in iudicio; nun war doch der Bereicherungsbegriff zur Zeit der klassischen Juristen sicherlich noch ein flüssiger (— er ist es ja leider noch heute —), und es mußte deshalb von den Juristen die Frage, ob die vorliegenden Tatumstände eine für die *condictio* genügende Bereicherung enthalten, untersucht werden; die Untersuchung war überflüssig, wo es sich um eine *condictio* auf Grund eines altzivilen Begriffs (Darlehn, Stipulation) handelte; sie war bei Bereicherungsklagen um so notwendiger, als die Begründung der *condictio* (nicht bloß die tatsächliche, sondern auch die juristische)

¹⁾ Vgl. auch die Charakterisierung der Bedeutung, welche den Systematisierungsversuchen der Kondiktionsfälle durch die römischen Juristen zukommt, bei Pernice, *Labeo* III 235 fg. — ²⁾ Baron a. a. O. 57 fg. — ³⁾ G. III 91. Vgl. unten § 21. — ⁴⁾ Aktionen I 118 fg. —

⁵⁾ *Conditionen* 99. Vgl. auch 122/123, 198, 204.

vor dem Geschworenen erfolgte, d. h. vor einem Manne, welcher der juristischen Anleitung bedurfte, welcher, wenn er diese Anleitung nicht erhielt, sicherlich der Versuchung erlag, nach dem Gefühle Recht zu sprechen.“ Baron gesteht also zu, daß der Kläger auf Herausgabe der unrechtmäßigen Bereicherung gegen den Beklagten die *condictio* anstellen konnte.¹⁾ Aber Baron leugnet, daß die *condictio* selbst die Voraussetzungen einer Bereicherungsklage enthielt.²⁾ Vielmehr nimmt Baron an, daß der Kläger selbst die unrechtmäßige Bereicherung auf seiten des Beklagten zu schätzen habe. Auf Grund dieser Selbstschätzung stelle dann der Kläger die *condictio* auf *certum* an, und nun habe der *iudex* zu untersuchen, ob die vom Kläger behauptete Bereicherung in unrechtmäßiger Weise stattgefunden habe oder nicht.³⁾ Baron leugnet also nicht, daß für die unrechtmäßige Bereicherung materielle Voraussetzungen gefordert werden. Aber diese materiellen Voraussetzungen seien nicht in der *condictio* enthalten, sondern würden erst vom *iudex* festgestellt. Die *condictio* selbst sei nichts weiter als eine abstrakte Klage auf Geltendmachung eines jeden zivilen persönlichen Anspruches, sofern nur dieser Anspruch auf *certum* gehe.⁴⁾ Baron legt somit dem Kläger die Verpflichtung auf, den Umfang seines Bereicherungsanspruches durch Selbstschätzung zu bestimmen. Danach macht der Kläger durch seine Selbstschätzung in dem konkreten Falle die *condictio* zu einer Bereicherungsklage. Mit Recht weist Kipp⁵⁾ darauf hin, wie eine solche Stellungnahme des römischen Rechtes den Kläger auf das höchste schädigen würde. Der Kläger wäre fast gezwungen, stets weniger zu fordern, als ihm gebührt, um sich nicht den Folgen der *plus petitio* auszusetzen. Verwerfen wir somit das Selbstschätzungsrecht des Klägers⁶⁾, dann müssen

¹⁾ Vgl. auch Baron a. a. O. 6: Die *condictio* ist die „geborene Klage für die Bereicherungsfälle“. — ²⁾ Vgl. auch Baron a. a. O. 74: „Endlich betone ich, daß die römische Überlieferung nichts von einer Bereicherungsklage weiß.“ — ³⁾ Mit Recht bemerkt dagegen Pfersche, *Bereicherungsklagen* 18 fg., daß wir von einem so weiten Umfange des *officium iudicis* nichts wissen. — ⁴⁾ a. a. O. 1. Vgl. oben S. 28 fg. — ⁵⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 851, 32 fg. — ⁶⁾ Vgl. ausführlich unten § 17, I.

wir auch die Konsequenz leugnen, welche Baron daraus zieht, nämlich, daß die *condictio* materielle Voraussetzungen nicht gehabt habe, daß also in *iure* von den materiellen Voraussetzungen der *condictio* überhaupt nicht die Rede war.

Daß im Verfahren in *iure* über die *causa* der *condictio* verhandelt wurde, ist uns sogar ausdrücklich bezeugt

Jul. bei Ulp. 13 § 2 D. 12, 2 Idem Iulianus scribit eum, qui iuravit furtum se non fecisse, videri de toto iurasse, atque ideo neque furti neque *condicticia* tenetur, quia *condicticia*, inquit, solus fur tenetur. numquid ergo qui iuravit se furtum ne fecisse hoc solo nomine, *condictione* si conveniatur, *exceptione* utatur? ceterum si contendat qui *condicit* quasi cum herede se furis agere, non debet repelli et quasi *μονομερῆς* *condictio* ei dari debet adversus furis heredem nec pati eum iudex debet, si coeperit temptare probare furem.

Aus der Entscheidung geht mit Deutlichkeit hervor, daß der Kläger in *iure* angab, aus welcher *causa* er die *condictio* erhebe, nämlich auf Grund des Diebstahls des Erblassers des Beklagten. Julian entscheidet, daß in diesem Falle dem Kläger die *condictio* zu erteilen sei, und daß in *iudicio* der Beklagte sich daran zu halten habe und die Verurteilung nicht abwenden könne mit dem Nachweis, daß er nicht gestohlen habe. Zugleich spricht die Stelle gegen Karlowas¹⁾ Annahme, als ob die Abstraktheit der *Kondiktionsformel* bei der *condictio ex causa furtiva* eine Ausnahme erleide. Denn Julian sagt am Anfang der Stelle, daß, wenn der Beklagte schwört, daß er den Diebstahl nicht begangen habe, er sowohl von der *actio furti* wie von der *condictio* absolviert werde. Schwört er nur, daß er den Diebstahl nicht begangen habe, so fragt es sich, ob dieser Schwur den Beklagten auch gegen die *condictio* mit der *exceptio iurisiurandi* schützt. Hat der Kläger in *iure* angegeben, daß er gegen den Erben des Diebes die *condictio* erhebe, dann kann der Beklagte sich nicht auf den Eid berufen; die *exceptio* steht ihm somit nicht zu. Diese Ausdrucksweise ist nur begründet, wenn in der Formel die

¹⁾ Röm. Rechtsgesch. II 781 fg.

causa nicht angegeben war. Denn wäre sie angegeben, dann müßte auch angegeben sein, daß es sich um den Diebstahl des Erblassers handelt (etwa *ex furto heredis*). Eine besondere Hinweisung darauf, daß der *iudex* darauf nicht achten solle, daß Beklagter selbst den Diebstahl nicht begangen habe, wäre überflüssig, da sich dies aus der Formel ergeben würde.¹⁾ Da aber der *iudex* ausdrücklich unterrichtet wird, so folgt daraus, daß die *causa* in der Formel nicht angegeben war. Daher heißt es, daß der Kläger behauptet (*contendat*), daß er die abstrakte *condictio* auf *dare oportere* auf Grund des Diebstahls des Erblassers des Beklagten erhebe. Daß von dem Verfahren in *iure* die Rede ist, ergibt sich aus dem Schlußsatz: *non debet repelli et — condictio ei dari debet*. Auf die Verhandlung in *iure* weist auch der *Zwangseid* (*iuravit furtum se non fecisse*) hin, welcher in *iure* geschworen wurde.²⁾

Daß in *iure* von der *causa* die Rede war, beweist wohl auch

Quintilian, *Inst. orat.* IV 2 § 6 *Satis est dixisse: certam creditam pecuniam peto ex stipulatione.*

Daß Quintilian nicht von der Formelfassung spricht, sondern von dem Verhandeln der Parteien in *iure*, hebt mit Recht Lenel³⁾ hervor. Diese Erklärung ist wohl zutreffender als die Barons⁴⁾, welcher meint, daß von der Verhandlung in *iudicio* die Rede ist.

II. Als gesichertes Resultat der bisherigen Forschungen dürfen wir ferner annehmen, daß die *condictio* auf *certa pecunia* identisch ist mit der *actio certae creditae pecuniae*.⁵⁾ Der Name *condictio* war nur eine wissenschaftliche Bezeichnung.

¹⁾ So auch Baron, *Conditiones* 33. — ²⁾ Vgl. *Ulp.* 7. 9 pr. D. 12, 2, *Wlassak*, *Röm. Prozeßgesetze* I 109 und *v. abiuratio* in *Pauly-Wissowa*, *Realencycl.*, *Kipp*, *v. condictio* ib. 850, 3 fg., *Demelius*, *Schiedseid* 16. — ³⁾ *Édit* I 274¹. So auch *Girard*, *Droit romain* 4 608^{2 a. B.}. — ⁴⁾ *Conditiones* 22 fg. — ⁵⁾ Vgl. oben Bd. I 52²⁻⁶, außerdem zustimmend *Pfersche*, *Bereicherungsklagen* 22, *v. Keller-Wach*, *Röm. Zivilprozeß* 8 89²⁴⁰, *Lenel*, *Édit* I 270 fg., *Naber*, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 185, *Jobbé-*

Dieser bisher allgemeinen Ansicht sind in neuester Zeit Karlowa¹⁾ und Stintzing²⁾ entgegengetreten.

Es ist ja allerdings auffallend, daß die *condictio* auf *certa pecunia* nicht den Formelnamen *condictio*, sondern den Formelnamen *actio* führt. Aus G. IV 18 fg. dürfen wir folgern, daß der Name *condictio* sich nicht sowohl auf den Namen der Klage, als auf die besondere Prozeßart dieser Klage bezog.³⁾ Aus welcher Zeit die *lex Silia* stammt, welche die *legis actio per conditionem* bei *certa pecunia* eingeführt hat, wissen wir nicht.⁴⁾ Offenbar ging sie der *lex Calpurnia* voraus, welche nach Mommsens begründeter Vermutung wohl identisch ist mit der *lex Calpurnia de repetundis* vom J. 149 v. Chr.⁵⁾ Die Ansprüche auf *certa pecunia* wurden vor Ergehn der *lex Silia* mit der *legis actio per sacramentum* bzw. *per iudicis postulationem* geltend gemacht, wie G. IV 20 ausdrücklich hervor-

Duval, *Études sur l'histoire de la procédure civile chez les Romains*. Paris I (1896) 79², Girard, *Droit romain* 4 490¹, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencycl.* 849, 49 61, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 260 fg. (woselbst S. 267⁵ die weitere Literatur angegeben ist), v. Chyhlarz, *Institutionen* § 84 I A, Pflüger, *Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo* (1904) S. 3. 5 fg. Jobbé-Duval a. a. O. 81 fg. nimmt sogar an, daß schon zur Zeit der *lex Silia* neben der *legis actio per conditionem* eine *l. a. certae creditae pecuniae* bestand. Vgl. dazu H. Krüger, *Grünhuts Zeitschrift* XXVI (1899) 245. 246.

¹⁾ Römische Rechtsgeschichte II 594 fg. Früher vertrat diese Ansicht Heimbach, *Creditum* 553 fg. Vgl. dagegen Baron. *Conditionen* 178 fg. — ²⁾ Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte (1901) 40 fg. — ³⁾ v. Keller-Wach, *Röm. Zivilprozeß* § 18 S. 90 fg. v. Mayr, *Condictio* 22/23. Vgl. Jobbé-Duval, *Études* I 125 fg. Über die Bedeutung des Ausdrucks *legis actio* vgl. Lotmar, *Contravindicatio* (1878) 22 fg., Wlassak, v. *actio* in Pauly-Wissowa, *Realencycl.* 303, 40 fg. und Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren, Z. d. S.St. XXV 147 fg. — ⁴⁾ v. Keller-Wach, *Röm. Zivilprozeß* § 88^{233 a}, Jobbé-Duval, *Études* I 71. 72, Girard, *Droit romain* 4 988¹. — ⁵⁾ Röm. Strafrecht 708⁴, auch schon Pernice, *Laboe* III 233. Dagegen freilich Wlassak, *Röm. Prozeßgesetze* II 377 (Sachregister), Girard, *La date de la loi Aebutia* in Z. d. S.St. XIV 42—47 = *Nouv. Revue hist. de droit* XXI (1897) S. 232 fg. und *Droit romain* 4 611², Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencycl.* 848, 55.

hebt. Das Anwendungsgebiet der *legis actio per sacramentum* bzw. *per iudicis postulationem* war natürlich ein weiteres und umfaßte nicht bloß die Ansprüche auf *certa pecunia* und *certa res*.¹⁾ Als der Prätor bei Übergang des Legisaktionenverfahrens in das Formularverfahren die Formeln schuf, hat er offenbar zuerst die *legis actio sacramento* sich zum Vorbild genommen.²⁾ Aus dieser entstand die Formel mit *dare oportere*³⁾ und daraus die *actio certae creditae pecuniae*.⁴⁾ Im Legisaktionenprozeß wurde der Anspruch auf *certa credita pecunia* mit der *l. a. sacramento* bzw. *per iudicis postulationem* geltend gemacht, seit der *lex Silia* auch mit der *l. a. per conditionem*. Im Formularverfahren war die Schaffung von zwei Klagen für die Geltendmachung des Anspruchs auf *certa credita pecunia* nicht notwendig, da ein Unterschied, wie er im Legisaktionenverfahren zwischen der *l. a. sacramento* bzw. *per iudicis*

¹⁾ Zweifellos griff die *l. a. per conditionem* sowohl in das Gebiet der *l. a. sacramento* wie in das Gebiet der *l. a. per iudicis postulationem* über, d. h. sie übernahm teilweise das Gebiet jener beiden Legisaktionen, soweit es sich um *dare oportere* handelt. Dies beweist unanfechtbar G. IV 20. Zustimmend A. Schmidt, Über die *legis actio per iudicis postulationem*, Z. d. S. St II 151 fg. und Wlassak, Röm. Prozeßgesetze I 105. Daraus folgt aber nicht, daß die *l. a. per conditionem* das ganze Gebiet der *l. a. per sacramentum* und der *l. a. per iudicis postulationem* übernahm. Zunächst beschränkt schon Gaius dies Gebiet auf die Fälle, wo es sich um *dare oportere* handelt. Und sodann folgt aus G. IV 19, daß das Gebiet der *l. a. per conditionem* noch durch das Erfordernis des *certum* (*certa pecunia, certa res*) eingeschränkt war. Daß nach der Einführung der *l. a. per conditionem* die *l. a. sacramento* und die *l. a. per iudicis postulationem* in elektiver Konkurrenz neben der *l. a. per conditionem* angestellt werden konnten, soweit es sich um *dare oportere* und um das *certum* handelte, kann nach G. IV 20 füglich nicht bestritten werden. Zustimmend Wlassak a. a. O I 105, 106, II 2³. A. M. Jobbé-Duval, Études 109. — ²⁾ Vgl. aber v. Keller-Wach, Röm. Zivilprozeß⁶ § 23²⁷⁶, § 25 S. 121. — ³⁾ G. IV 20. Schon im Sakramentsverfahren kommt die Fassung *dare oportere* vor. Probus, Not. 4, 1. In *legis actionibus* haec: *aio, te mihi dare oportere*. Zustimmend Pernice, *Labeo* III 226¹. — ⁴⁾ Daneben blieb wohl die *legis actio per conditionem* im Gebrauch. Vgl. Wlassak, Röm. Prozeßgesetze I 128 129, 164¹¹, P. F. Girard, *Les assises de Cicéron en Cilicie. Mélanges Boissier* (1903) 2¹.

postulationem und der l. a. per condictioem vorlag, nicht mehr bestand. Worin der Unterschied lag, darüber weiß schon G. IV 20 nichts sicheres zu melden. Mit der Schaffung der actio certae creditae pecuniae war auf jeden Fall die Schaffung einer besonderen Formel für die condictio auf certa pecunia nicht mehr notwendig.¹⁾ Die condictio auf certa pecunia wurde mit der actio certae creditae pecuniae realisiert. Die condictio certae pecuniae ist somit identisch mit der actio certae creditae pecuniae. Bezüglich der condictio auf certa res stand die Sache anders. Diese konnte natürlich nicht mit der actio certae creditae pecuniae realisiert werden. So mußte neben der actio certae creditae pecuniae die condictio auf certa res als besondere Klagform anerkannt werden. Daß für die actio certae creditae pecuniae auch der Name condictio certae pecuniae gebraucht wurde, erklärt sich als historische Reminiszenz.²⁾ Der technische Name für die Klage auf eine bestimmte Geldsumme ist actio certae creditae pecuniae.³⁾ Die Kompilatoren haben die actio certae creditae pecuniae ausgemerzt, einmal, da sie eine Vorliebe für die condictio hatten⁴⁾, und sodann, weil es besser erschien, neben der condictio certae rei, welche man nicht entbehren konnte, von einer condictio certae pecuniae zu sprechen. Dies war umsomehr berechtigt, als

¹⁾ Vgl. auch v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 260^{3. 7.} 261^{1.} 262. — ²⁾ Der Name condictio stammt daher, weil diese Klage eine besondere Prozeßart darstellt, welche in dem condicere = denuntiare nach G. IV 18 liegt. So erklärt es sich, daß für die Klage auch der Name actio condicticia oder actio conductionis vorkommt: Jul. 7 pr. D. 12, 4, Jul. bei Ulp. 13 § 2 D. 12, 2, Paul. 55 D. 24, 1, Ulp. 24 D. 12, 1, 1 C 4, 5a. 213, 2 C 4, 6a. 227, 3 C 8, 54a. 290. Vgl. auch v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXV 205^{4.} Damit hängt vielleicht zusammen die Ausdrucksweise iure conductionis, z. B. repetitionem esse: 1 pr. C 4, 5a. 213, 1 C 4, 6a. 215, 5 C 4, 64 (Diocletian). — ³⁾ Quintilian, *Inst. orat.* IV 2 § 6, Seneca, *de benef.* III 7 § 1, G. IV 13. 171 (in Verbindung mit IV 33. 50). Vgl. die weiteren Belegstellen bei Heimbach, *Creditum* 44 fg., Voigt, *Conditiones* 259¹⁹⁶, Pernice, *Labeo* III 212^{3.}, Lenel, *Edit* I 270^{2.}, auch unten S. 43 Anm. 2. — ⁴⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* III 205^{1.}, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 259^{1. 2.}

schon in der klassischen Zeit der Name *condictio* sowohl für die *certa pecunia* wie für die *certa res* gebraucht wurde.¹⁾ Damit erreichte man eine formelle Vereinfachung und zugleich die Einheit in dem Kondiktionensystem. Nichtsdestoweniger ist in einer Reihe von Stellen der Justinianischen Kodifikation die *actio certae creditae pecuniae* stehn geblieben.²⁾

Ein entscheidendes Argument gegen Karlowa und Stintzing, welche in der *actio certae creditae pecuniae* und der *condictio certae pecuniae* zwei verschiedene Klagen sehn, dürfte folgendes sein. Gaius hebt hervor, daß die *condemnatio certae pecuniae* in der Formel *qua certam pecuniam petimus* vorkommt:

IV 50 *Certae pecuniae* [sc. *condemnatio*] *velut in ea formula qua certam pecuniam petimus rel.*

Die formula 'qua certam pecuniam petimus' wird als ein Beispiel für die Formeln angeführt, welche eine *condemnatio certae pecuniae* im Gegensatz zur *condemnatio incertae pecuniae* (ib. § 49) haben. Die Ausdrucksweise in ea formula beweist aber, daß es nur eine Formel *qua certam pecuniam petimus* gab. Karlowa³⁾ will dieser Argumentation damit entgehn, daß er annimmt, die *condictio certae pecuniae* und die *actio certae creditae pecuniae* haben dieselbe Formel gehabt, seien aber nichtsdestoweniger verschiedene Klagen gewesen.⁴⁾ Dagegen scheint uns entscheidend zu sprechen:

¹⁾ G. IV 33. — ²⁾ Scaev. 67 § 4 D. 12, 6 *Lucius — pecuniam certam credit — respondit — condicti id — non posse*, Pap. 19 § 3 D. 19, 3 *pecuniae creditae — actio*, Tryph. 12 § 1 D. 20, 5 *personali actione pecuniae creditae*, Paul. 14 D. 12, 2 *propter rem autem iusiurandum exigitur veluti de pecunia credita, cum iurat actor sibi dari oportere rel.* Vgl. weitere Stellen bei v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 262³⁾ und XXV 205⁴⁾. — ³⁾ a. a. O. 596 unten. — ⁴⁾ Der Unterschied habe in verschiedenen Punkten des Verfahrens bestanden; insbesondere in der *sponsio* und *restipulatio tertiae partis*, „welche bei der *condictio certi* nicht vorkam“. Vgl. darüber unten § 19. Der andere Unterschied habe in folgendem bestanden (a. a. O. 597 oben): bei der *actio certae creditae pecuniae* gelte nach der *lex Rubria* derjenige als verurteilt, „wer in iure nicht antwortet oder sich *sponsione iudicioque* nicht gehörig

G. IV 33 *Nulla autem formula ad condictio-
fictionem exprimitur. sive enim pecuniam sive rem
aliquam certam debitam nobis petamus rel.*

Hier wird das *pecuniam certam debitam petamus* in Beziehung auf „*condictionis*“ gebraucht. Daraus folgt, daß die *condictio* das *pecuniam* und das *rem certam debitam petere* umfaßt, daß also die *condictio certae pecuniae* identisch ist mit der *formula, qua certam pecuniam petimus*. Ist aber die *condictio certae pecuniae* identisch mit der *formula qua certam pecuniam petimus*, so muß die *condictio certae pecuniae* auch identisch sein mit der *actio certae creditae pecuniae*, welche G. IV 13 erwähnt. Denn *actio certae creditae pecuniae* ist die Klage, mit welcher eine geschuldete bestimmte Geldsumme eingeklagt wird (*qua pecuniam certam debitam petamus*).

Aus Gaius läßt sich somit ein Unterschied zwischen *actio certae creditae pecuniae* und *condictio certae pecuniae* nicht herleiten¹⁾; im Gegenteil ergibt sich schon aus Gaius die Identität beider Klagen.

III. In den Quellen werden in der Regel die Worte *condictio* und *condicere* ohne jeden Zusatz gebraucht. Augenscheinlich galt es als selbstverständlich, daß die *condictio* immer nur auf ein *certum* gehn kann. So wird denn in der Literatur heute mit Recht allgemein angenommen, daß die Worte *certum* und *certi*, welche in der Zusammensetzung *certum condicere*²⁾, *certi condictio*³⁾, *certi*

verteidigt“. Von der *condictio certi* sei dies nicht anzunehmen. Vgl. dagegen zutreffend v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 367³⁾. Eine dritte Eigentümlichkeit der *actio certae creditae pecuniae* sei der Zwangseid, welcher bei der *condictio certi* nicht vorkomme. Vgl. darüber unten § 19.

¹⁾ auch nicht scheinbar, wie v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 261⁴⁾ meint, dessen sonstigen Argumenten (S. 261. 262. 267) gegen Karlowa und Stintzing wir zustimmen. — ²⁾ Ulp. 9 pr. D. 12, 1. Vgl. oben S. 4¹⁾, Paul. 28 § 4 D. 12, 2. Vgl. Pernice, *Labeo III* 211²⁾. — ³⁾ Ulp. 9 pr. § 3 D. 12, 1. Vgl. oben S. 4¹⁾, Paul. 12 D. 46, 2. Vgl. Pernice, *Labeo III* 203⁵⁾, Mitteis, *Condictio generalis* in Jherings Jahrb. 39, 153¹⁾. 157²⁾, Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 89, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 269. 270.

condicere¹⁾ vorkommen, interpoliert sind.²⁾ Dasselbe gilt von den Worten incertum und incerti in der Zusammensetzung incertum condicere³⁾, incerti conditio⁴⁾, incerti condicere⁵⁾, wie Trampedach⁶⁾ nachgewiesen hat.

Bezeichnend für die Interpolation der Zusätze incertum und incerti ist, daß in der Hälfte der Fälle, welche sachlich von der conditio incerti im Sinne der Kompilatoren sprechen, der Zusatz incertum oder incerti sich nicht findet.⁷⁾ Im Kodex Justinians findet sich die Bezeichnung

¹⁾ Jul. bei Ulp. 17 § 2 D. 25, 2. Vgl. Pernice, Labeo III 211², v. Mayr, *Conditio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 268^{9, 10}. — ²⁾ Vgl. oben Bd. I 90² und zustimmend Lenel, *Édit I* 270, Naber a. a. O. *Mnemosyne* XX 193 fg., Mitteis, *Conditio generalis*, *Jherings Jahrb.* 39, 157², H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 422/423, v. Mayr a. a. O., Z. d. S. St. XXIV 268 fg. Mit Recht bemerken Dernburg-Biermann, *Pandekten I*⁷ § 131⁷, daß *conditio 'certi'* ein Pleonasmus ist. — ³⁾ Marcian 35 D. 8, 2 *incertum condicere ut servitus imponatur*. — ⁴⁾ Aristo, *Nerat.* bei Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 (*cond. possessionis*). Jul. 19 § 2 D. 43, 26 (*cond. possessionis*). Jul. 60 D. 30 (*cond. impensarum*) (= 40 § 1 D. 12, 6). Jul. 3 D. 12, 7 *incerti condictione consequi ut liberentur — condictione id agitur, ut liberetur, ut exoneretur — incerti condictione consequitur, ut tota stipulatio accepto fiat — incerti consequetur, ut quinque liberetur*. Jul. 46 pr. D. 23, 3 *res condictione repetituram, item incerti condictione consecuturam, ut promissione liberetur*. Jul. 2 § 3 D. 39, 5 *incerti condictione stipulatorem compellam, ut mihi acceptum faciat stipulationem* (= 7 pr. D. 44, 4). Paul. 8 pr. D. 19, 1 *conditio incerti competit, ut patiaris servitutum imponi*. Paul. 12 D. 46, 2 *tenetur condictione vel incerti si non pecunia soluta esset, vel certi si soluta esset* (cf. 5 § 5 D. 44, 4). Ulp. 5 § 1 D. 7, 5 *omissam cautionem condici incerti condictione*. — ⁵⁾ Pomp 22 § 1 D. 12, 6 *incerti condicam, ut iter mihi concedatur*. Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 *potuit incerti condici haec cautio*. Pomp. bei Paul. 5 § 1 D. 19, 1 *incerti condicere ut liberetur*. Marcian 40 § 1 D. 12, 6 (*cond. impensarum*) (= 60 D. 30). — ⁶⁾ *Conditio incerti*, Z. d. S. St. XVII 135—145. Anregung dazu hat schon Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 103/104, 194 fg., 315 fg. gegeben. Vgl. darüber Trampedach a. a. O. 135³. Zustimmend Pflüger, *Conditio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 75 fg., v. Mayr, *Conditio* 202¹, H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 422 unten, Lenel, *Édit I* 177¹. Vgl. auch oben S. 16¹⁻³. — ⁷⁾ Vgl. Trampedach a. a. O. 145—148. Die Fälle sind: Cels. bei Ulp. 2 D. 13, 3 *possessionem condicere*. Jul. 18 § 1 D. 39, 6 *condictione aut in factum actione debitoris obligationem reciperet* (cf. 31 §§ 3. 4 D. 39, 6). Jul. bei Ulp. 7 pr. D. 44, 4 *conditio mihi competit ut me*

condictio incerti gleichfalls nicht.¹⁾ Es ist dies für uns wertvoll. Denn wenn auch den Entscheidungen im Kodex in der Regel die *cognitio extraordinaria* zugrunde liegt, so folgt doch daraus, daß die *condictio incerti* mit dem Formularverfahren nicht zusammenhängen kann. Denn bei Justinian besteht ja lediglich die *cognitio extraordinaria*, und doch haben die Kompilatoren die Zusätze *certum* und *incertum* hineingebracht. Würden diese Zusätze aus der Natur des Formularverfahrens, insbesondere aus den im Formularverfahren geltenden Formeln zu erklären sein,

liberet (= 2 § 3 D. 39, 5). Jul. bei Ulp. 7 § 1 D. 44, 4 *utar conditione, cui sum obligatus* (cf. 2 § 4 D. 39, 5). Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 *condici possit, ut cautio interponatur — conditionem interponendae satisfactionis gratia competere*. Marcell. bei Ulp. 5 § 2 D. 25, 1 *condici id quod pro impensis compensari solet*. Marcell. bei Ulp. 8 §§ 2. 3 D. 16, 1 *condicere quod ei abest vel, si nondum abest, liberationem*. Pap. 69 § 3 D. 31 *cautio — nullo eo nomine nascetur condictio*. Tryph. 76 D. 23, 3 *remittatur obligatio per conditionem — nam ut corporis vel pecuniae translatae, ita obligationis condictio est*. Tryph. 78 § 5 D. 23, 3 (*cond. obligationis*) Tryph. 31 § 1 D. 16, 3 *ex causa depositi indebiti dati condictio competet (cond. poss.?* Vgl. unten § 16, IV, 1). Paul. 15 § 1 D. 12, 6 *condictio competet ut possessio reddatur*. Paul. 9 § 1 D. 12, 4 *condictio competit, ut aut repetat quod marito dedit aut ut liberetur*. Paul. 5 § 5 D. 44, 4 *conditione tenetur ut vel liberet debitorem, vel ut pecunia ei reddatur*. Ulp. 7 pr. D. 7, 9 *et ipsa stipulatio [cautio] condici poterit*. Ulp. 31 D. 12, 6 *indebiti promissi habet conditionem*. Ulp. 1 pr. D. 12, 7 *qui promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem*. Ulp. 1 pr. D. 36, 4 *heres condicat liberationem*. Ulp. 24 D. 12, 6 (*cond. obligationis?* cf. unten § 16, II). Ulp. 13 D. 46, 2 (*cond. obligationis?* cf. v. Mayr, Z. d. S. St. XXV 226² und unten § 16, II). Ulp. 4 D. 12, 4 (*cond. obligationis?* cf. unten § 16, IV 5).

¹⁾ 7 C. 4, 30 a. 293 *per conditionem obligationem repetere*. 15 pr. C. 8, 40 a. 239 *condicere ut obligatio tibi accepto feratur*. 3 C. 2, 6 a. 240 *cautionem condicere*. 4 C. 4, 6 a. 259 *ut libereris obligatione eius — per conditionem consequeris*. 1 C. 2, 5 a. 293 *condictio liberationis tibi competit*. 3 C. 4, 5 a. 293 (*cond. liberationis = scripturae*). 4 C. 4, 5 a. 293 (*cond. liberationis*). 2 C. 4, 9 a. 293 (*cond. liberationis = instrumenti*). 6 C. 1, 18 a. 294 *residui liberationem condicentes*. 8 C. 4, 5 a. 294 *obligationis liberatio competit*. 25 C. 8, 42 a. 294 (*cond. liberationis = chirographi*). 36 pr. § 2 D. 8, 53 a. 531 (*cond. liberationis*).

so wäre es doch auffallend, daß die Kompilatoren, welche den Formeln feindlich gegenüberstanden, etwas in die Kodifikation hineinbrachten, was mit der Formelfassung zusammenhängt. Im Gegenteil dürfen wir schließen, daß im Formularverfahren das *certum* bzw. *incertum* auf die Formelfassung keinen wesentlichen Einfluß hatte.

IV. Die *intentio* der Kondiktionsformel geht auf *dare oportere*. Wir werden in unseren Erörterungen über die materielle Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* näher auf die Frage einzugehen haben, welche Bedeutung dem zukommt, daß die *condictio* auf *dare oportere* ging.¹⁾ Denn die Tatsache selbst, daß die *condictio* grundsätzlich auf *dare oportere* ging, wird in der Literatur nicht bestritten.²⁾ Desgleichen werden wir die Frage, ob die *intentio* der *condictio* auf *facere oportere* gehn könne, in anderem Zusammenhang behandeln, nämlich bei Untersuchung der Fälle der sog. *condictio incerti*.³⁾ Hier werden wir auch festzustellen haben, ob die *condictio* auf *dare oportere* identisch ist mit der *condictio* auf *certum*, dagegen die *condictio* auf *facere oportere* mit der *condictio* auf *incertum*. Verwerfen wir diese Identifizierung, so ergibt sich, daß es wohl eine *condictio* auf *facere oportere* gibt, nicht dagegen eine *condictio* auf *incertum*. Dasselbst werden wir auch zu erklären versuchen, wie der Name *condictio incerti* in nachklassischer Zeit entstanden ist.

V. Die *condictio certi* umfaßt sowohl die *condictio certae pecuniae* wie die *condictio certae rei*. Es ergibt sich dies deutlich aus

G. IV 33 *sive enim pecuniam sive rem — certam debitam — petamus.*

Als *condictio* auf *certum* gilt also sowohl die *condictio certae pecuniae* wie die *condictio certae rei*. Daß bei Gaius nicht die Ausdrucksweise *condictio certi* gebraucht wird, hat keine Bedeutung, da die Ausdrucksweise *condictio certi* auf

¹⁾ unten § 21. — ²⁾ Vgl. Baron, *Conditionen* 41 fg., Pernice, *Labeo* III 226, v. Mayr, *Condictio incerti*, *Z. d. S. St.* XXV 204¹¹. —

³⁾ unten § 16, IV.

Interpolation beruht, während die klassischen Juristen nur schlechtweg von *condictio* sprechen.¹⁾ Aus dem Umstande somit, daß in einigen Stellen²⁾ von *condictio certi* die Rede ist, darf man nicht den Schluß ziehn. als ob es sich hier um eine bestimmte Art von *condictio* handelte, welche nur die *condictio* auf *certa pecunia* umfaßt. Der von den Kompilatoren gemachte Zusatz *certi* erklärt sich daraus, daß damit zum Ausdruck kommen sollte, daß es sich um das *certum* handelt, auf welches die *condictio* gerichtet ist, im Gegensatz zur sog. *condictio incerti*, welche die Kompilatoren kennen. Zu Unrecht behaupten daher einige Autoren³⁾, daß die *condictio certi* lediglich die *condictio certae pecuniae* sei, während die *condictio certae rei* nicht *condictio certi*, sondern *condictio triticaria* heiße. Vielmehr müssen wir behaupten, daß sowohl die *condictio certae pecuniae* wie die *condictio certae rei* als *condictio* auf *certum* und insofern auch als *condictio certi* gelten.⁴⁾ Erst bei den Scholiasten gewinnt die *condictio certi* die besondere Bedeutung der *condictio certae pecuniae*.⁵⁾

Andererseits ist auch die Auffassung⁶⁾ zu verwerfen, wonach die *condictio triticaria* sowohl die *condictio certae rei* wie die sog. *condictio incerti* begreife.⁷⁾ Wir glauben vielmehr, daß der Name *condictio triticaria* sich erst in nachklassischer Zeit zur Bezeichnung der *condictio* auf *certa res* ausgebildet hat, was insofern berechtigt war, als wohl nur für die *condictio* auf Fungibilien der Name *condictio triticaria* üblich wurde⁸⁾: die *condictio triticaria* war seitdem eine Unterart der *condictio certae rei*. Mit Recht wird daher die Interpolation der *condictio triticaria* behauptet.⁹⁾

1) Vgl. oben S. 45¹. — 2) Vgl. oben S. 44³. — 3) Baron, *Conditiones* 88. 117. 126. 129/130. 181, Pfersche, *Bereicherungsklagen* 11 (§ 2) 14, Karlowa, *Röm. Rechtsgesch.* II 595. — 4) Zustimmung Girard, *Droit romain* 4 610², Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 851, 8 fg., v. Mayr, *Condictio incerti*, *Z. d. S.St.* XXIV 268 fg. — 5) S. unten Nr. VI. — 6) v. Savigny, *System* V 626 fg. — 7) Vgl. zutreffend Baron, *Conditiones* 112—116. — 8) Zustimmung Pfersche, *Bereicherungsklagen* 23. — 9) Von Huschke, *Darlehn* 211 fg., Lenel, *Édit* I 268. 269. 271¹. 276, Trampedach, *Condictio incerti*, *Z. d. S.St.* XVII 150. 151, v. Mayr, *Condictio* 203. 204 und

Ebenso wie es unbegründet ist, eine besondere *condictio certi* lediglich im Sinne von *condictio certae pecuniae* (und nicht auch im Sinne von *condictio certae rei*) anzunehmen, ebenso unbegründet ist es, die Existenz einer besonderen Klage *Si certum petetur* zu behaupten.¹⁾ Als entscheidendes Argument dafür kann nicht gelten, daß die Ausdrucksweise *certum petere* vorkommt.²⁾ Bei

Ulp. 1 pr. D. 13, 3 *illa actione utitur 'si certum petetur'*

ist der Name der Klage interpoliert.³⁾ Der technische Name der *condictio* auf *certa pecunia* ist vielmehr *actio certae creditae pecuniae*⁴⁾, während für die Klage auf *certa res* der Name *condictio* bestand. Es lag also kein Grund vor, eine Klage *'si certum petetur'* zu schaffen. Wir haben

Condictio incerti, Z. d. S.St. XXIV 272⁴⁻¹⁰, 273, 278¹. An der Klassizität der *condictio triticaria* halten fest Pernice, *Labeo* III 209, 210, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 850, 19fg., 852, 62fg, Stintzing, *Beiträge z. röm. Rechtsgesch.* (1901) S. 38. Pernice, *Labeo* III 209⁴⁻⁵ meint, daß gerade die *condictio triticaria* die Plattform für die spätere Ausbildung der sog. *condictio incerti* bildete, wogegen mit zutreffenden Argumenten auftritt v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXV 198¹⁻². Karlowa, *Röm. Rechtsgesch.* II 599, 600 meint, daß der *actio certae creditae pecuniae* eine *actio triticaria* (vgl. schon Bekker, *Aktionen* I 101) gegenüberzustellen sei, wogegen sich mit Recht ausgesprochen haben Stintzing a. a. O. und v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXIV 272⁵⁻¹¹. Es sei bei der Gelegenheit bemerkt, daß der Scholiast Stephanus Sch. I zu Ulp. 1 pr. D. 13, 3 (Bas. XXIV 8 c. 7 ed. Heimbach III 43) allerdings von einer „alten Formel“ spricht, daß aber der referierende Scholiast ausführt, der Name *triticaria* sei daraus entstanden, daß bei der Übersetzung ins Griechische eine „alte Formel“ zum Muster genommen wurde, in welcher vom *triticum* die Rede war. So ist die Formel „alt“ wohl erst vom Standpunkt der Scholiasten. Weiter ergibt sich daraus, daß die „alte Formel“ keineswegs die technische Bezeichnung *triticaria* führte

¹⁾ Dies tun Pfersche, *Bereicherungsklagen* 37/38, Karlowa, *Röm. Rechtsgesch.* II 595 oben. — ²⁾ Ulp. 9 pr. und 24 D. 12, 1, 1 pr. D. 13, 3. Vgl. über die Sprachweise der Quellen mit Rücksicht auf die den Gegenstand der *condictio* charakterisierenden Zusätze v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 216⁵⁻¹⁰. — ³⁾ Naber, *Observ. de iure romano*, *Mnemosyne* XX 185, Girard, *Droit romain* 490², Lenel, *Édit* I 270³. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 39⁴.

nur die *actio certae creditae pecuniae*, sofern es sich um *certa pecunia* handelt, und die *condictio*, sofern es sich um *certa res* handelt. Für beide Klagen war in der Wissenschaft kurzweg der Name *condictio* üblich¹⁾, entweder schlechtweg oder mit dem Zusatz *certae pecuniae* bzw. *certae rei*.

Man hat behauptet, daß die *condictio* auf *certa pecunia* die *condictio* auf *certa res* umfasse, daß es also nur eine *condictio certae pecuniae* gebe.²⁾ Man stützt sich dabei auf Hermog. 222 D. 50, 16, wonach unter *pecunia* auch Sachen fallen. Uns scheint diese Auffassung künstlich zu sein. Der Ausspruch von Hermogenian will doch wohl nur sagen, daß die Sachen als Geld, d. h. als Geldwert auftreten.³⁾ Vor allem scheint uns dagegen G. IV 33 zu sprechen, welcher ausdrücklich die *condictio* der *certa pecunia* (disjunktiv *sive — sive*) und die *condictio* der *certa res* unterscheidet.⁴⁾ Der Unterschied ist wohl schon seit der *lex Silia* und der *lex Calpurnia* begründet, welche die *legis actio per conditionem certae pecuniae* gesondert von der *de omni certa re* einführen.⁵⁾ Wir haben also ein *certum petere*, welches sowohl die *condictio* auf *certa pecunia* wie die *condictio* auf *certa res* umfaßt. Die *condictio* auf *certa pecunia* ist von der *condictio* auf *certa res* zu scheiden.⁶⁾ Die *condictio*

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 52⁶, auch Kappeyne van de Coppello, *Abhandlungen* 331/332. — ²⁾ Pfersche, *Bereicherungsklagen* 23, *Trapedach*, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 151⁴, v. Mayr, *Condictio* 204. 205 (der aber jetzt, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 274⁶⁻⁸, 275. 276. 278, die *certa pecunia* und die *certa res* als Gegenstände der *condictio* auf *certum* unterscheidet und nur annimmt, „daß die *certa res*, solange ihre Bestimmtheit geldmäßig feststand, den Gegenstand der *actio certae creditae pecuniae* bilden konnte“). — ³⁾ Vgl. *Ulp.* 178 pr. D. 50, 16. Auf G. III 124 darf man sich nicht berufen, da hier eine Sonderbestimmung der *lex Cornelia* vorliegt, wie Stintzing, *Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte* (1901) S. 40¹ mit Recht hervorhebt, und auch Pflüger, *Ciceros Rede pro Q. Roscio* 6. 7 bemerkt. — ⁴⁾ Vgl. auch Paul. *Sent.* II 31 § 28 *praeter rei conditionem furti actio — datur.* — ⁵⁾ G. IV 19. — ⁶⁾ Erst bei den Scholiasten spielt die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*) die Rolle einer alle übrigen Kondiktionen umfassenden *condictio*. Vgl. unten S. 56¹ und § 17, I.

auf *certa pecunia* hat eine andere Formelfassung als die *condictio auf certa res*.¹⁾

VI. Die *intentio der Kondiktionsformel* ist stets auf ein *certum* gerichtet. Dies ist ein Grundsatz, welcher bei den römischen Juristen feststand von den ältesten Zeiten bis zu den Byzantinern hinauf.

Quint. Inst. orat. IV 2 § 6 *certam creditam pecuniam peto ex stipulatione*.²⁾

G. IV 19 *Haec autem legis actio [sc. per conductionem] constituta est per legem Siliam et Calpurniam, lege quidem Silia certae pecuniae, lege vero Calpurnia de omni certa re*.

G. IV 33 *Nulla autem formula ad conductionis fictionem exprimitur sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam 'dari nobis oportere' intendimus. rel.*³⁾

Ulp. 24 D. 12, 1 *Si quis certum stipulatus fuerit, ex stipulatu actionem non habet, sed illa condicticia actione id persequi debet, per quam certam petitur*.

Eine Interpolation anzunehmen⁴⁾, ist durch nichts begründet.⁵⁾ Aus der Entscheidung folgt auf jeden Fall, daß für die *condictio* das *certum* charakteristisch ist, und zwar so sehr, daß man bei der *Stipulation* auf *certum* nicht die

¹⁾ Vgl. Lenel, *Édit I 276*⁴, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 276/277, XXV 188 (wobei v. Mayr XXIV 277³ es dahingestellt sein läßt, ob das prätorische Edikt die beiden Formeln, nämlich auf *certa pecunia* und auf *certa res*, enthalten habe). — ²⁾ D. h. mit der *condictio* gemäß Ulp. 24 D. 12, 1 (oben S. 25). Vgl. noch Quint. a. a. O. IV 2 § 61, VIII 3 § 14, XII 10 § 70 und, sofern wir die Identität von *condictio* und *actio certae creditae pecuniae* festhalten, Cicero pro Q. Roscio c. 4 §§ 10. 13, Lex Rubria c. XXI, Seneca, de benefic. III 7 § 1. — ³⁾ Vgl. G. IV 49. 50. — ⁴⁾ Dies tun Naber, *Observat. de iure romano*, Mnemosyne XX 112, Stintzing, *Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte* (1901) 57¹. — ⁵⁾ So auch Pernice, *Realverbalkontrakt*, Parerga IV, Z. d. S. St. XIII 252^{4 a. E.} Vgl. noch Baron, *Conditionen* 127 fg., dem gegenüber aber bemerkt werden muß, daß an erster Stelle aus der Ulpianischen Entscheidung der Gegensatz zwischen *certum* und *incertum* folgt. Der Gegensatz zwischen abstrakter und kausaler Fassung der Formel (G. IV 136) ergibt sich erst in weiterer Konsequenz.

Stipulationsklage, sondern die *condictio* eingreifen ließ.¹⁾ Wie dies zu erklären ist, interessiert uns an dieser Stelle nicht: es handelt sich um die Frage, von welchem Gesichtspunkte aus die Klage aus der Stipulation als Bereicherungsklage gelten konnte.²⁾ Für uns genügt es an dieser Stelle, aus unserer Entscheidung zu entnehmen, daß nur bei *certum* die *condictio* aus der Stipulation erhoben werden konnte. Daraus folgt dann, daß die *actio ex stipulatu* nicht zu den Konditionen gehört, wie behauptet worden ist.³⁾ Ulpian setzt auf das schärfste die *actio ex stipulatu* der *condictio* entgegen.⁴⁾

Auch bei Justinian, welcher die *condictio incerti* schon kennt⁵⁾, kommt die *condictio* in erster Reihe als Klage auf *certum* in Betracht.

Ulp. 9 pr. D. 12, 1 *Certi condictio competit ex omni causa, ex omni obligatione, ex qua certum petitur, rel.*

Auch bei den byzantinischen Scholiasten erscheint die *condictio* durchaus als Klage, welche stets auf ein *certum* gerichtet ist. Schon Baron⁶⁾ und Pernice⁷⁾ haben hierauf aufmerksam gemacht. Die Scholiasten kommentieren bekanntlich die Justinianische Gesetzgebung und sind als Erläuterung dieser in die Basiliken aufgenommen worden.⁸⁾ Erman⁹⁾ weist ferner mit Recht darauf hin, daß den Scholiasten das Formularverfahren des klassischen Rechtes sehr wohl bekannt war, da sie dieses in den Originalschriften

¹⁾ Vgl. auch Baron, *Conditionen* 202/203. — ²⁾ Vgl. oben Bd. I 57². — ³⁾ bei v. Savigny, *System* V 629. — ⁴⁾ Zustimmung Baron, *Conditionen* 17. 127 fg. (der aber S. 127 betont, daß die Stelle nur von der *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* spreche. Vgl. darüber oben S. 50²⁾), Pfersche, *Bereicherungsklagen* 39^{1, 2}, Girard, *Droit romain* 4 491⁵⁻⁶, Stintzing, *Beiträge* 10², v. Mayr, *Condictio incerti*, *Z. d. S.St.* XXV 193¹¹. 207⁶. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶. — ⁶⁾ *Conditionen* 101 fg. — ⁷⁾ Sog. Realverbalkontrakt (*Parerga* IV), *Z. d. S.St.* XIII 256. 257. — ⁸⁾ Vgl. Heimbach, *Über den Nutzen der Basiliken und der sog. alten Scholien für die Kritik des Digestentextes*, *Z. f. Rechtsgeschichte* II (1863) S. 337 fg., Baron, *Conditionen* 100¹⁶⁻¹⁸. — ⁹⁾ *Beiträge zur Publiciana*, *Z. d. S.St.* XIII 223. 224 und *Conceptio formularum*, *Z. d. S.St.* XIX 305¹ und *Études de droit classique et byzantin in Mélanges Ch. Appleton* (*Annales de l'Université de Lyon* 1903) S. 213 fg., 256 fg.

der klassischen Juristen vorfanden. Nicht selten berufen sich daher die Scholiasten auf die Klagformeln der klassischen Rechtsperiode.¹⁾ Daraus dürfen wir natürlich nicht entnehmen, als ob die Scholiasten das klassische Recht vortragen. Die Beseitigung des Formularverfahrens, und die zur Zeit der Scholiasten herrschende *cognitio extraordinaria* mußten ihren Einfluß auf die Auffassung der Scholiasten von dem zu ihrer Zeit geltenden Rechte üben. Und dieses geltende Recht tragen die Scholiasten vor. So ist der Berufung der Scholiasten auf die Formeln des klassischen Rechtes nicht eine allzugroße Bedeutung beizumessen. Vielfach berufen sich die Scholiasten in byzantinischer Prunkliebe nur zur Dekoration auf die Formeln der klassischen Rechtsperiode: das Verständnis für die Formeln ist sicherlich schon im Schwinden. Wie sehr die Scholiasten vom klassischen Rechte entfernt waren, darüber gibt uns eine Scholie ein treffliches Bild.²⁾ Die Basiliken entfernen sich freilich noch mehr und verstehen unter der *condictio* eine „*actio de debito*“ (*τὴν περὶ χρέους ἀγωγὴν*).³⁾

Den Scholiasten ist die *condictio* (*ὁ κονδικτίκιος*) durchaus geläufig. Erwähnt werden die *condictio ex mutuo* (*ὁ δανειακὸς κονδικτίκιος*)⁴⁾, die *condictio ex lege* (*ὁ ἐξ λέγει κονδικτίκιος*)⁵⁾, die *condictio indebiti* (*κονδικτίκιος*)

¹⁾ z. B. Schol. zu Ulp. 7 D. 2, 14 (Bas. XI, 1 c. 7 ed. Heimbach I 560. 566), Schol. des Stephanus zu Ulp. 4 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 4 ed. Heimbach II 591) und zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 9 ed. Heimbach II 595), Sch. des Cyrillus zu Ulp. 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 1 ed. Heimbach II 586). — ²⁾ Sch. 1 zu Pomp. 7 D. 12, 6 (Bas. XXIV 6 c. 7 ed. Heimbach III 30). — ³⁾ Bas. LI 4 c. 6 in f. ed. Heimbach V 98. — ⁴⁾ Sch. zu Ulp. 19 D. 50, 16 (Bas. II 2 c. 17 ed. Heimbach I 63), Sch. zu Paul. 6 D. 2, 14 (Bas. XI, 1 c. 6 ed. Heimbach I 599), Sch. zu Ulp. 7 D. 2, 14 (Bas. XI, 1 c. 7 ed. Heimbach I 599), Sch. 3 zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 ed. Heimbach II 584 *περὶ κονδικτικίου δανειακοῦ κέρτου*), Sch. Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591, unten § 17, I, wo die *condictio ex mutuo* in Gegensatz zu den anderen (Bereicherungs-)Kondiktionsfällen gestellt wird), Sch. 13 zu Ulp. 9 § 4 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 598), Sch. 22 ib. 601, Stephanus, Sch. 5 zu Ulp. 15 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 15 ed. Heimbach II 611), Sch. 11 zu Ulp. 11 § 4 D. 13, 7 (Bas. XXV 1 c. 11 ed. Heimbach III 59) u. a. — ⁵⁾ Sch. zu Ulp. 5 D. 2, 14 (Bas. XI 1 c. 5 ed. Heimbach I 557), Sch. 3 zu Ulp. 7

τοῦ ἰνδεβίτου)¹⁾, die *condictio generalis indebiti sive sine causa* (κονδικτίκιος γενικώτατος τοῦ ἰνδεβίτου λέγω ὁ σίνε καῦσα κονδικτίκιος)²⁾, die *condictio causa data causa non secuta* (κονδικτίκιος καῦσα δάτα, καῦσα νὸν σεκοῦτα)³⁾, die *condictio sine causa* (κονδικτίκιος σίνε καῦσα)⁴⁾, die *condictio ex iniusta causa* (κονδικτίκιος ἐξ ἰνούστα καῦσα)⁵⁾, die *condictio ob turpem causam* (κονδικτίκιος ὀβ τούρπεμ καῦσαμ)⁶⁾, die *condictio furtiva* (ὁ φούρτιβος κονδικτίκιος)⁷⁾, die *condictio generalis* (ὁ γενικὸς κονδικ-

D. 2, 14 (Bas. XI 1 c. 7 ib. I 563), Sch. 1 zu 8 C. 4, 10 (Bas. XXIV 3 c. 12 ed. Heimbach III 23), Sch. 2 zu 1 C. 5, 3 (Bas. XXVIII 3 c. 1 ed. Heimbach III 160), Sch. zu 22 C. 6, 30 (Bas. XXXV 14 c. 89 ed. Heimbach V 918) u. a.

¹⁾ Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591, unten § 17, I), Sch. 20 zu Ulp. 9 § 8 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 600), Sch. 5 und 7 zu Ulp. 14 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 14 ed. Heimbach II 609. 610), Stephanus Sch. 7 zu Paul. 31 D. 12, 1 (ib. c. 31, II 626), Sch. 3 zu Paul. 9 § 1 D. 12, 4 (Bas. XXIV 1 c. 9 ed. Heimbach III 6), Sch. zu 1 fg. D. 12, 6 (Bas. XXIV 6 ed. Heimbach III 29 fg.) u. a. — ²⁾ Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (oben Anm. 1), Stephanus Sch. 1 zu Ulp. 1 pr. D. 12, 4 (Bas. XXIV 1 c. 1 ed. Heimbach III 1) u. a. — ³⁾ Schol. zu Ulp. 7 D. 2, 14 (Bas. XI, 1 c. 7 ed. Heimbach I 599. 566), Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 4 ed. Heimbach II 591, unten § 17, I), Stephanus Sch. 1 zu Ulp. 1 pr. D. 12, 4 (Bas. XXIV 1 c. 1 ed. Heimbach III 1), Sch. 16 und Sch. 3 zu Ulp. 5 § 9 und 43 pr. D. 23, 3 (Bas. XXIX 1 c. 1 und 39 ed. Heimbach III 351 und 377) u. a. — ⁴⁾ Sch. zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 585), Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (oben Anm. 3), Sch. 7 ib. Heimbach II 592, Sch. zu 1 fg. C. 4, 9 (Bas. XXIV 3 ed. Heimbach III 20 fg.), Sch. 3 zu Paul. 6 § 3 D. 25, 2 (Bas. XXVIII 11 c. 6 ed. Heimbach III 302), Sch. 5 zu Ulp. 9 § 3 D. 23, 3 (Bas. XXIX 1 c. 5 ed. Heimbach III 356) u. a. — ⁵⁾ Sch. zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 585), Sch. 1 zu Ulp. 6 D. 12, 5 (Bas. XXIV 2 c. 6 ed. Heimbach III 17), Sch. zu 3 fg. C. 4, 9 (Bas. XXIV 3 ed. Heimbach III 20 fg.) u. a. — ⁶⁾ Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (oben Anm. 3), Sch. 2 zu Ulp. 1 § 1 D. 12, 4 (Bas. XXIV 1 c. 1 ed. Heimbach III 1), Sch. zu 1 fg. D. 12, 5 (Bas. XXIV 2 ed. Heimbach III 15 fg.), Sch. zu Ulp. 1 pr. D. 13, 3 (Bas. XXIV 8 c. 7 ed. Heimbach III 43), Sch. 6 zu Ulp. 3 § 2 D. 3, 6 (Bas. LX 1 c. 3 ed. Heimbach V 228) u. a. — ⁷⁾ Sch. zu Paul. 17 D. 2, 14 (Bas. XI, 1 c. 17 ed. Heimbach I 586), Sch. zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 585), Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (oben Anm. 3), Sch. 4 zu Paul. 31 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 31 ed. Heimbach II 625), Cyrillus Sch. 1 zu Paul. 14 D. 12, 4 (Bas. XXIV 1 c. 14 ed. Heimbach III 7), Sch. 1 zu Paul. 3 § 2

τίκιος).¹⁾ Aufmerksam gemacht sei auf die *condictio de bene dependis* (ὁ ἀπὸ καλοῦ δαπανήματος κονδικτίκιος)²⁾, welche eine besondere Rolle bei den Scholiasten gespielt zu haben scheint.

Was nun die Zusätze *certum, certi, incertum* und *incerti* betrifft, so kennen die Scholiasten die Ausdrucksweise *certum condicere* (κέρτος κινεῖν)³⁾, auch *certa condictio* (ὁ κέρτος κονδικτίκιος)⁴⁾, *certa condictio generalis* (ὁ κέρτος γενικὸς κονδικτίκιος).⁵⁾

Auch ist den Scholiasten die Ausdrucksweise *certi condictio* (κέρτι κονδικτίκιος)⁶⁾ bekannt, wofür synonym die schon erwähnte *certa condictio* gebraucht wird. Unter

D. 25, 2 (Bas. XXVIII 11 c. 3 ed. Heimbach III 300), Sch. 1 zu 10 C. 6, 2 (Bas. LX 6 c. 27 ed. Heimbach V 396), Sch. zu 1 fg. D. 13, 1 (Bas. LX 10 ed. Heimbach V 424 fg.), Sch. 45 zu Ulp. 14 § 16 D. 47, 2 (Bas. LX 12 c. 14 ed. Heimbach V 463) u. a.

¹⁾ Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (oben S. 54 Anm. 3), Sch. 5 und 7 ib. Heimbach II 592, Sch. 9 zu Ulp. 13 § 2 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 13 ed. Heimbach II 609), Stephanus zu Paul. 29 D. 12, 1 (ib. c. 29, II 623), Sch. 2 zu Ulp. 17 § 1 D. 25, 2 (Bas. XXVIII 11 c. 17 ed. Heimbach III 305), Sch. 5 zu Ulp. 43 § 1 D. 23, 3 (Bas. XXIX 1 c. 39 ed. Heimbach III 379), Sch. 1 zu Paul. 19 D. 13, 1 (Bas. LX 10 c. 19 ed. Heimbach V 445) u. a. — ²⁾ Sch. 14 zu Ulp. 11 § 2 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 11 ed. Heimbach II 605), Sch. 2. 3. 6. 7. 8 zu Pomp. 12 D. 12, 1 (ib. c. 12, II 606. 607), Sch. 4. 5. 7. 10 zu Ulp. 13 D. 12, 1 (ib. c. 13, II 607. 608. 609), Sch. 5. 6 zu Ulp. 14 D. 12, 1 (ib. c. 14, II 609. 610), Sch. 2. 4. 6. 7 zu Ulp. 18 D. 12, 1 (ib. c. 18, II 613. 614. 615), Sch. 7 zu Jul. 19 D. 12, 1 (ib. c. 19, II 617) u. a. Vgl. unten § 17, I. — ³⁾ Stephanus zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 9 ed. Heimbach II 595). — ⁴⁾ Stephanus zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 9 ed. Heimbach II 595), Schol. zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 584), Schol. 3 zu tit. D. 12, 1 (ib. 585), Stephanus Sch. 2 zu Ulp. 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 1 ed. Heimbach II 587), Schol. 15 (ib. Heimbach II 589), Stephanus Sch. 4 und 6 zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591. 592, unten § 17, I), Cyrillus Sch. 6 zu Paul. 28 § 4 D. 12, 1 (Bas. XXII 5 c. 28 ed. Heimbach II 551), Sch. 3 zu Ulp. 17 § 2 D. 25, 2 (Bas. XXVIII 11 c. 17 ed. Heimbach III 306: ὁ φανερός ἀπαιτητικός λόγος) u. a. — ⁵⁾ Stephanus zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 4 ed. Heimbach II 591, unten § 17, I) u. a. — ⁶⁾ Sch. 1 zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 584), Stephanus Sch. 2 zu Ulp. 1 D. 12, 1 (ib. Heimbach II 586) u. a. Jedoch ist die Ausdrucksweise *certa condictio* (ὁ κέρτος κονδικτίκιος) die bei weitem häufigere.

der *condictio certi* wie überhaupt unter der *condictio* auf *certum* verstehn die Scholiasten namentlich die *condictio certae pecuniae*¹⁾:

Schol. 1 zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 584) *ἐγὼ δὲ οἶμαι, τὸ μὲν δῆλον εἰπεῖν, ὡς ἡ παραγραφή φησιν διὰ τὰ νομίσματα* (Ego autem puto, per verbum quidem certum significari nummos, ut ait adnotatio).

Die Sondermeinung des unbekanntenen Scholiasten (ego autem puto) bezieht sich auf die Interpretation des *si certum petetur* in der Titelüberschrift D. 12, 1. Man kann nämlich das *si certum petetur* beschränkend auffassen²⁾, so daß es nur die bestimmte Geldsumme umfaßt. Dem gegenüber meint der Scholiast, daß das Geld immer ein *certum* ist (*κέρτος γὰρ εἶσιν αὐτά, καὶ ἐπ' αὐτοῖς κέρτος κονδικτίμιος κινεῖται* — *certi enim sunt, et de his certi condictio intenditur*). Der Scholiast schließt offenbar die Möglichkeit aus, daß der Kläger mit der *condictio* eine unbestimmte Geldsumme einfordern könnte. Daher ist die Auffassung des *si certum petetur* als Einschränkung, so daß nur dann eine Geldsumme mit der *condictio certi* eingeklagt werden kann, wenn die Größe der Geldsumme bestimmt angegeben ist, die genauere. Und dieser Auffassung gibt dieselbe Scholie in der Fortsetzung Ausdruck.

Τὸ ἐάν ἐστι δῆλον, διὰ τὸν κέρτι κονδικτίμιον. οὗτος γὰρ ἐπὶ φανεροῦ ποσότητι νομισμάτων κινεῖται (Ait, si certum sit, propter certi conditionem. Haec enim intenditur de certa quantitate nummorum).

Die Frage, ob in dem '*si certum petetur*' eine Beschränkung für das Anwendungsgebiet der *condictio* enthalten sei oder ob das *certum* zum Wesen jeder *condictio* auf Geld gehöre, scheint die Scholiasten weitläufig beschäftigt zu haben, da eine Scholie an derselben Stelle wiederum auf die Frage eingeht, wobei auf Stephanus verwiesen wird, aber wieder der Standpunkt vertreten ist, daß das *certum* Geld bezeichne, da dies meist ein *certum* sei:

¹⁾ So auch Heimbach, *Creditum* 47. — ²⁾ Vgl. auch Pernice a. a. O. *Parerga* IV, Z. d. S. St. XIII 257.

ἐάν ἐστι δηλὸν καὶ ἐπαυεῖται] Τοῦτο εἶπε δηλῶν τὰ ἀργύρια. κέρτα γὰρ ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον εἰσιν. (Si certum sit et petatur] Hoc dixit, pecuniam significans. Certa enim plerumque est.)

Man geht wohl nicht fehl, wenn man dieser ganzen Erörterung das Bestreben entnimmt, die *condictio certi* auf die *condictio certae pecuniae* zu beschränken.¹⁾

Dies Bestreben ergibt sich mit voller Klarheit aus

Cyrrillus Sch. 1 zu Ulp. 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 1 ed. Heimbach II 586) φησι δὲ καὶ ὁ Οὐλπιανὸς ἐν τῷ ἐξῆς βιβ. τι. γ'. διγ. α'. ὅτι ὁ παρὼν κονδικτικίος ἐπὶ ἀργυρίων καὶ μόνων ἔχει χῶρον. κέρτον δὲ ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον φησι τὰ ἀργύρια. ὁ μέντοι τριτικάριος κονδικτικίος, περὶ οὗ διαλαβεῖν ἐπαγγέλλεται ὁ αὐτὸς τι. γ'. — χῶρον ἐπὶ παντὸς ἔχει πράγματος, πλὴν ἀργυρίων (Ait autem etiam Ulpianus lib. sequenti tit. 3 dig. 1 hanc conditionem in pecunia tantum numerata locum habere. Certum enim plerumque dicitur pecunia numerata. Condictio tamen triticaria, de qua idem titulus 3 — in omni re locum habet praeter pecuniam numeratam;

Auf das deutlichste ist hier ausgesprochen, daß nach Auffassung des Scholiasten Cyrillus²⁾ die *condictio certi* nur die *condictio certae pecuniae* umfaßt, während die *condictio rei* heißt *condictio triticaria*.

Andererseits läßt sich aber feststellen, daß das Bestreben, die *condictio certi* nur da anzunehmen, wo es sich um die Rückforderung einer bestimmten Geldsumme handelt, nicht allgemein gebilligt wurde. Denn es wird in einer Scholie 3. an derselben Stelle³⁾ hervorgehoben, daß mit der *condictio certi* auch eine bestimmte Sache gefordert werden könne.

¹⁾ Vgl. Sch. 5 zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 592), wo ausgeführt wird, daß die *condictio certi* ihrem Wesen nach nur auf Geld gehe, während die *condictio rei* an sich gegen die Natur der *condictio* verstoße. — ²⁾ Dieselbe Auffassung hat der Scholiast Stephanus Sch. 2 ib. Heimbach II 586. Vgl. noch Cyrillus Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595). — ³⁾ zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 ed. Heimbach II 585).

καὶ τὸν κέρτον γὰρ κονδικτίκιον κινούντες, περὶ οὗ καὶ ἡ διδασκαλία ἐστίν, οὕτω λέγομεν· ποιήσον με, Πέτρε, δεσπότην τούτου τοῦ πράγματος ἢ τόσων τοιῶνδε ἀργυρίων (nam etiam certam conditionem agentes, de qua hoc loco tractatus, sic dicimus: Petre, effice me dominum huius rei aut tot taliumve numerorum).

Allgemein aber folgt aus den angegebenen Zitaten, daß nach der Auffassung der Scholiasten die *condictio* stets auf ein *certum* gerichtet sein muß. Ja, es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn der Kläger ein *incertum* verlangt, er die *condictio* nicht anstellen dürfe.¹⁾ Nur nach voraufgegangener Selbstschätzung könne der Kläger, welcher ein *incertum* verlangt, die *condictio* erheben, indem er das *incertum* selbst abschätzt und nunmehr schon die *condictio* auf ein *certum*, nämlich auf die von ihm geschätzte Geldsumme, richtet. Inwieweit dies Selbstschätzungsrecht des Klägers bei allen klägerischen persönlichen Ansprüchen zulässig ist oder nur bei Kondiktionsansprüchen auf certa res und auf ein sog. *incertum*, werden wir an anderer Stelle zu untersuchen haben.²⁾ Hier kommt es uns nur darauf an, daß nach der Auffassung der Scholiasten die *condictio* stets auf ein *certum* gerichtet werden muß, und daß ein *incertum* als Gegenstand der *condictio* mit dem Wesen der *condictio* unvereinbar ist. Daß dies aber die Auffassung der Scholiasten ist, beweist nachfolgende Ausführung des Scholiasten Stephanus:

Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595) *δυνατὸν δέ ἐστιν εἰπεῖν, ὅτι καὶ ἐπὶ τῶν ἐν φακίενδο ἐπερωτήσεων δύναται τις τὴν τοῦ διαφέροντος ποσότητα καθ' ἑαυτὸν διατιμησάμενος κέρτως κινεῖν.*

¹⁾ So hebt der Scholiast Garidas Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595) hervor, daß zwar die *condictio* aus einem *contractus incertus* erhoben werden könne, aber erst, nachdem das *incertum* ein *certum* geworden sei, so die Früchte erst nach der Separation. Mag auch das Beispiel des Garidas nicht glücklich gewählt sein, so ergibt sich doch daraus, daß die *condictio* nach seiner Auffassung nur auf ein *certum* gehn konnte. — ²⁾ unten § 17, I.

βλέπε γὰρ, πῶς ἀδιαστίκτως ὁ νόμος¹⁾ ἐπιφέρει λέγων, ἀπὸ παντὸς συναλλάγματος ἕξεστιν ἡμῖν κέρτως κινεῖν. Θεόφιλος μέντοι ὁ μακαρίτης φησὶν, μήτε ἀντὶ τῆς ἐν φακιένδο ἐπερωτήσεως μήτε ἀντὶ τῆς ἐξ ἔμποιο, ἣν ὁ ἀγοραστής δύναται κινεῖν, κινεῖσθαι τὸν κονδικτικίον, καθὸ ἢ μὲν ἐν φακιένδο ἐπερωτήσεις κατὰ φύσιν ἰκέρτα ἐστί. τῶν γὰρ συναλλαγμάτων τὰ μὲν κατὰ φύσιν ἰκέρτα εἶναι φησι, ὡς τὰς ἐν φακιένδο ἐπερωτήσεις· τὰ δὲ διὰ τὴν [τῶν] συναλλασσάντων ἄγνοιαν, ὡς ἔνθα τις ἐπερωτᾷ τὰ ἐν τῇ κιβωτῷ²⁾· καὶ ἐπὶ μὲν τῶν κατὰ φύσιν ἰκέρτων οὐ φησι κινεῖσθαι τὸν κονδικτικίον· ἐπὶ δὲ τῶν ὅσα μὴ κατὰ φύσιν, ἀλλὰ διὰ τὴν ἄγνοιαν τῶν συναλλασσόντων ἐστὶν ἰκέρτα, κινεῖσθαι φησι τὸν κονδικτικίον· ἐπειδὴ [ἐξ ἔμποιο]³⁾ ὁ ἀγοραστής [οὐ]³⁾ καλῶς λέγει, σὶ πάρετ δάρε· οὔτε γὰρ ἀνάγκη τὸν πρότην δεσπότην ποιεῖν τὸν ἀγοραστήν, ἀλλὰ μόνον αὐτῷ τραδιπεύειν ἀναγκάζεται τὸ πεπράμενον, καὶ ἐπερωτᾶσθαι τὴν περὶ ἐγκλήσεως δούπλαν. ταῦτα μὲν οὖν, ὡς εἶπον, Θεόφιλος ὁ μακαρίτης. δῆλον δέ, ὅτι ὁ φάκτον ἐπερωτήσας οὐ δύναται διὰ τοῦ κονδικτικίου αὐτὸ ἰδικῶς τὸ φάκτον ἀπαιτεῖν· οὔτε γὰρ ὁ ἀγοραστής αὐτὸ τὸ προᾶγμα, ἦτοι τὸ διαφέρον διὰ τοῦ κονδικτικίου τὸν πρότην ἀπαιτεῖ. ἐκάτερον μέντοι αὐτῶν διατιμησάμενος καλῶς τὸν κέρτον κινεῖ κονδικτικίον. γενικῶς γὰρ καὶ ἀδιαστίκτως φησὶν ὁ Οὐλπιανός, ἀπὸ παντὸς συναλλάγματος κέρτου τε καὶ ἰκέρτου δύνασθαι ἡμᾶς τὸν κονδικτικίον κέρτον κινεῖν. ἐτέρω δὲ λόγῳ τὸν τῆς πλοῦς πετιτίονος κίνδυνον ἑαυτῷ παρατίθησιν ὅτι⁴⁾ τὸ φάκτον ἐπερωτήσας καὶ ὁ ἀγοραστής.

Dici etiam potest, in stipulationibus, que in faciendo consistunt, posse quem aestimatione per se facta eius, quod interest, certum condicere. Observa enim, quomodo lex indistincte dicat, ex omni contractu licet nobis certum condicere. Theophilus tamen beatæ memoriæ ait, nec pro stipulatione quæ in faciendo consistit,

¹⁾ 9 pr. D. 12, 1. — ²⁾ Nach Ulp. 75 § 5 D. 45, 1 (vgl. auch 47 § 1 D. 30) liegt in diesem Falle eine stipulatio certa vor. —

³⁾ Berechtigte Emendation von Fabrotus, welche Heimbach akzeptiert ib. II 596^{na}. — ⁴⁾ muß wohl heißen *στε*. Vgl. Heimbach, ib. II 596 o.

nec pro actione ex emto, qua emtor uti potest, conditionem intendi posse, quoniam stipulatio quidem, quae in faciendo consistit, secundum naturam incerta est. Contractuum enim quosdam secundum naturam incertos esse ait, ut stipulationes in faciendo; quosdam propter contrahentium ignorantiam, ut cum quis stipulatur quae in area sunt. Et in his quidem, qui secundum naturam incerti sunt, ait cessare conditionem; in his autem, qui non secundum naturam sed propter contrahentium ignorantiam incerti sunt, ait conditionem intendi. In actione autem ex emto emtor [non] recte dicit: si paret dare. Neque enim venditor necesse habet emtorem dominum facere, sed tantum rem venditam tradere compellitur, et evictionis nomine duplam promittere. Haec, ut dixi, Theophilus beatae memoriae. Manifestum autem est, eum, qui factum stipulatus est, non posse specialiter factum ipsum per conditionem petere. Neque enim emtor rem ipsam, vel quod eius interest rem habere, per conditionem a venditore petit. Si tamen utrumque aestimaverit, recte certam conditionem intendit. Generaliter enim et indistincte Ulpianus ait, ex omni contractu certo et incerto posse nos certa conditione agere. Ceterum in plus petitionis periculum incidit tam qui factum stipulatur, quam emtor.

Theophilus nimmt an, daß aus einer Stipulation auf *facere* die *condictio* nicht zustehe, da das *facere* ein *incertum* sei. Ebenso könne die *condictio* nicht aus einem Kaufvertrage und in Konkurrenz mit der *actio ex emto* erhoben werden. Stephanus dagegen meint, daß in beiden Fällen die *condictio* zulässig sei, sofern nur der Kläger unter *Selbstschätzung* seinen Anspruch als *certum* formuliert. Also auch nach Stephanus muß die *condictio* ihrem Wesen nach auf *certum* gerichtet sein.¹⁾

¹⁾ Vgl. auch die Ausführungen des Stephanus Sch. 2 zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591, unten § 17, 1) und Sch. 6 ib. Heimbach II 592 desselben Stephanus (*καὶ ἐπὶ ἀμαρτημάτων χάραξ ἔχει ὁ κέροτος κονδικτικίος, φανεροῦ ὄντος τοῦ ἀπαιτουμένου* — etiam in delictis locum esse certae conditioni, si certum sit quod petitur).

Wir haben nunmehr uns die Frage vorzulegen, ob die Scholiasten die bei Justinian zweifellos vorkommende *condictio incerti*¹⁾ kennen. Darüber läßt sich folgendes feststellen. Die Scholiasten heben wiederholt hervor, daß die Formel der *condictio* auf *dare oportere* gehe.²⁾ Die *condictio* auf *dare oportere* entspreche dem Wesen der *condictio*, ebenso wie das *certum* dem Wesen der *condictio* entspricht. Es bilden somit die *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* und die *condictio triticiaria* = *condictio certae rei*³⁾ die Urtypen der *condictio*. Daneben kennen aber die Scholiasten die *condictio possessionis*, *condictio cautionis*, *condictio liberationis* usw., d. h. diejenigen Fälle der *condictio*, welche bei Justinian unter der Bezeichnung *condictio incerti* zusammengehalten werden.⁴⁾ Die Scholiasten scheinen sich bewußt zu sein, daß eine *condictio* auf *incertum* unmöglich sei. Daher meint der Scholiast Garidas, daß ein *incertum* nur mittelbar zum Gegenstande der *condictio* gemacht werden könne, indem der Kläger das *incertum* durch Selbstschätzung in ein *certum* umwandelt.⁵⁾ Und auch der Scholiast Stephanus⁶⁾ hebt hervor, daß aus einer Stipulation auf *facere* der Kläger die *condictio* auf *certum* erheben könne nach erfolgter Selbstschätzung des „Interesses“ auf ein *certum*. Im übrigen behandeln die Scholiasten die *condictiones possessionis*, *cautionis*, *liberationis* usw., wie Justinian, als Fälle der *condictio incerti*. Sie identifizieren somit das *facere oportere* mit dem *incertum*.⁷⁾ Da-

¹⁾ oben S. 45³⁻⁶. — ²⁾ Theophilus, Paraphr. Inst. IV 6 §§ 14. 15, Stephanus Sch. zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591, unten § 17, I), Cyrillus Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (ib. c. 9, II 595). — ³⁾ Vgl. oben S. 57. — ⁴⁾ Vgl. unten § 16, IV. — ⁵⁾ Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (oben S. 58¹). — ⁶⁾ Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595 unten). Dies bemerkt auch Pernice a. a. O. Z. d. S. St. XIII 257². — ⁷⁾ Vgl. oben S. 18 fg., 60. Ausdrücklich wird dies hervorgehoben in Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 596): *Ἰγκερτά εἰσι τὰ ὑπὸ ἀλεγεινότητος· τοῦ γὰρ ῥέου τὴν ἐπιλογὴν ἔχοντος οὐ δύναται ὁ ἄκτωρ κέριον τι ἀπαιτῆσαι· καὶ τὰ ἐν φακίενδο· εἰς γὰρ τὸ διαφέρον ἔχουσι τὴν καταδίκην* (Incerta sunt, quae sub alternatione debentur: nam cum reus electionem habeat, non potest actor certum quid petere: et

bei kommt die indirekte Ausdrucksweise (condicere ut possessio traderetur u. dgl.)¹⁾ auch bei den Scholiasten zur Anwendung.

Condictio possessionis: Cyrillus Sch. 6 zu Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 (Bas. LX 10 c. 12 ed. Heimbach V 439) *ὁ λαβὼν τὸ κλαπὲν πράγμα εἰς ἐνέχυρον κινεῖ ἠκέρωτος — εἰκότως τὸν φουρτίβον κονδικτίκιον ἠκέρωτος ὁ νόμος ἐπιτρέπει κινεῖν τῷ δανειστῇ* (Qui pignori acceperat rem furto sublatam, agit incerti — merito lex creditori dat con-dictionem furtivam incerti).²⁾

Die condictio cautionis: Stephanus Sch. 1 zu Ulp. 5 §§ 1. 2 D. 7, 5 (Bas. XVI 5 c. 5 ed. Heimbach Supplem. I 109) *δύναται τοῦτο ποιεῖν indeβιον ἕγκεριον δηλονότι κινῶν κονδικτίκιον καὶ δι' αὐτοῦ τὴν παραλαβ[ε] φθείσαν κιντία ἀπ]αιεῖν [τὸν] λεγατάριον* (facere hoc potest mota nimirum indebiti incerti condictione et per hanc a legatario omisam cautionem exigens).³⁾

Die condictio liberationis: Sch. 1 zu Julian 2 pr. § 1 D. 39, 5 (Bas. XLVII 1 c. 2 ed. Heimbach IV 564) *δύνασαι δὲ καὶ κατὰ τοῦ ἐπερωτήσαντός σε ἔχειν τὸν ἕγκεριον κονδικτίκιον, ἀναγκάζων αὐτὸν λῦσαι τὴν ἐπερώτησιν acceptilatione — καὶ τὸν ἕγκεριον δὲ κονδικτίκιον κινῶν ἀπαιτῶ γενέσθαι μοι ἀκκεπιλατία* (Potes autem etiam adversus eum, qui a te stipulatus est, habere incerti condictionem, cogens eum, ut stipulationem solvat accep-

quae in faciendo consistunt: in id enim quod interest, condemnationem habent).

¹⁾ Vgl. unten § 16, IV. — ²⁾ Die condictio furtiva incerti wird gegeben, weil der Kläger nicht die Eigentumsübertragung einklagt, sondern nur den Wert des Pfandrechtes; dies sei aber ein incertum. So führt aus die Sch. 7 an derselben Stelle. — ³⁾ Ebenso Stephanus Sch. 7 zu Ulp. 9 D. 7, 5 (Bas. ib. c. 9, I 110). Charakteristisch ist, daß Stephanus hier von condictio incerti und actio incerti synonym spricht, also eine Auffassung vertritt, welche v. Mayr zu Unrecht schon für das klassische Recht in Anspruch nimmt (vgl. unten § 16, II). Vgl. ebenso Sch. 7 zu Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 (Bas. XLI 2 c. 3 ed. Heimbach IV 138) und Cyrillus Sch. 6 zu Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 (Bas. LX 10 c. 12 ed. Heimbach V 439).

tilatione — et incerti conditione peto, ut fiat mihi acceptilatio).¹⁾

Vielfach sprechen die Scholiasten, ebenso wie Justinian²⁾, in den Fällen der sog. *condictio incerti* nicht von der *condictio incerti*, sondern nur schlechtweg von der *condictio*.³⁾

Im Resultat dürfen wir über die *condictio* bei den Scholiasten folgendes sagen. Auf jeden Fall erscheint den Scholiasten die *condictio* als Klage, welche auf *certum* gerichtet ist. Von der *condictio incerti* sprechen die Scholiasten, wie Justinian, in den Fällen der *condictio* auf *facere oportere*, d. h. bei den *conditiones possessionis, impensarum, cautionis, liberationis* u. dgl. Wie die Bezeichnung *condictio incerti* entstanden ist, darüber scheinen sich die Scholiasten nicht mehr klar zu sein. Sie heben hervor, daß ein *incertum* nicht Gegenstand der *condictio* sein könne oder höchstens mittelbar, indem der Kläger durch Selbstschätzung das *incertum* in ein *certum* umwandelt.⁴⁾ Da die Bezeichnung *condictio incerti* die Vorstellung hervorrufen muß, als ob es sich um eine Klage mit unbestimmter *intentio* handele, so scheinen die Scholiasten dazu geneigt zu haben, die *condictio incerti* mit der *actio incerti* zu verselbigen.⁵⁾ Während also die Scholiasten Anstoß zu nehmen scheinen an der Bezeichnung *condictio incerti*, wecken andererseits die *conditiones possessionis, impensarum, cautionis, liberationis* bei ihnen keine Bedenken. Im ganzen ist somit unser Resultat der

¹⁾ Ebenso Sch. 1 zu Julian 46 pr. D. 23, 3 (Bas. XXIX 1 c. 42 ed. Heimbach III 383). — ²⁾ Vgl. oben S. 45⁷⁾. — ³⁾ *condictio possessionis*: Sch. 6 zu Ulp. 13 § 2 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 13 ed. Heimbach II 608), Sch. 2 zu Paul. 15 § 1 D. 12, 6 (Bas. XXIV 6 c. 15 ed. Heimbach III 32), Sch. zu Ulp. 2 D. 13, 3 (ib. XXIV 8 c. 8 ed. Heimbach III 43), *condictio impensarum*: Sch. 1 zu Ulp. 5 pr. D. 25, 1 (Bas. XXVIII 10 c. 5 ed. Heimbach III 297), *condictio cautionis*: Cyrillus Sch. 6 (cf. Sch. 4. 5) zu Ulp. 3 §§ 4. 5 D. 35, 3 (Bas. XLI 2 c. 3 ed. Heimbach IV 138), *condictio liberationis*: Enantiophanes Sch. 8 zu Ulp. 11 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 11 ed. Heimbach II 604), Cyrillus Sch. 1 zu Paul. 9 pr. D. 12, 4 (Bas. XXIV 1 c. 9 ed. Heimbach III 6), Sch. 1 zu Tryphon. 76 D. 23, 3 (Bas. XXIX 1 c. 72 ed. Heimbach III 417). — ⁴⁾ oben S. 61⁵⁾. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 62 Anm. 3.

Untersuchungen der Scholiasten nicht unbedeutend. Daß die *condictio* stets auf *certum* gehn muß, tritt hier fast noch schärfer wie bei den klassischen Juristen hervor. Für die *condictio incerti* erfahren wir, daß die *condictio* auf *facere oportere* eine *condictio incerti* ist, da das *facere* als *incertum* gilt. Andererseits wird in bezeichnender Weise hervorgehoben, daß charakteristisch für die *condictio incerti* ist, daß die Kondemnation auf das „Interesse“ des Klägers geht.¹⁾ Dies führt uns vielleicht auf den richtigen Weg zur Lösung des Problems der sog. *condictio incerti*.²⁾ Die Kondemnation auf das „Interesse“ macht das Wesen der *condictio incerti* aus. Der Name *condictio 'incerti'* ist erst als weitere Folge der Interesse-Kondemnation entstanden. Da aber andererseits der Name *condictio 'incerti'* den Gedanken einer auf eine unbestimmte Sache gerichteten Klage nahe legen muß, so kann es nicht wundern, daß die Scholiasten bisweilen *condictio incerti* mit der *actio incerti* auf dieselbe Stufe stellten.³⁾

In der Literatur wird zugestanden, daß gemäß dem Wesen der *condictio* dieselbe auf ein *certum* gerichtet ist. Nur darin unterscheiden sich die einzelnen Forscher, daß die einen — und sie repräsentieren die herrschende Ansicht — Ausnahmen zulassen und neben der *condictio* auf *certum* die *condictio* auf *incertum* anerkennen⁴⁾, während die anderen, welchen auch wir uns anschließen, ausnahmslos nur die *condictio* auf *certum* anerkennen.⁵⁾

VII. Ist man in der Literatur im wesentlichen einig darüber, daß das Charakteristische der *condictio* darin besteht, daß sie, wenigstens ursprünglich, auf *certum* geht, so kann man leider von einer solchen Einigkeit nicht sprechen,

¹⁾ Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 596, oben S. 61⁷⁾. — ²⁾ Vgl. unten Nr. VII und § 16, IV, 1. —

³⁾ Stephanus Sch. 7 zu Ulp. 9 D. 7, 5 (Bas. XVI 5 c. 9 ed. Heimbach I 110. — ⁴⁾ Siehe oben S. 15²⁾. — ⁵⁾ vor allem jetzt Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XVII 76 und Ciceros Rede pro Q. Roscio (1904). Wir billigen aber nicht die Art und Weise, wie Pflüger die Durchführung des Grundsatzes, wonach die *condictio* stets auf *certum* geht, verwirklicht glaubt. Vgl. darüber ausführlich unten § 16, III.

wenn wir an die Frage herantreten, welche Bedeutung es hat, daß die *condictio* auf *certum* gerichtet ist. Die herrschende Ansicht begnügt sich mit der Erklärung, daß mit dem *certum* der Gegensatz zwischen *actio certi* und *actio incerti* gekennzeichnet werde¹⁾, und daß die wichtigste Folge davon ist, daß die *condictio* als *actio certi* zu einem *strictum iudicium* führe.²⁾ Es wird zwar zugestanden, daß der Ausdruck *strictum iudicium* erst bei Justinian vorkommt.³⁾ Aber sachlich sei der Begriff schon vorher bekannt gewesen: die *actio certi* führte zum *iudicium*, die *actio incerti* dagegen zum *arbitrium*. Der Gegensatz zwischen *iudicium* und *arbitrium* habe sich zwar formell verwischt, da beide Ausdrücke bald synonym gebraucht wurden.⁴⁾ Aber sachlich sei der Gegensatz festgehalten worden und habe bei Justinian sogar eine neue Benennung gefunden, indem Justinian die *actio certi* ein *strictum iudicium*

¹⁾ v. Savigny, System V 74ⁿ, v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. § 88, Brinz, Pandekten I § 83, II² § 240¹ S. 97. Hervorheben müssen wir aber, daß die Bezeichnung *actio certi* im Gegensatz zur *actio incerti* bei den klassischen Juristen nicht vorkommt. Gaius IV 49 fg. unterscheidet *condemnatio certae pecuniae* und *incertae pecuniae*, spricht auch von einer *condemnatio incerta* (51), dagegen erwähnt er nicht eine *intentio certa* und *intentio incerta*. Wohl aber kennt Gaius sachlich *intentiones*, welche auf *certum* gehn (IV 50 *formula qua certam pecuniam petimus*) und solche, welche auf *incertum* gehn (IV 131 *ea scilicet formula qua incertum petimus*). Jedoch kennt G. IV 131 a eine *actio incerta*. Desgleichen ist bei den klassischen Juristen die Bezeichnung *actio incerti* im Gebrauch. Vgl. darüber die Ausführungen unten § 16, II. Es ist bezeichnend für die römischen Juristen, daß sie von der allgemeinen Einteilung in *actiones certi* und *actiones incerti* nicht sprechen, da sie überhaupt stets vom Besonderen ausgehn und vielfach es überhaupt unterlassen, das Allgemeine zu formulieren. Für uns folgt daraus, daß wir aus den allgemeinen, meist erst von uns selbst gemachten Einteilungen, keine weitgehenden Konsequenzen ziehn dürfen. Daher dürfen wir auch der erst bei Justinian vorkommenden und selbst hier nicht einmal durchgeführten Einteilung in *condictio certi* und *condictio incerti* (vgl. oben S. 45⁷) keine allzugroße Bedeutung beimessen. — ²⁾ Vgl. oben S. 8². — ³⁾ v. Savigny, System V 461. 462, Windscheid-Kipp, Pandekten I⁸ § 46⁴, Girard, Droit romain⁴ 1013². — ⁴⁾ Wlassak, Röm. Prozeßgesetze II 287⁷.

nannte, zu dem er die *bonae fidei iudicia* in Gegensatz stellte.¹⁾ Daraus erkläre es sich, wie Justinian²⁾ dazu kam, die *actio ex stipulatu in exactione dotis* zu den *b. f. iudicia* zu rechnen, da die Klage aus der Stipulation auf *certum* zur *condictio* (Ulp. 24 D. 12, 1) und somit zum *strictum iudicium* führte.³⁾ Der herrschenden Ansicht, wonach die *condictio* zu einem *strictum iudicium* führt, was auch wir annehmen, hat nur Baron⁴⁾ widersprochen, indem er behauptet, daß die *condictio* auch aus einem *Bonae-fidei-Geschäft* erhoben werden könne. Baron stützt sich für diese letztere Behauptung natürlich auf seine Ansicht, wonach die *condictio* allgemeine Konkurrenzklage ist, und daher neben allen anderen persönlichen zivilen Klagen auftreten kann, sofern der Kläger seinen Anspruch unter Selbstschätzung als *certum* formuliert. Abgesehen davon, daß die römischen Juristen nicht von *bonae fidei negotia* sondern nur von *bonae fidei iudicia* sprechen, ist das Argument Barons von der allgemeinen Konkurrenz der *condictio* mit dem Erweis der Interpolation dieser allgemeinen Konkurrenz*condictio*⁵⁾ hinfällig.⁶⁾ Wichtiger ist folgendes Argument von Baron⁷⁾. Baron beruft sich auf den Rechtsatz, daß in den *stricta iudicia* für die Schätzung des klägerischen Anspruchs der Augenblick der *litiscontestatio* maßgebend sei.⁸⁾ Dem widerspreche ausdrücklich Ulp. 3 D. 13, 3, wo hervorgehoben wird, daß für die Schätzung der mit der *condictio rei (triticaria)* eingeklagten Sache der Zeitpunkt der Kondemnation (*tempus condemnationis*) in Betracht komme. Abgesehen davon, daß das erwähnte Fragment der Interpolation verdächtig ist⁹⁾, scheint uns auch folgende Erwägung gegen dieses Baronsche Argument zu sprechen. Wenn für die *condictio* gefordert wird, daß der Gegenstand der Klage als *certum*

1) v. Savigny, System V 101 fg., 463 fg. — 2) § 29 J. 4, 6. —

3) Vgl. Girard, Droit romain * 1013 ^o. — 4) Conditionen 17/18, 112fg., 125 fg., 199 fg. Über die älteren Vertreter derselben Auffassung vgl. v. Savigny, System VI 218 c. — 5) Vgl. oben S. 4¹. — 6) Zustimmung v. Mayr, Condictio 206 fg. und Condictio incerti, Z. d. S. St. XXV 204⁴. — 7) a. a. O. 119 fg. — 8) Afric. 37 D. 17, 1, Ulp 3 § 2 D. 13, 6. — 9) Lenel, Paling. Ulp. 780².

angegeben sei, so folgt daraus, daß der Gegenstand des Anspruchs in iure bekannt und abgemessen sein muß, und nicht erst in iudicio durch den iudex bemessen werden soll. Ist also eine certa res Gegenstand der *condictio*, und dies ist in fr. 3 D. 13, 3 der Fall, so darf in iudicio nur über diese certa res entschieden werden. Das schließt aber keineswegs aus, daß wegen der Geldkondemnation der Geldwert dieser certa res nach dem Zeitpunkt des Urteils bemessen werde.¹⁾ Der Kläger soll alles haben, was er gehabt hätte, wenn Beklagter die Sache im Augenblick der *litiscontestatio* restituirt hätte.²⁾ Es ist zu erinnern, daß vom Augenblick der *litiscontestatio* dem Kläger auch im *strictum iudicium* die *omnis causa* zugesprochen wird³⁾, und daß die Wertsteigerung der Sache seit der *Litiskon-*testation sehr wohl als *omnis causa* zur Geltung kommen kann.⁴⁾ Wir brauchen uns daher weder auf die mögliche Interpolation zu stützen, noch der gezwungenen Ansicht von Savigny⁵⁾ zu folgen, daß *condemnationis tempus* in unserem Fragment gleichbedeutend sei mit *formulae conceptae tempus*. Wir vermögen somit nicht der Auffassung von Baron zu folgen, wonach die *condictio* nicht immer zu einem *strictum iudicium* führe.

Billigen wir daher durchaus die Auffassung der herrschenden Ansicht, wonach die *condictio* zu einem *strictum iudicium* führt, so meinen wir doch, daß wir noch eine Antwort darauf zu geben haben, was wir unter dem *certum* bei der *condictio* zu verstehn haben. Wie muß der Gegenstand der *condictio* beschaffen sein, damit wir von ihm sagen können, daß er *certum* ist? Das ist die Frage, welche wir nunmehr zu beantworten haben.

Was *certum* ist, besagt

¹⁾ So löst sich wohl die angebliche Meinungsverschiedenheit unter den römischen Juristen, welche Karlowa, Röm. Rechtsg. II 599 ^{3.} ^{4.} annimmt. Vgl. zur Interpretation von 3 D. 13, 3 auch v. Mayr, *Condictio* 207. — ²⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* II ^{2.}, I S. 351 ¹ mit Bezug auf Paul. 31 pr. D. 12, 1 und Pap. 2 D. 22, 1 auch für die persönlichen *iudicia stricta*. — ³⁾ Vgl. oben S. 9 ^{3.}. — ⁴⁾ Vgl. Paul. 31 pr. D. 12, 1. Zustimmung Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 851, 50. — ⁵⁾ System VI 221.

Paul. 6 D. 12, 1 Certum est cuius species vel quantitas, quae in obligatione versatur, aut nomine suo aut ea demonstratione quae nominis vice fungitur qualis quantaque sit ostenditur. nam et Pedius libro primo de stipulationibus nihil referre ait, proprio nomine res appellatur an digito ostendatur an vocabulis quibusdam demonstratur: quatenus mutua vice fungantur, quae tantundem praestent.

Da Paulus sich auf Pedius beruft, und Pedius in seinem Werke über die Stipulationen die Frage untersucht, was certum sei, so ist die Annahme berechtigt, daß Pedius die Bedeutung des certum untersucht habe mit Rücksicht darauf, daß die Klage aus der Stipulation auf certum die *condictio* ist.¹⁾ In demselben Zusammenhang stellen die Bedeutung des certum fest:

Gaius 74 D. 45, 1 Stipulationum quaedam certae sunt, quaedam incertae. certum est, quod ex ipsa pronuntiatione apparet quid quale quantumque sit, ut ecce aurei decem, fundus Tusculanus, homo Stichus, tritici Africi optimi modii centum, vini Campani optimi amphorae centum.

Ulp. 75 pr. D. 45, 1 Ubi autem non apparet, quid quale quantumque est in stipulatione, incertam esse stipulationem dicendum est.

Aus den angegebenen Entscheidungen folgt, daß als certum alles gilt, was nach Inhalt und Umfang bekannt ist. Unter das certum fällt somit sowohl eine bestimmte Geldsumme, als auch eine bestimmte Sache, sei die letztere eine Spezies- oder eine Genussache.²⁾ Es ist daher nicht ganz richtig, wenn v. Mayr³⁾ annimmt, daß ein certum nur da vorliege, wo der Gegenstand der *condictio* dargestellt werde durch einen „ziffermäßig bestimmten Geldwert“. Daraus folgert v. Mayr⁴⁾, daß auch die certa res mit der *actio certae creditae pecuniae* (= *condictio certae pecuniae*) eingeklagt werden konnte, sofern nur der Geld-

¹⁾ Ulp. 24 D. 12, 1. — ²⁾ Das quid quale quantum umfaßt auch die Genussache, wie Paul. 8 pr. D. 18, 6 angibt. — ³⁾ *Condictio* 24. 205 fg. — ⁴⁾ a. a. O. 30⁷ und *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 276³.

wert der bestimmten Sache ziffermäßig feststand. Es erinnert diese Auffassung v. Mayrs an die Vorstellung, welche Baron von der *condictio certi* hat¹⁾, wogegen wir²⁾ bereits ausgeführt haben, daß die *condictio certi* keineswegs bloß die *condictio* auf *certa pecunia*, sondern auch die *condictio* auf *certa res* umfaßt. Daß die *condictio* auf *certa res* mit der *condictio certae pecuniae* geltend gemacht werden kann, ist erst eine Neuerung der Scholiasten, wonach in allen Kondiktionsfällen die *condictio certae pecuniae* unter Selbstschätzung durch den Kläger konkurrierend mit der *condictio certae rei* und der sog. *condictio incerti* auftritt.³⁾ Wir müssen also bei unserer Auffassung verbleiben, wonach aus den angegebenen Quellenentscheidungen⁴⁾ sich ergibt, daß als *certum* derjenige Gegenstand der Klage gilt, welcher nach Inhalt und Umfang bekannt und insofern auch bestimmt ist. Aber aus der Auffassung v. Mayrs läßt sich der richtige Gedanke ableiten, daß der Gegenstand der *condictio* seinem Sachwerte nach schätzbar sein muß. Schätzbar ist aber nur das, was nach Inhalt und Umfang schon bekannt ist. Was noch unbekannt ist, kann natürlich nicht geschätzt werden. Daher ist das „Interesse“ ein *incertum*.⁵⁾ Mit dem *certum* kommt also zum Ausdruck, daß der Gegenstand der *condictio* schon in *iure* nach Inhalt und Umfang bekannt sein muß, da ja die *condictio* direkt auf den Gegenstand gerichtet wird⁶⁾, und demnach der Gegenstand der *condictio* in der *intentio* der Formel angegeben werden muß.

Aber gerade mit Rücksicht auf die *condictio* ist die angegebene Bedeutung des *certum* noch nicht erschöpfend. Wir wissen, daß die *condictio* auf *dare oportere* einer

¹⁾ Vgl. oben S. 27³. — ²⁾ oben S. 47 fg. — ³⁾ Vgl. unten § 17, I. Jedoch kann von vorneherein bei der Schätzung der unrechtmäßigen Bereicherung im *arbitrium in iure* diese Schätzung in Geld stattfinden. Dann kommt überhaupt nicht eine *condictio certae rei*, sondern nur eine *condictio certae pecuniae* in Betracht. Vgl. darüber unten § 16, IV, 1 gegen Ende. — ⁴⁾ Paul. 6 D. 12, 1, Gaius 74 D. 45, 1, Ulp. 75 pr. D. 45, 1 (oben S. 68). — ⁵⁾ Paul. 68 D. 45, 1 (unten § 16, IV, 1 gegen Ende). — ⁶⁾ Vgl. oben S. 14. 15.

bestimmten Geldsumme oder einer bestimmten Sache ging.¹⁾ Wir wissen aber weiter, daß in den Fällen der sog. *condictio incerti* der Kläger von dem Beklagten nicht ein *dare* d. h. Eigentumsverschaffung²⁾ fordert, sondern ein *facere*, als Besitzübertragung, Eingehung oder Quittierung einer Obligation u. dgl.³⁾ Da sich somit ein gewisser Gegensatz zwischen *dare oportere* und *facere oportere* findet, da andererseits wenigstens bei Justinian ein Gegensatz zwischen *condictio certi* und *condictio incerti* vorkommt, so liegt es nahe, den Gegensatz zwischen *condictio dare oportere* und *condictio facere oportere* mit dem Gegensatz *condictio certi* und *condictio incerti* zu verselbigen. Dies tut denn auch die herrschende Ansicht⁴⁾, unserer Meinung nach zu Unrecht. Wir haben also zu untersuchen, ob ein *dare oportere* immer als *certum* gilt, und ein *facere oportere* immer als *incertum*. Wir haben nun schon gesehen, daß die römischen Juristen die Bedeutung des *certum* insbesondere mit Rücksicht auf die Stipulation auf *certum* untersuchen, da aus einer solchen Stipulation die *condictio* (und nicht die *actio ex stipulatu*) eingreift.⁵⁾ Für die römischen Juristen war es also von Wichtigkeit festzustellen, in welchen Fällen eine *stipulatio* auf *certum* vorliegt, und in welchen Fällen dies nicht der Fall ist. Ja es wird uns mit Rücksicht auf diese Frage, sogar von einer Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* gemeldet.⁶⁾

So haben wir diesen Gegensatz zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* in näheren Augenschein zu nehmen. Man hat behauptet⁷⁾, daß in dem Gegensatze zwischen *stipulationes certae* und *stipula-*

¹⁾ Vgl. oben S. 14. — ²⁾ Vgl. unten § 21. — ³⁾ Vgl. oben S. 30²⁾. — ⁴⁾ Trampedach, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 114, Girard, *Droit romain* 4 445¹⁾. Vgl. oben S. 30²⁾. — ⁵⁾ Ulp. 24 D. 12, 1. — ⁶⁾ Gaius 74 D. 45, 1. — ⁷⁾ v. Savigny, *System* V 580. 581^{b)}, v. B.-Hollweg, *Zivilprozeß* II 267 fg., v. Keller-Wach, *Röm. Zivilpr.* § 88^{1109a)}, P. Krüger, *Prozess. Konsumtion* 106 fg., Girard, *Droit romain* 4 445¹⁾. A. M. Brinz, *Pandekten* II² 36¹³⁾ (§ 217), der aber an der allgemeinen Unterscheidung zwischen *actiones certae* und *incertae* festhält (oben S. 65¹⁾).

tiones incertae ein allgemeiner Gegensatz zwischen *contractus certi* und *contractus incerti* enthalten sei. Dieser allgemeine Gegensatz zwischen *contractus certi* und *contractus incerti* ist nun wohl zu verwerfen. Die Ausdrucksweise *contractus certi* und *incerti* kommt außer in dem interpolierten fr. 9 D. 12, 1¹⁾ nur noch zweimal²⁾ vor, wobei das eine Mal noch der Text unsicher ist.³⁾ Haben wir somit keinen genügenden Anhalt, einen allgemeinen Gegensatz zwischen *contractus certi* und *contractus incerti* anzunehmen, so haben wir unabhängig von einem solchen allgemeinen Gegensatz selbständig den Gegensatz zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* zu untersuchen.⁴⁾ Wir gehn wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, was wir schon erwähnt haben⁵⁾, daß die römischen Juristen gerade unter dem Einfluß der *condictio* dazu geführt wurden, eine Scheidung zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* zu machen. Da aus einer Stipulation auf *certum* die *condictio* eingriff, aus einer Stipulation auf *incertum* dagegen die *actio ex stipulatu* (Ulp. 24 D. 12, 1), so war es natürlich, daß man untersuchte, in welchen Fällen die Stipulation eine *stipulatio* auf *certum* und in welchen eine *stipulatio* auf *incertum* sei.

Unter *stipulatio certa* verstehn die Juristen diejenige Stipulation, welche auf eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte individuelle oder generelle Sache geht. Jede Stipulation mit einem anderen Gegenstand der Obligierung sei eine *stipulatio incerta*.

Gaius 74 D. 45, 1 *Stipulationum quaedam certae sunt, quaedam incertae. certum est, quod ex ipsa pronuntiatione apparet quid quale quantumque sit, ut ecce aurei decem, fundus Tusculanus, homo Stichus, tritici Africi optimi modii centum, vini Campani optimi amphorae centum.*

¹⁾ Vgl. oben S. 41. — ²⁾ Florent. 18 pr. D. 46, 4 und Ulp. 1 § 6 D. 13, 5. — ³⁾ Vgl. Merkel, Konkurs der Aktionen 52. 53, Mitteis, *Condictio generalis*, Jherings Jahrb. 39, 156²⁾. — ⁴⁾ Die Byzantiner, z. B. Theophilus, leiten denn auch die Unterscheidung zwischen *contractus certi* und *contractus incerti* erst aus der Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* ab. Vgl. oben S. 60. — ⁵⁾ oben S. 68.

Ulp. 75 pr. D. 45, 1 Ubi autem non apparet, quid quale quantumque est in stipulatione, incertam esse stipulationem dicendum est. Ergo si qui fundum sine propria appellatione vel hominem generaliter sine proprio nomine aut vinum frumentumve sine qualitate dari sibi stipulatur, incertum deducit in obligationem.

Die Unterscheidung, je nachdem der Gegenstand der Stipulation genau bestimmt war, wurde so streng durchgeführt, daß die stipulatio auf ein facere als stipulatio incerta galt

Ulp. 75 § 7 D. 45, 1 Qui id, quod in faciendo aut non faciendo consistit, stipulatur, incertum stipulari videtur: rel.

Daher gilt die Stipulation eines usufructus als incerta

Ulp. 75 § 3 D. 45, 1 Fundi certi si quis usum fructum stipulatus fuerit, incertum intellegitur in obligationem deducisse: rel.¹⁾

Ja, um ein certum anzunehmen, genügte nicht, daß der Gegenstand der Stipulation objektiv bestimmt war, sondern es wurde verlangt, daß der Gegenstand nach Inhalt und Umfang sofort zutage lag²⁾, und ohne daß es noch irgendwelcher Handlungen zur Bestimmung des Gegenstandes bedurfte.

Ulp. 75 § 6 D. 45, 1 Qui vero a Titio ita stipulatur: 'quod mihi Seius debet, dare spondes?' et qui ita stipulatur: 'quod ex testamento mihi debes, dare spondes?', incertum in obligationem deducit, licet Seius certum debeat vel ex testamento certum debeatur rel.

¹⁾ Das gleiche gilt von der Stipulation einer Servitut. Ulp. 75 § 7 D. 45, 1. Jedoch waren die römischen Juristen nicht einig, ob die Stipulation eines usufructus als incerta gelten solle, wie Baron, Conditionen 115⁵ mit Recht hervorhebt. — ²⁾ Damit hängt wohl auch zusammen, daß aus der Stipulation mit angehängter clausula doli die actio ex stipulatu und nicht die conditio eingreift, daß also eine solche Stipulation als incerta gilt. Vgl. dazu v. Savigny, System V 495 fg., Pernice, Labeo II², I S. 165^{8.9}. Die Stipulation auf das 'Interesse' gilt gleichfalls als stipulatio incerta. Paul. 68 D. 45, 1.

Ja, man kam auf diesem Wege zur Haarspalterei, wie Ulpian in der letzten Stelle selbst zugibt in der unmittelbaren Fortsetzung

quamvis istae species vix separari possint ab ea, quam proposuimus de vino vel oleo vel tritico, quod in horreo repositum est:

Das vinum in horreo gilt aber als certum¹⁾

ib. § 5 Sed qui vinum aut oleum vel triticum, quod in horreo est, stipulatur, certum stipulari intellegitur.

Ulpian macht mit Recht darauf aufmerksam, daß auch in diesem Falle der Gegenstand der Stipulation eigentlich nicht offen zutage liege, da das Getreide etc. in dem Speicher erst festgestellt werden müsse; das sei aber fast ebenso, wie wenn die Schuld des Seius erst festgestellt werden müsse. Dergleichen Haarspaltereien kommen in unserer Frage der certa und incerta stipulatio häufiger vor.²⁾ Und schon deswegen muß sich der Argwohn aufdrängen, ob nicht die ganze Einteilung in stipulationes certae und incertae erst aus nachklassischer Zeit stamme.³⁾ Es scheint diese Einteilung daraus hervorgegangen zu sein, daß aus der Stipulation die condictio nur dann eingreift, wenn ein certum vorliegt (Ulp. 24 D. 12, 1), während in den übrigen Fällen die actio ex stipulatu am Platze ist.⁴⁾ Daß die Unterscheidung davon abhängt, ob ein certum in der intentio angegeben werden kann, hebt einmal Ulpian selbst hervor

75 § 8 D. 45, 1 Qui illud aut illud stipulatur, veluti 'decem vel hominem Stichum', utrum certum an incertum

¹⁾ Vgl. auch Ulp. 47 § 1 D. 30. — ²⁾ Ulp. 75 §§ 2. 4 D. 45, 1. —

³⁾ Schon Baron, *Conditionen* 116^e meint, daß das ganze fr. 75 D. 45, 1 vom Gesichtspunkte der condictio triticaria aus geschrieben sei. Mit der Erweisung der condictio triticaria als Interpolation der Kompilatoren (vgl. oben S. 48^e) wäre auch die Interpolation der Unterscheidung zwischen stipulationes certae und incertae wahrscheinlich gemacht. Dagegen glaubt v. Mayr, *Condictio* 202, daß umgekehrt gerade die Unterscheidung zwischen stipulationes certae und incertae den Ausgangspunkt für die Scheidung zwischen condictio certi und incerti bei den Kompilatoren gebildet habe. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 71^e.

deducat in obligationem, non immerito quaeritur: nam et res certae designantur et ultra earum potius praestanda sit, in incerto est. sed utcumque is, qui sibi electionem constituit adiectis his verbis 'utrum ego velim', potest videri certum stipulatus¹⁾, cum ei liceat vel hominem tantum vel decem tantum intendere sibi dari oportere: rel.

Damit gewinnen wir einen Anhalt für die Bedeutung des certum bei der *condictio*. Es kommt damit zum Ausdruck, daß ein bestimmter Gegenstand vorhanden sein muß, damit die *condictio* eingreifen könne.²⁾ Und wenn Gaius³⁾ hervorhebt, daß die *condictio* selbst nach Untergang der Sache zulässig sei, so unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auf die reale Grundlage der *condictio* damit verwiesen werden soll.⁴⁾ Es muß eine bestimmte Vermögensvermehrung auf Seiten des Beklagten eingetreten sein, wenn überhaupt die *condictio* in Betracht kommen soll. Es kommt der Gedanke zum Ausdruck, der offenbar v. Savigny⁵⁾ vorgeschwebt hat, als er die *condictio* für einen Ersatz der verloren gegangenen Vindikation erklärte, und dem wohl auch Mandry⁶⁾ damit näher treten wollte, als er annahm, daß die *condictio* auf die individuelle Sache gerichtet sei, was allerdings in dieser Form nicht zutreffend ist.⁷⁾ Aus dem certum bei der *condictio* hat man die Unterscheidung zwischen den *stipulationes certae* und *incertae* geschaffen, wobei man aber die Bedeutung des certum bei der *condictio* vollständig verlor, und den Gegensatz zwischen *stipulatio certa* und *incerta* damit begründete, daß in dem ersten Falle der Gegenstand bestimmt angegeben sei, in dem letzten Falle dagegen nicht. Damit hat aber der Gegensatz zwischen *certae* und *incertae stipulationes* auch

¹⁾ Vgl. auch Pap. 118 § 2 D. 45, 1. — ²⁾ Vgl. auch Huschke, Darlehn 199/200. — ³⁾ II 79. — ⁴⁾ Vgl. unten § 21. — ⁵⁾ System V 107 fg. 515 fg. Vgl. oben Bd. I 9. — ⁶⁾ Zur Lehre vom Gegenstande der Konditionen, Arch. f. zivilist. Prax. 48 (1865) 221 fg. Vgl. G. IV 33 sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam 'dari nobis oportere' intendimus; rel. — ⁷⁾ Vgl. Pernice, Labeo II², 2 S. 104¹, 105², auch Pomp. 19 § 2 D. 12, 6.

jede Bedeutung für die Bestimmung des certum bei der *condictio* verloren.¹⁾ Und doch wäre es für uns von großem Wert, wenn dem Gegensatz zwischen *certae* und *incertae stipulationes* jene Bedeutung zukommen würde. Es handelt sich dabei um folgende Frage. Da für die *condictio* das certum gefordert wird, da aber andererseits bei den Kompilatoren zweifellos eine *condictio incerti* vorkommt²⁾, so fragt es sich, ob vielleicht nicht schon in klassischer Zeit die *condictio* auf ein incertum zulässig war. Für diese Frage muß es aber von großer Bedeutung sein, was die römischen Juristen als certum und was sie als incertum betrachteten. Hält es doch Pernice³⁾ für eine der noch zu lösenden Fragen, ob das *facere* als Gegenstand der *condictio* notwendig für ein incertum zu gelten habe. Wir kommen zu dem Resultat, daß die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* uns keinen Anhalt für die Bestimmung des certum bei der *condictio* bietet.⁴⁾ Daraus folgt aber, daß wir durch die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* uns auch nicht irreführen lassen dürfen in unseren Untersuchungen über das certum der *condictio*. Wir werden auf die Frage bei der Untersuchung der sog. *condictio incerti* zurückkommen müssen.⁵⁾ Hier begnügen wir uns mit dem negativen Resultat, daß die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* uns keinen Anhalt für die Unterscheidung zwischen *condictio certi* und *condictio incerti* bietet. Vorwegnehmend wollen wir an dieser Stelle kurz folgendes bemerken. Die Kondemnation der *condictio* auf *facere* ging auf das „Interesse“. Dies mußte den Eindruck machen, als ob hier die *condictio* auf ein incertum gerichtet sei. Erst

¹⁾ Schon v. Savigny, *Obligationenrecht* I 388^c glaubt, daß der ganze Unterschied zwischen *stipulationes certae* und *incertae* schon für die Römer nur einen theoretischen und keinen praktischen Wert gehabt habe. — ²⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁵. — ³⁾ *Labeo* III 210^{2, 3}. Vgl. auch Girard, *Droit romain* 4 493². Dagegen aber v. Mayr, *Condictio incerti*, *Z. d. S. St.* XXV 203³. Ausführlich darüber unten § 16, IV. — ⁴⁾ Vgl. auch schon die zutreffenden Bemerkungen von Huschke, *Darlehn* 214, 215. — ⁵⁾ unten § 16, IV.

auf Grund davon kam man dazu, in dem *facere* ein *incertum* zu erblicken und in der *stipulatio* auf *facere* eine *stipulatio incerta* zu konstruieren.

Aber selbst, wenn wir die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* für klassisch halten, und wir geben zu, einen strikten Beweis für die Interpolation dieser Unterscheidung nicht geführt zu haben, so kann die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* nur eine formell-prozessualische Bedeutung haben, insofern bei der *stipulatio certa* die *condictio* eingreift, bei der *stipulatio incerta* dagegen die *actio ex stipulatu*.¹⁾ Dagegen kann die Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *incertae* keine Grundlage dafür bieten, um die ganze Bedeutung der Voraussetzung des *certum* bei der *condictio* zu erfassen. Für uns entfallen daher die mühevollen, aber u. E. vergeblichen Versuche²⁾, zahlreiche Kondiktionen (*condictio possessionis*, *servitutis* u. a.) unter den Begriff des *certum* zu zwingen. Sobald der Gegenstand der *condictio* in bestimmter Weise in *iure* vorliegt, so ist das *certum* vorhanden; es bedarf nicht erst einer „Ausdehnung“ des *certum*.

Insbesondere finden wir in der Unterscheidung zwischen *stipulationes certae* und *stipulationes incertae* keinen Anhalt für die Annahme, daß das *dare oportere* identisch ist mit dem *certum*, das *facere oportere* dagegen identisch mit dem *incertum*. Denn es wird uns ausdrücklich bezeugt, daß das *dare* auch ein *incertum* sein kann, bei Ulp. 75 § 6 D. 45, 1:

¹⁾ Ulp 24 D 12, 1. Die Byzantiner versuchen den Gegensatz zwischen *stipulationes certae* und *incertae* mit philosophischen Erwägungen zu begründen. So z. B. Theophilus, welcher von *stipulationes* spricht, die „von Natur“ *incertae* seien. Vgl. oben S. 60. Dies spricht wohl dafür, daß der Gegensatz im klassischen Recht keine Grundlage hat und überhaupt nur aus der prozessualischen Handhabung der *condictio* hervorgegangen ist. — ²⁾ Trampedach, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 128 fg. 134, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 198 fg. 217 fg. Vgl. darüber ausführlich unten § 16, I und II.

Qui vero a Titio ita stipulatur: 'quod mihi Seius debet, dare spondes?' et qui ita stipulatur: 'quod ex testamento mihi debes, dare spondes?', incertum in obligationem inducit, licet Seius certum debeat vel ex testamento certum debeatur.

Das certum hängt also nicht davon ab, daß es sich um ein dare handelt, sondern davon, ob der Gegenstand der Stipulation in ganz bestimmter Weise in der intentio der Kondiktionsformel angegeben werden kann. Kann dies nicht geschehn, dann liegt ein certum nicht vor, und dann ist auch die *condictio* unzulässig.

Ob ein Zusammenhang besteht zwischen dem Erfordernis des certum bei der *condictio* und dem Erfordernis des certum bei der *confessio in iure*, darüber läßt sich bei dem heutigen Stande der Untersuchungen ein abschließendes Urteil nicht fällen. An dieser Stelle diesbezügliche Untersuchungen anzustellen, würde uns von unserer Aufgabe zu weit entfernen. Huschke¹⁾ und v. Mayr²⁾ sind geneigt, einen solchen Zusammenhang nicht anzunehmen. v. Mayr glaubt, daß das certum bei der *confessio* sich nur auf die certa pecunia bezieht³⁾, und daß das certum, welches etwas anderes als certa pecunia umfaßte, erst den Kompilatoren angehört.⁴⁾ Dem steht doch aber wohl das *arbitrium liti aestimandae* entgegen, dessen Vorkommen bei der *confessio* wir schon für die klassische Zeit annehmen dürfen.⁵⁾ Eine *confessio incerti* war wohl nicht zulässig.⁶⁾

Mit aller Bestimmtheit dagegen dürfen wir sagen, daß das certum, welches bei der *actio iniuriarum* vorkommt

¹⁾ Darlehn 215². — ²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 274²⁻⁹. So auch wohl Lenel, *Édit* I 268². — ³⁾ *Lex XII tab.* III, 1 *Aeris confessi rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunt*. Vgl. *Lex Rubria* c. 21. — ⁴⁾ Vgl. v. Savigny, *System* VII 13 fg., Karlowa, *Legisaktionen* 154, Demelius, *Confessio* 140¹, Kipp, v. *confessio* in Pauly-Wissowa, *Realencycl.* 864, 34 fg., 60 fg., Girard, *Droit romain* 4 1000, Giffard, *La confessio in iure* (1900) 61¹, 80 fg. — ⁵⁾ Vgl. Wlassak, *Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren*, Z. d. S.St. XXV 164, 165², 174, 178, 180. — ⁶⁾ So Pernice, *Parerga* V: *Tribunal und Ulpian's Bücher de omnibus tribunalibus*, Z. d. S.St. XIV 165². Vgl. Girard, *Droit romain* 4 1000¹, Kipp, v. *confessio* in Pauly-Wissowa, *Realencycl.* 865, 46 fg. und Giffard a. a. O 113 fg., 169 fg.

ohne Belang ist für die Bedeutung des certum bei der *condictio*. Denn das certum bei der *actio iniuriarum* bezieht sich nicht auf den Gegenstand des Klaganspruchs, sondern auf den Rechtsgrund der *actio*. Die *iniuria*, welche den Rechtsgrund der *actio iniuriarum* bildet, muß als certum angegeben werden.

Paul. Coll. II 6 §§ 1—3 'Qui autem iniuriarum', inquit, 'agit, certum dicat, quid iniuriae factum sit et taxationem ponat non minorem quam quanti vadimonium fuerit'. certum dicit, qui suo nomine demonstrat iniuriam rel. — certum autem an incertum dicat, cognitio ipsius praetoris est. rel.¹⁾

Wir kommen somit zu dem Resultat, daß die Bedeutung des certum bei der *condictio* darin liegt, daß der Gegenstand der *condictio* in einer nach Inhalt und Umfang bestimmten Weise in der *intentio* der *Kondiktionsformel* angegeben werden muß. Nicht begründet ist es, das *dare* stets für ein certum, das *facere* dagegen stets für ein incertum zu halten. Es liegt daher auch kein Grund vor, warum nicht ein *facere* mit der *condictio* als certum geltend gemacht werden sollte.

§ 16.

Die sogenannte *Condictio incerti*.

Sind wir in unseren bisherigen Untersuchungen zu dem Resultat gekommen, daß die *condictio* stets auf ein certum gerichtet ist, so fragt es sich natürlich, wie wir uns mit der sog. *condictio incerti* abfinden. Zwar wird heute mit Recht allgemein angenommen, daß der Zusatz *incerti* interpoliert ist.²⁾ Aber es wird doch materiell die Existenz der sog. *condictio incerti* behauptet.³⁾ Wir haben nämlich eine Reihe von Anwendungsfällen der *condictio*, in denen die Beklagte nicht zu einem *dare oportere*, sondern zu einem *facere oportere* angehalten wird: wir meinen die

¹⁾ Vgl. ib. §§ 4. 5. Ulp. 2 D. 2, 12, 7 pr. §§ 2. 4 D. 47, 10. —

²⁾ Vgl. oben S. 45 ^o. — ³⁾ Vgl. oben S 16 ⁴.

condictiones possessionis, impensarum, habitationis, operarum, servitutis, obligationis (cautionis), liberationis. In diesen Kondiktionsfällen wird bei Justinian, wenn auch nicht immer, so doch häufig, von der *condictio incerti* geredet.¹⁾ Da dies 'incerti' interpoliert ist, so hat man doch angenommen, daß materiellrechtlich diese Kondiktionsfälle auf *facere oportere* zusammengehören und materiellrechtlich eine besondere Art *condictio*, nämlich die bei Justinian genannte *condictio incerti*, bilden.²⁾ Es muß da unsere Aufgabe sein, festzustellen, welche Rolle diese sog. *condictio incerti* spielt. Ist sie eine *condictio* mit unbestimmter *intentio*, wie man aus dem Namen *condictio incerti* im Gegensatz zur *condictio certi* schließen sollte? Oder, wenn dies nicht der Fall ist³⁾, wie erklärt sich der Name *condictio incerti*? Das Problem der *condictio incerti* ist in letzter Zeit mehrfach der Gegenstand scharfsinniger und eingehender Untersuchungen gewesen. Wir werden uns daher zunächst mit den Resultaten dieser Untersuchungen auseinandersetzen haben, was um so mehr notwendig ist, als die Forscher in diesen Untersuchungen zu entgegengesetzten Resultaten kommen. Während Trampedach und v. Mayr die materielle Existenz der *condictio incerti* anerkennen, leugnet dieselbe Pflüger, was unserer Auffassung entspricht. Da werden wir die einzelnen Argumente, welche für und gegen die Existenz der *condictio incerti* sprechen, abzuwägen haben. Da wir aber der Auffassung, auf Grund welcher Pflüger zur Leugnung der materiellen Existenz der *condictio incerti* gelangt, nicht beitreten können, so werden wir selbständig die Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* einer eingehenden Erörterung unterwerfen müssen. Daraus ergibt sich der Gang der nachfolgenden Ausführungen.

I. Trampedach⁴⁾ nimmt in einer sehr scharfsinnigen Untersuchung an, daß ursprünglich die *condictio* immer auf ein *certum* gerichtet sein mußte: die *condictio incerti* sei

¹⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁷. — ²⁾ Vgl. oben S. 16⁴. — ³⁾ Vgl. oben S. 16 fg. — ⁴⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 97 fg. Vgl. auch oben S. 18 fg.

ein späteres Erzeugnis und vor Aristo nicht bezeugt.¹⁾ Namentlich Julian sei als „der eigentliche Schöpfer der *condictio incerti*“ zu betrachten.²⁾ Das Wesen der *condictio incerti* bestehe aber darin, daß mit der *condictio* Ansprüche geltend gemacht werden, welche nicht auf *dare oportere* sondern auf *facere oportere* gehen. Da nun das *dare oportere* und das *certum* das Ursprüngliche bei der *condictio* ist, dagegen das *facere oportere* und das *incertum* das Spätere, so verselbigt Trampedach das *dare oportere* mit dem *certum*, dagegen das *facere oportere* mit dem *incertum*. Jede *condictio* auf *dare oportere* sei eine *condictio certi*, jede *condictio* auf *facere oportere* sei dagegen eine *condictio incerti*. Die Entstehung und Ausbildung der *condictio incerti* stellt sich nun Trampedach so vor, daß das *facere oportere* als 'Dehnung' des *dare oportere* aufgefaßt wurde, und daß somit auch das *certum* „gedehnt“ wurde. Mit Hilfe dieser „Dehnung“ des *certum* seien die *condictio possessionis*³⁾ und die *condictio promissionis*⁴⁾ geschaffen worden. Pomponius habe die *condictio cautionis*⁵⁾ und die *condictio servitutis*⁶⁾ hinzugefügt. Während nun Gaius, Scaevola und Papinian der angegebenen Ausdehnung des Anwendungsgebietes der *condictio* nicht geneigt waren⁷⁾, hätten Ulpian und Paulus die Auffassung von Julian und Pomponius rezipiert.⁸⁾ Ulpian habe sogar noch die *condictio* der *cautio usufructuaria* hinzugefügt. Alle diese Fälle der *condictio* betrachtet Trampedach als Fälle der *condictio incerti*: denn als „Ausdehnung“ des ursprünglichen Anwendungsgebietes der *condictio* und namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß ein gewisser Gegensatz unter den römischen Juristen über diese Ausdehnung bestand, mußte ein Moment bestehen, welches alle diese Fälle zusammenhielt. Trampedach erblickt dies Moment darin, daß wir in diesen Fällen eben die *con-*

¹⁾ a. a. O. 98². 99/100. Zustimmung Lenel, *Édit I* 179³, v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 188¹. 189¹. — ²⁾ a. a. O. 114 oben. Zustimmung v. Mayr a. a. O. XXV 191¹⁻⁴. — ³⁾ a. a. O. 103. — ⁴⁾ a. a. O. 115. — ⁵⁾ a. a. O. 117. 118. — ⁶⁾ a. a. O. 119. — ⁷⁾ a. a. O. 120—122. — ⁸⁾ a. a. O. 124. Zustimmung v. Mayr a. a. O. XXV 191⁷⁻¹¹.

dictio incerti vor uns haben. Aber in seinen weiteren vortrefflichen Untersuchungen kommt Trampedach zu dem Resultat, welches auch unserer Auffassung entspricht, daß in allen angegebenen Fällen der sog. *condictio incerti* prozessualisch eine *condictio* auf *certum* vorliegt.¹⁾ Trampedach meint, daß alle diese Fälle der *condictio operarum, ususfructus, servitutis, impensarum, obligationis, cautionis, acceptilationis* prozessualisch wie die *condictio certae rei* behandelt wurden.²⁾

Die *intentio* der Formel wurde auf den Gegenstand der *condictio* (*operae, ususfructus, servitus etc.*) gestellt, und die Geldschätzung wurde dann in *iudicio* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel vorgenommen. Wo dies nicht genügte, da stellte man das *quanti ea res erit* der Interdiktenformel in die Kondiktionsformel ein.³⁾ Ist dem aber so, so müssen wir doch fragen, wo nach Trampedachs eigenen Ausführungen die *condictio incerti* bleibt? Trampedach bemerkt selbst, daß alle angegebenen Ausdehnungsfälle sich als *condictio* auf ein *certum* charakterisieren.⁴⁾ Ja, er läßt selbst in diesen Fällen die *condictio* auf *dare oportere* gehn.⁵⁾ Daß es sich nicht um einen Unterschied zwischen dem materiellen Rechte und dem Prozeß handeln kann, ist selbstverständlich. Denn sowohl die sog. *condictio incerti* wie die *condictio certi* sind prozessualische Begriffe. Wir glauben, daß der Grund, warum Trampedach hier auf den falschen Weg gerät, darin liegt, daß man in der Literatur die *condictio*, welche nicht auf *certa pecunia* oder auf *certa res* geht, als *condictio incerti* bezeichnet. Dies sind aber ganz verschiedene Dinge. Eine Ausdehnung des Anwendungsgebietes der *condictio* hat stattgefunden. Aber diese Ausdehnung bestand nicht darin, daß man die *condictio* nun-

¹⁾ a. a. O. 128—134. — ²⁾ Zustimmung v. Mayr a. a. O. 198—203, jedoch nicht mit Bezug auf die *condictio cautionis* (203²⁾ und die *condictio obligationis* (203⁴⁾. Vgl. darüber unten Nr. II. — ³⁾ a. a. O. 132. 133. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 80. — ⁵⁾ a. a. O. 128 fg., insbesondere 131. 132. 133². 4. 134. Zustimmung v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 199 fg. Dies bemerkt schon Naber, *Observationum de iure romano, Mnemosyne, Bibliotheca philolog. Batava XX (1892) 192.*

mehr auch auf ein *incertum* zuließ, sondern darin, daß man die *condictio* zuließ, trotzdem sich nicht eine *pecunia* oder eine *res* als Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten feststellen ließ, trotzdem die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten in anderer Weise erfolgt war. Ein *certum* lag in diesen Fällen ebenso vor, wie bei der *condictio* auf *pecunia* oder auf *res*. Das Material werden wir im Zusammenhang vorführen. Trampedach scheint sich übrigens bewußt geworden zu sein, daß er gewissermaßen in eine „Sackgasse“ geraten ist. Einmal nimmt er an, daß namentlich unter der Führung Julians eine Ausdehnung der *condictio* auf ein *incertum* erfolgt sei, andererseits stellt er aber fest, daß diese Ausdehnungsfälle sich als Anwendungsfälle einer *condictio certae rei* charakterisieren. Trampedach fragt daher in berechtigter Selbstkritik, worin denn eigentlich der Unterschied zwischen den älteren Anwendungsfällen der *condictio* und den namentlich seit Julian neu geschaffenen Anwendungsfällen gelegen habe. Bei der Beantwortung dieser berechtigten Frage lenkt Trampedach leider ab und erkennt den erwähnten Unterschied nur für die prozessualische Behandlung der *condictio* an. In dieser prozessualischen Behandlung habe aber ein Unterschied zwischen der *condictio certi* (*certae rei*) und der sog. *condictio incerti* nicht bestanden.¹⁾ Unserer Meinung nach richtet damit Trampedach selbst die *condictio incerti*. Denn wenn ein „prozessualischer“ Unterschied zwischen der *condictio certi*²⁾ und der *condictio incerti* nicht bestanden hat, so folgt daraus, daß es eine sog. *condictio incerti* im klassischen Rechte überhaupt nicht ge-

¹⁾ a. a. O. 134/135: „Bei einem solchen Verhältnis der Fälle der sog. *condictio incerti* zur *condictio* der *certa res* muß sich natürlich die Frage erheben, wodurch sich denn eigentlich die Formel der *condictio incerti* von derjenigen der *condictio* der *certa res* unterschied? worin die Grenzlinie zwischen diesen beiden Kondiktionsformen bestand, und ob sich überhaupt eine solche finden läßt? Angesichts der gewonnenen Resultate müssen wir vermuten, daß es zur klassischen Zeit einen Unterschied zwischen der sog. *condictio incerti* und der *condictio* von *certa res* überhaupt nicht gab.“ — ²⁾ Die *certa res* kann hier keine andere Rolle spielen als die *certa pecunia*, da es sich um den Gegensatz zwischen *certum* und *incertum* handelt.

geben hat. Die Ausdehnung der ursprünglichen Anwendungsfälle der *condictio* von *certa pecunia* und *certa res* nunmehr auch auf solche Fälle, wo in anderer Weise eine Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten erfolgt ist (*condictio servitutis*, *possessionis*, *liberationis* etc.) hängt mit der Feststellung des Gegenstandes der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* und mit den Grundsätzen über die *aestimatio* zusammen. Wir werden dies noch auseinanderzusetzen haben.¹⁾

Bemerken wollen wir noch, daß Trapedach annimmt²⁾, daß die Opposition von Gaius, Scaevola und Papinian gegen die namentlich von Julian geförderte *condictio incerti* „um so weniger auffallend war, als für dieselbe in der Tat kein dringendes praktisches Bedürfnis bestand, sondern ihre Anwendung sehr wohl durch *actiones in factum*, *actiones utiles*, *praescriptis verbis*, *actio doli*, *extraordinaria cognitio* ersetzt werden konnte.“³⁾

Im einzelnen wollen wir unsere Einwendungen gegen Trapedach erst machen, wenn wir das gesamte Material vortragen, um Wiederholungen zu vermeiden. An dieser Stelle wollen wir uns nur mit einem Punkte in den Trapedachschen Ausführungen befassen, der für sich besonders zu erörtern ist, und auf den wir nicht mehr Gelegenheit haben werden, zurückzukommen. Trapedach⁴⁾ wertet das *quanti ea res erit* der Interdiktenformel für die Konstruierung der Kondiktionsformel. Es läßt sich nämlich nicht leugnen, daß der Gegenstand der *condictio* ein verschiedener ist.⁵⁾ Für Trapedach tritt da die Schwierigkeit ein, zu sagen, wo denn dieser Gegenstand der *condictio* festgestellt wird. Der herrschenden Meinung⁶⁾ folgend nimmt Trapedach offenbar an, daß die *condictio* auf die vom Beklagten empfangene Vermögensvermehrung gerichtet ist. Der Beklagte soll das herausgeben, was er erworben hat, da diesem Erwerb ein Kondiktionsgrund entgegensteht. Nun entscheiden aber die römischen Juristen

¹⁾ unten § 16, IV, 1 und § 17, II. — ²⁾ a. a. O. 124. — ³⁾ Vgl. oben S. 6⁴⁻⁷. — ⁴⁾ a. a. O. 132. Zustimmung v. Mayr a. a. O., Z. d. S. St. XXV 199². — ⁵⁾ Eingehend darüber unten § 23. Vgl. oben S. 10 fg. — ⁶⁾ Vgl. unten § 20, auch oben S. 1¹. 10 fg.

mit einer nicht wegzudisputierenden Deutlichkeit¹⁾, daß der Kläger mitunter mehr, mitunter nur weniger fordern darf, als der Beklagte empfangen hat. Trampedach meint, daß dies in iudicio durch den iudex abgemessen werde. Wie stellt sich aber dazu das strictum iudicium, zu dem die *condictio* führt? Nach Trampedach wurde diese Schätzungs-kompetenz des iudex durch das *quanti ea res est* der Formel vermittelt, für welches dieselbe Bedeutung in Anspruch genommen wird, welche das *quanti ea res erit* der Interdiktenformel gehabt hat. Mit Recht hat sich dagegen Pflüger²⁾ ausgesprochen. Trampedach nimmt an, daß die *condictio furtiva* den Formelbestandteil *quanti ea res erit* gehabt habe, welcher „ursprünglich auf den Wert der *res ipsa* gerichtet war, seit Julian jedoch auf das Interesse.“³⁾ Trampedach gesteht nun selbst zu, daß G. IV 4 und Gaius 55 § 3 D. 47, 2 sowie Ulp. 7 §§ 1, 2, 8 pr. D. 13, 1 den Sachwert der gestohlenen Sache zugrunde legen. Bei Julian 3 D. 13, 1 handelt es sich aber nicht um das „Interesse“, das der Kläger mit der *condictio ex causa furtiva* einklagen kann, sondern um die Akzession der gestohlenen Sache.⁴⁾ Daß Julian den Sachwert zugrunde legt, beweist Jul. 14 § 2 D. 13, 1.⁵⁾ Von einer Ausdehnung des für das *iudicium secutorium* der Interdikte geltenden Satzes, daß Beklagter auf das „Interesse“ zu verurteilen ist⁶⁾, kann nicht die Rede sein, wie Trampedach behauptet.⁷⁾ Gegen Trampedach spricht aber vor allem, daß die *condictio ex causa furtiva* auf den höchsten Wert der gestohlenen Sache geht.⁸⁾ Mit dem *quanti ea res est* der Formel kann aber dieser höchste Wert nicht getroffen werden, selbst wenn, was wir nicht zugeben, das *quanti ea res est* das „Interesse“ umfassen würde.

Im Resultat glauben wir daher nicht, daß mit den

¹⁾ Vgl. oben S. 10. Über die Versuche Pflügers, hier überall Interpolationen nachzuweisen, vgl. unten Nr. III und § 23. — ²⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 13. — ³⁾ a. a. O. 132. — ⁴⁾ Vgl. unten § 23. — ⁵⁾ si dominus conditione bovis pretium consecutus fuerit. Vgl. noch unten § 23. — ⁶⁾ Ulp. 3 § 11 D. 43, 17. Vgl. Schmidt, Interdiktenverfahren 257¹⁴. — ⁷⁾ a. a. O. 133¹. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 10³ und unten § 23.

Untersuchungen von Trampedach das Problem der *condictio incerti* gelöst sei. Dagegen erblicken auch wir einen gewaltigen Fortschritt für die Erkenntnis der sog. *condictio incerti* in den scharfsinnigen Ausführungen Trampedachs, und wir werden es versuchen, auf dem von Trampedach gewiesenen Wege fortzuschreiten. Insbesondere akzeptieren wir die Schlußfolgerung, welche Trampedach selbst zieht, daß es einen Unterschied zwischen der *condictio certi* und der sog. *condictio incerti* nicht gegeben hat.¹⁾ Dagegen können wir Trampedach nicht darin zustimmen, daß die Formel der sog. *condictio incerti* auf *dare oportere* gerichtet war²⁾, und daß sich somit die *conditiones possessionis, impensarum, servitutis, obligationis etc.* als *conditiones* auf *dare oportere* vorstellen, indem die Bedeutung des *dare oportere* in der Weise ‚gedehnt‘ wurde, daß unter die *condictio* auf *dare oportere* auch die Fälle gerechnet wurden, in denen der Beklagte nicht zu der Eigentumsverschaffung (*dare*), sondern zu einer anderen Leistung (Besitzübertragung, Eingehung und Quitting einer Obligation usw.) verpflichtet wurde. Unsere Aufgabe wird es ferner sein, festzustellen, wie die Bezeichnung *condictio incerti* entstanden ist. Und sodann werden wir zu unserer Hauptfrage vorzudringen haben, in welcher Weise prozessualisch der Gegenstand der *condictio* bestimmt wurde. Auch für diese Hauptfrage muß uns die sog. *condictio incerti* Material bieten.

II. v. Mayr hat sich in eingehender und gründlicher Weise zweimal mit dem Problem der sog. *condictio incerti* beschäftigt. Während vorerst v. Mayr³⁾ geneigt war, der Pflügerschen Ansicht⁴⁾ zu folgen und die materielle Existenz der sog. *condictio incerti* zu leugnen, ist neuestens v. Mayr⁵⁾ davon zurückgekommen, indem er nunmehr sich Trampe-

¹⁾ oben S. 81. Vgl. auch unten Nr. II a. E. und oben S. 18. 19. —

²⁾ Vgl. oben S. 81 ⁵⁾. — ³⁾ Die *condictio* des römischen Privatrechtes (1900) S. 166 fg., 181 fg., 198 fg., 215 fg. — ⁴⁾ unten Nr. III —

⁵⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV (1903) S. 258 fg. und XXV (1904) S. 188 fg.

dach nähert und die materielle Existenz der sog. *condictio incerti* anerkennt.¹⁾

Die Anerkennung der *condictio incerti* betrachtet v. Mayr²⁾ als „Sieg einer kleinen Majorität“. Im übrigen stimmt er aber mit Trampedach darin überein, daß die Fälle der sog. *condictio incerti* prozessualisch als Fälle des *certum*, insbesondere als Fälle der *certa res* aufgefaßt wurden, und daß in diesen Fällen die Formel auf *dare oportere* ging.³⁾ Jedoch gelte dies nicht für die *condictio cautionis*⁴⁾ und die *condictio obligationis*.⁵⁾ In diesen Fällen liege im klassischen Rechte überhaupt keine *condictio* vor; bei den Kompilatoren sei hier die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert.⁶⁾ Daraus dürfe man aber nicht schließen, daß in klassischer Zeit *actio incerti* und *condictio incerti* identisch gewesen seien.⁷⁾ Baron erblicke sogar in jeder *actio incerti* eine *condictio incerti*.⁸⁾ Dagegen müsse umgekehrt angenommen werden, daß jede *condictio incerti* eine *actio incerti* sei, daß die *condictio incerti* in der *actio incerti* aufgehe.⁹⁾ So erkläre es sich, daß die Kompilatoren vielfach die *condictio incerti* an die Stelle der *actio incerti* setzten.¹⁰⁾ Wir kommen auf diese Argumentation v. Mayrs alsbald zu sprechen.¹¹⁾ Vorerst soll in dem Gedankengange v. Mayrs fortgefahren werden. Da v. Mayr annimmt, daß die *condictio incerti* der Kompilatoren teils *condictio certae rei*

1) Vgl. auch oben S. 19²⁾. — 2) a. a. O. XXV 193¹⁾. — 3) a. a. O. 198—203. Vgl. oben S. 81⁵⁾. — 4) a. a. O. 203²⁾. 220²⁾—221⁴⁾. — 5) a. a. O. 203³⁾. 221⁵⁾—230. — 6) a. a. O. 205⁵⁾ fg. Den Gedanken, daß bei der *condictio obligationis* die *condictio incerti* für die klassische *actio incerti* interpoliert sei, spricht auch schon aus Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) S. 102 fg. Das Hauptargument Nabers ist, daß wohl Ulpian, Paulus und Pomponius die *condictio obligationis* gekannt haben, aber nicht Julian. Naber nimmt daher an, daß schon Ulpian bei Julian die *condictio incerti* für die *actio incerti* in den Fällen der *condictio obligationis* interpoliert habe. Dafür aber, daß Julian die *condictio obligationis* noch nicht gekannt habe, beruft sich Naber S. 102 auf *Jul. 46 pr. D. 23, 3*. Vgl. darüber unten Nr. II. — 7) a. a. O. 206. — 8) a. a. O. 206⁵⁾. — 9) a. a. O. 207. — 10) a. a. O. 213 unten, 214. — 11) unten S. 88 fg. — 12) a. a. O. 217 „Die *condictio incerti* der Justinia-

teils *actio incerti* des klassischen Rechtes ist¹²⁾, so sollte man meinen, daß v. Mayr die *condictio incerti* für das klassische Recht verwirft. Den Zusatz *incerti* verwirft v. Mayr mit der herrschenden Meinung, der auch wir zustimmen¹⁾, ebenso wie den Zusatz *certi* bei der *condictio*. Ebenso nimmt v. Mayr mit uns an, daß eine besondere Formel für die *condictio incerti* im Edikt nicht proponiert war.²⁾ Es fragt sich also nur darum, ob materiell eine sog. *condictio incerti* im klassischen Recht zugelassen war. Und dies nimmt v. Mayr mit der herrschenden Meinung an.³⁾ Das Wesen der *condictio incerti* des klassischen Rechtes erblickt aber v. Mayr darin, daß materiell der Begriff des *certum* „gedehnt“ wurde. Auch die *condictiones possessionis, impensarum, servitutis etc.* gelten als *condictiones* eines *certum*.⁴⁾ v. Mayr gerät, ebenso wie Trampedach, unserer Auffassung nach auf den falschen Weg, indem er die Entwicklung der *condictio* im klassischen Recht auf die Entwicklung des *certum* bezieht, während es sich um ein *certum* handelt, in der Richtung handelt, daß die *condictio* nicht bloß auf *dare oportere* zugelassen wird, sondern auch in den Fällen, wo die Vermögensvermehrung des Be-

nischen Kompilation ist daher im Sinne des klassischen Rechtes teils *condictio 'certi'*, teils *actio incerti*.“

¹⁾ oben S. 45³⁻⁶. — ²⁾ Vgl. oben S. 16⁵. Die in der Praxis übliche Formel schloß sich nach der Auffassung v. Mayrs an die Formel der *condictio certae rei* an, hatte also keine unbestimmte *intentio*, sondern benannte den Gegenstand (*servitutum imponi u. dgl*) unmittelbar in der *intentio*. — ³⁾ Vgl. oben S. 15³. — ⁴⁾ a. a. O. 217: „Die Kompilatoren bildeten — die *condictio incerti*, — um im Sinne des schon im klassischen Rechte laut gewordenen Widerspruches mit dem gekünstelten Begriffe des *certum* zu brechen“ etc., S. 231: „Die *condictio* des klassischen Prozesses (v. Mayr leugnet der *condictio* den Charakter der Bereicherungsklage ab. Vgl. oben Bd. I, VI und 15 fg., sowie unten § 22) war abstrakte *actio stricti iuris* auf dare eines *certum* — *certa pecunia* und *certa res* —, die *condictio incerti* ging dagegen teils in dieser *condictio certa*, teils in der *actio incerti* auf. Die *condictio incerti* scheint also terminologisch tatsächlich Erfindung der Kompilatoren gewesen, sachlich in einer Zeit zulässig geworden zu sein, die mit dem Verschwinden des Formularprozesses das Verständnis für das besondere Kondiktionenverfahren verloren hatte.“ Vgl. auch 198⁴.

klagten nicht durch pecunia oder res sondern in anderer Weise erfolgt ist, wo demnach die *condictio* auf etwas anderes als auf dare oportere gerichtet ist.¹⁾ Aber v. Mayr berührt in seinen gründlichen Untersuchungen noch mehrere Punkte, welche zur Klärung beitragen, und deren Erörterung, wie wir glauben, zur Stützung unserer Auffassung führen muß.

Was die Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* betrifft, so folgt aus der v. Mayrschen Auffassung, wie schon aus der *Trapedachschen*²⁾, daß der Gegenstand der *condictio* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel im Verfahren in *iudicio* festgestellt wurde, in allen Fällen, in denen es sich nicht um die *condictio certae pecuniae* handelte.³⁾ Denn v. Mayr nimmt an, daß in den Fällen, wo die *condictio* nicht auf *certa pecunia* oder *certa res* ging (*condictio possessionis*, *servitutis* etc.), die *condictio* doch auf *certum*, insbesondere auch auf *dare oportere* gestellt war.⁴⁾

In anderen (außer den *condictiones possessionis*, *servitutis*, *impensarum* etc.) Fällen nimmt v. Mayr für das klassische Recht nicht die *condictio incerti* sondern die *actio incerti* an. Namentlich gelte dies für die *condictiones cautionis* und *obligationis*.⁵⁾ Hier habe zum Teil die *quasi-condictio* aushelfen müssen.⁶⁾ Auf diese sog. *quasi-condictio*, mit der auch Pflüger vielfach operiert, kommen wir eingehend zu sprechen.⁷⁾ Hier sei nur kurz bemerkt, daß die sog. *quasi-condictio* dazu diene, um den Rechtsgrund der *condictio* auszudehnen, nicht dagegen sollte damit der Gegenstand der *condictio* geweitert werden. Aber v. Mayr⁸⁾ nimmt weiter an, daß die *condictio incerti* der Kompilatoren vielfach eine *actio incerti* des klassischen Rechtes ersetzt habe. Im klassischen Rechte liege nur überall da eine *condictio incerti* vor, wo „ein materielles Rückforderungsrecht in Frage stehe.“⁹⁾ Wir

¹⁾ Vgl. darüber die schon gegen *Trapedach* gemachten Ausführungen oben S. 81 fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 84. — ³⁾ a. a. O. XXV 198³. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 86³. — ⁵⁾ a. a. O. 200 fg. 220 fg. — ⁶⁾ a. a. O. 200^{10, 11}. — ⁷⁾ Vgl. unten Nr. III. — ⁸⁾ a. a. O. 193⁴⁻⁹, 205⁵, 217 fg. — ⁹⁾ a. a. O. 206². So schon *Rudorff*, *Röm. Rechtsg.* II 148²⁸. Vgl. *Baron*, *Conditionen* 218 fg.

glauben, daß v. Mayr mit dieser seiner Annahme, daß die *condictio incerti* der Kompilatoren vielfach an die Stelle der *actio incerti* getreten sei, die gewonnene reinliche Scheidung zwischen der *condictio* und der allgemeinen Konkurrenzklage wieder verwische, trotzdem v. Mayr zutreffend die *condictio generalis* für das klassische Recht verwirft.¹⁾ Bei der *condictio* handelt es sich um die Ausgleichung der unrechtmäßigen Vermögensvermehrung oder wie gut gesagt worden ist „Vermögensverschiebung“.²⁾ Mit dieser „Vermögensverschiebung“ hat und kann die *actio incerti* nichts gemein haben.³⁾ *Actio incerti* und *condictio incerti* liegen, unserer Meinung nach, so weit auseinander, daß nach klassischem Recht in einem Kondiktionsfall niemals die *actio incerti* verwendet werden konnte.

Die *actio incerti* ist Kontraktserfüllungsklage, die *condictio* ist Rückforderungsklage der unrechtmäßigen Vermögensvermehrung. Die *condictio* geht niemals auf Erfüllung einer übernommenen Leistungsverpflichtung.⁴⁾ Nur wo die *condictio generalis* in Betracht kommt, da konnten die Kompilatoren die *condictio certi* wie *incerti* an die Stelle einer Kontraktsklage, und somit auch an die Stelle der *actio incerti* setzen.

Die *actio incerti* ist überhaupt keine selbständige Klagfigur.⁵⁾ Aus Gaius ergibt sich, daß es mehrere Formeln gab, welche auf ein *incertum* gestellt waren.

G. IV 54 in *incertis formulis plus peti non posse*.

Im übrigen ergibt sich aus Gaius, dessen Nachrichten wir wohl für unsere Frage zugrunde legen müssen⁶⁾, daß in ver-

¹⁾ Vgl. oben S. 4¹. — ²⁾ Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung (1899) 5 fg. — ³⁾ Die Verschiedenheit der *condictio incerti* und der *actio incerti* betonen mit Recht auf das bestimteste Baron, *Conditionen* 8/9. 218, Pernice, *Labeo III* 206, *Trapedach a. a. O.*, *Z. d. S. St.* XVII 127², 148/149. — ⁴⁾ Dies steht v. Mayr, *Condictio incerti*, *Z. d. S. St.* XXV 206⁸ zu. So auch schon Baron, *Conditionen* 220. 221. — ⁵⁾ Pernice, *Labeo III* 206, II. Zustimmung v. Mayr a. a. O. 207. — ⁶⁾ Wir müssen Gaius für eine unserer besten Quellen halten. Vgl. statt aller Wlassak, *Röm. Prozeßgesetze* I 59. 134. 135. 246¹², II 179²⁹. 205. Dagegen freilich H. Krüger, *Grünhuts Zeitschrift* XXVI (1899) 242—244.

schiedenen Fällen, in denen es sich um die Geltendmachung eines unbestimmten Anspruchs handelt, die formula incerta gebraucht wurde.

G. IV 131 ea scilicet formula qua incertum petimus, cuius intentio his verbis concepta est 'Quidquid paret N. Negidium A. Agerio dare facere oportere' rel.¹⁾

Daher wird die actio incerti gebraucht in den Fällen, in denen eine systemisierte actio nicht vorhanden ist. In weiterer Folge davon wird der Ausdruck actio incerti gebraucht zur Charakterisierung solcher Klagen, welche zwar einen eigenen Namen haben, deren Benennung aber nicht aus einer Systematisierung in größerem Maßstabe hervorgegangen ist. Ob in diesen Fällen der Name actio incerti älter ist als der spezielle Name der Klage, läßt sich nicht entscheiden, obwohl dies wahrscheinlich ist. Ein Beispiel veranschaulicht am besten den Charakter der actio incerti. Die Klage aus einer Stipulation auf ein incertum hat nach Gaius eine formula incerta.

G. IV 136 Item admonendi sumus, si cum ipso agamus qui incertum promiserit, ita nobis formulam esse propositam, ut praescriptio inserta sit formulae loco demonstrationis hoc modo 'Iudex esto. Quod A. Agerius de N. Negidio incertum stipulatus est, cuius rei dies fuit, quidquid ob eam rem N. Negidium A. Agerio dare facere oportet' et reliqua.

Daraus dürfen wir auf jeden Fall entnehmen, daß eine solche Formel im Edikt proponiert war (formulam esse propositam). Fragen kann man nur, ob diese Formel als „Grundschema“²⁾ für alle Fälle der actio incerti proponiert war oder nur für die Klage aus einer stipulatio auf incertum. Wir glauben, daß das erstere der Fall ist. Die Klage aus einer Stipulation auf incertum wird nur als Beispiel für diejenigen Fälle angeführt, wo eine formula incerta zur Anwendung kam. Daher sagt Gaius, daß für die stipulatio auf ein incertum uns eine solche im Edikt proponierte Formel (formula incerta) zu Gebote stehe

¹⁾ Vgl. noch G. IV 136. 137 und dazu Lenel, Édité I 171 fg. —

²⁾ Vgl. Ehrlich, Theorie der Rechtsquellen I (1902) 141 fg.

ita nobis formulam esse propositam.¹⁾

Wir glauben daher, daß im Edikt als Grundschema eine Formel 'si incertum petetur'²⁾ proponiert war.³⁾ Daß im Edikt nur ein Grundschema für die Fälle 'si incertum petetur' proponiert war, ergibt sich auch daraus, daß die beiden anderen Formeln, welche G. IV 137⁴⁾ erwähnt, im Edikte wohl nicht proponiert waren. Es folgt dies aus den Worten *praescribi solet*.⁵⁾ Daß im Edikt eine Formel 'si incertum petetur' als Grundschema proponiert war, dafür spricht auch, daß die *condemnatio cum taxatione* allgemein bei der formula 'si incertum aliquid petamus' zugelassen war

G. IV 51 *Incertae vero condemnatio pecuniae duplicem significationem habet. est enim una cum aliqua praefinitione, quae vulgo dicitur cum taxatione, velut si incertum aliquid petamus rel.*

Natürlich folgt daraus nicht, daß die formula qua *incertum petimus* nur mit *Taxation* gebraucht werden konnte: sie kommt auch ohne *taxatio* vor.⁶⁾ Die *condemnatio cum taxatione* bei der *actio* aus der *stipulatio* auf ein *incertum*, wie sie die *Lex Rubria*⁷⁾ c. XX Z. 22 fg. erwähnt, ist somit nur ein Beispiel für die *condemnatio cum*

¹⁾ Lenel, *Édit I 172* nimmt freilich an, daß die obige Formel sich lediglich auf die *stipulatio incerti* bezog. — ²⁾ G. IV 51 *si incertum aliquid petamus*, G. IV 54 *in incertis formulis plus peti non posse*, G. IV 131 *ea scilicet formula qua incertum petimus*. — ³⁾ Lenel, *Édit I 171 § 55* meint, daß die Formel proponiert war 'si cum eo agatur qui incertum promiserit'. — ⁴⁾ Si cum sponsore aut fideiussore agatur, praescribi solet in persona quidem sponsoris hoc modo 'Ea res agatur, quod A. Agerius de L. Titio incertum stipulatus est, quo nomine N. Negidius sponsor est, cuius rei dies fuit', in persona vero fideiussoris 'Ea res agatur, quod N. Negidius pro L. Titio incertum fide sua esse iussit, cuius rei dies fuit'; deinde formula subicitur. — ⁵⁾ Dies läßt auch Lenel, *Édit I 172¹* zu. — ⁶⁾ Dies hebt mit Recht hervor Lenel a. a. O. 174. — ⁷⁾ 'I(udex) e(st)o. S(ei), atequam id iudicium q(ua) d(e) r(e) a(gitur) eam stipulationem, quam is qui Romae inter peregrinos ius deicet in albo propositam habet, L. Seio reipromississet: tum quicquid eum Q. Licinium ex ea stipulatione L. Seio d(are) f(acere) oporteret ex f(ide) b(ona) d(um) t(axat) HS eius iudex' rel.

taxatione bei der formula 'si incertum petetur' überhaupt. In gleicher Weise glauben wir aber auch, daß die im Edikt proponierte Formel allgemein die Fälle 'si incertum petetur' umfaßte, und nicht speziell den Fall 'si cum eo agatur qui incertum promiserit'.¹⁾ Dafür, daß das Edikt die Formel der speziellen Klage aus der Stipulation auf incertum enthalten habe, darf man sich natürlich nicht auf die Lex Rubria c. XX Z. 24. 25²⁾ berufen: denn dort handelt es sich um die cautio damni infecti.³⁾ Diese war aber besonders im Edikte proponiert.⁴⁾

Ist nun die actio incerti nicht eine selbständige Klage, so fragt es sich doch, in welchen Fällen die actio incerti Verwendung fand. Daß es sich nur um solche Fälle handeln kann, wo nicht eine systemisierte actio vorhanden war, haben wir bereits hervorgehoben. Daß es sich aber weiter nur um persönliche Ansprüche und zwar solche auf ein incertum handeln kann, ergibt sich aus der Formel der actio incerti 'qua incertum petimus'. Wir begegnen nun zunächst der actio incerti als Klage aus einer Stipulation auf incertum.

Pap. I. 27 quaest. 4 pr. D. 22, 1 Si stipulatus sis rem dari vacuumque possessionem tradi, fructus postea captos actione incerti ex stipulatu propter inferiora verba consecuturum te ratio suadet.

Die actio incerti erscheint hier als Erfüllungsklage. Der volle Name ist wohl hier angegeben und lautet actio incerti ex stipulatu. Die Stipulation geht auf incertum, nicht weil sie auf rem dari vacuumque possessionem tradi gerichtet war⁵⁾, sondern weil die clausula doli hinzugesetzt war. Darauf weisen hin die Worte propter inferiora verba.⁶⁾ Es folgt dies auch daraus, daß nach der Entscheidung Papinians selbst die später gezogenen Früchte

¹⁾ Das letztere nimmt freilich an Lenel, Édít I 171 § 55. — ²⁾ Vgl. oben S. 91 7. — ³⁾ Vgl. Wlassak, Röm. Prozeßgesetze I 261 46. — ⁴⁾ Vgl. Lenel, Édít I 59. II 101. — ⁵⁾ Mit dem facere (possessionem tradi) oportere hat das incertum nichts zu tun. — ⁶⁾ Pap. I. 27 quaest. 121 pr. D. 45, 1 Ex ea parte cautionis: 'dolumque malum huic rei promissionique abesse a futurumque esse stipulatus est ille, spondit ille', incerti agatur. Zustimmend Pernice, Labeo II 2, I S. 165 8.

auf Grund der Stipulation eingeklagt werden können. Die *actio incerti ex stipulatu* erscheint also als Erfüllungsklage auf einen Anspruch, welche nach Inhalt und Umfang unbestimmt ist. Schon daraus ergibt sich, daß die *actio incerti* im Gegensatz stehn muß zur *condictio*.¹⁾ Daraus folgt aber, daß für einen Kondiktionsfall nicht die *actio incerti* in Betracht kommen kann. Die erwähnte Auffassung von der *actio incerti ex stipulatu* wird bestätigt durch alle Entscheidungen, welche wir darüber haben.²⁾

Cels. bei Ulp. 3 D. 2, 5 *Cum quis in iudicio sisti promiserit neque adiecerit poenam, si status non esset: incerti cum eo agendum esse in id quod interest verisimum est, et ita Celsus quoque scribit.*

Ulp. 27 § 7 D. 4, 8 *Et si quis praesens arbitrum sententiam dicere prohibuit, poena committetur. Sed si poena non fuisset adiecta compromisso, sed simpliciter sententia stari quis promiserit, incerti adversus eum foret actio.*

Außer als Klage aus einer Stipulation auf incertum kommt die *actio incerti* vor als Erfüllungsklage des Innominatkontraktes. Die Klage heißt in diesem Fall *actio incerti civilis*.³⁾ Da die *actio incerti* zweifellos eine *praescriptio* hatte⁴⁾, so konnte man auch statt von *actio incerti* von einem *praescriptis verbis agere* sprechen.⁵⁾

¹⁾ Dies geht sehr deutlich hervor aus Ulp. 24 D. 12, 1. —

²⁾ Marcell. 59 § 1 D. 23, 3 bezieht sich wohl nicht auf die Stipulation eines incertum, sondern handelt von der *dotis dictio*. Zustimmend Gradenwitz, Interpolationen 23 fg. — ³⁾ Nerat. 6 D. 19, 5, Aristo, Cels., Ulp. 7 § 2 D. 2, 14, Pomp. 16 pr. D. 19, 5, Pap. 9 D. eod., 6 C. 4, 64 (Diocletian). Vgl. Pernice, Vertragslehre der röm. Juristen, Parega III, Z. d. S. St. IX 248 fg. Es kommt auch die Bezeichnung *actio in factum civilis* vor: Jul. 7 § 2 D. 2, 14, Gaius 22 D. 19, 5 Vgl. Pernice a. a. O. 253 fg., 255¹², 252²⁻³, oben Bd. I 202². Aber die *actio in factum 'civilis'* ist höchstwahrscheinlich interpoliert, wie v. Pokrowsky, *Actiones in factum*, Z. d. S. St. XVI 83 fg. dargetan hat. Zustimmend Erman, *Conceptio formularum*, Z. d. S. St. XIX 263^{2 a. b.}, Ehrlich, *Theorie der Rechtsquellen* I 109³, v. Mayr a. a. O. XXV 215^{1. 2.} — ⁴⁾ G. IV 136. Vgl. Pernice, *Ulpian als Schriftsteller* 8 (Sitzungsber. d. Preuß. Akademie d. Wiss. 1885 S. 450). —

⁵⁾ v. Pokrowsky a. a. O. 88: „Das *'praescriptis verbis agere'* ist

Aber die *actio praescriptis verbis* als Erfüllungsklage des Innominatkontraktes ist erst eine Schöpfung der Kompilatoren.¹⁾ In klassischer Zeit gab es nur ein ediktales *agere praescriptis verbis*, nämlich aus dem *contractus aestimatorius*.²⁾ Daß die *actio incerti* aus dem Innominatkontrakt Erfüllungsklage ist, haben wir schon hervorgehoben. Aber es lohnt sich noch hervorzuheben, daß aus einem Innominatkontrakte niemals mit der *condictio* derselbe Zweck erreicht werden konnte, wie mit der *actio incerti*, welche Erfüllungsklage war. Die *actio incerti* war Erfüllungsklage, die *condictio* ging auf Rückgabe des Hingegebenen. Es bezeugt dies:

Paul. 5 § 2 D. 19, 5 *At cum do ut facias — puta ut tabulam pingas, pecunia data locatio erit — si rem do, non erit locatio, sed nascetur vel civilis actio in hoc quod mea interest vel ad repetendum condictio*.³⁾

Ferner kommt die *actio incerti* vor als Erfüllungsklage aus einem *pactum adiectum*.⁴⁾

Außer in den angegebenen Fällen kommt die *actio incerti* noch vor als Klage aus einem Testament.⁵⁾

Jul. bei Ulp. 75 § 4 D. 30 *Proinde si Stichum legaverit, cum ille ei Stichum aut decem deberet, incerti actio legatario adversus heredem competit, ut scripsit Julianus — per quam actionem compellat heredem experiri: et, si Stichum consecutus fuerit, praestabit ei, si decem, nihil consequetur. secundum quod erit in arbitrio debitoris, an sit legatarius is cui Stichus legatus est.*

Der Legatar schuldet dem Erblasser den Stichus oder 10. Der Erblasser vermacht ihm den Stichus. Der Legatar hat nun seine Schuld an den Erben zu zahlen, wobei ihm natür-

identisch mit der *civilis incerti actio*“. Vgl. auch oben Bd. I 202 ^{1. 3.}

¹⁾ Gradenwitz, Interpolationen 123 fg., Naber, *Observ. de iure romano*, *Mnemosyne* XXII (1894) 70 fg. — ²⁾ Wlassak, *Edikt und Klageform* 105, Lenel, *Édit* II 16, Girard, *Droit romain* 4 588 ^{5. 6.}, Dernburg-Biermann, *Pandekten* 7 II § 7 ^{15.}, § 120 ^{3.} — ³⁾ Vgl. auch oben Bd. I 201 ^{4.} — ⁴⁾ Pap. 8 D. 19, 5, Ulp. 23 D. 10, 3, 22 C. 8, 53 a. 294. Vgl. Pernice, *Labeo* III 207 ^{5.} 90 fg. — ⁵⁾ Zustimmung Pernice, *Labeo* III 207 ^{1.}

lich das Wahlrecht in der Alternativschuld zusteht. Das Legat kann der Legatar erst fordern, nachdem er die Wahl getroffen hat, ob er den Stichus oder 10 zahlen will. Diese Wahl kann der Legatar erst treffen, wenn der Erbe die Zahlung annimmt. Julian gibt dem Legatar die *actio incerti*, um den Erben zur Annahme der Zahlung (zur Klage auf Zahlung) zu zwingen. Die *actio incerti* geht hier also nicht auf Leistung des Legates, sondern vermittelt nur diese Leistung.¹⁾ Dagegen geht die *actio incerti* auf Leistung des Legates bei

Pap. 8 D. 7, 5 *Tribus heredibus institutis usum fructum quindecim milium Titio legavit et duos ex heredibus iussit pro legatario satisdare: placebat utile esse cautionis quoque legatum — usus fructus itaque nomine partem pecuniae petendam ab eo, qui satis accepit a coherede*²⁾, *incertique cum eo agendum, si satis non dedisset. rel.*

Weil hier die *actio incerti* auf Leistung der *cautio* ging, darf noch nicht geschlossen werden, daß ein „Kondiktionsfall“ vorliegt.³⁾ Wir kommen auf die *condictio cautionis* im Zusammenhang zu sprechen.⁴⁾ Desgleichen geht die *actio incerti* auf Leistung des Legates bei Paul. 1 D. 33, 2. Charakteristisch für die *actio incerti* ist, daß sie hier verwendet wird, um das Legat des Nießbrauchs einer Servitut wenigstens bezüglich der tatsächlichen Ausübung der Servitut zu ermöglichen.⁵⁾ Die Formel der *actio incerti ex testamento* lautete:

G. II 213 *quidquid heredem ex testamento dare facere oportet.*

Auch aus dem Testament erscheint somit die *actio incerti* als Erfüllungsklage.⁶⁾

¹⁾ Diese Aufgabe hat die *actio incerti* auch bei Pomp. 8 § 6 D. 34, 3. — ²⁾ Auf Grund der *satisdatio* klagt er somit sein Legat ein — ³⁾ v. Mayr a. a. O. 214. — ⁴⁾ unten Nr. IV, 5. — ⁵⁾ Daraus erklärt sich, warum nicht die *actio certi ex testamento* eingreift. Auch bei Marcell. 59 § 1 D. 23, 3 kommt die *actio incerti ex testamento* in Frage, weil nicht die Herausgabe des Fideikommisses an die Fideikommissarin, sondern an deren Ehemann als Dosempfänger gefordert wird — ⁶⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* II², 2 S. 129². Pernice a. a. O.

Es ist fraglich, ob auch die *actio ad exhibendum* als *actio incerti* auftreten kann.¹⁾ In dem einen Falle, wo eventuell diese Identität bezeugt ist, erscheint die *actio incerti* aber als Erfüllungsklage aus einer Verabredung. So dürfen weitere Konsequenzen für die *condictio incerti* daraus nicht gezogen werden.

In allen angegebenen Fällen erscheint die *actio incerti* als Erfüllungsklage. Daß derselbe Zweck mit der *condictio* nicht erreicht werden konnte, ergibt sich aus der allgemeinen Natur der *condictio* als Klage nicht auf Erfüllung aus einem Kontrakt, sondern auf Herausgabe einer unrechtmäßigen Vermögensvermehrung. In diesem Sinne wird ausdrücklich die *actio incerti* in Gegensatz gestellt zur *condictio*.

Pap. 7 D. 19, 5 *agam praescriptis verbis, ut solvas quanti mea interest: aut si nihil interest, condicam tibi, ut decem reddas.*

Paul. 5 § 2 D. 19, 5 *nascetur vel civilis actio in hoc quod mea interest vel ad repetendum condictio.*

Daß das 'praescriptis verbis agere' und die 'civilis actio' mit der *actio incerti* identisch sind, haben wir bereits hervorgehoben.²⁾ Zugleich ergibt sich aus den angegebenen

93⁶. 127 fg. zeigt, daß die *actio ex testamento* wohl ursprünglich eine *condictio* gewesen ist, daß sie sich aber in der weiteren Entwicklung davon entfernt hat. Die Entwicklung ist also umgekehrt gewesen, wie v. Mayr annimmt. Die *condictio* trat nicht an die Stelle der *actio incerti*, sondern umgekehrt die *actio incerti* trat an die Stelle der *condictio*, womit aber nicht einmal gesagt ist, daß die *condictio* ursprünglich in allen Fällen zulässig war, wo später die *actio incerti* eingriff: die *condictio* ging wohl nur auf Leistung des *Damnationslegates* eines *certum*, wie ja ursprünglich jedes *Legat* ein *certum* sein muß. Vgl. Paul. III 6 § 13. Die *actio incerti ex testamento* griff gerade in den Fällen ein, wo der Gegenstand des *Legates* ein *incertum* war. Vgl. Lenel, *Édit* II 97¹⁻², welcher mit Recht darauf hinweist, daß sogar die *actio certi ex testamento* von der *condictio* verschieden gewesen ist, da die erstere nicht eine abstrakte Formel hatte: G. II 213. Vgl. auch Baron, *Conditionen* 17. 131 fg.

¹⁾ *Labeo Javolen* 33 D. 16, 3. In bejahendem Sinne sprechen sich aus v. Mayr a. a. O. 207⁴, 212⁵⁻⁸, zum Teil auch Lenel, *Édit* I 256; dagegen Pernice, *Labeo* III 208². — ²⁾ oben S. 93³⁻⁵.

Entscheidungen, daß die *condictio* grundsätzlich und ihrem Wesen nach nicht auf das „Interesse“ geht¹⁾, während die *actio incerti* grundsätzlich Erfüllungs- und somit eventuell auch „Interesseklage“ ist.²⁾

v. Mayr³⁾ beruft sich für die Unterstützung seiner Ansicht, daß die *actio incerti* in Kondiktionsfällen Verwendung finden konnte, darauf, daß die Formel in diesen Fällen identisch sei mit der Formel der *actio incerti*.⁴⁾ Dabei sei erinnert, daß nach v. Mayr, wie überhaupt in der Literatur, von *condictio incerti* in den Fällen der *condictiones possessionis, servitutis, obligationis, liberationis* u. dgl. gesprochen wird. Wir haben bereits hervorgehoben und werden noch eingehend ausführen⁵⁾, daß bei der *condictio possessionis, servitutis* usw. es sich um das Eingreifen der *condictio* über die Fälle des *dare oportere* hinaus handelt, daß aber damit keineswegs von einer „Ausdehnung“ der *condictio certi* auf Fälle des *incertum* die Rede ist. Aber selbst von diesem unserem Standpunkt aus haben wir keinen Anhalt für die Identität der Formel der *actio incerti* und der *condictio* in den angegebenen Fällen. Im Gegenteil dürfen wir sagen, daß die Formel der *actio incerti* im Widerspruch steht mit allem, was wir von der Formel der *condictio* wissen. Auf die Formel der *condictio* kommen wir im Zusammenhang zu sprechen.⁶⁾ Schon hier sei aber bemerkt, daß die *condictio* in den Fällen, wo es sich um Besitzübertragung, Bestellung einer Servitut u. dgl. handelt, aller Wahrscheinlichkeit nach eine Formel hatte, welche in ihrer wesentlichen Grundlage mit der Formel der *condictio certae rei* identisch ist.⁷⁾ Die Formel der *condictio certae rei* lautete aber:

¹⁾ Grundsätzlich macht die sog. *condictio incerti* davon keine Ausnahme, da auch bei dieser die Kondemnation auf den Sachwert des in der *intentio* benannten Gegenstandes geht; nur daß der Sachwert mit dem „Interesse“ des Klägers gemessen wird. Vgl. darüber unten Nr. IV, 1. — ²⁾ Ulp. 3 D. 2, 5 *Cum quis in iudicio sisti promiserit neque adiecerit poenam, si status non esset: incerti cum eo agendum esse in id quod interest verissimum est, et ita Celsus quoque scribit.* — ³⁾ a. a. O. XXV 213/214. — ⁴⁾ So schon v. Savigny, System V 617 fg. — ⁵⁾ unten Nr. IV. — ⁶⁾ unten § 18. — ⁷⁾ unten Nr. IV. Zustimmend Lenel, Édité I 277. Der Unterschied besteht

Si paret N^m N^m A^o A^o illum servum dare oportere,
 quanti ea res est, N^m N^m A^o A^o condemna, si n. p. a.¹⁾

Die Formel der *actio incerti* ist uns in ihren wesentlichen Bestandteilen erhalten und lautete für die *actio incerti ex stipulatu*:

Iudex esto. Quod A. Agerius de N. Negidio incertum stipulatus est, cuius rei dies fuit, quidquid ob eam rem N. Negidium A. Agerio dare facere oportet²⁾, [eius iudex N. Negidium A. Agerio condemna, si non paret absolve].³⁾

v. Mayr⁴⁾ nimmt freilich an, daß die Formel der *condictio* in den Fällen der *condictio obligationis* identisch war mit der Formel der *actio incerti*. Daraus schließt dann später v. Mayr, daß in diesen Fällen überhaupt nicht eine *condictio*, sondern eine *actio incerti* vorliegt.⁵⁾ Dafür haben wir aber keinen Anhalt in den Quellen. Es scheint, als ob v. Mayr durch die Formel der *actio incerti* bei der Aufstellung der Formel für die sog. *condictio incerti* sich hat beeinflussen lassen. Da drehen wir uns aber im Kreise herum, da die Identität der Formel der sog. *condictio incerti* und der Formel der *actio incerti* erst bewiesen werden muß.⁶⁾ Das Argument v. Mayrs von der Identität der Formeln der sog. *condictio incerti* und der *actio incerti* muß daher aus unseren Untersuchungen gänzlich ausscheiden.⁷⁾

Für die Identität der *condictio incerti* und der *actio incerti* beruft sich v. Mayr auf⁸⁾

Jul. 19 § 2 D. 43, 26 Cum quid praecario rogatum est, non solum interdicto uti possumus, sed et incerti conditione, id est praescriptis verbis.

Da das *praescriptis verbis* regelmäßig interpoliert ist für die *actio incerti*⁹⁾, so nimmt v. Mayr an, daß wir in

in dem Gegenstand der *condictio*, wie er in der *intentio* angegeben wird: hier — ein *facere*, dort — ein *dare*.

¹⁾ unten § 18. — ²⁾ G. IV 136. 131. 51. — ³⁾ Vgl. Lenel, *Édit I* 172. 173, auch v. Mayr a. a. O. 208¹⁻⁵. — ⁴⁾ a. a. O. XXV 213. 214. — ⁵⁾ Vgl. unten S. 100 fg. — ⁶⁾ Dies hebt mit Recht hervor Lenel, *Édit I* 177. — ⁷⁾ Zustimmung Lenel, *Édit I* 177. 178. — ⁸⁾ a. a. O. 212^{4, 9}. — ⁹⁾ Gradenwitz. Interpolationen 123 fg. Vgl. oben S. 93³⁻⁵.

unserer Stelle statt des *praescriptis verbis* setzen können *actio incerti*.¹⁾ Dann sei die Identität von *condictio incerti* und *actio incerti* erwiesen. v. Mayr²⁾ gesteht zwar zu, daß dies nur für die Zeit der Kompilatoren gelten könne: „Nur wenn die *condictio incerti* als *actio praescriptis verbis* bekannt war, konnte der Interpolator daran denken, sie durch Hinzufügung der Worte *id est praescriptis verbis* als solche zu bezeichnen. Andererseits hat *actio praescriptis verbis* im Munde der Kompilatoren die technische Bedeutung der *actio civilis incerti*. Daher mußte die *condictio incerti* hier den Kompilatoren als mit der *actio incerti* identisch gelten.“ Nichtsdestoweniger folgert v. Mayr, daß die *condictio incerti* schon im klassischen Recht nicht eine *condictio* war, sondern eine *actio incerti*. Uns scheint diese Schlußfolgerung von dem Rechte der Kompilatoren auf das Recht der klassischen Zeit nicht ohne weiteres statthaft zu sein. Daß das *id est praescriptis verbis* interpoliert ist, wird allgemein anerkannt.³⁾ Aber daraus folgt natürlich nicht, daß bei Julian hier die *actio incerti* gestanden habe. v. Mayr meint nun zwar, daß der Kompilator den Zusatz *id est praescriptis verbis* nicht hätte machen können, wenn nicht ein Zusammenhang zwischen der *condictio incerti* und dem *praescriptis verbis agere* bzw. der *actio incerti* bestanden hätte. Diesen Zusammenhang erblickt v. Mayr in der Formel. Aus dem Zusatze ergebe sich, daß nach Anschauung des Kompilators auch die Formel der *condictio incerti* eine *praescriptio* haben mußte wie die *actio incerti*.⁴⁾ Nun entspricht dies aber der Anschauung der Kompilatoren keineswegs. Wir haben durchaus keinen Anhalt dafür, daß die Kompilatoren sich die Formel der *condictio incerti* mit *praescripta verba* vorgestellt haben. Ja, wir haben sogar

¹⁾ So auch schon Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 104. — ²⁾ a. a. O. 213. — ³⁾ Baron, *Conditiones* 227 fg., Gradenwitz, *Interpolationen* 128 fg., Lenel, *Paling. Julian* 672¹ und *Édit* I 177. Gegen die Annahme einer Interpolation der ganzen *condictio incerti* statt des klassischen Interdiktes *uti possidetis* oder *utrubi* (Pflüger, *Condictio incerti*, *Z. d. S. St.* XVIII 110) haben sich mit Recht ausgesprochen Bekker, *Aktionen* I 110³³, H. Krüger, *Z. d. S. St.* XXI 425 und jetzt auch v. Mayr a. a. O. 213¹. — ⁴⁾ Dagegen mit Recht sehr entschieden Lenel, *Édit* I 177. 178. Vgl. oben S. 17². 18¹.

Beweise, daß dies nicht der Fall ist. Denn die Scholiasten, welche bekanntlich das Justinianische Recht vortragen¹⁾, nehmen vielmehr bei der *condictio incerti* die Formel der *condictio certi* an, indem sie die feste Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* dem Selbstschätzungsrechte des Klägers überlassen.²⁾ So dürfte unser Fragment 19 § 2 D. 43, 26 keine Stütze bieten für die Annahme der Identität von *condictio incerti* und *actio incerti*, insofern als die *condictio incerti* ein Anwendungsfall der *actio incerti sei.*³⁾

v. Mayr⁴⁾ glaubt aber auch direkt den Nachweis führen zu können, daß die Ansprüche auf Eingehung der *cautio* und Eingehung der *Obligation* mit der *actio incerti* statt mit der *condictio incerti* geltend gemacht wurden. Wir kommen auf die *condictio cautionis* und die *condictio obligationis* im Zusammenhang zu sprechen.⁵⁾ Hier soll untersucht werden, inwieweit in diesen Fällen die *actio incerti* eingreifen konnte. Zum Beweise seiner Auffassung beruft sich v. Mayr auf Pap. 8 D. 7, 5.⁶⁾ In diesem schon besprochenen Falle handelt es sich um die Klage auf Leistung des Legates. Mit dem Legat ist die Verpflichtung zur Kautionsleistung verbunden. Papinian sagt, daß die *cautio* als Teil des Legates, somit selbst als Legat erscheint, und gibt die *actio incerti* auf Kautionsbestellung. Da nun der Anspruch auf Kautionsbestellung auch als „Kondiktionsfall“ (*condictio cautionis*) vorkommt, so meint v. Mayr⁷⁾, daß auch bei Pap. 8 D. 7, 5 ein Kondiktionsfall vorliege. Diese Schlußfolgerung entbehrt jedweder Grundlage. Warum soll die *cautio* nur Gegenstand eines Kondiktionsanspruchs sein und nicht z. B. wie in unserem Falle Gegenstand eines Anspruchs aus dem Testament?

Abgelehnt werden muß auch die Berufung v. Mayrs⁸⁾ auf

¹⁾ Vgl. oben S. 52⁸. — ²⁾ Vgl. unten § 17, I. — ³⁾ Vgl. oben S. 86⁹. — ⁴⁾ a. a. O. 214. 221 fg. — ⁵⁾ Vgl. unten Nr. IV, 5. — ⁶⁾ oben S. 95. — ⁷⁾ a. a. O. XXV 214¹. — ⁸⁾ a. a. O. 207⁴ a. E. 214. 222⁵⁻⁸. Ähnlich nimmt Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 102 fg. an, daß Ulpian in dem Julianischen Fragment (2 § 3 D. 39, 5) die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert habe.

Jul. 2 § 4 D. 39, 5 Item si ei, quem creditorem tuum putabas, iussu tuo pecuniam, quam me tibi debere existimabam, promissero, petentem doli mali exceptione summovebo et amplius incerti agendo cum stipulatore consequar, ut mihi acceptum faciat stipulationem.

A glaubt gegenüber B eine Schuld zu haben. A delegiert nun den C, welcher gegenüber A eine Schuld zu haben glaubt, dem B, infolgedessen C dem B sich stipulationsweise verpflichtet. Beide Schulden, sowohl die Schuld des A wie die Schuld des C, sind nur vermeintliche Schulden (Nichtschulden). Es steht also sowohl dem A wie dem C die *condictio* des Gezahlten wie die *condictio* der Liberierung zu. Es fragt sich nun, ob der C, welcher sich dem B verpflichtet, sich darauf berufen könne, daß seine Schuld an A eine nur vermeintliche Schuld ist. Wäre die Schuld des A gegenüber B nicht eine vermeintliche Schuld, so könnte sich der C gegenüber B auch nicht auf die Nichtschuld des A an B berufen, denn B würde das erhalten, was ihm gebührt (*suum recipere*).¹⁾ Da aber auch die Schuld des A gegenüber B eine Nichtschuld ist, so hat B keinen Anspruch auf Leistung, und daher braucht auch der C an B nicht zu zahlen. So entscheidet auch Julian. Er gibt dem C gegen den B die *exceptio doli* bzw. das Recht auf Liberierung vermittelt des „*incerti agendo*“. Dies ist zweifellos ein Kondiktionsfall, welcher sich auf die Nichtschuld stützt.²⁾ In dem vorhergehenden fr. 2 § 3 D 39, 5 hat Julian einen ähnlichen Fall behandelt:

si pecuniam, quam me tibi debere existimabam, iussu tuo sponderim ei cui donare volebas: exceptione enim doli mali tueri me potero et praeterea incerti conditione stipulatorem compellam, ut mihi acceptum faciat stipulationem.

A glaubt gegenüber B eine Schuld zu haben. B will diese Forderung an A dem C schenken, infolgedessen A dem C sich stipulationsweise verpflichtet. Der B hat hier eine Nichtschuld dem C geschenkt. Daher gibt auch in diesem Falle Julian dem A die *exceptio doli* bzw. die *condictio*

¹⁾ Cels. 21 pr. D. 39, 5, Paul. 5 § 5 D. 44, 4. Vgl. oben Bd. I 84^{2. 4.} — ²⁾ Vgl. oben Bd. I 67 fg.

incerti auf Liberierung. Es handelt sich wohl um Erörterung des Satzes *repetitio nulla est ab eo qui suum recepit.*¹⁾ Denn es könnte sich in dem zuletzt angegebenen Fall (§ 3) fragen, ob nicht vielmehr dem A die *condictio* gegen den Schenker B zustehe²⁾, so daß A dem C aus der Stipulation zu zahlen habe. Julian spricht sich dagegen aus, offenbar weil er als Gegenstand der Schenkung die Nichtschuld annimmt, so daß C eine vollgiltige Obligation nicht erworben hat. Auf jeden Fall handelt es sich sowohl in fr. 2 § 3 wie in fr. 2 § 4 D 39, 5 um die Rückforderung auf Grund einer Nichtschuld. Da muß es nun auffallen, daß Julian im § 3 von der *condictio incerti* spricht, dagegen im § 4 von *incerti agendo*. Den Schlüssel zur Lösung gibt wohl die Parallelstelle bei Ulp. 7 pr. § 1 D. 44, 4, wo Ulpian unter Namensnennung den Julian ausschreibt, aber sowohl bei der *condictio* wie bei dem *agendo* das *incerti* wegläßt. Daß auch in dem letzteren Falle an die *condictio* gedacht ist, ergibt sich aus dem Schlußsatze, den Ulpian von sich³⁾ aus hinzufügt:

Julianus ait: si pecuniam, quam me tibi debere existimabam, iussu tuo sponderim ei cui donare volebas, exceptione doli mali potero me tueri et praeterea *condictio* mihi adversus stipulatorem competit, ut me liberet. Idem Iulianus ait, si ei, quem creditorem tuum putabas, iussu tuo pecuniam, quam me tibi debere existimabam, promisero, petentem doli mali exceptione summoveri debere, et amplius *agendo* cum stipulatore consequar, ut mihi acceptam faciat stipulationem. et habet haec sententia Iuliani humanitatem, ut etiam adversus hunc utar exceptione et *condictione*, cui sum obligatus.

Erwägen wir nun, daß erst die Kompilatoren die Zusätze *incertum*, *incerti* zu den Ausdrücken *condictio*, *condicere* gemacht haben⁴⁾, so regt sich der Verdacht der Interpolation gerade unserer Stelle (Jul. 2 §§ 3. 4 D. 39, 5) gegenüber, wo von *incerti condictio* und *incerti agendo* die

¹⁾ Paul. 44 D. 12, 6. Vgl. oben Bd. I 84²⁻⁶. — ²⁾ Paul. 12 D. 46, 2, Ulp. 13 eod. — ³⁾ So auch H. Krüger, *Humanitas und pietas*, Z. d. S. St. XIX 30. 31. — ⁴⁾ oben S. 45³⁻⁶.

Rede ist. Auch ist erklärlich, daß die Kompilatoren gerade da die Interpolation vornehmen, wo sie Julian an die Spitze des Fragmentes stellen, dagegen dieselbe unterlassen, wo Julian ein Zitat bei Ulpian ist. Bemerken darf man auch, daß das Julianische Fragment (2 §§ 3. 4 D. 39, 5) in der sog. Sabinusmasse sich befindet, das Ulpianische Fragment (7 pr. § 1 D. 44, 4) dagegen in der sog. Ediktsmasse: so kann die Ungleichheit der Ausdrucksweise aus der Arbeit in verschiedenen Kommissionen sich erklären.¹⁾ Wir haben schon hervorgehoben²⁾, daß in der Hälfte von Fällen der sog. *condictio incerti* der Zusatz *incerti* sich nicht findet. An eine Interpolation des Julianischen Textes durch Ulpian darf man wohl nicht denken³⁾, weil gerade in dem Ulpianischen Fragment das *incerti* nicht vorkommt.⁴⁾

So spricht wohl alles dafür, daß das *incerti des incerti agendo* in unserem Fragment Jul. 2 § 4 D. 39, 5 interpoliert ist.⁵⁾ Damit fällt aber die allgemeine

¹⁾ Auf den Streit Hofmann versus Blume können wir hier nicht eingehn. Vgl. Jörs, v. *Digesta* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 496, 64 fg. — ²⁾ oben S. 45⁷⁾. — ³⁾ Stintzing, *Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte* (1901) 26 und v. Mayr a. a. O. XXV 222⁷⁾ meinen, daß Ulpian den Julian ungenau ausgeschrieben habe. Das ist kaum anzunehmen, wenn wir bedenken, welchen Wert Ulpian den Julianischen Werken beimaß. Vgl. Pernice, *Ulpian als Schriftsteller* 18 fg. (*Sitzungsber. der Preuß. Ak. d. Wiss.* 1885 S. 460 fg.). — ⁴⁾ Daß Ulpian an seinen Vorlagen Interpolationen vorgenommen habe, soll damit nicht bestritten werden. Vgl. Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne*, *Bibliotheca philologica Batava* XX (1892) 101 fg., 315, Erman, *P. Iuventius Celsus*, *Grünhuts Zeitschrift* XXXI 578 fg. und Entstammt § 226 BGB. Tribonian oder Celsus?, *Z. d. S. St.* XXV 354²⁾. Bekker, *Z. d. S. St.* XXV 395 macht jetzt darauf aufmerksam, daß wir sogar eine *triplex interpolatio* werden unterscheiden müssen: „Unter den Interpolationen in den *Digesten* möchte ich hiernach drei Gruppen unterscheiden. *Vortribonianische*. die den unabweislichen Bedürfnissen der Praxis entsprechend von dieser in den meist benutzten Autoren, also namentlich Ulpian und Paulus, ausgeführt waren *Tribonianische*, die aber auch nur bestimmt waren, die Texte älterer und vielleicht neuerdings seltener benutzter Schriftsteller mit den schon vor Justinian fest gewordenen Rechtsänderungen in Einklang zu bringen. Endlich solche, die wirklich neues Recht machen sollten.“ — ⁵⁾ Zustimmung Trampedach a. a. O. *Z. d. S. St.* XVII 137.

Hauptstütze v. Mayrs für die Identität von *condictio incerti* und *actio incerti* in den Fällen der *condictio obligationis*.

Aber v. Mayr glaubt auch im einzelnen den Nachweis führen zu können, daß, mit Ausnahme einer Sonderstellung Ulpians¹⁾, die *condictio obligationis* von den klassischen Juristen „durchwegs als *actio incerti* aufgefaßt werde“.²⁾ Der Beweis wird durch die Annahme von Interpolationen der einschläglichen Stellen angetreten.

Zunächst kommt in Betracht

Iul. 46 pr. D. 23, 3 *Quemadmodum invito domino servus stipulatus acquirit, ita, si dotem domini nomine sibi promitti patiat, obligatio domino acquiritur. sed neque periculum dominus praestare debet (si forte debitor mulieris dotem promiserit) neque culpam. traditione quoque rei dotalis in persona servi vel filii familias facta dos constituitur ita, ut neque periculum nec culpam dominus aut pater praestet. igitur hanc dotem periculo mulieris esse dico, quamdiu dominus vel pater ratam promissionem vel donationem [dationem: Mo.] habuerit: ideoque etiam manente matrimonio res quas tradiderit conditione repetituram, item incerti conditione consecuturam, ut promissione liberetur.*

Es handelt sich um eine Dosbestellung an einen Gewaltunterworfenen. Der Erwerb daraus geht an den Gewalthaber, welcher jedoch damit keine Verpflichtung übernimmt. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen.³⁾ Jedoch stehe der Frau selbst während der Ehe die *condictio* zu. Da der Gewaltunterworfenen Vermögen nicht haben kann, so ist dies wohl von dem Standpunkte aus zu verstehen, daß der Gewaltunterworfenen iure gentium Eigentum an der dos erwirbt.⁴⁾ Denn anders wäre die *condictio* nicht möglich.⁵⁾ Daß Julian in unserer Entscheidung von der *dotis dictio* spricht, ist wahrscheinlich.⁶⁾ Die Bestellung der dos durch

¹⁾ a. a. O. 226 fg. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 221⁵ fg. — ³⁾ G. I 52, II 86 fg., III 163 fg. und 133 D. 50, 17. — ⁴⁾ Vgl. Gaius III 132. Puchta, Institutionen II¹⁰ § 272 vor k. — ⁵⁾ oben Bd. I 34. — ⁶⁾ Lenel, Paling. Julian 269⁸⁻¹¹, Naber, Observat. de iure romano, Mnemosyne XX (1892) 102², v. Mayr a a O. XXV 221⁷.

die Frau an den Mann ist namentlich in der Form der *dotis dictio* häufig.¹⁾ Eine *Dos*bestellung kommt natürlich vor der *Ratihabition* des *Gewalthabers* nicht zustande, denn eine *dos* entsteht erst mit einer *giltigen Ehe*.²⁾ Der zweite Teil unseres *Fragmentes traditione quoque* — *liberetur* steht mit dem ersten Teile nur in einem *losen Zusammenhange*.³⁾ Wir haben den Eindruck, als ob das *Fragment* aus zwei *Stücken* zusammengesetzt sei. Das erste Stück handelt von der *dotis dictio*, das zweite Stück zwingt die *traditio dotis* hinein. Da liegt es nahe, das zweite Stück, welches auch sprachlich anstößig ist (*donationem* statt *dationem*) für *interpoliert* zu erklären.⁴⁾ Es fallen dann aus die *Sätze*: *traditione quoque rei* — *pater praestet*, was zum Teil schon einmal mit denselben Worten gesagt worden ist, weiter das *vel donationem*, und sodann der *Schlußsatz item* — *liberetur*. Gegen die *Interpolation* dieses *Schlußsatzes* spricht sich v. Mayr⁵⁾ aus. Vielmehr verberge sich hinter der *condictio incerti* die *actio incerti*.⁶⁾ Die *Gegenüberstellung* *condictione* und *incerti condictione* ist sicher auffallend. Aber das spricht wohl gerade für die *Interpolation* des *Schlußsatzes*. Wie aber die *actio incerti* sich hier verbergen sollte, ist unerfindlich. Daß hinter dem *verus procurator* bei *Julian 22 § 8 D. 46, 8* sich der *cognitor* verbirgt⁷⁾, ist wohl kaum ein genügendes *Argument* dafür, daß in unserem *Julianischen Fragment 46 pr. D. 23, 3* sich hinter der *condictio incerti* die *actio incerti* verberge.

Über *Iul. 2 § 3 D. 39, 5* haben wir oben⁸⁾ im Zusammenhang mit *Iul. 2 § 4 D. 39, 5* gesprochen. Wir haben angenommen, daß in § 4 vielmehr die *actio incerti* interpoliert ist. Konsequent können wir in § 3 nicht die *Inter-*

¹⁾ Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 202¹. — ²⁾ Ulp. 7 § 3 D. 23, 3. Vgl. auch Nerat. 8 D. 12, 4, oben Bd I 176. — ³⁾ Darauf macht schon Pernice, *Labeo III 206¹* aufmerksam. — ⁴⁾ So auch Pernice, *Labeo III 206* und Pflüger, *Condictio incerti*, *Z. d. S. St. XVIII 102*, unentschieden *Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 143⁴* und H. Krüger, *Z. d. S. St. XXI 429*. — ⁵⁾ a. a. O. XXV 221⁷. — ⁶⁾ a. a. O. 222 oben. So auch Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne XX (1892) 102*, welcher aus *46 pr. D. 23, 3* entnimmt, daß *Julian* die *condictio obligationis* noch nicht gekannt habe. — ⁷⁾ Dies *Argument* macht auch Naber a. a. O. 102³ geltend. — ⁸⁾ S. 101.

polation der *condictio incerti* statt der *actio incerti* annehmen. Neue Argumente gibt aber v. Mayr¹⁾ für § 3 nicht an.

Nachdem v. Mayr den Standpunkt eingenommen hat, daß die *condictio incerti* bei der *condictio obligationis* die *actio incerti* verdrängt habe, übernimmt er natürlich auch die Aufgabe, diejenigen Entscheidungen, welche dem ausdrücklich entgegenstehn, zu beseitigen. Dies vermag er aber nur unter einer gewaltsamen Annahme von Interpolationen. Demgegenüber müssen wir betonen, daß wir Interpolationen nur da anzunehmen berechtigt sind, wo die vorliegende Stelle einen sprachlichen Anhalt bietet. Selbst, wenn wir eine Interpolation an einer Stelle erwiesen und damit der Stelle einen bestimmten Sinn gegeben haben, dürfen wir nicht schon auf dieser Grundlage andere Stellen für interpoliert erklären, weil sie dem von uns der interpolierten Stelle gegebenen Sinne widersprechen. Denn der von uns der interpolierten Stelle gegebene Sinn kann falsch oder wenigstens einseitig sein. Wir müssen die Erkenntnis des klassischen Rechtes auf sämtliche einschlagenden Stellen stützen, und diese Stellen, so wie sie sind, zugrunde legen, sofern nicht in jeder einzelnen Stelle ein sprachlicher Anhalt für die Interpolation sich bietet. Absolute Wahrheit ist uns damit nicht gesichert: es ist durchaus möglich, daß eine Annahme das Richtige trifft, trotzdem sprachlich sich die Interpolation nicht feststellen läßt. Aber nichtsdestoweniger müssen wir den angegebenen Grundsatz für die Feststellung der Interpolationen festhalten, wenn wir uns nicht jede wissenschaftliche Grundlage für unsere Forschungen entziehen wollen. Wir werden diesen Vorwurf noch gegen Pflüger zu erheben haben, der in weit ausgiebigerer Weise als v. Mayr Interpolationen annimmt.²⁾

Zu solchen Stellen, in denen v. Mayr³⁾ ohne genügenden sprachlichen Anhalt die *condictio incerti* als Interpolation für die *actio incerti* annimmt, gehört

Iulian 3 D. 12, 7 Qui sine causa obligantur, incerti conditione consequi possunt ut liberentur: nec refert,

¹⁾ a. a. O. XXV 222^{3, 4}. — ²⁾ Vgl unten Nr III. — ³⁾ a. a. O. XXV 222⁹.

omnem quis obligationem sine causa suscipiat an maiorem quam suscipere eum oportuerit, nisi quod alias conditione id agitur, ut omni obligatione liberetur, alias ut exoneretur: veluti qui decem promisit, nam si quidem nullam causam promittendi habuit, incerti conditione consequitur, ut tota stipulatio accepto fiat, at si, cum quinque promittere deberet, decem promisit, incerti consequetur, ut quinque liberetur.

v. Mayr nimmt an, daß hier durchweg die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei.¹⁾ Schon sachlich widerspricht dies wohl allem, was wir von der *actio incerti* wissen.²⁾ Die *actio incerti* erscheint als Erfüllungsklage. Julian spricht in unserer Stelle zweifellos von einem Kondiktionsfall. In *sede materiae* findet sich die Entscheidung Julians nicht. Lenel³⁾ vermutet, daß Julian seine Ausführungen gemacht hat vielleicht bei Gelegenheit einer Kautionsstipulation unter Gesellschaftern. Auf jeden Fall handelt es sich um die Liberierung eines Schuldners, welcher sich sine causa obligiert hat. Die *condictio* ist nun dem Julian in solchen Fällen durchaus geläufig.⁴⁾ v. Mayr⁵⁾ meint, daß „der Verdacht der Interpolation der *condictio* dadurch bestärkt werde, daß das *condictione consequi* spezifisch Julianisch sei“, was schon Trampedach⁶⁾ bemerkt habe. So ganz ständig ist diese Ausdrucksweise bei Julian nicht, wie sich aus den in Anm. 4 angegebenen Entscheidungen ergibt. Aber ganz abgesehen davon, wie soll die Ausdrucksweise *condictione consequi* eine Stütze dafür bieten, daß das *condictione* interpoliert ist für *actione incerti*? Wenn v. Mayr meint, daß die indirekte Ausdrucksweise *consequi ut liberetur*, welche allerdings in den Fällen der sog. *condictio incerti* besonders häufig ist⁷⁾, auf eine *actio incerti* hinweise, so halten wir dies Argument nicht für durchschlagend. Die indirekte Ausdrucks-

¹⁾ So auch Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 103 oben. — ²⁾ Vgl. oben S. 89 fg. — ³⁾ Paling. *Julian* 124⁵. — ⁴⁾ 2 § 3 D. 39, 5 (oben S. 101), 18 § 1 D. 39, 6 (unten S. 109), 7 pr. § 1 D. 44, 4 (oben S. 102). — ⁵⁾ a. a. O. XXV 222⁵. — ⁶⁾ Z. d. S. St. XVII 144. — ⁷⁾ Vgl. unten Nr. IV.

weise beweist nur, daß es noch eines Verfahrens zur Feststellung des Gegenstandes der *condictio* bedarf: es wird nur das Resultat angegeben, das durch die *condictio* erreicht wird, dagegen wird offenbar unentschieden gelassen, auf welchem Wege dies Resultat erreicht wird.¹⁾ Die indirekte Ausdrucksweise kommt aber nun keineswegs bloß bei der *condictio obligationis* vor, sondern auch bei der *condictio servitutis*²⁾, der *condictio possessionis*³⁾, u. a., ja auch bei der *condictio auf certum*.⁴⁾ Es müßte somit in allen Fällen die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sein. Dann wären also nicht die Zusätze *incertum* und *incerti* interpoliert, wie wir heute als feststehendes Resultat annehmen⁵⁾, sondern es wäre das *incertum* und *incerti* klassisch; dagegen wäre überall für *actio* die *condictio* interpoliert. Das würde aber alles umstoßen, was wir bis jetzt erreicht haben, und müßte auf jeden Fall eingehend bewiesen werden.

Eisele⁶⁾ nimmt freilich auch schon an, daß unser Julianisches Fragment (3 D. 12, 7) interpoliert sei: aber er nimmt nicht die Interpolation der *condictio incerti* an, sondern hält das ganze Schulbeispiel, welches den zweiten Teil unseres Fragmentes bildet (*veluti qui decem — ut quinque liberetur*), für interpoliert, da solche Schulbeispiele bei den Byzantinern beliebt seien, so z. B. bei Theophilus in dessen Institutionenparaphrase. Diese Annahme werde unterstützt durch das sprachlich anstößige *ut tota stipulatio accepto fiat*. Von *acceptam facere pecuniam* oder *id quod debetur* könne man sprechen, aber nicht von *acceptam facere stipulationem*. Dagegen ist aber zu bemerken, daß das *accepto fiat stipulatio* in unserem Fragment nicht allein dasteht.⁷⁾ Auf jeden Fall bietet der erste Teil unseres Fragmentes mit Ausnahme des interpolierten Zusatzes *incerti*⁸⁾ keinen sprachlichen Anstoß, um eine Interpolation

¹⁾ Darüber ausführlich unten Nr. IV. — ²⁾ Pomp. 22 § 1 D. 12, 6. Paul. 8 pr. D. 19, 1, Marcian 35 D. 8, 2 Vgl. unten Nr. IV. — ³⁾ Paul. 15 § 1 D. 12, 6 — ⁴⁾ Vgl. unten Nr. IV, 1 — ⁵⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶. — ⁶⁾ Interpolationen, Z. d. S. St. VII, 1 S. 18¹ und Z. d. S. St. XI 17. — ⁷⁾ z. B. auch bei Iul 2 § 3 D. 39, 5 = 7 § 1 D. 44, 4. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 45⁴

der *condictio* für die *actio incerti* wahrscheinlich zu machen.

Weiter kommt in Betracht

Iul. 18 § 1 D. 39, 6 *Si donaturus mihi mortis causa debitorem tuum creditori meo delegaveris, omnimodi capere videbor tantam pecuniam, quanta a creditore meo liberatus fuero. quod si ab eodem ego stipulatus fuero, eatenus capere existimandus ero, quatenus debitor solvendo fuerit: nam et si convaluisse creditor idemque donator, conductione aut in factum actione debitoris obligationem dumtaxat reciperet.*

A macht dem B eine Forderung zur Schenkung *mortis causa*. Zu diesem Zwecke delegiert A seinen Schuldner C dem Gläubiger des B, Namens D. Julian sagt, daß B mit soviel durch den A beschenkt ist, als B von seinem Gläubiger D liberiert ist. Wenn nun B von C dessen Schuld an A stipuliert, so beträgt die Schenkung des A an B so viel, als der C zu zahlen vermag. Da dem A, welcher Gläubiger von C und Schenker gegenüber B ist, der Widerruf der Schenkung *mortis causa* mit der *condictio* zusteht¹⁾, so kann der A von B nur so viel kondizieren, als der C wirklich gezahlt hat bzw. wenn C noch nicht gezahlt hat, die Liberierung des C von B²⁾, so daß der A wieder Gläubiger von C wird. Julian gibt nun dem A zu diesem Zwecke die *condictio* oder eine *actio in factum*. Die *condictio* bzw. *actio in factum* hat das Ziel, daß der A in Höhe seiner früheren Forderung wieder Gläubiger von C wird. Die *condictio* bzw. *actio in factum* geht aber offenbar gegen den B; denn diesem gegenüber machte der A seinen Schenkungswiderruf geltend. Wie wurde nun das praktisch realisiert, daß A vermittelt einer Klage gegen B eine (des A) Forderung gegen C erhielt? Man half sich wohl mit Stipulationen. Mit der *condictio* verlangt A von B, daß B den C als Schuldner dem A delegiere. Damit hat A seine frühere Forderung gegen C restituiert erhalten. Nun erwähnt Julian neben der *condictio* die *actio in factum*. Von einer Kon-

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 148 fg. — ²⁾ Vgl. v. Salpius, *Novation und Delegation* 113. 114. 118.

kurrenz beider Klagen möchten wir nicht reden. Vielmehr scheint man allerdings Zweifel gehabt zu haben, ob in diesem Falle eine *condictio* oder eine *actio in factum* zu geben sei. Die gewöhnliche Klage zwecks Restitution einer erloschenen Obligation war wohl die *actio in factum*¹⁾, mitunter auch *actio utilis*.²⁾ Mit der *condictio* wird derselbe ökonomische Zweck erreicht, aber auf anderem juristischem Wege. Die juristischen Ziele der *actio in factum* und der *condictio* sind somit verschieden, und daher möchten wir von der Konkurrenz beider Klagen nicht sprechen.³⁾ Die *actio in factum* geht auf Restitution der erloschenen Obligation, die *condictio* geht auf Begründung einer neuen Obligation, welche der erloschenen Obligation gleichwertig ist.⁴⁾ Die *actio in factum* ist wahre Restitutionsklage, die *condictio* ist Bereicherungsklage, welche auf Begründung einer Obligation geht, weil dadurch der Beklagte bereichert worden ist.

v. Mayr⁵⁾ meint, daß in unserem Fragment (18 § 1 D. 39, 6) die *condictio* für die *actio incerti civilis* interpoliert sei. Als ausreichendes Argument dient ihm, daß in der Parallelstelle Gaius 31 § 3 D 39, 6 die *condictio* nicht genannt sei: aber in dieser Stelle handelt es sich, wie auch in unserer obigen Stelle, vor allem darum, den Gegenstand der Delegation festzustellen, und die Frage des *periculum nominis* zu beantworten.⁶⁾ Auf die Frage, welche Klage eingreife, kommt es in erster Reihe nicht an. Gaius war daher wohl berechtigt, sich auf die Entscheidung über das *recipere obligationem* zu beschränken.

Ist es durch die Untersuchungen v. Mayrs nicht gelungen, die Interpolation der *condictio incerti* für die *actio incerti* bei Julian⁷⁾ nachzuweisen, so behaupten wir weiter, daß auch für Pomponius dieser Nachweis mißlungen ist. Bei

¹⁾ Ulp. 14 D. 42, 8. Vgl. Girard, *Droit romain* 4 1058 3, Lenel, *Édit* II 177 fg. — ²⁾ Ulp. 30 D. 39, 6. Vgl. Cuiac, *In lib. 60 Dig. Jul. ad l. 18 § 1 D. 39, 6* (*Opera omnia*, ed. Neap. IV 402 D), Ulp. 8 § 8 D. 16, 1. — ³⁾ Vgl. oben S. 3 fg. — ⁴⁾ Vgl. Ulp. 4 D. 12, 4 (unten Nr. IV, 5), auch Pernice, *Labeo* III 282 4. — ⁵⁾ a. a. O. XXV 223. — ⁶⁾ Vgl. v. Salpius a. a. O. 109 fg., auch Pernice, *Labeo* III 282 2. — ⁷⁾ a. a. O. XXV 223 3 „damit ist die *condictio incerti* aus Julians System gänzlich beseitigt“.

Pomp. bei Paul. 5 § 1 D. 19, 1 *Sed si falso existimans se damnatum vendere vendiderit, dicendum est agi cum eo ex empto non posse, quoniam doli mali exceptione actor summoverti potest, quemadmodum, si falso existimans se damnatum dare promississet, agentem doli mali exceptione summovertet. Pomponius etiam incerti condicere eum posse ait, ut liberetur.*

hält v. Mayr¹⁾ das *incerti condicere* für interpoliert statt des klassischen *incerti agere*, „aus nun wiederholt betonten Gründen“. Wir haben hervorgehoben²⁾, daß aus solchen Gründen eine Interpolation nicht angenommen werden darf, und daß in jedem einzelnen Falle für die Interpolation ein sprachlicher Anhalt vorliegen muß. Daß in unserer Stelle der Satz ‘*quoniam doli — summoverti potest*’ höchstwahrscheinlich interpoliert ist³⁾, kommt für unsere Frage natürlich nicht in Betracht. Das gleiche gilt von der Interpolation des ‘*incerti*’ in dem Schlußsatze des Pomponius.⁴⁾

Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 Pomponius quoque refert — *cum quidam heres rogatus esset fratris filiae complures res dare ea condicione, ut, si sine liberis decessisset, restitueret eas heredi et haec defuncto herede heredi eius cavisset se restitutoram, Aristonem putasse in integrum restituendam. sed et illud Pomponius adicit, quod potuit incerti condici haec cautio etiam a maiore: non enim ipso iure, sed per conditionem munitus est.*

Auf dem Erben lastet ein Vermächtnis verschiedener Gegenstände zugunsten der Tochter seines Bruders, jedoch mit der Bedingung, daß die Tochter diese Gegenstände dem Erben restituieren, wenn sie kinderlos versterben sollte. Die Tochter hat nach dem Tode des Erben dessen Erben Kautio geleistet dafür, daß sie die Gegenstände restituieren werde. Die Tochter hat somit eine Verpflichtung übernommen, welche ihr nach dem Willen des Erblassers nicht oblag. Denn der Erblasser verlangte nur, daß sie dem Erben, nicht aber dessen Erben restituieren. Aristo gab daher der Tochter

¹⁾ a. a. O. 224²⁾. — ²⁾ oben S. 106. — ³⁾ Gradenwitz, Interpolationen 32. 33. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 45⁵⁾.

die *restitutio in integrum*, wodurch die Kautionsleistung annulliert wurde.¹⁾ Es handelt sich also in unserer Entscheidung um eine Frage der *restitutio in integrum* nach eingetretener Kautionsleistung seitens der Vermächtnisnehmerin. An diese Entscheidung schließt sich eine Entscheidung des Pomponius, welche eine andere Frage betrifft, nämlich die Frage, ob der erste Erbe von der Tochter die Kautionsleistung erzwingen könne. Pomponius bejaht diese Frage, die *cautio* hätte von dem ersten Erben mit der *condictio 'incerti'* erzwungen werden können. Als Begründung fügt Pomponius hinzu: *non enim ipso iure sed per conductionem munitus est*. Was soll das heißen? Die Kautionsleistung ist der Tochter auf jeden Fall fideikommissarisch nicht auferlegt. Eine zivile Erfüllungsklage²⁾ stand somit dem ersten Erben nicht zu. Aber durch die Unterlassung der *cautio* war die Sicherheit für die Herausgabe der vermachten Gegenstände gemindert, und insofern auf seiten der Vermächtnisnehmerin eine unrechtmäßige Vermögensvermehrung eingetreten. Auf Ausgleich dieser unrechtmäßigen Vermögensvermehrung, also der ‚Bereicherung‘ in unserem Sinne, wird die *condictio* gegeben. Denn es handelt sich hier doch zweifellos um die *cautio legatorum servandorum causa*, zu deren Leistung der Erbe gehalten war.

Die zweite von Pomponius entschiedene Frage hängt mit der von Aristo und Paulus behandelten Frage nicht sehr enge zusammen. Aristo und Paulus fragen, ob der Tochter die *in integrum restitutio* zustehe, wenn sie die *cautio* an den Erben des Erben leistet, obwohl sie nur zur Kautionsleistung an den ersten Erben verpflichtet war.

¹⁾ Daß Aristo die *restitutio in integrum* gibt und nicht die *condictio cautionis* auf Grund der irrthümlichen Leistung einer Nichtschuld, erklärt sich entweder daraus, daß Aristo die *condictio cautionis* noch nicht anerkennen wollte (vgl. unten Nr. IV 5 zu 22 D. 36, 1), oder daraus, daß die Irrtumsvoraussetzung hier nicht vorliegt (vgl. oben Bd. I 68 fg. und Glück, Kommentar XXII 338). Die *restitutio in integrum* lag auch näher; denn die Tochter ist wohl als minderjährig zu denken. Vgl. Glück, a. a. O. V 423. — ²⁾ Vgl. Pernice, Der privatrechtl. Standpunkt in d. Lehre d. röm. Juristen, Parerga IX 90. 91 (Z. d. S. St. XIX 169. 170) u. Pap. 8 D. 7, 5 (oben S. 100 *).

Pomponius dagegen entscheidet die Frage, ob der erste Erbe die Kautionsleistung erzwingen könne, und bejaht die Frage, indem er dem ersten Erben die *condictio* gibt. Ulpian hat nun diese Entscheidung des Pomponius in seine Erörterung über die in *integrum restituito* aufgenommen, wobei aber wohl noch Zwischensätze dagewesen sein müssen, welche den Zusammenhang zwischen beiden Fragen herstellten, und welche von den Kompilatoren fortgelassen worden sind.¹⁾ Es ist daher berechtigt, daß man heute den Zusammenhang herzustellen versucht hat.²⁾

Aber daß die von Pomponius angegebene *condictio* auf die Liberation von der *cautio* gehe, wie v. Mayr³⁾ annimmt, ist nicht richtig. Es müßte dies Recht auf Liberation von der *cautio* der Tochter zustehn. Von der könnte aber nicht gesagt werden *per conditionem munitus*⁴⁾ est.

Vollends fehlt uns jeder Anhalt dafür, eine *actio incerti* an Stelle der *condictio* in unserer Stelle (16 § 2 D. 4, 4) anzunehmen, wie dies v. Mayr⁵⁾ tut. Denn um eine Erfüllungsklage handelt es sich nicht.⁶⁾ Bei Ulp. 31

¹⁾ Daraus erklärt sich wohl das *quod* auf *adicit*, statt des *Acc. c. inf.* Vgl. Pernice, *Labeo* III 203^{5, 3}, dem wir nicht zustimmen können, als ob die ungewöhnliche Konstruktion schon eine Grundlage für die Annahme einer Interpolation der *condictio incerti* biete. Vgl. auch Kalb, *Roms Juristen* 29 fg. Jedoch meint wohl Pernice nicht allgemein die *condictio*, sondern die *condictio incerti*, deren Interpolation jetzt durch Trampedach (oben S. 45⁶⁾ erwiesen ist. Daher hält wohl zu Unrecht Trampedach, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 142, dem Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 101 folgt, den ganzen Satz *quod potuit — a maiore* für interpoliert. Denn die *condictio* kehrt am Schlusse noch einmal wieder. Wir halten nur den Zusatz 'incerti' für interpoliert (oben S. 45⁵⁾. Vgl. auch v. Mayr a. a. O. XXV 227⁷. — ²⁾ z. B. durch die Einschlebung eines 'non obesse' hinter 'Pomponius adicit'. So Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 856, 30, worin ihm v. Mayr a. O., Z. d. S. St. XXV 224⁸, 225 oben zustimmt. — ³⁾ *Condictio* 225 und a. a. O. Z. d. S. St. XXV 224⁶. So auch die älteren Interpreten, vgl. Glück, *Kommentar* V 423. — ⁴⁾ Das *munitus est* in *munita est* zu ändern (v. Savigny, *System* III 463, Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 101¹⁾) ist wohl nicht zulässig. — ⁵⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 224/225. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 89 fg.

D. 12, 6 ist ausdrücklich von der *condictio* die Rede.¹⁾ Auf Pap. 8 D. 19, 5 ist in anderem Zusammenhang die Rede gewesen.²⁾

Auch für Paulus halten wir bei der *condictio obligationis* die Interpolation der *condictio* für die *actio incerti* nicht für erwiesen.

Paul. 12 D. 46, 2 *Si quis delegaverit debitorem, qui doli mali exceptione tueri se posse sciebat, similis videbitur ei qui donat, quoniam remittere exceptionem videtur. sed si per ignorantiam promiserit creditori, nulla quidem exceptione adversus creditorem uti poterit, quia ille suum recepit: sed is qui delegavit tenetur condictioe vel incerti, si non pecunia soluta esset, vel certi, si soluta esset, et ideo, cum ipse praestiterit pecuniam, aget mandati iudicio.*

A delegiert seinen Schuldner B, der aber gegen A sich mit der *exceptio doli* schützen kann, seinem Gläubiger C. Paulus meint, daß B mit der *promissio* an C auf seine *exceptio* gegen A verzichte und somit gegenüber C sich auf die *exceptio doli* nicht berufen könne. Wußte der B nicht davon, daß ihm gegen A die *exceptio doli* zustehe, so könne er trotzdem gegen C sich auf die *exceptio doli* nicht berufen; denn C als Gläubiger von A empfängt nur das, was er zu fordern hat (*suum recepit*).³⁾ Aber der B kann sich an den Deleganten A halten. B hat gegen A die *condictio* auf Liberierung von seiner (des B) Verpflichtung gegen C, sofern der B an C noch nicht gezahlt hat. Hat dagegen B an C schon gezahlt, so kann er mit der *condictio* die gezahlte Summe von A zurückfordern. Gegenüber den zahlreichen Interpretationen unseres Fragmentes ist zu betonen, daß die Entscheidung, soweit sie bisher angegeben ist, durchaus den geltenden Rechtssätzen entspricht, wie dies wiederholt bezeugt ist: Der Delegat

¹⁾ Vgl. unten S. 125 ⁴⁾. — ²⁾ oben S. 94 ⁴⁾. — ³⁾ Vgl. oben Bd. I 84 ²⁾. Nicht notwendig ist, daß das *suum recepit* Barzahlung voraussetze, denn schon in der Delegation liegt Zahlung (also das *suum recipere*). Ulp. 8 § 3 D. 16, 1. Zustimmung Trampedach, Z. d. S.St. XVII 140.

kann seine Einreden, welche ihm gegen den Deleganten zustehen, nicht gegenüber dem Delegatar vorschützen, hat aber gegen den Deleganten die *condictio* auf Liberierung von der übernommenen Schuld bzw. auf Rückzahlung der schon realisierten Zahlung.¹⁾ Es liegt somit kein Grund vor, eine Interpolation der *condictio* in unserer Stelle anzunehmen, wie dies Pernice²⁾ tut. Denn selbst wenn wir mit Pernice den Satz *condictione vel incerti — soluta esset* für interpoliert halten, so bleibt doch vorher das *tenetur* stehen: dies kann sich aber nur auf die Haftung des Deleganten gegenüber dem Delegatar beziehen; und diese Haftung kann nach den bezeugten anderen Entscheidungen³⁾ nur die *condictio* sein.⁴⁾ Daß die Zusätze *incerti* und *certi* interpoliert sind, kann nicht bezweifelt werden, nachdem die allgemeine Interpolation dieser Zusätze erwiesen ist.⁵⁾ Dergleichen dürfen wir die Annahme der Interpolation ausdehnen auf die jene Zusätze begleitenden Worte (*si non pecunia soluta esset — si soluta esset*), welche ohne jene Zusätze ihre Berechtigung verlieren.⁶⁾

Es folgt nun in unserer Stelle (12 D. 46, 2) ein Schlußsatz, welcher der Interpretation viele Schwierigkeiten bereitet hat, und wohl die Veranlassung ist, daß die vorhergehenden Sätze die verschiedenste Deutung erfahren haben. Der Schlußsatz lautet: *et ideo, cum ipse praestiterit pecuniam, aget mandati iudicio*. Das *mandati iudicio* ist wohl sicherlich für *fiduciae iudicio* interpoliert.⁷⁾ Der Kläger der *actio fiduciae* ist der Delegant A gegen seinen Gläubiger C.⁸⁾ Worauf geht nun die *actio fiduciae* in

¹⁾ Ulp. 8 §§ 2. 3 D. 16, 1, fr. 13 D. 46, 2, Paul. 5 § 5 D. 44, 4 (*condictione tenetur debitor qui delegavit, — ut vel liberet debitorem, vel, si solvit, ut pecunia ei reddatur*), 2 C 4, 5 a. 213. Zustimmend v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 270⁴⁾. — ²⁾ Labeo III 203⁵⁾, 5. Ihm folgt Pflüger, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 89. — ³⁾ oben Anm. 1. — ⁴⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. 139—141 oben, v. Mayr, Z. d. S. St. XXIV 270⁴⁾. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶⁾. — ⁶⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. 141 oben. — ⁷⁾ Lenel, *Quellenforschungen in den Ediktskommentaren*, Z. d. S. St. III 116 und Paling. Paul. 483¹⁾. Zustimmend Pernice, Labeo III 203⁵⁾, 5, Trampedach a. a. O. 140¹⁾, Pflüger a. a. O. 89, v. Mayr, Z. d. S. St. XXIV 269⁵⁾. — ⁸⁾ Zustimmend Pernice a. a. O., Trampedach a. a. O.

unserem Falle? In der ganzen Entscheidung wird die Frage erörtert, inwieweit Delegation der Zahlung gleichsteht. In dem ersten Teile wird die Stellung des Delegaten untersucht: dieser hat gegen den Delegatar nicht die Einreden, welche ihm gegen den Deleganten zustehn; aber er hat die *condictio* gegen den Deleganten. Damit ist aber auch alles erledigt, was über die Stellung des Delegaten und dessen Verhältnis zum Deleganten in Betracht kommen kann. Die *actio fiduciae* kann also mit diesem Verhältnis zwischen Deleganten und Delegaten nicht mehr zusammenhängen. Wir möchten daher nicht mit Pernice a. a. O. annehmen, daß das *cum ipse praestiterit pecuniam* ausdrücken soll, daß der Delegant „dem delegierten Schuldner das Geld ersetzt, das der dem Delegatäre hat zahlen müssen“, denn diese Ersetzung erfolgt auf Grund der *condictio*, von welcher schon vorher die Rede war. Folgt man der Auffassung von Pernice, so würde es sich weiter fragen, welche Rolle der *actio fiduciae* zufallen soll. Der Delegant hat gegenüber seinem Gläubiger C. welcher *suum recepit*, doch keinen Regreß darauf, was der Delegant dem Delegaten auf dessen *condictio* hin ersetzt hat. Die *actio fiduciae* bezieht sich daher wohl auf das Schuldverhältnis zwischen A und C. Es liegt ein Pfandrechtsverhältnis vor. Der Schlußsatz sagt: Da nun der A an C gezahlt hat (durch Delegation), so ist das Pfandrecht erloschen, und A kann von C die Pfandsache mit der *actio fiduciae* zurückfordern. Es würde also in unserer Entscheidung ein Anwendungsfall des Satzes *solvit qui delegat* auf ein Pfandrechtsverhältnis vorliegen. Von Bedeutung war die Entscheidung schon, da es sich fragen mußte, ob das Pfandrecht erst erlischt mit der realisierten Zahlung seitens des Delegaten oder schon mit der erfolgten *promissio*. Die Entscheidung erfolgt zugunsten der letzteren Alternative. Das *praestiterit pecuniam* braucht aber keineswegs zu bedeuten, daß die Delegation der Barzahlung gleichstehe.¹⁾ Das Pfandrecht erlischt schlechtweg mit Untergang der akzessorischen Forderung: diese

¹⁾ Dies gegen Pflüger a. a. O. 90 Vgl. oben S. 114³ und unten S. 117 oben.

aber erlischt durch die Zahlung vermittelt Delegation. Das *praestiterit pecuniam* ist daher wohl synonym mit *solvit*. Da der A gezahlt hat (vermittelt Delegation), so steht ihm jetzt gegen den C die *actio fiduciae* zu. So steht die Sache, wenn wir die Interpolation des *mandati* für *fiduciae* annehmen. Aber wie ist der Schlußsatz vom Standpunkte der Kompilatoren aufzufassen? Die *actio mandati* kann hier wohl nicht gegen den C seitens des A gehn; denn C ist Gläubiger des A. Uns scheint im Sinne der Kompilatoren als Subjekt des *praestiterit* der B gelten zu müssen¹⁾: der B zahlt an C, und nun wird dem B gegen den A die *actio mandati contraria* auf Ersatz gegeben. Das wäre die Kontraktklage in Konkurrenz mit der *condictio generalis*. Dadurch würde der Schlußsatz sehr verdächtig werden. Um so mehr würde die Klassizität der *condictio* in unserem Falle hervortreten. Aber wir glauben auch, daß die Stelle von der *fiducia* gehandelt habe.

Eine besondere Auffassung unseres Fragmentes (12 D. 46, 2) hat Pflüger²⁾, welche am besten in diesem Zusammenhang besprochen wird. Der Zwischensatz *condictione vel incerti — soluta esset* wird mit Pernice³⁾ für interpoliert erklärt. Da Delegation der Zahlung gleichgeachtet werde, so müsse dies in jeder Beziehung gelten. Der A hat also in jedem Fall an C gezahlt, nachdem er ihm den B delegiert hat. Das Versprechen des Delegaten B an den Delegatar C gilt daher nicht nur als Zahlung des Deleganten A an den Delegatar C, sondern auch als Zahlung des Delegaten B an den Deleganten A oder mit anderen Worten: durch die Promission des Delegaten B an den Delegatar C wird auch der Delegat B von seiner Schuld gegen den Deleganten A liberiert. Dies ist richtig.⁴⁾ Aber die weitere Schlußfolgerung Pflügers ist unbegründet. Pflüger sagt: „Und wenn der Delegant, der seinen Schuldner *indebite* delegiert hat, gegen den Delegatar die *condictio certae pecuniae* hat auf bare Zahlung der vom Delegaten erst versprochenen Summe — *quemadmodum si pecuniam*

¹⁾ So Erxleben, *Conditiones* I 160¹⁹, v Salpius, *Novation* 65. — ²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XVIII 90. — ³⁾ oben S. 115². — ⁴⁾ Vgl. oben S. 109.

solvisset condiceret —: so muß ebenso auch der Delegat, der sich irrtümlich für den Schuldner des Deleganten gehalten hatte, die dem Deleganten nur erst versprochene, noch nicht gezahlte Geldsumme bar von dem Deleganten kondizieren können — *quemadmodum si pecuniam solvisset condiceret*. Dies, und genau dies, sagt auch unsere l. 12. — Daß die *condictio certae pecuniae* gemeint ist, ergibt sich aus den Worten: *cum ipse praestiterit pecuniam agere fiduciae iudicio*.“ Pflüger nimmt damit an, daß die Delegation nicht bloß Zahlung (Ulp. 8 § 3 D. 16, 1), sondern auch Barzahlung sei. Dagegen spricht aber ausdrücklich Jul. 18 § 1 D. 39, 6 (oben S. 109), wo gesagt ist, daß nur so viel kondiziert werden kann, als der Beklagte wirklich erhalten hat. Es wird auch sonst wiederholt hervorgehoben, daß der zahlende Delegat entweder die Summe kondizieren kann, welche er gezahlt hat oder die Liberrierung von seiner Schuld, wenn er noch nicht gezahlt hat.¹⁾ Übrigens scheint Pflüger anzunehmen, daß die Schuld des A an C eine Nichtschuld ist. Die *indebite* vorgenommene Promission ist *indebite* seitens des B an A. Das ergibt der ganze Zusammenhang; daß die Schuld des A an C nicht eine Nichtschuld sein kann, beweist das *suum receptit*. Von einer „*condictio certae pecuniae* des Deleganten an den Delegatar“ kann daher nicht die Rede sein.

Ein Grund für die Annahme einer Interpolation der *condictio* in unserer Entscheidung (12 D. 46, 2) liegt somit nicht vor, wie auch v. Mayr²⁾ zugibt. Da haben wir aber auch keinen Anhalt, daß die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei, während die *condictio (certi)* von klassischem Bestande wäre, wie dies v. Mayr³⁾ behauptet. Die Gegenüberstellung des *vel incerti* — *vel certi* kann eine Grundlage für die Annahme der behaupteten Interpolation nicht bieten, nachdem für die analoge Stelle Jul. 2 § 4 D. 39, 5 der Beweis für die gleiche Interpolation nicht erbracht ist.⁴⁾ Unser Fragment (12 D. 46. 2) hat wohl

¹⁾ Jul. 2 § 3 D. 39, 5 (oben S. 105³⁾) und 18 § 1 D. 39, 6 (oben S. 109), Ulp. 7 pr. § 1 D. 44, 4 (oben S. 102) und 5 § 2 D. 16, 1. Vgl. auch v. Salpius, Novation 113. 114. 118. — ²⁾ Z. d. S. St. XXIV 270⁴⁾. — ³⁾ Z. d. S. St. XXV 225. — ⁴⁾ oben S. 101.

mit dem *tenetur condictione* abgeschnitten, worauf der Schlußsatz *et ideo etc.* folgte.¹⁾

Hat die Auffassung v. Mayrs von der Interpolation der *condictio incerti* statt der *actio incerti* sich nicht bewahrheitet bei Paul. 12 D. 46, 2, so muß dies auch von der zweiten Paulusstelle gelten, welche v. Mayr²⁾ anführt:

Paul. 5 § 5 D. 44, 4 *Si eum, qui volebat mihi donare supra legitimum modum, delegavero creditori meo, non poterit adversus petentem uti exceptione, quoniam creditor suum petit. — itaque condictione tenetur debitor qui delegavit — ut vel liberet debitorem vel, si solvit, ut pecunia ei reddatur.*

Es wird dieselbe Frage erörtert, wie in 12 D. 46, 2. Der Delegat hat keine Einreden gegen den Delegatar aus der Person des Deleganten. Aber der Delegant haftet mit der *condictio*. Hier ist in unzweideutiger Weise angegeben, daß mit der *condictio* entweder die Liberation des Deleganten angestrebt wird oder Rückzahlung der schon gezahlten Summe. Die Gegenüberstellung *vel — vel* hat nichts Auffallendes. Die indirekte Ausdrucksweise *ut liberet* ist in den Fällen der sog. *condictio incerti* besonders häufig.³⁾ Das Kondiktionenwort *repetere* fehlt in allen Fällen der sog. *condictio incerti* und nicht bloß bei der *condictio obligationis*.⁴⁾ Alle diese Momente machen daher eine Interpolation der *condictio ut liberet debitorem* statt der *actio incerti* bzw. des *ut vel liberet debitorem vel* unwahrscheinlich. Als Argument für eine solche Interpolation kann auch nicht betrachtet werden

Paul. 9 § 1 D. 12, 4 *Si quis indebitam pecuniam per errorem iussu mulieris sponso eius promisisset et nuptiae secutae fuissent, exceptione doli mali uti non potest: maritus enim suum negotium gerit — itaque adversus mulierem condictio ei competit, ut aut repetat ab ea quod marito dedit aut ut liberetur, si nondum solverit.*

Es wird durch diese Entscheidung bestätigt, was in den vorher angegebenen Entscheidungen von der Stellung des

¹⁾ Vgl. oben S. 114. — ²⁾ Z. d. S.St. XXV 225. — ³⁾ Vgl. unten Nr. IV, 1. — ⁴⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* III 205 f.

Delegaten sowohl gegenüber dem Delegatar (keine exceptio aus der Person des Deleganten) wie gegenüber dem Deleganten (condictio auf Liberation bzw. auf die gezahlte Summe) gesagt worden ist. Anklänge an die actio incerti finden sich nicht. Die condictio auf Liberation von einer Schuld läßt sich aus den klassischen Quellen nicht beseitigen.¹⁾

Für Ulpian nimmt v. Mayr²⁾ eine Sonderstellung bei der condictio obligationis an. An zwei Stellen ist v. Mayr geneigt, die condictio obligationis durch Annahme einer Interpolation zu beseitigen, jedoch nicht ohne Zweifeln. Es ist so viel zuzugestehn, daß 13 D. 46, 2 die condictio obligationis nicht ausdrücklich benennt; daß dies Fragment die condictio obligationis aber höchstwahrscheinlich umfaßt, beweisen Paul. 12 D. 46, 2 und die anderen Entscheidungen, welche dem delegierten Nichtschuldner die condictio auf Liberation gegen den Deleganten geben.³⁾ Dagegen hält v. Mayr⁴⁾ für interpoliert

Marcell. bei Ulp. 8 § 2 D. 16, 1 Si mulier apud Primum pro Secundo intervenerit, mox pro Primo apud creditorem eius duas intercessiones factas Iulianus — scribit —, et ideo et Primo restitui obligationem et adversus eum. Marcellus autem notat esse aliquam differentiam, utrum hoc agatur, ut ab initio mulier in alterius locum subdatur et onus debitoris, a quo obligationem transferre creditor voluit, suscipiat, an vero quasi debetrix delegetur, scilicet ut, si quasi debetrix delegata est, una sit intercessio. proinde secundum hanc suam distinctionem in prima visione, ubi quasi debetrix delegata est, exceptionem ei senatus consulti Marcellus non daret: sed condemnata vel ante condemnationem condicere utique ei a quo delegata est poterit vel quod ei abest vel, si nondum abest, liberationem.

¹⁾ Vgl. auch zutreffend H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 428, der aber mit der herrschenden Meinung (oben S. 15 ³⁾) in diesen Fällen eine condictio auf incertum annimmt. Vgl. darüber unten Nr. IV. — ²⁾ a. a. O. XXV 226 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 115 ¹⁾. — ⁴⁾ a. a. O. 226 ⁴⁾.

Die Frau hat bei Primus für Secundus interzediert und bald darauf für Primus bei dessen Gläubiger C. Nach dem *SC. Vellejanum* ist die Interzession bei Primus klaglos. Der Primus hat daher für Secundus Zahlung nicht erhalten, und es wird daher dem Primus dessen Forderung gegen Secundus restituiert. Der Primus hat aber die Interzession der Frau für Secundus an seinen (des Primus) Gläubiger C delegiert. Auch diese Interzession ist nach dem *SC. Vellejanum* klaglos, und daher wird auch die Forderung des C gegen Primus restituiert. Julian nimmt hier zwei Interzessionen der Frau an, nämlich eine für Secundus und eine für Primus. Marcellus unterscheidet, ob die Frau von Anfang an mit ihrer Interzession für Secundus bei Primus an den C gewiesen werden sollte. Hier übernahm sie die Schuld des Secundus, welche der Primus auf C als Gläubiger übertrug. In diesem Falle liegen zwei Interzessionen vor: die Frau tritt für die Schuld des Secundus ein mit einer Interzession bei Primus und bewerkstelligt diese Interzession bei Primus mit einer zweiten Interzession an C. Oder aber die Frau wurde zunächst Schuldnerin des Primus als Interzedentin des Secundus. Und nun delegiert Primus die Frau als Schuldnerin seinem Gläubiger C. In diesem Falle liegt nur eine Interzession der Frau vor, nämlich für Secundus bei Primus. Die Verpflichtung bei C ist nicht mehr Interzession, sondern Delegation. Nun ist aber die Schuld der Frau an Primus nach dem *SC. Vellejanum* klaglos. Es fragt sich, ob die Frau diese Einrede gegen den C geltend machen kann. Nach den allgemeinen Grundsätzen von der Nichtzulässigkeit der Geltendmachung gegen den Delegatar der dem Deleganten gegenüber zustehenden Einreden¹⁾ verweigert Marcell der Frau die *exceptio SC. Vellejani* gegen C²⁾ und gibt ihr nur die *condictio* gegen den Deleganten Primus. Marcellus charakterisiert in unserer Entscheidung (8 § 2 D. 16, 1) den Unterschied zwischen Sukzession und Delegation.³⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 115 ¹⁾. — ²⁾ Vgl. auch Tryph. 78 § 5 D. 23, 3 (unten Nr. IV 5) und Paul. 24 pr. D. 16, 1. — ³⁾ Vgl. v. Salpius, Novation 127 fg.

Eine Interpolation der *condictio* ¹⁾ möchten wir in unserem Fragment (8 § 2 D. 16, 1) nicht annehmen, wenigstens nicht sachlich. Möglich ist, daß Ulpian an dieser Stelle von der *condictio* noch nicht gesprochen hat („*visio*“ ist wohl Tribonianisch ²⁾), sondern erst im § 3. ³⁾ Daß aber die *condictio* hier eingreifen konnte, beweist gerade der § 3. Fraglich kann es allerdings nach dieser Auffassung bleiben, ob die *condictio* auch auf die *Liberation* gehn konnte oder nur auf die von der Frau schon gezahlte *certa pecunia*. Nun haben wir gesehn ⁴⁾, daß allgemein dem Delegaten die *condictio* gegen den Deleganten auf *Liberation* gegeben wird. Für die Interpolation der *condictio* beruft sich v. Mayr auf

Paul. 24 § 2 D. 16, 1 *Si senatus consulti beneficium intervenit, utrum statim cum mulier intercesserit actio in priorem debitorem competit, an si mulier solutum condat? puto statim, et non exspectandam solutionem.*

Hier sieht es allerdings aus, als ob „Paulus die *condictio* ausdrücklich auf den Fall der *solutio* beschränkt“. Bei Anspruch auf *Liberierung* würde somit die *actio* zustehn, dagegen bei Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Geldsumme die *condictio*. Das wäre allerdings eine höchst bedeutungsvolle Entscheidung. Aber v. Mayr hat die Stelle mißverstanden, woraus ihm bei dem Umfange des *Konditionenmaterials* ein Vorwurf nicht gemacht werden soll: dergleichen *lapsus* sind den größten Forschern durch die Finger gelaufen. Das Mißverständnis klärt sich auf, wenn wir hinzuziehn das *pr.* und den § 1 unseres Fragmentes (24 D. 16, 1)

Debitrix mulier a creditore delegata pro eo cui delegata est promisit: non utetur exceptione. Sed si pecuniam promisit, ne delegetur, intercessisse videtur.

Hier folgt unser § 2.

Die Schuldnerin (natürlich aus einer giltigen Schuld, welche durch die *exceptio SC. Vellejani* nicht entkräftet

¹⁾ Pernice, *Labeo* III 205 ¹⁾. — ²⁾ v. Mayr a. a. O. 226 ⁴⁾. — ³⁾ Dies ve. wertet v. Mayr a. a. O. zur Stützung einer Interpolation. — ⁴⁾ oben S. 115 ¹⁾.

werden kann) ist von ihrem Gläubiger B an dessen Gläubiger C (pro eo — promisit) delegiert worden und hat dem C promittiert. Hier liegt Delegation einer giltigen eigenen Schuld der Frau und nicht Interzession der Frau für eine fremde Schuld vor. Die *exceptio SC. Vellejani* kommt daher nicht in Betracht. Hat dagegen die Frau dem C promittiert für ihren Gläubiger B, ohne daß eine Delegation (und also Liberierung der Frau gegenüber B) stattgefunden hat, dann liegt Interzession vor. Es fragt sich nun (§ 2), ob im Falle solcher Interzession seitens der Frau dem C trotzdem sofort die Klage gegen den früheren Schuldner B zusteht: denn die Interzession der Frau ist für C wertlos. Oder ob der C erst abwarten muß, daß die Frau trotz freiwilliger Zahlung das Gezahlte von dem C nicht kondizieren werde.¹⁾ Mit anderen Worten: der C kann seine frühere Schuldklage gegen B erst dann erheben, wenn es sich zeigt, daß er durch die Delegatin nicht endgültig befriedigt ist. Paulus entscheidet mit Recht, daß der C sofort seine Forderung gegen B geltend machen könne, natürlich mit der Schuldklage.¹⁾ Es handelt sich hier also gar nicht um die *condictio* der Delegatin gegen den Deleganten, sondern um die *condictio* seitens der Interzedentin auf das gegen *SC. Vellejanum* Gezahlte.²⁾ Es handelt sich ferner nicht um die *actio* der Delegatin gegen den Deleganten auf Liberierung, sondern um die Schuldklage des früheren Gläubigers C, welcher mit einer (wegen des *SC. Velleianum* wertlosen)³⁾ Forderung an die Frau abgefunden worden ist.⁴⁾ Auf *Marcian* 40 pr. D. 12, 6 wird sich v. Mayr für die Interpolation unseres Fragmentes (8 § 2 D. 16, 1) kaum berufen dürfen, denn dort ist ganz allgemein von der *condictio* des indebite Gezahlten die Rede: *condictio* des Gezahlten und *condictio* auf Liberierung bei

¹⁾ Vgl. Ulp. 8 § 10 D. 16, 1. — ²⁾ Ulp. 8 § 10 D. 16, 1, *Marcian* 40 pr. D. 12, 6. Vgl. oben Bd. I 78 fg. (natürlich bezieht sich das hier Gesagte auch auf das *SC. Velleianum*: *ut accedit in senatus consulto de intercessionibus*). — ³⁾ Ulp. 8 § 9 D. 16, 1 *inanem obligationem dimisit*. — ⁴⁾ Ulp. 8 § 7 D. 16, 1 *Quotiens pro debitore intercesserit mulier, datur in eum pristina actio, etsi ille prius acceptilatione liberatus est quam mulier intercesserit*

noch nicht erfolgter Zahlung werden gar nicht gegenübergestellt. Die *actio restitutoria*, welche angeben Jul. 14 D. 16, 1 Afric. 20 D. 16, 1, Gaius 13 § 2 D. eod., Marcell 8 § 9 D. 16, 1, Paul. 1 § 2 D. eod., Ulp. 8 § 7, §§ 10—13 D. 16, 1, worauf sich v. Mayr beruft, ist die *actio* des Gläubigers gegen seinen früheren Schuldner, während in unserem Fragmente (8 § 2 D. 16, 1) es sich um die *condictio* des Delegaten gegen den Deleganten handelt.

Wir glauben daher nicht, daß die *condictio* „sachlich“ in unserem Fragment (8 § 2 D. 16, 1) interpoliert sei. v. Mayr selbst hält dies für „unglaublich“¹⁾, wenn er auch Zweifel gegenüber der Stelle nicht unterdrückt.

In den übrigen Fragmenten Ulpians, welche von der *condictio obligationis* sprechen²⁾, kommt nach v. Mayr³⁾, dessen Sonderstellung zu der *condictio obligationis*⁴⁾ zum Ausdruck. Denn eine Interpolation könne für diese Stellen nicht angenommen werden. Die Sonderstellung Ulpians bestehe aber darin, daß er in diesen Fragmenten die *condictio obligationis* als *condictio rei* auffasse.⁵⁾ Dies beweise die Ausdrucksweise *obligationem*⁶⁾, *liberationem*⁷⁾ *condicere*, während sonst in den Fällen der sog. *condictio incerti* die indirekte Ausdrucksweise (*condicere ut liberaretur* u. dgl.)⁸⁾ üblich ist.⁹⁾ Wir können von uns hinzufügen, daß in der Tat in den Konstitutionen der Kaiser bei der *condictio* auf Liberierung die *condictio* der Schuldurkunde angenommen wird.¹⁰⁾ Aber die Schlußfolgerung, welche v. Mayr aus der Ausdrucksweise *obligationem*, *liberationem* *condicere* zieht, können wir nicht

¹⁾ a. a. O. XXV 227¹. So auch schon Trampedach, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 140². — ²⁾ 4 D. 12, 4, 24 D. 12, 6, 1 pr. D. 12, 7, 1 pr. D. 36, 4. — ³⁾ a. a. O. XXV 227. — ⁴⁾ Die *condictio cautionis* läßt v. Mayr an dieser Stelle außerhalb seiner Erörterung. Vgl. darüber oben S. 45⁴ · ⁵ · ⁷ und unten Nr. IV, 5. — ⁵⁾ a. a. O. XXV 228³ · ⁴ · 229. — ⁶⁾ 1 pr. D. 12, 7. — ⁷⁾ 1 pr. D. 36, 4. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 45 und unten Nr. IV, 1. — ⁹⁾ Auf die Ausdrucksweise *obligationem* *condicere* hat schon Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 101 fg. aufmerksam gemacht. Derselbe zieht ebenso wie v. Mayr daraus den Schluß (S. 101): „*condici obligationes sicuti certa corpora condicuntur*“. — ¹⁰⁾ 3 C 4, 5 a. 293 (also aus später Zeit), 2 C 4, 9 a. 293. Vgl. v. Mayr a. a. O. 221⁴ und unten Nr. IV, 6.

billigen. Es liegt wohl darin nur eine ungenaue Breviloquenz, wie auch in der Kondiktion der Schuldurkunde nur eine ungenaue Breviloquenz enthalten ist. Die gerügte Ausdrucksweise kommt übrigens auch sonst vor, so *cautionem condici*¹⁾, *liberationem condicere* bei Marcell²⁾, *obligationis condictio* bei Tryphoninus³⁾, *indebiti promissi condictio*⁴⁾, *per conditionem obligationem repetere*.⁵⁾ Die Ausdrucksweise hat wohl nicht mehr auf sich, wie das ungenaue *obligationem recipere* schon bei Julian.⁶⁾ Aber v. Mayr⁷⁾ gesteht selbst zu, daß diese Ausdrucksweise gegen ihn spricht, denn man könne in diesen Fällen der *condictio* nicht die einfache *actio* substituieren.⁸⁾ Daß Ulpian in diesen Fällen den Zusatz *incerti* vermeidet⁹⁾, ist nichts Auffallendes. Wir haben bereits hervorgehoben, daß in der Hälfte der Fälle, welche von der sog. *condictio incerti* handeln, der Zusatz *incertum* bzw. *incerti* nicht gemacht ist, was eben für die Interpolation dieser Zusätze spricht.¹⁰⁾ Aber wie daraus folgen soll, daß die *condictio obligationis* als *condictio rei* aufgefaßt werden soll, ist uns nicht verständlich. Dagegen schließen wir gern aus der obigen Ausdrucksweise, daß die *condictio obligationis* als *condictio* auf ein *certum* erscheint. Dies entspricht ganz unserer Auffassung.¹¹⁾ Trampedach¹²⁾, auf den v. Mayr¹³⁾ hier verweist, nimmt an, daß für die *condictio cautionis* die Konzeption der Formel auf *dare oportere* ging. Dies sei „um so wahrscheinlicher, als auch sie, wie die *condictio* der *Impensen*, mit der Denkform 'quasi plus solutum' begründet wird (3 § 10 D. 35, 3). Ein Hingeben erfordert, wenn es rückgängig gemacht werden soll, logisch ein Zurückgeben, und es ist keines-

¹⁾ Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4, Ulp. 5 § 1 D. 7, 5, Ulp. 7 pr. D. 7, 9, 3 C 2, 6 a. 240. — ²⁾ bei Ulp. 8 § 2 D. 16, 1, auch 6 C 1, 18 a. 294. — ³⁾ 76 D. 23, 3. — ⁴⁾ Ulp. 31 D. 12, 6. — ⁵⁾ 7 C 4, 30 a. 223. — ⁶⁾ 18 § 1 D. 39, 6. — ⁷⁾ a. a. O. XXV 227. — ⁸⁾ Denn die übrigen Juristen (Julian, Pomponius, Paulus) nehmen nach v. Mayr in den Fällen der *condictio obligationis* überhaupt nicht die *condictio*, sondern die *actio incerti* an. Vgl. oben S. 88fg. — ⁹⁾ v. Mayr a. a. O. 227⁷⁾. — ¹⁰⁾ oben S. 45⁷⁾. — ¹¹⁾ Vgl. oben S. 20. — ¹²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVII 134. — ¹³⁾ a. a. O. 228³⁾.

wegs anzunehmen, daß die Denkform im Widerspruche mit der Formel geschaffen worden sei! Die Denkform muß viel eher in Berücksichtigung der Formel geschaffen worden sein. Die Denkform des 'plus solutum' besitzt jedenfalls begrifflich den Charakter des Certum, und damit stimmt die Formel auf dare oportere durchaus überein“. Unserer Auffassung nach billigen wir in diesen Ausführungen von Trampedach so viel, als auch wir annehmen, daß die *condictio obligationis* (und also auch die *condictio cautionis*) eine *condictio auf certum* ist. Dagegen glauben wir nicht, daß die *condictio obligationis auf dare oportere* gestellt war. Denn die *Liberation* oder *Promission* kann nur ein *facere* sein. Die Ausdrucksweise *stipulatione data* (Ulp. 15 pr. D. 3, 3), auf welche sich Trampedach beruft, ist singular und eine ungenaue Ausdrucksweise. Wir kommen hierauf bei der Untersuchung unseres gesamten Materials ausführlich zu sprechen.¹⁾ Wenn nun v. Mayr²⁾ weiter folgert, daß die *intentio der condictio obligationis* „die zu errichtende oder zu erlassende Stipulation“ zum Gegenstande hatte, so sind wir damit einverstanden. Wir glauben eben, daß die *intentio der sog. condictio incerti* auf ein *facere* gerichtet war. Aber v. Mayr stellt seine Ansicht bloß für die *condictio obligationis* bei Ulpian auf; bei der *condictio cautionis* und auch bei der *condictio obligationis* nach der Auffassung von Julian, Pomponius und Paulus nimmt v. Mayr an, daß überhaupt keine *condictio*, sondern die *actio incerti* vorliege.³⁾ Die *condictiones impensarum, possessionis, et servitutis* gelten ihm dagegen als *condictiones certae rei*.³⁾ So hat Ulpian nach der Auffassung v. Mayrs die *condictio obligationis* unter die *condictio certae rei* gestellt und sie damit den *condictiones impensarum, possessionis, et servitutis* angereiht, welche nach der Auffassung v. Mayrs gleichfalls *condictiones certae pecuniae* bzw. *certae rei* waren.⁴⁾ Wir haben schon hervorgehoben⁵⁾, daß die *condictio obligationis* nicht als *condictio rei* gelten

¹⁾ Vgl. unten Nr. IV. — ²⁾ a. a. O. XXV 228 unten. — ³⁾ Vgl. oben S. 86 fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 87 f. — ⁵⁾ oben S. 125. 126.

und die Formel bei ihr nicht auf *dare oportere* gehn kann. Für einen so exorbitanten Satz darf sich v. Mayr nicht auf Tryph. 76 D. 23, 3¹⁾ berufen; denn hier ist nur gesagt, daß die *condictio* nicht bloß auf *pecunia* und *res*, sondern auch auf eine Obligation gehn kann. Damit wird eben die *condictio obligationis* neben der *condictio pecuniae* und *rei* anerkannt, und die Selbständigkeit dieser *condictio* gegenüber den *condictiones pecuniae* und *rei* hervorgehoben. Wäre die *condictio obligationis* eine *condictio rei*, so würde Tryphonin sie doch nicht neben jenen beiden Konditionen besonders angeführt haben. Es spricht daher Tryphonin in der Stelle ganz präzise von *remittatur obligatio per conditionem*: so würde er doch nicht von einer *condictio rei* sich ausdrücken. Im übrigen läßt v. Mayr²⁾ noch die Möglichkeit zu, daß die vordringende *cognitio extraordinaria* der Anerkennung der *condictio obligationis* Vorschub geleistet habe. Die Annahme Nabers³⁾ von einer doppelten Interpolation der *condictio incerti*, erst durch Ulpian, dann durch Justinian, sei daher nicht ohne Berechtigung. Es sei möglich, daß Ulpian die *actio incerti*, welche er bei Julian vorfand, in die *condictio incerti* umwandelte, wobei die allgemeine weitgehende Bedeutung von *condictio*⁴⁾ vielleicht nicht ohne Einfluß war.

Im Resultate vermögen wir uns somit nicht der Auffassung v. Mayrs anzuschließen, wonach in einem Teile der Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti*, namentlich in der *condictio obligationis*, eine *actio incerti* vorliege. Daß in den Fällen der *condictio obligationis* in den Quellen Anklänge an eine unbestimmte *intentio* in der Formel enthalten seien, läßt sich nicht erweisen.⁵⁾ Der Schluß, den v. Mayr daraus zieht, daß die Formel in den Fällen der *condictio obligationis* identisch sei mit der Formel der *actio incerti*, wird damit hinfällig. Damit fällt aber eine sehr wichtige Stütze für die Auffassung v. Mayrs, daß die *condictio obligationis* für die klassische *actio*

¹⁾ unten Nr. IV. — ²⁾ a. a. O. XXV 229/230. — ³⁾ Mnemosyne XX 315 fg. — ⁴⁾ G. IV 5, Ulp. 25 pr. D. 44, 7. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 97 fg. und unten § 18. Sehr entschieden zustimmend auch Lenel, *Édit I* 177. 178.

incerti interpoliert sei. Als weitere Stützen hat v. Mayr in scharfsinniger Exegese zahlreiche Einzelentscheidungen der römischen Juristen vorgeführt und an ihnen darzutun versucht, daß hier überall die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei. Wir glauben nicht, daß der Beweis für diese Interpolationen erbracht ist, und haben dies in unseren obigen Erörterungen im einzelnen durchzuführen gesucht. Nimmt v. Mayr an, daß die *condictiones impensarum, servitutis, possessionis etc.* als *condictiones* auf *certum* gelten, so ist es nicht ersichtlich, warum die *condictio obligationis*, welche doch auch zu den Fällen der sog. *condictio incerti* gehört, anders behandelt worden wäre. v. Mayr¹⁾ meint, daß hierzu die Spannkraft des *certum* nicht ausgereicht habe. Da ist es auffallend, daß bei Ulpian, wie v. Mayr hervorhebt, diese Spannkraft des *certum* sich bewährt hat: denn nach den Ausführungen v. Mayrs²⁾ erscheint bei Ulpian die *condictio obligationis* als *condictio certae rei*. Dagegen stimmen wir v. Mayr darin bei, was auch schon Trampedach zum Ausdruck gebracht hat³⁾, daß die Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* lediglich Anwendungsfälle der *condictio* auf *certum* sind. Von der Auffassung bei Trampedach unterscheidet sich v. Mayr nur darin, daß Trampedach dies für alle Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* annimmt, während v. Mayr eine Ausnahme für die *condictio obligationis* statuiert, welche ihm für die *actio incerti* interpoliert erscheint. Nur bei Ulpian sei die *condictio obligationis* nicht interpoliert für die *actio incerti*, erscheine vielmehr als *condictio certae rei*. Nach unserer Auffassung erscheinen aber die Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* als Anwendungsfälle der *condictio* auf *certum* nicht auf Grund einer ‚Dehnung‘ des *certum*, sondern deshalb, weil in diesen Anwendungsfällen der *condictio* ebenso ein *certum* vorliegt, wie bei der *condictio certae pecuniae* und *certae rei*. Wir glauben, daß die *condictio incerti* mit dem

¹⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 203^{2. 3.} — ²⁾ Vgl. oben S. 124^{5.} — ³⁾ Vgl. oben S. 80.

incertum nichts zu tun hat, weder formell (da der Zusatz *incerti* interpoliert ist)¹⁾ noch auch sachlich. Unsere Aufgabe wird es sein zu untersuchen, wie man in nachklassischer Zeit auf die Bezeichnung *condictio incerti* gekommen ist.²⁾ Stimmen wir sowohl v. Mayr wie Trampedach nicht darin bei, daß die Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* auf einer ‚Dehnung‘ des *certum* beruhen, so können wir gleichfalls beiden Autoren nicht darin folgen, daß die sog. *condictio incerti* auf *dare oportere* gerichtet war, indem auch die Bedeutung des *dare* ‚gedehnt‘ worden sei, so daß das *dare* zur Anwendung kam, trotzdem in den Fällen der sog. *condictio incerti* es sich nicht um die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung (*dare*) seitens des Beklagten handelt. Vielmehr nehmen wir an, daß die sog. *condictio incerti* auf *facere oportere* gestellt war.³⁾

III. Im Gegensatz zur herrschenden Ansicht, welche wenigstens materiell die Existenz der sog. *condictio incerti* anerkennt⁴⁾, vertritt Pflüger⁵⁾ eine geistreiche Auffassung, infolge deren er die Existenz der sog. *condictio incerti* leugnet. Nach Pflüger geht die *condictio* immer auf ein *certum*.⁶⁾ Eine *condictio incerti* gäbe es nicht.⁷⁾ Da auch wir der Auffassung huldigen, daß die *condictio* immer auf ein *certum* gerichtet war, und daß es eine *condictio incerti* nicht gab⁸⁾, da wir aber andererseits der Durchführung und Begründung dieser Auffassung durch Pflüger entschieden nicht beitreten können, so haben wir uns mit den Ausführungen Pflügers im einzelnen auseinanderzusetzen.

Welches der Rechtsgrund der *condictio* ist, darüber spricht sich Pflüger eingehend nicht aus, da er sich in beiden Abhandlungen lediglich mit der prozessualen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* beschäftigt. Aus gelegentlichen Bemerkungen dagegen kann man ent-

1) Vgl. oben S. 45⁶⁾. — 2) Vgl. darüber unten Nr. IV, 1. —

3) Vgl. unten Nr. IV und § 18. — 4) Vgl. oben S. 16⁴⁾. — 5) *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 75 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo, rechtlich beleuchtet und verwertet (1904) 1 fg. — 6) a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 76. — 7) a. a. O. 76. 113. — 8) Vgl. oben S. 20 und unten Nr. IV, 7.

nehmen, daß Pflüger mit der herrschenden Ansicht die fehlende causa als Rechtsgrund der *condictio* annimmt.¹⁾ Ausdrücklich spricht sich aber Pflüger gegen die *bona fides* als Rechtsgrund der *condictio* aus.²⁾ Wir werden Gelegenheit haben, gegen diese Auffassung unsere Argumente vorzutragen.³⁾

Dagegen hat Pflüger eine fast verblüffende Entdeckung gemacht, was hier hervorgehoben sei. Die herrschende Meinung nimmt bekanntlich an, daß Cicero pro Q. Roscio als Kondiktionsfälle nur angäbe die *condictio* aus *mutuum*, aus *expensi latio* und aus *stipulatio*.⁴⁾ Die „Bereicherungsfälle“ müßten nach dieser Meinung erst „später“ anerkannt worden sein. Da das letztere mit unseren Quellen nicht gut vereinbar ist⁵⁾, so wird eine Polemik gegen Cicero durchgeführt.⁶⁾ Pflüger⁷⁾ macht darauf aufmerksam, daß Cicero nicht vom *mutuum* spricht, sondern von *datio*.⁸⁾

1) Ciceros Rede pro Q. Roscio 95. — 2) a. a. O. 93 fg. — 3) unten § 22. — 4) v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 265²⁵, 816, Baron, *Conditiones* 156. 157. 160, Pfersche, *Bereicherungsklagen* 22, Pernice, *Labeo* III 220 II², 2 S. 93, v. Mayr, *Condictio* 51. 52, Mitteis, *Condictio generalis*, Jherings Jahrb. 39 (1898) 157², H. Krüger, *Z. d. S. St.* XXI 421 Mitte. — 5) *Ulp.* 6 D. 12, 5 *Perpetuo Sabinus* probavit veterum opinionem existimantium id, quod ex iniusta causa apud aliquem sit, posse condici: in qua sententia etiam Celsus est. Vgl. oben Bd. I 55². — 6) So von Pernice, *Labeo* III 220. — 7) Ciceros Rede pro Q. Roscio 15. Vorher hat dies freilich schon v. Savigny, *System* V 481/482 hervorgehoben; aber v. Savigny hat dies wieder dadurch verwischt, daß er das Darlehn als Ausgangspunkt der Kondiktionslehre annahm (S. 511 fg.). So erklärt es sich wohl, daß man seitdem von *mutuum*, *expensi latio* und *stipulatio* als den ursprünglichen Kondiktionsfällen sprach. Jedoch führen v. Keller-Wach, *Röm. Zivilpr.* § 88⁹⁸ das Darlehn nur als Beispiel des *dare* nach Cicero pro Q. Roscio c. 4 an, ohne jedoch größeren Wert darauf zu legen. So auch Kappeyne v. de Copello, *Abhandlungen* I (1885) 220. 221. Auch Bekker, *Aktionen* I 97 und *Z. d. S. St.* IV 98 spricht schlechtweg von *adnumerare*, *stipulari*, *expensum ferre*. Dagegen hat als erster Girard, *Droit romain* § 608² ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Cicero a. a. O. c. 4. 5 nicht vom *mutuum* spricht, sondern von der allgemeineren *datio*. Auch Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 853, 37 hebt dies hervor. — 8) pro Q. Roscio c. 5 § 14 *Pecunia petita est certa — Haec pecunia necesse est aut data, aut expensa lata, aut stipulata sit.* Vgl.

Nach Cicero fallen somit in das Gebiet der *condictio* alle *Dationsfälle*, d. h. alle Fälle, wo der Kläger dem Beklagten etwas zugewendet (gegeben) hat und nun die „Bereicherung“ vom Beklagten zurückfordert. Sonach sind die meisten „Bereicherungsfälle“ (*conditiones indebiti, causa data causa non secuta etc.*) schon Cicero bekannt, oder wenigstens schließt Cicero die Existenz der *condictio* für die „Bereicherungsfälle“ nicht aus. Hierin hat Pflüger sicherlich recht. Aber Pflüger betont wohl zu sehr, daß Cicero nur von der *datio* (neben der *expensio* und *stipulatio*) spricht. Pflüger¹⁾ sieht daher in Cicero den Schlüssel zu der Erkenntnis des klassischen *Kondiktionenrechtes*. Die *condictio* sei nur in den *Dationsfällen* anerkannt.²⁾

Pflüger spricht, wie überhaupt die neueren Autoren³⁾ und auch wir, von „*Dationsfällen*“ da, wo man in der älteren Literatur, und zum Teil noch heute⁴⁾, von den *Bereicherungsfällen* spricht, in denen die *Bereicherung* des Beklagten durch den Kläger bzw. mit Willen des Klägers eingetreten ist. Unseren „*Nichtdationsfällen*“ stellt man diejenigen *Bereicherungsfälle* an die Seite, in denen die *Bereicherung* des Beklagten nicht durch den Kläger bzw. mit dessen Willen eingetreten ist.⁵⁾ v. Mayr nimmt sogar in seinen *Bereicherungsbegriff* auf, daß die *Bereicherung* nicht mit Willen des Klägers eingetreten sei. Daher läßt v. Mayr als *Bereicherung* im technischen Sinne nur eine solche *Bereicherung* gelten, und nennt diese *Bereicherung*

auch Gellius, N. A. XIV 2 § 4 *Petebatur apud me pecunia, quae dicebatur data numerataque*; nach § 7 *ib.* umfaßt die *datio* sogar die *expensio* und wohl auch die *stipulatio*. Unter *datio* ist danach jeder Art ‚Zuwendung‘ zu verstehn.

¹⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 100. — ²⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 15. 34. 37. 64. 79. 85. 95. 98. — ³⁾ z. B. Pernice, *Labeo* III 236, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 854, 59 fg. u. a. — ⁴⁾ Witte, *Bereicherungsklagen* I fg., Pfersche, *Bereicherungsklagen* 93 fg., Pavliček, *Klagen aus ungerechtfert. Bereicherung* (1878) §§ 1. 2, Windscheid-Kipp, *Pandekten II* § 423. — ⁵⁾ Witte a. a. O. 254 fg., Pfersche a. a. O. 52 fg., Windscheid-Kipp a. a. O. § 422, 2.

die „zufällige“ Bereicherung.¹⁾ Da nun weiter v. Mayr annimmt, daß die *condictio* nur in den *Dationsfällen* vorkommt, so gelangt er konsequent zu dem Resultat, daß die *condictio* überhaupt nicht Bereicherungsklage gewesen sei. In den *Dationsfällen*, wo die *condictio* ausschließlich vorkomme, sei sie eine schlichte „Rückforderungsklage“ aus einem ungiltigen oder doch ‚eigentlich‘ ungiltigen Rechtsgeschäfte.²⁾ Aber v. Mayr bleibt sich nicht konsequent. Insbesondere nimmt v. Mayr³⁾ für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch einen ‚Bereicherungsanspruch‘ auch in den *Dationsfällen* an. Freilich war hier v. Mayr durch die gesetzliche Vorlage gebunden. Aber wollte v. Mayr seiner Auffassung von der *condictio* und seinem Bereicherungsbegriffe treu bleiben, so müßte er nachweisen, daß in den *Dationsfällen* des BGB. wissenschaftlich nicht ein ‚Bereicherungsanspruch‘ vorliege, sondern nur ein ‚Rückforderungsanspruch‘ aus einem ungiltigen Rechtsgeschäft. Wir wollen an dieser Stelle in eine Polemik nicht eintreten, da wir noch einmal auf den Rechtsgrund der *condictio* zu sprechen kommen.⁴⁾ Aber hervorheben wollen wir schon hier, daß wir in der Literatur uns fortwährend im Kreise herumdrehen werden, wenn wir nicht die Frage entscheiden, ob wir die *condictio* als eine ‚Reaktion‘ gegen die Rechtsätze des Systems anerkennen wollen oder nicht.⁵⁾ Bedarf das Rechtssystem einer solchen ‚Reaktion‘? Soll eine Vermögensvermehrung, welche jemand vollgiltig gemacht hat, ihm wieder entzogen werden dürfen? Wir nehmen an, daß wir eine solche ‚Reaktion‘ nicht entbehren können. da es immer Fälle geben wird, wo eine nach den Rechtsätzen des Systems eingetretene Vermögensvermehrung als unbillig empfunden wird. Die römische *exceptio* bietet für das Aktionensystem ein Pendant.⁶⁾ Erkennen wir die Notwendigkeit einer solchen ‚Reaktion‘ an, so ist es nur eine Frage wissenschaftlicher Konstruktion, ob wir als rechtliche

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 15 fg. und v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 232 ^{1, 2}. — ²⁾ Vgl. oben Bd. I Vorwort p. VI fg. — ³⁾ Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes (1903) 420 fg. — ⁴⁾ unten § 22. — ⁵⁾ Vgl. in bejahendem Sinne und sehr entschieden H. Krüger, Z. d. S. St. XXIV 468 Mitte. — ⁶⁾ Vgl. oben Bd. I 30

Grundlage für diese ‚Reaktion‘, für die *condictio*, die mangelnde *causa* oder die *bona fides* annehmen wollen.¹⁾ Schon dadurch, daß wir die *condictio* als ‚Reaktion‘ gegen die Rechtssätze des Systems betrachten, ist eine Schranke für das Anwendungsgebiet der *condictio* gezogen. Die Befürchtungen, daß in unbeschränkter Weise Kondiktionsansprüche geschaffen werden könnten, sind daher nicht zu billigen.¹⁾ Wollen wir aber das Bedürfnis nach einer ‚Reaktion‘ gegen die Rechtssätze des Systems leugnen, dann bedürfen wir freilich der *condictio* nicht, aber wohl auch nicht des „Bereicherungsanspruches“ bei ‚zufälliger‘ Vermögensvermehrung.

Darin, daß die *condictio* nur in *Dationsfällen* anerkannt sei, können wir Pflüger nicht zustimmen. Wir haben zahlreiche *Nichtdationsfälle*, in denen zweifellos die *condictio* eingreift.²⁾ Auch Ciceros Worte dürfen nicht zu sehr in Anschlag gebracht werden, namentlich da, wo ihm augenfällig darum zu tun ist, seinen Klienten „rein zu waschen“. Daß die *Dationsfälle* die große Masse der *Kondiktionsfälle* ausmachen, wissen wir auch aus unseren juristischen Quellen.³⁾ Aber ebensosicher wissen wir, daß die römischen Juristen über die *Dationsfälle* hinausgegangen sind und das Eingreifen der *condictio* zugelassen haben, trotzdem etwas zurückgefordert wird, was der Kläger dem Beklagten keineswegs „gegeben“ hat.⁴⁾ Pflüger⁵⁾ läßt dies höchstens als eine Sondermeinung des Sabinus gelten.

In der Hauptsache beschäftigt sich Pflüger in seinen beiden Abhandlungen mit der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio*. Und darauf kommt es auch uns in unseren Untersuchungen an. Die

¹⁾ Vgl. im übrigen unten § 22. — ²⁾ Hierauf hat nachdrücklich schon Pernice, *Labeo* III 220 oben, 235. 236 hingewiesen. Vgl. unten Anm. 4. — ³⁾ Die Systematisierung der *Kondiktionsfälle* durch die Schaffung der *Figuren* (*condictio causa data e n. s.*, *condictio indebiti* usw.) bezieht sich lediglich auf die *Dationsfälle*. Vgl. oben Bd. I 28¹. 29¹. — ⁴⁾ Zustimmend v. B.-Hollweg, *Zivilprozeß* II 272⁷⁴. 273⁷⁵, Bekker, *Aktionen* I 117 und *Z. d. S. St.* XXV 391. 392, Pernice, *Labeo* III 220. 235. 236¹, Erman, *Beiträge zur Publiciana*, *Z. d. S. St.* XIII 216¹. 221², Kipp, *v. condictio in Pauly-Wissowa*, *Realencycl.* 854, 59 fg. Vgl. auch unten § 22 — ⁵⁾ a. a. O. 56 fg.

condictio faßt Pflüger durchaus als Bereicherungsklage auf.¹⁾ Der Gegenstand der Bereicherung werde aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar, und zwar in folgender Weise bestimmt. Der Gegenstand der condictio müsse stets schon in iure in bestimmter Weise (als ein certum) angegeben werden. Damit sei aber keineswegs gesagt, als ob schon die „Bereicherung“ des Beklagten in iure angegeben werden müsse. Die condictio sei immer auf eine bestimmte Sache (certa pecunia oder certa res) gerichtet. Die Formel der condictio gehe danach in der intentio stets auf dare oportere, niemals auf facere oportere. Die condictio stütze sich darauf, daß dem Beklagten bei Erwerb der Sache die causa gemangelt habe. Aber der Beklagte brauche nicht immer die ganze Sache herauszugeben. Der Beklagte könne gegenüber der condictio des Klägers, welcher seine Klage auf die ganze dem Beklagten gegebene Sache richte²⁾, eine exceptio geltend machen. Auf Grund der exceptio werde dann in iudicio festgestellt, ob der Beklagte die ganze ihm vom Kläger gegebene Sache herauszugeben habe oder nur einen Teil derselben. Der iudex fordere nämlich den Beklagten auf, freiwillig dem Kläger herauszugeben, was dem Kläger nach Berücksichtigung der exceptio des Beklagten gebühre. Leiste der Beklagte dieser Aufforderung des iudex Folge, dann werde der Beklagte von der Herausgabe der ‚ganzen‘ Zuwendung seitens des Klägers absolviert.³⁾ Leiste der Beklagte der Aufforderung nicht Folge, dann werde der Beklagte [doch wohl zur Strafe!] zur Herausgabe der ‚ganzen‘ Sache verurteilt. Diesen letzteren Schluß macht Pflüger nicht; aber er folgt aus seiner Auffassung, wie wir sehn werden. Im Resultate meint Pflüger⁴⁾, daß die ‚Bereicherung‘ erst in iudicio festgestellt werde. Die condictio sei stets vom Kläger auf eine bestimmte Sache gerichtet, ohne daß aber

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 14 fg. — ²⁾ Pflüger, Ciceros Rede 30 unten: Die condictio geht „auf die Sache selbst, die geschenkt worden, also data ist“. — ³⁾ Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 79—81. — ⁴⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 30 unten: „Die Beschränkung der Kondemnation auf den Betrag, um den der Beschenkte noch bereichert ist, war Sache des iudex.“

der Kläger verpflichtet sei, schon in iure das anzugeben, was er als ‚Bereicherung‘ des Beklagten beanspruche. Die *condictio* sei auf die ganze dem Beklagten zugewendete Sache gerichtet, weil die ganze Sache quasi *indebite* geleistet sei. Daher spricht Pflüger in diesen Fällen von einer *condictio indebiti quasi plus debito soluti*.¹⁾ Auf Geld gehe die *condictio* nur, wenn Geld gegeben worden ist.²⁾ Danach folgt Pflüger der Ansicht, wonach es einen Unterschied macht, ob es sich um die Kondizierung von Geld oder anderen Sachen handelt.³⁾ Aber natürlich

¹⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 79. 85 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio 38. 39. 41 oben. — ²⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 32. Vgl. unten § 21. — ³⁾ Pernice, *Labeo II* ², 2 S. 103: „Der Gegenstand der Kondiktion war in beiden Figuren (*sc. actio certae creditae pecuniae* und *condictio certae rei*) nicht das gleiche. 1. Bei der Geldkondiktion ist es der Wertbetrag, den die geforderte Geldsumme darstellt: diese ist auf den Beklagten als ‚Bereicherung‘ übergegangen. — Dagegen 2. bei der Sachkondiktion ist das Objekt der Klage die Sache, die ins Vermögen des ‚Bereicherten‘ übergegangen ist. Freilich muß sich der Kläger mit einer Geldabfindung begnügen: es gibt kein Mittel, ihm die Sache selbst zu verschaffen —. Die Abschätzung liegt vollständig in der Hand des Richters, und damit ist die Möglichkeit vorhanden, die besonderen Umstände zu berücksichtigen: der Richter kann statt des Gegenstandes mehr oder weniger zubilligen; das *quanti ea res est* umfaßt auch das Gesamtinteresse des Klägers.“ Zustimmend Dernburg-Biermann, *Pandekten II* ⁷ § 141, 4 c, vgl. oben S. 11 ². Aus Z. 2 in der zitierten Stelle bei Pernice darf man nicht etwa entnehmen, als ob Pernice bei der Sachkondiktion die Pflügersche Ansicht vertreten habe, wonach die ganze hingegebene Sache den Gegenstand der *condictio* bildet. Nach Pernice ist Gegenstand der *condictio* die ‚Bereicherung‘, „die Sache, die ins Vermögen des ‚Bereicherten‘ übergegangen ist“. Wenn also z. B. A an B von zwei Häusern eines verkauft und bemerkt, daß das verkaufte Haus zugunsten des nicht verkauften mit einer Servitut belastet werden solle, aber bei der Übereignung die Servitut nicht bestellt, Marcian 35 D. 8, 2, so wird nach Pernice die unterlassene Servitutbestellung kondiziert, wobei aber mit Hilfe der Geldkondemnation dem *iudex* eine weitherzige Beurteilung der ‚Bereicherung‘ auf Grund des *quanti ea res est* der Formel zusteht. Nach Pflüger a. a. O., Z. d. S. St. XVIII 85/86 dagegen geht die *condictio* auf Rückgabe des ganzen verkauften Hauses. Der Beklagte kann aber auf Grund der erfolgten *Manzipation* die *exceptio doli* vorschützen: und nun wird der Kläger mit seiner *condictio* auf das ganze verkaufte Haus

nimmt diese letztere Ansicht nicht, wie Pflüger, an, daß die *condictio* auf die ganze ‚hingeebene‘ Sache geht¹⁾: vielmehr geht danach die *condictio* von vorneherein auf die ‚Bereicherung‘, welche nach der herrschenden Ansicht durch die vom Beklagten empfangene Sache vorgestellt wird. Als ‚Bereicherung‘ gilt aber der herrschenden Ansicht nicht die ganze empfangene Sache, sondern die empfangene ‚Vermögensvermehrung‘, also im gegebenen Falle nur das plus.²⁾

Aber Pflüger gibt seine Auffassung nicht bloß allgemein an, sondern er sucht auch dieselbe an der Hand des gesamten Materials, was natürlich seine Pflicht war, zu erweisen. Dabei bedient sich aber Pflüger der Hilfe einer zum Teil ganz gewaltsamen Annahme von Interpolationen. Wir müssen auf die von Pflüger angewandte Methode der Feststellung von Interpolationen mit einigen Worten eingehn. Allgemein stehn wir heute auf dem Standpunkte, daß eine Interpolation nur dann angenommen werden darf, wenn die konkrete vorliegende Stelle sprachlich anstößig ist. Seit Eisele³⁾ und Gradenwitz⁴⁾ wird dies von niemandem bestritten, im Gegenteil von den solidesten Forschern ausdrücklich betont und praktisch geübt.⁵⁾ Pflüger befolgt eine andere Methode bei der Feststellung von Interpolationen. Er geht von einem Fragment aus, welches sprachlich anstößig und der Interpolation überführt oder wenigstens verdächtig ist. Auf Grund dieser festgestellten Interpolation gibt dann Pflüger dem betreffenden Fragmente einen ganz bestimmten Sinn. Auf Grund dieses festgestellten Sinnes — und hier

abgewiesen, sofern der Beklagte freiwillig die Servitut bestellt. Über unsere Stellung zu dieser Auffassung vgl. den Text.

¹⁾ Vgl. oben S. 135 ³. — ²⁾ Vgl. oben S. 10 fg. — ³⁾ Interpolationen in den Digesten und im Kodex, Z. d. S.St. VII, 1 S. 16 fg., X, 296 fg., XI, 1 fg., Beiträge 225 fg. — ⁴⁾ Interpolationen in den Pandekten, Z. d. S.St. VII, 1 S. 45 fg. u. Interpolationen in den Pandekten (1887) 1 fg. — ⁵⁾ Pernice, *Labeo* II ², 1 S. 294 ¹, 399 u. a., Bekker, Z. d. S.St. XXV 392/393, Lenel, *Palingenesia iuris civilis I praefatio* p. 3 und Z. d. S.St. IX 177 fg., Erman, *Entstammt BGB. § 226 Tribonian oder Celsus?*, Z. d. S.St. XXV 360 ³, H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 423. 424, Jörs, v. *Digesta in Pauly-Wissowa, Realencyclop.* 524, 21 fg.

liegt der „Sprung“, den Pflüger macht — erklärt er dann alle Fragmente für interpoliert, welche dem von ihm in dem bestimmten Sinne aufgefaßten Fragmente widersprechen.¹⁾ Diese Methode der Feststellung von Interpolationen²⁾ können wir nicht billigen. Vielmehr müssen wir behaupten, daß nur diejenige Ansicht als wissenschaftlich erwiesen betrachtet werden darf, welche sämtliche einschlagenden Entscheidungen der römischen Juristen auf sich zu vereinigen imstande ist. Soweit in den Entscheidungen Interpolationen angenommen werden, muß in jedem einzelnen Falle aus sprachlichen Gründen die Interpolation erwiesen werden. Es muß ja zugestanden werden, daß wir eine Garantie für absolute Wahrheit mit dieser Methode nicht haben. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß selbst in einer Reihe von Entscheidungen sprachliche Anstöße sich nicht finden, und trotzdem objektiv Interpolationen vorliegen. Aber wissenschaftlich sind diese Interpolationen nicht feststellbar: denn Wissenschaft ist das Forschen auf Grund einer bestimmten Methode. Wir haben zugestanden, daß es möglich ist, daß nach unserer Methode Interpolationen übersehen werden. Aber dieser Fehler ist ein geringeres *malum necessarium*, als wenn wir schlechtweg Interpolationen schon da annehmen, wo der Text unserer Quellen einer vorgefaßten Meinung nicht entspricht: denn dann verlieren wir jede feste Grundlage für unsere Forschungen.³⁾ Wir müssen bedenken, daß die einmal festgestellten Interpolationen nunmehr die Grundlage auch für Forschungen bezüglich anderer Fragen bilden! Nach der heute allgemein anerkannten Methode der Feststellung von Interpolationen sind Fehler allerdings nicht ausgeschlossen. Aber nach der von Pflüger beobachteten

¹⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 17: „Denn was durch diese berühmte, heute allseitig als interpoliert anerkannte l. 9 (D. 12, 1) gedeckt wird, das ist jedenfalls von vorneherein verdächtig“, S. 93: „Und wenn hundert Stellen wie die folgende (Afric. 50 pr. D. 23, 3) im Corpus iuris ständen, ich würde alle hundert für verdächtig erklären.“ — ²⁾ Auch Naber, *Observationum de iure romano* befolgt vielfach eine solche Methode zur Feststellung von Interpolationen, z. B. *Mnemosyne* XX 102 fg. 106. 112. — ³⁾ Vgl. auch die durchaus zutreffenden Bemerkungen von H. Krüger, *Z. d. S. St.* XXI 423.

Methode ist die Gefahr solcher Fehler doch noch viel größer. Haben wir mit einer gewissen Sicherheit festgestellt, daß eine Auffassung der Ansicht der klassischen Juristen nicht entspricht, so dürfen wir mit einer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß alle Aussprüche, welche der von uns festgestellten Ansicht der klassischen Juristen nicht entsprechen, gleichfalls interpoliert sind. Dies werden wir z. B. auf Grund des interpolierten fr. 9 D. 12, 1 von der *conditio* als allgemeinen Konkurrenzklage annehmen dürfen d. h. weil die Interpolierung der *conditio* als allgemeinen Konkurrenzklage in 9 D. 12, 1 heute allseitig oder wenigstens von der überwiegenden Mehrzahl der Autoren als erwiesen angenommen wird¹⁾, dürfen wir schließen, daß auch in den übrigen Fragmenten, in denen von der *conditio* als allgemeinen Konkurrenzklage die Rede ist, und deren gibt es immerhin eine Anzahl²⁾, die ganze *conditio* interpoliert ist.³⁾ Aber das ist etwas anderes, als das, was Pflüger in zahlreichen anderen Fällen zur Anwendung bringt. Denn in diesen zahlreichen anderen Fällen stützt sich zwar Pflüger auch auf eine Stelle, deren Interpolation von mehreren Autoren zugestanden wird; aber Pflüger legt dann dieser Stelle einen ganz bestimmten, lediglich von ihm angenommenen Sinn unter, und auf Grund einer so gewonnenen ‚Feststellung‘ erklärt er dann alle anderen Stellen für interpoliert, welche dem für eine Stelle lediglich von Pflüger angenommenen Sinne nicht entsprechen. Ein solches Verfahren ist aber unzulässig.

„Sachliche“ Gründe für die Annahme einer Interpolation läßt mitunter auch Pernice⁴⁾ entscheiden. Aber Pernice geht da doch ganz anders vor als Pflüger. Sofern einer Stelle mehrere anderen Stellen, welche nicht als interpoliert angenommen werden, ‚sachlich‘ widersprechen, so ist es schon begründet, eine Interpolation in jener einen Stelle zu vermuten, trotzdem man auch in diesem Falle

¹⁾ Vgl. oben S. 4¹. — ²⁾ Vgl. oben S. 4. 5. — ³⁾ Für Ulp. 9 D. 12, 1 und die darauf sich stützende Konkurrenz*conditio*, welche noch in anderen Stellen vorkommt, kann daher das gelten, was Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 17 (oben S. 137¹) sagt. — ⁴⁾ z. B. Labeo II², 1 S. 399 zu Proc. 67 D. 23, 3; Labeo II², 1 S. 278^{3, 4}.

wird vorsichtig sein müssen. Die Methode Pflügers geht weit darüber hinaus. Bei ihm widersprechen nicht mehrere unverfälschte Stellen einer Stelle, sondern die mehreren Stellen stimmen mit der einen Stelle überein. Pflüger erklärt sie alle für interpoliert.¹⁾ Aber immerhin muß man zugestehn, daß die Interpolationsannahmen Pflügers vielfach recht geistreich sind. Man kann sich mitunter dem Gedanken nicht verschließen, daß die „Wahrheit“ gefunden ist, wenn auch nicht auf dem „methodischen“ Wege. Wenn hier der Beweis für die Wahrheit erbracht ist, so ist sie selbstverständlich zu akzeptieren. Diese Wahrheit würde uns dann nicht nur Aufschluß geben über die Kondiktionenlehre, sondern uns noch außerdem zeigen, daß unsere Methode der Feststellung von Interpolationen mangelhaft ist.²⁾ Bei solcher Sachlage glauben wir, daß es nicht genüge, sich darauf zu berufen, daß die von Pflüger behaupteten Interpolationen nicht erwiesen sind: wir werden auch „sachlich“ seine Auffassung zu prüfen haben.³⁾ Mit Recht bemerkt Bekker⁴⁾, der den zweifellos interessanten und geistvollen Ausführungen Pflügers reiche Anerkennung zollt, zur sachlichen Beurteilung eines Resultates: „Am wenigsten Billigung müßte die Meinung finden, daß wer die meisten Interpolationen annehme, schon damit die größere Schärfe und Richtigkeit seines Urteils erwiesen habe.“ Und mit Recht schließt Bekker⁵⁾ daran die Mahnung, daß wir über die Methode der Feststellung von Interpolationen ins reine kommen müssen, daß die Kritik an den mit Interpolationen gefüllten Texten unserer wichtigsten Quellen „als Forschungszweig für sich geübt und zu einem gewissen Abschluß gebracht werden muß, um ihr ein für allemal den dilettantischen

¹⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 93: „Und wenn hundert Stellen wie die folgende (Afric. 50 pr. D. 23. 3) im Corpus iuris ständen, ich würde alle hundert für verdächtig erklären.“ — ²⁾ Vgl. auch die prinzipiellen Ausführungen von Bekker, Z. d. S. St. XXV 392/393. 395. — ³⁾ Damit wollen wir das berücksichtigen, was Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 99. 100 zur Begründung seiner Methode der Feststellung von Interpolationen anführt. — ⁴⁾ a. a. O. 392 unten. — ⁵⁾ a. a. O. 393.

Anstrich zu rauben, den sie nur zu leicht da erhält, wo sie lediglich als Mittel zum Zweck, zum Beweise einer vorgefaßten Meinung betrieben wird“.

Wir wollen daher in erster Reihe diejenigen Argumente vorführen, welche „sachlich“ gegen die Auffassung Pflügers sprechen.

Pflüger¹⁾ operiert vielfach mit der von ihm so genannten „quasi *condictio*“.²⁾ Die *quasi condictio* habe die Aufgabe, die mittelbare Befriedigung des Klägers bezüglich dessen Bereicherungsanspruchs herbeizuführen. Die „*quasi condictio*“ gehe nämlich auf Herausgabe der ganzen vom Kläger dem Beklagten gegebenen Sache (Pflüger erkennt nur die *condictio* in den *Dationsfällen* an).³⁾ Die „*quasi-condictio*“ greife gerade in den Fällen ein, wo der Kläger nicht einen Anspruch auf die ganze hingegebene Sache habe; für diese Fälle greife die *schlichte condictio* ein. Aber in den Fällen, wo der Kläger nicht die ganze hingegebene Sache zurückfordern dürfe, sondern nur „weniger“, diene die „*quasi condictio*“ dazu, dies „Weniger“ festzustellen. Dies „Weniger“ mache nämlich die „Bereicherung“ aus, durch die „*quasi-condictio*“ werde nun die „Bereicherung“ in der Weise festgestellt, daß die *condictio* auf die ganze hingegebene Sache gerichtet wird. Die ganze Sache gelte als *indebitum* oder wenigstens als *quasi indebitum*. Gegenüber dieser *condictio* auf die ganze Sache mache der Beklagte sein *Retentionsrecht* mit der *exceptio doli* geltend. Und nun müsse der Beklagte dem Kläger „die Bereicherung“ freiwillig herausgeben, wenn er nicht die Verurteilung auf die ganze Sache erfahren wolle. Hat also A dem B ein Haus verkauft unter Vorbehalt einer *Servitut* und nimmt er dann die *Manzipation* ohne jenen Vorbehalt vor. dann kann der Kläger A das ganze Haus von B kondizieren. B beruft sich gegen diesen Anspruch des A darauf, daß er das Haus gekauft und tradiert

¹⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 78 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio 35 fg. — ²⁾ Auf die in einer Anzahl von Stellen vorkommende Ausdrucksweise *condictio quasi* haben schon hingewiesen Erleben, *Conditiones* II 93³² und eingehender Voigt, *Conditiones* 304²⁴⁵, 656 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 131².

erhalten habe, und macht auf Grund davon sein „Retentionsrecht“ mit der *exceptio doli* geltend. Auf Grund der *exceptio doli* absolviert der *iudex* den Beklagten erst dann, wenn dieser dem A die fragliche Servitut bestellt. Im Endeffekt erlange somit A auf Grund der *condictio* die Befriedigung seines „Bereicherungsanspruches“, nämlich die Herausgabe des Zuvielgeleisteten: die Bestellung der Servitut (Marcian 35 D. 8, 2). Pflüger gibt der „*quasi-condictio*“ mit Rücksicht auf diese Stelle den vollen Namen „*condictio indebiti quasi plus debito soluti*“, für deren Erfinder er Julian hält.¹⁾

Wir glauben, daß hier eine gewaltige Verirrung vorliegt. Aber die Lösung, welche Pflüger bietet, ist auf den ersten Blick bestechend. Und nehmen wir hinzu, daß alles, was zur Lösung des Kondiktionenproblems erheblich beitragen muß, freudig begrüßt wird, so erklärt es sich, daß mitunter selbst Irrwegen nachgegangen wird.²⁾ Zur vollständigen Aufdeckung der Irrwege, auf welche uns Pflüger mit „Sirenenstimme“ führt, müssen wir eingehend die einzelnen Pflügerschen Gedanken analysieren.

Betrachten wir alle Fälle, in denen die sog. *quasi-condictio* eingreift, so können wir bemerken, daß es sich um eine Erweiterung der *condictio indebiti*, der *condictio causa data causa non secuta* etc. handelt.³⁾ Man könnte nun meinen, daß diese Erweiterung in der von

¹⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 79. 86 und Ciceros Rede 38. 39. 41 oben. Vgl. auch H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 425/426. — ²⁾ Insbesondere v. Mayr, *Condictio* 186 fg. und *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 200⁷. 201⁵. 202¹ hat sich der Auffassung Pflügers bezüglich der sog. *quasi-condictio* vollständig angeschlossen. Entschieden gegen Pflüger hat sich H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 423 fg. ausgesprochen, im ganzen auch Stintzing, Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte (1901) 22 fg. Vgl. Bekker, Z. d. S. St. XXV 390 fg., der aber zu dem Resultate Pflügers, daß die *condictio* immer auf die ganze hingeebene Sache gerichtet war, nicht ausdrückliche Stellung nimmt. Auf jeden Fall spricht sich Bekker, a. a. O. 391 unten, dagegen aus, als ob die *condictio* auf die *Dationsfälle* beschränkt sei. Lenel, *Édit I 179*³ nennt die Auffassung Pflügers eine „*hypothèse beaucoup plus audacieuse*“. — ³⁾ Dies bemerkt zutreffend auch v. Mayr, a. a. O. Z. d. S. St. XXV 201^{1, 2}.

Pflüger angegebenen Weise erfolgt sei, indem die *condictio* auf die ganze zugewendete Sache gerichtet werde, und der Kläger in der Pflügerschen Weise mittelbar die Bereicherung auf seiten des Beklagten zurückerlange.

Zunächst ist zu bemerken, daß der Name „*quasi-condictio*“ in den Quellen nicht vorkommt. Wohl aber heißt es vielfach *condictio quasi* . . . Die Ausdrucksweise *condictio quasi* kommt vor bei der *condictio indebiti*¹⁾, bei der *condictio causa data causa non secuta*²⁾, bei der *condictio sine causa*.³⁾

¹⁾ Mela bei Ulp. 19 § 6 D. 19, 2 *ex conducto actione repetiturum non quasi indebitum condicturum*. Cels. und Marcell. bei Ulp. 26 § 13 D. 12, 6 *si — Stichum praestitisset, quinque eum posse condicere quasi indebita*. Iul. 60 D. 30 *si nulla retentione facta domum tradidisset, incerti condictio ei competet, quasi plus debito solverit*. Iul. 34 pr. D. 46, 3 *tibi partem hominis condicet, quasi indebitum tua voluntate Titio solveret*. Iul. bei Afric. 30 pr. D. 19, 1 *si omne peculium penes te sit, vel quasi plus debito solverim posse me condicere*. Iul. bei Ulp. 11 § 7 D. 15, 1 *potuit ex ratione peculii detrahere et nunc condicere quasi indebitum*. Pomp. 19 § 3 D. 12, 6 *Si — Pamphilum solvam, repetam quasi indebitum solutum; non enim pro eo quod debeo videor id solvisse*, Scaev. bei Paul. 6 § 2 D. 42, 5 *adversus creditorem dandam repetitionem quasi indebiti soluti*. Paul. 50 D. 46, 3 *nec repetam hoc quasi indebitum solutum, quod sciens feci*. Ulp. 26 pr. D. 12, 6 *sortem quasi indebitam repeti posse — usurae — quasi sors indebita repetuntur*. Ulp. 30 D. 12, 6 *non habet conditionem veluti indebiti soluti*. Ulp. 8 § 8 D. 16, 1 *potest ei condici, quasi non dedisset*. Ulp. 10 § 1 D. 16, 2 *Si — compensare potens solverit, condicere poterit quasi indebitum solutum*. Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 *condici — cautio — et hic ergo, quasi plus solutum videtur*. Marcian 39 D. 12, 6 *Si — non caverit, quasi indebitum plus debito eum solutum repetere posse divi Severus et Antoninus rescripserunt*. Marcian 40 § 1 D. 12, 6 *si sine deductione domum tradidisset, posse incerti condici, quasi plus debito dederit*. — ²⁾ Cassiani bei Paul. 35 § 3 D. 39, 6 *qui mortis causa donat — conditione repeti possit quasi re non secuta*. Paul. 9 pr. D. 12, 4 *dos — mihi redderetur, quasi ob rem datur et re non secuta ego a sponso condicam*. Paul. 14 D. 12, 4 *non enim quasi indebitum datum repetetur, sed quasi ob rem datum nec res secuta sit*. Paul. 1 § 4 D. 19, 4 *sed ut res contra nobis reddatur, conditioni locus est quasi re non secuta*. Paul. 5 § 1 D. 19, 5 *repetatur quod datum est, quasi ob rem datum re non secuta*. Ulp. 6 D. 12, 4 *quasi causa non secuta habere conditionem, qui ob matrimonium dedit*. Ulp. 11 § 6 D. 19, 1 *anulus — utrum condicatur,*

Würde mit der Ausdrucksweise *condictio quasi* hervor-
gehoben sein, daß die *condictio* in diesem Falle auf die
ganze hingeebene Sache gehe, wie Pflüger meint, um
auf diese mittelbare Weise den Beklagten zur Herausgabe
der Bereicherung zu veranlassen, so müßte das *plus debito
solutum* bedeuten, daß die ganze Sache ein *indebitum*
sei. Dies betont auch Pflüger, der deswegen seiner sog.
„*quasi-condictio*“ den vollen Namen *condictio inde-
biti quasi plus debito soluti* gibt.¹⁾ Die ganze hin-
gegebene Sache sei *indebitum plus debito solutum*.²⁾ Nun
wird aber gerade das Gegenteil von dem, was Pflüger
behauptet, in unseren Quellen gesagt. Es wird ausdrück-
lich hervorgehoben, daß nicht von einem *indebitum* des
Ganzen die Rede sein könne, wo ein Mehr, als geschuldet
ist, gezahlt wird.

Paul. 84 pr. D. 50, 17 *Cum amplius solutum est
quam debebatur, cuius pars non invenitur quae repeti
possit, totum esse indebitum intellegitur manente pristina
obligatione.*

Paulus sagt ausdrücklich, daß, wenn das Zuviel bekannt
sei, die *repetitio* auf dies Zuviel geht (*pars — quae repeti
possit*). Nur wenn es unmöglich ist, das Zuviel festzustellen
(z. B. wegen *commixtio* oder *confusio*), gilt das Ganze als
indebitum. Diese Ausnahme, welche sich aus besonderen
Gründen erklärt, bestätigt auf das deutlichste die Regel,

*quasi ob causam datus sit et causa finita est. Hermog. 2
D. 12, 4 veluti causa non secuta decem repetentur. — 3) Afric. 50 pr.
D. 23, 3 fundus, quasi sine causa penes maritum esse coeperit, con-
dicatur. Ulp. 2 D. 12, 7 nisi forte quasi sine causa datum sic
putamus condici posse.*

¹⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 79. 85 und Cicero pro Q. Roscio 38.
39. 41 oben. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 79 „Die Auszahlung des
Legates könne daher nicht schlechthin als *indebitum solutum*, aber
doch als *plus debito solutum* angesehen werden.“ Daher werde das
ganze Legat zurückgefordert, trotzdem der Erbe das Legat schuldet,
aber nur gegen Kautionsleistung. Wegen der unterlassenen Kautions-
leistung habe der Erbe das Legat *indebite* gezahlt insofern, als er
mehr gezahlt hat, denn er verpflichtet war. Das ganze Legat sei
daher *plus debito solutum*.

daß bei Zuvielleistung keineswegs die ganze Leistung als *indebitum* gilt.

Daß bei der Zuvielleistung nicht die ganze Leistung als *quasi indebitum* gilt, wie Pflüger meint (*condictio indebiti quasi plus debito soluti*), ergibt sich auch daraus, daß bei der *condictio* von Geld ein *quasi indebitum* angenommen wird, trotzdem hier zweifellos die *condictio* nur auf den Überschuß gerichtet wird.

Ulp. 26 pr. D. 12, 6 *usurae supra legitimum modum solutae quasi sors indebita repetuntur.*¹⁾

Hiergegen wird Pflüger einwenden dürfen, daß er der sog. „*quasi-condictio*“ die erwähnte Rolle nur bei der *condictio* von Sachen, nicht bei der *condictio* von Geld zuschreibe.²⁾ Dagegen ist zu replizieren, daß mit der Pflügerschen Auffassung unvereinbar ist, daß auch bei der Geldkondiktion von *condictio quasi* die Rede ist. Würde aus der Bezeichnung mit *quasi* folgen, daß in diesen Fällen die *condictio* die ihr von Pflüger zugeschriebene Aufgabe hat, dann müßte dies doch für alle Fälle gelten, in denen das *quasi* steht. Das ist aber nicht der Fall. Die Folgerung daraus ist, daß das *quasi* dann wohl nicht den Zweck hat, welchen ihm Pflüger beimißt. Nach Pflüger müßte die Ausdrucksweise *condictio quasi* bei der Geldkondiktion überhaupt nicht vorkommen.

Ulp. 10 § 1 D. 16, 2 *Si quis igitur compensare potens solverit, condicere poterit quasi indebito soluto.*

Ist man von der Pflügerschen Theorie befangen, so könnte man auch hier annehmen, als ob die *condictio* auf die ganze gezahlte Schuld gehe. Die Ausdrucksweise würde sprachlich eine solche Interpretation zulassen: *condicere poterit* — ohne Angabe des Gegenstandes der *condictio* — *quasi indebito soluto* — könnte sich auf die ganze Summe beziehn. Und doch soll zweifellos, was ja auch Pflüger nicht bestreitet, mit dem *quasi indebito soluto*

¹⁾ Vgl. zu dieser Stelle Diocletian. et Maxim. 18 C 4, 32, sowie Voigt, *Conditiones* 649 und Pernice, Ulpian als Schriftsteller 16¹ (Sitzungsberichte der Preuß. Ak. d. Wiss. 1885 S. 458¹). — ²⁾ oben S. 135²⁻³.

gesagt werden, daß das Zuviel, welches hätte kompensiert werden können, mit der *condictio* zurückgefordert werden kann. Dieses Zuviel ist nicht *indebite* gezahlt, denn die ganze Schuld bestand und ist als *debitum* gezahlt worden. Aber der Schuldner brauchte nicht die ganze Schuld zu zahlen, sondern konnte kompensieren. Insofern hat der Schuldner den Überschuß gleichsam wie etwas, was er nicht schuldig war, gezahlt (*quasi indebitum*).¹⁾ Daß die römischen Juristen keineswegs geneigt waren, das was als Schuld gezahlt war, nachträglich als *indebitum* anzuerkennen, zeigt sich gerade aus ihrer Stellung zur *condictio* bei unterlassener Kompensation. Wird eine Schuld gezahlt, welche durch Kompensation hätte getilgt werden können, so nehmen die Juristen nicht an, daß die Zahlung *indebite* erfolgt sei, vielmehr lassen sie dem Kläger nur die ursprüngliche Kontraktklage.²⁾

Es wird ferner ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausdrucksweise *plus debito solutum* gebraucht wird, um zu kennzeichnen, daß die *condictio* nicht auf die ganze Sache geht, sondern nur auf den Überschuß, auf das *plus debito solutum*. Diese Ausdrucksweise *plus debito solutum* wurde gerade deswegen gebraucht, um eine Auffassung zu vermeiden, wie sie Pflüger vertritt. Denn an sich könnte man von dem Überschuß schlechtweg sagen, daß er ein *indebitum solutum* ist. Aber dies *indebitum solutum* könnte man auf die ganze Sache beziehen, welche ja gezahlt (*solutum*) ist. So erklärt es sich, warum in den Fällen der Zuvielleistung die Ausdrucksweise *plus debito solutum* gebraucht wird.

I a v. 45 D. 12, 6 *Si is, qui hereditatem vendidit et emptori tradidit, id, quod sibi mortuus debuerat,*

¹⁾ Im übrigen vgl. zu der Stelle oben Bd. I 105. — ²⁾ Ulp. 30 D. 12, 6 und 7 § 1 D. 16, 2. Vgl. oben Bd. I 105, auch Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne XXI* (1893) 48, 49, der mit Recht hierauf hinweist zum Beweise dafür, daß bei Zuvielleistung die *condictio* nicht auf die ganze Leistung, sondern nur auf den Überschuß geht (S. 49 „*quod non eo pertinet, ut heres repetat ipsum fideicommissum, sed quae necessario impenderit — vel stipulationem omisam ut condicat*“).

non retinuit, repetere poterit, quia plus debito solutum per conditionem recte recipietur.

Der Verkäufer einer Erbschaft hat dem Käufer die Erbschaft tradiert, ohne das abzuziehn, was der Erblasser ihm schuldete. Javolen entscheidet, daß der Verkäufer von dem Käufer das, was er vom Erblasser zu fordern hatte, kondizieren könne, da er dem Käufer ein plus gezahlt hat. Es ist die Forderung des Erben gegen den Erblasser durch den Erbschaftserwerb infolge Konfusion untergegangen.¹⁾ Aber dies ist nur dann der Fall, wenn der Verkäufer die Erbschaft schon erworben hat. Fassen wir diese Eventualität ins Auge, dann entstehen freilich Schwierigkeiten, wie Pernice¹⁾ mit Recht bemerkt. Wir glauben aber, daß es sich um den Verkauf einer Erbschaft nach Delation, aber vor Erwerb handelt. Javolen läßt solchen Verkauf durchaus zu.²⁾ In solchem Falle ist die Forderung des Verkäufers gegen den Erblasser natürlich durch Konfusion nicht untergegangen.³⁾ Und da kann es sich fragen, ob die Forderung des Verkäufers mit verkauft ist. Javolen verneint die Frage ohne alle Bedenken. Dies Fehlen aller Bedenken spricht dafür, daß wir so, wie angegeben, den Tatbestand zu fassen haben. In diesem Falle kann man auch sagen, daß der Verkäufer dem Käufer zuviel gezahlt hat; denn der Verkäufer duldet, daß der Käufer die ganze Erbschaft erwerbe, und ohne daß der Verkäufer seine Forderung gegen den Erben geltend macht. Es liegt ein plus debito solutum vor, und die *condictio* geht nur auf das plus. Wollte man aber sich gegen unsere Auffassung auf das *tradidit* berufen und daraus entnehmen, daß die Erbschaft nach Erwerb verkauft sei, so dürfen wir darauf erwidern, daß die Stelle bei Javolen sehr wohl von der *in iure cessio hereditatis*⁴⁾ handeln konnte, und daß erst die Kompilatoren, denen die *in iure cessio* nicht mehr bekannt war, statt *in iure cessit* ihr *tradidit* geschrieben haben. Wir gehn weiter auf das Fragment nicht ein, weil Pflüger⁵⁾

¹⁾ So Pernice, *Labeo* III 251 2. — ²⁾ 8. 10 D. 18, 4 aus demselben Werke und Buche (2 ex Plautio) wie unser obiges Fragment. — ³⁾ 6 pr. C. 6, 50 a. 223. — ⁴⁾ Ulp. XIX §§ 12. 13. — ⁵⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 88 4.

mit ihm sich nur kurz beschäftigt. Pflüger meint, daß man dies Fragment von keiner Seite auf die *condictio incerti* bezogen habe. Da das *incerti* durchweg interpoliert ist¹⁾, so kommt dies nicht sehr in Betracht. v. Mayr²⁾ bemerkt daher vom Pflügerschen Standpunkt besser, daß es sich in unserem Falle um die *condictio* von *certa pecunia* handelt. Bei dieser läßt aber Pflüger³⁾ nicht seine Theorie von der Kondiktion der ganzen zugewendeten Sache gelten. Danach würde unser Fragment für die Beurteilung der Pflügerschen Theorie ausscheiden. Aber eines kann man dennoch aus unserem Fragment gegen Pflüger entnehmen: nämlich, daß sprachlich das *plus debito solutum* lediglich den Überschuß, das *plus*, und nicht die ganze Sache bedeutet.

Daß das *plus debito solutum* sprachlich den Überschuß bedeutet, ist uns auch sonst in unzweideutiger Weise bezeugt.

Paul. 9 § 5 D. 22, 6 *Si quis ius ignorans lege Falcidia usus non sit, nocere ei dicit epistula divi Pii. sed et imperatores Severus et Antoninus in haec verba rescripserunt: 'Quod ex causa fideicommissi indebitum datum est, si non per errorem solutum est, repeti non potest. quamobrem Gargiliani heredes, qui, cum ex testamento eius pecuniam — solverint, non solum cautiones non exegerunt — ut quod amplius cepissent municipales quam per legem Falcidiam licuisset redderent — frustra postulant reddi sibi — quasi plus debito dederint rel.*

Es muß zugegeben werden, daß hier eine *condictio certae pecuniae* vorliegt, und nicht ein Fall der sog. *condictio incerti*.⁴⁾ Wenigstens ist von der *condictio cautionis* nicht die Rede. Aber so viel folgt sicher aus der Stelle, daß das *plus debito dederint* den Überschuß bedeutet, und daß die *condictio*, welche sich auf das *plus debito datum* stützt, nur auf den Überschuß gerichtet ist. Von dem *quasi dederint* wird gesprochen, weil die

¹⁾ oben S. 45 ³⁻⁶. — ²⁾ *Condictio* 234 ². — ³⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 32. Vgl. oben S. 135 ^{2, 3}. — ⁴⁾ Trampedach a. a. O. Z d. S. St. XVII 123, v. Mayr, *Condictio* 233. 234.

Erben den Überschuß nicht besonders gezahlt haben, sondern nur insgesamt die Erbschaft ohne Abzug herausgegeben haben. Daraus folgt um so mehr, daß nur der Überschuß als möglicher Gegenstand der *condictio* betrachtet wird. Dann kann aber dem *plus debito solutum* keine andere Bedeutung beiwohnen bei

Marcian 39 D. 12, 6 *Si quis, cum a fideicommissario sibi cavere poterat, non caverit, quasi indebitum plus debito eum solutum repetere posse divi Severus et Antoninus rescripserunt.*

Es handelt sich hier offenbar um dasselbe Reskript der Kaiser Severus und Caracalla, welches bei Paul. 9 § 5 D. 22, 6 erwähnt ist, nur daß hier der Erbe nicht absichtlich die Kautionsforderung unterlassen hat; daher steht ihm die *condictio* auf Zahlung des Zuvielgeleisteten zu.¹⁾ Daß hier die *condictio* nicht auf die *cautio* geht, sondern auf *certa pecunia*²⁾, mag zugestanden werden. Aber sprachlich spricht diese Entscheidung Marcians doch ganz und gar gegen Pflüger. Es ist von dem *quasi indebitum* die Rede, weiter von dem *plus debito solutum*. Kurz, es liegt scheinbar die *condictio indebiti quasi plus debito soluti* ganz im Pflügerschen Sinne vor uns. Und doch wird darunter sprachlich nur die *condictio* auf den Überschuß verstanden. Dies sprachliche Moment darf aber nicht außer acht gelassen werden, um so mehr, als Pflüger seine entgegengesetzte sachliche Auffassung nur mit Hilfe gewaltsamer Annahme von Interpolationen zu stützen vermag.³⁾

Daß das *plus debito solutum* sprachlich lediglich den Überschuß bezeichnet und nicht etwa die ganze hingeebene Sache als ein *indebitum* hinstellen soll, beweist ein so unverfälschter Ausspruch, wie der bei

¹⁾ Vgl. 9 C. 6, 50 a. 238 *Error facti quartae ex causa fideicommissi non retentae repetitionem non impedit.* — ²⁾ Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 123, Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 88³, v. Mayr, *Condictio* 233, jedoch scheint v. Mayr a. a. O., Z. d. S. St. XXV 200¹¹. 202³ die Entscheidung auf die *condictio cautionis*, also einen Fall der sog. *condictio incerti*, beziehn zu wollen. Vgl. auch Pernice, *Labeo* III 250⁴. — ³⁾ Vgl. auch unten Nr. III a. E.

G. II 283 Item (quod) quisque ex fideicommisso plus debito per errorem solverit, repetere potest; at id quod ex falsa causa per damnationem legati plus debito solutum sit, repeti non potest. idem scilicet iuris est de eo [legato] quod non debitum vel ex hac vel ex illa causa per errorem solutum fuerit.

Da es uns hier lediglich auf die sprachliche Bedeutung des plus debito solutum ankommt, so ist es ohne Bedeutung, daß hier eine *condictio certae pecuniae* vorliegt, wo Pflüger seine sog. *condictio indebiti quasi plus debito soluti* nicht eingreifen läßt.¹⁾ Berücksichtigen wir selbst, daß die eingeklammerten Worte (quod) und [legato] handschriftlich nicht sicher sind, so ergibt sich doch, daß Gaius in den ersten beiden Sätzen von der Zuvielleistung spricht, in dem letzten Satze dagegen von dem indebitum der ganzen Leistung. Nun geht aber für den Fall der Zuvielleistung die *condictio* nur auf den Überschuß, wie sich aus dem zweiten, handschriftlich sicheren, Satze ergibt. Daß das quod plus debito solutum sit sich nicht auf das ganze Legat beziehen kann, sondern nur auf den Überschuß, ergibt die verschiedene Ausdrucksweise im letzten Satze, wo von dem ganzen Legat nicht gesagt ist plus debito solutum, sondern non debitum solutum. Gaius hatte auch einen besonderen Grund, in unserem zweiten Satze von der Zuvielleistung zu reden. Das *Damnationslegat* mußte immer als ein certum hinterlassen werden.²⁾ Leugnete der Erbe das *Damnationslegat* ab, dann trat *Litiskreszenz* in duplum ein. In den *Litiskreszenzfällen* war aber nach einer alten Rechtsregel die *condictio* des indebite Gezahlten ausgeschlossen.³⁾ So erklärt sich wohl bei G. II 283 die Hervorhebung der Zuvielleistung. Für das materielle Verständnis des Ausschlusses der *condictio* ist aber wohl auf das ex falsa causa Nachdruck zu legen.⁴⁾ Jedoch kümmert uns

¹⁾ Vgl. oben S. 135^{2, 3}. — ²⁾ G. IV 9 Rem vero et poenam persequimur velut ex his causis, ex quibus adversus infitiantem in duplum agimus; quod accidit — legatorum nomine quae per damnationem certa relicta sunt. — ³⁾ 4 C. 4, 5 a. 293, § 7 J 3, 27. Vgl. oben Bd. I 81², auch Brinz, *Pandekten* II² § 304²⁷ S. 546, *Dernburg-Biermann*, *Pandekten* II⁷ § 141^{22, 23}. — ⁴⁾ Vgl. unten § 22.

hier die materielle Seite der Frage nicht. Uns kam es darauf an, daß wir sprachlich unter dem *plus debito solutum* nur den Überschuß, und nicht die ganze hingeebene Summe zu verstehn haben.

v. Mayr¹⁾, welcher die sog. „quasi-condictio“ Pflügers akzeptiert, fügt den Ausführungen Pflügers hinzu, daß die sog. „quasi-condictio“ die Aufgabe gehabt habe, ein „certum“ für den Kläger zu gewinnen, auf welches die *condictio* gerichtet werden konnte. Dies „certum“ sei nämlich die ganze hingeebene Sache. Dadurch sei der Schwierigkeit der Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* abgeholfen. Der Kläger kann nicht immer von vorneherein angeben, wieviel er „zuviel“ gezahlt habe. Daher richte er die *condictio* auf die ganze Sache, und nun sei es Pflicht des *iudex*, im *iudicium* auf Grund der *exceptio doli* festzustellen, wieviel der Beklagte zu Recht erhalten habe, und wieviel er als *plus* dem Kläger herauszugeben habe. Mit dieser Auffassung stimme überein, „daß die *condictio quasi plus debito soluti* mit einer Ausnahme (*Iul. 60 D. 30, Marcian 40 § 1 D. 12, 6*) niemals als *condictio incerti* bezeichnet wird“.²⁾ Uns scheint hierin ein richtiger Gedanke zu liegen. Für richtig halten wir, daß sowohl bei der *condictio impensarum* (von der v. Mayr a. a. O. spricht) wie überall die *condictio* nur auf ein *certum* gerichtet werden kann.³⁾ Aber dies *certum* wird nicht mittelbar in der Weise gewonnen, daß eine sog. „quasi-condictio“ auf die ganze Sache gerichtet wird, und nun das *Zuviel* im *iudicium* erst festgestellt wird. Mit der sog. „quasi-condictio“ hat das *certum* der *condictio* nichts zu tun. Aber auch wir nehmen an, daß bei der *condictio impensarum* wie überall die *condictio* auf ein *certum* gerichtet werden mußte. Daraus ziehn wir aber den Schluß oder sehr wenigstens eine Bestätigung unserer Ansicht, daß die Feststellung des Gegenstandes der *condictio* in einem *arbitrium liti aestimandae in iure* erfolgte. Denn

¹⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 201: „Die Anlehnung mit Hilfe des ‘quasi’ hat mit anderen Worten vermutlich den Zweck, den dadurch gedeckten Tatbestand für das *dare oportere* der *condictio certi* zu retten.“ — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 201 f. — ³⁾ Vgl. oben S. 51 fg.

wenn der Kläger das Zuviel in iure angeben mußte, wenn wir andererseits die Selbstschätzung des Klägers verwerfen¹⁾, wenn weiter es vielfach für den Kläger unmöglich ist, das Zuviel ohne weiteres als *certum* anzugeben, so bleibt nichts anderes übrig, als die Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* anzunehmen. Denn daß bei der *condictio* einer Zuvielleistung die *condictio* auf ein *dare oportere des plus* gerichtet war, ist uns ausdrücklich bezeugt:

Ulp. 32 D. 19, 1 (lib. 11 ad ed.) Si quis a me oleum quod emisset adhibitis iniquis ponderibus accepisset, ut in modo me falleret, vel emptor circumscriptus sit a venditore ponderibus minoribus, Pomponius ait posse dici²⁾ venditorem sibi dare oportere quod plus est petere: quod habet rationem: ergo et emptor ex empto habebit actionem, qua contentus esse possit.

Der Käufer von Öl hat falsche Gewichte zur Wage gebracht, um den Verkäufer zu betrügen, und hat mehr Öl erhalten, als ihm zukommt. Pomponius gibt dem Verkäufer die *condictio* auf Rückforderung des Zuvielleisteten. Es heißt ausdrücklich, daß die *condictio* nur auf das plus und nicht auf das ganze tradierte Öl gerichtet ist. Außerdem bemerkt Pomponius, daß die *condictio* auf *dare oportere* gerichtet war. Dies bezieht sich offenbar auf die Formel.³⁾ War aber in unserem Falle die Formel der *condictio* auf *dare oportere* gerichtet, so mußte das Zuviel schon in iure im Augenblick der Litiskonstataion angegeben sein; denn andernfalls konnte der Kläger nicht verlangen, daß das plus ihm zu Eigentum vom Beklagten übertragen wäre. Denn *dare oportere* heißt zu Eigentum machen.⁴⁾ Daß die Klage in unserem Falle die *condictio* ist, beweist wiederum das *dare oportere*. Von der Kaufklage könnte dies nicht gesagt werden: mit der *actio venditi* stände dem Verkäufer nur der Anspruch auf

¹⁾ Vgl. oben S. 30⁷ fg. und unten § 17, I. — ²⁾ Das sinnstörende *dici* beseitigt Mommsen. — ³⁾ Vgl. G. IV 33, Pomp. 15 D. 12, 4 *ages cum Attio dare eum tibi oportere*, sowie oben S. 47 und unten § 18. — ⁴⁾ G. IV 4. Vgl. unten § 21.

das Interesse zu; davon könnte man aber nicht sagen *dare oportere*. Auch der Schlußsatz, in welchem Ulpian dem Käufer, welcher durch zu kleine Gewichte des Verkäufers betrogen worden ist, die *actio ex empto* gibt, erinnert recht an diejenigen Entscheidungen, in denen die *condictio* der *actio ex empto* oder einer anderen Kontraktklage gegenüber gestellt wird.¹⁾ Zudem ist uns die *condictio* für denselben Fall anderwärts bezeugt:

Trebat. bei Paul. 18 § 3 D. 4, 3 *De eo qui sciens commodasset pondera*²⁾, *ut venditor emptori merces adpenderet, Trebatius de dolo dabat actionem. atquin si maiora pondera commodavit, id quod amplius mercis datum est repeti conductione potest, si minora, ut reliqua merx detur ex empto agi potest rel.*³⁾

Die *condictio* geht ausdrücklich nur auf das Zuviel (*id quod amplius mercis datum est*). Es folgt daraus, daß das *plus* schon in *iure* festgestellt sein mußte. Andernfalls hätte daran nicht die *Kondiktion* vorgenommen werden können. Denn es muß doch in der Formel angegeben sein, was kondiziert wird.⁴⁾ Eine Interpolation in unserem Fragment anzunehmen, liegt kein Anhalt vor. Die *actio doli* der ersten Hälfte entspricht den auch anderwärts bestätigten Grundsätzen.⁵⁾ Seine Kenntnisse über Trebatius schöpfte aber Paulus höchstwahrscheinlich aus den Schriften Labeos⁶⁾: dem letzteren ist aber zuzutrauen, daß er seinen Lehrer Trebatius genau wiedergebe. Die Entscheidung über die *condictio* rührt von Paulus selbst her und bietet weder sprachlich noch sachlich einen Anhalt zur Annahme einer Interpolation.

¹⁾ Vgl. oben S. 6³, auch Pernice, Labeo III 217¹⁻³. 231²⁻³. — ²⁾ Mommsen setzt wohl mit Recht hinzu: *iniqua*. — ³⁾ Vgl. die weitere analoge Entscheidung von Pomp. bei Ulp. 3 § 2 D. 11, 6 und Marcell. bei Ulp. 26 § 5 D. 12, 6 (unten S. 153). — ⁴⁾ G. IV 33 *sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam dari nobis oportere intendimus*; *rel.* — ⁵⁾ Vgl. Pernice, Labeo II², 1 S. 209¹. 211. Labeo ging natürlich über seinen Lehrer Trebatius hinaus. — ⁶⁾ P. Krüger, Geschichte d. Quellen des röm. Rechtes 68⁸⁰.

Es wird uns aber noch ausdrücklich bezeugt, daß die Pflügersche Ansicht nicht der Auffassung der römischen Juristen entsprach. Auf das unzweideutigste wird gesagt, daß bei Zuvielleistung keineswegs die ganze Leistung als *indebitum* gelten könne.

Pap. 7 § 4 D. 33, 4 *Si forte per errorem cautio defensionis omissa sit et ex causa fideicommissi filius dotem acceperit, ut indebitum fideicommissum non repeteretur: cautionis enim praestandae necessitas solutionem moratur, non indebitum facit quod fuit debitum: sed non erit iniquum heredi subveniri.*

Papinian sagt hier ausdrücklich, daß wegen der unterlassenen Kautionsleistung keineswegs das ganze Fideikommiß als *indebitum* gelten könne.¹⁾ Pflüger²⁾ will dieser Entscheidung dadurch entgegen, daß er annimmt, Papinian habe eine Sonderauffassung vertreten. Gerade die Opposition Papinians beweise, daß eine Auffassung vertreten gewesen sei, wonach bei Zuvielleistung die ganze hingegebene Sache als *indebitum* gegolten habe. Mit Recht hat sich H. Krüger³⁾ gegen eine solche Interpretation unseres Fragmentes ausgesprochen. Wir haben absolut keinen Anhalt für eine Sonderauffassung Papinians. Im Gegenteil haben wir gesehen, daß Paulus 84 pr. D. 50, 17⁴⁾ die *condictio* der ganzen hingegebenen Sache nur zuläßt, wenn die Feststellung des *plus* aus physischen Gründen unmöglich ist. Daraus folgt, daß Paulus durchaus derselben Ansicht wie Papinian ist, daß bei Zuvielleistung keineswegs die ganze Leistung als *indebitum* gelten könne.⁵⁾

Außer Papinian und Paulus vertritt dieselbe Ansicht, daß bei Zuvielleistung keineswegs die ganze Leistung zurückgefordert werden könne, auch

Marcell. bei Ulp. 26 § 5 D. 12, 6 *Idem Marcellus ait, si pecuniam debens oleum dederit pluris pretii quasi plus debens, vel cum oleum deberet, oleum dederit quasi maiorem modum debens, superfluum olei esse repe-*

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 114. 115. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 81 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio 35⁵⁶. — ³⁾ Z. d. S. St. XXI 426. — ⁴⁾ oben S. 143. — ⁵⁾ Vgl. im übrigen zu der Stelle unten S. 174 fg.

tendum, non totum et ob hoc peremptam esse obligationem.¹⁾

Pflüger wird gegen diese Stelle einwenden, daß es sich nicht um einen Fall der sog. *condictio incerti* handle. Wir können davon absehn. Es ergibt sich doch so viel aus unserer Entscheidung mit Unzweideutigkeit, daß bei Zuvielleistung nur das plus zurückgefordert werden kann, und nicht die ganze Leistung. Ebenso wie Papinian 7 § 4 D. 33, 4 gegen die Auffassung protestiert, als ob bei Zuvielleistung die ganze Leistung als *indebitum* gelten könne, ebenso tut dasselbe in unserer Entscheidung Marcellus. Daß das plus bei Papinian ein *facere* (die Kautionsleistung) ist, dagegen bei Marcellus eine *certa res*, hat für die Auffassung der Zuvielleistung dahin, daß nur der Überschuß als *indebitum* gilt, keine Bedeutung.

Wir haben bis jetzt festgestellt, daß sprachlich die Auffassung Pflügers keine Stütze in den Quellen findet. Im Gegenteil wird ausdrücklich hervorgehoben, daß bei plus *solutum* keineswegs die ganze hingegebene Sache als *indebitum* gelten kann, und daß weiter das plus *debito solutum* lediglich den Überschuß, und nicht die ganze hingegebene Sache bezeichnet.

Es ist nunmehr zu untersuchen, ob sachlich die Auffassung Pflügers überhaupt möglich ist. Kann der Kläger, welcher es z. B. unterlassen hat, bei Übergabe der Sache die *deductio servitutis* vorzunehmen, nunmehr das ganze Haus kondizieren, damit der Beklagte mittelbar gezwungen werde, die „Bereicherung“ herauszugeben, d. h. nachträglich die Servitut zu bestellen?²⁾

Da ist zunächst darauf hinzuweisen, daß allerdings in unseren Quellen Entscheidungen erwähnt werden, in denen die *condictio* auf die ganze hingegebene Sache gerichtet wird. Wir haben in dem ersten Bande unserer Untersuchungen³⁾ uns gleichfalls durch Pflüger, wenigstens teilweise, irreführen lassen und angenommen. daß wenigstens

¹⁾ Vgl. auch Ulp. 32 D. 19, 1 und Trebatius bei Ulp. 18 § 3 D. 4, 3 oben S. 152. — ²⁾ Dies Beispiel gehört zu den von Pflüger bearbeiteten Fällen. Vgl. oben S. 140. — ³⁾ Bd. I 90 fg.

für einen Teil der Fälle die Pflügersche Theorie gelte. Da wir an jener Stelle uns noch nicht *ex officio* mit dem Gegenstande der *condictio* beschäftigten, sondern unsere ganze Aufmerksamkeit auf den Rechtsgrund der *condictio* richteten, so bemerkten wir nicht, daß für die Pflügersche Theorie doch nur ein falscher Schein spricht. Zunächst ist gegen Pflüger allgemein zu bemerken, daß in den Fällen, in denen die *condictio* auf die ganze hingegebene Sache gerichtet wird, dies nicht etwa den Zweck hat, lediglich die Feststellung der „Bereicherung“ zu vermitteln. Vielmehr wird in diesen Fällen die *condictio* nicht bloß prozessualisch auf die ganze Sache gerichtet, sondern der Beklagte ist sogar effektiv verpflichtet, die ganze Sache herauszugeben. Es handelt sich also nicht bloß um eine Manövrierung mit der Richtung der *condictio* auf die ganze Sache, sondern es handelt sich um die wirkliche materielle Zurückforderung der ganzen Sache. Wir wollen die einschlagenden Fälle einer Erörterung unterziehen.

Zunächst ist hinzuweisen auf die schon erwähnte Entscheidung von

Paul. 84 pr. D. 50, 17 *Cum amplius solutum est quam debebatur, cuius pars non invenitur quae repeti possit, totum esse indebitum intellegitur manente pristina obligatione.*

Paulus behandelt in dem dritten Buche seiner *Quästionen*, dem die obige Stelle entnommen ist, insbesondere auch *Kondiktionsfälle*.¹⁾ Paulus hebt aber in der obigen Entscheidung ausdrücklich hervor, daß bei *Zuvielleistung* nur dann die ganze Leistung als *indebitum* gelten könne, wenn sich der Teil der Leistung nicht feststellen lasse, welcher zuviel gezahlt ist. Soweit der Beklagte etwas zu fordern hatte, bleibe dessen Forderung bestehen. Aus der Entscheidung ergibt sich ohne jeden Zweifel, daß bei *Zuvielleistung* die *condictio* des Ganzen nicht die Regel ist, wie Pflüger annimmt, sondern die Ausnahme. Paulus gibt auch den Grund an, warum die *condictio* in dem erwähnten Falle auf

¹⁾ Vgl. Lenel, *Paling. Paulus* 1295 fg.

das Ganze geht: nämlich, weil das Zuviel sich nicht feststellen lasse. Die *condictio* wird aber nicht bloß auf die ganze Sache gerichtet, um den Beklagten zur Herausgabe der Bereicherung zu veranlassen, sondern der Beklagte hat tatsächlich die ganze Sache zurückzugeben. Der Beklagte behält dagegen seine ursprüngliche Forderung.

Andere Fälle, in denen ausnahmsweise die *condictio* auf die ganze hingegebene Sache gerichtet wird, haben wir bereits oben¹⁾ kennen gelernt. Wir wollen hier nur das hervorheben, was mit Rücksicht auf die Theorie Pflügers zu bemerken ist, woraus sich ergeben wird, daß die Pflügersche Theorie nicht einmal für diese Ausnahmefälle anwendbar ist.

Marcell. bei Ulp. 26 § 4 D. 12, 6.²⁾

Auch hier liegen besondere Umstände vor, welche ausnahmsweise die Zurückforderung der ganzen hingegebenen Sache rechtfertigen. Es ist ein Grundstück für eine Schuld von 200 an Zahlungsstatt hingegeben worden, während nur eine Schuld von 100 besteht. Der Kläger hat hier nicht die Hälfte des Grundstücks zurückzufordern, sondern kann das ganze Grundstück kondizieren. Paulus gibt auch den Grund für diese ausnahmsweise eingreifende Kondizierung des ganzen Grundstückes an. Es soll nicht die eine Hälfte des Grundstücks als gültige Zahlung gelten und dem Gläubiger verbleiben, während die andere Hälfte zu dem Schuldner auf Grund der *condictio* zurückkehren würde: dadurch würden beide Parteien Miteigentümer des fundus werden, wozu sie aber nicht gezwungen werden können (*nemo enim invitus compellitur ad communionem*). Im übrigen zeigt die Ent-

¹⁾ Bd. I 90 fg. Vgl. insbesondere Iul. 32 § 3 D. 12, 6 (oben Bd. I 110), Pap. 7 D. 35, 2 (unten S. 168), Ulp. 26 §§ 13. 14 D. 12, 6 (oben Bd. I 111). Hierher gehört wohl auch Scaev. 26 D. 35, 2, wo der Gegensatz zwischen der ganzen Perlenkette und dem *ex lege Falcidia* zuviel gezahlten Teil derselben deutlich hervorgehoben wird. Zum Vergleich darf man Scaev. 23 D. 35, 2 heranziehn. Die von Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVII 84²⁾ angenommene Interpolation ist durch nichts begründet. Über die in 26 D. 35, 2 erwähnte „*vindicatio*“ vgl. Pernice, *Labeo* III 250¹⁾. — ²⁾ oben Bd. I 108. Vgl. auch Pernice, *Labeo* III 249³⁾ und *Labeo* II²⁾, 1 S. 296, 3.

scheidung, daß prozessualisch der Fall ganz anders steht, als Pflüger meint. Der Kläger kondiziert das ganze Grundstück, der Beklagte macht seine Forderung auf die 100 retentionsweise mittelst der *exceptio doli* geltend, der Kläger erhält das ganze Grundstück zurück, aber erst nachdem er dem Beklagten die 100 gezahlt hat. Die *condictio* des Ganzen soll hier also keineswegs die Herausgabe der „Bereicherung“ vermitteln, sondern der Kläger verlangt und erhält die ganze hingeebene Leistung zurück, aber erst nachdem er seinerseits geleistet hat. Das ist doch etwas anderes, als Pflüger meint. Bei Pflüger ist die Kondizierung des Ganzen lediglich ein Manöver, um den Beklagten zur Herausgabe der Bereicherung zu veranlassen. In unserem Falle hat der Beklagte nicht bloß die Bereicherung, sondern die ganze empfangene Leistung zurückzugeben. Die ursprüngliche Forderung des Beklagten wird nicht als getilgt angesehen mit Rücksicht auf die besonderen vorliegenden Umstände (*nemo invitus compellitur ad communionem*). Das Retentionsrecht veranlaßt also nicht den Beklagten zur Herausgabe der Bereicherung — dies nimmt Pflüger an — sondern veranlaßt den Kläger zur Zahlung der ursprünglichen Forderung des Beklagten. Wie soll auch das Retentionsrecht des Beklagten den Beklagten zur Leistung anhalten können? Wir glauben, daß hier der grundsätzliche Fehler in der Pflügerschen Theorie liegt. Das Retentionsrecht wird mit der *exceptio doli* geltend gemacht. Die *exceptio* ist aber gegen den Kläger, nicht gegen den Beklagten gerichtet. Mit der *exceptio* kann nur eine Leistung des Klägers¹⁾, nicht aber eine Leistung des Beklagten mittelbar erzwungen werden. Mit Recht bemerkt H. Krüger²⁾,

¹⁾ Vgl. z. B. Paul. 50 D. 46, 3 *Si, cum aurum tibi promississem, ignorantique quasi aurum aes solverim, non liberabor: sed nec repetam hoc quasi indebitum solutum, quod sciens feci. petentem tamen te aurum exceptione summovebo, si non reddas aes quod accepisti.* Der Empfänger des Erzes muß das Erz herausgeben, aber nicht auf Grund der *exceptio* gegen die *condictio* (denn diese greift nicht ein), sondern auf Grund der *exceptio* gegen die Klage auf Zahlung des Goldes. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXI 427 zu *Proculus* bei Ulp. 7 pr. D. 7, 9.

daß höchstens mit einer replicatio das Pflügersche Verfahren realisiert werden konnte. Pflüger nimmt aber gerade an, daß durch die *condictio* des Ganzen und mit Hilfe der *exceptio doli* der Beklagte angehalten werden solle, freiwillig die Bereicherung herauszugeben.¹⁾ So hat die Pflügersche Theorie nur einen falschen Schein der Unterstützung in unseren Quellen. Wir sehn, daß in den Fällen, wo ausnahmsweise mit der *condictio* bei Zuvielleistung die ganze Leistung zurückgefordert werden kann, es sich um tatsächliche Rückgabe der ganzen Leistung handelt und nicht um mittelbare Erzwingung zur Herausgabe der Bereicherung. Vielleicht hat Pflüger selbst sich durch eine Erwägung von Naber²⁾ irreführen lassen. Naber weist darauf hin, daß das Kompensationsrecht sich von dem Retentionsrechte unterscheide: der Endeffekt der Kompensation bestehe darin, daß der Beklagte auf den Überrest verurteilt werde; der Endeffekt der Retention bestehe aber darin, daß der Beklagte gänzlich absolviert werde. Bei der Kompensation hat also der Beklagte lediglich den Überschuß herauszugeben. Aber von einer Kompensation wird man nicht in den Fällen sprechen dürfen, wo bei Zuvielleistung mit Rücksicht auf besondere Umstände der Beklagte verpflichtet ist, die ganze empfangene Sache zurückzugeben. Denn hier darf ja der Beklagte nicht „kompensieren“, sondern hat die ganze empfangene Sache als *indebitum* zurückzugeben. Man könnte nun meinen, daß zwar in diesen Ausnahmefällen die Pflügersche Theorie nicht anwendbar sei, da der Kläger tatsächlich die ganze Sache und nicht bloß den Überschuß erhalte. Dagegen in den anderen von Pflüger angegebenen Fällen, in denen der Kläger nach Pflüger nur den Überschuß durch Vermittlung der Kondizierung der ganzen Sache erhalte, sei die Pflügersche Theorie an sich rechtlich möglich. Der Kläger kondiziere z. B. das ganze ohne *deductio servitutis* übereignete Haus, der Beklagte „kompensiere“ seine Forderung auf das Haus, und nun werde der Beklagte mittelbar zur Bestellung der Servitut angehalten (Marcian 35 D. 8, 2). Man könnte zur Unter-

¹⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 80. — ²⁾ *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XXI (1893) 145.

stützung auf die Untersuchungen von Pernice¹⁾ über die sog. urteilsmindernde Kraft der *exceptio* sich berufen wollen. Aber auch diesen Ausweg halten wir für unmöglich. Denn mit der Kompensationseinrede kann wohl der Kläger veranlaßt werden, eine Leistung zu machen bzw. die Gegenleistung sich anrechnen zu lassen, nicht aber kann damit der Beklagte zu einer Leistung veranlaßt werden.²⁾ Zudem wird uns die *exceptio* nirgends als Mittel der Verwirklichung der Kompensation angegeben.³⁾ Auch muß es recht fraglich erscheinen, ob man in diesen Fällen von „Kompensation“ sprechen dürfe.⁴⁾

Gegen die sachliche Möglichkeit der Pflügerschen Theorie ist von anderer Seite⁵⁾ mit Recht eingewendet worden, daß die Theorie schon aus dem Grunde nicht durchführbar ist, weil der Kläger, welcher die *condictio* auf die ganze hingegebene Sache richtet, trotzdem er nur ein Weniger (nämlich die „Bereicherung“) beansprucht, eine *plus petitio* begehn würde. Die strengen Regeln über die *plus petitio* wurden aber während der ganzen klassischen Zeit beobachtet.⁶⁾ Desgleichen ist gegen Pflüger zutreffend geltend gemacht worden⁷⁾, daß bei der *vindicatio* des Eigentümers gegen den Nießbraucher das Pflügersche Verfahren zwecks mittelbarer Erzwingung der *cautio usufructuaria* wohl anwendbar sei, nicht aber bei der *condictio*. Mit Recht bemerkt H. Krüger⁸⁾ gegen Pflüger, daß der Kläger nach der Pflügerschen Theorie überhaupt keinen Rechtsgrund für die Klage auf die ganze Sache habe. Über eignet der Verkäufer aus dem Kaufvertrage das Haus ohne Abzug der Servitut, wie will da der Verkäufer seine Klage auf Rückgabe des ganzen Hauses begründen? Das Haus

¹⁾ *Labeo* II², 1 S. 295 fg. — ²⁾ Bezeichnend dafür sind die Entscheidungen von *Pomp.* 8 D. 33, 6, *Iul.* 14 § 2 D. 13, 1 und 28 D. 13, 7. Vgl. Pernice a. a. O. 297². — ³⁾ Pernice, *Labeo* II², 1 S. 305, III. — ⁴⁾ Denn damit wäre eine Kompensation ungleichartiger Ansprüche gegeben. Das ist aber unzulässig. Vgl. G. IV 66, auch Naber l. c., *Mnemosyne* XXI 49 fg. — ⁵⁾ v. Mayr, *Condictio* 221 unten, H. Krüger, *Z. d. S. St.* XXI 426/427, *Stintzing*, *Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte* (1901) 23¹. — ⁶⁾ Vgl. *Mitteis*, *Condictio generalis*, *Jherings Jahrb.* 39, 159 fg. — ⁷⁾ H. Krüger a. a. O. 427 zu 7 pr. D. 7, 9. — ⁸⁾ a. a. O. *Z. d. S. St.* XXI 427.

ist doch nicht indebite übereignet worden! Es wird ausdrücklich von den Juristen betont, daß bei Zuvielleistung keineswegs die ganze Leistung als indebitum gelten könne.¹⁾

Daß das quasi, welches bei der *condictio* wiederholt erwähnt wird, nicht die ihm von Pflüger zugemessene Aufgabe haben kann, ergibt sich auch daraus, daß zwar bei der *condictio indebiti* die beanstandete Aufgabe des quasi wenigstens einen falschen Schein der Richtigkeit für sich beanspruchen kann, daß aber dieses quasi nicht bloß bei der *condictio indebiti*, sondern fast ebenso häufig auch bei der *condictio causa data causa non secuta* vorkommt.²⁾ Bei dieser letzteren ist aber eine analoge Aufgabe des quasi vollständig ausgeschlossen, wie eine Erwägung eines beliebigen Falles der *condictio quasi causa data* beweist:

Paul. 35 § 3 D. 39, 6 *Ergo qui mortis causa donat, qua parte se cogitat, negotium gerit, scilicet ut, cum convalluerit, reddatur sibi: nec dubitaverunt Cassiani, quin conditione repeti possit quasi re non secuta propter hanc rationem, quod ea quae dantur aut ita dantur, ut aliquid facias, aut ut ego aliquid faciam rel.*

Es wird nach einer Begründung für die *condictio* bei der *mortis causa donatio* gesucht. Die Cassianer suchten die *condictio* damit zu begründen, daß der Zweck der *donatio* nicht eingetreten sei. Da aber von einer *datio* ob *causam* nicht recht gesprochen werden könne, so suchten sie wenigstens eine *datio quasi re non secuta* herauszukonstruieren.³⁾

Analoges läßt sich von allen anderen Fällen sagen, in denen das quasi bei der *condictio causa data* erwähnt wird.⁴⁾

Hat aber das quasi bei der *condictio causa data* nicht die Aufgabe, welche ihm Pflüger beimißt, so kann es diese Aufgabe auch nicht bei der *condictio indebiti* gehabt haben.

¹⁾ Vgl. oben S. 153. — ²⁾ Vgl. oben S. 142². — ³⁾ Vgl. auch oben Bd. I 156. — ⁴⁾ oben S. 142².

Hat nun das *quasi*, welches bei der *condictio* wiederholt vorkommt, nicht die Bedeutung, welche ihm Pflüger zuschreibt, so müssen wir danach fragen, welche Bedeutung dem *quasi* zustehe. Wir glauben, daß die Antwort darauf schon Voigt¹⁾ gegeben hat. Mit dem *quasi* soll das Anwendungsgebiet bestimmter Kondiktionsfiguren auf Fälle ausgedehnt werden, auf welche ursprünglich jene Kondiktionsfiguren sich nicht erstrecken. Eine *condictio indebiti* ist dann begründet, wenn eine Nichtschuld unabsichtlich gezahlt wird. Es gibt nun Fälle, wo von der Zahlung einer Nichtschuld nicht die Rede sein kann, wo aber doch die *condictio* begründet ist, und das Verhältnis so liegt, daß man „gleichsam“ von der Zahlung einer Nichtschuld sprechen kann. So erklärt sich die Ausdrucksweise *quasi indebitum*, *quasi plus debito solutum*.²⁾ Es ist bekannt, daß in den meisten Kondiktionsfällen eine bestimmte Kondiktionsfigur (*indebiti*, *causa data causa non secuta*, *ex causa furtiva* usw.) überhaupt nicht angegeben wird.³⁾ Dennoch lag den Juristen daran, die einzelnen Fälle möglichst unter die bestehenden Kondiktionsfiguren zu subsummieren.⁴⁾ Es hat dies nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Bedeutung. Denn z. B. damit, daß eine *condictio* als *condictio indebiti* oder wenigstens als *condictio quasi indebiti* charakterisiert wurde, war zugleich angegeben, daß der Beklagte in dem konkreten Falle von seiner eventuellen Verpflichtung zur Rückgabe der erfahrenen Vermögensvermehrung nichts wußte, was für die Haftfrage des Beklagten wichtige Konsequenzen nach sich zieht.⁵⁾ Zugeben kann man, daß das *quasi* auch dazu dienen konnte, um einen Nichtdatationsfall der *condictio* unter die Dationsfälle (*cond. indeb.*, *cond. causa data*) zu bringen. Damit erklärt sich vielleicht, daß die *condictio quasi* bei Julian

¹⁾ *Conditiones* 304²⁴⁵. — ²⁾ Vgl. oben S 145 fg. Besonders deutlich tritt dies hervor bei Mela bei Ulp. 19 § 6 D. 19, 2, Ulp. 26 pr. D. 12, 6, Paul 65 § 9 D. 12, 6 und 50 D. 46, 3. — ³⁾ Vgl. oben Bd I 28. — ⁴⁾ Vgl. oben Bd. I 118³, 125⁴⁻⁵, 141^{1, 2}, 174. — ⁵⁾ Vgl. unten § 23. Sehr deutlich ergibt sich dies aus Paul. 5 § 1 D. 19, 5, wo nach Feststellung, daß eine *condictio quasi* ob rem datum re non secuta vorliegt, sofort eine Erörterung über die Haftfrage angeschlossen wird.

wiederholt erwähnt wird.¹⁾ Andererseits darf man daraus nicht schließen, als ob Julian die *condictio* nur in den Dationsfällen anerkannt habe, da das Gegenteil bezeugt ist.²⁾ Das *quasi* bei der *condictio* hat also durchaus die Bedeutung von „gleichsam“, welche ihm allgemein zukommt.³⁾ Das *quasi* charakterisiert somit nicht die *condictio*, sondern den zugrunde liegenden Tatbestand. Dieser Tatbestand ist *quasi* ein solcher, wie der, wo eine Nichtschuld unabsichtlich gezahlt ist oder wie der, wo etwas zu einem bestimmten Zweck gegeben ist, und der Zweck nicht erreicht ist. Daher empfiehlt es sich nicht, von einer „*Quasi-condictio*“ zu sprechen. Mit der *condictio* hat das *quasi* nichts zu tun: es charakterisiert vielmehr den Tatbestand, welcher die *condictio* begründet. Daher wird das *quasi* stets vor „*indebitum solutum*“ oder vor „*plus debito solutum*“ gestellt. Niemals wird das *quasi* vor „*condictio*“ gestellt.⁴⁾ Soll das *quasi* sich auf die *actio* beziehen, dann ist die Ausdrucksweise der Quellen eine andere: es wird das *quasi* unmittelbar vor die *actio* gestellt, um hervorzuheben, daß mit dem *quasi* die *actio* charakterisiert werden soll.⁵⁾

Wenn also in unseren Quellen vorkommt, daß die *condictio* eingreift auf Grund eines Tatbestandes *quasi* inde-

¹⁾ oben S. 142 ¹. — ²⁾ oben S. 133 ⁴ und unten Nr. IV, 2. — ³⁾ Vgl. *condemmandos quasi possiderent* aus dem SC. Iuventianum bei Ulp. 20 § 6 c D. 5, 3, *quasi non dedisset* Ulp. 8 § 8 D. 16, 1, *alius quasi ipse debeat solvat* Paul. 65 § 9 D. 12, 1. Und ganz allgemein hat das *quasi* diese Bedeutung, so z. B. *quasi legatum* Iul. bei Afric. 23 D. 12, 1, *quasi peculiaries* Afric. 30 D. 19, 1, *quasi pars aedium* Ulp. 13 § 31 D. 19, 1. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 142 ¹⁻³. — ⁵⁾ Ulp. 8 § 1 D. 11, 7 *Si locus religiosus pro puro venisse dicetur, praetor in factum actionem in eum dat ei ad quem ea res pertinet: quae actio et in heredem competit, cum quasi ex empto actionem contineat*. Wegen der Extrakommerzialqualität des *locus religiosus* kommt der Kauf nicht zustande. Gegen den Verkäufer wird aber eine *actio in factum* gegeben, welche auf den Erben übergeht, da sie eine *quasi ex emto actio* sei. Die *actio in factum* betrifft das heute sog. negative Vertragsinteresse. Es handelt sich tatsächlich um eine *quasi ex emto actio*, da Mod. 62 § 1 D. 18, 1 die Kontraktklage gibt. Vgl. Regelsberger, Pandekten I § 140 ¹², Windscheid-Kipp, Pandekten II ⁸ § 307 ⁵.

bitum plus debito solutum, so wird mit dem quasi indebitum zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Ausdehnung des Tatbestandes der *condictio indebiti* handelt. Das plus debito solutum dagegen weist darauf hin, daß es sich um eine Zuvielleistung handelt. Die Ausdrucksweise kommt besonders prägnant vor bei

Marcian 39 D. 12, 6 Si quis, cum a fideicommissario sibi cavere poterat, non caverit, quasi indebitum plus debito eum solutum repetere posse divi Severus et Antoninus rescripserunt.

Von vornherein müssen wir bemerken, daß die Ausdrucksweise in unserer Stelle nicht ganz der Pflügerschen Ausdrucksweise entspricht. Pflüger¹⁾ bezeichnet seine „Quasi-condictio“ als „condictio indebiti quasi plus debito soluti“. Die Kaiser Severus und Caracalla sprechen von repetere quasi indebitum plus debito solutum. Pflüger stellt das quasi vor plus debito soluti, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß die ganze Sache ein indebitum sei, „da sie gleichsam mehr als geschuldet gezahlt sei“. Das ist aber eine willkürliche Umstellung des Textes. Das quasi gehört vor das indebitum, da dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Zahlung einer Nichtschuld nicht vorliegt, daß aber das Verhältnis gleichsam wie die Zahlung einer Nichtschuld aussieht. In sämtlichen Stellen steht das quasi vor indebitum. Nur da, wo das indebitum fortgelassen ist, und bloß das plus debito solutum steht, geht das quasi dem plus debito solutum voran; eine andere Stellung ist natürlich unmöglich, wenn überhaupt eine Quasi-Fall angenommen wird.²⁾

v. Mayr³⁾ glaubt im obigen Fragment (39 D. 12, 6) eine eklatante Bestätigung der Pflügerschen Theorie anzutreffen, und selbst Stintzing⁴⁾, der sich prinzipiell gegen Pflüger entscheidet, findet in diesem Fragment den Pflügerschen Gedanken ausgesprochen.⁵⁾ Pflüger selbst will zwar die Stelle nicht gelten lassen, da es sich nicht um die sog.

¹⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XVIII 86. — ²⁾ Vgl. die sämtlichen Stellen oben S. 142¹⁻³. — ³⁾ *Condictio* 186. — ⁴⁾ a. a. O. 23¹. — ⁵⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XVIII 88.

condictio incerti sondern um die condictio certae pecuniae handelt: es sei die condictio direkt „auf Rückzahlung des die Falcidische Quart verletzenden Betrages eines Geldvermächtnisses gerichtet“, wie schon von Pernice¹⁾ und Trampedach²⁾ hervorgehoben sei. Bei der Geldcondiction läßt aber Pflüger seine condictio indebiti quasi plus debito soluti nicht eingreifen.³⁾ Es läßt sich doch nun aber nicht leugnen, daß in unserem Fragment (39 D. 12, 6) die sprachliche Ausdrucksweise der Quellen der Pflügerschen Theorie am nächsten kommt. Wenn nun Pflüger selbst unser Fragment nicht gelten lassen will, so wird damit doch die ganze condictio indebiti quasi plus debito soluti illusorisch.⁴⁾

Nun glaubt Pflüger⁵⁾ eine ausdrückliche Bestätigung seiner Auffassung zu finden in

Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 Si legatum fuerit praestitum ante interpositam hanc stipulationem, an condici possit, ut cautio ista interponatur? movet quaestionem, quod ea, quae per errorem omisa vel soluta sunt, condici possunt et hic ergo quasi plus solutum videtur ex eo, quod cautio intermissa est. et ait Pomponius conditionem interponendae satisfactionis gratia competere et puto hoc probandum quod Pomponius, utilitatis gratia.

Da Pflüger⁵⁾ diese Entscheidung zu den Hauptstellen rechnet, welche seine Auffassung rechtfertigen, und zweimal auf diese Stelle sich beruft, so muß hier eine eingehendere Exegese gegeben werden.

Ist jemandem über das gesetzliche Maß legiert worden, und besteht ein Zweifel, ob dem Erben die quarta Falcidia verbleiben wird, so gibt der Prätor dem Erben das Recht, von dem Legatar Satisfaction dafür zu fordern, daß der Legatar dem Erben das fehlende ersetzen werde, sofern sich ergeben sollte, daß der Legatar mehr empfangen hat, als ihm mit Rücksicht auf die lex Falcidia zustand.⁶⁾ Die cautio

¹⁾ Labeo III 250⁴⁾. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XVII 123³⁾. — ³⁾ Vgl. oben S. 135²⁾. — ⁴⁾ Vgl. auch oben S. 163. — ⁵⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XVIII 78 fg. und Cicero pro Q. Roscio 35⁵⁾. — ⁶⁾ Schon bei den veteres und bei Cassius wird diese cautio erwähnt. Pomp. 31

geht auf Erstattung 'quanto amplius, quam per legem Falcidiam licuerit, ceperit'.¹⁾ Auch ohne Kautionsleistung kann das Zuvielgezahlte mit der *condictio* zurückgefordert werden; die Kautionsleistung schützt aber wegen der mit der *cautio* verbundenen Bürgenstellung²⁾ gegen Insolvenz des Vermächtnisnehmers. Dies betont ausdrücklich

Ulp. 1 § 9 D. 35, 3 *Haec stipulatio ideo locum habet, quia, etsi repeti potest id quod solutum est, tamen fieri potest, ut non sit solvendo is cui solutum est ac per hoc pereat quod datum est.*³⁾

Die *condictio* geht hier nur auf das Zuvielgeleistete; denn unmittelbar vorher erwähnt Ulpian, daß die *cautio* auf das *quanto amplius — ceperit* geht. Ausführlicher noch heben dies hervor

Paul. 8 § 4 D. 2, 8 *legatarius, ut caveat — reddi — quod amplius per legem Falcidiam ceperit.*

Ulp. 1 § 11 D. 35, 3 *Haec verba stipulationis — non tantum eum comprehendunt, qui amplius accepit, quam ei Falcidia permittit, ut reddat partem, habeat partem, verum etiam eum qui totum debet restituere.*

Die *cautio* geht nur auf Rückgabe des Überschusses (*reddat partem*).⁴⁾ Wird das ganze Vermächtnis von der *lex Falcidia* betroffen, dann ist das ganze Vermächtnis herauszugeben, weil das ganze Vermächtnis gegen die *lex Falcidia* verstößt.⁵⁾ Geht aber die *cautio* nur auf den Überschuß, so kann auch die *condictio*, welche an die Stelle der *cautio* tritt (§ 9), nur auf den Überschuß gehn. Es ergibt sich dies auch aus einem Reskripte der Kaiser Severus und Caracalla:

D. 35, 2, ferner kennen sie Iul. 84 D. 35, 2, Iul. bei Maec. 32 § 2 D. 35, 2, Paul. 1 § 16 D. 35, 2 und 2 D. 35, 3, Ulp. 1 pr. D. 35, 3.

¹⁾ Iul. 84 D. 35, 2, 28 § 16 D. 36, 1, Gaius 73 § 2 D. 35, 2, Marcell. 5 D. 35, 3, Paul. 1 §§ 12. 16 D. 35, 2 und 9 § 5 D. 22, 6, Ulp. 1 §§ 7. 8. 11 D. 35, 3, 2 § 1 C. 6, 47 a. 212 Vgl. Lenel, *Édit II* § 284. — ²⁾ Ulp. 3 § 1 D. 35, 3. — ³⁾ So schon Pomp. 31 D. 35, 2, ferner Marcian 39 D. 12, 6. — ⁴⁾ Vgl. auch Iul. 28 § 16 D. 36, 1. — ⁵⁾ Ulp. 1 § 11 D. 35, 3 *evenit, ut — totum quod legatum est exhauriatur,*

Paul. 9 § 5 D. 22, 6 — 'Quod ex causa fideicommissi indebitum datum est, si non per errorem solutum est, repeti non potest. quamobrem Gargilianii heredes, qui, cum ex testamento — pecuniam — rei publicae Cirtensium relictam solverint, non solum cautiones non exegerunt, quae interponi solent, ut quod amplius cepissent municipes quam per legem Falcidiam licuisset redderent, — frustra postulant reddi sibi — quasi plus debito dedierint, cum sit utrumque iniquum pecuniam, quae ad opus aquae ductus data est, repeti et rem publicam ex corpore patrimonii sui impendere in id opus, quod totum alienae liberalitatis gloriam repraesentet. quod si ideo repetitionem eius pecuniae habere credunt, quod imperitia lapsi legis Falcidiae beneficio usi non sunt, sciant ignorantiam facti, non iuris prodesse rel.'

Die Gargilianischen Erben haben das Vermächtnis an die Cirtensische Gemeinde ausgezahlt, ohne die prätorische cautio auf Rückerstattung des mit Rücksicht auf die lex Falcidia Zuvielgezählten zu verlangen.¹⁾ Die cautio geht auf 'quod amplius cepissent'. Daß die condictio auch nur auf das Zuviel geht, ergibt sich daraus, daß im Anschluß an das 'quod amplius cepissent' von der repetitio gesprochen wird. Es wird auch betont, daß das ganze Vermächtnis der Gemeinde verbleiben müsse: so kann doch nur gesprochen werden, wenn die Rückgabe des Überschusses in Frage steht. Freilich geht die condictio nicht auf die nachträgliche Leistung der cautio²⁾ — wenigstens wird diese Eventualität nicht erwähnt —, aber es folgt doch zweifellos aus der Entscheidung, daß bei unterlassener Kautionsstellung die condictio auf das Zuvielgezahlte, und nicht auf das ganze Vermächtnis geht. Diese Entscheidung

¹⁾ Vgl. oben S. 164⁶. Nebenbei sei gegenüber der Bemerkung von Trampedach, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XVII 123 darauf hingewiesen, daß die prätorische cautio ursprünglich nur bei Auszahlung von Legaten gegeben war (Ulp. 1 pr. D. 35, 3), daß aber dies später auch auf die Fideikomnisse ausgedehnt wurde (Pomp. 31 D. 35, 2, Ulp. 1 § 6 D. 35, 3). So bezieht sich denn der Erlaß Gordians 9 C. 6, 50 sowohl auf Fideikomnisse wie auf Legate. Vgl. auch Lenel, *Édit II* § 284 S. 282². — ²⁾ Vgl. oben S. 165 oben.

spricht nicht dagegen, daß bei *condictio der cautio* die Sache anders behandelt wurde, und die *cautio* etwa durch Kondizierung des ganzen Vermächtnisses mittelbar erzwungen wurde. Aber diese Entscheidung spricht auch nicht dafür. Wir haben also keine Veranlassung, uns von vorneherein der Pflügerschen Auffassung gegenüber günstig zu stellen. Im Gegenteil tritt uns überall die Entscheidung der Frage in der Form entgegen, daß bei Zuvielleistung die *condictio* auf Herausgabe lediglich des *plus* gerichtet ist. Wenn also Pflüger behauptet, daß bei der *condictio cautionis*, wie überhaupt in allen Fällen der sog. *condictio incerti*, anders verfahren wurde, so hat er dafür den Beweis anzutreten. Eine Voreingenommenheit für die Pflügersche Auffassung ist durchaus nicht berechtigt.

Daß die *condictio* nur auf das Zuviel des gezahlten Vermächtnisses geht, sagt auch ausdrücklich:

Pomp. 31 D. 35, 2 *Is cui fideicommissum solvitur sicut is cui legatum est satisfacere debet, quod amplius cepit, quam per legem Falcidiam ei licuerit, reddi: — nam quamvis repetitio sit eorum, quae fideicommissi nomine non debita solventur rel.*

Die *condictio* geht hier auf Herausgabe dessen, was als *non debitum* gezahlt wurde. Aus dem ganzen Zusammenhang ergibt sich, daß unter den „*non debita*“ nur das Zuviel verstanden werden kann, von dem vorher die Rede gewesen ist (*quod amplius cepit*). Allerdings handelt es sich nicht um die *condictio der cautio*, sondern um die *condictio bestimmter Sachen*. Aber es ergibt sich wiederum daraus, daß wir keinen Grund haben, anzunehmen, daß bei der *condictio cautionis* anders verfahren wurde, und die *condictio* nicht auf das Zuviel (die *cautio*), sondern auf das ganze Vermächtnis gerichtet war.

Charakteristisch ist, daß die Ausdrucksweise nicht immer sehr genau ist. Trotzdem zweifellos die *cautio* nur auf Erstattung des Überschusses¹⁾ geht, könnte man bei Voreingenommenheit aus der Ausdrucksweise entnehmen wollen,

¹⁾ Ulp. 1 §§ 7. 8. 11 D. 35, 3. Vgl. oben S. 165 ¹.

daß sogar die cautio auf Rückerstattung des ganzen Vermächtnisses gehe.

Ulp. 3 § 6 D. 35, 3 Si legatarius heredi — de restituendo legato sibi praestito caverit.

Es scheint, daß für die römischen Juristen es so selbstverständlich war, daß die cautio nur auf die Herausgabe des Überschusses geht, daß man an der Ausdrucksweise de restituendo legato sibi praestito keinen Anstoß nahm. Es heißt demnach bei ungezwungener Übersetzung, daß der Legatarkaviert bezüglich Restitution des ihm geleisteten Legates, natürlich soweit das Legat das gesetzliche Maß überschreitet.¹⁾ Man darf nicht außer Erwägung lassen, daß eine kürzere Ausdrucksweise notgedrungen bei den Römern sich ausbilden mußte, da sie mit einem Worte das Zuviel nicht wiedergeben konnten, sondern einer längeren Umschreibung bedurften (plus debito solutum, amplius quam cepit).

Aus besonderen Gründen kann bei Überschreitung des durch die lex Falcidia bestimmten Maßes das ganze Vermächtnis zurückgefordert werden. Aber es müssen dann besondere Gründe vorliegen, wie z. B., wenn eine unteilbare Sache legiert ist, und von dieser Sache das „Zuviel“ zurückerstattet werden soll.

Pap. 7 D. 35, 2 Lege Falcidia interveniente legata servitus, quoniam dividi non potest, non aliter in solidum restituetur, nisi partis offeratur aestimatio.

Es ist eine Servitut legiert worden, und es ist das Maß der lex Falcidia überschritten. Der Erbe kann das Zuviel zurückfordern. Die Servitut ist unteilbar. Der Erbe kann die ganze Servitut zurückfordern, sofern er den Wert des gekürzten Legates dem Legatar offeriert. Dem beklagten Legatar steht also ein Retentionsrecht gegen den Kläger zu, bis dieser den Wert des gekürzten Legates dem Legatar leistet. Es ist diese Entscheidung auch charakteristisch für das „Retentionsrecht“, mit dem Pflüger bei der sog. quasi-condictio operiert.²⁾ Auf Grund dieses Retentionsrechtes

¹⁾ Ebenso ist zu verstehn Ulp. 5 § 15 D. 24, 1 indebiti fideicommissi esse repetitionem nulla dubitatio est. — ²⁾ Vgl. oben S. 157.

hat der Kläger an den Beklagten etwas zu leisten, nämlich den Wert des gekürzten Legates. Nicht aber kann auf Grund des Retentionsrechtes der Beklagte angehalten werden, dem Kläger die „Bereicherung“ herauszugeben. Unsere Entscheidung Papinians bezieht sich doch wohl auf die Rückerstattung sowohl auf Grund der *cautio* wie auf Grund der *condictio* des Zuvielgeleisteten. Ähnlich wie bei Paul. 84 pr. D. 50, 17, Marcell bei Ulp. 26 § 4 D. 12, 6¹⁾ kann auch in dem uns hier beschäftigenden Falle die ganze Leistung nur aus besonderen Gründen zurückgefordert werden.²⁾ Mit einer mittelbaren Feststellung der „Bereicherung“ hat die *condictio* der ganzen Leistung nichts zu tun.

Wir haben somit festgestellt, daß bei Überschreitung bzw. drohender Überschreitung des durch die *lex Falcidia* bestimmten Maßes der Vermächtnisse dem Erben die *condictio* auf Herausgabe des Überschusses des Gezahlten bzw. auf die Kautionsforderung zusteht. Es ist nun zu bemerken, daß man das Recht des Erben auf Kautionsleistung in der weiteren Rechtsentwicklung einzuschränken suchte. Es scheint, als ob diese prätorische Stipulation überhaupt nur nach erfolgter *causae cognitio* gegeben wurde³⁾; wenigstens hebt Paulus⁴⁾ dies ohne jedes Bedenken hervor. Die Kaiser Antoninus Pius⁵⁾ und Commodus⁶⁾ gaben schon bestimmte Fälle an, wo die *cautio* nicht gefordert werden durfte, und Pius hob in einer *epistula* ausdrücklich hervor, daß Unterlassung der Kautionsforderung aus Rechtsunkenntnis schadet.⁷⁾ Die Kaiser Severus und Caracalla wiederholen die letztere Bestimmung in einem Reskripte und betonen, daß das Zuvielgeleistete nur zurückgefordert werden kann, wenn der

¹⁾ oben S. 155, 156. — ²⁾ Einen anderen Ausweg gibt in einem anderen Falle Scaev. 23 D. 35, 2. Unter Umständen kann sogar dem Legatar das ganze Vermächtnis belassen werden, und der Legatar nur verpflichtet werden, das Zuviel in Geld dem Erben herauszugeben: Gaius 80 § 1 D. 35, 2. Vgl. auch oben S. 155 fg. — ³⁾ Ulp. 1 pr. D. 35, 3. — ⁴⁾ Paul. 4 pr. D. 35, 3. — ⁵⁾ Paul. 7 D. 35, 3. — ⁶⁾ Callistr. 6 D. 35, 3. Wiederholt durch Kaiser Caracalla 2 pr. C. 6, 47 a. 212. — ⁷⁾ Paul. 9 § 5 D. 22, 6. Vgl. Pernice, *Labeo II*², 1 S. 495⁵. Dasselbe kommt in einer Konstitution des Kaisers Severus (1 C. 6, 50) zum Ausdruck.

Erbe aus einem faktischen Irrtum von den Bestimmungen der *lex Falcidia* keinen Gebrauch gemacht hat.¹⁾ Außerdem geben dieselben Kaiser weitere bestimmte Fälle an, in denen der Erbe die *cautio* von dem Vermächtnisnehmer nicht fordern darf.²⁾

Wir kommen nunmehr zu dem Inhalte unseres Fragmentes 3 § 10 D. 35, 3 und zu der Auffassung, welche Pflüger³⁾ von diesem Fragmente hat. Pflüger meint, daß die *condictio* auf das ganze Legat gerichtet werde, welches als ein *plus debito solutum* angesehen werde. Das ganze Vermächtnis werde zurückgefordert; der Legatar könne an dem Legat sein Retentionsrecht auf Grund der ihm gemachten Legierung geltend machen und könne so gezwungen werden, nachträglich dem Erben die *cautio* zu leisten. Daß das *plus debito solutum* nicht die Bedeutung hat, welche ihm Pflüger beimißt, haben wir bereits festgestellt.⁴⁾ Ebenso haben wir schon bemerkt, daß durch das Retentionsrecht des Beklagten wohl der Kläger, nicht aber der Beklagte zu einer Leistung angehalten werden kann.⁵⁾ Ohne jeden Grund nimmt auch Pflüger an, daß die Worte *omissa vel interpoliert* sind, denn es wird gerade mit Rücksicht auf die *quarta Falcidia* vielfach von dem *omittere* gesprochen.⁶⁾ Pflüger⁷⁾ meint,

¹⁾ Paul. 9 § 5 D. 22, 6 *Quod ex causa fideicommissi indebitum datum est, si non per errorem solutum est, repeti non potest.* Es entspricht dies den allgemeinen Grundsätzen, welche bei der *condictio indebiti* gelten. Vgl. oben Bd. I 68 fg. Wiederholt ist die Bestimmung in einem Erlaß des Kaisers Gordian (9 C. 6, 50 a. 238). Vgl. auch Ulp. 5 § 15 D. 24, 1. Noch die Scholiasten betonen dasselbe: Sch. zu Paul. 9 § 5 D. 22, 6 und 3 C. 1, 18 (Bas. II 4 c. 9 und 12, ed. Heimbach I p. 84). — ²⁾ Ulp. 3 §§ 4, 5 D. 35, 3. — ³⁾ a. a. O. (oben S. 164 ⁵⁾). Schon Voigt, *Conditiones* 640 ⁵⁶⁷ meint, daß in unserem Fragmente 3 § 10 D. 35, 3 eine *condictio indebitae rei* vorliege „abzweckend auf Restitution des prästierten Legates“. — ⁴⁾ oben S. 143 fg. — ⁵⁾ oben S. 155, 156. Vgl. unten Nr. III. — ⁶⁾ Pomp. 22 D. 36, 1, Pap. 14 § 1 D. 35, 2 und 7 § 4 D. 33, 4, 1 C. 6, 50 a. 197. Von ‘*omissam cautionem*’ spricht in einem anderen Falle der *condictio cautionis* Ulp. 5 § 1 D. 7, 5. Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 117 weist darauf hin, daß das *omissa* an die *condictio* der Impensen bei „unterlassener“ Retention erinnert. — ⁷⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 35 ⁵⁶.

daß Pomponius allerdings eine Sondermeinung vertreten habe; gegen Pomponius habe sich ausdrücklich Papinian 7 § 4 D. 33, 4¹⁾ ausgesprochen, und Ulpian folge dem Pomponius nur *utilitatis gratia*, wie am Schlusse unseres Fragmentes 3 § 10 D. 35, 3 hervorgehoben werde. Wir vermögen der Auffassung Pflügers uns nicht anzuschließen.

Gehn wir an die Interpretation unseres Fragmentes (3 § 10 D. 35, 3) ohne vorgefaßte Meinung, so ist es wohl folgendermaßen zu verstehn. Der Erbe hat in dem vorliegenden Falle das Recht, von dem Legatar die *cautio quanto amplius, quam per legem Falcidiam licuerit, ceperit, redditum iri* zu verlangen.²⁾ Nun hat der Erbe das Legat schon vor Kautionsleistung ausgezahlt. Zeigt sich nachträglich, daß dem Erben die *quarta Falcidia* nicht verblieben ist, so hat der Erbe die *condictio* des Zuvielgezählten.³⁾ Aber diese *condictio* kann bei eintretender Insolvenz des Legatars für den Erben illusorisch werden.⁴⁾ Der Erbe hat also eventuell ein Interesse, nach Auszahlung des Legates die *cautio* zu erlangen, da der Erbe die *condictio* auf Rückgabe des Zuvielgezählten nicht erheben kann, bevor nicht festgestellt ist, daß die *quarta Falcidia* dem Erben geschmälert worden ist. Es mußte nun die Schwierigkeit entstehen, mit welcher Klage der Erbe die *cautio* nach ausgezahltem Legate fordern soll. Die *cautio* ist eine *stipulatio praetoria*.⁵⁾ Ist das Legat nicht ausgezahlt, so kann der Prätor bei Gelegenheit der Klage auf Auszahlung des Legates die *cautio* erzwingen.⁶⁾ Ist dagegen das Legat ohne Kautionsleistung ausgezahlt, so fehlt jede rechtliche Grundlage, den Legatar nachträglich zur Kautionsleistung zu zwingen.⁷⁾ Die römischen Juristen waren also in der

¹⁾ oben S. 153. — ²⁾ Vgl. oben S. 165¹⁾. — ³⁾ Pomp. 31 D. 35, 2. Ulp. 1 § 9 D. 35, 3 (oben S. 167. 165). — ⁴⁾ Ulp. 1 § 9 D. 35, 3. — ⁵⁾ Iul. bei Maec. 32 § 2 D. 35, 2. — ⁶⁾ Hierauf bezieht sich doch wohl die *cognitio praetoris*, welche Paul. 4 pr. D. 35, 3 erwähnt, da die *cautio* nur nach vorangegangener *causae cognitio* (oben S. 169³⁾) gefordert werden kann. — ⁷⁾ Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 124 meint, daß die *extraordinaria cognitio* eingreifen könne unter Berufung auf 4 pr. D. 35, 3. Vgl. darüber Anm. 6. Über 22 D. 36, 1 vgl. unten S. 177.

Tat vor eine subtile juristische Frage gestellt. Man nahm folgenden Ausweg. Zahlt der Erbe das Legat ohne Kautionsleistung, so kann man nicht sagen, daß der Erbe eine Nichtschuld gezahlt habe; denn das Legat war geschuldet.¹⁾ Man kann nur sagen, daß quasi ein indebitum vorliegt, indem zwar nicht das Legat als indebitum gilt, auch nicht als quasi indebitum (hierin liegt unserer Meinung nach der Fehler bei Pflüger), wohl aber die Unterlassung der Kautionsforderung als solutio, und zwar als solutio eines indebitum gilt.²⁾ Denn der Erlaß einer Forderung kann schon als quasi Zahlung aufgefaßt werden, indem der Gläubiger dem Schuldner das „zahlt“, was der Schuldner dem Gläubiger zu zahlen hatte. Daher hebt auch Pomponius hervor, daß ein indebitum nicht nur dann angenommen werden kann, wenn etwas gezahlt ist, sondern auch dann, wenn eine Forderung (der Anspruch auf eine Zahlung) nicht geltend gemacht wird.³⁾ Darauf beziehen sich die Worte quod ea, quae per errorem omissa vel soluta sunt, condici possunt.⁴⁾ Pomponius gibt also die *condictio* auf Kautionsleistung. Ulpian schließt sich ihm an. Aber warum nur *utilitatis gratia*? Wir haben gesehn⁵⁾, daß in der weiteren Rechtsentwicklung namentlich kaiserliche Konstitutionen der *cautio* durchaus nicht günstig gegenüberstanden. Erinnern wir uns nun, daß Ulpian den Konstitutionen der Kaiser eine besondere Beachtung schenkte⁶⁾, so können wir begreifen, warum Ulpian in unserem Fragmente 3 § 10 D. 35, 3 die

¹⁾ Dies betont mit Recht Brinz, Pandekten II² § 304⁶ S. 542.

— ²⁾ Zutreffend bemerkt Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 121 „daß nirgends in der römischen Jurisprudenz die Ansicht vertreten wird, daß die Unterlassung der Kautio oder die der Retention eine an sich geschuldete Leistung zum indebitum mache. Julian und Pomponius haben zum Schutz der *condictio* auf — die unterlassene Kautio allerdings in künstlicher Ausdehnung des *debitum* mit dem ‘quasi plus debito solutum’ operiert, aber niemals die geschuldete Leistung, das *debitum* als solches, anzutasten versucht.“ — ³⁾ Vgl. Paul. 65 § 9 D. 12, 6, Ulp. 26 § 3 D. 12, 6, G. III 124, auch Pernice, Labeo III 205. — ⁴⁾ Das *omissa* wird wiederholt mit Rücksicht auf die *quarta Falcidia* erwähnt. Vgl. oben S. 170⁶. — ⁵⁾ oben S. 169. — ⁶⁾ Vgl. Pernice, Ulpian als Schriftsteller 13 fg. (Sitzungsber. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1885 S. 455 fg.).

condictio cautionis nur *utilitatis gratia* gewährt. Dies *utilitatis gratia* bezieht sich somit nicht darauf, daß *Ulpian* aus Zweckmäßigkeitsgründen der angeblichen Ansicht des *Pomponius* folgt, wonach die *condictio* auf das ganze *Legat* gerichtet wird, sondern darauf, daß *Ulpian* mit *Pomponius* überhaupt die *condictio cautionis* anerkennt, obwohl zu seiner (des *Ulpian*) Zeit man der *cautio* überhaupt nicht günstig gegenüberstand. Denn daß die *cautio* selbst nach Auszahlung des *Legates* gefordert werden konnte, wird uns durch ein Reskript des Kaisers *Antoninus Pius* bezeugt, welches allerdings weder bei *Pflüger* noch bei *v. Mayr* erwähnt wird.

Ulp. 3 § 5 *D.* 35, 3 *ceteros autem, cuiuscumque dignitatis sint, licet iam legata perceperint, compelli debere ad cavendum divus Pius rescripsit: ex quo rescripto etiam illud accipimus, quod etiam post soluta legata voluit stipulationem interponi.*

Die Klage auf Kautionsleistung nach erfolgter Zahlung der *Legate* kann hier nur die *condictio* sein. Die *cognitio extraordinaria*¹⁾ kann nicht in Betracht kommen, da *Legate*, nicht *Fideikommiss*, in Frage stehn.

Wenn *Pflüger*²⁾ zur Unterstützung seiner Auffassung sich noch besonders darauf beruft, daß *Papinian*³⁾ in Opposition zu *Pomponius* gestanden habe, und daß daraus sich ergebe, daß *Pomponius* die *condictio* auf das ganze Vermächtnis gehn lasse, so hat allerdings eine Opposition zwischen *Pomponius* und *Papinian* bestanden. Aber diese Opposition ging nicht darauf, daß *Pomponius* dem Erben das ganze Vermächtnis zurückgab, um den Vermächtnisnehmer zur Kautionsleistung zu zwingen, wozu der Gegensatz wäre, daß *Papinian* dem Erben die direkte *condictio* auf Kautionsleistung gab, vielmehr bezog sich die Opposition zwischen diesen beiden Juristen darauf, daß *Pomponius* die *condictio cautionis* gibt, während sie *Papinian* verweigert. Wir haben schon erwähnt⁴⁾, daß die

1) Vgl. oben S. 171 7. — 2) a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 81 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio 35 56. Ihm folgt *v. Mayr*. *Condictio* 224 3. — 3) 7 § 4 *D.* 33, 4 (oben S. 153). — 4) S. 169.

Kaiser der cautio nicht günstig gegenüberstanden. Es soll aber die angebliche Sondermeinung Papinians noch eingehend erörtert werden, da Pflüger in ihr eine Hauptstütze seiner Auffassung erblickt. Ausgesprochen ist die angebliche Sondermeinung bei

Pap. 7 § 4 D. 33, 4 Si forte per errorem cautio defensionis omissa sit et ex causa fideicommissi filius dotem acceperit, ut indebitum fideicommissum non repeteretur: cautionis enim praestandae necessitas solutionem moratur, non indebitum facit quod fuit debitum: sed non erit iniquum heredi subveniri.

Papinian behandelt in dem fr. 7 den Fall, wo der Vater die von der Schwiegertochter empfangene dos dem enterbten Sohne legiert. Der Erbe des Vaters brauche die dos nicht eher auszuzahlen, als bis der Legatar die cautio de indemnitata soluto matrimonio leiste. Greift die lex Falcidia ein, dann kann der Erbe $\frac{1}{4}$ der dos zurückhalten, aber in Höhe dieses Viertels haftet der Erbe der Frau mit der Dotalklage nach aufgelöster Ehe. Hat der Erbe es irrümlich unterlassen, die cautio zu fordern, und handelt es sich um ein Fideikommiß, dann kann zwar das Fideikommiß von dem Erben nicht zurückgefordert werden, aber es wird aus Billigkeit dem Erben geholfen.

Die cautio, welche Papinian erwähnt, ist somit nicht die cautio quanto amplius, quam per legem Falcidiam licuerit, ceperit, redditum iri¹⁾, sondern die cautio de indemnitata soluto matrimonio. Papinian erwähnt nur das Retentionsrecht e lege Falcidia. Papinian spricht also von einer anderen cautio als Pomponius 3 § 10 D. 35, 3. Allerdings erwähnt Papinian, daß, wenn das Fideikommiß ohne Kautionsleistung ausgeantwortet wird, man nicht von der Zahlung eines indebitum sprechen könne. Dies indebitum bezieht sich auf das ganze Fideikommiß. Papinian wiederholt also das, was Paul. 84 pr. D. 50, 17²⁾ gesagt hat. Wir haben gesehn³⁾, daß bei Leistung ohne Kautio man für die nachträgliche Forderung der cautio eine rechtliche Grundlage finden mußte, und daß man sie darin fand, daß die

¹⁾ oben S. 165 ¹⁾. — ²⁾ oben S. 155. — ³⁾ oben S. 171/172.

cautio als *indebite soluta* aufgefaßt wurde. Und dies letztere sagt auch Pomp. 3 § 10 D. 35, 3¹⁾ (*ea quae per errorem omissa vel soluta sunt, condici possunt*). Man kann nun fragen, ob Papinian (7 § 4 D. 33, 4) wenigstens die Unterlassung der *cautio* als ein *indebitum solutum* auffaßt, womit er sich auf den Standpunkt des Pomponius und anderer Juristen stellen würde, welche in dieser Formulierung eine rechtliche Grundlage für die nachträgliche (d. h. nach erfolgter Ausantwortung des Vermächtnisses) Forderung der Kautionsleistung gefunden haben. Papinian gibt darauf keine Antwort. Aber da er so scharf betont, daß das Vermächtnis nicht als *indebite solutum* betrachtet werden kann, so scheint er auch die Auffassung von sich zu weisen, als ob die unterlassene *cautio* als ein *indebite solutum* betrachtet werden könne. Papinian ist also überhaupt der nachträglichen Forderung der Kautionsleistung abgeneigt, und hierin besteht sein Gegensatz zu Pomponius. Pflüger dagegen meint, als ob Pomponius die nachträgliche Kautionsleistung durch Kondizierung des ganzen Vermächtnisses erzwingen wolle, während Papinian sich dagegen aussprach: dann müßte Papinian die direkte Kondizierung der *cautio* zulassen. Das wäre die Konsequenz der Pflügerschen Auffassung. Dies ergibt sich aber aus Papinian keineswegs. Allerdings bemerkt Papinian am Schlusse, daß aus Billigkeitsrücksichten dem Erben geholfen werden müsse. Mit welchem Mittel? Die *condictio* wird man nicht annehmen dürfen, da die vorangegangenen Ausführungen Papinians sich wohl nicht bloß gegen die *condictio* des ganzen Fideikommisses, sondern auch gegen die *condictio* der *cautio* richten. Man kann daher schwanken, ob Papinian eine *actio in factum*²⁾ geben oder mit der *cognitio extraordinaria* (es handelt sich um ein Fideikommiß)³⁾ helfen will.

Daß Papinian der nachträglichen *condictio cautionis* abgeneigt war, ergibt eine andere seiner Entscheidungen, nämlich:

¹⁾ oben S. 164. — ²⁾ oben Bd. I 115 — ³⁾ Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 122 ¹.

Pap. 69 § 3 D. 31 Fratres herede instituto petit, ne domus alienaretur, sed ut in familia relinqueretur. si non paruerit heres voluntati, sed domum alienaverit vel extero herede instituto decesserit, omnes fideicommissum petent qui in familia fuerunt. quid ergo si non sint eiusdem gradus? ita res temperari debet, ut proximus quisque primo loco videatur invitatus. nec tamen ideo sequentium causa propter superiores in posterum laedi debet, sed ita proximus quisque admittendus est, si paratus sit cavere se familiae domum restitutum. quod si cautio non fuerit ab eo, qui primo loco admissus est, desiderata, nulla quidem eo nomine nascetur condictio, sed si domus ad exterum quandoque pervenerit, fideicommissi petitio familiae competit. cautionem autem ratione doli mali exceptionis puto iuste desiderari, quamvis nemo alius ulterior ex familia supersit.

Wir haben uns mit der Entscheidung schon kurz beschäftigt bei unseren Untersuchungen über den Rechtsgrund der condictio.¹⁾ Man kann schwanken, ob die cautio dem Erben²⁾ oder den anderen Familienmitgliedern³⁾, welche zu dem Familienfideikommiß berufen sind, geleistet werden muß. Papinian spricht sich gegen die condictio der cautio aus (quod si cautio non fuerit ab eo, qui primo loco admissus est, desiderata, nulla quidem eo nomine nascetur condictio). Pflüger⁴⁾ nimmt nach dem Vorgange von Cuiacius⁵⁾ an, daß Papinian nicht die condictio cautionis, sondern die condictio des ganzen Fideikommisses im Auge habe. Ähnlich wie in 7 § 4 D. 33, 4 wolle Papinian betonen, daß das ganze Fideikommiß nicht als indebitum gelten und daher auch nicht kondiziert werden könne. Wir können dem nicht beistimmen.⁶⁾ Denn wenn Papinian

¹⁾ oben Bd. I 116 fg. — ²⁾ Cuiacius, Comment. in lib. XIX Quaest. Papiniani zu 69 § 3 D. 31 (Opera omnia, ed. Neap. IV 547 B, Trampedach a. a. O. XVII 121³. — ³⁾ oben Bd. I 116 oben. — ⁴⁾ a. a. O. 82². — ⁵⁾ a. a. O. 548 B. — ⁶⁾ Auch Trampedach a. a. O. 121⁵ lehnt die Auffassung ab, als ob Papinian die condictio des ganzen Fideikommisses meine. Das Hauptargument des Cuiacius ist, daß in anderen Entscheidungen die condictio cautionis anerkannt sei; daher könne Papinian die condictio cautionis nicht ab-

sich gegen die *condictio* des ganzen Fideikommisses in 69 § 3 D. 31 aussprechen wollte, so müßte man daraus schließen, daß Papinian die *condictio* der *cautio* zulassen wollte. Nun ergibt sich aber so viel mit großer Deutlichkeit aus 69 § 3 D. 31, daß Papinian die *condictio* der *cautio* versagte.

Aber Pflüger könnte sich für seine Ansicht, daß Pomponius tatsächlich die *condictio* des ganzen Legates in unserer Entscheidung (3 § 10 D. 35, 5) vor Augen habe, auf eine andere Entscheidung des Pomponius berufen, welche hier gleichfalls untersucht werden muß, um so mehr, da sie dieselbe *cautio* des Vermächtnisnehmers betrifft¹⁾:

Pomp. 22 D. 36, 1 *Heres cum debuerat quartam retinere, totam hereditatem restituit nec cavit sibi stipulatione proposita. similem eum esse Aristo ait illis, qui retentiones, quas solas habent, omittunt: sed posse eum rerum hereditariarum possessionem vel repetere vel nancisci et adversus agentem doli mali exceptione uti posse eum et debitoribus denunciare, ne solveretur.*

Der Erbe hat dem Universalfideikommissar die ganze Erbschaft herausgegeben, ohne die *Quart ex lege Falcidia* bzw. *ex SC. Pegasiano* zurückzubehalten und ohne Kautionsleistung *quanto amplius, quam per legem Falcidiam licuerit, ceperit, redditum iri.*²⁾ Aristo neigt der Ansicht

lehnen. Nun wissen wir aber (vgl. unten Nr. IV, 5), daß die Anerkennung der *condictio cautionis* keineswegs ohne Widerspruch durchdrang. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß Papinian der sog. *condictio incerti* überhaupt nicht günstig gegenüberstand; denn wir haben kein Fragment, in dem Papinian die sog. *condictio incerti* anerkennt. Vgl. oben S. 45³⁻⁷. Aus diesem Grunde möchten wir auch nicht einen anderen, an sich möglichen, Ausweg endgiltig billigen, als ob Papinian sich nur gegen die *condictio* in 69 § 3 D. 31 ausspreche, weil die *cautio* absichtlich nicht gefordert sei (oben Bd. I 116⁴⁾). Unter diesen Umständen dürfen wir aus 69 § 3 D. 31 nicht mit Cujaz und Pflüger schließen, daß Papinian zwar gegen die *condictio cautionis* nichts einzuwenden habe, da diese auch von anderen Juristen anerkannt sei, daß aber Papinian sich gegen die *condictio* des ganzen Fideikommisses habe wenden wollen.

¹⁾ G. II 254. Vgl. Windscheid-Kipp, *Pandekten III*⁵ § 666⁶, Girard, *Droit romain* 4930⁷. — ²⁾ G. II 254 *quae solent stipulationes*

v. Koschembahr-Lyskowski, *Condictio II*.

zu, daß dem Erben nicht die *condictio* auf Rückerstattung des Zuvielgezählten zustehe: der Erbe sei zu behandeln wie derjenige, welcher nur ein Retentionsrecht hat.¹⁾ Pomponius dagegen gibt dem Erben die *condictio* auf Rückerstattung der Quart. Es entspricht dies der allgemeinen Stellung des Pomponius zu unserer *condictio*.²⁾ Die hier von Pomponius erwähnte *condictio* geht offenbar nicht auf nachträgliche Kautionsleistung, sondern direkt auf Herausgabe des Zuvielgeleisteten, ist also *condictio certae rei*. Man könnte nun meinen, daß Pomponius dem Erben das Recht gebe, das ganze Universalfideikommiß zurückzufordern, um den Fideikommissar mittelbar zur Kautionsleistung anzuhalten³⁾, und zur Unterstützung einer solchen Auffassung sich auf die Worte *rerum hereditariarum possessionem vel repetere vel nancisci* berufen. Nun bedeuten aber diese Worte nur, daß dem Erben die *bonorum possessio* der über das Maß herausgegebenen Sachen zusteht. Der Erbe, welcher das Universalfideikommiß herausgibt, ist bezüglich der Falcidischen Quart Singularfideikommissar.⁴⁾ Ist ihm der Besitz verloren gegangen, da er die ganze Erbschaft herausgegeben hat, so wird er darin restituiert wie ein Singularfideikommissar d. h. durch *extraordinaria cognitio* seitens des *praetor fideicommissarius*, welcher ihm *bonorum possessionem* erteilt. Die *condictio* verschafft dem Erben somit nicht bloß Besitz an den Erbschafts-

inter heredem et partiarium legatarium interponi, eadem interponantur inter eum qui ex fideicommissi causa recipit hereditatem, et heredem rel. Vgl. auch oben S. 165¹.

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 92 fg. 112². Dieselbe Auffassung vertritt Paul. Sent. IV 3 § 4 *Qui totam hereditatem restituit, cum quartam retinere ex Pegasiano debuisset, si non retineat, repetere eam non potest. nec enim indebitum solvisse videtur qui plenam fidem defuncto praestare maluit.* — ²⁾ 31 D. 35, 2 (oben S. 167), 3 § 10 D. 35, 3 (oben S. 164). — ³⁾ Diese Auffassung vertritt v. Mayr, *Condictio* 355². Auch Pfersche, *Bereicherungsklagen* 59³ will in unserem Fragment (22 D. 36, 1) eine *condictio possessionis* annehmen, wogegen sich mit Recht ausgesprochen haben Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 110/111 und v. Mayr, *Condictio* 217³. — ⁴⁾ Vgl. darüber insbesondere Vangerow, *Pandekten* II 7 § 536 Anm., II (S. 485) und Windscheid-Kipp, *Pandekten* III § 652¹⁷.

sachen, sondern Eigentum wie einem *bonorum possessor*.¹⁾ Also auch hier gibt Pomponius die *condictio* lediglich auf den Überschuß.

Im Resultate stimmen wir somit darin Pflüger zu, daß die *condictio* stets auf ein *certum* gerichtet war.²⁾ In den Fällen der *condictio certae pecuniae* und der *condictio certae rei* macht dies keine Schwierigkeiten und wird auch allgemein anerkannt. Schwierigkeiten dagegen macht, wie in den Fällen der sog. *condictio incerti* der Gegenstand der *condictio* gefunden wurde. Pflüger nimmt an, daß auch in diesen Fällen die *condictio* stets auf ein *certum* gerichtet war, worin wir, wie erwähnt, ihm zustimmen. Dagegen vermögen wir Pflüger nicht darin zu folgen, daß dies *certum* in den Fällen der sog. *condictio incerti* in der Weise gewonnen wurde, daß die *condictio* stets auf die ganze hingegebene Sache gerichtet wurde, und nun mit Hilfe der *exceptio doli* auf Grund des dem Beklagten zustehenden Retentionsrechtes in *iudicio* die herauszugebende Bereicherung festgestellt, und der Beklagte zur Herausgabe dieser Bereicherung mittelbar veranlaßt wurde.³⁾ Insbesondere akzeptieren wir nicht die Auffassung, welche Pflüger von der sog. *quasi-condictio* hat. Die weiteren einzelnen Fragmente, auf welche sich Pflüger zur Stützung seiner Ansicht beruft, werden im Verlaufe unserer weiteren Untersuchungen erörtert werden, wo sich Gelegenheit finden wird, die Argumentation Pflügers auch für diese Fälle zu widerlegen.

Noch weiter als Pflüger geht in der Annahme von Interpolationen Benigni⁴⁾, welcher mit Ausnahme der *condictio liberationis* die sog. *condictio incerti* auch sachlich für interpoliert hält, indem er annimmt, daß die ganzen Passus, welche sich auf die sog. *condictio incerti* beziehen, den Kompilatoren angehören. Die *condictiones possessionis, servitutis, cautionis* etc. seien in ihrer Gesamtheit eine Erfindung der Kompilatoren. Aber der Verfasser

¹⁾ Vgl. auch Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 110/111, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 190⁵. — ²⁾ Vgl. oben S. 51 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 134 fg., auch S. 150. — ⁴⁾ La *condictio incerti*, *Archivio giuridico* LXXV, 2 (1905) S. 309 fg.

hat besondere Argumente, welche für eine so weit gehende Interpolation sprechen könnten, nicht beigebracht, sondern begnügt sich mit den Argumenten, welche in der Literatur gegen die Echtheit dieser Stellen hervorgehoben worden sind. Die in der Literatur beigebrachten Argumente hat man jedoch bisher nur für genügend erachtet, um die Interpolation der Zusätze *incertum, incerti* zu erweisen¹⁾, allenfalls auch noch, um den Verdacht gegen die Echtheit sonstiger Ausdrücke zu unterstützen. Daß aber aus den bisher bekannten Argumenten die Interpolation der ganzen auf die sog. *condictio incerti* bezüglichen Stellen folgen sollte, ist bisher von niemandem behauptet worden. Für eine solche Behauptung hätte der Verfasser daher weitere Argumente beibringen müssen. Was dagegen die *condictio liberationis* betrifft, so meint Benigni²⁾, daß in diesen Fällen der *condictio* vielmehr eine *condictio certae pecuniae* vorliege. Wir werden bei Gelegenheit der Untersuchungen über die *condictio liberationis* auf die Argumente des Verfassers zu sprechen kommen.³⁾ Richtig halten wir an der Gesamtauffassung der sog. *condictio incerti* durch Benigni, daß dieser Autor von der Einheit der *condictio* ausgeht. Auch wir nehmen an, daß es nur eine *condictio* gibt. Diese *condictio* geht immer auf *certum*. Das *certum* ist entweder eine *certa pecunia* oder eine *certa res*. Aber wir gehn weiter. Die einheitliche *condictio* kann entweder auf *dare oportere* oder auch auf *facere oportere* gehn. In beiden Fällen liegt ein *certum* vor. Das Ursprüngliche war, daß die *condictio* auf *dare oportere* ging. Das hatte seine Ursache in dem Rechtsgrunde der *condictio*, welcher sich auf die Vermögensvermehrung des Beklagten stützt.⁴⁾ Aber allmählich wurde die *condictio* auch auf ein *facere oportere* zugelassen. Daher können wir Benigni nicht darin folgen, als ob die *condictio* nur auf *certa pecunia* und *certa res* gehn konnte, und als ob die *condictio* auf *facere oportere* erst durch die Kom-

1) Vgl. oben S. 45³⁻⁶. — 2) a. a. O. 320 fg. — 3) unten § 16, IV, 6.
— 4) Vgl. unten § 21.

pilatoren geschaffen worden sei. Vielmehr nehmen wir im Gegensatz zu Benigni an, daß die *condictiones possessionis, impensarum, operarum und habitationis, servitutis, obligationis (cautionis)* schon dem klassischen Rechte angehören.

IV. Da wir den Resultaten, welche Trampedach und v. Mayr bzw. Pflüger über die sog. *condictio incerti* aufstellen, nicht zuzustimmen vermögen¹⁾, so haben wir in selbständiger Weise die einzelnen Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* zu untersuchen, um zu versuchen, einerseits das Wesen der sog. *condictio incerti* zu erkennen, andererseits Material für die Beantwortung unserer Hauptfrage nach der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* herbeizuschaffen.

1. Die *condictio possessionis*. Als ältester Fall der sog. *condictio incerti* tritt uns die *condictio possessionis ex causa furtiva*²⁾ entgegen. Diese ist schon bei Aristo bezeugt.³⁾

Aristo, Nerat. bei Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 Neratius *libris membranarum Aristonem existimasse refert eum, cui res pignori data sit, incerti condictione acturum, si ea subrepta sit.*

Dem Pfandgläubiger steht die *condictio* zu, wenn ihm die Pfandsache entwendet worden ist. Diese *condictio* kann nicht *condictio rei*, sondern nur *condictio possessionis*

¹⁾ Vgl. oben S. 79 fg. — ²⁾ Aristo, Nerat. bei Ulp. 12 § 2 D. 13, 1; Cels. bei Ulp. 25 pr. § 1 D. 47, 2; Cels. bei Ulp. 2 D. 13, 3. — ³⁾ Zustimmend Voigt, *Conditiones* 330, Bekker, *Aktionen* I 109³¹ und *Besitz* 287³, Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 99/100, H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 424, Lenel, *Édit* I 179³, Girard, *Droit romain* 4 614^{1, 2}, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 856, 14 fg., v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 189¹. Gegen Pernice, *Labeo* I 313¹⁰. 314 und *Labeo* III 210^{2, 2}, welcher die *condictio possessionis* schon auf Sabinus zurückführt, vgl. die zutreffenden Ausführungen bei Bruns, *Besitzklagen* 199² und insbesondere bei Trampedach a. a. O. 103¹⁻², auch v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 190^{2, 3}. Die Sch. 7 (cf. Sch. 6) zu Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 (Bas. LX 10 c. 12 ed. Heimbach V 439) nennt die *condictio furtiva incerti* als von altersher anerkannt.

sein; denn der Pfandgläubiger hat selbst nur Besitz an der entwendeten Sache¹⁾, kann also auch nur den Besitz von dem Diebe zurückfordern und nicht das Eigentum. An sich könnte man sagen, daß überhaupt jede *condictio ex causa furtiva* eine *condictio possessionis* sei; denn der Dieb erwirbt nur den Besitz, und der Eigentümer entbehrt nur den Besitz.²⁾ Nichtsdestoweniger ist bei den römischen Juristen herrschend gewesen die Auffassung, wonach die *condictio furtiva* eine *condictio rei* und nicht eine *condictio possessionis* sei.³⁾ Demnach haben wir in der obigen Nachricht von Aristo das älteste Zeugnis der *condictio possessionis*. Daraus folgt, daß die *condictio possessionis* zuerst aus einem *furtum* anerkannt war: der bestohlene Pfandgläubiger hat die *condictio possessionis*.⁴⁾ Man könnte nun einwenden, daß auch in unserer Entscheidung des Aristo eine *condictio rei* und nicht eine *condictio possessionis* vorliege: denn wenn der Eigentümer vom Diebe das *dare oportere* intendieren kann⁵⁾, warum solle der Pfandgläubiger nicht auf das *corpus* selbst intendieren?⁶⁾ Wir glauben, daß beide Fälle doch nicht auf gleichem Boden stehn. Die Quellen melden uns ausdrücklich, daß *'odio furum'* die *condictio furtiva* gegen den Dieb zustehe, obwohl durch den Diebstahl das Eigentum nicht erlischt.⁷⁾ Diese *condictio furtiva* ist auf *dare*

¹⁾ Iav. 16 D. 41, 3. — ²⁾ So deduziert Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 105¹. 106. Vgl. darüber unten Anm. 3. — ³⁾ G. IV, 4. Ulp. 8pr. § 1 D. 13, 1 *In re furtiva condictio ipsorum corporum competit. — Si ex causa furtiva res condicatur. —* Zustimmend Voigt, *Conditiones* 329²⁷⁷, *Trapedach a. a. O.* 129, H. Krüger, *Z. d. S. St.* XXI 424, v. Mayr a. a. O. *Z. d. S. St.* XXV 189³. 196^{2, 3}. Vgl. auch Bekker, *Besitz* 287 fg. — ⁴⁾ Daß in unserer Entscheidung (12 § 2 D. 13, 1) eine *condictio furtiva* vorliegt, dürfte heute nicht mehr bestritten werden. Vgl. *Trapedach a. a. O.* 100² fg., v. Mayr a. a. O. *Z. d. S. St.* XXV 195³. — ⁵⁾ G. IV 4. — ⁶⁾ Diesen Einwand erhebt Pflüger a. a. O. *Z. d. S. St.* XVIII 112. Ihm folgte v. Mayr, *Condictio* 198². — ⁷⁾ G. IV 4. Vgl. oben Bd. I 42³. *Proculus* nimmt keineswegs eine entgegengesetzte Sonderstellung ein, wie *Trapedach a. a. O.* 98. 99 unter Zustimmung v. Mayrs a. a. O. *Z. d. S. St.* XXV 189⁴ glaubt. *Proculus* steht vielmehr auf dem allgemeinen Standpunkt, daß die *condictio* durch die *vindicatio* ausgeschlossen wird, d. h. daß die *condictio* dem Eigentümer nicht zusteht. Vgl. oben Bd. I 34. Von

oportere gerichtet, also eine *condictio rei*.¹⁾ Diese *condictio furtiva* auf *dare oportere* steht aber nur dem Eigentümer zu.²⁾ Man könnte nun meinen, daß die *condictio furtiva rei* auf den Pfandgläubiger ausgedehnt worden sei. Dann dürfte aber Ulpian nicht die Entscheidung des Aristo akzeptieren; denn Ulpian³⁾ räumt nur dem Eigentümer die *condictio furtiva rei* ein. Es muß sich somit in unserer Entscheidung des Aristo (12 § 2 D. 13, 1) um eine andere Ausdehnung handeln. Da bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, daß Aristo die *condictio furtiva* nicht bloß bei Kondizierung der Sache, sondern auch bei Kondizierung des Besitzes zuließ. Sachlich war dies durchaus begründet.⁴⁾ Auf das *incerti* (*condictione acturum*) dürfen wir uns natürlich zur Unterstützung unserer Ansicht nicht berufen, da das 'incerti' sicherlich interpoliert ist.⁵⁾

Ausdrücklich anerkennt die *condictio possessionis*

Cels. bei Ulp. 25 pr. § 1 D. 47, 2 *Verum est, quod plerique probant, fundi furti agi non posse. Unde quaeritur, si quis de fundo vi deiectus sit, an condici ei possit qui deiecit. Labeo negat: sed Celsus putat posse condici possessionem, quemadmodum potest re mobili subrepta.*

Labeo leugnet noch die Zulässigkeit des *furtum an* Immobilien, während Sabinus⁶⁾ dies ausdrücklich zuge-

der *condictio furtiva* behauptet er dies nicht, so daß er offenbar die Ausnahme (G. IV 4) anerkennt. Die bei Trampedach angeführten Stellen beziehen sich nicht auf die *condictio furtiva* (15 D. 12, 4, oben Bd. I 182¹, vgl. Pernice, Labeo III 273⁵; in 53 D. 12, 6 liegt eine *condictio causa data* vor, vgl. Cels. bei Ulp. 3 § 7 D. 12, 4 oben Bd. I 196. 197; 9 § 9 D. 12, 1 enthält eine *condictio ex mutuo*; über 67 D. 23, 3 vgl. oben Bd. I 63).

¹⁾ G. IV 4. — ²⁾ Iul. bei Ulp. 12 § 5 D. 7, 1, G. IV 4, Ulp. 12 D. 7, 9. 1, 7 § 1, 10 § 2, D. 13, 1. 1 § 1 D. 13, 3. 14 § 16 D. 47, 2. Vgl. auch Glück, Kommentar XIII 218 fg. und Pflüger, Sog. Besitzklagen 121 fg. — ³⁾ Vgl. oben Anm. 2. — ⁴⁾ Vgl. Trampedach a. a. O. 100³. — ⁵⁾ Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 145 oben. Vgl. oben S. 45³⁻⁵. — ⁶⁾ Gellius, N. A. XI 18 § 13 Sabinus *librum, cui titulus est de furtis. In quo id quoque scriptum est — non hominum tantum neque rerum moventium — sed fundi quoque et aedium fieri furtum.* G. II 51 und 33 D. 41, 3 hat bekanntlich diese Ansicht des Sabinus

steht. Celsus folgt in unserer Entscheidung der Auffassung des Sabinus und läßt die *condictio furtiva* bei Immobilien zu. Aber Celsus gibt nur die *condictio possessionis*, nicht die *condictio rei*. Celsus begründet die *condictio possessionis furtiva* von Grundstücken damit, daß auch bei Mobilien die *condictio possessionis furtiva* anerkannt sei.¹⁾ Offenbar hat Celsus dabei, wie Trampedach²⁾ trefflich begründet, die obige Entscheidung des Aristo (12 § 2 D. 13, 1) im Sinne. Ob in der Entscheidung des Celsus (25 § 1 D. 47, 2) es sich um eine *condictio* des Eigentümers handelt oder eines Nichteigentümers z. B. eines Pfandgläubigers wie in 12 § 2 D. 13, 1, läßt sich nicht bestimmen; doch möchten wir gerade mit Rücksicht auf Aristo (12 § 2 D. 13, 1) uns für das letztere entscheiden.³⁾

Aus der Begründung der *condictio possessionis furtiva* von Immobilien durch Celsus damit, daß diese *condictio* auch bei Mobilien anerkannt sei, ergibt sich, daß die *condictio possessionis furtiva* bei Mobilien früher anerkannt war, denn bei Immobilien.⁴⁾

Allerdings scheinen die römischen Juristen recht geschwankt zu haben, ob sie bei *furtum* eines *fundus* die *condictio rei* oder die *condictio possessionis* annehmen sollen. Zu den Bedenken, welche gegen das *furtum* eines *fundus* überhaupt auftreten⁵⁾, kommen noch die Bedenken, ob hier eine *condictio rei* oder *possessionis* vorliege. Aus diesem Schwanken erklärt sich wohl am besten

Ulp. 2 D. 13, 3 (lib. 18 ad Sab.) Sed et ei, qui vi aliquem de fundo deiecit, posse fundum *condici* Sabinus scribit, et ita et Celsus, sed ita, si dominus sit qui

verworfen. In späterer Zeit scheint die Ansicht des Gaius durchgedrungen zu sein, vgl. § 7 J. 2, 6.

¹⁾ So auch Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencycl. 855, 46. — ²⁾ a. a. O. 100³—102⁶. Mit diesen Ausführungen ist auch beseitigt die Annahme von Voigt, *Conditiones* 330²⁷⁹, welcher in unserer Entscheidung eine *condictio rei* annimmt. Die Berufung auf die *condictio* bei Mobilien wäre zu trivial, wenn es sich lediglich um eine *condictio rei* handelte. — ³⁾ So auch Kipp a. a. O. 855, 43. Vgl. unten S. 185³. — ⁴⁾ So auch Trampedach a. a. O. 102¹. — ⁵⁾ Vgl. oben Anm. 4.

deiectus condicat: ceterum si non sit, possessionem eum condicere Celsus ait.

Sabinus erkennt also sowohl ein *furtum fundi an*¹⁾, als auch gibt er aus solchem *furtum* die *condictio furtiva rei* (*fundum condicere*). Celsus schließt sich dem Sabinus darin an, daß er im *furtum fundi* und dementsprechend die *condictio furtiva* bei gewaltsamer Entsetzung aus einem Grundstück anerkennt. Die *condictio fundi* gibt dagegen Celsus nur dem *dominus* des Grundstücks; klagt der Nichteigentümer des Grundstücks, so stehe ihm nur die *condictio possessionis* zu.²⁾ Stellen wir diese Entscheidung des Celsus mit der Entscheidung in 25 § 1 D. 47, 2 zusammen, so ergibt sich, daß dem Eigentümer des Grundstückes Celsus die *condictio rei* (2 D. 13, 3) gewährt, dagegen dem Nichteigentümer nur die *condictio possessionis* (2 D. 13, 3. 25 § 1 D. 47, 2).³⁾ Einen Widerspruch möchten wir daher nicht in den beiden Entscheidungen annehmen.⁴⁾

¹⁾ Gellius, N. A. XI 18 § 13 (oben S. 183 *). — ²⁾ Zustimmung Bekker, Besitz 287². — ³⁾ Wir beziehen mit Kipp a. a. O. 855, 43 das fr. 25 § 1 D. 47, 2 auf den Fall der *condictio* seitens des Nichteigentümers. Vgl. oben S. 184². Damit wahrte Celsus den Grundsatz, daß die *condictio furtiva rei* nur dem Eigentümer zustand. Vgl. auch Baron, *Conditiones* 29. 30. — ⁴⁾ Naber a. a. O. 106 behauptet zu Unrecht einen Widerspruch, den er durch Annahme einer Interpolation der Worte *si non sit* in 2 D. 13, 3 beseitigen will. Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 111 hält sogar den ganzen Schlußsatz *ceterum si non sit — Celsus ait* für interpoliert. Sprachliche Argumente gibt Pflüger für seine Interpolationsannahme nicht; im Gegenteil gesteht er, daß die Stelle „an sich tadellos erscheint“. Dann dürfen wir aber nicht eine Interpolation annehmen. Vgl. oben S. 136. Man könnte einen Widerspruch sehr in Ulp. 14 § 16 D. 47, 2 und fragen, warum Ulpian in dieser Entscheidung dem Kommodatar, Mieter und Pfandgläubiger nicht die *condictio possessionis* gibt. Diese Frage regt an Voigt, *Conditiones* 330²⁷⁸. Wir glauben, daß Ulpian 14 § 16 D. 47, 2 lediglich die *condictio rei* im Auge habe. Denn daß Ulpian die *condictio possessionis* anerkennt, folgt wohl aus 25 D. 47, 2 und 2 D. 13, 3. Andernfalls müßte man aus 14 § 16 D. 47, 2 folgern, daß Ulpian selbst der *condictio possessionis* abgeneigt war, und nur Celsus zitiert (25 pr. § 1 D. 47, 2 und 2 D. 13, 3), ohne dessen Meinung zu akzeptieren. Eine Interpolation der Worte *pignoris nomine acceptae* mit Voigt a. a. O. anzunehmen, ist durch nichts begründet; bringt uns auch in der angegebenen Schwierigkeit nicht weiter: denn es

Die Stellung des Celsus ist dieses hervorragenden Juristen würdig. Denn wenn es schon etwas gewagt ist, die *condictio furtiva* auf *dare oportere* überhaupt zuzugestehn¹⁾, so ließ sich dieser Standpunkt allenfalls halten, wenn es sich um die *condictio* des Eigentümers handelt. Macht aber der Nichteigentümer die *condictio furtiva* geltend, so ist es noch mißlicher, die *condictio* auf *dare oportere* eingreifen zu lassen; denn damit würde man den Nichteigentümer zum Eigentümer machen, während ihm doch nur das Recht zusteht, daß ihm der vom Diebe entzogene Besitz zurückgegeben werde. Man mußte, indem man dem Nichteigentümer die *condictio furtiva* zugestand, notgedrungen zur *condictio possessionis* gelangen.²⁾ Jedoch scheint später die *condictio furtiva possessionis* auf Mobilien beschränkt gewesen zu sein, da die Ansicht des Sabinus und Celsus, welche ein *furtum* an Immobilien anerkannten, nicht allgemein durchdrang.³⁾ Ja, selbst bezüglich der *condictio ex causa furtiva* bei Mobilien scheinen die römischen Juristen nicht einig gewesen zu sein, ob bei *furtum*, welches am Nichteigentümer begangen wurde, die *condictio possessionis* oder die *condictio rei* zustehe. Es kann dies nicht auffallen. Denn wir müssen doch annehmen, daß unter den römischen Juristen ebenso wie unter den heutigen Meinungsverschiedenheiten bestanden. Wir dürfen daher bei Meinungsverschiedenheiten nicht gleich, wie dies Pflüger tut, zu

bleibt dann immer noch die Frage, warum der Kommodatar und der Mieter nicht die *condictio possessionis* haben. Gegen den Kommodatar, welcher an der geliehenen Sache ein *furtum usus* begeht, steht die *condictio* zu. Pomp. 16 D. 13, 1 (unten § 23). Diese *condictio* ist sicherlich eine *condictio rei*. Vgl. Trampedach a. a. O. 112². Wie wurde hier der Gegenstand der *condictio* bestimmt? Ohne *arbitrium in iure* kommen wir wohl nicht aus. Vgl. darüber unten § 17.

1) G. IV 4. — 2) Damit ist auch sachlich die *condictio possessionis* gerechtfertigt. Dies gegen Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 106 fg., welcher die ganze *condictio possessionis* für interpoliert erklärt. Vgl. dagegen mit Recht H. Krüger, Z. d. S. St. 424. 425. Über die Berechtigung der *condictio possessionis* neben den Interdikten vgl. unten S. 191⁴. — 3) Vgl. G. II 51 und 38 D. 41, 3, § 7 a. E. J. 2, 6. Vgl. auch Rein, Privatrecht und Zivilprozeß der Römer 738² und Trampedach a. a. O. 112².

der *ultima ratio* der Interpolationen greifen. Insbesondere scheint Papinian dem Nichteigentümer, welchem eine bewegliche Sache entwendet wurde, die *condictio rei*, nicht die *condictio possessionis* gegeben zu haben.

Ulp. 22 pr. D. 13, 7 *Si pignore subrepto furti egerit creditor, totum, quidquid percepit, debito eum imputare Papinianus confitetur, et est verum, etiamsi culpa creditoris furtum factum sit. multo magis hoc erit dicendum in eo, quod ex condictione consecutus est. sed quod ipse debitor furti actione praestitit creditori vel condictione, an debito sit imputandum videamus: et quidem non oportere id ei restitui, quod ipse ex furti actione praestitit, peraeque relatum est et traditum, et ita Papinianus — ait.*

Der erste Teil der Entscheidung handelt wohl von der *fiducia*.¹⁾ Dem Pfandgläubiger, der fiduziarischer Eigentümer ist, wird die Pfandsache gestohlen. Der Pfandgläubiger hat als Eigentümer die *condictio furtiva rei* und hat das mit der *condictio* Erzielte auf die Pfandschuld anzurechnen. Aus dieser Anrechnungspflicht ergibt sich, daß eine *condictio rei* vorliegt; denn der entzogene Besitz wäre doch der Schaden des Pfandgläubigers, und zur Anrechnung dieses auf Rechnung des Pfandschuldners könnte er nicht gehalten werden. Wenn Ulpian die Ansicht Papinians billigt mit der Ausdehnung *etiamsi culpa creditoris furtum factum sit*, so soll wohl damit zum Ausdruck kommen, daß der Pfandschuldner nicht bloß gegen den Pfandgläubiger mit Rücksicht auf dessen culpa die *actio fiduciae* auf Ersatz des Interesse hat, sondern sogar alles fordern kann, was der Pfandgläubiger auf Grund der *actio furti* bzw. *condictio furtiva* von dem Dieb erhalten hat. Hat dagegen der Pfandschuldner selbst das *furtum (possessionis)*²⁾ an der Pfandsache gegenüber dem Pfandgläubiger vorgenommen, so fragt es sich, ob der Pfandschuldner das *ex furti actione vel condictione* an den Pfandgläubiger Geleistete auf seine Schuld anrechnen dürfe. Die Frage wird verneint bezüglich

¹⁾ Lenel, Paling. Papinian 163¹, Trampedach a. a. O. 113².
— ²⁾ Vgl. Rein a. a. O. 738².

des *ex furti actione* Geleisteten.¹⁾ Aber schon die Stellung der Frage auch bezüglich des *ex condictione* Geleisteten spricht dafür, daß der Pfandschuldner nicht bloß den Besitz dem Pfandgläubiger zu restituieren hat, sondern sogar die res; daß also der Pfandgläubiger gegen den Pfandschuldner auf Grund dessen *furtum possessionis* nicht die *condictio possessionis* sondern die *condictio rei* hat. Denn den Besitz könnte der Pfandschuldner nicht auf seine Schuld anrechnen, da der zeitweise Besitzverlust auf seiten des Pfandgläubigers ausschließlich dessen Schaden ist. Man könnte noch die Frage aufwerfen, wie sich Ulpian zur Sache stellt. Wir haben gesehn²⁾, daß Ulpian der Ansicht des Celsus (25 § 1 D. 47, 2 u. 2 D. 13, 3) zu folgen scheint, ohne aber ausdrücklich dies hervorzuheben. Nehmen wir dies nicht an, dann würde auch Ulpian mit Papinian zu den Gegnern der *condictio possessionis ex causa furtiva* zu rechnen sein, womit die Entscheidung Ulpians in 14 § 16 D. 47, 2²⁾ im Einklange stände. Aber allerdings gibt Ulpian die *condictio furtiva rei* nur dem Eigentümer.³⁾ Daher sprechen mehr Argumente dafür, daß Ulpian die *condictio possessionis ex causa furtiva* anerkannt habe.

So scheint in der Tat das Anwendungsgebiet der *condictio possessionis ex causa furtiva* kein großes gewesen zu sein. Papinian und vielleicht auch Ulpian geben selbst dem bestohlenen Nichteigentümer die *condictio rei*.

Neben der *condictio possessionis ex causa furtiva* ist bezeugt die *condictio possessionis* gegen den Prekaristen auf Herausgabe der *precario* besessenen Sache.

Iul. 19 § 2 D. 43, 26 *Cum quid precario rogatum est, non solum interdicto uti possumus, sed et incerti condictione, id est praescriptis verbis.*

Daß das *incerti*⁴⁾ wie das *id est praescriptis verbis*⁵⁾ interpoliert sind, dürfte unbestritten sein. Daß die *condictio*

¹⁾ Vgl. auch P. p. 80 D. 47, 2. — ²⁾ oben S. 185⁴⁾. — ³⁾ Vgl. oben S. 183²⁾. — ⁴⁾ Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 143²⁾. ⁵⁾ Vgl. oben S. 45⁴⁾. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 94¹⁾.

nicht für die *actio incerti* interpoliert ist, wie v. Mayr behauptet, haben wir bereits darzutun versucht.¹⁾ Pflüger²⁾ behauptet, daß die ganze *condictio* interpoliert ist, so daß aus der Stelle sich nur ergebe, daß gegen den Prekaristen lediglich Interdikte zustehn.³⁾ Die Interpolation ist aber sprachlich nicht erwiesen. Sachlich kann gegen die *condictio* nicht sprechen, daß vielfach als Rechtsmittel gegen den Prekaristen lediglich das Interdikt erwähnt wird.⁴⁾ Aus unserem Fragmente ergibt sich, daß neben dem Interdikte die *condictio possessionis* gegen den Prekaristen anerkannt ist.⁵⁾ Allerdings wohnt dieser *condictio* ein eigentümlicher Charakter bei, wie Trampedach⁶⁾ mit Recht hervorhebt, als die *condictio* sich hier nicht sowohl auf die Bereicherung durch Besitz stützt, sondern auf die Veruntreuung, welche der Prekarist begangen hat. So ist es erklärlich, daß Brinz⁷⁾ hier geradezu eine *condictio furtiva* annehmen will.

Des weiteren steht die *condictio possessionis* zu dem Nichteigentümer, welcher eine fremde Sache in Besitz gegeben hat.

Paul. 15 § 1 D. 12, 6 *Sed et si nummi alieni dati sint, condictio competet, ut vel possessio eorum reddatur: quemadmodum si falso existimans possessionem me tibi debere alicuius rei tradidissem, condicerem. sed et si possessionem tuam fecissem ita, ut tibi per longi temporis praescriptionem avocari non possit, etiam sic recte tecum per indebitam conditionem agerem.*

Hat der Nichteigentümer den Besitz einer fremden Sache übertragen (das Eigentum kann er als Nichteigen-

¹⁾ Vgl. oben S. 98 fg. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 109/110 oben, vgl. oben S. 99 ³⁾, auch Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 856, 13. — ³⁾ Pflüger a. a. O. 110 ⁴⁾ glaubt, daß Julian geschrieben habe: *non solum hoc interdicto sed et (interdictis) Uti possidetis et utrubi*. Vgl. dagegen H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 425. — ⁴⁾ z. B. Paul. 14 D. 43, 26 und Sent. V 6 § 10 (cf. Ulp. 17 pr. D. 19, 5), Ulp. 14 § 11 D. 47, 2. Vgl. Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 105 ⁵⁾ — 106 ⁶⁾, H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 425. — ⁵⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. 105 ⁴⁾, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 189 ⁵⁾. — ⁶⁾ a. a. O. 106 ¹⁾, 111 unten. — ⁷⁾ Pandekten II ²⁾ 508 ²³⁾. Auch Pernice, *Labeo* III 210 ²⁾, ²⁾ neigt dazu.

tümer nicht übertragen), so steht ihm die *condictio possessionis* zu. Der Rechtsgrund der *condictio* ist die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld.¹⁾ Hat der Erwerber des Besitzes dem Eigentümer gegenüber die Sache ersessen, so steht dem Nichteigentümer nunmehr die *condictio rei* zu.¹⁾ Es ist dies gerechtfertigt; denn der Nichteigentümer hat gewissermaßen den Verlust des Eigentums auf seiten des Eigentümers verursacht²⁾ und haftet daher dem Eigentümer. Da der Eigentümer gegen den Erwerber des Besitzes nach der Ersitzung weder die *vindicatio* noch die *condictio* hat¹⁾, so ist es gerechtfertigt, daß dem Nichteigentümer gegen den Besitzer die *condictio rei* zustehe, womit der Nichteigentümer in die Lage versetzt wird, die Sache dem Eigentümer zurückzustellen. Pflüger³⁾ nimmt an, daß in unserer Entscheidung (15 § 1 D. 12, 6) die *condictio possessionis* für das *interdictum Utrubi* interpoliert sei. Mit Recht haben sich v. Mayr⁴⁾ und H. Krüger⁵⁾ dagegen ausgesprochen. Das Hauptargument Pflügers stützt sich auf das Wort *avocari*, welches außer in unserer Stelle noch dreimal beim *interdictum Utrubi* vorkomme. Dagegen ist aber einzuwenden, daß das *avocari* in unserer Paulinischen Entscheidung keineswegs auf die *condictio* geht, sondern auf das dem Eigentümer zustehende Rechtsmittel. Der Nichteigentümer hat die Sache des A dem B übertragen. B hat die Sache ersessen, so daß A die Sache nicht avozieren kann, weder mit der *rei vindicatio* noch mit dem *interdictum utrubi*. Paulus gibt dann dem Nichteigentümer, welcher die Ersitzung verursacht hat⁶⁾, die *condictio rei*, vor der Ersitzung aber die *condictio possessionis*.⁷⁾ Da die *vindicatio* bzw. das *interdictum Utrubi* seitens des Eigen-

¹⁾ Zustimmung Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XXII (1894) 436, *Trapedach a. a. O.* 107¹⁻³. 111. Vgl. oben Bd I 40⁶. Dem Nichteigentümer gegenüber wird die *condictio* durch die Ersitzung nicht ausgeschlossen. Vgl. *Iul. 13 pr. D. 39, 6.* — ²⁾ Vgl. *Paul. 33 D. 39, 6.* — ³⁾ *a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 106—109.* — ⁴⁾ *Condictio 219—221. 358¹ und Z. d. S. St. XXV 190¹.* Jedoch läßt v. Mayr *a. a. O. Z. d. S. St. XXV 218^{4, 5}* die Möglichkeit zu, daß die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei. — ⁵⁾ *Z. d. S. St. XXI 424.* — ⁶⁾ *Paul. 33 D. 39, 6.* — ⁷⁾ Vgl. *Trapedach a. a. O.* 107 oben, 112.

tümers durch die Ersitzung ausgeschlossen ist, ist die *condictio* des Nichteigentümers gerechtfertigt.

Dies sind unsere Belege für die Existenz der *condictio possessionis*. Daß in anderen Entscheidungen, in welchen man mitunter eine *condictio possessionis* angenommen hat, eine solche nicht vorliegt, ist bereits von anderer Seite dargetan worden.¹⁾ Aus den gemachten Untersuchungen folgt, daß die *condictio possessionis* allerdings eine große Bedeutung nicht gehabt hat.²⁾ Namentlich muß dies von der *condictio possessionis ex causa furtiva* gelten.³⁾

Gegenüber den Interdikten hat die *condictio possessionis* sicherlich ein selbständiges Dasein geführt.⁴⁾ Denn

¹⁾ Dies gilt von folgenden Entscheidungen: Iul. 13 pr. D. 39, 6. Vgl. Trampedach a. a. O. 103²—104 unten, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 189⁵. Iul. 33 D. 12, 6; Vgl. Trampedach 104²—105 Mitte, v. Mayr a. a. O. 189⁵. Pomp. 22 D. 36, 1; Vgl. Trampedach 110/111, v. Mayr a. a. O. 190⁵, auch oben S. 177. Pomp. bei Ulp. 9 pr. D. 4, 2, wo man an eine *condictio possessionis* denken könnte, während nur das *interdictum* erwähnt wird. Vgl. v. Mayr a. a. O. 192¹⁰. Pap. bei Ulp. 23 § 2 D. 4, 6, wo man an eine *condictio possessionis* denken könnte, während nur die *in integrum restitutio* erwähnt wird. Vgl. v. Mayr a. a. O. 192¹⁰. Tryph. 31 § 1 in f. D. 16, 3: Die *condictio possessionis* ist hier zum mindesten recht zweifelhaft. Vgl. Trampedach 107—109. 111, Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 110/111, v. Mayr, *Condictio* 218⁴, 219 und Z. d. S. St. XXV 196⁶—197¹. Ulp. 4 § 1 D. 12, 1; Vgl. unten § 17, I. Ulp. 4 § 2 D. 12, 1; Vgl. Trampedach 109³—110, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 855, 52fg., v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 190². Ulp. 46 D. 24, 1: Gegen eine *condictio possessionis* ist sachlich mit Rücksicht auf Gaius 6 D. ib. (Kipp a. a. O. 855, 50fg.) nichts einzuwenden, aber ausdrücklich ist die *condictio* nicht bezeugt. Zustimmend v. Mayr a. a. O. 190^{5 a. B.}. Marcian 25 D. 25, 2; Vgl. oben S. 5¹. — ²⁾ oben Bd. I 40⁵, Pfersche, *Bereicherungsklagen* 59 fg., v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 190⁶, auch Brinz, *Pandekten* II² § 300²³. Vgl. Bolze, *Zur Lehre von den Konditionen*, *Arch. f. zivilist. Prax.* 79, 206 fg. und Windscheid-Kipp, *Pandekten* I⁸ § 161. Im modernen Rechte hat die *condictio possessionis* ein größeres Anwendungsgebiet. Vgl. darüber v. Schey, *Obligationsverhältnisse* I 216 fg. und v. Mayr, *Bereicherungsanspruch* (1903) 128 fg., auch Jung, *Bereicherungsansprüche* 42⁷⁴. — ³⁾ Vgl. Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 112. 113. — ⁴⁾ Vgl. darüber Bruns, *Besitzklagen* 185 fg., Pavliček, *Bereicherungsklagen* § 3, Pflüger, *Sog. Besitzklagen* 124 fg.

die *condictio possessionis* ist, wie Randa¹⁾ zutreffend hervorhebt, nicht eine Klage, welche den Besitzschutz verwirklicht, sondern eine obligatorische Klage, welche auf Herausgabe des Besitzes gerichtet ist.²⁾ Daß Kondiktionsfälle und Interdiktenfälle sich berühren können, kann nicht auffallen.³⁾

Der praktische Unterschied der *condictio possessionis* von der *condictio rei* liegt natürlich in der verschiedenen Bemessung des Gegenstandes der *condictio*. Bei der *condictio rei* bildet den Gegenstand die Sache selbst bzw. deren Wert, bei der *condictio possessionis* bildet den Gegenstand der Besitz bzw. dessen Wert.⁴⁾ Freilich bestanden hierüber Meinungsverschiedenheiten, da manche Juristen den Wert des Besitzes mit dem Werte der Sache selbst identifizierten.⁵⁾ Die Entwicklung schloß damit ab, daß der Wert des Besitzes bemessen wurde mit dem „Interesse“ des Klägers.⁶⁾

Wir kommen nunmehr auf die prozessualische Behandlung der *condictio possessionis* und insbesondere auf die Frage, in welcher Weise der Gegenstand der *condictio* bestimmt wurde. War es Sache des Klägers, in der *intentio* anzugeben, daß er die Herausgabe des Besitzes der bestimmten Sache fordere? Bei den obligatorischen Klagen war eine solche spezialisierte Angabe des Klaganspruches nicht die Regel.

Geht man von dem Standpunkte aus, daß die *condictio possessionis* eine sog. *condictio incerti rei*, so müßte man konsequenterweise zu dem Schlusse kommen, daß die *condictio possessionis* eine Formel mit *intentio incerta* gehabt habe. Diesen Weg ist v. Savigny⁷⁾ gegangen. Und be-

¹⁾ Besitz § 1 zu Anm. 10 a und 10 b. — ²⁾ Vgl. auch Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa. Realencycl. 855, 38 fg.: „kraft der *cond. poss.* kann ohne Lösung der Eigentumsfrage ein unrechtfertig an den Gegner gelangter Besitz zurückgefordert werden.“ — ³⁾ Vgl. oben Bd. I 40. — ⁴⁾ arg. Pomp. Paul. 21 § 2 D. 4, 2, Paul. 6 D. 43, 16. Zustimmend Voigt, *Conditiones* 330 ²⁷⁸ a. E., Bekker, Besitz 288, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencycl. 855, 58 fg. — ⁵⁾ Vgl. Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 129—132 und unten S. 195 ³⁾. — ⁶⁾ Vgl. die weiteren Ausführungen im Text. — ⁷⁾ System V 605. 617. Vgl. oben S. 12 fg.

züglich der *condictio incerti* im allgemeinen betont neuestens Kipp¹⁾, daß mit Rücksicht auf G. IV 41. 50 fg.²⁾ wir uns die Formel der *condictio incerti* nicht anders als mit einer unbestimmten *intentio* vorstellen dürfen. Bezüglich der *condictio possessionis* nimmt zwar Kipp die Formulierung mit unbestimmter *intentio* nicht an³⁾, woraus er wiederum konsequent den Schluß zieht, daß die *condictio possessionis* eine sog. *condictio incerti* nicht gewesen sei.⁴⁾ Wir glauben, und werden dies noch festzustellen haben⁵⁾, daß in den Quellen weder für die *condictio possessionis* noch in den anderen Fällen der sog. *condictio incerti* eine Formel mit unbestimmter *intentio* genügende Stützen findet.⁶⁾ Wie nun Kipp aus dieser Tatsache, welche er für die *condictio possessionis* annimmt, konsequenterweise den Schluß zieht, daß die *condictio possessionis* nicht eine sog. *condictio incerti* sei, so ziehn wir aus derselben Tatsache, welche wir für alle Fälle der sog. *condictio incerti* annehmen, den Schluß, daß es eine sog. *condictio incerti* im klassischen Rechte überhaupt nicht gegeben hat. Da aber die heute herrschende Ansicht die Meinung verwirft, wonach die sog. *condictio incerti* eine Formel mit unbestimmter *intentio* gehabt habe⁷⁾, so wollen wir an dieser Stelle auf diese Meinung nicht eingehn, sondern dieselbe erst erörtern, wo wir die Formel der *condictio* behandeln.⁸⁾ Auch wir stehn insofern auf dem Standpunkt der herrschenden Ansicht, als wir mit ihr die unbestimmte *intentio* bei der sog. *condictio incerti* verwerfen. Hier wollten wir nur auf die Inkonsequenz der herrschenden Ansicht hinweisen. Wir glauben, daß nur eine Alternative besteht. Entweder gibt es eine *condictio incerti*, und dann muß diese eine Formel mit unbestimmter *intentio* gehabt haben, wie Kipp⁹⁾ zutreffend und allein konsequent hervorhebt. Oder die sog. *condictio incerti* hat nicht eine Formel mit unbe-

¹⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencycl. 857, 9 fg. —

²⁾ Vgl. G. IV 131. 136. 137 und oben S. 16 ⁷⁾. — ³⁾ a. a. O. 856, 3 fg. —

⁴⁾ a. a. O. 856, 11 fg. — ⁵⁾ unten § 18. — ⁶⁾ Dies nimmt auch die herrschende Ansicht an. Vgl. oben S. 17 ²⁾. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 17. —

⁸⁾ unten § 18. — ⁹⁾ a. a. O. 857, 9 fg.

stimmter intentio gehabt, und dann gibt es eine sog. *condictio incerti* nicht. Eine *condictio incerti* mit *intentio certa* ist eine *contradictio in adiecto*. Denn *condictio incerti* kann nur heißen, daß wir eine *condictio* vor uns haben, bei welcher die *intentio* in unbestimmter Weise gefaßt ist, wie dies von der *actio incerti* gilt.¹⁾ Wollte man dagegen einwenden, daß das Charakteristische der *condictio incerti* sei, daß sie auf ein *facere* gerichtet ist, und nun aus dem Umstande, daß es eine *condictio* auf *facere* (*conditiones possessionis, cautionis, obligationis* etc.) gibt, auf die Existenz der *condictio incerti* schließen, so meinen wir, daß es falsch ist, *condictio incerti* und *condictio* auf *facere* zu verselbigen.²⁾ Wir haben vielmehr beide Fragen zu trennen: Gibt es eine *condictio incerti* und gibt es eine *condictio* auf *facere*? Über diesen beiden Fragen steht dann unsere Hauptfrage: In welcher Weise wird der Gegenstand der *condictio* prozessualisch bestimmt?

Die herrschende Ansicht verwirft nun freilich mit uns eine unbestimmte *intentio* bei der *condictio possessionis*, wie bei der sog. *condictio incerti* überhaupt.³⁾ Die herrschende Ansicht nimmt an, daß bei der *condictio possessionis* der Gegenstand der *condictio* d. h. der Besitz einer bestimmten Sache in der *intentio* der Formel angegeben war, und daß demnach die *intentio* der Formel lautete

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio possessionem illius rei tradere oportere.⁴⁾

¹⁾ In berechtigter Weise fragt daher v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 209¹, „woher eine Klage mit *intentio certa* die Berechtigung schöpft, *condictio incerti* genannt zu werden“. Wenn Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 709 unten bemerkt, daß das *facere* stets ein *incertum* vorstelle, so ist zu erwidern, daß dies zur Charakterisierung der *condemnatio* (G. IV 50. 51) begründet sein würde, nicht aber zur Charakterisierung der *intentio*. Über die *stipulationes incertae* auf *facere* vgl. oben S. 70 fg. — ²⁾ Dessen scheint sich schon Pernice, *Labeo* III 210²,³ bewußt geworden zu sein, da er es als „fraglich“ bezeichnet, „ob alle Konditionen auf ein Tun, z. B. auf Erlaß, wirklich *incertae* sind“. Vgl. im übrigen die Ausführungen oben S. 64 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 17². — ⁴⁾ Vgl. unten die weiteren Ausführungen.

Daraus aber, daß die *intentio* auf *tradere oportere*, also auf ein *facere oportere*, geht, schließt die herrschende Ansicht, daß wir die sog. *condictio incerti* vor uns haben. Denn die *condictio* auf *certum* habe eine *intentio* mit 'dare oportere'. Unterscheide sich aber die *condictio possessionis* von der *condictio* auf *certum* dadurch, daß die letztere auf *dare oportere* geht, dagegen die erstere auf *facere oportere*; gebe es weiter wenigstens materiell eine *condictio certi* und eine *condictio incerti*¹⁾, so bleibe nichts übrig, als die *condictio* auf *dare oportere* als *condictio certi* zu bezeichnen, die *condictio* auf *facere oportere* dagegen als *condictio incerti*. Wir haben schon hervorgehoben, daß dies eine Inkonsequenz ist, da eine *condictio incerti* nur eine *condictio* mit unbestimmter *intentio* sein kann.²⁾ Es ist daher gerechtfertigt, wenn Trampedach³⁾ und v. Mayr⁴⁾ eine andere Lösung der Schwierigkeiten suchen. Beide Autoren nehmen an, daß die *condictio possessionis* auf *dare oportere* gehe.⁵⁾ Freilich heiße 'dare oportere' ‚zum Eigentümer machen‘⁶⁾, und diese Bedeutung passe natürlich nicht für die *condictio possessionis*, da von dem Beklagten nicht Eigentumsverschaffung sondern Besitzübertragung gefordert werde. Aber die Bedeutung des 'dare oportere' sei ‚gedehnt‘ worden. Es werde die Ausdrucksweise 'dare oportere' auch in solchen Fällen gebraucht, wo der Beklagte nicht zur Eigentumsverschaffung verpflichtet ist. Analog sei daher auch das 'certum' ‚gedehnt‘ worden, indem die Fälle der sog. *condictio incerti* prozessualisch wie die Fälle der *condictio certae rei* behandelt wurden.⁷⁾ Trampedach sucht seine Auffassung noch dadurch zu stützen, daß er darauf hinweist, Servius habe den Wert des Besitzes dem Werte der Sache selbst gleichgestellt.⁸⁾ So erscheine der Beklagte zu einem *dare oportere* verpflichtet nicht bezüglich des Besitzes sondern bezüglich der Schät-

¹⁾ Vgl. oben S. 16 ⁴. — ²⁾ Vgl. oben S. 193. — ³⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVII 129 fg. — ⁴⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 196 ¹⁻³. 198 ⁵ — 199 ². — ⁵⁾ Trampedach a. a. O. 131. 132 oben, v. Mayr a. a. O. 196 ¹⁻⁴. Vgl. auch Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 112. — ⁶⁾ G. IV, 4. Vgl. unten § 21. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 18 fg. 79 fg. — ⁸⁾ bei Ulp. 3 § 11 D. 43, 17. Vgl. unten S. 209 fg.

zung des Besitzes, welche mit der Schätzung der Sache selbst zusammenfalle. So habe Celsus unter dem Einflusse jener Servianischen Schätzungsweise „nicht die possessio als solche als ein certum betrachtet, sondern nur die Ästimatio des Besitzes, zum Zwecke der Verfolgung desselben per formulam conditionis“.¹⁾ Trampedach meint also, daß die *condictio possessionis* auf den Besitz mit der Intention 'dare oportere' gerichtet war, daß sie aber dennoch als *condictio* auf certum galt, weil die Schätzung des Besitzes nicht nach dem Besitz-, sondern nach dem Sachwerte bemessen wurde.

Es ist nun zwar zugunsten der Auffassung bei Trampedach, welcher sich jetzt v. Mayr²⁾ teilweise d. h. mit Ausnahme der *condictio obligationis*³⁾ anschließt, so viel zuzugeben, daß allerdings die römischen Juristen von 'dare oportere' auch in solchen Fällen sprechen, in denen der Beklagte nicht zur ‚Eigentumsverschaffung‘ verpflichtet wird. So heißt es dare von den Dienstleistungen (*operae*) des Freigelassenen⁴⁾, vom *ususfructus*⁵⁾, von *Servituten*⁶⁾, von *habitatio*⁷⁾, von der *cautio*.⁸⁾ Daß man in diesen Fällen nicht an die *condictio triticaria* denken dürfe,

¹⁾ Trampedach a. a. O. 129. 130¹. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 198⁸. — ³⁾ Vgl. oben S. 88⁵. — ⁴⁾ Cels. bei Ulp. 15 § 1 D. 38, 1 si — libertus — operas mille daturum se iuraverit, Iul. 24 D. 38, 1 operas tuas pictorias centum hodie dare spondes?, Paul. 6 § 1 D. 37, 14 in potestate liberti est operas dare. Vgl. Pernice, Labeo III 85², Trampedach a. a. O. 128¹, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 199⁵. — ⁵⁾ Gaius 3 pr. D. 7, 1 heres iubeatur dare alicui usum fructum, Pap. 95 § 6 D. 46, 3, Paul. 30 § 5 D. 12, 2 (si iuravero usum fructum mihi dari oportere), Ulp. 11 § 2 D. 12, 2 si iuravero usum fructum — vel meum esse vel dari mihi oportere. sed si — iuraverit usum fructum se habere vel sibi deberi. Es wird also usum fructum dare oportere synonym gebraucht mit usum fructum deberi. Vgl. Trampedach a. a. O. 128², v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 199³. — ⁶⁾ Paul. 19 D. 8, 3 si omnes stipulentur [sc. iter ad communem fundum] — singuli ex sociis sibi dari oportere petere possunt, Paul. 136 § 1 D. 45, 1. Vgl. Pernice, Labeo III 209⁵, Trampedach a. a. O. 128³. — ⁷⁾ Paul. 65 § 7 D. 12, 6 habitatione data pecuniam condicam. Vgl. Pernice, Labeo III 209⁵. — ⁸⁾ Ulp. 5 pr. D. 5, 3 etsi non talis data sit satisfactio, sed solita cautio, Paul. 73 D. 46, 1 Cum procurator in rem agebat, cautionem dederat ratam rem dominum habiturum.

hat Baron¹⁾ dargetan. Von *dare possessionem* hören wir dagegen in den Quellen nicht, wie Trampedach²⁾ zugesteht. Unter diesen Umständen muß es fraglich erscheinen, ob der von Trampedach und v. Mayr gewiesene Weg, wonach die *condictio possessionis* auf *possessionem dare oportere* geht, der richtige ist.

Wir akzeptieren von der Auffassung bei Trampedach und v. Mayr so viel, daß auch wir die *condictio possessionis* für eine *condictio auf certum* halten. Wir leugnen überhaupt die Existenz der sog. *condictio incerti*, und zwar nicht nur formell (insofern, als der Zusatz *incerti* interpoliert ist)³⁾, sondern auch materiell.⁴⁾ Aber wir glauben nicht, daß die *condictio possessionis* eine *condictio auf certum* ist deshalb, weil, wie Trampedach und v. Mayr annehmen, das *certum* und dementsprechend auch das '*dare oportere*' der Formel ‚gedehnt‘ wurde, sondern deshalb, weil das *facere oportere* ebenso als *certum* galt, wie das *dare oportere*. Damit übernehmen wir freilich die Aufgabe, auf andere Weise zu erklären, wie man in nachklassischer Zeit auf die Bezeichnung *condictio 'incerti'* gekommen ist. Die Untersuchungen über diese Fragen werden uns auch einen Anhalt für die Beantwortung unserer Hauptfrage geben: In welcher Weise wurde prozessualisch der Gegenstand der *condictio* bestimmt?

Wir haben auf zwei Punkte unsere Aufmerksamkeit zu richten. Einmal haben wir uns daran zu erinnern, daß nach der ständigen Ausdrucksweise der römischen Juristen die *condictio* als eine Klage gilt, welche auf den Gegenstand des Klaganspruches direkt gerichtet ist. Es wird wiederholt betont, daß keineswegs die *condictio* eine Klage ist, welche in der *intentio* etwa allgemein den Tatbestand angebe und die Bestimmung des Gegen-

¹⁾ *Conditiones* 114 fg. Vgl. oben S. 48¹⁾. — ²⁾ a. a. O. 132 oben. Ja, man muß sagen, daß *possessionem dare* sogar quellenwidrig ist. Sehr scharf scheidet Pap. 4 pr. D. 22, 1 *Si stipulatus sis rem dari vacuumque possessionem tradi*. Ebenso Paul. 28 D. 45, 1 *Si rem tradi stipulamur, non intellegimus proprietatem eius dari stipulatori [Mo.: stipulari?], sed tantum tradi*. — ³⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶⁾. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 16⁴⁾.

standes der Klage mit einer Formulierung *quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet* dem iudex überlasse. Auf das bestimmteste ist dieser Charakter der *condictio* hervorgehoben bei

G. IV 33 *sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam 'dari nobis oportere' intendimus rel.*¹⁾

Man darf hiergegen nicht einwenden, daß bei Gaius von der *condictio certae pecuniae* und *certae rei* die Rede ist. Denn auch bei der *condictio obligationis* ist dieselbe Ausdrucksweise bezeugt.

Ulp. 1 pr. D. 12, 7 *qui autem promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem.*

Hat A dem B *sine causa* versprochen, einen Sklaven zu leisten, so könnte man meinen, daß A von B jetzt den Sklaven kondizieren könne. Denn der Sklave ist der Gegenstand der Obligation. Dagegen tritt Ulpian auf. Es könne nur das kondiziert werden, was die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten ausmache. Das Vermögen des Beklagten sei aber nicht vermehrt worden durch einen Sklaven, sondern dadurch, daß der B eine Forderung auf Leistung des Sklaven erworben habe. Daher könne auch nur die Forderung kondiziert werden. Ulpian hebt nun weiter hervor, daß der Kläger nicht allgemein einen Anspruch zu erheben habe, und die Feststellung des Gegenstandes des Anspruches etwa auf Grund einer Formelfassung *quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet* dem iudex überlassen bleibe, sondern daß der Gegenstand der *condictio* in der *intentio* selbst in ganz bestimmter Weise anzugeben sei (*ipsam obligationem condicere*). Bezüglich dieses ersten Punktes gewinnen wir somit das Resultat, daß in der *intentio* der *condictio possessionis* der Gegenstand der *condictio* in ganz bestimmter Weise angegeben werden muß.²⁾ Es ergibt sich zugleich schon

¹⁾ Weitere Belege oben S. 16. — ²⁾ Vgl. Lenel, *Édit* I 178, auch oben S. 17.

aus unserem Ulpianischen Fragment (1 pr. D. 12, 7), daß der Gegenstand der *condictio* nicht nur das *dare* einer *certa pecunia* oder einer *certa res* sein kann, sondern auch ein *facere*, nämlich die Quittierung einer Obligation.

Der zweite Punkt aber, auf den wir unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, betrifft die indirekte Ausdrucksweise, welche für die *condictio* charakteristisch ist, besonders häufig aber in den Fällen der sog. *condictio incerti* vorkommt. Es heißt *condictio competet ut possessio reddatur*¹⁾, *condicere ut promissione liberetur*²⁾, *condicere ut iter mihi concedatur*³⁾, *condicere ut servitus imponatur*⁴⁾, *condicere ut cautio interponatur*.⁵⁾ Auf die indirekte Ausdrucksweise bei der sog. *condictio incerti* ist bereits in der Literatur hingewiesen worden. Insbesondere Lenel⁶⁾ schloß aus der indirekten Ausdrucksweise, daß diese darauf hinweise, daß die *condictio* „ein Mittel war, den Kläger zu dem gewünschten Ziele zu führen“. Freilich folgerte damals Lenel daraus weiter, daß die *intentio* der sog. *condictio incerti* eine unbestimmte war und die Fassung hatte *quidquid ob eam rem N^m N^m A^o A^o dare facere oportet*. Von dieser letzteren Schlußfolgerung ist neuestens Lenel⁷⁾ zurückgekommen, indem er heute mit der herrschenden Ansicht sich gegen eine unbestimmte *intentio* in der Kondiktionsformel ausspricht.⁸⁾ Lenel will heute der angegebenen indirekten Ausdrucksweise überhaupt nicht mehr eine entscheidende Bedeutung beimessen. Die indirekte Ausdrucksweise komme teilweise in Stellen vor, welche der Interpolation dringend verdächtig sind.⁹⁾ Sodann lasse sich die indirekte Ausdrucksweise auch damit erklären, daß die Fälle der *condictio incerti* nur allmählich und mit Widerstreben anerkannt worden seien. Wir glauben, daß

¹⁾ Paul. 15 § 1 D. 12, 6. — ²⁾ Iul. 46 pr. D. 23, 3. Vgl. Iul. 3 D. 12, 7 und 2 § 3 D. 39, 5, Iul. bei Ulp. 7 pr. D. 44, 4, Pomp. bei Paul. 5 § 1 D. 19, 1, Paul. 5 § 5 D. 44, 4, 4 C. 4, 6 a. 259, 15 pr. C. 8, 40 a. 239. Hierher gehört auch Tryph. 76 pr. D. 23, 3 remittere obligationem per conditionem. — ³⁾ Pomp. 22 § 1 D. 12, 6. — ⁴⁾ Paul. 8 pr. D. 19, 1, Marcian 35 D. 8, 2. — ⁵⁾ Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3. — ⁶⁾ Ed. perp. 122⁶. — ⁷⁾ Édité I 178. 179. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 17². — ⁹⁾ a. a. O. 179².

dieser Rückzug Lenels nur zum Teil begründet ist. Wir stimmen Lenel darin bei, daß eine *intentio incerta* aus jener indirekten Ausdrucksweise nicht gefolgert werden dürfe.¹⁾ Aber wir glauben, daß die indirekte Ausdrucksweise nicht ignoriert werden dürfe. Wir wollen daher der indirekten Ausdrucksweise eine eingehende Erörterung zuwenden. Dabei müssen wir in unseren Untersuchungen vorgehen, und können uns nicht bloß auf die sog. *condictio incerti* beschränken. Es ist dies gerechtfertigt dadurch, daß gerade die indirekte Ausdrucksweise uns zur Formulierung unserer Auffassung über die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* hinführt. Eine abgeordnete Erörterung über die indirekte Ausdrucksweise an der Stelle, wo wir schon die Argumente für unsere endgültige Auffassung vortragen, würde uns zu Wiederholungen zwingen, da die indirekte Ausdrucksweise besonders häufig in den Fällen der sog. *condictio incerti* ist.

Die indirekte Ausdrucksweise kommt nun nicht nur in den Fällen der sog. *condictio incerti* vor, sondern auch bei der *condictio certae pecuniae* und *certae rei*.

Pap. 7 D. 19, 5 *condicam tibi, ut decem reddas.*

Paul. 65 § 3 D. 12, 6 *agere per conditionem — possum, ut repetam quod dedi.*

Paul. 5 § 5 D. 44, 4 *conditione tenetur debitor — ut vel liberet debitorem vel, si solvit, ut pecunia ei reddatur.*

Aber die indirekte Ausdrucksweise kommt auch sonst, und nicht nur bei der *condictio certi* und der sog. *condictio incerti*, vor. Der Sinn, welcher ihr in den sonstigen

¹⁾ Im Gegensatz dazu hält jetzt v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St XXV 212 oben diese Schlußfolgerung aufrecht, um seine These durchzuführen, daß in einigen Fällen der sog. *condictio incerti* die Formel der *condictio incerti* mit der Formel der *actio incerti* identisch gewesen sei, woraus v. Mayr weiter schließt, daß in diesen Fällen die *condictio incerti* an die Stelle der klassischen *actio incerti* interpoliert worden ist. Vgl. oben S. 97⁴.

Fällen zukommt, muß dann auch Aufschluß geben über die Bedeutung der indirekten Ausdrucksweise in den Fällen der *condictio*. Die indirekte Ausdrucksweise kommt z. B. bei der Kaufklage vor.

Nerat. bei Ulp. 11 § 8 D. 19, 1 *etiamsi alienum servum vendideris — ex empto actionem esse, ut habere licere emptori caveatur, sed et ut tradatur ei possessio.*¹⁾

Iul. bei Ulp. 11 § 6 D. 19, 1 *Is qui vina emit arrae nomine certam summam dedit: postea convenerat, ut emptio irrita fieret. Iulianus ex empto agi posse ait, ut arra restituatur, utilemque esse actionem ex empto etiam ad distrahendam, inquit, emptionem.*²⁾

Iul. bei Ulp. 13 § 5 D. 19, 1 *competere actionem ex vendito in tantum, quanto pluris hereditas vale-ret*³⁾ *rel.*

Iul. 19 D. 18, 4 *ex empto vendito agere potero, ut acceptum ei facias.*⁴⁾

Pomp. 9 D. 19, 1 *Si is, qui lapides ex fundo emerit, tollere eos nolit, ex vendito agi cum eo potest, ut eos tollat.*

Pomp. 6 § 1 D. ib. *Si vendidi tibi insulam certa pecunia et ut aliam insulam meam reficeres, agam ex vendito, ut reficias:*

§ 2 D. ib. *si aream tibi vendidi certo pretio et tradidi, ita ut insula aedificata partem dimidiam mihi retradas, verum est et ut aedifices agere me posse ex vendito et ut aedificatam mihi retradas:*

Scaev. 52 pr. D. 19, 1 *posse emptorem empti iudicio consequi, ut instrumenta de quibus quaereretur exhibeantur.*

¹⁾ Vgl. Paul. 15 § 1 D. 12, 6 *condictio competet ut possessio reddatur.* — ²⁾ Vgl. Paul. 5 § 5 D. 44, 4 *condictione tenetur — ut pecunia ei reddatur.* — ³⁾ Vgl. Cels. bei Ulp. 26 § 12 D. 12, 6 *posse condici, quanti operas essem conducturus, Paul. 65 § 7 D. 12, 6 condicam — quanti tu conducturus fuisses.* — ⁴⁾ Vgl. Iul. 2 § 3 D. 39, 5 *condictione stipulatorem compellam, ut mihi acceptum faciat stipulationem.*

§ 1 quaesitum est, an filius — actione ex empto teneatur, ut a creditore lueret et marito liberum [sc. praedium] praestaret.

Paul. 8 § 1 D. 19, 1 Quod si servum praedium in traditione fecero, quod liberum tibi tradere debui, tu ex empto habebis actionem remittendae eius servitutis gratia, quam pati non debeas.¹⁾

Ulp. 13 § 4 D. 19, 1 empti eum iudicio teneri, ut praestaret emptori, quanto pluris servum emisset rel.

Ulp. 13 § 23 D. 19, 1 si convenerit, cum res veniret, ut locuples ab emptore reus detur, ex vendito agi posse, ut id fiat.

Nicht minder häufig wie bei der Kaufklage kommt die indirekte Ausdrucksweise vor bei der Mietklage.

Alfen. 30 § 1 D. 19, 2 posse agi — ex conducto, ut — pecuniae contributio fieret.

Labeo bei Ulp. 19 § 4 D. 19, 2 Si inquilinus ostium — aedificio adiecerit — competere ex conducto actionem, ut ei tollere liceat.

Iul. 10 D. 19, 2 ex conducto recte agam vel in hoc, ut me liberet.²⁾

Iul. bei Ulp. 15 § 9 D. 19, 2 ex locato agetur, ut quis locatione liberetur.

Afric. 33 D. 19, 2 teneri te actione ex conducto, ut mihi frui liceat —.

Pomp. bei Ulp. 9 pr. D. 19, 2 eum teneri ex conducto — ut ei praestetur frui — licere.

Marcell. bei Ulp. 9 § 1 D. 19, 2 heredem eius non teneri, ut frui praestet — sed an ex locato teneatur conductor, ut pro rata temporis — pensionem praestet rel.

¹⁾ Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 conditionem interponendae satisfactionis gratia competere, Paul. 8 pr. D. 19, 1 conditio incerti competit, ut patiaris servitutem imponi. —

²⁾ Vgl. Iul. bei Ulp. 7 pr. D. 44, 4 conditio mihi competit, ut me liberet.

Ulp. 11 § 3 D. 19, 2 *ex locato tenetur, ut locatori possessionem vini sine controversia reddat.*

Ebenso ist bei der *actio incerti* die indirekte Ausdrucksweise üblich¹⁾, worauf v. Mayr²⁾ aufmerksam macht. Da könnte man auf den Gedanken kommen, als ob die indirekte Ausdrucksweise nur bei den Klagen mit unbestimmter *intentio* üblich sei. Und in der Tat ist bei diesen Klagen die indirekte Ausdrucksweise am meisten vertreten.³⁾ Daß aber die indirekte Ausdrucksweise nicht ausschließlich bei den Klagen mit unbestimmter *intentio* vorkommt, wird durch das Vorhandensein dieser Ausdrucksweise bei der *condictio certae pecuniae* und *certae rei* erwiesen.⁴⁾

Wir haben absichtlich die Belege für das Vorkommen der indirekten Ausdrucksweise gehäuft, um darzutun, daß diese Ausdrucksweise keineswegs eine Besonderheit bei der *condictio* ist.⁵⁾ Damit dürfte denn auch der Verdacht der Interpolation dieser indirekten Ausdrucksweise bei der *condictio*, welchen kein Geringerer als Lenel⁶⁾ ausspricht, wohl als unbegründet erwiesen sein. Kommt nun die indirekte Ausdrucksweise so häufig vor, so haben wir zu untersuchen, welche Bedeutung dieser indirekten Ausdrucksweise zukommt. Wir wollen die Untersuchung an einem Beispiele, nämlich an der Kaufklage, durchführen.

Was bedeutet die indirekte Ausdrucksweise bei der Kaufklage? Doch offenbar werden mit der indirekten Ausdrucksweise die Ansprüche bezeichnet, welche der

¹⁾ Marcell. 38 § 1 D. 17, 1, Ulp. 3 § 3 D. 34, 3 (*actio incerti ex testamento*. Vgl. Lenel, *Édit* II 97²⁾). — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 210¹⁾. Vgl. oben S. 200¹⁾. — ³⁾ Außer in den schon erwähnten Fällen (Kaufklage, Mietklage) ist die indirekte Ausdrucksweise auch sonst bei unbestimmter *intentio* vielfach bezeugt. Nur beispielsweise geben wir an für die Mandatsklage Iul. bei Ulp. 8 § 5 D. 17, 1, Ulp. 10 § 6 D. ib., Mela bei Paul. 22 § 9 D. ib., für die Sozietätsklage Ulp. 52 pr. D. 17, 2, für die Kommodatsklage Labeo bei Ulp. 5 § 12 D. 13, 6. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 200. — ⁵⁾ Die Parallelstellen der indirekten Ausdrucksweise bei der *condictio*, welche wir in Anmerkungen gegeben haben, beweisen, daß die Ausdrucksweise selbst in speziellen Einzelheiten dieselbe ist. — ⁶⁾ *Édit* I 179²⁾.

Kläger gegen den Beklagten hat, und zwar nicht etwa allgemein, sondern spezialisiert nach Inhalt und Umfang. Der Gegenstand des klägerischen Anspruches wird mit der indirekten Ausdrucksweise angegeben. Wenn es heißt bei

Pomp. 9 D. 19, 1 Si is, qui lapides ex fundo emerit, tollere eos nolit, ex vendito agi cum eo potest, ut eos tollat.

so ist in dem Satze mit der indirekten Ausdrucksweise (ut eos tollat) der Anspruch des Klägers in spezialisierter Weise angegeben. Es ist dies eine Folge der unbestimmten intentio und zugleich eine Folge des bonae fidei-Charakters der Kaufklage. In der intentio ist nur der Rechtsgrund für den Anspruch des Klägers gegeben, der Gegenstand des Anspruches wird durch das officium iudicis bestimmt. Es handelt sich um das quid veniat in iudicium im Gegensatz zu dem an est actio.¹⁾ Warum wird nun der Anspruch des Klägers, wie er nach Inhalt und Umfang durch officium iudicis festgestellt wird, in indirekter Ausdrucksweise angegeben? Offenbar, weil der Anspruch nicht unmittelbar in der intentio der Klagformel angegeben ist. Die intentio lautet ja unbestimmt: quidquid ob eam rem etc. Der Gegenstand des klägerischen Anspruches wird erst durch ein Verfahren, nämlich durch das iudicium des iudex bestimmt.

Man könnte nun aus dem Vorkommen der indirekten Ausdrucksweise bei der Kaufklage und bei der condictio schließen wollen, daß die indirekte Ausdrucksweise mit der unbestimmten intentio bei der Kaufklage zusammenhänge, woraus dann eine unbestimmte intentio auch für die condictio folgen würde.²⁾ Nun sprechen aber alle

¹⁾ Vgl. unten § 22. — ²⁾ Dies hebt hervor v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 210¹ unter Hinweis darauf, daß die indirekte Ausdrucksweise auch bei der actio incerti vorkomme. Jedoch schließt v. Mayr nicht daraus auf eine unbestimmte intentio bei der sog. condictio incerti, vielmehr betont er S. 228⁴⁾: „die intentio incerta scheint aber nun einmal für die condictio nicht annehmbar“. Jedoch erblickt v. Mayr in der indirekten Ausdrucksweise sowohl bei der actio incerti wie bei der sog. condictio incerti eine Stütze für seine Auffassung,

unsere Kenntnisse von der *condictio* entschieden gegen eine unbestimmte *intentio*, selbst in den Fällen der sog. *condictio incerti*.¹⁾ Die herrschende Ansicht hat sich daher mit Recht entschieden gegen die Annahme einer unbestimmten *intentio* bei der *condictio* ausgesprochen.²⁾

Wir haben als ersten Punkt dieser Untersuchung bereits hervorgehoben³⁾, daß die *condictio* direkt auf den Gegenstand des klägerischen Anspruches gerichtet ist. Ist dies aber der Fall, dann muß der Gegenstand des klägerischen Anspruches schon im Augenblick der Litiskontestation nach Inhalt und Umfang in ganz bestimmter Form vorliegen, und zwar sowohl in den Fällen der sog. *condictio certi* wie in den Fällen der sog. *condictio incerti*. Wie ist nun damit die indirekte Ausdrucksweise zu vereinigen, welche zweifellos auf eine Bestimmung des klägerischen Anspruches im *iudicium* hinweist? Wir meinen, daß mit der indirekten Ausdrucksweise allerdings erwiesen ist, daß der Anspruch des Kondiktionsklägers in einem Verfahren festgestellt wird. Aber nicht notwendig ist, daß dies Verfahren das *iudicium* sei. Da der Anspruch des Kondiktionsklägers nun schon im Augenblick der Litiskontestation in bestimmter Form vorliegen muß, da andererseits der Anspruch erst durch ein Verfahren festgestellt werden muß, so bleibt nichts anderes übrig, als ein Verfahren in *iure* anzunehmen, in welchem diese Feststellung des klägerischen Anspruches erfolgt. Und dies behaupten wir. Allerdings geben wir in dem Vorstehenden nur einen sog. indirekten Beweis für unsere Behauptung. Aber wir glauben genügend Argumente noch in den weiteren Untersuchungen finden zu können, welche in ihrer Gesamtheit den

daß die *condictio incerti* der Kompilatoren wenigstens in einigen Fällen (*cond. cautionis* und *obligationis*) die klassische *actio incerti* verdrängt habe. Vgl. oben S. 97 fg.

¹⁾ Zustimmung Lenel, *Édit* I 178. 179, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 228 ⁴ (oben S. 204 ²). Vgl. unten § 18. — ²⁾ Vgl. oben S. 17 ². — ³⁾ oben S. 197.

indirekten Beweis als durchschlagend hinstellen müssen. Soweit es möglich ist, einen direkten Beweis zu geben, kommen wir auf unsere These im Zusammenhang zurück.¹⁾

Damit haben wir aber das Resultat für unsere Hauptfrage²⁾ gewonnen. Der Gegenstand der *condictio* wird durch ein Zwischenverfahren (*arbitrium*) in iure festgestellt. Gegenstand der *condictio* ist nicht die vom Beklagten empfangene Vermögensvermehrung, wie die herrschende Ansicht annimmt³⁾, auch nicht die vom Kläger unter Selbstschätzung und unter Gefahr der *plus petitio* selbst angegebene Geldsumme oder Sache, wie Baron meint⁴⁾, sondern Gegenstand der *condictio* ist das, was durch ein *arbitrium in iure* als Gegenstand der *condictio* festgestellt worden ist.

Wir haben aber bereits angegeben⁵⁾, daß wir bei der Untersuchung der Fälle der sog. *condictio incerti* mehrere Fragen zu trennen haben. Unsere Hauptfrage dreht sich darum, in welcher Weise der Gegenstand der *condictio* überhaupt bestimmt wird. Findet Selbstschätzung statt oder findet unter Annahme einer *intentio incerta* die Feststellung des Gegenstandes durch *officium iudicis* statt? Auf diese Hauptfrage haben wir unsere Antwort bereits gegeben.⁶⁾ Sodann aber handelt es sich um die Frage, ob die *condictio* auf ein *facere oportere* gerichtet sein kann, und endlich um die Frage, ob die *condictio* auf ein *incertum* gehn kann.⁷⁾

Was nun die Frage betrifft, ob die *condictio* auf ein *facere oportere* gehn kann, so stellt sich nach unseren bisherigen Untersuchungen die Sache folgendermaßen dar. Im *arbitrium in iure* wird der Gegenstand der *condictio* festgestellt, und nun auf diesen Gegenstand die *condictio* gerichtet d. h. die Litiskontestation vollzogen. Es ist nun klar, daß das Resultat des *arbitrium in iure* lauten kann, daß Kläger die *condictio* auf den Be-

¹⁾ Unten § 17. — ²⁾ Vgl. oben S. 194. — ³⁾ Vgl. oben S. 1¹. 8¹. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 27fg. und unten § 17, I. — ⁵⁾ oben S. 194. — ⁶⁾ oben S. 205. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 194.

sitz zu richten habe. Dann würde die Formel lauten *Si paret N^m N^m A^o A^o possessionem tradere oportere*. Aber man könnte auch annehmen, daß im *arbitrium in iure* sogleich die Schätzung des Besitzes auf eine Geldsumme erfolgte, und nunmehr die *condictio* auf diese Geldsumme gestellt wurde. Damit würde eine nochmalige Schätzung in *iudicio* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel erspart werden. Es schließt sich daran eine wichtige praktische Folge. Im *iudicium conditionis* war bekanntlich das *iuramentum in litem* nicht zugelassen.¹⁾ Unter Umständen mußte dem Kläger daran liegen, den Besitz und nicht bloß den objektiven Sachwert des Besitzes zu erlangen.²⁾ Fand aber im *arbitrium in iure* die Abschätzung des Besitzes statt, so konnte das *iuramentum in litem* zugelassen werden und so dem Kläger geholfen sein. Bei dieser Abschätzung des Besitzes im *arbitrium in iure* konnte mit Hilfe des *iuramentum in litem* das „Interesse“ des Klägers in Anschlag kommen. Denn daß das *iuramentum in litem* das „Interesse“ umfassen konnte, ist bezeugt.³⁾ Es war also ein Mittel gegeben, auf Grund der *condictio* dem Kläger das „Interesse“ zuzusprechen. Nur erfolgte die Schätzung des Interesses nicht im *iudicium*, sondern im *arbitrium in iure*. Im *iudicium* konnte dem Kläger das Interesse nicht zugesprochen werden. Dies würde dem Charakter der *condictio* als einer Klage, welche auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet ist, widersprechen. Denn ist in der *intentio* der Klage der Gegenstand des Anspruches in bestimmter Weise angegeben, so kann der Beklagte (wir sprechen nur von persönlichen Klagen) nur auf den Sachwert des Gegenstandes, nicht auf das Interesse verurteilt werden.⁴⁾ Darauf, daß mitunter der

¹⁾ Ulp. 3, Marcian 5 § 4, Paul. 6 D. 12, 3. Zustimmend Pernice, *Labeo II* ², 2 S. 104¹. Vgl. Hefke, *Taxatio im römischen Recht* (1879) S. 117 fg. — ²⁾ Vgl. Paul. 6 D. 43, 16. — ³⁾ Callistr. 10 D. 12, 3 *actori permittitur in litem iurare, quanti sua interest ea proferri, ut tanti condemnetur reus: idque etiam divus Commodus rescripsit*. Ulp. 7 pr. D. 26, 7 *teneatur in id quod pupilli interest, quod ex iure iurando in litem aestimatur*. — ⁴⁾ Die *actio certi ex testamento* geht daher nur auf den Sachwert, nicht auf das Interesse. Iul. 82

Sachwert des Gegenstandes mit dem Interesse identisch ist, kommen wir sogleich zu sprechen. Ist dagegen das Interesse des Klägers im *arbitrium in iure* festgestellt, so wird nunmehr die *condictio* auf diese Schätzungssumme als *condictio certae pecuniae* gerichtet. Dem Charakter der *condictio*, wonach diese grundsätzlich nur auf *res ipsa* (G. IV 33) gehn kann, wird also durch diese „Interesseleistung“ nicht widersprochen.

Wir glauben in der Tat, daß es sowohl zulässig war, die *condictio* auf den Besitz zu richten mit der Formel *Si paret N^m N^m A^o A^o possessionem tradere oportere*, oder im *arbitrium in iure* sofort die Schätzung auf Geld vorzunehmen. Dafür, daß diese Alternative zulässig war, scheint uns zu sprechen, daß sowohl die Ausdrucksweise *possessionem condicere* bezeugt ist¹⁾, als auch die Ausdrucksweise *condicere ut possessio reddatur*.²⁾ Denn wenn dem Kläger der Anspruch auf den Besitz zugesprochen wird in der Weise *ut possessio reddatur*, dann muß ein Mittel vorhanden sein, um dem Kläger die Erlangung des Besitzes und nicht dessen Wertes zu sichern. Eine solche Sicherung war nur mit Hilfe des *iuramentum in litem* möglich.³⁾ Das *iuramentum in litem* war aber im *iudicium conditionis* nicht zulässig.⁴⁾ Konnte dagegen im *arbitrium in iure* dem Kläger das *iuramentum in litem* auferlegt werden, so war damit ein Mittel gegeben, den Beklagten zur freiwilligen Herausgabe des Besitzes zu veranlassen. Andernfalls erfolgte die Verurteilung auf die eventuell recht hohe vom Kläger beschworene Schätzungssumme. Daß die Geldschätzung des

§ 2 D. 30 *iudex tanti litem aestimare debet, quantum mihi aberit*. Vgl. § 9 J. 2, 20, Paul. IV 1 § 7. Im übrigen half hier die *Litis crescentia in duplum* nach G. IV 9. Vgl. Arndts in Glücks Kommentar 46, 1 S. 22. 24 und unten S. 209 fg.

¹⁾ Cels. bei Ulp. 25 § 1 D. 47, 2 (oben S. 183) und 2 D. 13, 3 (oben S. 184). — ²⁾ Paul. 15 § 1 D. 12, 6 (oben S. 189). — ³⁾ Denn der *iudex* konnte den Beklagten zu der vom Kläger selbst unter dem Eide geschätzten Summe verurteilen, wodurch auf den Beklagten ein Druck ausgeübt wurde, den Klagegegenstand selbst herauszugeben. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 207 ¹.

Gegenstandes der *condictio* nicht immer in *iudicio* erfolgen mußte, sondern daß sie auch schon in *iure* vorkam, wird in der Literatur zugestanden.¹⁾ Wenn also Trampedach und v. Mayr behaupten, daß die Formel der *condictio possessionis* auf 'dare oportere' ging, so akzeptieren wir dies nur in dem Sinne, daß die *condictio possessionis* mittelbar auf *dare oportere* gerichtet werden konnte. Es war dies dann möglich, wenn schon im *arbitrium in iure* der Besitz in Geld geschätzt wurde und nun die *condictio* auf die gewonnene Schätzungssumme gestellt wurde mit der *intentio* auf *dare oportere* und als *condictio certae pecuniae*. Wir erwähnen dies besonders, weil in anderen Fällen der sog. *condictio incerti* z. B. bei der *condictio impensarum* aus den Quellen mit ziemlicher Deutlichkeit hervorgeht, daß die *condictio* sofort auf die Schätzungssumme gerichtet wurde.²⁾ Dies unterstützt unsere Ansicht, daß der Gegenstand der *condictio* in einem *arbitrium in iure* festgestellt wurde. Denn wenn die *condictio* auf die Schätzungssumme gerichtet wurde, so mußte dem doch ein Verfahren vorausgehen, in welchem die gemachten Auslagen festgestellt wurden. Mit dem Selbstschätzungsrecht des Klägers wird man in Rücksicht auf die Gefahren der *plus petitio* nicht auskommen können.³⁾

Erkennen wir aber an, daß die *condictio possessionis* auf *possessionem tradere oportere* gerichtet werden

¹⁾ Kipp, v. *aestimatio* in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 690, 7fg.: „Vereinzelte kommt im Formularprozesse vor, daß die *aestimatio litis* schon im Verfahren in *iure* vorweggenommen wird.“ Vgl. auch Hefke, *Taxatio* (1879) S. 74 fg., Lenel, *Édit* I 83¹¹. Daß es beliebt war mit Rücksicht auf die praktische Handhabung, die Forderung auf eine Sache in Geld umzusetzen, ist für die *cautio usufructuaria* bezeugt: *Gaius* 7 D. 7, 5 *aestimatis rebus certae pecuniae nomine cavendum est, quod et commodius est*. Auch Pernice, *Sog. Realverbalcontract*, *Parerga* IV, *Z. d. S. St.* XIII 250³. 252 oben und *Labeo* II², 2 S. 103 oben gesteht zu, daß die *condictio* statt auf die Sache selbst, sofort auf die Schätzungssumme gerichtet werden konnte, wobei jedoch Pernice nicht ein Schätzungsverfahren (*arbitrium in iure*), sondern ein Selbstschätzungsrecht des Klägers annimmt, welches Selbstschätzungsrecht natürlich von dem Baronschen Selbstschätzungsrechte durchaus verschieden ist. Vgl. oben S 31⁴. — ²⁾ Vgl. unten Nr. IV, 2 gegen Ende. — ³⁾ Vgl. oben S. 31.

konnte, so ist damit auch die *condictio* auf ein *facere oportere* anerkannt. Darin unterscheidet sich unsere Auffassung wesentlich von der Auffassung bei Trampedach und v. Mayr. Denn beide Autoren nehmen an, daß die *condictio possessionis*, wie überhaupt die *condictio* in den Fällen der sog. *condictio incerti* auf *dare oportere* ging.¹⁾

Es fragt sich noch, ob wir auch die Existenz der *condictio incerti* zugestehn. Dies letztere leugnen wir. Von einer *condictio incerti* kann man nur sprechen, wenn eine *condictio* mit unbestimmter *intentio* gemeint ist.²⁾ Die *condictio* auf *facere* ist aber nicht eine *condictio* auf einen unbestimmten Gegenstand. Ist in der *intentio* der Besitz als Gegenstand der *condictio* angegeben, so ist dies ebensogut ein bestimmter Gegenstand wie die *certa pecunia* bzw. *certa res*. „Bestimmt“ ist nämlich der Gegenstand, wenn sein Sachwert sich schätzen läßt. Ist der Sachwert des Besitzes schätzbar, dann ist auch der Besitz ein *certum*, und die *condictio possessionis* eine *condictio* auf *certum*. Daß den römischen Juristen die *condictio possessionis* keineswegs als eine *condictio* auf *incertum* erschien, ergibt sich schon daraus, daß Celsus³⁾ von *possessionem condicere* spricht, ohne auch nur zu erwähnen, als ob es sich hier um eine *condictio* handele, welche auf *incertum* gehe. Nicht anders drückt sich Paulus⁴⁾ aus. Allerdings wird zweimal⁵⁾ die *condictio possessionis* eine *condictio incerti* genannt; aber es wird allgemein zugestanden, daß der Zusatz *incerti* interpoliert ist.⁶⁾ Auch sachlich haben wir in diesen Stellen keinen Anhalt, als ob es sich um eine *condictio* auf *incertum* handele. Es gilt also der Besitz als *certum*. Ist dies der Fall, dann muß aber auch die *condictio possessionis* in der *condemnatio* auf den Sachwert des Besitzes lauten. Und umgekehrt, nur wenn die *condemnatio* der *condictio possessionis* auf den Sachwert des Besitzes geht, gilt die *condictio possessionis*

¹⁾ Vgl. oben S. 18 fg. 80 fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 17 ¹⁾. — ³⁾ bei Ulp. 25 § 1 D. 47, 2 und 2 D. 13, 3. — ⁴⁾ 15 § 1 D. 12, 6. — ⁵⁾ Aristo, Nerat. bei Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 und Iul. 19 § 2 D. 43, 26. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 45 ⁶⁾.

als *condictio* auf ein *certum*. Denn charakteristisch für das *certum* der *intentio* ist, daß in diesem Fall die *condemnatio* nur auf den Sachwert des in der *intentio* benannten Gegenstandes geht und nicht auf das „Interesse“ (wir sprechen nur von persönlichen Klagen).¹⁾ Geht nun die *condemnatio* der *condictio possessionis* auf den Sachwert des Besitzes oder auf das „Interesse“? Können wir nachweisen, daß die *condemnatio* der *condictio possessionis* auf den Sachwert des Besitzes geht, dann ist erwiesen, daß auch die *condictio possessionis* als *condictio* auf *certum* galt.

Wir haben somit zu erweisen, daß die *condemnatio* bei der *condictio possessionis* auf den ‚Sachwert‘ des in der *intentio* der Formel bezeichneten Besitzes geht. Die *condemnatio* erfolgt auf Grund des *quanti ea res est* der Formel. Da haben wir die Bedeutung dieser Formelworte festzustellen. v. Savigny²⁾ betont mit Recht, daß in den Formelworten *quanti ea res est* das *ea res* entweder den vom Kläger geforderten Gegenstand bezeichnen kann oder auch den ganzen Rechtsstreit. In dem ersteren Falle bezeichne *quanti ea res est* den Sachwert des streitigen Gegenstandes, in dem letzteren Falle dagegen das ganze „Interesse“ des Klägers. In seinen weiteren Untersuchungen über die Bedeutung der Formelworte *quanti ea res est* stellt nun v. Savigny die Ansicht auf, daß die ältere Bedeutung der Worte den Sachwert bezeichne, die spätere dagegen das „Interesse“.³⁾ Diese v. Savignysche Auffassung der Formelworte *quanti ea res est* ist heute die herrschende.⁴⁾ Und doch glauben wir, daß diese Auffassung keine Antwort gibt auf die Frage, wann jene Formelworte den Sachwert, und wann sie

¹⁾ Vgl. oben S. 207 ⁴. — ²⁾ System V 442. Ebenso Mommsen, Beiträge z. Obligationenrecht II (Lehre vom Interesse) 46 fg. — ³⁾ a. a. O. 443. „Die Erklärung jener Worte vom Sachwert ist die buchstäbliche, die von dem Interesse schließt sich mehr dem Sinn und inneren Wesen der Rechtsverhältnisse an, und so wird man schon im allgemeinen geneigt sein, anzunehmen, daß die erste in der älteren Zeit, später aber die zweite, geherrscht haben möchte.“ — ⁴⁾ Mommsen, Beiträge z. Obligationenrecht II (Lehre vom Interesse) 47 ⁶, Brinz, Pandekten II ² S. 339—341, Dernburg-Biermann, Pandekten II ⁷ § 44 ⁷, Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 132.

das Interesse bedeuten. Denn, wenn die Formelworte in älterer Zeit den Sachwert bezeichneten, in späterer dagegen das Interesse, so muß man die Schlußfolgerung ziehn, daß es sich um eine Entwicklung handelte, welche bei allen Klagen in gleichmäßiger Weise vor sich ging. Und doch ist dem nicht so.¹⁾ Selbstverständlich können wir hier auf die Frage in ihrer Gesamtheit nicht eingehn. Für unsere Untersuchungen genügt es, darauf hinzuweisen, daß bei den persönlichen Klagen mit einer auf certum gerichteten intentio die Formelworte quanti ea res est stets nur den Sachwert bezeichnen. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß, obwohl es Fälle gibt, in denen die Bedeutung der Worte quanti ea res est vom Sachwert zum Interesse erweitert wurde, es doch solche Fälle gibt, „in denen die Rechtsfindung beim Sachwerte stehn blieb.“²⁾ Man ist nur im Zweifel darüber, ob zu diesen Fällen, in denen das quanti ea res est stets und lediglich den Sachwert umfaßte, die *condictio*³⁾ gehört. Für die Bejahung der Frage scheinen uns folgende Argumente zu sprechen. Es heißt, daß in den *stricti iuris iudicia* für die Schätzung in der Regel der Zeitpunkt der Litiskontestation in Betracht komme, d. h. es wird dem Kläger nur der Sachwert zugesprochen.⁴⁾ Dafür daß bei der *condictio* die Worte quanti ea res est nur den Sachwert bezeichnen, scheint uns weiter zu sprechen, daß die *condictio* auf *ipsum aut tantundem* gerichtet werden konnte.⁵⁾ Und ebenso, daß die *condictio* von vorneherein auf das *pretium* gestellt

¹⁾ Auch Windscheid-Kipp, Pandekten II § 257⁷ scheinen v. Savigny darin nicht zu folgen, als ob die Erklärung der Worte quanti ea res est mit Sachwert bzw. mit Interesse lediglich auf chronologischem Wege zu erfolgen habe. — ²⁾ Brinz, Pandekten II² S. 342⁹. — ³⁾ Selbstverständlich kommt hier die *condictio certae pecuniae* nicht in Betracht (worauf Brinz a. a. O. hinweist), da bei dieser eine Schätzung in der *condemnatio* nicht vorkommen kann; die *condemnatio*ssumme ist ja schon in der *intentio* angegeben (G. IV 50). Vgl. auch Mommsen a. a. O. 84. — ⁴⁾ Ulp. 3 § 2 D. 13, 6. Vgl. Girard, *Droit romain* 4 644⁴, 645⁴. Ausdrücklich wird dies für die *condictio* hervorgehoben. Vgl. unten § 21. — ⁵⁾ Cels. bei Ulp. 26 § 12 D. 12, 6 (*interdum licet aliud praestemus, inquit, aliud condicimus*). Pernice, *Labeo* II², 2 S. 103², 105^{1, 2} folgert daraus mit Recht, daß die *condictio* auch von vorneherein auf das *aliud* gerichtet werden

werden durfte.¹⁾ *Pretium* ist aber der Sachwert.²⁾ Ja, es wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die *condictio certae rei* nicht in eine Kondemnation auf das Interesse münden könne.³⁾ Nur daraus, daß grundsätzlich die *condictio* nicht auf das „Interesse“ gehn kann, erklärt es sich, warum gerade in den Fällen der sog. *condictio incerti* oder vielmehr in den Fällen der *condictio* auf *facere* die Juristen ängstlich fragen, ob eine Schätzung des Gegenstandes der *condictio* möglich ist⁴⁾, worauf schon *Trapedach*⁵⁾ mit Recht aufmerksam macht. Könnte die *condemnatio* der *condictio* auf das Interesse gehn, dann wäre es gleichgiltig, ob der Gegenstand der *condictio* schätzbar ist oder nicht; denn das Interesse ist immer schätzbar. Uns scheint mit dem Wesen der *condictio* als Bereicherungsklage unvereinbar zu sein, daß die *condictio* auf das Interesse gehe. Die Bereicherungsklage setzt eine Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten voraus. Zur Interesseleistung kann der Beklagte verpflichtet sein, ohne daß er eine Vermögensvermehrung erfahren hat.⁶⁾

Dafür, daß das *quanti ea res est* bei der *condictio* das „Interesse“ umfassen könne, pflegt man⁷⁾ sich zu berufen auf

konnte). *Pomp.* 7 D. 12, 6, *Tryph.* 55 § 1 in f. D. 26, 7, *Marcian* 25 D. 19, 5. Vgl. ausführlicher unten § 21.

¹⁾ *Iul.* bei *Afric.* 23 D. 12, 1, *Iul.* bei *Ulp.* 37 § 1 D. 39, 6, *Iul.* 19 D. 39, 6, *Iul.* 26 § 2 D. 36, 1, *Paul.* 65 §§ 6. 8 D. 12, 6 *Paul.* 39 D. 39, 6. Hierher gehört auch *Ulp.* 8 pr. D. 13, 1. Vgl. ausführlicher unten § 21. — ²⁾ *Marcell.* 8 D. 12, 3, *Paul.* 63 D. 35, 2. Daß die Bedeutung von *pretium* schwankend ist (*Mommsen a. a. O.* 68 fg.), kann nicht in Betracht kommen, da *pretium* in den Fällen, in denen es bei der *condictio* vorkommt, zweifellos „Sachwert“ bedeutet. — ³⁾ *Pap.* 7 D. 19, 5, *Paul.* 5 § 2 D. 19, 5 (*nascetur vel civilis actio quod mea interest vel ad repetendum condictio*. Daraus geht wohl hervor, daß grundsätzlich die *condictio* nicht auf das Interesse geht). — ⁴⁾ *Cels.* bei *Ulp.* 26 § 12 D. 12, 6 wirft die Frage auf, ob *operae* kondiziert werden können und bejaht sie mit der Begründung *sed hae operae recipiunt aestimationem*. — ⁵⁾ *a. a. O. Z. d. S. St.* XVII 130. — ⁶⁾ Dies hebt *Mommsen a. a. O.* 22 mit Recht hervor, indem er ausführt, daß die Begriffe „Interesse und Bereicherung weit auseinander gehn“. — ⁷⁾ *Mommsen a. a. O.* 87¹⁰⁾, *Brinz*, *Pandekten II* 2 342⁹⁾. 523⁴⁾, *Girard*, *Droit romain* 4 619¹⁾, *Trapedach a. a. O.* 132, v. *Mayr a. a. O. Z. d. S. St.* XXV 199²⁾.

Paul. 3 D. 13, 1 Si condicatur servus ex causa furtiva, id venire in conditionem certum est quod intersit agentis, veluti si heres sit institutus et periculum subeat dominus hereditatis perdendae. quod et Iulianus scribit: item si mortuum hominem condicat, consecuturum ait pretium hereditatis.

Die Worte quod intersit agentis scheinen auf das bestimmteste zu beweisen, daß die *condictio* in dem vorliegenden Falle auf das Interesse gehe. Und doch bedeuten jene Worte etwas anderes. Die *condictio ex causa furtiva* geht auf den höchsten Wert der entwendeten Sache.¹⁾ Offenbar handelt es sich hier um den Sachwert, um den Marktpreis. Der höchste Wert der Sache wird vielfach identisch sein mit dem Interesse. Aber schon der Umstand, daß man die *condictio* auf den höchsten Wert gehn ließ, beweist, daß man an das „Interesse“ nicht dachte. Eben deshalb weil die *condictio* grundsätzlich nicht auf das Interesse gehn konnte, mußte man einen anderen Ausweg suchen und griff man zum „höchsten Marktpreis“. Bei Paul. 3 D. 13, 1 handelt es sich aber um die Akzession der Hauptsache, welche dem Kläger zugesprochen wird.²⁾ Dies Beispiel wählt Paulus zur Erklärung des quod intersit agentis. Nun wissen wir aber, daß auf Grund der *condictio ex causa furtiva* dem Kläger die Akzession zugesprochen wird³⁾, nicht unter dem Gesichtspunkte, daß es sich um Interesseleistung handelt, sondern unter dem Gesichtspunkte, daß der Beklagte noch durch die Akzession bereichert worden ist, weshalb er die Akzession als Teil seiner Bereicherung herauszugeben hat.⁴⁾ Unter demselben Gesichtspunkte werden dem Kläger die Früchte zugesprochen.⁵⁾ Zu Unrecht beruft daher Mommson⁶⁾ sich gerade hierauf, um die Interesseleistung bei der *condictio* zu erweisen.

Zur Unterstützung der hier bekämpften Meinung wird man sich nicht berufen dürfen auf Iul. 14 pr. D. 13, 1, denn

¹⁾ Ulp. 8 § 1 D. 13, 1. Vgl. unten § 23. — ²⁾ Vgl. auch v. Mayr, *Condictio* 194². — ³⁾ Ulp. 52 § 28 D. 47, 2 (unten § 23). — ⁴⁾ Vgl. unten § 23. — ⁵⁾ Ulp. 8 § 2 D. 13, 1, Paul. 38 §§ 1—3 D. 22, 1. Vgl. unten § 23. — ⁶⁾ a. a. O. 86⁷.

hier handelt es sich nicht um das Interesse des Klägers zur Bezeichnung des Umfanges des ihm zustehenden Anspruches, sondern darum, ob des Klägers Anspruch überhaupt noch existent ist, da ihm jeder Vermögenswert zu mangeln scheint, was sich deutlich aus dem Vergleich mit Ulp. 52 § 29 D. 47, 2 ergibt.¹⁾

Aber man gesteht in der Literatur zu, daß die Verpflichtung zur Interesseleistung sich bei der *condictio certae rei* nicht direkt erweisen lasse.²⁾ Daher begnügt man sich mit der Behauptung, daß auf jeden Fall die sog. *condictio incerti* auf Interesseleistung gehe, so daß hier zweifellos die Formelworte *quanti ea res est* das „Interesse“ bezeichnen.³⁾ Damit kommen wir auf die Frage, ob bei der *condictio possessionis* der Kläger auf Grund des *quanti ea res est* der Formel die Interesseleistung erlangen könne. Da haben wir denn den Schätzungsmodus bei der *condictio possessionis* überhaupt festzustellen. Wie wurde der Sachwert des Besitzes überhaupt abgeschätzt? Daß die Schätzung des Besitzes Schwierigkeiten machen muß, ist klar. Und die römischen Juristen haben diese Schwierigkeiten wohl empfunden. Zunächst half man sich in etwas roher Weise damit, daß man den Wert des Besitzes mit dem Werte der Sache selbst identifizierte. Noch Servius⁴⁾ steht auf diesem Standpunkte. Und selbst Ulpian⁵⁾, welcher diese Ansicht nicht vertritt, weiß doch noch von ihr zu melden, woraus Trampedach⁶⁾ nicht mit Unrecht schließt, daß die Servianische Schätzungsweise noch ziemlich lange im Umlauf gewesen sein mußte. Aber man gelangte zu einer feineren Bestimmung des Sachwertes des Besitzes. Als Sachwert des Besitzes galt das „Interesse“ des Klägers. Dies war schon zur Zeit des Pomponius anerkannt⁷⁾:

¹⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* III 186. — ²⁾ Mommsen a. a. O. 87¹⁴. — ³⁾ Dernburg-Biermann, *Pandekten* II 7 § 138¹⁴. Im Resultate billigen wir dies, aber in anderem Sinne. Vgl. unten Anm. 7. — ⁴⁾ bei Ulp. 3 § 11 D. 43, 17 (unten S. 216). — ⁵⁾ 3 § 11 D. 43, 17 (unten S. 216). — ⁶⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XVII 129. Ebenso v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 198⁶. — ⁷⁾ Als den Urheber dieses Schätzungsmodus möchten wir den Pomponius nicht betrachten, wie Trampedach a. a. O. 131¹ meint. Heißt es doch, daß schon Pomponius berichtet, daß „zu seiner Zeit dies Rechtens war“!

Paul. 6 D. 43, 16 In interdicto unde vi tanti condemnationis facienda est, quanti intersit possidere: et hoc iure nos uti Pomponius scribit, id est tanti rem videri, quanti actoris intersit: quod alias minus esse, alias plus: nam saepe actoris pluris interesse hominem retinere, quam quanti is est, veluti cum quaestionis habendae aut rei probandae gratia aut hereditatis adeundae intersit eius eum possideri.

Auf demselben Standpunkte steht

Ulp. 3 § 11 D. 43, 17 'quanti res est' sic accipimus 'quanti uniuscuiusque interest possessionem retinere'. Servii autem sententia est existimantis tanti possessionem aestimandam, quanti ipsa res est: sed hoc nequaquam opinandum est: longe enim aliud est rei pretium, aliud possessionis.

Die Entscheidung bezieht sich auf das interdictum Uti possidetis, enthält aber zweifellos allgemeine Sätze über den Schätzungsmodus des Besitzes. Ulpian sagt nun, daß der Sachwert des Besitzes dargestellt wird durch das Interesse. Es handelt sich also nicht um das Interesse an der obligatorischen Erfüllung, sondern um das Interesse, welches den Sachwert des Besitzes darstellt. Daher spricht Ulpian von diesem Interesse als dem 'pretium possessionis'. Praktisch kommt das Interesse hier auf dasselbe hinaus wie das Interesse an der obligatorischen Erfüllung. Aber man sieht, daß es sich um die Abschätzung des Sachwertes des Besitzes handelt. Wenn also bei der *condictio possessionis* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel dem Kläger das Interesse zugesprochen wird, so ist damit un-leugbar zugestanden, daß mit der *condictio* die Interesseleistung erreicht werden kann. Aber anderseits widerspricht dies nicht dem prinzipiellen Grundsatz, daß die *condictio* direkt auf den Gegenstand des Anspruches (*res ipsa* G. IV 33) gerichtet ist, und daß im *iudicium* nur der Sachwert des in der *intentio* angegebenen Gegenstandes zugesprochen werden kann. Nur die besondere Natur des Gegenstandes bei der *condictio possessionis* bringt es mit sich, daß der Sachwert des Gegen-

standes (des Besitzes) identisch ist mit dem Interesse des Klägers, wie Ulpian 3 § 11 D. 43, 17 ausdrücklich hervorhebt: *aliud est rei pretium, aliud possessionis*.

Damit erlangt die *condictio possessionis* allerdings eine Sonderstellung gegenüber einer gewöhnlichen *condictio certae rei*. Daß die *condictio possessionis* auf das Interesse gehn kann, sofern dies Interesse im *arbitrium in iure* in Geld abgeschätzt ist, würde zu einer Sonderstellung der *condictio possessionis* gegenüber der *condictio certae rei* nicht genügen; denn in diesem Falle würde die *condictio* auf die Geldsumme, welche das Interesse des Klägers darstellt, gerichtet sein und also als *condictio certae pecuniae* auftreten. Wohl aber ist die Sonderstellung der *condictio possessionis* gegenüber der *condictio certae rei* begründet in dem Falle, wo die *condictio* direkt auf die *possessio* gerichtet ist (*Si paret N^m N^m possessionem tradere oportere*), und nun auf Grund des *quanti ea res est* der Formel dem Kläger das „Interesse“ zugesprochen wird. Das „Interesse“ tritt zwar als Repräsentant des Sachwertes des Besitzes auf (*pretium possessionis* Ulp. 3 § 11 D. 43, 17); aber das ändert nichts an dem Endeffekt der *condictio*, nämlich an der Verurteilung des Beklagten auf das „Interesse“ des Klägers. Antizipieren wir, daß die Sache in den übrigen Fällen der sog. *condictio incerti* sich analog verhält, so verstehen wir auch, wie man in nachklassischer Zeit auf den Namen *condictio incerti* kommen konnte. Denn wenn man sich nicht gegenwärtig hält, daß in dem „Interesse“ der „Sachwert“ des Besitzes steckt, so macht es allerdings den Eindruck, als ob die *condictio* in diesen Fällen nicht auf die *res ipsa* (G. IV 33) gerichtet ist, sondern etwas „Unbestimmtes“, was erst im *iudicium* auf Grund des *quanti ea res est* der Formel „bestimmt“ wird. Denn daß das „Interesse“ ein *incertum* ist, wird uns ausdrücklich bezeugt bei

Paul. 68 D. 45, 1 *Si poenam stipulatus fuero, si mihi pecuniam non credidisses, certa est et utilis stipulatio. quod si ita stipulatus fuero: 'pecuniam te mihi crediturum spondes', incerta est stipulatio, quia id venit in stipulationem, quod mea interest.*

Endet nun die *condictio possessionis* mit einer *condemnatio* auf das „Interesse“, so scheint es, als ob von vorneherein die *condictio* auf Interesseleistung gerichtet sei, während doch tatsächlich in der Interesseleistung der „Sachwert“ des Besitzes steckt. Die klassischen Juristen haben sich wohl dadurch nicht irreführen lassen, was deutlich aus Ulpian 3 § 11 D. 43, 17 hervorgeht, wo kein Zweifel darüber gelassen wird, daß das „Interesse“ den Sachwert des Besitzes (*pretium possessionis*) darstellt. Aber es läßt sich schon erklären, wie man in nachklassischer Zeit auf eine *condictio incerti* kommen konnte. Mit Recht wird daher allgemein angenommen, daß in die Schriften der klassischen Juristen der Zusatz *incerti* erst durch Interpolation hineingekommen ist.¹⁾

Für die prozessualische Behandlung der *condictio possessionis* gewinnen wir somit folgendes Endresultat. Der Gegenstand der *condictio possessionis* wird durch *arbitrium in iure* festgestellt, d. h. durch *arbitrium* wird festgestellt, daß die Bereicherung des Beklagten in dem Besitze besteht, und daß der Kläger seine *condictio* direkt auf den Besitz zu richten habe.²⁾ Die Formel der *condictio possessionis* lautete somit

Si paret N^m N^m A^o A^o possessionem tradere oportere
quanti ea res est N^m N^m A^o A^o c. s. n. p. a.³⁾

Damit ist zugestanden, daß es eine *condictio* auf *facere* gibt.⁴⁾ Wir haben weiter ausgeführt⁵⁾, daß auch sogleich im *arbitrium in iure* die Geldschätzung der *possessio* stattfinden konnte. In diesem Falle ging dann die *condictio* als *condictio certae pecuniae* auf die Schätzungssumme mit der Formelintention auf *dare oportere*. Bei dieser Geldschätzung der *possessio* schon im *arbitrium in iure* konnte auf Grund des *iuramentum in litem* das „Interesse“ des Klägers in Anschlag kommen. Des weiteren haben wir festgestellt, daß auch in dem Falle, wo die *condictio* direkt auf den Besitz gerichtet war, mit der Formel *Si paret N^m N^m possessionem tradere oportere* rel. dem Kläger

¹⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶. — ²⁾ oben S. 205 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 17² und unten § 18. — ⁴⁾ oben S. 206 fg. — ⁵⁾ oben S. 207 fg.

das „Interesse“ auf Grund des *quanti ea res est* der Formel zugebilligt werden konnte, aber nur, weil und seitdem der Sachwert des Besitzes mit dem Interesse identifiziert wurde.¹⁾ Das „Interesse“ galt somit durchaus als „Sachwert“ des Besitzes. Mit Rücksicht darauf erklärt es sich, warum man in nachklassischer Zeit die *condictio possessionis* eine *condictio incerti* nannte.²⁾ Bei den klassischen Juristen galt die *condictio possessionis* durchaus als *condictio* auf ein *certum*. Insbesondere deshalb, weil die Verurteilung auf Grund des *quanti ea res est* durchaus nur auf den Sachwert des in der *intentio* in bestimmter Weise angegebenen Gegenstandes erfolgte, was für die persönliche *actio* auf *certum* charakteristisch ist. Daß der Sachwert des Besitzes mit dem „Interesse“ des Klägers identisch ist, konnte bei präziser Auffassung der *condictio possessionis* den Charakter einer *condictio* auf *certum* nicht nehmen.

2. Die *condictio impensarum*. Diese *condictio* erwähnt in einem vielerörterten Fragment

Iul. 33 D. 12, 6 (l. 39 dig.) Si in area tua aedificassem et tu aedes possideres, *condictio locum non habebit, quia nullum negotium inter nos contraheretur: nam is, qui non debitam pecuniam solverit, hoc ipso aliquid negotii gerit: cum autem aedificium in area sua ab alio positum dominus occupat, nullum negotium contrahit. sed et si is, qui in aliena area aedificasset, ipse possessionem tradidisset, conditionem non habebit, quia nihil accipientis faceret, sed suam rem dominus habere incipiat. et ideo constat, si quis, cum existimaret se heredem esse, insulam hereditariam fulsisset, nullo alio modo quam per retentionem impensas servare posse.*

Eine besondere Bedeutung mißt dieser Entscheidung Pflüger³⁾ zur Unterstützung seiner Auffassung der *condictio* bei. Da die Pflügersche Exegese geistvoll und auf den ersten Blick bestechend ist, da weiter für die allgemeine

¹⁾ oben S. 215 7. 216. — ²⁾ oben S. 217. — ³⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XVIII 86 fg. und Ciceros Rede pro Q. Roscio (1904) 33 fg. Vgl. gegen Pflüger auch H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 425 fg.

Beurteilung der Pflügerschen Theorie¹⁾ von der *condictio* dessen Interpretation unseres Julianischen Fragmentes eine große Rolle spielt, so wollen wir an erster Stelle uns mit der Pflügerschen Interpretation unserer Julianischen Entscheidung eingehend befassen. Pflügers²⁾ Exegese unseres Fragmentes ist folgende: „Julian will erklären, warum es wegen Verwendungen auf ein fremdes Grundstück kein anderes Mittel gibt als die Retention. Der Sinn seiner Erklärung ist aber einfach der: weil nirgends eine *datio* vorliegt, wie sie zur Begründung der *condictio* erforderlich ist. Daß die Verwendungen als solche keine *datio* darstellen, an eine *condictio* also, die geraden Weges auf Ersatz ginge, nicht zu denken ist, bedarf nicht der Erwähnung, und Julian verliert darüber kein Wort. Vielmehr erörtert er lediglich die Frage, warum der Eigentümer, der die Sache, ohne Ersatz geleistet zu haben, wieder besitzt, nicht durch eine *condictio* des Grundstücks, die ihm das Retentionsobjekt wieder entwindet, wenigstens mittelbar zum Ersatz der Verwendungen genötigt werden kann. Das geht deshalb nicht, sagt Julian, weil, wenn der Eigentümer sich eigenmächtig in den Besitz gesetzt hat, überhaupt kein Rechtsgeschäft, und wenn der andere ihm den Besitz herausgegeben hat, jedenfalls keine *datio* vorliegt“. Daß dies die Auffassung Julians sei, ergebe sich aus einem anderen Fragmente Julians, aus demselben Buche desselben Werkes, welches nach übereinstimmender Ansicht aller Autoren³⁾ zutreffend in den engsten Zusammenhang zu dem vorangegangenen Fragmente gestellt wird, nämlich nach Voraufschickung zweier Fragmente, welche den Tatbestand ergänzen:

Pap. 58 D. 30 *Domus hereditarias exustas et heredis nummis exstructas ex causa fideicommissi post mortem heredis [restituendas] viri boni arbitrato sumptuum rationibus deductis et aedificiorum aetatibus examinatis respondi,*

¹⁾ Vgl. oben S. 129 fg. — ²⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 34. —

³⁾ Bekker, Aktionen I 122³¹, Lenel, Paling. Julian 551 (faßt beide Fragmente unter derselben Nummer zusammen), Pernice, Labeo III 245/246, H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 425.

Ulp. 59 D. eod. si modo nulla culpa eius incendium contigisset.

Iul. 60 D. 30 (l. 39 dig.) Quod si nulla retentione facta domum tradidisset, incerti condictio ei competet, quasi plus debito solverit.

In dieser Entscheidung gebe Julian die *condictio* auf Herausgabe des ganzen Hauses; denn hier habe der Erbe dem Fideikommissar das Haus zu Eigentum übertragen, es liege eine *datio* vor. Die *datio* sei aber *sine causa*, denn der Fideikommissar habe etwas erhalten, worauf er keinen Anspruch hat: nämlich er habe das Haus + der Aufwendungen erhalten. Daher muß der Fideikommissar das ganze Haus zurückgeben als ein *plus solutum*.¹⁾ Gegenüber dieser *condictio* könne aber der Fideikommissar sein Retentionsrecht, welches er auf das Fideikommiß stützt, mit der *exceptio* geltend machen, und nun werde der beklagte Fideikommissar auf Grund der *exceptio* absolviert, wenn er (der Fideikommissar) dem klägerischen Erben die gemachten Aufwendungen ersetzt.²⁾ So erhalte der Kläger auf Grund der *condictio* mittelbar seinen Bereicherungsanspruch auf Ersatz der Aufwendungen.

Wir werden die einzelnen Argumente Pflügers zu untersuchen haben.

Zunächst nimmt Pflüger an, daß Julian in der ersten Entscheidung (33 D. 12, 6) die *condictio* auf das ganze Haus (von einer solchen *condictio* könne überhaupt nur die Rede sein) nicht gebe, weil keine *datio* vorliege; denn der wahre Erbe erhalte nichts zu Eigentum von dem falschen Erben: der wahre Erbe sei ja auf Grund seines Erbrechtes schon Eigentümer. In der zweiten Entscheidung (60 D. 30)

¹⁾ Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 35: „Eine solche Herausgabe und Rückerstattung, eben weil sie *solvendi causa* erfolgt, überträgt wirklich Eigentum, ist eine *datio* mit einem Wort, und einer *condictio* des ohne Rücksicht auf die Verwendungen Geleisteten, *quasi plus debito soluti*, d. h. unter dem Gesichtspunkt, als habe man damit mehr geleistet, als man schuldig sei, steht daher nichts im Wege“ Vgl. auch Pflüger, Z. d. S. St. XVIII 87. — ²⁾ Vgl. die Durchführung dieses Gedankens durch Pflüger an der *condictio cautionis* in Z. d. S. St. XVIII 79—81. Vgl. auch oben S. 134. 135.

liege dagegen eine *datio* vor: denn der Fideikommissar erhalte von dem Erben das Eigentum an dem Hause auf Grund des Fideikommisses und daher greife hier die *condictio* ein.¹⁾ Pflüger sieht also in dem Erfordernis der *datio* den Grund, warum Julian das eine Mal die *condictio* versage, das andere Mal aber gewähre.²⁾ Daß dies der Grund für die Verschiedenheit der Entscheidungen bei Julian ist, kann nur dann richtig sein, wenn Julian wirklich das Eingreifen der *condictio* von der Voraussetzung der *datio* abhängig macht. Nun gewährt aber Julian zweifellos die *condictio* auch in solchen Fällen, wo keine *datio* vorliegt, worauf schon Erman³⁾ aufmerksam macht. Und Trampedach⁴⁾ hat in Anlehnung an Pernice⁵⁾ in trefflicher Weise ausgeführt, daß Julian nicht die *datio* sondern das *negotium* als Grundlage der *condictio* annehme, wobei wir einstweilen außer Betracht lassen wollen, ob dieser Julianischen sog. *Negotientheorie*

¹⁾ Dasselbe folge aus *Marcian* 40 § 1 D. 12, 6, wo mit der *condictio* ebenfalls das ganze Haus zurückgefordert werde (unten Nr. IV, 2 g. E.), und aus *Marcell.* bei *Ulp.* 5 § 2 D. 25, 1, wo die *condictio* wiederum auf die ganze *dos* gehe. Die Interpolation der letzten Stelle ist aber durch nichts erwiesen. Es heißt nämlich: *videndum est, an condici possit id, quod pro impensis necessariis compensari solet. et Marcellus admittit conditioni esse locum rel.* Es wird also mit den deutlichsten Worten gesagt, daß die *condictio* auf Ersatz der Aufwendungen geht, also auf das *Zuviel*, und nicht auf die ganze *dos*. Das paßt für Pflüger nicht und daher „läßt er das recht verdächtig klingende *id quod pro impensis necessariis compensari solet* weg“ (a. a. O. 87). Wir glauben auch nicht, daß der Schlußsatz, welcher auf eine Meinungsverschiedenheit unter den Juristen hinweist, wobei *Ulpian* sich der Meinung *Marcell's* anschließt, mit dem angeblichen Widerspruche bei *Papinian* 7 § 4 D. 33, 4 zusammenhänge. Die Opposition gegen *Marcell* bezieht sich darauf, ob durch die *Impensen* die *dos ipso iure* gemindert werde, oder ob selbst nachträglich die *condictio* auf das *Zuviel* zulässig ist. Das erinnert an den Gegensatz zwischen *Retention* und *condictio*. Von der *condictio* der ganzen *dos* ist nicht die Rede. Über *Pap.* 7 § 4 D. 33, 4 vgl. oben S. 174 fg. — ²⁾ *Ciceros* Rede pro *Q. Roscio* 34 „weil nirgends eine *datio* vorliegt, wie sie zur Begründung der *condictio* erforderlich ist“. — ³⁾ Beiträge zur *Publiciana*, Z. d. S. St. XIII 216¹. Vgl. auch *Brinz*, *Pandekten* II² § 300²⁷. — ⁴⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVII 114 fg. — ⁵⁾ *Labeo* III 247 fg. 280 fg.

eine allgemeine Bedeutung zukommt¹⁾, oder ob, wie schon Bekker²⁾ bemerkt, Julian mit ihr nur eine Grundlage für die *condictio indebiti* habe aufstellen wollen.³⁾ Über das Verhältnis zwischen *datio* und *negotium* bemerkt aber Trampedach⁴⁾ mit Recht: „Jede *datio* kann gewiß zugleich als ein *negotium* angesehen werden, selbstverständlich besteht aber nicht jedes *negotium* in einer *datio*.“

Wir wollen aber mit Rücksicht auf die Pflügersche Auffassung die einzelnen Julianischen Fragmente einer Erörterung unterziehen.

Iul. bei Afric. 23 D. 12, 1 Si eum servum, qui tibi legatus sit, quasi mihi legatum possederim et vendiderim, mortuo eo posse te mihi pretium condicere Iulianus ait, quasi ex re tua locupletior factus sim.

Der A hat den Besitz an einem Sklaven erlangt auf Grund eines angeblichen Legates und den Sklaven verkauft. Der wahre Legatar B kann von A den Preis des Sklaven kondizieren. Hier liegt keine *datio* vor; denn A hat kein Eigentum an dem Sklaven erworben. Trotzdem gibt Julian die *condictio*. Pflüger⁵⁾ verkennt nicht, daß diese Entscheidung Julians gegen seine Auffassung von 33 D. 12, 6 spricht. Daher erklärt er 23 D. 12, 1 für interpoliert. Er verweist darauf, daß schon Pernice⁶⁾ in Zusammenhang mit 23 D. 12, 1 auf Afric. 48 D. 3, 5 aufmerksam mache, wo dieser Jurist, wahrscheinlich aber Julian⁷⁾, in einem

¹⁾ so namentlich Trampedach a. a. O. (vgl. aber S. 126²⁾,³⁾ und v. Mayr, *Condictio* 174 fg. 195 fg. Für das moderne Recht scheint Jung, *Bereicherungsansprüche* 32 fg. unter dem Einflusse der Julianischen sog. *Negotientheorie* zu stehn. Vgl. darüber unten § 22. — ²⁾ *Aktionen* I 122³⁴⁾. Zustimmung Brinz, *Pandekten* II 511²⁷⁾. Auch Pernice, *Labeo* III 244 fg. 280⁵⁾. 281 und *Parerga* IX, *Z. d. S. St.* XIX 86, 1 bezieht die Julianische *Negotientheorie* nur auf die *condictio indebiti*. Vgl. oben Bd. I 36⁴⁾—37²⁾. — ³⁾ Mit Recht macht Erman a. a. O. 216¹⁾ darauf aufmerksam, daß schon African (wohl in der *Intention* Julians) die *condictio* zulasse (30 pr. D. 19, 1), ohne daß ein *negotium* vorliegt. — ⁴⁾ a. a. O. *Z. d. S. St.* XVII 114. Über den Begriff der „*Dationsfälle*“ vgl. oben S. 131¹⁾. — ⁵⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 32. — ⁶⁾ *Labeo* III 237⁴⁾. — ⁷⁾ Dies läßt sich entnehmen aus dem *actio mihi danda sit*, was Mommsen freilich in *est* emendiert.

wohl analogen Falle die *actio negotiorum gestorum*, und nicht die *condictio* gibt.

Afric. 48 D. 3, 5 Si rem, quam servus venditus subripisset a me venditore, emptor vendiderit eaque in rerum natura esse desiderit, de pretio negotiorum gestorum *actio mihi danda sit, ut dari deberet, si negotium, quod tuum esse existimares, cum esset meum gessisses: sicut ex contrario in me tibi daretur, si cum hereditatem quae ad me pertinet tuam putares, res tuas proprias legatas solvisses, quandoque de ea solutione liberarer.*

Man wird kaum leugnen dürfen, daß der Tatbestand in beiden Entscheidungen (23 D. 12, 1 u. 48 D. 3, 5) analog ist. Und doch wird in der ersten Entscheidung die *condictio*, in der zweiten die *actio negotiorum gestorum* gegeben. Daraus folgert nun Pflüger¹⁾, daß in 23 D. 12, 1 die *condictio* für die *actio negotiorum gestorum* interpoliert sei. Damit erreicht Pflüger²⁾, daß 23 D. 12, 1 als Argument gegen seine Auffassung, wonach Julian die *condictio* nur in Dationsfällen gibt, ausscheidet. Aber wir glauben, daß die Annahme der Interpolation der *condictio* in 23 D. 12, 1 unberechtigt ist.³⁾ Die Stelle bietet keinen sprachlichen Anhalt für die Annahme einer Interpolation.⁴⁾

¹⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 87fg. — ²⁾ a. a. O. 32fg. — ³⁾ Der Umstand, daß auch bei der *actio negotiorum gestorum* auf den allgemeinen Billigkeitssatz (*quia aequum est in damno eum non versari*, Ulp. 44 § 2 D. 3, 5) verwiesen wird, kann als genügendes Argument für die Interpolation der *condictio* nicht betrachtet werden, wie Pflüger a. a. O. 88 meint, denn jener Billigkeitssatz wird bei der *condictio* viel häufiger von den römischen Juristen herangezogen. Vgl. Labeo bei Ulp. 8 § 12 D. 15, 1 (cf. Iul. bei Afric. 30 pr. D. 19, 1), Cels. 32 D. 12, 1, Ulp. 8 § 22 D. 2, 15, 26 D. 5, 2, 31 pr. D. 5, 3, 7 § 7 D. 24, 1. Vgl. Pernice, Labeo III 216¹⁻², 217⁴, 218⁶, 219, aber einschränkend v. Mayr, *Condictio* 309fg. Der Billigkeitssatz kommt als Begründung eines Rechtsmittels auch in anderen Fällen vor, z. B. Proc. bei Paul. 17 § 4 D. 14, 3, Pomp. 6 § 2 D. 23, 3, Ulp. 16 D. eod., Ulp. 10 §§ 1. 3 D. 17, 1. — ⁴⁾ Zustimmung v. Mayr, *Condictio* 414. Jedoch billigen wir nicht dessen Auffassung, daß in 23 D. 12, 1 eine *condictio furtiva* vorliege. Gegen v. Mayr auch zutreffend Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 87. Die *condictio furtiva*, welche Ulp. 29 D. 18, 1 erwähnt, worauf Bolze, Zur Lehre von den Kondik-

„Sachlich“ stimmt aber die Entscheidung Julians in 23 D. 12, 1 mit anderen Entscheidungen überein, wonach auf Rückgabe der dem falschen Erben bzw. dem falschen Legatar ausgezahlten Vermögensobjekte die *condictio* zusteht.¹⁾ Was nun den scheinbaren Widerspruch betrifft, daß Julian in der ersten Entscheidung (23 D. 12, 1) die *condictio* gibt, in der zweiten (48 D. 3, 5) dagegen die *actio negotiorum gestorum*, so meinen wir, daß es näher liegt, in dem fr. 48 D. 3, 5 an die Erweiterung des Anwendungsgebietes der *negotiorum gestio* zu denken. Die *negotiorum gestio* soll nicht nur da zulässig sein, wo jemand absichtlich fremde Geschäfte besorgt hat, sondern auch da, wo er dies unfreiwillig (und das ist in 48 D. 3, 5 der Fall) getan hat.²⁾ Da nun die absichtliche Besorgung fremder Geschäfte „der ursprüngliche und Normalfall“ der *negotiorum gestio* war³⁾, so liegt es nahe, anzunehmen, daß im fr. 48 D. 3, 5 schon die „unfreiwillige“ *negotiorum gestio* anerkannt werden soll. Da fr. 48 D. 3, 5 von African herrührt, welcher hauptsächlich Julianische Entscheidungen reproduziert, so werden wir annehmen dürfen, daß 48 D. 3, 5 nicht einen Widerspruch zu 23 D. 12, 1 darstellt, sondern eine Fortbildung. Julian will in 23 D. 12, 1 die unfreiwillige *negotiorum gestio* noch nicht anerkennen und gibt „bloß“ die *condictio*. Der Schüler Julians, African, reproduziert dagegen schon eine Entscheidung, wonach die unfreiwillige *negotiorum gestio* anerkannt wird, deren *actio* dem Kläger sogar die „Interesseleistung“ sichert, also mehrwertig ist, als die *condictio*. Allerdings wiegt in 23 D. 12, 1

tionen, Arch. f. zivilist. Prax. 78, 438 aufmerksam macht, kann höchstens für 48 D. 3, 5 in Betracht kommen.

¹⁾ Iul. 16 § 7 D. 5, 3 *quia habet conditionem earum, quae sunt ex ea causa solutae rel.* Paul. III 6 § 92 *Prolatis codicillis vel alio testamento. quibus ademptum est legatum vel certe rescissum, perpera soluta repetuntur.* Vgl. oben Bd. I 124. 125, Vangerow, Pandekten II⁷ § 508 Anm., IV (S. 355 fg.). Pernice, Labeo III 240. —

²⁾ Vgl. insbesondere Wlassak, Zur Geschichte der *Negotiorum gestio* 140 fg., auch Vangerow, Pandekten III⁷ § 664 Anm., II 1a (S. 504. 505). Wir glauben, daß mit dem Ausdruck „unfreiwillige“ *negotiorum gestio* diese Ausdehnung der *negotiorum gestio* am besten charakterisiert werde. — ³⁾ Wlassak a. a. O. 151.

die Zahlung des Legates an den falschen Legatar vor. Die *condictio* auf Rückforderung des Gezahlten ist hier anerkannt.¹⁾ Das *pretium* tritt an die Stelle des veräußerten Vermächtnisobjektes. Daher lag hier die *condictio* am nächsten. Aber im Resultat liegt doch eine unfreiwillige *negotiorum gestio* vor. Der falsche Legatar veräußert den Sklaven und handelt so als unfreiwilliger *negotiorum gestor* des wahren Legatars: er nimmt eine Rechtshandlung an einer ihm nicht gehörigen Sache vor. In fr. 48 D. 3, 5 wird der Käufer mit dem Sklaven Besitzer der vom Sklaven entwendeten Sachen. Er veräußert diese Sachen, ohne von deren Herkunft Kenntnis zu haben. Hier handelt der Käufer auch als unfreiwilliger *negotiorum gestor* des Verkäufers, welcher Eigentümer der entwendeten Sachen ist. Daß in 48 D. 3, 5 nicht von der *condictio* die Rede ist, muß natürlich erscheinen, nachdem die unfreiwillige *negotiorum gestio* anerkannt war, welche für den Kläger günstiger ist. Daß in 23 D. 12, 1 die *actio negotiorum gestorum* nicht erwähnt wird, kann man daraus erklären, daß damals die unfreiwillige *neg. gestio* noch nicht anerkannt war. Man könnte allerdings noch auf andere Weise das fr. 23 D. 12, 1 als Argument für die Anerkennung der *condictio* in einem Nichtdationsfall beseitigen, nämlich damit, daß dem wahren Legatar die *condictio* gegen den falschen Legatar nur auf Grund einer *cessio actionis* seitens des Erben zustehe.²⁾ Aber es ist doch die *condictio* des wahren Legatars direkt gegen den falschen Legatar bezeugt.³⁾

Aber wir haben noch andere Entscheidungen, welche die *condictio* bei Julian enthalten, trotzdem nicht ein Dationsfall vorliegt. Zunächst kommt in Betracht

Iul. 24 § 1 D. 19, 1 *Servum tuum imprudens a fure bona fide emi: is ex peculio quod ad te pertinebat hominem paravit, qui mihi traditus est. posse te eum hominem mihi condicere Sabinus dixit, sed si quid mihi abesset ex negotio quod is gessisset, invicem me tecum acturum*

¹⁾ Vgl. unten Anm. 3. — ²⁾ oben Bd. I 130 ⁴, 124, Pap. 9 D. 13, 5. — ³⁾ allerdings auf Grund eines Reskriptes: Ulp. 5 D. 12, 6. Vgl. oben Bd. I 123 ².

de peculio. Cassius veram opinionem Sabini rettulit, in qua ego quoque sum.

A hat einen Sklaven Z des B von dem Diebe C bona fide gekauft. Der Sklave Z hat aus Mitteln des peculium, welches er bei B hatte (dessen Eigentum natürlich dem B zustand)¹⁾ von D einen Sklaven X gekauft, welcher dem A tradiert worden ist. Sabinus und Cassius geben dem B die *condictio* gegen A auf Herausgabe des Sklaven X. Den Sklaven Z kann der B als Eigentümer offenbar vindizieren. Den Sklaven X kann der B nicht vindizieren, denn A hat als *bonae fidei possessor* des Sklaven Z Eigentum an X erworben, um so mehr als ihm X tradiert worden ist.²⁾ Die *condictio* ist also hier am Platze: das spricht dafür, daß auch Julian die *condictio* gegeben hat.³⁾ Von einer unfreiwilligen *negotiorum gestio* (*Afric. 48 D. 3, 5*)⁴⁾ kann wohl nicht die Rede sein, denn der Sklave Z hat den Sklaven X gekauft, und der Sklave Z kann nicht als *negotiorum gestor* seines Herrn B gelten. Wir möchten daher nicht mit Lenel⁵⁾ annehmen, daß Julian eine von Sabinus und Cassius abweichende Ansicht vertreten habe. Sprachlich liegt kein Grund zur Annahme einer Interpolation vor. Das in *qua ego quoque sum* kommt zwar sonst bei Julian nicht vor. Dies kann sich aber daraus erklären, daß die Kompilatoren meist nur die Ansicht Julians kurz angeben, nachdem sie vorher die Ansichten anderer Juristen mitgeteilt haben. Wiederholt kommt vor *Iulianus scripsit, ait, idem existimavit, putat u. dgl.* Julian

¹⁾ Pernice, *Labeo* I 123. 124. 138. — ²⁾ *Iul. 39 D. 41, 1* *Etiam furtivus servus bonae fidei emptori acquirit, quod ex re eius stipulatur aut per traditionem accipit.* Vgl. Pernice, *Labeo* II², 1 S. 374². Allerdings hat in *24 § 1 D. 19, 1* der Sklave Z nicht ex re des A, sondern ex re des B erworben. Aber auf Grund der Tradition ist wohl A Eigentümer des X geworden: es wirken b. f. *possessio* und Tradition zusammen. Daß der A nicht endgiltig Eigentum an X erwirbt, folgt aus der *condictio*. Aber *prima facie* hat A durch die Tradition Eigentum erworben (*Paul. 1 § 6 D. 41, 2.* Vgl. Pernice a. a. O. 376 fg.). Alles dies spricht dafür, daß die *condictio* in *24 § 1 D. 19, 1* echt ist. — ³⁾ Vgl. oben Anm. 2. — ⁴⁾ oben S. 225. — ⁵⁾ *Paling. Iulian* 253².

kann da in direkter Rede sehr wohl gesagt haben in hac opinione ego quoque sum.

Schwierigkeiten macht die Parallelstelle

Paul. 31 § 1 D. 12, 1 *Servum tuum imprudens a fure bona fide emi: is ex peculio, quod ad te pertinebat, hominem paravit, qui mihi traditus est. Sabinus Cassius posse te mihi hominem condicere: sed si quid mihi abesset ex negotio quod is gessisset, invicem me tecum acturum. et hoc verum est: nam et Iulianus ait videndum, ne dominus integram ex empto actionem habeat, venditor autem condicere possit bonae fidei emptori. quod ad peculiare nummos attinet, si exstant, vindicare eos dominus potest, sed actione de peculio tenetur venditori, ut pretium solvat: si consumpti sint, actio de peculio evanescit. sed adicere debuit Iulianus non aliter domino servi venditorem ex empto teneri, quam si ei pretium solidum et quaecumque, si cum libero contraxisset, deberentur, dominus servi praestaret. idem dici debet, si bonae fidei possessori solvissem, si tamen actiones, quas adversus eum habeam, praestare domino paratus sim.*

Sabinus und Cassius geben hier wiederum die *condictio* dem B direkt gegen A.¹⁾ Julian gibt dagegen dem B nur eine Kaufklage gegen D, von welchem sein (des B) Sklave Z den Sklaven X gekauft hat. Diese Kaufklage geht natürlich auf Ausantwortung des von Z gekauften Sklaven X. D hat aber den Sklaven X an A ausgeantwortet. Julian bemerkt nun, daß D gegen A die *condictio* habe. Diese *condictio* geht offenbar auf Rückgabe des Sklaven X. Der D stützt diese *condictio* auf ein *indebitum*.²⁾ Denn das von Z erhaltene Geld muß D dem B auf Grund einer *condictio furtiva* zurückgeben.³⁾ Infolgedessen hat der A den Sklaven als *indebitum* und muß ihn dem D zurück-

¹⁾ Die *condictio* stützt sich allgemein auf das unrechtmäßige Zurückhalten, was dem allgemeinen Standpunkte des Sabinus entspricht (6 D. 12, 5). So auch Pernice, *Labeo* III 218⁴ und schon *Cuiacius*, *Comment. in lib. 16 dig. Iul. zu 24 § 1 D. 19, 1* (*Opera omnia*, ed. Neapolit., 97 E). — ²⁾ v. Mayr, *Condictio* 416³ nimmt hier zu Unrecht eine *condictio furtiva* an. — ³⁾ *Iul. 57 § 3 D. 47, 2*.

geben. Jetzt ist das ganze Geschäft, welches der Z abgeschlossen hat, aufgelöst: vermittelt einer *condictio furtiva* des B gegen D auf Rückgabe des von Z erhaltenen Geldes und vermittelt einer *condictio indebiti* des D gegen A auf Rückgabe des nicht bezahlten Sklaven. Will der B den Sklaven X von D haben, so steht ihm die *actio emti* gegen D zu, da er der Herr des Kontrahenten Z ist; aber es muß dann der B den Preis an D zahlen. Von einer direkten Klage des B gegen A spricht Julian nicht, sondern zweimal von der *actio ex emto* des B gegen D. Pflüger¹⁾ meint nun, daß B durch *cessio actionis* die *condictio* des D gegen A erhalten könne. Dagegen ist nichts einzuwenden; aber Julian spricht davon nicht.

Pflüger¹⁾ fragt, wie Sabinus und Cassius dazu kamen, dem B direkt gegen den A eine *condictio* zu geben, und meint, daß diese *condictio* nicht die *condictio indebiti* sein könne, welche der B von D auf Grund der *cessio actionis* erreiche, da in der Stelle offenbar ein Gegensatz zwischen Sabinus und Cassius einerseits und Julian andererseits bestehe, und daher die Antwort von beiden Parteien nicht dieselbe sein könne. Wir glauben, daß der Gegensatz zwischen Sabinus bzw. Cassius und Julian nicht notwendig aus dieser Stelle folge, ebensowenig wie aus 24 § 1 D. 19, 1. Vielmehr läßt sich aus den Worten, welche von Paulus dem Julian in den Mund gelegt werden, entnehmen, daß Julian bestrebt war, der Partei B eine Kontraktsklage zu verschaffen, welche jedenfalls günstiger war als die *condictio*. Aber auch die *condictio* auf Grund des unrechtmäßigen Zurückhaltens²⁾ will Pflüger³⁾ nicht gelten lassen. Den Schlüssel zum Verständnis, warum Sabinus und Cassius dem B direkt gegen A die *condictio* geben, erblickt Pflüger⁴⁾ in

Paul. 48 D. 15, 1 *Libera peculii administratio non permanet neque in fugitivo neque in subrepto neque in eo, de quo nesciat quis, vivat an mortuus sit.* § 1. *Cui peculii administratio data est, delegare debitorem suum potest.*

¹⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 83. 84. — ²⁾ oben S. 228¹⁾. — ³⁾ a. a. O. 84 oben. — ⁴⁾ a. a. O. 84.

Auf den Zusammenhang dieses Fragmentes mit 31 § 1 D. 12, 1 habe schon Lenel¹⁾ aufmerksam gemacht. Der § 1 von 48 D. 15, 1 besage aber, daß der Sklave Delegant sein könne. Daraus folgert nun Pflüger für 24 § 1 D. 19, 1 und 31 § 1 D. 12, 1: „Sabinus hatte die *condictio* deshalb für möglich gehalten, weil er den Sklaven als Deleganten und den gutgläubigen Besitzer als Delegatar ansah, die Leistung des Verkäufers an den gutgläubigen Besitzer also als eine Leistung erst des Verkäufers an den Sklaven und dann von dem Sklaven weiter an den gutgläubigen Besitzer. Die zur *condictio* erforderliche *datio* war damit gegeben.“ Nebenher sei bemerkt, daß damit Pflüger auch für Sabinus die *condictio* nur in *Dationsfällen* gelten läßt, wie wohl allgemein für alle Juristen. Daß 6 D. 12, 5 mit einer solchen Auffassung in scharfem Widerspruch steht, leugnet Pflüger²⁾, indem er auch hier das Vorliegen einer *datio* vermutet. Jedoch dies nur nebenher! Wie verhält es sich aber mit 48 D. 15, 1, in dem Pflüger den Schlüssel zur Erkenntnis unserer *condictio* des Sabinus und Cassius erblickt? Paulus sagt, daß die *libera administratio peculii* dem Sklaven nicht verbleibe, wenn er flüchtig, gestohlen oder verschollen ist. Das soll doch heißen, daß der Sklave, welcher seinen Herrn verläßt, nun nicht mit dem *peculium* für andere etwas erwerben kann.³⁾ Es wird gegen die Konsequenz aufgetreten, auf welche wir S. 227 aufmerksam gemacht haben und mit Rücksicht auf welche gerade die *condictio* in 24 § 1 D. 19, 1 am Platze ist. Statt nun auf Rückgabe dessen, was der Sklave dem fremden Herrn mit Mitteln des behaltene *peculium* zuwendet, die *condictio* zu geben, konnte man den Satz aufstellen, daß mit der Flüchtigkeit dem Sklaven das *peculium eo ipso* eingezogen wird. Der *dominus* hat jetzt auch die Verwaltung des *peculium* und kann alle Gegenstände des *peculium vindizieren*⁴⁾, trotzdem der Sklave über sie verfügt hat, bzw. hat

1) Paling. Paulus 1236^a. — 2) Ciceros Rede pro Q. Roscio 58 fg. — 3) Alfen 34 D. 41, 3 Si servus insciente domino rem peculiarem vendidisset, emptorem usucapere posse. Vgl. auch Paul. 1 § 6 D. 41, 2 (oben S. 227²) und Pernice, Labeo I 133 fg. — 4) Darauf

der *dominus* die *condictio furtiva*. Julian forderte die Erteilung der *libera administratio peculii* für den Sklaven noch nicht.¹⁾ Daher muß er zur *condictio sine causa* greifen. Dagegen ist der zweite, oben erwähnte Satz schon bei Paulus aufgestellt.²⁾ Seitdem stand dem Herrn die *vindicatio* bzw. *condictio furtiva* zu. Die Folge der Einziehung des *peculium* ist, daß der *dominus* nunmehr nicht mehr mit der *actio de peculio* haftet.³⁾ Auch an anderer Stelle fordert Paulus für die Giltigkeit der Pekuliarge-schäfte des Sklaven, daß ihm die *libera administratio peculii* erteilt sei.⁴⁾ Mit Recht verweist darauf Lenel⁵⁾ im Zusammenhang mit 48 § 1 D. 15, 1. Das ist aber ganz etwas anderes, als Pflüger meint. Aus 48 § 1 D. 15, 1 ergibt sich im Zusammenhang mit 13 D. 12, 6, daß der Sklave mit Pekuliarmitteln gültige Geschäfte abschließen kann, also auch seinen Schuldner delegieren, was für das im Eigentum des *dominus* stehende Pekuliarvermögen natürlich von der größten Tragweite sein kann. Wir schließen daher nicht mit Pflüger⁶⁾ aus 48 § 1 D. 15, 1 für 24 § 1 D. 19, 1, daß Sabinus deshalb eine *condictio* für möglich gehalten hat, „weil er den Sklaven als Deleganten und den gutgläubigen Besitzer als Delegatar ansah“. Pflüger⁷⁾ meint, der Fall liege ebenso wie bei Paul. 22 § 9 D. 17, 1. Wir glauben, daß auch aus dieser Stelle nur das Bestreben hervortritt, der Partei die günstigere Kontraktsklage zu verschaffen. Und zwar wird sich überall da die Kontraktsklage herauskonstruieren lassen, wo eine *datio* sich konstruieren läßt. Die *datio* bildet also die Grundlage, um eine Kontraktsklage herauszubringen. Die *condictio* wird direkt dem B gegen den A gegeben: dies entspricht der allgemeinen Auffassung des Sabinus (6 D. 12, 5) und entspricht wohl auch der Auffassung Julians in 24 § 1

weist auch hin 31 § 1 D. 12, 1: *quod ad peculiares nummos attinet, si exstant, vindicare eos dominus potest.*

¹⁾ 19 D. 46, 1. Pernice, *Labeo I* 135⁸⁴. — ²⁾ unten Anm. 4. —

³⁾ wie in 31 § 1 D. 12, 1 *actione de peculio tenetur venditori, ut pretium solvat.* — ⁴⁾ 13 D. 12, 6. Vgl. Pernice, *Labeo I* 135⁸⁵. —

⁵⁾ Paling. Paulus 1236⁴. — ⁶⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 84/85. —

⁷⁾ a. a. O. 85.

D. 19, 1. Aber wir wollen noch bei der von Pflüger angenommenen Delegation verweilen. Danach geben Sabinus und Cassius dem B die *condictio* direkt gegen A, weil Z Delegant und A Delegatar ist. Die Leistung des D an den A sei eine Leistung erst des D an Z und dann von Z an A. Auf diese Weise komme die zur *condictio* erforderliche *datio* heraus. Wir halten dies für künstlich zurechtgelegt, zum Teil sogar für unrichtig. Nach dem Satze *solvit qui reum delegat* gilt die Leistung des D an A als Leistung des Z an A. Aber Z ist ja nicht Schuldner des A. Der Z hat an A nichts zu zahlen. Er will auch nicht, daß D an A statt seiner (Z) leiste, etwa schenkungshalber. Z hält sich dem A gegenüber lediglich für dessen Sklave, der für A etwas kauft und dem A tradieren läßt. So kann von der Delegation in unserem Verhältnis nicht die Rede sein. Daher kann durch die Delegation auch nicht die *datio* vermittelt worden sein. Sabinus und Cassius geben dem B direkt die *condictio* gegen A nach den allgemeinen Grundsätzen.¹⁾ Julian folgt dem in 24 § 1 D. 19, 1. In der Parallelstelle 31 § 1 D. 12, 1 erwähnt Julian diese *condictio* des B direkt gegen den A nicht. Er operiert mit der Kaufklage. Aber diese reicht nur bis D, nicht bis A. Immerhin gibt sich das Bestreben Julians kund, der Partei eine Kontraktsklage zu verschaffen²⁾, welche ja zweifellos günstiger ist. So braucht Julian in 31 § 1 D. 12, 1 nicht im Widerspruch zu stehn zu Julian in 24 § 1 D. 19, 1. Vielmehr kann sich in 31 § 1 D. 12, 1 eine Fortbildung finden. Allerdings ist in beiden Fällen der Tatbestand derselbe. Aber es bestand das Bestreben Kondiktionsfälle durch Konstruktion eines Kontraktsverhältnisses zu erledigen.³⁾ Ein solches Bestreben Julians möchten wir in 31 § 1 D. 12, 1 annehmen. Daß bei einem solchen Bestreben „Grenzfälle“ sich finden müssen, wo man zweifeln kann, ob der vorliegende Fall als Kontraktverhältnis sich konstruieren lasse oder „bloß“ als Kondiktionsverhältnis, ist natürlich. So erklärt es sich vielleicht, daß Julian in 24 § 1 D. 19, 1 mit der *condictio* arbeitet,

¹⁾ Vgl. oben S. 231³. — ²⁾ Dies bemerkt übrigens auch Pflüger a. a. O. 83. — ³⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* III 230^{4, 5}, 231¹⁻³.

während er in 31 § 1 D. 12, 1 schon die Kontraktsklage herauszubringen sucht. Allerdings ist der letztere Versuch nicht vollständig gelungen, wie schon erwähnt wurde, da die Kontraktsklage des B nur bis D, nicht bis A reicht. Von einer *datio* des B an den A kann daher auch nicht die Rede sein, da die Kette nicht bis A reicht. Aber wenn sie reichen würde, so würde auch die Kontraktsklage reichen und würde die *datio* gerade dazu dienen, um der Partei die günstigere Kontraktsklage zu verschaffen. Das wäre aber das Gegenteil von dem, was Pflüger sagt, wonach die *datio* dazu dienen sollte, um die *condictio* zustande zu bringen. Aber wenn die angebliche durch die angebliche Delegation vermittelte *datio* für Sabinus und Cassius als Mittel diene, um die *condictio* zu begründen, warum bediente sich nicht Julian dieses Mittels? Dieses Widerspruchs ist sich auch Pflüger¹⁾ bewußt, und daher bemerkt er, daß die Entscheidung Julians in 24 § 1 D. 19, 1 sich auf einen solchen Fall mit Delegation bezogen haben könne, so daß die *condictio* Julians in 24 § 1 D. 19, 1 nicht interpoliert zu sein brauche.²⁾ Bemerken wollen wir aber noch, daß in 22 § 9 D. 17, 1 nicht von der Delegation die Rede ist, sondern vom Mandat. Hier geht die Mandatsklage bis zu A, wenn A im Auftrage des Z von D den Sklaven empfangen hat. Die Kette geht hier nicht von B zu Z und von Z zu D und A, sondern von B zu Z und von Z zu A. Der Auftrag ist an A, nicht an D ergangen. Ist dagegen ein solcher Auftrag an A nicht ergangen, so greift auch hier, wie in 31 § 1 D. 12, 1, die Kaufklage ein, welche nur bis D reicht.

Weiter kommt als ein Fall, wo Julian die *condictio* gibt, trotzdem eine *datio* nicht vorliegt, in Betracht

Iul. bei Afric. 30 pr. D. 19, 1 *Servus, quem de me cum peculio emisti, priusquam tibi traderetur, furtum mihi fecit. quamvis ea res quam subripuit interierit, nihilo minus retentionem eo nomine ex peculio me habiturum*

¹⁾ a. a. O. 86. — ²⁾ trotzdem Pflüger a. a. O. 83 die *condictio* Julians in 24 § 1 D. 19, 1 mit Lenel, Paling. Julian 253 für interpoliert erklärt hat.

ait, id est ipso iure ob id factum minutum esse peculium, eo scilicet, quod debitor meus ex causa conditionis sit factus. nam licet, si iam traditus furtum mihi fecisset, aut omnino conditionem eo nomine de peculio non haberem aut eatenus haberem, quatenus ex re furtiva auctum peculium fuisset, tamen in proposito et retentionem me habiturum et, si omne peculium penes te sit, vel quasi plus debito solverim posse me condicere. secundum quae dicendum: si nummos, quos servus iste mihi subriperat, tu ignorans furtivos esse quasi peculiare ademeris et consumpseris, condictio eo nomine mihi adversus te competet, quasi res mea ad te sine causa pervenerit.

Julian erörtert den Fall, wo ein verkaufter Sklave seinen Herrn, den Verkäufer, vor erfolgter Tradition bestiehlt. Bei der Gelegenheit wird auch mit einigen Bemerkungen der Fall berührt, wo der Sklave nach erfolgter Tradition den Diebstahl begangen hat. Es ist erklärlich, warum Julian auf den letzteren Fall zurückgreift: denn hier müssen die allgemeinen Grundsätze über den Diebstahl und über das Pekuliarrecht eingreifen, da der Fall identisch ist mit dem Fall, wo ein fremder Sklave jemanden bestiehlt. Wir wollen daher auf die Bemerkungen, welche Julian gerade für diesen Fall macht, zuerst eingehen.

Hat der Sklave den Diebstahl nach erfolgter Tradition gemacht, so muß es sich fragen, ob die allgemeinen Sätze des Pekuliarrechtes eingreifen, und somit der Käufer mit der actio de peculio haftet. Da es sich um einen Diebstahl handelt, so kommt die condictio furtiva in Betracht. Es fragt sich somit, ob gegen den Käufer die condictio furtiva de peculio eingreife, so daß der Käufer nach den Rechtssätzen über die condictio furtiva (also auf den höchsten Wert der gestohlenen Sache) haftet¹⁾, aber natürlich nur, soweit das Pekulienvermögen reicht. Die Frage wird verneint (omnino conditionem eo nomine de peculio non haberem). Die Entscheidung entspricht den allgemeinen Grundsätzen. Der Diebstahl ist kein Pekuliargeschäft, und der Herr haftet mit der actio de peculio nur

¹⁾ Tryph. 29 D. 25, 2, Ulp. 8 § 1 D. 13, 1. Vgl. unten § 23.

für die im Geschäftsbetriebe des *peculium* vorgenommenen Geschäfte.¹⁾ Ist dagegen das *peculium* durch den Diebstahl vergrößert worden, dann haftet der Käufer des Sklaven in Höhe dieser Vergrößerung (*condictionem eo nomine de peculio — eatenus haberem, quatenus ex re furtiva auctum peculium fuisset*).²⁾ Die hier eingreifende Klage ist die *Pekuliarklage*, und da sich dieselbe auf einen Diebstahl stützt, die *condictio furtiva de peculio*. Diese *condictio furtiva de peculio* geht also nur auf die Vergrößerung (Bereicherung) des *peculium*.³⁾ Es entspricht dies den allgemeinen Grundsätzen: der Herr haftet für die Delikte des Sklaven nur in Höhe der Bereicherung.⁴⁾ Bemerkenswert ist nur, daß die Bereicherung des *peculium* von der Bereicherung des Herrenvermögens (*patrimonium*) geschieden wird. Da in unserem Fall durch den Diebstahl das *peculium* vergrößert worden ist, so wird mit der *condictio furtiva de peculio* auch nur die Vergrößerung des *Pekulienvermögens* angegriffen.⁵⁾

Aber insbesondere beschäftigt sich Julian mit dem Fall, wo der Sklave vor erfolgter Tradition den Diebstahl verübt hat. Dieser Fall ist zur Entscheidung gestellt (*propositum*). Mit der Verübung des Diebstahls erwirbt der Verkäufer gegen den Sklaven, der ja noch sein Sklave ist, eine Forderung.⁶⁾ Diese Forderung ist nicht die *condictio furtiva*⁷⁾; denn zwischen Herrn und Sklaven gilt nicht das allgemeine Zivilrecht. Aber die Forderung des Herrn gegen den Sklaven ist eine *Obligation ex causa condictionis*, wie Julian

1) Pernice, *Labeo* I 139 ^{97. 98.} — 2) Somit ist die von *Labeo* bei *Ulpian* 3 § 12 D. 15, 1 genannte *actio de peculio* die *condictio de peculio*. — 3) Zustimmung v. Tuhr, *Actio de in rem verso* 165, auch Pflüger, *Ciceros Rede pro Q. Roscio* 40 ^{98.} — 4) Pernice, *Labeo* I 132 unten, 133. — 5) Die *condictio* tritt hier sowohl als *condictio furtiva* wie als *actio de peculio* auf. Daß die *condictio* in unserem Falle nur auf die Bereicherung des *peculium* geht, ist natürlich nicht eine Folge des *Kondiktionenrechtes* (denn nach *Kondiktionenrecht* geht die *condictio furtiva* auf den höchsten Wert der gestohlenen Sache), sondern eine Folge des *Pekuliarrechtes*. Vgl. Pernice, *Labeo* I 132 unten, 133. — 6) *Ulp.* 9 § 6 D. 15, 1. Vgl. Pernice, *Labeo* I 129 fg. 154. — 7) Natürlich in dem Sinne *actio = obligatio*. Vgl. *Wlassak*, v. *actio* in *Pauly-Wissowa*, *Realencyclop.* 306, 36 fg.

präzise sagt, d. h. eine Forderung, welche im allgemeinen Zivilrecht mit der *condictio furtiva* realisiert würde.¹⁾ Diese Forderung kann nun der Verkäufer an dem *peculium* des Sklaven, der ja noch sein Sklave ist, abziehen. Es entspricht dies den allgemeinen Grundsätzen des *Pekuliarrechtes*.²⁾ Und zwar wird durch den Abzug der Forderungen des Herrn das *peculium* des Sklaven *ipso iure* gemindert.³⁾ Es kann

¹⁾ Pflüger a. a. O. 41⁶⁴ meint, daß der *debitor* in der Stelle, so wie sie dasteht, der Käufer sein müsse; African (wohl Julian) habe natürlich den Sklaven gemeint: das weise auf eine Interpolation der Kompilatoren hin. Wir können dem nicht folgen. Es ist vorher von der Minderung des *peculium* die Rede, und daran schließt sich die Begründung, daß der Sklave Schuldner des Herrn geworden sei. Das sit erklärt sich aus der indirekten Rede: African referiert den Julian. — ²⁾ Ulp. 9 § 6 D. 15, 1 *sed et si ex delicto ei debeat, ut puta ob furtum quod fecit, aequè deducetur*. Vgl. auch Labeo bei Ulp. 5 § 7 D. 14, 4 und Iul. bei Afric. 38 § 2 D. 15, 1 und Pernice a. a. O. 129 *fg.* 154 — ³⁾ Pflüger a. a. O. 39² hält den Satz *id est ipso iure ob id factum minutum esse peculium* für interpoliert. Die „sachliche“ Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür. Denn es ist anderwärts bestätigt, daß durch die Forderungen des Herrn das *peculium* des Sklaven *ipso iure* gemindert werde: Iul. bei Ulp. 11 § 7 D. 15, 1 *non est in peculio quod domino debetur, Ulp. 9 § 8 D. 15, 1 ab initio deduci*. Zustimmend Pernice a. a. O. I 131⁷³. Pflüger beruft sich auf Eisele, Z. d. S. St. XI 8, welcher ausführt, daß die Zwischensätze *id est . . .* vielfach interpoliert seien, was wohl zutrifft. Eisele nimmt dies auch für unsere Stelle an, da African *ipso-iure*-Minderung des *peculium* und *retentio ex peculio* nicht identifiziert haben könne. Die Kompilatoren hätten mit Rücksicht auf 1 §§ 5 *fg.* C 5, 13 a. 530 mit Retentionen aufräumen wollen. Dagegen ist zu bemerken, daß der Identifizierung von Retention und *ipso-iure*-Minderung durch Julian in unserer Stelle nichts entgegensteht. Denn Julian spricht nicht von der *retentio peculii*, sondern von der *retentio ex peculio*, d. h. er hat die Möglichkeit im Auge, wo der Herr physisch den Gegenstand seines Anspruchs (und bei Diebstahl wird dies in der Regel möglich sein) retiniert, so daß er nicht zur Retention des ganzen *peculium* zu greifen braucht. Die ‚Retention‘ ist hier tatsächlich dasselbe wie die Minderung des *peculium*. Man kann dagegen nicht einwenden, daß die Retention immer an der ganzen Sache stattgefunden habe: daher werde sie durch *exceptio doli* gegen den Anspruch auf die ganze Sache realisiert; denn es ist bekannt, daß das Retentionsrecht keineswegs ein einheitlich ausgebildetes Institut war. Vgl. Pernice, Labeo II², 1 S. 252 *fg.* Und es läßt sich auch nicht leugnen, daß gerade in unserer Stelle das

nun natürlich die Eventualität eintreten, daß aus physischen Gründen sich der Abzug an dem *peculium* nicht bewerkstelligen läßt.¹⁾ In diesem Falle steht dem Herrn das Retentionsrecht an dem ganzen *peculium* zu, bis der Käufer ihn wegen seines Anspruchs gegen den Sklaven befriedigt. Dieser Anspruch stützt sich, wie ausgeführt ist, auf den Diebstahl des Sklaven und wird daher nach den Grundsätzen der *condictio furtiva* bemessen. Macht nun der Verkäufer von seinem Retentionsrecht keinen Gebrauch, so gibt ihm Julian die *condictio*, welche er auf die Zahlung eines *indebitum* stützt. Als *indebitum* ist aber gezahlt alles das, was der Verkäufer nach den Sätzen der *condictio furtiva* von dem Sklaven zu fordern hatte. So bildet den Gegenstand der *condictio indebiti* gegen den Käufer der Gegenstand der *condictio furtiva* gegen den Sklaven.²⁾ Daß der Anspruch aus einer *condictio* zum Gegenstand einer anderen Obligation, z. B. einer *Stipulation*, gemacht werden kann, ist bezeugt.³⁾ Daher ist es nicht auffallend, daß dieser Gegenstand auch Gegenstand einer *condictio* sein kann. Macht also der Verkäufer von seinem Retentionsrecht keinen Gebrauch, so kann er dasselbe, was er vorher von dem Sklaven fordern durfte, jetzt von dem Käufer fordern. Also der Gegenstand seines Anspruchs ändert sich nicht infolge Unterlassung der Retention. Aber die Haftfrage ändert sich.⁴⁾ Während der Verkäufer seinem Sklaven gegenüber einen Anspruch nach den Grundsätzen der *condictio furtiva* hatte, hat er jetzt, nach unterlassener Retention, gegen den Käufer nur die

Retentionsrecht dem Kompensationsrecht nahe kommt (vgl. *Labeo* bei *Ulp.* 10 § 9 D. 17, 1, *Ulp.* 1 § 4 D. 27, 4 und 5 § 2 D. 25, 1, auch *Wlassak*, *Negotiorum gestio* 195. 196 und *Pernice*, *Labeo* II ², 1 S. 253 ². 277 ¹), denn der Verkäufer setzt dem Anspruche des Käufers auf Herausgabe des Sklaven auf Grund des Kaufgeschäftes seinen Anspruch gegen den Sklaven aus dessen *furtum* entgegen.

¹⁾ Vgl. analog *Ulp.* 5 pr. D. 25, 1. — ²⁾ *Pflüger* a. a. O. 40. 41 oben nimmt an, daß die *condictio indebiti* auf die Herausgabe des ganzen *peculium* gerichtet sei. Es liege hier die *condictio indebiti quasi plus debito soluti* vor. Vgl. über die *quasi-condictio* *Pflügers* oben S. 140 fg. — ³⁾ *Ulp.* 29 § 1 D. 45, 1. — ⁴⁾ Vgl. unten § 23.

condictio indebiti.¹⁾ Diese condictio indebiti gegen den Käufer ist aber eine condictio de peculio, d. h. sie geht nur in Höhe des peculium. Daß diese condictio indebiti eine condictio de peculio ist, folgt daraus, daß in der ganzen Entscheidung bis zu diesem Punkte lediglich von der condictio de peculio die Rede ist. Daraus aber, daß diese condictio indebiti eine condictio de peculio ist, folgt, daß der Verkäufer von dem Käufer auf Grund der condictio indebiti nicht mehr erhalten kann, als er auf Grund seines Anspruchs gegen den Sklaven ex causa conductionis furtivae erhalten haben würde. Denn setzen wir die Eventualität, daß das peculium nicht ausreicht, um den höchsten Wert der gestohlenen Sache (welche selbst untergegangen ist) zu ersetzen, so kann der Verkäufer das ganze peculium in Abzug bringen und hat für den Überrest noch eine Forderung gegen den Sklaven ex causa conductionis furtivae. Diesen Überrest kann er gegen den Käufer mit der condictio indebiti einklagen. Da aber diese condictio indebiti eine condictio de peculio ist, und daher der Käufer nur in Höhe des peculium haftet, welches aber schon ganz aufgezehrt ist, so erlangt der Verkäufer nichts mehr.²⁾

Es folgt nun ein Schlußsatz. Dieser Schlußsatz bezieht sich wohl nur auf die Eventualität, wo der Sklave den Diebstahl vor der Tradition verübt hat; denn diese Eventualität ist das „propositum“. African³⁾ entscheidet nun, daß, wenn der Käufer ohne Kenntnis von dem Diebstahl entwendetes Geld als Pekuliargeld an sich nehme (kraft ademptio) und verbraucht, er dem Verkäufer mit der con-

¹⁾ So erklären sich vielleicht die Bedenken, welche Pernice, *Labeo III 251* ² gegen die condictio indebiti in unserer Stelle hat. —

²⁾ Wohl deswegen, um auf Grund der condictio indebiti dem Verkäufer nicht mehr zu geben, als er auf Grund des Anspruchs gegen seinen Sklaven ex causa conductionis furtivae erlangt haben würde, gibt Ulpian 29 D. 18, 1 dem Verkäufer die condictio furtiva gegen den Käufer. Aber damit ist die Haftfrage (unten § 23) zu ungunsten des Käufers entschieden. Der Standpunkt Julians scheint uns der präzisere. Daher teilen wir auch nicht die Bedenken von Pernice, *Labeo III 251* ². — ³⁾ In dem Schlußsatz spricht wohl schon African selbst. Daraus erklärt es sich, daß er hier auf die Frage bei Diebstahl nach der Tradition nicht mehr eingeht.

dictio haftet. Diese *condictio* ist natürlich nicht die *condictio furtiva*, sondern stützt sich auf die Vermögensvermehrung („Bereicherung“), welche der Käufer erfahren hat: ist die *condictio sine causa*.

Pflüger¹⁾ nimmt an, daß der ganze Schlußsatz *secundum quae dicendum — pervenerit* interpoliert sei. Denn daß bei Nichtannahme der Interpolation die Entscheidung gegen Pflüger spricht, als ob Julian bzw. African die *condictio* nur in den *Dationsfällen* anerkenne, gesteht Pflüger²⁾ zu. Die Annahme der Interpolation stützt Pflüger außer auf die schon angegebenen Ausführungen, welche wir nicht für durchschlagend halten, noch darauf, daß in der Stelle, wie sie dastehe, „Unsinn“ enthalten sei³⁾: „Erst hat der Verkäufer das Retentionsrecht, weil er die *condictio* hat, und einen Satz darauf — *nam licet etc.* — wird dies dadurch gerechtfertigt, daß er nicht nur das Retentionsrecht habe, sondern auch die *condictio*.“ Dieser Einwand von Pflüger ist durchaus unberechtigt. Am Anfang der Stelle wird gesagt, daß bei Diebstahl vor der Tradition dem Verkäufer das Retentionsrecht zusteht. Dies Retentionsrecht stützt sich auf den Anspruch des Verkäufers gegen den Sklaven *ex causa conductionis*. Es ist hier also eine andere *condictio* gemeint, als Pflüger meint. Pflüger nimmt hier die *condictio* für die *condictio* des Verkäufers gegen den Käufer. Freilich hat vorher Pflüger auszuführen gesucht, daß so die Stelle zu verstehn sei, was unzutreffend ist, wie wir oben erwähnt haben. Dagegen ist die *condictio*, welche nachher (*nam licet . . .*) erwähnt wird, die *condictio* des Verkäufers gegen den Käufer; diese stützt sich auf den Diebstahl des Sklaven und geht gegen dessen Herrn (den Käufer) auf die ‚Bereicherung‘ des *peculium* (*condictio de peculio*). Verstehn wir unter dem ‚debitor‘ nicht den Käufer, wie Pflüger a. a. O. 41⁶⁴ meint, sondern den Sklaven, wie wir ausgeführt haben, und was auch allgemein angenommen wird (Pflüger a. a. O.), dann enthält die Stelle durchaus keinen „Unsinn“. Pflüger a. a. O. 42⁶⁵ beruft sich auf *Pernice, Labeo III 251²*, welcher schon

1) a. a. O. 42. 43. — 2) a. a. O. 39 unten. — 3) a. a. O. 42 oben.

Zweifel ausgesprochen habe, ob die Stelle „ganz unberührt überliefert“ sei. Dieser Zweifel von Pernice ist wohl berechtigt; denn die Stelle macht vor allem den Eindruck, als ob sie von den Kompilatoren gekürzt worden sei.¹⁾ Aber die Bedenken von Pernice richten sich nicht gegen den Schlußsatz, sondern gegen die „Ausdehnung der *condebiti indebiti* in Form der *repetitio plus debito soluti*, die auffallen muß.“ Pernice wendet sich also gegen die *condictio indebiti*, welche in der Mitte der Stelle erwähnt ist (*tamen in proposito — condicere*), und welche Pflüger unbeanstandet läßt, weil sie gerade in seine Auffassung der *condictio indebiti quasi plus debito soluti* hineinpaßt. Pflüger a. a. O. 42 meint weiter, daß in dem Schlußsatze nur die *condictio indebiti* gemeint sein könne, von der schon vorher die Rede war. African habe wieder unterschieden: „War der Sklave noch nicht übergeben, so hatte der Verkäufer ebenso wie im ersten Fall die Retention des *Peculiums*, und falls er sie versäumt hatte, die oben genannte *condictio* des *Peculiums quasi plus debito soluti*. War der Sklave dagegen bereits übergeben, so war dem bestohlenen Verkäufer nicht zu helfen, denn das *peculium* war nicht bereichert und im Fall der *ademptio peculii*, wie sie hier vorliegt, versagte auch die *actio de in rem verso*.“ Erst die Kompilatoren hätten dem Verkäufer auch in diesem Falle die *condictio* gegeben. Der Schlußsatz behandelt den Fall, wo das *patrimonium* des Käufers durch den Diebstahl des Sklaven vergrößert worden ist. Darauf weist hin das *ademeris et consumpseris*, während vorher von der Vergrößerung des *peculium* die Rede war. In dem Schlußsatze ist somit die *condictio* direkt auf das Vermögen des Herrn gerichtet. Es ist nun möglich, daß African unterschieden hat, je nachdem der Diebstahl vor oder nach der Tradition verübt war. War der Diebstahl vor der Tradition verübt, so hatte der Verkäufer die *condictio indebiti*; von der Retention kann nicht die Rede sein, da die *ademptio* die Unterlassung der

¹⁾ Die Kürzung kann aber auch schon African vorgenommen haben, der Julianische Ansichten vorträgt.

Retention voraussetzt. War der Diebstahl nach der Tradition verübt, so stand, wie Pflüger richtig bemerkt, wegen des infolge der *ademptio* fehlenden *negotium* dem Verkäufer die *actio de in rem verso* nicht zu. Aber wenn bei nicht eingetretener *ademptio*, wie dieser Fall in dem Anfange und der Mitte des Fragmentes behandelt ist, die *condictio furtiva de peculio* gegeben wurde in Höhe der Vergrößerung des *peculium*, so liegt kein Grund vor, warum nicht auch für den Fall der *ademptio*, wo also das *patrimonium* des Herrn vergrößert wurde (er hat ja das Geld konsumiert), die *condictio* gegeben werden sollte. Diese *condictio* ist aber nicht die *condictio furtiva*, sondern die *condictio sine causa*. Denn die Vergrößerung des *patrimonium* des Herrn ist nicht durch den Diebstahl entstanden (durch den Diebstahl ist das *peculium* vergrößert worden), sondern durch die *ademptio*.

Wir glauben, daß Pflüger unberücksichtigt läßt, daß in unserem Fragmente (30 pr. D. 19, 1) gerade der Unterschied zwischen der *condictio de peculio* und der *condictio de patrimonio domini* erörtert wird. Gerade in dem Schlußsatze ist von der *condictio de patrimonio domini* die Rede. Unser Fragment stammt aus dem 8. Buche der Quästionen *Africanus*. In diesem Buche handelt *Africanus* unter anderem von der *Pekulienklage* und der in *rem versio*.¹⁾ Hier erörtert der Jurist die *actio depositi de peculio*.²⁾ Die *actio de in rem verso* gibt *Africanus*, wenn der Sklave in Geschäftsführung für den Herrn Geld empfangen hat.³⁾ Damit wird die Auffassung v. Tuhrs⁴⁾ bestätigt, daß die *actio de in rem verso* stets ein *negotium* des Sklaven für den Herrn erfordert. Also zur *actio de in rem verso* ist eine *datio* die Voraussetzung. Die Personenkette dieser *datio* ist: der Kontrahent des Sklaven — der Sklave — der Herr, dessen Geschäfte der Sklave besorgt. Damit tritt die *actio de in rem verso* in Gegensatz zur *condictio*, welche letztere eingreift, auch wenn eine *datio* nicht vorliegt, wie gerade unser Fragment

¹⁾ Lenel, Paling. *Africanus* 89. 90. — ²⁾ 38 pr. D. 15, 1. —

³⁾ 17 pr. D. 15, 3. — ⁴⁾ *Actio de in rem verso* 173 fg. 209. 219. 272 fg.

v. Koschembahr-Lyskowski, *Condictio* II.

(30 pr. D. 19, 1) beweist. Actio de in rem verso und condictio sind Klagen mit verschiedener Grundlage.¹⁾ Denn daß in dem Schlußsatze unseres Fragmentes sich eine datio nicht herauskonstruieren läßt, gesteht Pflüger²⁾ zu. Auch bei der actio de in rem verso wird unterschieden, ob in das peculium eine versio stattfindet oder in das Vermögen des Herrn.³⁾ Dieselbe Unterscheidung wird in unserem Fragment bezüglich der condictio gemacht, und in dem ersten Falle die condictio de peculio, welche das Pekulienvermögen umfaßt, gegeben, im letzteren Fall die schlichte condictio, welche auf das Vermögen des Herrn gerichtet ist.⁴⁾

Wir kommen somit zu dem Resultat, daß Pflügers Ansicht, als ob Julian die condictio nur anerkannt habe, sofern die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten durch eine datio seitens des Klägers erfolgt ist, unbegründet ist. Es bewährt sich im Gegenteil die Ansicht, daß schon Julian über die Dationsfälle hinausgegangen ist.⁵⁾

Akzeptieren wir nun nicht die Erklärung Pflügers, warum Julian in 33 D. 12, 6 die condictio impensarum verweigert, indem er den Kläger lediglich auf die Retention verweist, während er in 60 D. 30 die condictio impensarum gewährt, so haben wir unsererseits eine Antwort auf die Frage nach dem Grunde der verschiedentlichen Entscheidung Julians zu geben. Der Grund ist wohl in der Lehre von den Impensenansprüchen zu suchen. Die

¹⁾ Zustimmend v. Tuhr, Actio de in rem verso 272 fg. — ²⁾ a. a. O. 39 unten. — ³⁾ Afric. 17 § 3 D. 15, 3. — ⁴⁾ Wir werden somit auch bei Paul. 17 §§ 4. 5 D. 14, 3 die condictio de peculio und die condictio de patrimonii domini zu unterscheiden haben. Der § 4 unterscheidet Versio in peculium und in rem domini. Daß die condictio in § 5 eine wahre Bereicherungsklage ist, nimmt auch an Mitteis, Condictio generalis, Jherings Jahrb. 39, 170. Vgl. noch v. Mayr, Condictio 248 fg. und oben Bd. I 131³. Über die Scheidung zwischen peculium und patrimonium domini vgl. neuestens Eisele, Zum römischen Sklavenrecht, Z. d. S.St. XXVI 74 fg. Und dasselbe muß wohl auch gelten für die actio de peculio und die actio de eo quod in rem domini versum sit, trotzdem hier nur una actio (§ 4 b J. 4, 7) vorliegt: der Unterschied kommt eben in der verschieden gefaßten condemnatio zum Ausdruck. Vgl. Lenel, Édit I 324. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 222³ und S. 133^{2. 4}.

Impensenansprüche gehören zu den Ansprüchen, welche nur exzeptionsweise und nicht aktionsweise geltend gemacht werden konnten.¹⁾ Dabei ist zu bemerken, daß die Inädifikation zunächst nicht unter den Begriff der Impensen fällt.²⁾ Bei Julian 33 D. 12, 6 handelt es sich aber mit Ausnahme des Schlußsatzes lediglich um die Inädifikation.³⁾ So kann man mit voller Berechtigung die ausführliche Erörterung Julians gerade hierauf beziehen. In dem Schlußsatze des Fragmentes 33 D. 12, 6 handelt es sich dagegen zweifellos um Impensen, und auch hier verweigert Julian auf das bestimmteste die *condictio*, während er sie in 60 D. 30 gewährt. Vergleichen wir beide Entscheidungen, so ergibt sich, daß in 33 D. 12, 6 es sich um Impensenersatz gegenüber der Vindikationsklage handelt, dagegen in 60 D. 30 um Impensenersatz gegenüber einem obligatorischen Anspruch (des Fideikommissars auf Grund der *extraordinaria cognitio*). Daß der Vindikationsklage gegenüber der Impensenanspruch nur *retentionsweise* (*ope exceptionis doli*) geltend gemacht werden durfte, scheint man beständig festgehalten zu haben.⁴⁾ Es läßt sich dieser Standpunkt sehr wohl dogmatisch rechtfertigen.⁵⁾ Einer obligatorischen Klage gegenüber gab

¹⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* II², I S. 252 fg. 254. 380, Girard, *Droit romain* 4341³. Daß in manchen Fällen ein Anspruch auf Impensenersatz überhaupt nicht erhoben werden kann, darüber vgl. Voigt, *Conditiones* 390³³⁵. — ²⁾ Pernice a. a. O. 381 fg. — ³⁾ Julian hat sich auch sonst mit diesem Fall beschäftigt gerade mit Rücksicht auf die Inädifikation: Iul. bei Ulp. 37 D. 6, 1. Vgl. Pernice, *Labeo* II², I S. 384/385. — ⁴⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* III 248² und *Labeo* II², I S. 256 fg., Girard, *Droit romain* 4341³ mit Berufung auf Iul. 33 D. 12, 6. — ⁵⁾ Vgl. oben Bd. I 92 fg. Voigt, *Conditiones* 645⁵⁷⁰ charakterisiert den Standpunkt folgendermaßen: „Wird die Bereicherung mit Impensen durch einfache juristische Handlung des Impendierenden vermittelt, so hat gar keine *condictio ob causam* statt, sondern lediglich *retentio*.“ Naber, *Observat. de iure romano*, *Mnemosyne* XX 105 meint, daß Julian 33 D. 12, 6 die *condictio* nicht gebe, weil er die *condictio possessionis*, welche hier in Betracht käme, noch nicht kenne. Naber gesteht selbst zu, daß gegen seine Auffassung Iul. 19 § 2 D. 43, 26 spreche; er nimmt aber an (S. 104), daß hier die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei. Wir haben uns damit schon beschäftigt (oben S. 98 fg.) und uns da-

man dagegen zur Realisierung des Impensenanspruches nicht bloß das Retentionsrecht, sondern auch die *condictio*. In diesem Falle nähert sich das Retentionsrecht dem Kompensationsrechte.¹⁾ Es ist recht bezeichnend, daß bei nicht geltend gemachter Kompensation einer aktionsmäßigen Forderung die römischen Juristen nicht die *condictio*, sondern die ursprüngliche Kontraktklage geben.²⁾ In unserem Falle war dies nicht möglich, da der Impensenanspruch kein aktionsmäßiger Anspruch ist. Wollte man daher den Impensenanspruch gegenüber einer obligatorischen Klage zu einem aktionsmäßigen machen, so mußte man notgedrungen zur *condictio* greifen. Und diese Auffassung ist auch durchgedrungen.

Wir kehren nunmehr zur *condictio impensarum* zurück.

Zweifellos ist die *condictio impensarum* anerkannt in dem erörterten Fragmente von Julian 60 D. 30, wo der Erbe von dem Fideikommissar Ersatz der Aufwendungen verlangen kann.³⁾ Denselben Grundsatz wiederholt

Marcian 40 § 1 D. 12, 6 *Si pars domus, quae in diem per fideicommissum relicta est, arserit ante diem fideicommissi cedentem et eam heres sua impensa refecerit, deducendam esse impensam ex fideicommisso constat*

gegen ausgesprochen. Daß in 33 D. 12, 6 die *condictio possessionis* in Betracht komme, wird heute auch allgemein verworfen (oben S. 191¹⁾. Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 114 fg. meint, daß Julian in 33 D. 12, 6 die *condictio versage*, weil das erforderliche *negotium* fehle. Vgl. dagegen oben S. 223²⁾. Paulus 14 § 1 D. 10, 3 begründet das Eingreifen nur des Retentionsrechtes damit, daß der Impendierende in diesem Falle niemanden habe obligieren wollen, da er sich selbst für den Eigentümer halte (*tantum retentionem habeo, quia neminem mihi obligare volui*). Diese Begründung beweist wohl die Richtigkeit unserer Auffassung, wonach bei Ersatz der Aufwendungen zu unterscheiden ist, je nachdem der Anspruch auf Ersatz der vindikatorischen oder einer obligatorischen Klage gegenüber gemacht wird.

¹⁾ Vgl. oben S. 236^{3 a, E.} — ²⁾ oben Bd. I 105²⁾. — ³⁾ Zustimmung Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 125, Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 86 und Ciceros Rede pro Q. Roscio 35, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191³⁾.

et, si sine deductione domum tradiderit, posse incerti condici, quasi plus debito dederit.

Daß hier die *condictio* nicht auf das ganze Haus geht¹⁾, ergibt sich aus unseren Untersuchungen über die Bedeutung der *condictio quasi . . .*²⁾ Würden die gemachten Auslagen den Wert des ganzen Hauses übersteigen, so kann der Fideikommissar nicht gezwungen werden, die Auslagen zu ersetzen. Er kann das Haus derelinquieren.³⁾ In diesem Falle kann der Erbe das ganze Haus zurücknehmen. Aber hier erhält der Erbe das ganze Haus, nicht um mittelbar den Beklagten zum Ersatz der Auslagen anzuhalten, wie Pflüger⁴⁾ meint, sondern der Erbe erhält das ganze Haus endgiltig. Es würde dieser Fall unter diejenigen Entscheidungen gehören, wo aus besonderen Gründen der Kläger die ganze hingeebene Sache zurückbekommt.⁵⁾

Ob die bei Pap. 5 § 1 D. 50, 15 erwähnte *actio* die *condictio* ist, läßt sich nicht entscheiden. Es handelt sich darum, daß der Fiduziar eines Grundstücks dem Fideikommissar das Grundstück ausantwortet, ohne die bezahlten Steuern in Abzug gebracht zu haben. Die gezahlten Steuern kann man sehr wohl als Aufwand betrachten. Nach einer Entscheidung des Kaisers Antoninus Pius wird dem Fiduziar die Klage gegeben. Die *condictio* wird nicht ausdrücklich genannt; aber ein echter „Bereicherungsfall“ liegt wohl vor.⁶⁾

Ferner steht dem Ehemanne die *condictio* zu auf Ersatz der für die *dos* gemachten Aufwendungen.

Ulp. 5 § 2 D. 25, 1 *Si dos tota soluta sit non habita ratione impensarum, videndum est, an condici possit id, quod pro impensis necessariis compensari solet. et Marcellus admittit condictioni locum esse: sed et-*

¹⁾ Dies behauptet Pflüger a. a. O. und Ciceros Rede pro Q. Roscio 35. Vgl. oben Bd. I 97². — ²⁾ oben S. 143 fg. — ³⁾ Vgl. Cels. 38 D. 6, 1 und dazu Erman, P. Iuventius Celsus und das Kammergericht, Grünhuts Zeitschrift XXXI 569 fg. sowie Entstammt BGB. § 226 Tribonian oder Celsus?, Z. d. S. St. XXV 352 fg., Pernice, Labeo II², 1 S. 61², 293, 294, 388¹. — ⁴⁾ a. a. O. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 154 fg. — ⁶⁾ So auch Voigt, *Conditiones* 646 oben.

si plerique negent, tamen propter aequitatem Marcelli sententia admittenda est.

Es handelt sich um die Frage, ob der Ehemann wegen der *impensae necessariae* die *condictio* hat, wenn er die *dos* ohne Abzug der Aufwendungen ausgeantwortet hat. Daß dem Manne ein Retentionsrecht wegen der *impensae necessariae* zusteht, ist zweifellos¹⁾; es gibt dies auch Ulpian an mit den Worten *quod pro impensis necessariis compensari solet.*²⁾ Eine andere Frage ist es, ob bei unterlassener Retention dem Ehemanne die *condictio* zustehn solle. Nun haben wir gesehen, daß die Impensenansprüche überhaupt als nicht vollgiltige Ansprüche betrachtet werden; sie können *ope exceptionis*, aber nicht mit der *actio* verfolgt werden.³⁾ Daraus erklärt es sich, daß man der Vindikationsklage gegenüber nur die Retention, nicht die *condictio* gab.⁴⁾ Es ist nun wohl natürlich, daß auch einer obligatorischen Klage gegenüber nicht sofort die aktionsmäßige Verfolgung der Impensenansprüche anerkannt wurde. Namentlich in dem *Dotalverhältnis* mußte man in dieser Frage Bedenken haben.⁵⁾ Der Ehemann wird zwar Eigentümer der *dos*, aber doch mit der Maßgabe, daß er die *dos* wieder herausgeben muß. So ist der Ehemann fast nicht vollgiltiger Eigentümer der *dos*; mit Recht hat man ihn einen nur „fiduziarischen Eigentümer“⁶⁾ der *dos* genannt. Um diese Frage handelt es sich auch in dem Ulpianischen Fragment, ob dem Ehemann nur die *retentio* oder auch die *condictio* zuzubilligen ist. Die Frage: *retentio* oder auch *condictio*, wird überhaupt von den Juristen eifrig behandelt.⁷⁾ Daher möchten

¹⁾ Paul. 5 § 2 D. 23, 4, Vat. 120. Vgl. Pernice, *Labeo* I 386²⁰. II², 1 S. 386¹. — ²⁾ Über die Auffassung der *retentio* unter dem Gesichtspunkt der Kompensation vgl. oben S. 236^{3 a. B.}. — ³⁾ Vgl. oben S. 243¹. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 243⁴. — ⁵⁾ Die Impensen, welche sich als Unkosten der Nutzung der *dos* darstellen, können bekanntlich nicht einmal von dem Manne in Abzug gebracht, geschweige denn kondiziert werden. Vgl. *Nerat.* 15. 16 D. 25, 1, v. *Petrażycki*, *Einkommen* I (1893) 294 fg., *Pernice*, *Labeo* II², 1 S. 387². — ⁶⁾ *Pernice*, *Labeo* II², 1 S. 386. Vgl. *Labeo* III 138⁴. — ⁷⁾ *Iul.* 33 D. 12, 6 (oben S. 219), *Iul.* 60 D. 30 (oben S. 221), *Pap.* 48 D. 6, 1 (oben Bd. I 93), *Paul.* 14 D. 44, 4 (oben Bd. I 93), *Pomp.* 51 D. 12, 6 (oben Bd. I 94). Vgl. auch oben S. 222 fg.

wir nicht annehmen, als ob in unserem Ulpianischen Fragment (5 § 2 D. 25, 1) die Frage aufgeworfen wird, ob die *condictio* „ausgedehnt“ werden könne auf ein *facere oportere* (*Impensenanspruch*)¹⁾ im Gegensatz zum *dare oportere*, welches in der Regel die *intentio* der *condictio* bildet. Vielmehr handelt es sich um die Frage, ob überhaupt für den vorliegenden Fall der *Impensenanspruch* klagweise geltend gemacht werden kann oder nur *retentionsweise* (*ope exceptionis*). Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung der sog. *condictio incerti* im Gegensatz zur *condictio certi* scheint uns daher die Ulpianische Entscheidung belanglos, und die Zweifel der römischen Juristen bezogen sich nicht darauf. Mit welcher Klage man vorzugehen habe, darüber stritt man nicht. Offenbar hatte man keine Bedenken, daß hier die *condictio* einzugreifen habe, sofern man überhaupt die klagweise Geltendmachung des *Impensenanspruches* anerkannte. Daß die Frage nicht sich darum drehte, ob die *condictio* „ausgedehnt“ werden sollte auf ein sog. *incertum* bzw. auf ein *facere*, ergibt sich schon daraus, daß in unserem Ulpianischen Fragmente (5 § 2 D. 25, 1) von der *condictio* schlechtweg und nicht von der *condictio incerti* die Rede ist. Aber selbst wenn das letztere der Fall wäre, würde dies ohne Bedeutung sein, da der Zusatz *incerti* bei der *condictio* anerkanntermaßen interpoliert ist.²⁾ Da die sog. *condictio incerti* uns große Schwierigkeiten bereitet, so sind wir geneigt, auch dort Aufschluß darüber zu suchen, wo derselbe nicht zu finden ist. In unserem Ulpianischen Fragment wird nicht über die „Ausdehnung“ der *condictio* zu einer sog. *condictio incerti* gestritten, sondern über die *condictio* überhaupt im Gegensatz zum *Retentionsrecht*. Pflüger³⁾ meint, der Streit der Juristen drehe sich um die Frage, ob das ganze *Fideikommiß* kondiziert werden könne. Manche Juristen, namentlich auch Papinian 7 § 4 D. 33, 4 seien dagegen, Marcellus und Ulpian hätten sich aber aus

¹⁾ Dies nimmt an Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 119. 120. — ²⁾ Vgl. oben S. 45 ^o. — ³⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVII 87 unten und Ciceros Rede pro Q. Roscio 35 ^o. Daß Pomponius (3 § 10 D. 35, 3) keineswegs die Pflügersche Auffassung gehabt hat, haben wir bereits an anderer Stelle (oben S. 164 fg.) auszuführen gesucht.

Billigkeitsrücksichten dafür ausgesprochen. Daß von der Kondizierung des ganzen Fideikommisses nicht die Rede sein könne, haben wir bereits ausgeführt,¹⁾ Gegen eine solche Auffassung spricht auch in unserer Ulpianischen Entscheidung (5 § 2 D. 25, 1), die Ausdrucksweise *id quod pro impensis necessariis compensari solet*, für deren Interpolation²⁾ wir keinen Anhalt haben.

Wir kommen nunmehr auf die prozessualische Behandlung der *condictio impensarum*. Was die Frage betrifft, in welcher Weise der Gegenstand der *condictio* bestimmt wurde, so bietet uns die *condictio impensarum* keinen besonderen Anhalt für eine Erörterung dieser Frage. Aber das Material der *condictio impensarum* steht auch nicht im Widerspruch mit dem, was wir für diese Frage bei der *condictio possessionis* festgestellt haben.³⁾ Daher dürfen wir behaupten, daß die *intentio* der *condictio impensarum* in analoger Weise der *condictio possessionis* gestellt war auf *impensas reddere debere*. Damit war wiederum eine *condictio* auf *facere oportere* anerkannt. Aber gerade bei der *condictio impensarum* scheint es üblich gewesen zu sein, die Aufwendungen schon in *iure* in Geld abzuschätzen. So wurde in *arbitrium in iure* nicht nur festgestellt, daß die gemachten Aufwendungen die „Bereicherung“ des Beklagten darstellen, und daß daher der Kläger Ersatz dieser Aufwendungen verlangen kann, sondern es wurde in *iure* auch der geldmäßige Wert dieser Aufwendungen festgestellt. Die Folge davon war, daß in diesem Falle nunmehr die *condictio* schon auf den festgestellten bestimmten Geldbetrag gerichtet wurde als *condictio certae pecuniae*.⁴⁾ Schon Trampedach⁵⁾ nimmt an, daß „die Impensen in vielen Fällen eine runde Summe, also geradezu *certa pecunia*, betragen werden“, und schließt daraus, daß hier „die Formel auf *dare oportere* gerichtet gewesen ist“. Die

¹⁾ oben S. 164 fg. — ²⁾ Diese behauptet Pflüger a. a. O. — ³⁾ oben S. 192 fg. — ⁴⁾ Analog wie bei der *condictio possessionis*. Vgl. oben S. 207 fg. — ⁵⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVII 133².

Feststellung der Geldsumme überläßt Trampedach offenbar dem Selbstschätzungsrechte des Klägers.¹⁾ v. Mayr²⁾ nimmt mit Trampedach an, daß die *condictio impensarum* vielfach auf eine „runde Summe, auf certa pecunia, gerichtet worden sei“. Aber v. Mayr verhehlt sich nicht, daß der Kläger nicht immer imstande war, die Aufwendungen in einer runden Summe anzugeben. Daher nimmt v. Mayr³⁾ an, daß in den Fällen, in denen „die Berücksichtigung der verschiedenen Qualität der vererbten oder verbrannten oder der zu restituierenden oder neuerrichteten Gebäude eine komplizierte Berechnung erforderten“, die „quasi-*condictio*“ eingegriffen habe. v. Mayr⁴⁾ verwirft zwar für die *condictio impensarum* die Auffassung von Pflüger, wonach die quasi-*condictio* die Bedeutung gehabt habe, daß die *condictio* auf die ganze hingegebene Sache gerichtet wurde, und nun auf Grund des *quanti ea res est* der Formel der Ausgleich der widerstreitenden Interessen durch den *iudex* erfolgte.⁵⁾ v. Mayr nimmt daher an (ähnlich wie Trampedach), daß die *condictio impensarum* „als *condictio certi* denkbar“ war.⁶⁾ Die sog. quasi-*condictio* hatte dann wohl die Aufgabe, die Aufwendungen als „Zahlung“ erscheinen zu lassen. Denn wenn der A das Haus tradiert ohne Abzug der Aufwendungen, so „zahlt“ er das Haus, nicht aber die Aufwendungen. Insofern war der Ausdruck *condictio quasi* schon berechtigt.⁷⁾ Aber es ist nicht ersichtlich, wie die *condictio quasi* die Auffassung der Impensen als *certum* vermitteln sollte. Galt die Herausgabe der Sache ohne Abzug der Impensen als „Zahlung“ der Impensen, so war damit die *condictio quasi indebiti soluti*⁸⁾ gerechtfertigt. Aber die Höhe der Impensen war damit nicht bestimmt. Es mußte also der Kläger entweder die *condictio* auf *impensas reddere oportere* richten, oder es mußte eine Schätzung der *impensae* schon in *iure* stattfinden.⁹⁾ War das letztere eingetreten, so wurde die *condictio* in der *Litiskontestation* schon

¹⁾ Vgl. oben S. 31 und unten § 17. — ²⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 200⁵. — ³⁾ a. a. O. 200⁶. 202¹⁰. — ⁴⁾ a. a. O. 219¹¹. — ⁵⁾ oben S. 140 fg. — ⁶⁾ a. a. O. 220¹. — ⁷⁾ Vgl. auch oben S. 161. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 161². — ⁹⁾ Dies war zulässig, wie in der Literatur zugegeben wird. Vgl.

auf certa pecunia gestellt. Einer „Dehnung“ des certum oder des dare oportere bedurfte es nicht mehr: denn nun lag ja eine *condictio certae pecuniae* vor. Über den Schätzungsmodus bei der *condictio impensarum* hören wir nichts in unseren Quellen. Dies spricht wohl dafür, was wir bereits ausgeführt haben¹⁾, daß es üblich war, schon in iure die Abschätzung der Aufwendungen in Geld vorzunehmen. Richtete man dagegen die *condictio* ohne solche Geldschätzung auf *impensas reddere debere*, so daß die Geldschätzung auf Grund des *quanti ea res est* der Formel im *iudicium* erfolgen mußte, so fragt es sich, was hier unter dem *quanti ea res est* verstanden wurde. Umfaßte das *quanti ea res est* den Sachwert der Impensen oder das „Interesse“? Wir haben für die *condictio possessionis* diese Frage eingehend untersucht.²⁾ Da aber allgemein der Impendierende als Ersatz der *impensae necessariae* den Ersatz des vollen „Interesse“ beanspruchen kann³⁾, so stehn wir nicht an, auch für die *condictio impensarum* zu behaupten, daß bei der Schätzung auf Grund des *quanti ea res est* der Formel der Sachwert der Impensen identisch ist mit dem „Interesse“ des Klägers, wie wir diesen Schätzungsmodus bei der *condictio possessionis* angetroffen haben.⁴⁾ Damit haben wir dann auch eine Erklärung dafür gefunden, wie man in nachklassischer Zeit die *condictio impensarum*

oben S. 209¹⁾. Man kann nur Zweifel haben, ob diese Schätzung auf Grund des klägerischen Selbstschätzungsrechtes erfolgte (oben S. 31) oder auf Grund eines Schätzungsverfahrens (*arbitrium in iure*). Vgl. unten § 17, I.

¹⁾ oben S. 248. — ²⁾ oben S. 215 fg. — ³⁾ Paul. 4 D. 25, 1 *Et in totum id videtur necessariis impensis contineri, quod si a marito omisum sit, iudex tanti eum damnabit, quanti mulieris interfuerit eas impensas fieri.* Mit Recht bemerkt v. Petrażycki, *Einkommen* I 304: „Der Umfang des Ersatzes [sc. der *impensae necessariae*] wird also auf die tatsächliche Bereicherung des Nachfolgers nicht beschränkt.“ Natürlich gebraucht v. Petrażycki den Ausdruck „Bereicherung“ in dem Sinne der herrschenden Ansicht, während wir annehmen (unten § 23), daß die „Bereicherung“ in verschiedener Weise bemessen wird. Daher bleibt nach unserer Auffassung die *condictio impensarum* eine „Bereicherungsklage“, trotzdem wir die Bereicherung anders bemessen. — ⁴⁾ oben S. 215 fg.

eine *condictio incerti* benennen konnte, was wir analog schon für die *condictio possessionis* ausführlicher begründet haben.¹⁾ Daß die Benennung der *condictio impensarum* mit *condictio incerti* erst in nachklassischer Zeit erfolgte, wird unterstützt dadurch, daß der Zusatz *incerti* bei der *condictio impensarum* nicht immer hinzugefügt ist.²⁾ Es wird daher mit Recht heute allgemein angenommen, daß die Zusätze *certi* und *incerti* bei der *condictio* durchgängig auf Interpolation beruhen.³⁾

3. Die *condictio operarum* und die *condictio habitationis*. Von beiden Fällen der *condictio* melden die Quellen nicht viel. Aber doch wirft die *condictio operarum* ein charakteristisches Licht auf die Frage nach dem Gegenstande der *condictio*. Es kommt in Betracht das vielerörterte Fragment von

Ulp. 26 § 12 D. 12, 6 *Libertus cum se putaret operas patrono debere solvit: condicere eum non posse, quamvis putans se obligatum solvit, Iulianus libro decimo digestorum scripsit: natura enim operas patrono libertus debet. sed et si non operae patrono sunt solutae, sed, cum officium ab eo desideraretur, cum patrono decedit pecunia et solvit, repetere non potest. sed si operas patrono exhibuit non officiales, sed fabriles, veluti pictorias vel alias, dum putat se debere, videndum an possit condicere. et Celsus libro sexto digestorum putat eam esse causam operarum, ut non sint eadem neque eiusdem hominis neque eidem exhibentur: num plerumque robur hominis, aetas temporis opportunitasque naturalis mutat causam operarum, et ideo nec volens quis reddere potest. sed haec, inquit, operae recipiunt aestimationem: et interdum licet aliud praestemus, inquit, aliud condicimus: ut puta fundum indebitum dedi et fructus condico: vel hominem indebitum, et hunc sine fraude modico distraxisti, nempe hoc solum refundere debes, quod ex pretio habes: vel meis sumptibus pretio-*

¹⁾ oben S. 217. — ²⁾ sondern nur bei Iul. 60 D. 30 und Marcian 40 § 1 D. 12, 6, während Marcell. bei Ulp. 5 § 2 D. 25, 1 schlechtweg von der *condictio* spricht. — ³⁾ oben S. 45^{2-e}.

siorem hominem feci, nonne aestimari haec debent? sic et in proposito, ait, posse condici, quanti operas essem conducturus rel.

Nach den zutreffenden Ausführungen von Mitteis¹⁾ gipfelt der Grundgedanke des ganzen Fragmentes darin, daß: „Eigentlich sind alle operae ihrer Natur nach eine nur gedachte Sache, die man nicht eigentlich restituieren kann. Bei den Freigelassenendiensten kommt noch hinzu, daß sie höchstpersönlicher Natur sind. Anders steht dies bei Handwerksarbeit; diese ist so fungibler Natur, daß man sie (obwohl auch sie nicht in rerum natura ist) doch einem anderen delegieren kann. Wie nun, wenn vom Freigelassenen Handwerksarbeit gefordert wird? Dann würde wohl auch diese einem andern delegiert werden können.“ Desgleichen halten wir im Gegensatz zur herrschenden Ansicht²⁾ durch Mitteis³⁾ für erwiesen, daß alle Dienstleistungen des Freigelassenen operae officiales sind, und daß die operae fabriles nur als eine Unterart der operae officiales gelten. Die Dienstleistungen des Freigelassenen an den Patron können nun als officiales niemals zurückgefordert werden, da sie eine naturalis obligatio vorstellen.⁴⁾ Eine andere Frage ist es, ob Dienstleistungen des freien Handwerkers kondiziert werden können, und wie sich die Sache praktisch gestaltete. Diese Frage behandelt Celsus in unserem Fragmente.⁵⁾ Celsus führt aus, daß operae kondiziert werden können, da sie schätzbar sind (haec recipiunt aestimationem). Celsus fährt in seiner Erörterung fort und fragt, was Gegenstand der *condictio* sei. Man möchte nun die Antwort erwarten, daß Celsus die operae als Gegenstand der *condictio* bezeichne. Dann wäre die *intentio* der

¹⁾ Operae officiales und operae fabriles, Z. d. S.St. XXIII 152. —

²⁾ Vgl. insbesondere Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 145 fg. — ³⁾ a. a. O. 155 — 157. Pernice, Labeo III 210^{2, 1} hat die Widersprüche in den Quellenentscheidungen (oben Bd. I 43²⁾ schon bemerkt, schloß aber mit Resignation: „Ich weiß keine Lösung.“ Die Lösung gibt jetzt Mitteis. Dagegen vermögen wir nicht die Lösung zu billigen, welche Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 28⁵⁰ gibt. Vgl. darüber oben den Text. — ⁴⁾ oben Bd. I 43². — ⁵⁾ Vgl. Mitteis a. a. O. 154. 155^{1, 2}.

Formel auf *operas reddere oportere* gerichtet gewesen, und der *iudex* hätte den Beklagten auf Grund des *quanti ea res est* der Formel zu verurteilen auf eine solche Geldsumme, wie viel die *operae* für den Kläger wert seien. Denn in *natura* ist der Beklagte gar nicht imstande, die *operae* zu restituieren (*nec volens quis reddere potest* sagt Celsus in unserem Fragmente 26 § 12 D. 12, 6). Der Sachwert der *operae* würde somit durch das „Interesse“ des Klägers vorgestellt sein. Die Frage würde dieselbe Antwort erhalten wie bei der *condictio possessionis*.¹⁾ Aber Celsus antwortet nicht so, sondern sagt, daß der Kläger zu kondizieren habe: *quanti tu conducturus esses*. Will man mit dem „Interesse“ operieren, so würde dies das Interesse des Beklagten bedeuten. Da muß man freilich sofort fragen, wie der *iudex* dazu kommen soll, auf Grund des *quanti ea res est* der Formel den Beklagten in Höhe des Interesses des Beklagten zu verurteilen. Dergleichen wäre allem zuwider, was wir von der Höhe der Geldkon demnation wissen. Celsus sagt auch gar nicht, daß die *condictio* auf die *operae* zu richten sei, sondern auf das *quanti tu conducturus esses*. Damit ist aber zweifellos die Vermögensvermehrung (die „Bereicherung“) auf seiten des Beklagten bezeichnet. Ist aber die *condictio* auf diese Vermögensvermehrung des Beklagten zu richten²⁾, dann muß sie in der *intentio* der Formel angegeben und also in *iure* schon bekannt sein. Man müßte andernfalls annehmen, daß in die *intentio* der Formel ausdrücklich die Worte *quanti tu esses conducturus* aufgenommen wurden, wie dies in der Literatur in der Tat behauptet worden ist.³⁾ Dann wäre der *iudex* auf Grund dieser Anweisung ermächtigt, den Beklagten auf die „Bereicherung“ zu verurteilen. Aber eine Formelfassung mit *quanti tu esses conducturus* wäre wohl eine *condictio* mit unbestimmter *intentio*. Und gegen eine unbestimmte *intentio* bei der *condictio*

¹⁾ Vgl. oben S. 215 fg. — ²⁾ Die *condictio* ist aber immer direkt auf den Gegenstand der Klage zu richten; und nicht kann der Gegenstand der Klage erst in *iudicio* festgestellt werden. Vgl. G. IV 33 und oben S. 15. 205. — ³⁾ Von Baron, *Conditionen* 230¹⁷, Bekker, *Aktionen* I 110³². Vgl. oben S. 17^{3. 5}.

müssen wir uns mit aller Entschiedenheit aussprechen.¹⁾ So werden wir geradezu dahin gedrängt, ein *arbitrium in iure* anzunehmen, dessen Aufgabe es war, den Gegenstand der *condictio* festzustellen.²⁾ Für den von Celsus behandelten Fall aber (es handelt sich um die *condictio indebiti*) ergibt sich, daß nicht die *operae* bzw. deren Wert der Gegenstand der *condictio* sind, sondern die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten. Die Haftfrage wird somit im *arbitrium in iure* entschieden.³⁾ Wir haben also in unserem Celsinischen Falle gar nicht eine *condictio operarum* vor uns, sondern eine *condictio certae pecuniae* auf Grund von irrtümlicher Leistung nicht geschuldeter *operae*.⁴⁾

Man wird nun die Frage aufwerfen, ob die *condictio operarum* nach unserer Auffassung analog behandelt wurde wie die *condictio possessionis*.⁵⁾ Wir glauben dies. War die *condictio* auf die *operae* gerichtet, dann lautete die *intentio* der Formel:

Si paret N^m N^m A^o A^o illas operas d. q. a. reddere oportere.

Auf *dare oportere* möchten wir die *intentio* nicht stellen, da Celsus selbst von *reddere* spricht (*nec volens reddere*

¹⁾ Vgl. oben S. 17⁴. — ²⁾ Vgl. darüber ausführlich unten § 17, II. — ³⁾ Vgl. unten § 23. — ⁴⁾ Dazu neigte auch Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVII 105, während er jetzt eine andere Auffassung vertritt. Vgl. oben im Text. Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 130 und v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 199⁵ nehmen an, daß die *condictio operarum* eine *condictio certi* und daher auf *dare oportere* gerichtet war. Trampedach meint, daß Celsus nicht die *operae* selbst als *certa res* ansah, „sondern die Möglichkeit einer sichern *aestimatio* der *operae* führt erst auf die Behandlung der letzteren als *certa res*“. Wir nehmen auch an, daß in dem Celsinischen Falle die *condictio* auf *dare oportere* gerichtet war, aber deshalb, weil die *condictio* hier nicht auf die *operae* ging, sondern auf eine im *arbitrium in iure* festgestellte bestimmte Geldsumme (*certa pecunia*). In anderen Fällen konnte natürlich die *condictio* auf *operae* gerichtet sein, und dann galten die *operae* selbst als *certa res*. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht die *operae* als *certa res* gelten sollen, wie Trampedach annimmt, nachdem Celsus ausdrücklich deren Schätzbarkeit hervorgehoben hat (*hae recipiunt aestimationem*). — ⁵⁾ Vgl. oben S. 192 fg.

potest). Es handelt sich nicht um die Einklagung der Dienstleistungen, wo die *intentio* der Klage auf *dare oportere* ging¹⁾, sondern um Rückforderung der durch die Dienstleistungen hervorgerufenen Bereicherung. Wie der Sachwert der *operae* in diesem Falle berechnet wurde, davon hören wir nichts. Aber wir dürfen wohl schließen, daß hier analog wie bei der *condictio possessionis* der Sachwert der *operae* durch das Interesse des Klägers vorgestellt wurde. Natürlich konnte hier, wie bei der *condictio possessionis*²⁾, das Interesse des Klägers auch vorweg im *arbitrium in iure* in Geld geschätzt werden, und nun die *condictio* als *condictio certae pecuniae* auf diese Schätzungssumme gerichtet werden. Wenn man aber einwerfen wollte, daß die *condictio operarum* augenscheinlich nicht ebenso behandelt wurde wie die *condictio possessionis*, da die *condictio possessionis* direkt auf die *possessio* gerichtet war, während in unserem Celsinischen Falle (26 § 12 D. 12, 6) die *condictio* nicht auf die *operae*, sondern auf eine durch *arbitrium in iure* festgestellte Geldsumme ging, so ist die Erklärung dieser scheinbaren Verschiedenheit nicht schwer. In den angeführten³⁾ Fällen der *condictio possessionis* besteht die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten in dem Besitze, während in unserem Celsinischen Falle die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten in dem Werte der Dienste für den Beklagten besteht. Aber es kann sehr wohl der Fall vorkommen, wo die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten in dem Sachwert der *operae* besteht und nicht bloß in dem Werte der *operae* für den Beklagten. In diesem Falle würde die *condictio* auf die *operae* mit der angegebenen Formelfassung gerichtet sein. Wenn z. B. der Beklagte wußte, daß ihm die *operae* nicht geschuldet werden und er sie doch sich leisten läßt, so haftet er mit der *condictio ex causa furtiva*⁴⁾ sogar auf den höchsten Sachwert, welchen die *operae* für den Kläger haben.⁵⁾ Ob also die

¹⁾ Demelius, *Schiedseid* 41, *Pernice*, *Labeo* III 85⁴. 210. —

²⁾ Vgl. oben S. 207 fg. — ³⁾ oben S. 181 fg. — ⁴⁾ arg. *Scaev.* 18 D. 13, 1. Vgl. unten § 23. — ⁵⁾ arg. *Ulp.* 8 § 1 D. 13, 1. Vgl. unten § 23.

condictio direkt auf die operae zu richten ist oder auf Mehr oder auf Weniger, das hängt von der Regelung der Haftfrage ab, über welche im arbitrium in iure entschieden wird. Die Haftfrage wird aber verschiedentlich bemessen: nicht, je nachdem es sich um eine generelle oder spezielle Sache¹⁾, um ein dare oder facere oportere handelt, sondern je nachdem der Beklagte von der ihm eventuell bevorstehenden Verpflichtung zur Herausgabe der Vermögensvermehrung wußte oder nicht wußte oder gar der Beklagte sich in dolo befand.²⁾

Unsere Celsinische Entscheidung (26 § 12 D. 12, 6) ist mit der herrschenden Ansicht vollständig unvereinbar. Denn wenn die condictio auf die operae gestellt wurde als Gegenstand der empfangenen Vermögensvermehrung, so ist es vollständig unerklärlich, wie der iudex dazu kommen sollte, auf Grund einer solchen intentio den Beklagten auf das quanti tu conducturus esses zu verurteilen.

Man könnte im Gegensatz zu unserer Auffassung folgende Erklärung unserer Celsinischen Entscheidung (26 § 12 D. 12, 6) vertreten. Die condictio gehe auf die operae, sei eine condictio operarum. Mit dem quanti tu esses conducturus sei aber der Sachwert der operae bezeichnet. Der Sachwert der operae bestehe in dem Interesse des Beklagten, weil der Beklagte nicht imstande sei, die operae in natura zu restituieren (nec volens reddere potest). Mit dem quanti tu esses conducturus sei lediglich der Schätzungsmodus der operae angegeben, welcher sich aus der besonderen Natur der operae erkläre. Die condictio sei daher in unserem Falle eine condictio certae rei, gerichtet auf operas reddere oportere. Diese Erklärung wäre an sich zulässig³⁾, wenn nicht die Beispiele, welche

¹⁾ Dies nimmt die herrschende Meinung an. Vgl. unten § 20. —

²⁾ Vgl. darüber ausführlich unten § 23. — ³⁾ Sie wird jetzt vertreten von Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 23 fg. Unseren Einwand, den wir im Text dagegen erheben, sucht Pflüger S. 25 damit zu beseitigen, daß er eine weitgehende Interpolation annimmt, wonach der Jurist dem Gedanken hat Ausdruck geben wollen, „daß man häufig etwas anderes ersetzt, verlange und ersetzt bekomme, als man kondiziere, d. h. in der intentio der condictio nenne“. Unser Fragment ist

Celsus anführt, dagegen sprechen würden. Denn wenn Celsus sagt, daß bei der *condictio hominis indebiti* der Beklagte eventuell nur zu leisten habe *quod ex pretio habet*, so muß notwendig dieser Bestand der Vermögensvermehrung des Beklagten in einem *arbitrium in iure* festgestellt sein, sofern der Kläger darauf die *condictio* richten soll.¹⁾

Für die *condictio habitationis* dürfen wir analog dasselbe annehmen, was wir von der *condictio operarum* ausgeführt haben.²⁾ Es wird dies ausdrücklich bestätigt durch

Paul. 65 § 7 D. 12, 6 *Sic habitatione data pecuniam condicam, non quidem quanti locari potuit, sed quanti tu conducturus fuisses.*

Die Vermögensvermehrung auf seiten des Beklagten ist hier identisch mit dessen Interesse. Daher ist die *condictio* auf eine Geldsumme zu richten, welche dem „Interesse“ des Beklagten entspricht. Auch hier müssen wir annehmen, daß diese Geldsumme im *arbitrium in iure* festgestellt wurde. Wie sollte auch der Kläger durch Selbstschätzung³⁾ diesen Gegenstand der *condictio* bestimmen können. In unserer Paulinischen Entscheidung liegt also wiederum eine *condictio certae pecuniae* vor. Würde ein anderer Kondiktionsfall vorliegen, in welchem die Vermögensvermehrung des Beklagten höher bemessen wird z. B. durch die *habitatio* selbst, dann würde die *condictio* auf

ja wahrscheinlich von Ulpian und vielleicht auch von den Kompilatoren zurechtgemacht (vgl. auch Mitteis a. a. O. 152 unten); in welchem Zusammenhange Celsus seine ursprünglichen Ausführungen gemacht hat, läßt sich nicht mehr erkennen. Im 6. Buche seiner *Digesten* erörtert Celsus Kondiktionsfälle (Lenel, *Paling. Celsus* 41 fg.). Wie weit aber Interpolationen in unserem Fragmente 26 § 12 D. 12, 6 vorliegen, dafür haben wir keinen Anhalt. Daher können wir die Pflügersche Erklärung nicht für erwiesen halten. Der Abzug der Impensen durch den Beklagten ist auch bei Paul. 65 § 5 D. 12, 6 bezeugt, was Pflüger a. a. O. 22 freilich wieder für interpoliert erklärt. Die Impensen sind hier offenbar die Produktionskosten (vgl. v. Petrażycki, *Einkommen* I 294 fg.). Der *partus* kann doch auch Viehzucht sein.

¹⁾ Vgl. unten § 17, II. — ²⁾ oben S. 251 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 31.

die habitatio selbst als certa res gerichtet sein¹⁾, und die Geldkondemnation auf den Sachwert der habitatio gehn, welcher durch das Interesse des Klägers vorgestellt wird. Dies scheint auch Paulus anzudeuten, indem er besonders hervorhebt, daß in dem vorliegenden Fall die „Bereicherung“ des Beklagten nicht durch das Interesse des Klägers (*non quidem quanti locari potuit*), sondern durch das Interesse des Beklagten vorgestellt wird. Denn wenn wir sehn werden, daß die herauszugebende Vermögensvermehrung verschieden bemessen wird, je nachdem der Beklagte von der ihm eventuell bevorstehenden Verpflichtung zur Herausgabe der Vermögensvermehrung wußte oder nicht wußte oder gar der Beklagte sich in dolo befand²⁾, so ist dieser Maßstab maßgebend gleichviel, ob die *condictio* auf ein *dare oportere* oder ein *facere oportere* gerichtet ist; gleichviel also, ob es sich um eine sog. *condictio certi* oder um eine sog. *condictio incerti* handelt. Daher bedürfen wir nicht der von Pflüger³⁾ behaupteten Annahme einer Interpolation.

4. Die *condictio servitutis*. Diese *condictio* erwähnt zuerst in seinem Sabinuskommentar

Pomp. 22 § 1 D. 12, 6 (lib. 22 ad Sab.) *Cum iter excipere deberem, fundum liberum per errorem tradidi: incerti condeciam, ut iter mihi concedatur.*

Daß Pomponius der Schöpfer der *condictio servitutis sei*⁴⁾, möchten wir annehmen. Pomponius spricht wie von etwas Bekanntem. Aber wie weit diese *condictio* zeitlich zurückreicht, läßt sich nicht feststellen.

Ferner wird die *condictio servitutis* erwähnt bei

Paul. 8 pr. D. 19, 1 *Si tibi liberum praedium tradidero, cum serviens tradere deberem, etiam condecio*

¹⁾ Auch hier möchten wir annehmen (wie bei der *condictio operarum*, oben S. 254), daß die Formel nicht gestellt war auf *habitationem dare oportere* (so Pernice, *Labeo III* 209⁵⁾, *Trampedach a. a. O.* 130, v. *Mayr a. a. O. Z. d. S. St.* XXV 199⁶⁾, sondern auf *reddere oportere*. Denn es handelt sich um eine *condictio* auf *facere oportere*. — ²⁾ unten § 23. — ³⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 20. Vgl. oben S. 256³⁾. — ⁴⁾ So *Trampedach a. a. O. Z. d. S. St.* XVII 119. Dazu neigt auch v. *Mayr a. a. O. Z. d. S. St.* XXV 191⁶⁾.

incerti competit mihi, ut patiaris eam servitutem quam debuit, imponi.

Marcian 35 D. 8, 2 Si binarum aedium dominus dixisset eas quas venderet servas fore, sed in traditione non fecisset mentionem servitutis, vel ex vendito agere potest vel incertum condicere, ut servitus imponatur.

Was die prozessualische Behandlung der *condictio servitutis* betrifft, so müssen wir uns auf das berufen, was wir über die prozessualische Behandlung der *condictio possessionis* ausgeführt haben.¹⁾ Insbesondere tritt uns bei der *condictio servitutis* ständig die indirekte Ausdrucksweise (*condicere ut*) entgegen. Wir haben nun für die *condictio possessionis* darzutun versucht²⁾, daß die indirekte Ausdrucksweise auf ein Verfahren hinweist, in welchem die *possessio* als Gegenstand der *condictio* festgestellt wird. Wir glauben, daß dies auch für die *condictio servitutis* gelten muß. Wenn es heißt *condicam*³⁾, *ut iter mihi concedatur* (Pomp. 22 § 1 D. 12, 6), so kann dies nur bedeuten, daß die Bestellung der Servitut der Anspruch ist, welcher dem Kläger zusteht. Würden wir annehmen können, daß die *condictio servitutis* eine *intentio incerta* hatte, dann würde der Anspruch auf Servitutbestellung unter das *quid veniat in iudicium*⁴⁾ fallen. Die *intentio* der *condictio* wäre unbestimmt gefaßt, und nun würde im *iudicium* festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger die Servitut zu bestellen hat. Da wir uns aber gegen eine unbestimmte *intentio* bei der *condictio* aussprechen müssen, was auch in der Literatur fast einstimmig angenommen wird⁵⁾, so bleibt uns nur der Ausweg, daß wir das erwähnte Verfahren in das Verfahren *in iure* als *arbitrium* vor vollzogener Litiskontestation verlegen.

Man kann nun fragen, wie die *condictio servitutis* nach unserer Auffassung formuliert wurde. Im *arbitrium in iure* wird festgestellt, daß der Kläger von dem Beklagten

¹⁾ oben S. 192 fg. — ²⁾ oben S. 199 fg. — ³⁾ Daß der Zusatz *incerti* interpoliert ist, wird allgemein angenommen. Vgl. oben S. 45 ⁵⁾. Speziell auch v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 218 ⁶⁾—219 ⁶⁾. — ⁴⁾ Vgl. unten § 22. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 17 ²⁾.

die Servitutbestellung fordern kann. Um auf dies Vorverfahren hinzuweisen, wird die indirekte Ausdrucksweise gebraucht. Es kann nun, analog wie bei der *condictio possessionis*¹⁾, der Kläger die Litiskontestation auf die Servitut stellen mit der Formelfassung

Si paret N^m N^m A^o A^o servitutum concedere oportere.²⁾

Damit ist die *condictio servitutis* als *condictio auf facere oportere* anerkannt. Auf Grund des *quanti ea res est* der Formel wird dann dem Kläger der Sachwert des *servitutum concedere* zugesprochen, welcher auch hier³⁾ identisch ist mit dem Interesse des Klägers.⁴⁾ Oder es kann auch sofort im *arbitrium in iure* die Geldschätzung des klägerischen Anspruches vorgenommen, und sodann die *condictio* auf diese Schätzungssumme als *condictio certae pecuniae* gerichtet werden.⁵⁾

Trampedach⁶⁾ und v. Mayr⁷⁾ nehmen an, daß die *condictio servitutis* direkt auf *servitutum dare oportere* gerichtet war. Daraus schließen beide Autoren, daß die *condictio servitutis* keine Ausnahme von dem grundsätzlichen Kondiktionentypus macht: auch die *condictio servitutis* sei eine *condictio certi*, da sie auf *dare oportere* gehe. Zunächst wollen wir hervorheben, daß auch wir die *condictio servitutis* für eine *condictio auf certum* halten, aber nicht deshalb, weil die *condictio servitutis* auf *dare oportere* gehe, sondern deshalb, weil wir das *facere (servitutum concedere)* ebenso für ein *certum* halten wie die *certa res*. Wir haben auszuführen gesucht⁸⁾, daß die Auffassung der *stipulatio auf facere* eines *certum* als *stipulatio incerta* erst unter dem Einflusse der *condictio* sich ausgebildet hat. Warum soll die Bestellung einer ganz bestimmten Servitut als etwas Unbestimmtes gelten?

¹⁾ oben S. 194⁴. — ²⁾ Es kommt auch die Ausdrucksweise *servitutum debere* vor (Ul^{p.} 11 § 2 D. 12, 2). — ³⁾ ebenso wie bei der *condictio possessionis*. Vgl. oben S. 215 fg. — ⁴⁾ Daß auf Grund der *condictio servitutis* dem Kläger das volle „Interesse“ zugesprochen wurde, nimmt auch Trampedach a. a. O. 134 an. — ⁵⁾ ebenso wie bei der *condictio possessionis*. Vgl. oben S. 207. — ⁶⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XVII 128³. 133⁴. — ⁷⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 200¹⁻⁴. — ⁸⁾ oben S. 72.

Man kann nicht einwenden, daß dies deshalb geschieht, weil der Geldwert erst durch Schätzung festgestellt werden muß. Dann müßte die *condictio* auf eine *certa res* auch eine *condictio* auf *incertum* sein, denn auch hier muß in der *Kon demnation* erst der Geldwert geschätzt werden. Die *actio ex stipulatu*¹⁾ bezieht sich auf ein wirkliches *incertum*, insbesondere auf die *Stipulation cum clausula doli*.²⁾ Was nun aber das Argument bei *Trapedach* und *v. Mayr* betrifft, daß die *condictio servitutis* deshalb eine *condictio* auf *certum* sei, weil die Formel auf *dare oportere* gehe, so ist darauf folgendes zu erwidern. Daß eine Formelfassung *usum fructum dare oportere* vorkommt, ist bezeugt.³⁾ Da die *Kondiktionsformel* abstrakt gefaßt war⁴⁾, so dürfen wir annehmen, daß auch die Formel der *condictio servitutis* auf *dare oportere* lauten konnte. Aber *Trapedach* und *v. Mayr* geben selbst zu⁵⁾, daß dies nur möglich ist bei einer weniger präzisen Auffassung des *dare oportere*. Denn technisch heißt *dare oportere*: zum Eigentümer machen.⁶⁾ Wird aber der Beklagte verpflichtet, eine *Servitut* zu bestellen, so kann man streng genommen von ihm nicht sagen, daß er *dare oportere*; denn der Beklagte macht nicht den Kläger zum Eigentümer, sondern bestellt nur eine *Servitut* für ihn. Die Ausdrucksweise *dare oportere servitutum* beruht somit auf einer Ausdehnung des Begriffs *dare*. In dem *dare* steckt also hier ein *facere*. Und da bleibt es sich ziemlich gleich, ob wir die Formel präzise stellen auf *servitutum concedere oportere* bzw. *servitutum debere* oder weniger präzise auf *servitutum dare oportere*. In dem einen wie in dem anderen Falle liegt eine *condictio* auf *facere oportere* vor. Darauf kommt es aber an, ob eine *condictio* auf *facere oportere* anerkannt war.⁷⁾

*Pflüger*⁸⁾ nimmt an, daß bei der *condictio servitutis* die *condictio* auf die ganze dem Beklagten hingegebene

¹⁾ *Ulp.* 24 *D.* 12, 1. Vgl. oben S. 25. — ²⁾ Vgl. oben S. 72². —

³⁾ *Paul.* 30 § 5 *D.* 12, 2, *Ulp.* 11 § 2 *D.* 12, 2. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 33 fg. —

⁵⁾ *Trapedach* a. a. O. 131 fg., *v. Mayr* a. a. O. *Z. d. S. St.* XXV 198 fg. —

⁶⁾ *G.* IV 4. Vgl. unten § 21. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 26. — ⁸⁾ a. a. O. *Z. d. S. St.* XVIII 85.

Sache gerichtet werde, so daß der Beklagte in iudicio gehalten sei, die Servitut zu bestellen, wenn anders er der Verurteilung auf Herausgabe der ganzen Sache entgegen will. Sollte das römische Recht wirklich so drakonisch sein? Der Beklagte ist halsstarrig und will entgegen der Abrede die Servitut an dem gekauften Hause nicht bestellen (35 D. 8, 2); dann soll nach Pflüger der iudex den Beklagten auf Herausgabe des ganzen Hauses bzw. dessen Geldwert verurteilen. Der Beklagte hat doch das Haus soeben erst gekauft und bezahlt. Der einzige Ausweg für Pflüger wäre, die kondemnationsmindernde Wirkung der *exceptio* anzunehmen. Aber dies behauptet Pflüger nicht. Dieser Ausweg würde auch nur in unseren drei Fällen der *condictio servitutis* möglich sein. Die Theorie Pflügers in ihrer Gesamtheit wäre selbst bei Annahme dieses Ausweges noch nicht gerettet. Es bleiben vor allem die Nichtdatationsfälle, welche der Pflügerschen Theorie trotzen.¹⁾

5. Die *condictio obligationis*. Unter den Fällen der *condictio obligationis* tritt uns vor allem die *condictio cautionis* entgegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um solche Tatbestände, wo der Kläger berechtigt war, durch Geltendmachung des Retentionsrechtes die *cautio* zu erzwingen. Es konnte der Kautionsberechtigte bei Erhebung der Klage seitens des Gegners auf Leistung diese Leistung von der Kautionsstellung des Gegners abhängig machen, wobei der Prätor ihm behilflich war. Hatte nun der Kautionsberechtigte sein Retentionsrecht nicht geltend gemacht, so war für den Kläger jede rechtliche Grundlage zur Erzwingung der *cautio* geschwunden. Denn eine direkte Erfüllungsklage auf Leistung der *cautio* gab es in diesen Fällen ebenso wenig wie in den Fällen der Impensenforderung. So mußte man notgedrungen zur *condictio* der *cautio* greifen, wenn anders die Kautionsstellung nicht vollständig für den Kläger verloren gehen sollte.²⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 222 fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 243. Auf die Verwandtschaft der *condictio cautionis* und der *condictio impensarum* weist ausdrücklich hin Aristo bei Pomp. 22 D. 36, 1 (unten S. 264 ⁵⁾).

Die *condictio cautionis* wird zuerst erwähnt von

Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 *Si legatum fuerit praestitum ante interpositam hanc stipulationem, an condici possit, ut cautio ista interponatur? movet quaestionem, quod ea, quae per errorem omissa vel soluta sunt, condici possunt et hic ergo quasi plus solutum videtur ex eo, quod cautio intermissa est. et ait Pomponius con-dictionem interponendae satisfactionis gratia competere et puto hoc probandum quod Pomponius, utilitatis gratia.*

Wir haben uns schon mit diesem Fragmente eingehend beschäftigt.¹⁾ An dieser Stelle soll nur das hervorgehoben werden, was sich aus dem Fragmente mit Rücksicht auf die prozessualische Behandlung der *condictio cautionis* ergibt.

Ob Pomponius der Schöpfer der *condictio cautionis* ist²⁾, möchten wir dahingestellt sein lassen. In dem Fragmente handelt es sich um die Frage, ob der Erbe, welcher dem Legatar das Vermächtnis ohne die *cautio restitutum quanto amplius, quam per legem Falcidiam licuerit, ceperit*³⁾ ausgeantwortet hat, nachträglich mit der *condictio* die Kautionsleistung einfordern könne. Die Frage wird dahin beantwortet, daß der Erbe mit der *condictio* die Kautionsforderung nachträglich einklagen könne. Pomponius gibt diese Antwort mit der Begründung, daß die Ausantwortung des Legates ohne Kautio zwar nicht die Zahlung einer Nichtschuld sei — denn das Legat ist geschuldet und die *cautio* wird nicht von dem Erben gezahlt — aber es liege doch quasi-Zahlung einer Nichtschuld vor; man könne sich vorstellen, als ob der Erbe die ihm geleistete *cautio* wieder zurückgebe zusammen mit der Vermächtniszahlung. Ulpian billigt die Auffassung des Pomponius: *'utilitatis gratia'*. In der Regel faßt man nun diese Entscheidung so auf, als ob damit die *condictio cautionis* überhaupt erst anerkannt sei, und sieht gar in

¹⁾ Vgl. oben S. 164 fg. — ²⁾ Dies nimmt an Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 117. Dazu neigt auch v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191 ⁵. — ³⁾ Pomp. 31 D. 35, 2. Vgl. oben S. 167.

Pomponius den „Schöpfer“ der *condictio cautionis*.¹⁾ Uns scheint in erster Reihe die Opposition sich nicht sowohl gegen die *condictio cautionis* als gegen die *cautio* zu richten. Oder mit anderen Worten: Wir glauben, daß nicht der Gegenstand der *condictio* (die *cautio*) in diesem Falle den Juristen Schwierigkeiten machte, etwa mit Rücksicht auf die prozessualische Behandlung. Wir haben bei der *condictio possessionis* auszuführen gesucht, daß in einem *arbitrium in iure* der Gegenstand der *condictio* bestimmt wurde, und daß weiter in diesem *arbitrium* schon die Geldschätzung erfolgen konnte, so daß dann die *condictio* als *condictio certae pecuniae* auf diese Schätzungssumme gerichtet wurde.²⁾ Wir glauben, daß diese Geldschätzung in *iure* ursprünglich immer erfolgen mußte, und daß es erst später zulässig war, die *condictio* direkt auf die *cautio* — wie überhaupt auf das *facere* — zu richten. Daraus erklärt sich wohl, daß die Ausdrucksweise *cautionem, obligationem, liberationem condicere* bei den jüngeren Juristen häufiger ist, als bei den älteren.³⁾ In unserem Fragmente fragt es sich also, ob der Erbe die *cautio*, welche er bei Auszahlung des Legates zu fordern unterlassen hat, nachträglich kondizieren darf. Da müssen wir uns daran erinnern, daß man dieser *cautio* überhaupt nicht freundlich gegenüberstand, und daß manche Kaiser die Kautionsforderung sowohl vor wie nach der Auszahlung der Legate einzuschränken suchten.⁴⁾ Aus dieser Stellung, welche man der *cautio* überhaupt gegenüber einnahm, erklärt es sich, warum Ulpian die nachträgliche Forderung der *cautio* nur *utilitatis gratia* billigte. Als Analogie kann man auf die *Impensenforderung* verweisen.⁵⁾ Auch hier billigte man dem *Impendierenden* grundsätzlich nur ein *Retentions-*

¹⁾ Vgl. oben S. 263 ²⁾ Vgl. oben S. 207 fg. — ³⁾ Vgl. die Zusammenstellung oben S. 45. 46. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 169. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 243. Pomp. 22 D. 36, 1 Heres cum debuerat quartam retinere, totam hereditatem restituit nec cavit sibi stipulatione proposita. similem eum esse Aristo ait illis, qui retentiones, quas solas habent, omittunt: Aristo scheint in der Tat die *condictio* der *cautio* noch nicht zuzubilligen, sondern will den Erben ausschließlich auf das *Retentionsrecht* verweisen.

recht zu und blieb dabei, sofern die Impensen gegenüber der Vindikationsklage geltend gemacht wurden, während gegenüber der obligatorischen Klage die nachträgliche Impensenforderung erst allmählich zugebilligt wurde. Daß die Klage, mit welcher dergleichen nachträgliche Forderungen geltend gemacht wurden, die *condictio* war, das machte den Juristen keine Schwierigkeiten und weckte nicht deren Bedenken. Vielmehr bezogen sich die Bedenken darauf, ob solche Forderungen nachträglich überhaupt noch sollen geltend gemacht werden dürfen.

In unserem Fragmente (3 § 10 D. 35, 3) ist demnach die *condictio cautionis* zweifellos anerkannt. Die Bedenken des Ulpian (*utilitatis gratia*²⁾ richten sich nicht gegen die *condictio* sondern gegen die *cautio*.¹⁾

Ferner wird die *condictio cautionis* erwähnt von

Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 Pomponius quoque refert libro vicensimo octavo, cum quidam heres rogatus esset fratris filiae complures res dare ea condicione, ut, si sine liberis decessisset, restitueret eas heredi et haec defuncto herede heredi eius cavisset se restitutam, Aristonem putasse in integrum restituendam. sed et illud Pomponius adicit, quod potuit incerti condici haec cautio etiam a maiore: non enim ipso iure, sed per conditionem munitus est.

Wir haben uns schon mit diesem Fragmente eingehend beschäftigt.²⁾ Dort haben wir festzustellen gesucht, daß für die Annahme einer Interpolation der *condictio cautionis* ein genügender Grund nicht vorliegt.³⁾

Papinian⁴⁾ scheint allerdings der *condictio cautionis* abgeneigt gewesen zu sein.

¹⁾ Dies gegen Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 35⁵⁶, über dessen weitere Auffassung unseres Fragmentes wir schon (oben S. 170 fg.) ausführlich gehandelt haben. — ²⁾ oben S. 111. — ³⁾ Auch Trapedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 118/119. 145 hält die *condictio cautionis* in unserem Fragmente für sicher. v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 224/225 nimmt für Pomponius die Interpolation der *condictio* statt der *actio incerti* an, gesteht dagegen (S. 227⁷⁾ für Ulpian die Echtheit der *condictio cautionis* zu. — ⁴⁾ 69 § 3 D. 31 (oben S. 176). Vgl. ebenso Trapedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 121. 122

Dagegen ist dem Ulpian die *condictio cautionis* durchaus geläufig.

Ulp. 7 pr. D. 7, 9 Si usus fructus nomine re tradita satisdatum non fuerit, Proculus ait posse heredem rem vindicare, et si obiciatur exceptio de re usus fructus nomine tradita, replicandum erit. quae sententia habet rationem: sed et ipsa stipulatio condici poterit.

Ulp. 5 § 1 D. 7, 5 Si pecuniae sit usus fructus legatus vel aliarum rerum, quae in abusu consistunt, nec cautio interveniat, videndum, finito usu fructu an pecunia quae data sit, vel ceterae res, quae in absumptione sunt, condici possint. sed si quidem adhuc constante usu fructu cautionem quis velit condicere, dici potest omissam cautionem posse condici incerti conditione: sed si finito usu fructu ipsam quantitatem, Sabinus putat posse condici: quam sententiam et Celsus libro octavo decimo digestorum probat: quae mihi non inarguta videtur.

Daß die Stellen interpoliert sind, wird allgemein angenommen.¹⁾ Es fragt sich nur, wie weit die Interpolation reicht, und ob insbesondere die *condictio cautionis* von der Interpolation umfaßt wird. Die frühere Auffassung der Stellen neigte dazu, sich für die Interpolation der *condictio cautionis* auszusprechen.²⁾ Baron³⁾, Trampedach⁴⁾, Stintzing⁵⁾, Kipp⁶⁾ und jetzt auch v. Mayr⁷⁾ halten die *condictio cautionis* in beiden Stellen für echt. Pernice⁸⁾ hält nach wie vor an der Interpolation der *condictio cautionis* in beiden Stellen fest, wendet aber sachlich gegen die Existenz der *condictio cautionis* nichts ein, meint

und v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 192⁴⁾. 221^{1. 2)}. Bei Pap. 8 D. 7, 5 kann man überhaupt nicht die *condictio* erwarten (dies nimmt an v. Mayr a. a. O. 214¹⁾), denn es ist die cautio legiert worden. Es handelt sich um die Erfüllungsklage aus dem Testament. Vgl. auch oben S. 95. Über Pap. 7 § 4 D. 33, 4 vgl. oben S. 174 fg.

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 134²⁾ und Pernice, *Labeo* II²⁾, 2 S. 104³⁾. —

²⁾ Vgl. oben Bd. I 135¹⁾. — ³⁾ *Conditionen* 252 fg. — ⁴⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XVII 124/125. 141. — ⁵⁾ *Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte* 24³⁾. — ⁶⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 856, 37 fg. — ⁷⁾ a. a. O. Z. d. S.St. XXV 191⁷⁾. 197³⁻⁵⁾. 220⁵⁾. 227⁵⁾. — ⁸⁾ *Labeo* II²⁾, 2 S. 104³⁾.

vielmehr: „Daß Ulpian schon eine *condictio cautionis* gekannt haben könnte, scheint mir ebenfalls unleugbar.“ Wir glauben, daß bei dieser Sachlage folgende Stellungnahme gegenüber unseren beiden Stellen geboten ist. Halten wir die *condictio cautionis* bei Pomponius (Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 und 16 § 2 D. 4, 4)¹⁾ für echt, so haben wir wohl keinen Anhalt, die *condictio cautionis* bei Ulp. 5 § 1 D. 7, 5 und 7 pr. D. 7, 9 für interpoliert zu halten, um so mehr, als sowohl 3 § 10 D. 35, 3 wie 5 § 1 D. 7, 5 aus dem 79. Buche des Ulpianischen Ediktskommentars stammen. Ist nun auch 5 § 1 D. 7, 5 stark interpoliert, so meinen wir doch, daß die Interpolation sich nicht auf die *condictio cautionis* bezog. Wir dürfen wohl annehmen, daß von den Kompilatoren vielfach Stellen, die sie den Schriften klassischer Juristen entnehmen, gekürzt wurden, wobei stilistische und sprachliche Ungenauigkeiten unterliefen. Damit ist aber noch nicht erwiesen, daß auch die juristische Entscheidung von den Kompilatoren stammt. Im Gegenteil dürfen wir annehmen, daß grundsätzlich die Kompilatoren die juristische Entscheidung aus ihrer Vorlage übernehmen; wir müssen wohl besonders starke Gründe haben, wenn wir auch die juristische Entscheidung einer Stelle für interpoliert halten wollen.

Anerkannt ist ferner die *condictio cautionis* bei

Marcian 39 D. 12, 6 *Si quis, cum a fideicommissario sibi cavere poterat, non caverit, quasi indebitum plus debito eum solutum repetere posse divi Severus et Antoninus rescripserunt.*

Man kann im Zweifel sein, ob die *condictio* hier auf Kautionsleistung oder auf die Rückzahlung des realiter Zuvielgeleisteten geht.²⁾ Gegen die *condictio cautionis* spricht die Stelle aber nicht.

Außer in den Fällen der *condictio cautionis* kommt die *condictio obligationis* nur sehr selten vor. Es ist dies natürlich. Die Obligationen entstehn aus den systemisierten Rechtsgründen. Mit der *condictio obligationis*

¹⁾ oben S. 263. 265. — ²⁾ Vgl. oben S. 148.

wird aber eine rechtliche Grundlage für die Obligation geschaffen. Daher ist es erklärlich, daß die *condictio obligationis* vor allem als *condictio cautionis* vorkommt; denn die Kautionsleistung kann durch eine systemisierte *actio* nicht erzwungen werden: erst die *condictio* schafft für die Einforderung der *cautio* eine aktionsmäßige Grundlage. Daher kommt die *condictio obligationis* neben der *condictio cautionis* fast nur noch vor zwecks Restitution einer untergegangenen Obligation.

Ulp. 4 D. 12, 4 *Si quis accepto tulerit debitori suo, cum conveniret, ut expromissorem daret, nec ille det, potest dici condici posse ei, qui accepto sit liberatus.*

Ulp. 8 § 8 D. 16, 1 *Si convenerit cum debitore, ut expromissorem daret, et acceptum ei latum sit, deinde is dederit mulierem quae auxilio senatus consulti munita est, potest ei condici, quasi non dedisset: quid enim interest, non det an talem det? non erit igitur actio utilis necessaria, cum condictio competat.*

Der Schuldner verspricht einen *expromissor* und wird auf Grund davon vom Gläubiger *liberiert*. Nachträglich gibt der Schuldner einen *expromissor* nicht oder einen solchen, welcher für den Gläubiger wertlos ist. Es wird dann dem Gläubiger gegen den früheren Schuldner die *condictio* gegeben. Durch diese *condictio* wird offenbar derselbe Zweck erreicht wie durch die Restitution der früheren Schuld. Daher wird von älteren Juristen in diesen Fällen von der *actio restitutoria* gesprochen.¹⁾ Ulpian neigt zur *condictio*, weil die *actio restitutoria* wohl auf Grund eines prätorischen Eingriffes gegeben wurde, dem gegenüber die *condictio* den Vorzug verdiente.²⁾

Hierher gehört wohl auch

Iul. 18 § 1 D. 39, 6 *Si donaturus mihi mortis causa debitorem tuum creditori meo delegaveris, omnimodo*

¹⁾ Iul. 14, Afric. 20, Gaius 13 § 2, Marcell. 8 § 9, Paul. 1 § 2 und selbst Ulp. 8 §§ 7. 10—13 D. 16, 1. Die c. 16 C. 4, 29 a. 294 spricht von einer *actio rescissoria*. Vgl. oben S. 124. — ²⁾ Daher sagt Ulp. 8 § 8 D. 16, 1 *non erit actio utilis necessaria*. Vgl. auch oben Bd. I 137^{1, 2}.

capere videbor tantam pecuniam, quanta a creditore meo liberatus fuero. quod si ab eodem ego stipulatus fuero, eatenus capere existimandus ero, quatenus debitor solvendo fuerit: nam et si convaluisse creditor idemque donator, conditione aut in factum actione debitoris obligationem dumtaxat reciperet.

Die *condictio* ersetzt die Restitution der vorher erloschenen Schuld.¹⁾ Im übrigen haben wir uns mit der Entscheidung schon beschäftigt.²⁾

Ausdrücklich mag hervorgehoben werden, daß die *condictio* in diesem Falle nicht etwa eine restitutorische Klage ist, durch welche die quittierte Obligation wieder erweckt werde. Vielmehr wird mit der *condictio* derselbe Effekt erreicht wie mit der erloschenen Schuldklage. Dies setzt auseinander

Afric. 24 D. 39, 6 Quod debitori acceptum factum esset mortis causa, si convaluerit donator, etiam tempore liberato ei potest condici: namque acceptilatione interveniente abutum ab iure pristinae obligationis eamque in huius [Mo: in ius] *condictionis* transfusam.

Dem Schuldner ist eine Schuld zwecks *donatio mortis causa* quittiert worden. Die Schenkung kann jederzeit mit der *condictio* widerrufen werden.³⁾ Wenn nun der Schenker von diesem Widerrufsrecht Gebrauch macht, so fragt es sich, mit welcher Klage der Schenker seine Forderung gegen den Schuldner geltend macht. Wird die frühere Schuldklage restituiert? African verneint das letztere ausdrücklich und betont, daß der Inhalt der früheren Schuldklage in die *condictio* übernommen werde.⁴⁾ Die *condictio* wurde aber, sofern nicht in iure Geldschätzung erfolgte, auf *obligationem restituere* gestellt. Das Resultat war natürlich nicht die Restitution der früheren Obligation, so daß der Gläubiger noch einmal zu klagen hätte (mit der

¹⁾ Dies Ziel der *condictio* ergibt sich aus dem Schlußsatze: *debitoris obligationem reciperet*. — ²⁾ oben S. 109 fg. — ³⁾ Vgl. oben Bd. I 148 fg. — ⁴⁾ Zustimmend Pfersche, Bereicherungsklagen 28^{1, 2}, Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 125/126.

früheren Schuldklage), sondern die sofortige Verurteilung auf das „Interesse“.

In der Literatur pflegt man die *condictio cautionis* von der *condictio obligationis* gesondert zu behandeln. Wir glauben, daß dazu keine Veranlassung vorliegt. Richtig ist nur, daß die *condictio cautionis* der hauptsächlichste Anwendungsfall der *condictio obligationis* ist.¹⁾ *Trampedach*²⁾ behandelt die *condictio cautionis* deswegen gesondert, weil bei ihr die Formelfassung auf *dare oportere* bezeugt sei. v. Mayr³⁾ schließt sich dieser Auffassung an und betont noch, daß bei der *condictio cautionis* man allenfalls von *dare oportere* sprechen könne, daß damit aber „die höchste Spannkraft“ des *dare oportere*, und damit auch des *certum*⁴⁾, erreicht sei. Wir haben schon bei der *condictio servitutis* hervorgehoben⁵⁾, daß die Ausdrucksweise *dare servitutum* nur auf einer Ausdehnung des Begriffes *dare* beruhen kann, daß damit aber die *condictio servitutis* nicht aufhört, eine *condictio* auf *facere* zu sein. Dasselbe gilt von der *condictio cautionis*, wo die Ausdrucksweise *cautionem dare* gleichfalls bezeugt ist.⁶⁾ Damit entfällt dann jede Veranlassung, die *condictio cautionis* von der *condictio obligationis* getrennt zu behandeln. Denn *dare oportere* ist keineswegs immer ein *certum*.⁷⁾

Wir kommen nunmehr auf die prozessualische Behandlung der *condictio obligationis*. Zunächst nehmen wir an, daß die indirekte Ausdrucksweise (*condici ut cautio interponatur*)⁸⁾ hier, ebenso wie bei der *condictio possessionis*⁹⁾ darauf hinweist, daß der Gegenstand der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* festgestellt wurde. Weiter nehmen wir auch für die *condictio obligationis* an, daß im *arbitrium in iure* der Geldwert des Gegen-

1) Voigt, *Conditiones* 337²⁰¹ hält die *condictio obligationis* sogar für gleichbedeutend mit der *condictio cautionis*. — 2) a. a. O. Z. d. S. St. XVII 133, 134. — 3) a. a. O. Z. d. S. St. XXV 202, 203. — 4) v. Mayr identifiziert *dare oportere* mit *certum*. Vgl. oben S. 22³, 19. — 5) oben S. 260. — 6) Vgl. oben S. 196⁸. — 7) Vgl. Ulp. 75 § 6 D. 45, 1 (oben S. 72). — 8) Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3. — 9) oben S. 199 fg.

standes der *condictio* geschätzt werden konnte, worauf dann die *condictio* auf diese Schätzungssumme als *condictio certae pecuniae* gerichtet wurde.¹⁾ Ja, wir glauben, daß ursprünglich dies immer erfolgen mußte und daß erst allmählich die *condictio* auf die Obligation gerichtet werden konnte. Es ist dies eine Folge davon, daß ursprünglich die Formel der *condictio* nur auf *dare oportere* gehen konnte²⁾; erst allmählich wurde die *condictio* mit der Formelfassung auf *facere oportere* zugelassen. Dafür aber, daß bei der *condictio obligationis* die Geldschätzung der Obligation in *iure* vorgenommen, und die *condictio* als *condictio certae pecuniae* auf diese Geldsumme gerichtet werden konnte, scheint uns zu sprechen

Ia v. 10 D. 12, 4 *Si mulier ei cui nuptura erat cum dotem dare vellet, pecuniam quae sibi debebatur acceptam fecit neque nuptiae insecutae sunt, recte ab eo pecunia condicetur, quia nihil interest, utrum ex numeratione pecunia ad eum sine causa an per acceptilationem pervenerit.*

Es liegt ein durchaus analoger Fall vor wie bei Ulp. 4 D. 12, 4 und 8 § 8 D. 16, 1. Während in den letzten beiden Entscheidungen man annehmen darf, daß die *condictio* den Wert der restituierten Obligation zum Gegenstande hat, kann bei Ia v. 10 D. 12, 4 kein Zweifel darüber bestehen, daß die *condictio* auf die Geldsumme selbst gerichtet wurde. Die Abschätzung der Restitution der Obligation war in diesem Falle einfach und ergab sich durch die schuldige Geldsumme selbst, da der quittierte Schuldner dieselbe Person ist wie der Kondiktionsbeklagte.³⁾ Würde dagegen der quittierte Schuldner z. B. Gläubiger des Ehemanns sein, so würde die Frau von dem Ehemanne nur so viel kondizieren können, als der Ehemann von seinem Gläubiger liberiert worden ist.⁴⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 207. — ²⁾ Vgl. unten § 21. — ³⁾ v. Mayr a. a. O. XXV 193⁹ schließt sogar aus 10 D. 12, 4, daß die *condictio* stets auf den „ungerechtfertigt erlassenen Schuldbetrag“ ging. Iul. 18 § 1 D. 39, 6 spricht aber ausdrücklich von *recipere obligationem* (oben S. 109 fg.). — ⁴⁾ Vgl. Iul. 18 § 1 D. 39, 6 (oben S. 109 fg.).

Dafür, daß die *condictio* sofort auf die im *arbitrium* in *iure* abgeschätzte Geldsumme gerichtet werden konnte, spricht wohl auch die Ausdrucksweise *conditionem interponendae satisfactionis gratia competere*.¹⁾ Es war auch sonst üblich, die *cautio* in Geld zu schätzen.²⁾ Die Schätzung im *arbitrium* in *iure* machte wegen des dort zulässigen *iuramentum in litem* es möglich, das „Interesse“ des Klägers zu berücksichtigen.³⁾ Aber es konnte auch die *condictio* direkt auf die *obligatio* gerichtet werden⁴⁾ mit einer Formelfassung

Si paret $N^m N^m A^\circ A^\circ$ cautionem interponere debere⁵⁾ bzw.

Si paret $N^m N^m A^\circ A^\circ$ obligationem restituere debere.⁶⁾

Damit war die *condictio* auf *facere* anerkannt. Die Kondemnation ging auch hier wie bei der *condictio possessionis*⁷⁾ auf Grund des *quanti ea res est* der Formel auf das „Interesse“ des Klägers, weil der Sachwert der *Obligatio* mit dem „Interesse“ des Klägers identisch ist.⁸⁾ Trampedach⁹⁾ und v. Mayr¹⁰⁾ nehmen an, daß die *condictio cautionis* eine *condictio certi* sei, weil die Formel *cautionem dare* bezeugt ist.¹¹⁾ Die *condictio obligationis* ist aber nach v. Mayr teils *actio incerti*, teils *condictio certae rei*.¹²⁾ Wir halten die *condictio obligationis* auch für eine *condictio* auf *certum*, aber aus dem Grunde, weil eine bestimmte *Obligatio* ebensogut ein *certum* ist, wie *certa pecunia* oder *certa res*.¹³⁾ Von dem *dare oportere* oder *facere oportere* hängt es durchaus nicht ab, ob eine *condictio* als auf *certum* oder *incertum* gehend gilt. Die *condictio* kann immer nur auf *certum* gehn. Der nachklassische Name *condictio incerti*¹⁴⁾ bei

¹⁾ Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 (oben S. 164). — ²⁾ Vgl. Gaius 7 D. 7, 5 (oben S. 209¹⁾). — ³⁾ Vgl. oben S. 207. — ⁴⁾ Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 *potuit condici haec cautio*, Ulp. 7 pr. D. 7, 9 *ipsa stipulatio condici poterit*, Ulp. 5 § 1 D. 7, 5. — ⁵⁾ Vgl. Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3. — ⁶⁾ Vgl. Iul. 18 § 1 D. 39, 6, Marcell bei Ulp. 8 § 2 D. 16, 1. — ⁷⁾ oben S. 215 fg. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 269. 270. — ⁹⁾ a. a. O. 134. — ¹⁰⁾ a. a. O. Z. d. S. St. XXV 202. 203. 220⁷⁾. — ¹¹⁾ Vgl. oben S. 196⁸⁾. — ¹²⁾ Vgl. oben S. 86. — ¹³⁾ Vgl. oben S. 260. — ¹⁴⁾ Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4, Ulp. 5 § 1 D. 7, 5. Dagegen sprechen schlechtweg von *condictio* (ohne den Zusatz

der *condictio obligationis* erklärt sich daraus, daß hier wie bei der *condictio possessionis*¹⁾ die Kondemnation auf das „Interesse“ des Klägers geht, welches den Sachwert des Kondiktionsgegenstandes repräsentiert. Daß der Zusatz ‘*incerti*’ interpoliert ist, wird auch allgemein anerkannt.²⁾

6. Die *condictio liberationis*. Diese *condictio* findet Anwendung namentlich in den Fällen, wo der Beklagte durch den Erwerb einer Forderung eine unrechtmäßige Vermögensvermehrung erfahren hat und nun diese unrechtmäßige Vermögensvermehrung herausgeben muß. Die *condictio* geht auf Aufhebung der Forderung des Beklagten. Diese Aufhebung der Forderung des Beklagten wird erreicht durch Quittierung (*acceptilatio*), weshalb man auch von der *condictio acceptilationis* sprechen kann.

Grundlegend für die *condictio liberationis* ist

Iul. 3 D. 12, 7. Wir haben dieses Fragment schon eingehend besprochen.³⁾ Es ergibt sich aus ihm, daß Julian die *condictio liberationis* kannte, und daß die *condictio* in diesem Falle auf *Acceptilation* gerichtet war.⁴⁾ Diese Auffassung wird unterstützt durch andere Entscheidungen Julians, in welchen gleichfalls der *condictio liberationis* Erwähnung getan wird:

Iul. 2 § 3 D. 39, 5.⁵⁾

Iul. 18 § 1 D. 39, 6.⁶⁾

Iul. 46 pr. D. 23, 3.⁷⁾

‘*incerti*’): Iul. 18 § 1 D. 39, 6, Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3, Ulp. 7 pr. D. 7, 9 und 4 D. 12, 4 und 8 § 8 D. 16, 1.

¹⁾ oben S. 215 fg. — ²⁾ oben S. 45⁶⁾. — ³⁾ Vgl. oben S. 106 fg. —

⁴⁾ Zustimmung Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 114 oben, 144, H. Krüger, Z. d. S.St. XXI 428, v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 191⁴⁾ (der freilich a. a. O. 222⁹⁾ annimmt, daß Julian die Aufhebung der Obligation nicht mit der *condictio* sondern mit der *actio incerti* realisierte. Vgl. oben S. 107). — ⁵⁾ oben S. 101. Vgl. Iul. bei Ulp. 7 pr. D. 44, 4 (oben S. 102). Zustimmung Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 116. 136. 144. Dagegen hält v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 214. 221⁵⁾. 222 auch an dieser Stelle die *condictio* für interpoliert statt der klassischen *actio incerti*. Vgl. oben S. 100 fg. — ⁶⁾ oben S. 109. Zustimmung Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 116. Über die Auffassung v. Mayrs, der auch hier eine Interpolation der *condictio* für die *actio incerti* annimmt, vgl. oben S. 110. — ⁷⁾ oben S. 104.

Auch Pomponius anerkennt die *condictio liberationis*:

Pomp. bei Paul. 5 § 1 D. 19, 1.¹⁾

Auch

Marcell. bei Ulp. 8 § 2 D. 16, 1 anerkennt die *condictio liberationis*.²⁾

Desgleichen ist dem Papinian die *condictio liberationis* bekannt³⁾:

Pap. 52 § 1 D. 24, 1 *Uxor viro fructum fundi ab herede suo dari, quod si datus non fuisset, certam pecuniam mortis causa promitti curavit: defuncto viro viva muliere stipulatio solvitur, ut traditio, quae mandante uxore mortis causa facta est: nam quo casu inter exteros condictio nascitur, inter maritos nihil agitur.*

Die Ehefrau veranlaßt den Dritten (ihren im Testamente eingesetzten Erben), mit dem Ehemanne eine Alternativobligation einzugehn, wonach der Dritte sich dem Ehemanne gegenüber verpflichtet, diesem den Nießbrauch an einem Grundstücke zu bestellen bzw. eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. Die Verpflichtung des Dritten soll aber *mortis causa* sein d. h. erst konvaleszieren mit Eintritt des Todes der Frau bei Lebzeiten des Mannes.⁴⁾ Nun verstirbt aber der Ehemann vor der Frau. Papinian entscheidet, daß wenn es sich nicht um Eheleute sondern um beliebige Personen (*inter exteros*) handeln würde, dem Dritten gegen die Erben des *mortis causa* Beschenkten die *condictio* zustehn würde. Diese *condictio* müßte dann natürlich auf Herausgabe des Grundstückes⁵⁾ bzw. auf Liberation von

Zustimmend Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 116. Über die Auffassung v. Mayrs vgl. oben S. 105.

¹⁾ oben S. 111. Vgl. Trampedach a. a. O. S. 117 fg. 143¹⁾. 146. Über die Auffassung Pflügers a. a. O. Z. d. S.St. XVIII 99 vgl. unten S. 282²⁾. Über Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 vgl. oben S. 113³⁾. —

²⁾ Vgl. oben S. 120 fg. Zustimmend Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 120. 125. 147. Über die Annahme einer Interpolation, welche v. Mayr a. a. O. Z. d. S.St. XXV 226⁴⁾ ausspricht, vgl. oben S. 120 fg. —

³⁾ Zustimmend Cuiaec. in lib. X quaest. Pap. zu 52 § 1 D. 24, 1 (*Opera omnia*, ed. Neap. IV 267 E), Naber, *Observatiunculae de iure romano*, Mnemosyne XX 101. — ⁴⁾ Vgl. oben Bd. I 143¹⁾. — ⁵⁾ Vgl. oben Bd. I 134²⁾.

dem Schuldversprechen gerichtet sein. Die *condictio* steht also nicht gegen den Beschenkten zu, wie Voigt¹⁾ und v. Mayr²⁾ annehmen; denn der Beschenkte lebt nicht mehr. Es liegt daher auch nicht eine *condictio rei* vor³⁾, sondern eine *condictio rei* bzw. eine *condictio liberationis*. Der Dritte hat ja nur eine Verpflichtung zur eventuellen Zahlung übernommen und noch nicht gezahlt: er kann daher nur die Liberierung kondizieren, und nicht die Geldsumme selbst. Würde es sich dagegen um Eheleute handeln, wie dies in der Papinianischen Entscheidung tatsächlich der Fall ist, so bedarf es der *condictio* nicht. Es ist dies eine Folge des Schenkungsverbotes unter Ehegatten.⁴⁾ Da der beschenkte Ehemann vor der Frau verstirbt, so gelangt die Schenkung nicht zur Konvaleszenz und ist nichtig. Der Dritte, welcher den Nießbrauch an dem Grundstücke bestellt hat (*traditio — mandante uxore — facta est*), kann daher das Grundstück vindizieren, bzw. ist er *ipso iure* von der eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung der Geldsumme befreit. Wir glauben daher nicht, daß die *condictio* bzw. *rei vindicatio* der schenkenden Frau zusteht⁵⁾, sondern dem Dritten. Denn das Grundstück ist doch wohl Eigentum des Dritten. Die Frau veranlaßt den Dritten zur Bestellung des Nießbrauchs bzw. Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Geldsumme aus eigenen Mitteln. Es liegt Delegation vor.⁶⁾ Der Dritte wird dafür von der Frau zum Erben eingesetzt. Natürlich ist der Dritte nicht der Schenker, sondern die Frau; denn diese hat die Veranlassung gegeben (*curavit*), was gleichbedeutend damit ist, daß auf ihre Kosten bzw. auf Kosten ihres Nachlasses der Mann den Nießbrauch bzw. die Forderung erworben hat.⁷⁾ Immerhin müssen wir zugestehn, daß ausdrücklich die *condictio liberationis* in der Papinianischen Entscheidung nicht genannt ist.⁸⁾

¹⁾ *Conditiones* 375^{319d}. — ²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 191¹¹. — ³⁾ so v. Mayr a. a. O., Über Ulp. 8 § 3 D. 16, 1 vgl. unten S. 279. — ⁴⁾ Zustimmung v. Savigny, System IV 589^a. — ⁵⁾ so Glück, Kommentar Bd. 26, 68⁵³, Voigt, *Conditiones* 375^{319d}, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191¹¹. — ⁶⁾ Eine Delegation nimmt auch Voigt a. a. O. an. — ⁷⁾ Vgl. zustimmend v. Savigny, System IV 125^a. — ⁸⁾ Daß Papinian der *condictio liberationis* überhaupt seine Aner-

Auch Tryfoninus kennt die *condictio liberationis*:

Tryf. 76 D 23, 3 Si pater mulieris mortis suae causa dotem promiserit, valet promissio: nam et si in tempus, quo ipse moreretur, promississet, obligaretur. sed si convaluerit, cur ei non remittatur obligatio per *condictionem*, atque si stipulanti quis alius promississet aut dotem alicuius nomine? nam ut corporis vel pecuniae translatae, ita obligationis constitutae mortis causa *condictio* est. non idem dicendum est in persona mulieris, si mulier mortis suae causa dotem promiserit, quia nisi matrimonii oneribus serviat, dos nulla est.

Der Vater der Frau hat mortis causa eine dos versprochen. Nach den Rechtssätzen der mortis causa donatio¹⁾ soll die dos revozierbar sein.²⁾ Tryfoninus gibt dem Vater die *condictio*, welche auf Aufhebung des Schuldversprechens gerichtet ist. Es liegt also eine *condictio liberationis* vor.³⁾ Tryfoninus hebt dabei ausdrücklich hervor, daß die *condictio* nicht bloß auf Rückgabe gezahlten Geldes oder einer übereigneten Sache (*certae pecuniae* und *certae rei*) gerichtet werden könne, sondern auch auf die Aufhebung einer Obligation.

Tryf. 78 § 5 D. 23, 3 Si marito dotis nomine stipulanti promisit per errorem is qui exceptione tutus erat ne solvat, cogetur ei solvere et habebit *condictionem*

kennung versagte, möchten wir daraus nicht unbedingt schließen, trotzdem uns keine Entscheidung Papinians über die sog. *condictio incerti* vorliegt. Vgl. oben S. 45³⁻⁷. Über Pap. 69 § 3 D. 31, worauf sich Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 120fg. für die Nichtanerkennung der sog. *condictio incerti* durch Papinian beruft, vgl. oben S. 176fg.

¹⁾ oben Bd. I 143¹. — ²⁾ Auf die Frage, warum dieser Rechtssatz der mortis causa donatio auf die Dosbestellung mortis causa übertragen wurde, brauchen wir hier nicht einzugehen. Vgl. v. Savigny, System IV 249². — ³⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. S. 125, der in diesem Falle von einer *condictio obligationis* offenbar im weiteren Sinne spricht, so daß diese *condictio* sowohl die auf Eingehung einer Obligation gerichtete *condictio* (*condictio obligationis* im engeren Sinne), als auch die auf Aufhebung der Obligation gerichtete *condictio* (*condictio liberationis*) umfaßt. Vgl. auch v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191¹⁰. 229²⁻³ und dazu oben S. 125³. 127¹.

adversus mulierem aut patrem, uter eorum delegavit, ob id quod indebitum marito promisit aut solvit.

Die Frau bzw. der Vater der Frau delegiert den Schuldner, dem Ehemanne die Schuld als *dos* zu versprechen. Der delegierte Schuldner verpflichtet sich dem Ehemanne zur Zahlung in der Meinung, der Frau bzw. dem Vater schuldig zu sein, trotzdem eine solche Schuld nicht besteht. Es muß dann der Schuldner dem Ehemanne zahlen. Diese Verpflichtung des Schuldners zu zahlen besteht deswegen, weil der Ehemann ein Recht auf Dotierung hat, so daß nach dem Satze *suum recepit* dem Ehemanne die *dos* nicht entzogen werden kann.¹⁾ Dagegen hat der delegierte Schuldner gegen die delegierende Frau bzw. den delegierenden Vater die *condictio* auf Liberierung von der übernommenen Schuld bzw. auf Rückzahlung des von dem delegierten Schuldner an den Ehemann (den Delegatar) gezahlten Geldes. Es entspricht dies den allgemeinen Grundsätzen über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Einreden seitens des Delegaten gegen den Delegatar.²⁾ In unserer Entscheidung des Tryfoninus ist somit zweifellos die *condictio liberationis* anerkannt: denn wenn der Delegat von dem Deleganten kondizieren kann, was er dem Delegatar versprochen hat (*quod — marito promisit*), so kann Gegenstand dieser *condictio* nur die Liberierung von der übernommenen Schuld sein. Durch die Gegenüberstellung der *condictio* des schon Gezahlten (*aut solvit*), in welchem Falle natürlich eine *condictio certae pecuniae* vorliegen würde, wird dies auf das deutlichste gekennzeichnet. Es liegt somit kein Grund vor, in unserer Entscheidung des Tryfoninus das Vorliegen der *condictio liberationis* zu leugnen und eine *condictio rei* anzunehmen.³⁾

Bei Paulus ist die *condictio liberationis* mehrfach bezeugt:

Schon erörtert haben wir

Paul. 12 D. 46, 2.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Paul. 12 D. 46, 2 (oben S. 114), Paul. 9 § 1 D. 12. 4 (oben S. 119). — ²⁾ Vgl. oben S. 115¹⁾. — ³⁾ Dies tut v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 193²⁾, jedoch mit Zweifeln a. a. O. 229³⁾. — ⁴⁾ oben S. 114. Zustimmung v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191³⁾.

Paul. 5 § 5 D. 44, 4.¹⁾

Paul. 9 § 1 D. 12, 4.²⁾

Auch bei Ulpian wird die *condictio liberationis* wiederholt erwähnt. Allgemein wird die *condictio liberationis* anerkannt in

Ulp. 1 pr. D. 12, 7 Est et haec species conductionis, si quis sine causa promiserit vel si solverit quis indebitum. qui autem promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem.

Es wird ausdrücklich der *condictio pecuniae* bzw. *rei* die *condictio liberationis* gegenübergestellt. Von der *condictio liberationis* wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie nicht auf die Geldsumme gerichtet wird³⁾, sondern auf die Aufhebung der Obligation selbst.⁴⁾

Weitere Entscheidungen Ulpians bestätigen dessen allgemeine Stellungnahme:

Ulp. 24 D. 12, 6 Si is, qui perpetua exceptione tueri se poterat, cum sciret sibi exceptionem profuturam, promiserit aliquid, ut liberaretur, condicere non potest.

Geht jemand, dem die *exceptio* zusteht, noch einmal eine Schuldverbindlichkeit ein, so kann er nicht die *Liberation* von dieser Schuldverbindlichkeit kondizieren. Es würde in diesem Falle von der *condictio indebiti* die Rede sein, welche deswegen ausgeschlossen ist, weil der Schuldner die neue Schuldverbindlichkeit eingegangen ist, obwohl er wußte, daß ihm gegen die alte Schuld die *exceptio* zustand.⁵⁾ Allerdings könnte man das *ut liberaretur* zu *promiserit* ali-

¹⁾ oben S. 119. — ²⁾ oben S. 119. — ³⁾ Dies gegen Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 98. Für die Annahme einer Interpolation scheint uns ein genügender Anhalt nicht vorzuliegen, wenn auch der Verdacht (Pernice, *Labeo* III 203⁵, ⁴⁾ nicht unbegründet ist. Vgl. auch oben S. 134 fg. — ⁴⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. 125 oben, 147, auch v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191⁷, der aber prozessualisch in der *condictio liberationis* bei Ulpian eine *condictio rei* erblickt. Vgl. oben S. 124²⁻⁶. — ⁵⁾ Vgl. oben Bd. I 72⁴⁻⁵, auch Paul. 12 D. 46. 2 (oben S. 114). Zustimmend Pflüger a. a. O. Z. d. S. St. XVIII 99, der aber in der Durchführung entsprechend seiner Auffassung (oben S. 134 fg.) die *condictio* nicht auf *Liberation* gehn läßt, sondern auf die versprochene Geldsumme.

quid ziehen¹⁾, wo dann die *condictio ob turpem causam* in Betracht käme. In diesem Falle würde dies Fragment für die *condictio liberationis* ausscheiden. Folgen wir dagegen der ersteren Auffassung, so folgt aus der Entscheidung, daß die *condictio* auf *Liberation* geht.²⁾

Ulp. 31 D. 12, 6 Is, qui plus quam hereditaria portio efficit per errorem creditori caverit, indebiti promissi habet *condictionem*.

Auch hier liegt kein Grund vor, das Vorliegen der *condictio liberationis* zu leugnen.³⁾ Verwandt mit der erwähnten *condictio* ist ein weiterer Fall der *condictio liberationis* von einer *cautio* bei

Ulp. 1 pr. D. 36, 4 Si quis, cum vetitus esset satis accipere, acceperit, an repeti *satisfactio* ista possit, ut heres *condicat liberationem*? et quidem si sciens heres *indebitum* cavit, *repetere* non potest. quid deinde, si ignoravit *remissam* sibi *satisfactionem*? potest *condicere*. rel.

Auch hier ist mit deutlichen Worten die *condictio liberationis* bestätigt.⁴⁾

Ulp. 8 § 3 D. 16, 1 Interdum *intercedenti mulieri* et *condictio* competit, ut puta si contra *senatus consultum obligata debitorem suum delegaverit*: nam hic ipsi competit *condictio*, quemadmodum, si *pecuniam solvisset*, *condiceret*: solvit enim et qui *reum delegat*.

Der *interzedierenden Frau*, welche aus der *Interzession* gezahlt hat, steht die *condictio* zu. Dasselbe gilt, wenn die Frau durch *Delegation* zahlt. Die *condictio* geht hier somit auf *Liberierung des Schuldners der Frau*.⁵⁾ Eine *condictio pecuniae* möchten wir nicht annehmen⁶⁾, weil

¹⁾ so Mommsen in der *Digestenausgabe* und v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 227². — ²⁾ Über die entgegengesetzte Durchführung von Pflüger vgl. oben S. 278 Anm. 5. Über die Auffassung v. Mayrs s. oben S. 124². — ³⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 119¹, 125 oben, 145. Über die Auffassung v. Mayrs vgl. oben S. 114¹, 125¹. — ⁴⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. 119¹, 125. Über die Auffassung v. Mayrs vgl. oben S. 124². — ⁵⁾ Zustimmend Trampedach a. a. O. 140, H. Krüger, Z. d. S. St. XXI 429. — ⁶⁾ so v. Salpius, *Novation* 102, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 191¹¹ g E.

ausdrücklich gesagt ist, daß die Frau durch Delegation zahlt: daß der delegierte Schuldner schon effektiv geleistet habe, wird nicht erwähnt.

Die *condictio* geht auf Aufhebung der Obligation, um welche der Beklagte sein Vermögen vermehrt hat.¹⁾ Es muß dies hervorgehoben werden mit Rücksicht auf eine neuerdings durch Benigni²⁾ vertretene Auffassung, wonach die *condictio* nicht auf die Liberation von der Schuld geht, sondern auf die Geldsumme, welche den Gegenstand der Schuld bildet.

Ist dagegen die Quittierung einer Schuld zu Unrecht erfolgt, so wird nicht etwa durch die *condictio* die Quittierung annulliert, sondern es wird die *condictio* auf die vor der Quittierung bestehende Schuld gerichtet oder vielmehr: es wird mit der *condictio* dasselbe erstrebt, was dem Kläger auf Grund der früheren Schuld zustand.³⁾ Es liegt somit in diesem Falle eine *condictio obligationis*, und nicht eine *condictio liberationis* vor.⁴⁾ Bemerkenswert ist, daß in späterer Zeit in diesem Falle die Quittierung als *ipso iure* erloschen galt, so daß die frühere Schuldklage ohne weiteres wieder zur Geltung kam.⁵⁾ Es wirft dies

¹⁾ Iul. 3 D. 12, 7 *condictione id agitur, ut omni obligatione liberetur —, condictione consequitur, ut tota stipulatio accepto fiat*, Iul. 2 § 3 D. 39, 5 *condictione stipulatorem compellam, ut mihi acceptum faciat stipulationem*, Iul. 18 § 1 D. 39, 6 *condictione — debitoris obligationem dumtaxat reciperet*, Iul. bei Ulp. 7 pr. D. 44, 4 *condictio — competit, ut me liberet*, Iul. 46 pr. D. 23, 3 *condictione consecuturam, ut promissione liberetur*, Pomp. bei Paul. 5 § 1 D. 19, 1 (oben S. 111), Tryf. 76 D. 23, 3 *remittatur obligatio per condictionem*, Paul. 9 § 1 D. 12, 4 (oben S. 119), Paul. 5 § 5 D. 44, 4 (oben S. 119), Ulp. 1 pr. D. 12, 7 (oben S. 278), Ulp. 24 D. 12, 6 (oben S. 278). Ulp. 1 pr. D. 36, 4 (oben S. 279), 2 C. 4, 5 a. 213, 7 C. 4, 30 a. 223, 15 pr. C. 8, 40 a. 239 (*condicere, ut obligatio tibi accepto feratur*), 3 C. 2, 6 a. 240, 4 C. 4, 6 a. 259 (*ut libereris obligatione — per condictionem consequeris*), 1 C. 2, 5 a. 293, 6 C. 1, 18 a. 294. Vgl. auch Paul. 12 D. 46, 2 (oben S. 114fg.). — ²⁾ La *condictio incerti*, *Archivio giuridico* 75 (1905) 320fg. Vgl. unten S. 283fg. — ³⁾ Afric. 24 D. 39, 6 (oben S. 269). Vgl. auch Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 125 unten. — ⁴⁾ v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 193^o geht weiter und nimmt in diesem Falle sogar eine *condictio certae rei an*. Vgl. unten S. 282. 283. — ⁵⁾ Scaev. bei Ulp. 43 pr. D. 23, 3, Paul. 35 § 6 D. 39, 6. Analog

ein charakteristisches Streiflicht auf den Charakter der *condictio* als Reaktion gegen die systemisierten Vermögenserwerbsformen und zeigt von neuem, daß die *condictio* ein Gegenstück der *exceptio ist.*¹⁾

Was die prozessualische Behandlung der *condictio liberationis* betrifft, so weist die indirekte Ausdrucksweise²⁾ auch hier darauf hin, daß der Gegenstand der Klage erst in einem Verfahren (*arbitrium*) festgestellt wurde.³⁾ Die *Litiskontestation* wurde auf Aufhebung der *Obligation* gestellt.⁴⁾ Demnach lautete die Formel der *condictio liberationis*:

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio obligationem, de qua agitur, acceptam facere oportere⁵⁾, quanti ea res est, N^m N^m A^o A^o condemna, si non paret absolve.⁶⁾

In dem *iudicium* der *condictio liberationis* erfolgte dann die Verurteilung auf Grund des *quanti ea res est* der Formel d. h. die Verurteilung zur Leistung des „Interesses“. Denn der „Sachwert“ der *Liberierung* ist auch hier, wie bei der *condictio possessionis*⁷⁾, identisch mit dem Interesse des Klägers.

Aber wie bei der *condictio possessionis*⁸⁾ (und in den anderen Fällen der sog. *condictio incerti*)⁹⁾ in dem *arbitrium in iure*, in welchem der Gegenstand der *condictio* festgestellt wurde, sofort die Schätzung in Geld erfolgen

nimmt Paul. 4 §§ 1. 2 D. 2, 14 *ipso iure* Erlöschen des *Dotalversprechens* vor *Eheschluß* an, sofern die Ehe nicht zustande gekommen ist. Vgl. auch Sch. 7 zu der Stelle (*Bas XI 1 c. 4 ed. Heimbach I 556*) und oben S. 269. Über Pap. 52 § 1 D. 24, 1 vgl. oben S. 274.

¹⁾ Vgl. oben Bd. I 30 fg. Bezeichnend hierfür ist die Ausdrucksweise des Pomp. bei Ulp. 16 § 2 D. 4, 4 *non enim ipso iure sed per conditionem munitus est*. — ²⁾ Iul. 3 D. 12, 7 (oben S. 106), 2 § 3 D. 39, 5 (oben S. 101), 46 pr. D. 23, 3 (oben S. 104), Iul. bei Ulp. 7 pr. § 1 D. 44, 4 (oben S. 102), Pomp. bei Paul. 5 § 1 D. 19, 1 (oben S. 111), Paul. 5 § 5 D. 44, 4 (oben S. 119), Ulp. 24 D. 12, 6 (oben S. 278). — ³⁾ Vgl. oben S. 199 fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 280 Anm. 1. — ⁵⁾ Vgl. Iul. 3 D. 12, 7 (oben S. 106), 2 § 3 D. 39, 5 (oben S. 101), Iul. bei Ulp. 7 pr. § 1 D. 44, 4 (oben S. 102). — ⁶⁾ Eine solche Formel nimmt auch die heute herrschende Ansicht an. Vgl. oben S. 17². — ⁷⁾ oben S. 215 fg. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 207 fg. — ⁹⁾ Vgl. oben S. 248. 255². 257. 260⁵. 271¹.

konnte, worauf dann die *condictio certae pecuniae* auf diese Geldsumme erhoben wurde, so dürfen wir annehmen, daß dies auch bei der *condictio liberationis* üblich war.¹⁾ Die eingeklagte Geldsumme wurde auch hier durch das „Interesse“ des Klägers dargestellt.

Dagegen vermögen wir nicht der Ansicht Pflügers²⁾ zu folgen, als ob in den Fällen der *condictio liberationis* die *condictio* stets auf die Geldsumme gerichtet war, welche den Gegenstand der Obligation bildete, von der nunmehr der Kläger sich befreien wollte. Pflüger meint, daß bei den klassischen Juristen die *condictio liberationis* stets als *condictio certae pecuniae* aufgetreten sei. Erst durch das *officium iudicis* sei dann der Kläger mit seiner Forderung auf die Geldsumme abgewiesen worden, sofern der Beklagte die Schuld des Klägers quittierte.³⁾ Pflüger sucht somit seine allgemeine Theorie von der mittelbaren Zwingung des Beklagten zur Herausgabe der „Bereicherung“ auch hier durchzuführen. Besondere Gründe führt Pflüger für die *condictio liberationis* nicht an; er operiert vielmehr mit seinen allgemeinen Argumenten und mit der Annahme einer großen Anzahl von Interpolationen. Wir haben hierüber uns schon ausgesprochen⁴⁾ und brauchen daher nicht auf die Frage noch einmal einzugehen. Nur eine Bemerkung sei noch gegen Pflüger gestattet. Nach der Pflügerschen Theorie wird der Beklagte zur mittelbaren Herausgabe der „Bereicherung“ angehalten, wozu

¹⁾ Vgl. Pernice, *Labeo* III 210²⁻³, *Trampedach* a. a. O. 125 sowie oben S. 31⁴ und unten § 17, I. — ²⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 89fg. Dazu neigt auch v. Mayr a. a. O. XXV 193³. — ³⁾ a. a. O. 92 „doch ist kein Zweifel, daß im Sinne Justinians auch diese Stelle (*Iul. bei Ulp. 7 pr. § 1 D. 44, 4*, oben S. 102) von der *condictio incerti* auf *Liberation* zu verstehn ist; im Sinne Julians und Ulpian's dagegen alle beide von der *condictio certae pecuniae*, durch die dann aber, wie die Wendungen: *conditione stipulatoreum compellam ut mihi acceptam faciat stipulationem* usw. andeuten, mit Hilfe des *officium iudicis* und des Satzes *omnia iudicia absolutoria sunt dasselbe Ziel erreicht wird, wie durch die condictio incerti der Kompilatoren*“. Das letztere Zugeständnis muß Pflüger machen, da aus *Iul. 18 § 1 D. 39, 6* (oben S. 109) sich ausdrücklich ergibt, daß Kläger nur die *Liberierung* von der Schuld verlangen kann. — ⁴⁾ oben S. 134fg.

die von Pflüger so genannte *quasi-condictio diene*.¹⁾ Bei der *condictio liberationis* nimmt Pflüger gleichfalls an, daß die *condictio* auf die ganze Geldsumme (*certa pecunia*) gerichtet sei, zu welcher sich der Kläger gegenüber dem Beklagten verpflichtet hat, und auf diese Weise werde Beklagter zur Quittierung seiner Forderung gegen den Kläger angehalten, um seiner Verurteilung auf die Zahlung der Geldsumme, welche er (Beklagter) von dem Kläger zu fordern hatte, zu entgehn. Es ist nicht recht ersichtlich, wie Kläger eine solche Forderung und demgemäß eine Klage gegen den Beklagten begründen will; denn Kläger hat ja keine Forderung gegen den Beklagten: im Gegenteil Beklagter hat gegen den Kläger eine Forderung, auf deren Quittierung jetzt Kläger klagt. Gegen Pflüger spricht auch, daß unsere Quellen bei der *condictio liberationis* von einer *condictio quasi* nicht sprechen, was man nach der Pflügerschen Theorie erwarten sollte.²⁾

Der Auffassung von Pflüger über die *condictio liberationis* steht sehr nahe Benigni.³⁾ Auch dieser Verfasser nimmt an, daß die *condictio liberationis* nicht auf Liberation durch den Beklagten gerichtet sei, sondern vielmehr als *condictio certae pecuniae* auf die Geldsumme, welche der Kläger dem Beklagten versprochen hat. Hat der Kläger dem Beklagten schon gezahlt, so besteht natürlich die „Bereicherung“ des Beklagten in dieser bestimmten Geldsumme, und diese bestimmte Geldsumme wird dann mit der *condictio certae pecuniae* zurückgefordert.⁴⁾ Aber wie, wenn der Kläger noch nicht gezahlt hat? Benigni⁵⁾ meint, daß dies keinen Unterschied mache. Offenbar will der Verfasser mit der Kompensation nachhelfen. Benigni nimmt daher an, daß die *condictio liberationis* niemals direkt auf Quittierung der Schuld gehe, sondern immer auf die Geldsumme, welche den Gegenstand der Schuld bildet. Dabei stützt sich Benigni⁶⁾ namentlich auf solche Ausdrucksweise der Quellen: *habebit conditionem ob id quod indebitum promisit*

¹⁾ Vgl. oben S 140fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 142¹⁻³. — ³⁾ *La condictio incerti*, *Archivio giuridico* 75 (1905) S. 320fg. Vgl oben S. 179⁴. — ⁴⁾ *Pomp.* 7 D. 12, 5, *Tryf.* 78 § 5 D. 23, 3. — ⁵⁾ a. a. O 322: „non si distingue se il pagamento sia stato o no eseguito“. — ⁶⁾ a. a. O. 322.

(Tryf. 78 § 5 D. 23, 3). Diejenigen Entscheidungen aber, welche ausdrücklich von der *condictio der Liberation* sprechen (z. B. Paul. 5 § 5 D. 44, 4 *condictione tenetur, ut vel liberet debitorem*)¹⁾, hält der Verfasser für interpoliert. Aber das hauptsächlichste Argument für die Annahme von Interpolationen ist doch dem Verfasser, daß diese Annahme von Interpolationen in Übereinstimmung ist mit der ganzen Ansicht des Verfassers von der *condictio liberationis*.²⁾ Gegen solche Methode der Feststellung von Interpolationen ist aber auf das zu verweisen, was wir schon gegen Pflüger ausgeführt haben.³⁾

In der späteren Zeit, namentlich in den Konstitutionen, kommt die *condictio des Schuldscheines* nach bezahlter Schuld vor.⁴⁾ In diesen Fällen liegt natürlich nicht eine *condictio liberationis*; denn die Schuld ist schon durch die Zahlung untergegangen und braucht nicht erst durch die *condictio* beseitigt zu werden. Die *condictio des Schuldscheines* ist vielmehr begründet auf Grund der Nichtschuld (*condictio indebiti*)⁵⁾ und ist eine *condictio certae rei*: der Schuldschein bildet als Sache eine unrechtmäßige Bereicherung auf seiten des Beklagten, sofern wir in dem Beweismittel ein Vermögensobjekt erblicken wollen. Jedoch wird auch die *condictio des Schuldscheines* zur Anwendung gebracht, um eine unrechtmäßig übernommene Verpflichtung aufzuheben.⁶⁾ Damit ist in der Tat die *condictio liberationis* zu einer *condictio rei* geworden; aber es gilt dies erst für die spätere Zeit. In klassischer Zeit kennen wir nicht eine Aufhebungsform der Obligation durch Rückgabe des Schuldscheines. Es ist alles dies ein weiterer Beweis dafür, daß in klassischer Zeit die *condictio liberationis* nicht als *condictio rei* aufgefaßt werden konnte, wie v. Mayr annimmt.⁷⁾

7. Wir kommen somit zu folgendem Ergebnis über die sog. *condictio incerti*. Die *condictio* geht ausschließlich und allein auf *certum*. Eine *condictio incerti* gibt es nicht. Dagegen gibt es neben der

¹⁾ Vgl. oben S. 280¹. — ²⁾ a a. O. 323: „Non è quindi audace assumere che la distinzione da *ut vel a reddatur* è compilatoria“. — ³⁾ oben S. 136 fg. — ⁴⁾ 2 C. 4, 9 a. 293, 25 C. 8, 42 a. 294. — ⁵⁾ oben Bd. I S. 67 fg. — ⁶⁾ 3 C. 4, 5 a. 293. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 124. 125.

condictio auf *dare oportere* eine *condictio* auf *facere oportere*. Zu diesem Ergebnis haben uns unsere Untersuchungen geführt. Die *condictio* geht auf *dare oportere*.¹⁾ Daneben ist aber etwa seit Aristo die *condictio* auf *facere oportere* zur Anerkennung gelangt, und zwar zunächst als *condictio possessionis*.²⁾ Seitdem sind auch andere Fälle anerkannt worden, in denen die *condictio* auf *facere oportere* geht: wir meinen die *condictio impensarum*³⁾, die *condictio operarum* und die *condictio habitationis*⁴⁾, die *condictio servitutis*⁵⁾, die *condictio obligationis*⁶⁾, die *condictio liberationis*.⁷⁾ Daß in diesen Fällen die *condictio* auf ein Tun, also ein *facere*, des Beklagten geht, wird auch in der Literatur anerkannt⁸⁾ Man streitet nur darüber, ob auch in der Formel in diesen Fällen die *condictio* auf *facere* gerichtet war: und gerade in den neuesten Untersuchungen dieser Frage sind Trampedach⁹⁾, v. Mayr¹⁰⁾, Pflüger¹¹⁾, Di Marzo¹²⁾, Benigni¹³⁾ sämtlich zu dem Ergebnis gelangt, daß auch in diesen Fällen (*condictio possessionis*, *impensarum* etc.) die Formel der *condictio* nicht auf *facere oportere*, sondern auf *dare oportere* gerichtet war. Das Charakteristische dieser genannten Kondiktionsfälle bestehe darin, daß in diesen Fällen etwas als *dare* gelte, was eigentlich ein *facere* sei. Es sei dies durch „Dehnung“ der Bedeutung von *dare* erfolgt. Auf diese Weise erkläre es sich auch, warum diese Fälle der *condictio* in nachklassischer Zeit eine besondere Bezeichnung, nämlich die Bezeichnung *condictio incerti* erhalten hätten. Formell läge in diesen Fällen eine *condictio certi*, speziell eine *condictio certae rei* vor. Aber weil die *condictio certi*

¹⁾ Vgl. oben S. 47. 61²⁾. Die Frage, warum prinzipiell die *condictio* auf *dare oportere* geht, wird noch im § 21 Gegenstand unserer Untersuchungen sein. — ²⁾ Vgl. oben S. 181³⁾. — ³⁾ oben S. 219 fg. — ⁴⁾ oben S. 251 fg. — ⁵⁾ oben S. 258 fg. — ⁶⁾ oben S. 262 fg. — ⁷⁾ oben S. 273 fg. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 30⁹⁾. — ⁹⁾ oben S. 18⁵⁾. 79 fg. 195³⁾. — ¹⁰⁾ oben S. 19²⁾. 85 fg. 195⁴⁾. — ¹¹⁾ oben S. 20³⁾. 64⁵⁾. 129 fg. — ¹²⁾ Di Marzo, Studi sulla *condictio*. I: La *condictio incerti*. Palermo 1902 (gemäß Benigni, Archivio giuridico LXXV, 2 (1905) S. 311⁴⁾. Die Schrift von Di Marzo selbst ist mir trotz wiederholter Bestellung in Palermo leider nicht zugegangen). — ¹³⁾ oben S. 179⁴⁾.

stets auf dare oportere gehe, so seien die genannten Fälle der *condictio* (*possessionis*, *impensarum* etc.) nur deshalb als *condictio certi* aufgefaßt worden, weil die Bedeutung des *certum* „gedehnt“ worden sei. Die Fälle der *condictio incerti* seien somit formal Anwendungsfälle der *condictio certae rei*, und seien wie diese auf *dare oportere* gerichtet. Immerhin würden diese durch „Dehnung“ des *certum* und des *dare oportere* zusammengehaltenen Fälle als besondere Art der *condictio*. nämlich als *condictio incerti* aufzufassen sein. Die *condictio dare oportere* sei *condictio certi*, die *condictio facere oportere* sei *condictio incerti*.¹⁾ Und wenn auch der Zusatz *incerti* bei der *condictio* sicherlich auf Interpolation beruhe²⁾, so sei doch die materielle Existenz der *condictio incerti* nicht erschüttert.³⁾ Jedoch nimmt v. Mayr⁴⁾ in einigen Fällen eine Interpolation der *condictio incerti* statt der klassischen *actio incerti* an. Bezüglich der letzteren Schlußfolgerung nehmen eine abweichende Stellung Pflüger⁵⁾ und Benigni⁶⁾ ein. Beide Autoren leugnen die Existenz der *condictio incerti*. Vielmehr läge in den Fällen der *condictio possessionis*, *impensarum* etc. eine *condictio certi* vor, indem die *condictio* stets auf die ganze vom Beklagten empfangene Sache gerichtet werde⁷⁾, so daß der Beklagte indirekt zur Herausgabe der „Bereicherung“ angehalten werde, wie Pflüger ausführt. Dagegen geht Benigni noch weiter und erklärt alle Anwendungsfälle der sog. *condictio incerti* auch materiell für ein Werk der Kompilatoren.

Nehmen wir somit im Gegensatz zu diesen neuesten Ergebnissen der Forschung an, daß es neben der *condictio* auf *dare* eine *condictio* auf *facere* gibt, und weiter, daß neben der *condictio certi* keine *condictio incerti* vorkommt, so werden wir zur Antwort auf zwei Fragen verpflichtet sein. Zunächst werden wir zu beantworten haben, warum die Juristen nur mit Widerstreben die *condictio* auf *facere* anerkannten, und worin der Unterschied zwischen der *con-*

¹⁾ oben S. 22³. Vgl. auch S. 61⁷. — ²⁾ oben S. 16¹⁻³. 45¹⁻⁶. —

³⁾ oben S. 15³. — ⁴⁾ oben S. 88fg. — ⁵⁾ oben S. 20³. 64⁵. 134fg. —

⁶⁾ oben S. 179⁴. — ⁷⁾ Pflüger anerkennt die *condictio* nur in den *Dationsfällen*. Vgl. oben S. 131². 133²⁻⁵. 222fg.

dictio dare von der *condictio facere* besteht. Als Antwort auf diese Frage ergibt sich aus unseren Untersuchungen folgendes.¹⁾ Der Unterschied zwischen der *condictio dare oportere* und der *condictio facere oportere* besteht darin, daß die Verurteilung bei der *condictio dare oportere* auf den „Sachwert“ des in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstandes geht²⁾, während die Verurteilung bei der *condictio facere oportere* effektiv auf das „Interesse“ des Klägers geht.³⁾ Prinzipiell kann in dem *iudicium* der *condictio* die Verurteilung nur auf den „Sachwert“ des in der *intentio* der Formel in bestimmter Weise angegebenen Gegenstandes gehn. Es ist dies lediglich eine Folge des Charakters der *condictio* als *strictum iudicium*.⁴⁾ Von diesem Prinzip macht die *condictio facere oportere* keine Ausnahme. Auch hier geht die Verurteilung auf den „Sachwert“ des in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstandes. Aber bei der Bemessung des Sachwertes des *facere* ergibt sich, daß der Sachwert des *facere* identisch ist mit dem „Interesse“ des Klägers.⁵⁾ Die zweite Frage, auf welche wir zu antworten haben, geht dahin: Wie ist die in nachklassischer Zeit entstandene Bezeichnung *condictio incerti* zu erklären? Während nach der bisherigen Forschung (Trampedach, v. Mayr)⁶⁾ die Bezeichnung *incerti* sich aus der „Dehnung“ des *certum* erklärt, gelangen wir zu dem Ergebnis, daß die Bezeichnung *incerti* sich in folgender Weise erklärt. Da die Verurteilung bei der *condictio facere oportere* auf das „Interesse“ des Klägers geht, so muß dadurch die Vorstellung hervorgerufen werden, als ob von vorneherein die *condictio* auf ein *incertum* gerichtet sei⁷⁾, da das „Interesse“ ein *incertum* ist.⁸⁾

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß es neben der *condictio dare oportere* eine *condictio facere oportere* gab. Sowohl die eine wie die andere *condictio* ist eine *condictio certi*. Denn die *condictio* kann niemals auf ein *incertum*

¹⁾ Über die Frage, warum prinzipiell die *condictio* auf *dare oportere* ging, vgl. unten § 21. — ²⁾ Vgl. oben S. 8fg. 211–219. — ³⁾ Vgl. oben S. 24. 192^{4–6}. 215fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 8fg. 211fg. — ⁵⁾ oben S. 215fg. — ⁶⁾ oben S. 18fg. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 218. — ⁸⁾ Paul. 68 D. 45, 1 (oben S. 217). Vgl. auch Cels. bei Ulp. 3 D. 2, 5 (oben S. 93).

gehn. Das *facere* gilt ebenso als *certum* wie das *dare*. Wie man in nachklassischer Zeit dazu kam, die *condictio facere oportere* eine *condictio incerti* zu nennen, haben wir schon erklärt. Mit Recht betont Kipp, daß *condictio incerti* nur eine *condictio* mit unbestimmter *intentio* sein könnte.¹⁾ Es wird aber allseits anerkannt, daß auch die sog. *condictio incerti* eine unbestimmte *intentio* nicht gehabt habe.²⁾ Es scheint, daß die herrschende Ansicht durch die Unterscheidung von *stipulationes certae* und *incertae* sich zu der Annahme auch einer *condictio incerti* hat verleiten lassen.³⁾ Ein formeller Unterschied besteht somit zwischen der *condictio certi* und der sog. *condictio incerti* nicht⁴⁾; vielmehr liegt in beiden Fällen eine *condictio certi* vor, da ja die *condictio* stets nur auf *certum* gerichtet sein muß.⁵⁾ Daß die *condictio dare oportere* in einer Verurteilung auf den Sachwert endet, die *condictio facere oportere* dagegen in einer Verurteilung auf das „Interesse“ des Klägers, hängt mit der Natur der *condictio* nicht zusammen, sondern ist eine Folge davon, daß in den Fällen der *condictio facere oportere* der Gegenstand der *condictio* derartig ist, daß sein „Sachwert“ nicht anders als durch das „Interesse“ des Klägers bemessen werden kann.

Daß die *condictio* auf *facere oportere* gehn kann, und daß wir neben der *condictio dare* eine *condictio facere oportere* anerkennen müssen, daß wir somit die Fälle der sog. *condictio incerti* nicht als Anwendungsfälle der *condictio dare oportere* auffassen dürfen (Trampedach, v. Mayr, Pflüger, Di Marzo, Benigni)⁶⁾, dafür haben wir noch einige direkte Belege. Zunächst meinen wir die bekannte Definition

G. IV 5 *Appellatur autem in rem quidem actiones vindicationes, in personam vero actiones quibus 'dari fieriue oportere' intendimus, conductiones.*

Bekanntlich ist diese weite Bedeutung der *condictio* bestätigt durch

¹⁾ oben S. 16⁷, 23¹. — ²⁾ oben S. 17². — ³⁾ Vgl. oben S. 23 fg. 68 fg. 75¹. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 19¹, 81 fg. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 51 fg. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 285.

Ulp. 25 pr. D. 44, 7 *Actionum genera sunt duo, in rem, quae dicitur vindicatio, et in personam, quae condictio appellatur. — in personam actio est, qua cum eo agimus, qui obligatus est nobis ad faciendum aliquid vel dandum rel.*

Für die Annahme einer Interpolation bei Ulpian¹⁾ liegt kein Anhalt vor²⁾; durch Gaius wird der sachliche Inhalt bestätigt.³⁾ Auf die Frage, wie die *condictio* zu dieser weiten Bedeutung (= *actio in personam*) kommt, werden wir an anderer Stelle eingehen.⁴⁾ Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die *condictio* auf *facere oportere* dadurch bezeugt ist⁵⁾, und daß wir somit keinen Grund haben, die Anwendungsfälle der *condictio facere oportere* (*conditiones possessionis, impensarum etc.*) als Fälle der *condictio dare oportere* zu konstruieren.⁶⁾

Daß die *condictio* auf *facere oportere* gehn könne, besagen auch ausdrücklich

Tryf. 76 D. 23, 3 — *nam ut corporis vel pecuniae translatae, ita obligationis constitutae mortis causa condictio est.*⁷⁾

Ulp. 1 pr. D. 12, 7 *qui autem promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem.*⁸⁾

Daß das Charakteristische der *condictio facere oportere* die Verurteilung auf das „Interesse“ ist, wird sogar einmal bei den Scholiasten ausdrücklich hervorgehoben. Wir glauben, daß dies für die Unterstützung unserer Auffassung nicht

¹⁾ Baron, *Conditiones* 238fg. — ²⁾ Zustimmend Pernice, *Labeo III* 202¹, v. Mayr a. a. O. Z. d. S. St. XXV 203². — ³⁾ Gleichlautend ist Ulpian, *Liber sing. reg. in fine §§ 1. 2.* — ⁴⁾ unten § 17 II. — ⁵⁾ Vgl. auch Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 127/128. Auch Pfersche, *Bereicherungsklagen* 10 nimmt an, daß die *intentio* auf *facere oportere* für die *condictio* den Quellen entspricht. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 285⁹⁻¹³. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 127¹ und S. 276. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 198. Hierher können auch diejenigen zahlreichen Belege herangezogen werden, aus denen hervorgeht, daß die *condictio* den Beklagten zu einem Tun (Bestellung der *Servitut*, Einhebung einer *Obligation* bzw. *Liberation* davon u. dgl.) verpflichtet. Es liegt kein Grund vor, in diesen Fällen das Tun (*facere*) als *dare* aufzufassen. Vgl. oben S. 196⁴⁻⁸. 197¹. 208². 254. 260². 272⁵.⁶.

ohne Bedeutung ist, da die Scholiasten immerhin das klassische Recht aus der Theorie kannten, wenn sie es auch nicht mehr zur Anwendung bringen¹⁾:

Stephanus Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595): *δυνατὸν δὲ ἔστιν εἰπεῖν, ὅτι καὶ ἐπὶ τῶν ἐν φακίενδο ἐπερωτήσεων δύναται τις τὴν τοῦ διαφέροντος ποσότητα καθ' ἑαυτὸν διατιμησάμενος κέρτως κινῆν* (dici etiam potest, in stipulationibus, quae in faciendo consistunt, posse quem aestimatione per se facta eius, quod interest, certum condicere).²⁾

Der Scholiast hebt also hervor, daß auch aus der Stipulation auf *facere*, welche als *incerta* gilt³⁾, die *condictio certi* angestellt werden könne, sofern nur der Kläger den Gegenstand der *condictio* in bestimmter Weise angebe. Dabei wird als Schätzungsmodus des *facere* das „Interesse“ des Klägers angegeben.⁴⁾

Durch dieses Ergebnis über die sog. *condictio incerti* tritt der einheitliche Charakter der *condictio* mit voller Klarheit hervor. Es gibt nur eine *condictio*. Die *condictio* ist stets auf *certum* gerichtet. Daher schwinden sowohl die Einteilungen der *condictio* nach dem Rechtsgrunde (*condictiones indebiti, causa data causa non secuta, sine causa* etc.)⁵⁾ als auch die Einteilungen der *condictio* nach dem Gegenstande der *condictio* (*condictio certi, incerti, triticaria*).⁶⁾

§ 17.

Die prozessualische Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* erfolgt durch ein *arbitrium* im Verfahren *in iure*.

Kommen wir nun auf unsere Hauptfrage, in welcher Weise prozessualisch der Gegenstand der *condictio* bestimmt wurde⁷⁾, so müssen wir folgendes aus unseren bisherigen

¹⁾ Vgl. oben S. 52fg. 61. — ²⁾ Vgl. oben S. 58fg. — ³⁾ Ulp. 75 § 7 D. 45, 1 (oben S. 72). — ⁴⁾ Über das Selbstschätzungsrecht bei den Scholiasten vgl. oben S. 52fg. 61 und unten § 17 I. — ⁵⁾ Vgl. oben Bd. I 28¹⁻⁴, auch Trampedach a. a. O. Z. d. S.St. XVII 97. — ⁶⁾ Baron, Kondiktionen 87fg. Über die *condictio triticaria* s. oben S. 48³. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 2.

Untersuchungen hervorheben. Wir haben festgestellt, daß die *condictio* zu einem *strictum iudicium* führt, d. h. es muß der Gegenstand der *condictio* in der *intentio* der Kondiktionsformel in ganz bestimmter Weise angegeben sein. Die Quellen betonen ausdrücklich, daß die *intentio* der Kondiktionsformel direkt auf den Gegenstand der *condictio* gerichtet wird.¹⁾ Dann kann aber der Gegenstand der *condictio* nicht erst im *iudicium* festgestellt werden. Es kann auch nicht im *iudicium* eine Mehrung oder Minderung des Gegenstandes der *condictio* erfolgen, wie die herrschende Ansicht annimmt. Denn aus dem Charakter der *condictio* als *strictum iudicium* folgt, daß der *iudex* den Beklagten nur auf das verurteilen darf, was in der *intentio* der Kondiktionsformel als Gegenstand der *condictio* bezeichnet ist.²⁾

I. Müssen wir nun anerkennen, daß der Gegenstand der *condictio* in der *intentio* der Kondiktionsformel angegeben war, und daß somit der Gegenstand der *condictio* schon im Verfahren in iure in ganz bestimmter Weise bekannt sein mußte, so fragt es sich, wie der Kläger in die Lage versetzt wurde, den Gegenstand der *condictio* in der bestimmten Weise anzugeben. Denn in *iudicio* durfte weder eine Mehrung noch eine Minderung eintreten.³⁾ Eingehend hat sich mit dieser Frage Baron befaßt, welcher annimmt, daß der Kläger den Gegenstand der *condictio* durch Selbstschätzung zu bestimmen habe.⁴⁾ Wir haben uns der Argumentation von Kipp, welcher in trefflicher Weise die dogmatische Unhaltbarkeit des klägerischen Selbstschätzungsrechtes dartut, in vollem Maße angeschlossen.⁵⁾ Aber Baron⁶⁾ beruft sich in eingehender Weise für das klägerische Selbstschätzungsrecht auf die byzantinischen Scholiasten. Da nun zweifellos bei den Scholiasten der Gegenstand der *condictio* prozessualisch durch klägerische Selbstschätzung bestimmt wurde, und da Baron nicht zu Unrecht sich darauf beruft, daß das Selbstschätzungsrecht des Klägers bei den Scholiasten schon im klassischen Rechte

¹⁾ Vgl. oben S. 14 fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 8 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 10 fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 27 fg. 36 fg. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 31 fg. —

⁶⁾ *Conditionen* 100 fg.

eine Stütze gehabt haben muß¹⁾, so ist das klägerische Selbstschätzungsrecht, wie es uns bei den Scholiasten auftritt, eingehend zu untersuchen. Baron glaubt sogar im klassischen Rechte direkte Beweise für das klägerische Selbstschätzungsrecht zu haben. Der Hauptbeweis liegt für Baron darin, daß die *condictio* eine allgemeine Konkurrenzklage sei. Kann aus einem jeden beliebigen Kontraktsverhältnis der Kläger mit der *condictio* klagen, sofern er seinen Anspruch als *certum* formuliert, so müsse es der Selbstschätzung des Klägers überlassen bleiben, das *certum* in der *intentio* der Kondiktionsformel anzugeben.²⁾ Nachdem aber die Interpolation der allgemeinen Konkurrenz*condictio* erwiesen ist³⁾, verliert das klägerische Selbstschätzungsrecht seine Hauptstütze, wie v. Mayr⁴⁾ mit Recht hervorhebt.

Von den sonstigen Argumenten, welche Baron⁵⁾ für das klägerische Selbstschätzungsrecht ins Feld führt, mißt Baron⁶⁾ eine besondere Bedeutung zu

Ulp. 8 pr. D. 13, 1 *In re furtiva condictio ipsorum corporum competit: sed utrum tamdiu, quamdiu exstent, an vero et si desierint esse in rebus humanis? et si quidem optulit fur, sine dubio nulla erit condictio: si non optulit, durat condictio aestimationis eius: corpus enim ipsum praestari non potest.*

Baron erblickt in der *condictio aestimationis* eine ausdrückliche Bestätigung des klägerischen Selbstschätzungsrechtes. Wir nehmen zwar nicht mit Pflüger⁷⁾ an, daß die *condictio aestimationis* in unserem Fragmente interpoliert sei⁸⁾, aber wir meinen, daß die *condictio aestimationis* nicht notwendig auf ein Selbstschätzungsrecht hinweist, sondern

¹⁾ Daraus folgt natürlich nicht, daß schon das klassische Recht das Selbstschätzungsrecht des Klägers zugrunde legte. Aber das Selbstschätzungsrecht bei den Scholiasten läßt sich als Stütze dafür betrachten, daß im klassischen Recht zwar nicht Selbstschätzung durch den Kläger *in iure* stattfand, wohl aber der Gegenstand der *condictio* durch ein Schätzungsverfahren *in iure* bestimmt wurde. — ²⁾ a. a. O. 93fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 4¹. — ⁴⁾ *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXV 275⁶. — ⁵⁾ a. a. O. 89fg. — ⁶⁾ a. a. O. 91. — ⁷⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 17fg. — ⁸⁾ Vgl. unten Nr. II.

mit demselben Rechte für ein Schätzungsverfahren in iure in Anspruch genommen werden kann, was unserer Ansicht entspricht.¹⁾

Aber wir müssen nunmehr dem Selbstschätzungsrechte, wie dieses die Scholiasten annehmen, näher treten, da Baron²⁾ hierauf sich besonders beruft. Wir haben bereits oben³⁾ ausgeführt, daß die Scholiasten in der Tat bestrebt waren, die *condictio* auf *certum* (*condictio certi*) zu einer reinen Geldklage zu stempeln und mit dieser Bezeichnung nur die *condictio certae pecuniae* zu treffen. Bei dieser *condictio certi* nehmen nun die Scholiasten ein klägerisches Selbstschätzungsrecht an. In der Literatur über dieses Selbstschätzungsrecht bei den Scholiasten streitet man nur, ob die *condictio certi* d. h. die *condictio* auf eine bestimmte vom Kläger selbst geschätzte Geldsumme in allen Fällen zulässig war, wo der Kläger aus einem beliebigen zivilen Rechtsgrunde einen persönlichen Anspruch geltend machte, oder ob die *condictio certi* als Geldklage und unter Selbstschätzung des Klägers nur statt der *condictio certae rei* und der sog. *condictio incerti* geltend gemacht werden konnte. Es fragt sich also, ob die *condictio certi*, welche als allgemeine Konkurrenzklage für das klassische Recht nicht anerkannt wird⁴⁾, nicht wenigstens zur Zeit der Scholiasten eine solche allgemeine Konkurrenzklage geworden ist. Baron⁵⁾, welcher schon für das klassische Recht in der *condictio* eine allgemeine Konkurrenzklage erblickt⁴⁾, behauptet dies natürlich auch für die Scholiasten. Pernice⁶⁾ und Pfersche⁷⁾ dagegen meinen, daß die *condictio certi* als Geldklage und unter Selbstschätzung des Klägers bei den Scholiasten nur als Konkurrenzklage in den Kondiktionsfällen auftrat, so daß der Kläger berechtigt war, statt der *condictio certae rei* sowie statt der sog. *condictio incerti* die *condictio certae pecuniae* (*condictio certi* im

¹⁾ Vgl. unten Nr. II. — ²⁾ a. a. O. 100fg. Vgl. oben S. 31. 37 fg. — ³⁾ S. 56 fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 4¹. — ⁵⁾ a. a. O. 100fg. — ⁶⁾ Sog. Realverbalkontrakt, Parerga IV, Z. d. S. St. XIII 257, jedoch wird 258 oben zugestanden, daß der Scholiast Stephanus für die allgemeine Konkurrenzklage plädierte. — ⁷⁾ Bereicherungsklagen 12. 14. 27². 28fg. Vgl. oben S. 31⁵.

Sinne der Scholiasten) zu erheben, nachdem der Kläger die certa res bzw. das sog. incertum selbst in Geld geschätzt hatte. Auch Kipp¹⁾ neigt dazu, für Justinian (9 D. 12, 1) nur in diesem Sinne, d. h. nur in den Kondiktionsfällen, in der *condictio certi* (= *certae pecuniae*) eine Konkurrenzklage zu erblicken.

Erwägen wir die einschlagenden Aussprüche der Scholiasten, so können wir bemerken, daß allerdings die Scholiasten in besonderer Weise hervorheben, daß die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*) stets in Konkurrenz mit der *condictio certae rei* und der sog. *condictio incerti* erhoben werden kann, sofern der Kläger die certa res bzw. das sog. incertum durch Selbstschätzung in eine bestimmte Geldsumme umwandelt. Aber andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die Scholiasten die *condictio certi* auch als Konkurrenzklage neben jeder beliebigen zivilen persönlichen Klage zulassen, sofern nur der Kläger seinen Anspruch in einer bestimmten Geldsumme angibt. Damit erledigen sich auch die Zweifel, welche Kipp bezüglich der Interpolation von Ulp. 9 D. 12, 1 hat. Kipp²⁾ tritt einerseits zutreffend mit großer Schärfe gegen das klägerische Selbstschätzungsrecht auf. Andererseits meint Kipp³⁾, daß aus Ulp. 9 D. 12, 1 nicht notwendig die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage folge, daß vielmehr die *condictio certi* nur als Konkurrenzklage neben der *condictio certae rei* und der sog. *condictio incerti* erscheine. Für eine solche Auffassung des fr. 9 D. 12, 1 betont natürlich Kipp das 'ex qua certum petitur'⁴⁾, so daß Ulpian sage, daß in allen Kondiktionsfällen die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*) zulässig sei, sofern der Kläger den Gegenstand der *condictio* unter Selbstschätzung in einer bestimmten Geldsumme angebe. Eine solche Auffassung von 9 D. 12, 1 hat bekanntlich schon v. Savigny⁵⁾ vertreten. Daher spricht sich Kipp⁶⁾ gegen die Annahme der Interpolation von 9 D. 12, 1 aus. Sollte man aber aus 9 D. 12, 1 die *condictio* als allgemeine

¹⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyklop. 852, 32fg., 58fg. — ²⁾ a. a. O. 851, 32fg. — ³⁾ a. a. O. 851, 32fg. — ⁴⁾ a. a. O. 850, 45. — ⁵⁾ System V 580^a. — ⁶⁾ a. a. O. 850, 43fg.

Konkurrenzklage folgern wollen, so tritt auch Kipp¹⁾ für die Interpolation von 9 D. 12, 1 ein. Es ist nun so viel zugunsten der Auffassung bei Kipp zuzugestehn, daß unter Betonung des 'ex qua certum petitur' man auf Grund von 9 pr. D. 12, 1 zur *condictio* als Konkurrenzklage nur in den Kondiktionsfällen gelangen könnte. Aber wenn wir festzustellen vermögen, daß bei den Scholiasten die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage anerkannt war, so werden wir dies auch für Justinian annehmen müssen.²⁾ Denn die Scholiasten kommentieren das Justinianische Recht.³⁾ Will nun aber Kipp die allgemeine Konkurrenzklage für das klassische Recht nicht gelten lassen, so muß er mit uns für die Interpolation von 9 D. 12, 1 eintreten.⁴⁾

Da besteht nun unsere Aufgabe darin, nachzuweisen,

¹⁾ a. a. O. 852, 58. Vgl. oben S. 4¹a.E. — ²⁾ Auch Girard, *Droit romain* 4 610² anerkennt für Justinian auf Grund von 9 D. 12, 1 die *condictio generalis* d. h. die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage. — ³⁾ Vgl. oben S. 52⁸. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 4¹a.E. Bemerkten wollen wir, daß Kipp natürlich nicht in Widerspruch zu sich selbst gerät, wenn er a. a. O. 849, 58 fg. ausführt, daß die *condictio certae pecuniae* „aus jedem das *certam pecuniam dare oportere* zivilrechtlich rechtfertigenden Grunde angestellt werden“ konnte und 850, 33 fg. von der *condictio certae rei* sagt, daß sie „in klassischer Zeit aus jedem zivilrechtlich das *dare oportere* rechtfertigenden Grunde erhoben werden konnte oder wenigstens nicht auf Fälle der Rückforderung eines ungerechtfertigten Erwerbes beschränkt war“. Kipp will offenbar damit nur auf die ursprüngliche breite Grundlage der *condictio* hinweisen, wie sie insbesondere Bekker, *Aktionen* I 93 fg. dargetan hat. Dies hebt Kipp 852, 62 fg. ausdrücklich hervor: „Trotz der allgemeinen Anwendbarkeit der *condictio certi* und *triticaria* auf alle Fälle, in denen *certa pecunia* bzw. *certa res* geschuldet wird, werden beide bei den klassischen Juristen meistens in dem Zusammenhange erwähnt, daß etwas zurückzuleisten ist, was der Beklagte irgendwie unrechtfertig in Händen hat“. Daher räumt Kipp 853, 4 fg. ein, daß der Ausgangspunkt für alle Kondiktionsfälle (sowohl für die „Bereicherungsfälle“ als auch für die wenigen Fälle, wo wir nicht mehr von „Bereicherungsfällen“ sprechen können, als Darlehns-, Stipulations-, Legatsklage) ein gemeinsamer gewesen ist, wie Pernice, *Labeo* III 220 fg. ausführt. Nach Kipp ist die *condictio* überall am Platze, wo kraft Rechts (und nicht kraft Willkür des Klägers) ein *certum* gefordert werden kann. Daher betont Kipp 850, 45 für 9 pr. D. 12, 1 das *ex qua certum petitur* und verwirft konsequent und entschieden 851, 32 fg. das klägerische Selbstschätzungsrecht im Baronschen Sinne.

daß die Scholiasten die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*) nicht nur als Konkurrenzklage in allen anderen Kondiktionsfällen auffassen, sondern als Konkurrenzklage bei allen zivilen persönlichen Ansprüchen überhaupt, sofern nur der Kläger unter Selbstschätzung seinen Anspruch als *certa pecunia* angibt. Und dies läßt sich in der Tat feststellen.

Schol. 2 des Stephanus zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 10 ed. Heimbach II 595).¹⁾ Stephanus betont, daß auch aus einer Stipulation auf *facere* die *condictio certi* erhoben werden könne, sofern nur der Kläger sein Interesse selbst schätze und nunmehr die *condictio* auf die Schätzungssumme erhebe. Die Stipulation auf *facere* führt aber zu einer *actio ex stipulatu*²⁾: es greift also unter Vermittelung des klägerischen Selbstschätzungsrechtes die *condictio certi* konkurrierend mit der *actio ex stipulatu*, also nicht bloß konkurrierend mit der *condictio certae rei* und der sog. *condictio incerti* ein. Daß Stephanus ohne Zweifel diese Auffassung hat³⁾, ergibt sich daraus, daß Stephanus die gegenteilige Ansicht des Theophilus anführt, welcher die *condictio* überhaupt nicht zulasse, wenn ein *incertum* Gegenstand der Klage sei, z. B. bei der *stipulatio* auf *facere* oder der Kaufklage. Gegenüber dieser abweichenden Ansicht des Theophilus hebt Stephanus nochmals hervor, daß aus jedem beliebigen Kontrakte die *condictio certi* (= *certae pecuniae*) nach Selbstschätzung seitens des Klägers erhoben werden könne.⁴⁾

Ja, wir müssen behaupten, daß der Scholiast Stephanus sogar noch weiter geht. Es scheint nämlich unter den Scholiasten noch nach einer anderen Richtung hin eine Meinungsverschiedenheit bestanden zu haben. Die einen

¹⁾ oben S. 58fg, 290. — ²⁾ Ulp. 24 D. 12, 1 (oben S. 25). — ³⁾ Dies räumt auch ein Pernice, Sog. Realverbalkontrakt, Parerga IV, Z. d. S. St. XIII 258 oben. Ausdrücklich wird dies bestätigt durch Sch. 5 zu Ulp. 43 § 1 D. 23, 3 (Bas. XXIX 1 c. 39 ed. Heimbach III 379). —

⁴⁾ Dasselbe führt der Scholiast Cyrillus aus Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 594/595). Auch Sch. 1 zu Paul. 19 D. 13, 1 (Bas. LX 10 c. 19 ed. Heimbach V 445) bemerkt allgemein: *κοιδικτίσιον γενικόν — τὸν ex omni obligatione κινούμενον* (*conditionem generalem, qua agitur ex omni obligatione*).

Scholiasten z. B. Theophilus¹⁾ anerkannten überhaupt nicht die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage d. h. in Konkurrenz mit allen persönlichen zivilen Klagen, sofern nur der Kläger seinen Anspruch als *certum* faßte. Vielmehr nahmen diese Scholiasten nur eine Konkurrenz der *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* in allen Kondiktionsfällen an. Danach konnte der Kläger, dem eine *condictio* zustand, stets die *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* erheben, also auch in den Fällen, wo an sich eine *condictio certae rei* oder eine *condictio* auf *facere oportere* vorlag, sofern nur der Kläger selbst die Schätzung der *certa res* bzw. des *facere* in Geld vornahm.²⁾ Diese beschränkte Konkurrenz der *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* vertraten die einen Scholiasten. Andere Scholiasten z. B. Stephanus³⁾ nahmen dagegen die allgemeine Konkurrenz der *condictio* an, d. h. die *condictio* konkurrierte mit allen persönlichen zivilen Klagen, sofern der Kläger seinen Anspruch als *certum* fasste. Aber unter diesen Scholiasten, welche in der *condictio* eine allgemeine Konkurrenzklage erblickten, teilten sich wiederum die Ansichten in folgendem Punkte. Die einen verlangten vom Kläger, daß er durch Selbstschätzung seinen Anspruch in einer bestimmten Geldsumme angab, also stets die *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* erhob. Die anderen dagegen gestatteten dem Kläger, durch Selbstschätzung auch eine bestimmte Sache zum Gegenstande seines Anspruches zu machen.⁴⁾ Nach der letzteren Ansicht war dann das Prinzip, daß der Kläger seinen Anspruch durch Selbstschätzung bestimmte, konsequent durchgeführt. Der Kläger konnte aus einem beliebigen persönlichen zivilen Anspruch die *condictio* erheben, sofern er nur durch Selbstschätzung den Gegenstand seines Anspruches als eine bestimmte Geldsumme oder als eine bestimmte Sache angab. Der Kläger konnte somit

¹⁾ Scholie 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 9 ed. Heimbach II 595), oben S. 58 fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 31^{4 5}. — ³⁾ Vgl. oben S. 296¹. — ⁴⁾ Diese Teilung der Ansichten ergibt sich deutlich aus den Ausführungen in Sch. 6 Abs. 2 zu Ulp. 9 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 597). Vgl. auch Cyrillus Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595).

mit der *condictio certae pecuniae* (*condictio certi* in diesem Sinne) bzw. mit der *condictio certae rei* (*condictio triticaria*) jeden beliebigen persönlichen zivilen Anspruch geltend machen.¹⁾ Der Kläger hatte nur die Aufgabe, den Gegenstand seines Anspruches als eine bestimmte Geldsumme bzw. als eine bestimmte Sache anzugeben, wobei er sich freilich der Gefahr der *plus petitio* aussetzte, was Stephanus²⁾ zugibt, aber damit entschuldigt, daß ja auch der emtor eine *plus petitio* begehren könne, was natürlich für das klassische Recht falsch ist, da die *actio emti* eine unbestimmte *intentio* hat.³⁾ Nach dieser Auffassung wurde in der Tat der Gegenstand der *condictio* erst durch die Selbstschätzung des Klägers überhaupt festgestellt, wie dies auch Baron⁴⁾ von der prozessualischen Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* annimmt. Danach ist nicht die vom Beklagten empfangene Sache Gegenstand der *condictio*, sondern jede vom Kläger durch Selbstschätzung angegebene bestimmte Geldsumme oder bestimmte Sache kann mit der *condictio* eingeklagt werden, sofern es sich um einen persönlichen zivilen Anspruch handelt. Die Auffassung von Baron entspricht also durchaus der Ansicht des Stephanus und derjenigen Scholiasten⁵⁾, welche diesem folgen. Daß aber so, wie angegeben, Stephanus über die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage urteilt, ergibt sich aus dessen Ausführung

Sch. 2 zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII, 1 c. 4 ed. Heimbach II 591): *Στεφάνου. Τινὲς μὲν εἰπεῖν ἐπεχέουσαν, ὅτι τὸν κονδικτίμιον ἐνταῦθα κινεῖ ὁ ὑποθήμενος, οὐκ ἐπ' αὐτῷ τῷ ἐνεχυρασθέντι πράγματι, ἀλλ' ἐπὶ τῇ διατιμῆσει αὐτοῦ. πῶς γὰρ οἷον τ' ἐστὶ, φασί, δεσπότου ὄντος τοῦ ἐνεχύρου κινήσαι τὸν κονδικτίμιον καὶ εἰπεῖν, σὶ πάρει δάρε ὀπορτέρε; δάρε γάρ ἐστι τὸ δεσπότην ποιῆσαι. ταῦτα μὲν*

¹⁾ Vgl. oben S. 28¹. — ²⁾ Scholie 2 g. E. zu Ulp 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 596). Siehe oben S. 60. — ³⁾ Vgl. G. IV 54. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 27 fg. 37 fg. — ⁵⁾ z. B. Cyrillus Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595), welcher betont, daß die *condictio triticaria* (= *condictio certae rei*) dieselbe Natur habe, wie die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*). Vgl. oben S. 296⁴.

οὖν, ὡς εἶπον, τινές. ἐναντιοῦται δὲ τοῖς ταῦτα λέγουσι τὸ ἤητόν. οὔτε γὰρ εἶπε κονδικτικεύεσθαι τὴν διατίμησιν, ἀλλ' αὐτὸ τὸ πρᾶγμα. τί οὖν; καὶ ἐπὶ τοῦ παρόντος θέματος καὶ ἐπὶ τῶν ἐπομένων δύο θεμάτων, τοῦτ' ἔστι, τῶν τε καρπῶν καὶ τῶν ὑπὸ τοῦ ποταμοῦ μετενεχθέντων κινεῖται ὁ παρὼν κονδικτικίος. οὐ κατὰ τὴν οἰκειάν μέντοι ιδιότητα καὶ φύσιν· φησὶ γὰρ αὐτῷ δεσποτείαν ἀνακαλεῖσθαι· ἀλλὰ κατὰ τὴν γενικὴν αὐτοῦ σημασίαν· γενικὸς γὰρ ὢν ὁ παρὼν κονδικτικίος καὶ περιέχων τὸ ἰνδέβιον, καὶ τοὺς ὑπὸ τὸν ἰνδέβιον ἀναγομένους, ἦτοι τὸν καῦσα δάτα, καῦσα νὸν σεκοῦτα, τὸν ὄβ τούρεμ βέλ ἰνιούσταμ καῦσαμ, καὶ πρὸς τοῦτοις καὶ τὸν γενικώτατον τοῦ ἰνδέβιου, λέγω δὲ τὸν σίνε καῦσα κονδικτικίον, καὶ τὸν φούρτιβον, ἔνθα μὲν κινεῖται κατὰ τὴν αὐτοῦ φύσιν καὶ ιδιότητα, καὶ κυρίως ἀπὸ κέρτης ἐπερωτήσεως· μηδενὸς γὰρ ἑτέρου τικτομένου ἐξ αὐτῆς τῆς κέρτας ἐπερωτήσεως, αὐτόθι ὁ κέρτος γενικὸς τίκτεται κονδικτικίος, ὡς ὁ Οὐλπιανὸς ἐν τῷ κδ'. διγ. τοῦ παρόντος τι. φησίν. ἀπὸ μὲν γὰρ τῶν ἄλλων συναλλαγμάτων καὶ αἰτιῶν ἄλλη τις προτίκτεται προτέρα ἀγωγῇ, οἷον ἕξ ἔμπιο, λοκάτο, δανειακὸς κονδικτικίος, δεποσίτου, κομμοδάτου, καὶ οὐδὲν ἦτιον ἀπ' αὐτῶν ὁ κέρτος γενικὸς κονδικτικίος ἀναδύμενος τὴν ἤδη λεχθεῖσαν ἀγαγωγὴν, ὡς γένος κινεῖται· ἀπὸ δὲ κέρτης ἐπερωτήσεως οὐδὲν ἕτερον τίκτεται ἢ μόνος ὁ κέρτος γενικὸς κονδικτικίος. καὶ εἰκότως ἀπὸ κέρτης ἐπερωτήσεως κατὰ φύσιν καὶ ιδιότητα κινεῖται. ἔνθα οὖν κατὰ τὴν ἰδίαν φύσιν καὶ ιδιότητα κινεῖται, καὶ οὐκ ὑποδύεται τὸν καῦσα δάτα κονδικτικίον, καὶ τὸν φούρτιβον, φυλάττει πάντως τοὺς ἰδίους ὄρους, καὶ δεσποτείαν ἀπαιτεῖ κεχρημένος τῇ ἀκριβείᾳ τοῦ σὶ πάρει δάρε ὀπορτέρε. ὅπερ ἔστιν ἰδεῖν ἐπὶ κέρτης ἐπερωτήσεως. ἐπὶ ταύτῃ γὰρ κατὰ τὴν οἰκειάν ιδιότητα κινούμενος ὁ παρὼν κονδικτικίος ἀκαινοτόμητον καὶ ἀπαράβατον τὴν οἰκειάν φυλάττει φύσιν καὶ δεσποτείαν ἀπαιτεῖ. ἔνθα δὲ μὴ κατὰ τὴν οἰκειάν ιδιότητα, ἀλλ' ὡς γένος κινεῖται, τότε τὴν φύσιν ἀναδύεται τοῦ κονδικτικίου [Fabrot-Heimbach καὶ ὑποδύεται τὴν φύσιν κονδικτικίου], ὑπὲρ οὗ καὶ κινεῖται. καὶ ἐπὶ τῶν παρόντων τοίνυν θεμάτων ἐπειδὴ οἶδας, ὅτι ταῦτα τῷ σίνε καῦσα κονδικτικίῳ ἦτοι τῷ ἕξ ἰνιούστα καῦσα κονδικτικίῳ διαφέρει, παρεκβαίνει τοὺς ἰδίους ὄρους, καὶ τὴν ἰδίαν ιδιότητα, καὶ τὴν φύσιν, καὶ ὡς περ

ὑποδουμένου τοῦ ἐξ ἰνιούστα καύσα, καὶ τοῦ σίνε [καύσα] κονδικτικίου, δίδωσιν ἑαυτὸν τῷ δεσπότη τοῦ ἐνεχύρου, καὶ τῶν καρπῶν, [καὶ] τῶν ὑπὸ τοῦ ποταμοῦ μετενεχθέντων, εἰ καὶ δεσποτεία ἀπαιτουμένων αὐτὸν ὄρεῃ. φύσις γὰρ τῷ ἐξ ἰνιούστα καύσα κονδικτικίῳ τὰ ὅπως δήποτε ἀδίκως κατεχόμενα ἀνακαλεῖσθαι, κ' ἂν δεσπότης ἧ ὁ κινῶν, ὡς ὁ Οὐλπιανὸς ἐν τῷ ε'. πτ. τοῦ παρόντος βιβλίου φησί διγ. ε'. καὶ οὐ μὲν τῷ ἐξ ἰνιούστα καύσα κονδικτικίῳ φύσις αὕτη, μαρτυρεῖ ὁ Παῦλος ἐν τῷ ις'. βιβ. πτ. γ'. διγ. ιγ'. ἀπὸ γὰρ δόλου τοῦ δεποσιταρίου δίδωσι τῷ παραθεμένῳ τὸν κονδικτικίον, καὶ ταῦτα δεσπότης ὄντος τῆς παραθήκης. ἰνιούσταν γὰρ λέγω καύσαν, οὐ τὴν ἀδικὸν μόνην, ἀλλὰ καὶ τὴν [Fabrot-Heimbach μὴ] δικαίαν. κανονικῶς γὰρ ἐπὶ πάσης μὴ δικαίας κατοχῆς ἐξ ἰνιούστα, ἦτοι ὁ σίνε καύσα δίδεται κονδικτικίῳ, ὡς καὶ ὁ Μαρκιανὸς ἐν τῷ κέ'. τῶν διγ. βιβ. πτ. β'. διγ. κέ'. κανονίζων φησίν. ὅς τε οὐδὲν θαναμαστόν, εἰ γενικὸς ὢν ὁ προκείμενος κονδικτικίῳ ὑποδύεται καὶ ἀναλαμβάνει τὴν φύσιν τοῦ ἐξ ἰνιούστα καύσα κονδικτικίου ἐπὶ τῶν παρόντων θεμάτων καὶ ἐπιδίδωσιν ἑαυτὸν τῷ κινῶντι, κ' ἂν δεσπότης ἧ τῶν ἐνεχύρων, ἢ τῶν καρπῶν, ἢ τῶν ὑπὸ τοῦ ποταμοῦ μετενεχθέντων.

Stephani. Quidam tentarunt dicere, eum, qui pignori dedit, hoc loco conditione experiri non propter rem pignori datam, sed propter eius aestimationem. Quomodo enim, inquit, possibile est, condicere eum qui pignoris dominus est ac dicere 'si paret dare oportere'? Dare enim est, dominum facere. Haec igitur, ut dixi, quidam sustinebant. His autem, qui haec dicunt, textus adversatur. Neque enim dixit, aestimationem condici, sed ipsam rem. Quid ergo? Etiam in praesenti casu et duobus sequentibus id est in fructibus et his, quae vi fluminis translata sunt, haec conditio intenditur. Non tamen secundum proprietatem suam et naturam: dicitur enim ea dominium revocari: sed secundum generalem eius significationem: cum enim praesens conditio generalis sit et complectatur conditionem indebiti, et quae ad eam referuntur, id est conditionem causa data, causa non secuta, conditionem ob turpem vel iniustam causam, et praeterea generalem indebiti id est conditionem sine causa, et furtivam, quando

intenditur secundum naturam eius et proprietatem, et proprie conditionem ex stipulatione certa: nam cum nulla alia ex ipsa stipulatione certa oriatur, statim certa conditio generalis nascitur, ut ait Ulpianus dig. 24 huius tituli. Nam ex aliis quidem contractibus et causis alia quaedam nascitur actio prior, ut puta ex emto, locato, conditio ex mutuo, actio depositi, commodati: et nihilominus ex iisdem certa conditio generalis respuens actionem iam dictam, velut genus intenditur: ex certa autem stipulatione nulla actio nascitur, praeter solam certam conditionem generalem. Et merito ex certa stipulatione secundum naturam et proprietatem suam intenditur. Ubi igitur secundum naturam suam ac proprietatem intenditur, et non assumit conditionem causa data, vel conditionem furtivam, servat omnino fines proprios, et dominiū petit, et utitur subtilitate formulae 'si paret dare oportere'. Quod cognosci potest in stipulatione certa. In ea enim si praesens conditio secundum proprietatem suam intenditur, illibatam et perpetuam naturam suam servat, et per eam dominiū petitur. Ubi vero non secundum proprietatem suam, sed tanquam genus intenditur, tunc naturam conditionis exiit, et induit naturam conditionis per quam hoc casu intenditur. Et in praesentibus casibus quoniam dicisti, haec ad conditionem sine causa et ex iniusta causa pertinere, egreditur terminos suos, et proprietatem suam et naturam, et veluti suscepta conditione ex iniusta causa et sine causa, dat se ipsam domino pignoris, et fructuum, et eorum, quae a flumine translata sunt, licet dominiū eorum, quae petuntur, ad eum pertineat. Nam haec est natura conditionis ex iniusta causa, ut ea, quae quomocunque iniuste possidentur, revocet, licet dominus sit, qui agit, ut ait Ulpianus tit. 5 huius libri dig. 6. Hanc autem naturam esse conditionis ex iniusta causa, auctor etiam est Paulus lib. 16 tit. 3 dig. 13. Nam ex dolo depositarii conditionem dat depositori, licet rei depositae dominus sit. Iniustam enim dico causam, non iniustam tantum, sed et non iustam. Regulariter enim in omni non iusta detentione ex iniusta sive sine causa datur conditio, ut definit etiam Marcianus lib. 25 Dig. tit. 2

dig. 25. Itaque mirum non est, si, cum proposita conditio generalis sit, induat et recipiat naturam conditionis ex iniusta causa in praesentibus casibus, seque agenti dedat, licet dominus sit pignorum, aut fructuum, aut eorum, quae vi fluminis translata sunt).¹⁾

Stephanus knüpft an Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 an und begründet mit dem von Ulpian gegebenen Beispiele, daß die *conditio* als *conditio generalis* in allen Fällen zulässig ist, in denen der Kläger auf Grund eines persönlichen zivilen Anspruches eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Sache fordert. Aus dieser Ausführung des Stephanus ergibt sich zugleich, daß wir in 4 § 1 D. 12, 1 die *conditio generalis* vor uns haben, wodurch die Interpolation des Ulpianischen Fragmentes unterstützt wird.²⁾ Daher brauchen wir für Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 nicht mit Pernice³⁾ zu einer *conditio possessionis* zu greifen⁴⁾, noch auch mit einer späteren Auffassung von Pernice⁵⁾ sowie mit Pflüger⁶⁾ zu einer *conditio furtiva*. Stephanus tritt ausdrücklich dagegen auf, daß der Kläger zwecks Geltendmachung der *conditio generalis* eine Schätzung seines Anspruches in Geld machen müsse, vielmehr könne die *conditio generalis* auch auf eine bestimmte Sache gehn, als *conditio certae rei*. Aus den Worten, welche Stephanus seinen Gegnern in den Mund legt, ergibt sich zugleich, warum mehrere Scholiasten die *conditio generalis* nur als *conditio certi* = *conditio certae pecuniae* zuließen. Durch diese *conditio certi* suchten offenbar die Scholiasten einen Verstoß gegen die Voraussetzung des *dare oportere* zu vermeiden. Die Formel der *conditio*

¹⁾ Dieselbe Auffassung bei Stephanus Sch. 7 zu Ulp 9 § 1 D. 12, 1 (ib. Heimbach II 597). — ²⁾ Bei Ulpian ist von der *fiducia* die Rede gewesen. Vgl. oben S. 5². Damit nehmen wir natürlich nicht etwa eine Konkurrenz zwischen *conditio* und *actio fiduciae* an. Bei Ulpian 4 § 1 D. 12, 1 ist von der *conditio* überhaupt nicht die Rede gewesen; vielmehr ist diese erst durch Interpolation hineingekommen. Vgl. oben Bd. I 60¹. — ³⁾ Labeo III 231⁶⁻⁷. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 191¹, sowie Trampedach a. a. O., Z. d. S. St. XVII 110, v. Mayr, *Conditio incerti*, Z. d. S. St. XXV 190². — ⁵⁾ Labeo II², 2 S. 100³. — ⁶⁾ *Conditio incerti*, Z. d. S. St. XVIII 113¹ und Ciceros Rede pro Q. Roscio 55.

ging auf *dare oportere*.¹⁾ *Dare oportere* heißt aber zum Eigentümer machen.²⁾ Dies *dare oportere* stand nun der Ausdehnung der *condictio* auf diejenigen Fälle entgegen, wo nach Justinianischem Rechte der Eigentümer in Konkurrenz mit einer Kontraktklage³⁾ die *condictio* geltend machen wollte. Wollte man nun mit der *condictio* eine allgemeine Konkurrenzklage schaffen, so mußte man diese Schwierigkeit beseitigen. Man glaubte sie damit beseitigen zu können, daß man den Kläger zwang, seinen Anspruch in Geld anzugeben. Denn nunmehr konnte auch der Eigentümer einer Sache sagen '*dare oportere*'. Stephanus ist weniger skrupulös. Er anerkennt die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage nicht bloß, wo es sich um die Forderung einer Geldsumme handelt, sondern auch, wo es sich um die Forderung einer Sache handelt. Damit hat die Entwicklung der *condictio* einen Abschluß gefunden, freilich einen Abschluß, der mit dem Anfange der Entwicklung noch kaum etwas Gemeinsames hat.⁴⁾ Ja, selbst von der allgemeinen Auffassung der *condictio* in dem Sinne von *actio in personam*⁵⁾ ist dieser Abschluß der Entwicklung, wie er in Stephanus uns vorliegt, weit verschieden.⁶⁾ So war die *condictio certi* in ihrer Beschränkung auf die Bedeutung von *condictio certae pecuniae* das Durchgangsstadium zur *condictio generalis* als allgemeiner Konkurrenzklage. Den Satz, daß die *condictio* allgemeine Konkurrenzklage ist, wiederholt Stephanus in unserer Scholie in verschiedenen Formen. Er betont, daß dem Wesen und der Natur der *condictio* entspricht, daß sie auf *dare oportere* geht. Daher könne die *condictio* an sich nicht dem Eigentümer zustehn, und somit nicht dem Pfandschuldner und Deponenten. Aber, fährt Stephanus fort, die *condictio* sei *generalis* nicht nur den anderen Konditionen (*indebiti, causa data, ob turpem vel iniustam causam, sine causa, furtiva*) gegenüber, sondern sie sei *generalis* auch allen anderen persönlichen zivilen Klagen gegenüber, als der *actio ex emto*,

¹⁾ Vgl. oben S. 47 und unten § 18. — ²⁾ G. IV 4. Vgl. unten § 21. — ³⁾ Vgl. oben S. 4. 5. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 53³. — ⁵⁾ G. IV, 5. — ⁶⁾ Vgl. unten Nr. II.

locati, commodati, depositi, ex mutuo.¹⁾ Indem Stephanus von der *condictio generalis* den anderen Konditionen (*indebiti, causa data etc.*) gegenüber spricht, hat er offenbar die Auffassung derjenigen Scholiasten²⁾ vor Augen, welche in der *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* eine Konkurrenz*condictio* nur mit der *condictio certae rei* und der *condictio* auf *facere* unter Annahme der klägerischen Selbstschätzung in Geld erblicken.³⁾ Diese Konkurrenz*condictio* widerspricht nach Stephanus nicht der Natur der *condictio*. Dagegen gehe die *condictio* über die ihr von ihrer Natur gegebenen Grenzen hinaus, wenn sie mit allen anderen persönlichen zivilen Klagen (*emti, depositi, commodati etc.*) konkurriere. Nichtsdestoweniger anerkennt Stephanus die Konkurrenz der *condictio* auch in diesen Fällen, indem er von seinem Standpunkte aus sich beruft auf Ulp. 6 D. 12, 5, Paul. 13 D. 16, 3 und Marcian 25 D. 25, 2.⁴⁾ Das Absonderliche und dem Wesen der *condictio*

¹⁾ Vgl. auch Sch. 3 u. 4 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 596), wo ausgeführt wird, daß die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage die Natur derjenigen Klage annehme, an deren Stelle sie in dem betreffenden Falle trete. Damit ist dann auf das deutlichste die *condictio* als ganz allgemein mit allen anderen Klagen konkurrierend anerkannt. — ²⁾ Vgl. Sch. 5 zu 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 592), wo die *condictio certi* = *condictio certae pecuniae* als dem Wesen der *condictio* entsprechend hingestellt wird, während die *condictio rei* gegen die Natur der *condictio* sei. — ³⁾ Vgl. oben S. 293. — ⁴⁾ Daher führt Stephanus in einem von uns nicht mehr angegebenen Schlusse in derselben Scholie 4 zu Ulp. 4 § 2 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591) aus, daß es unrichtig sei, nur von der *condictio furtiva* anzunehmen, daß sie dem Eigentümer zustehe. Auch in anderen Fällen stehe die *condictio* dem Eigentümer zu. Ebenso der Scholiast *Enantiophanis* Sch. 5 ib. Heimbach II 592. Dies entspricht wohl dem Rechte zur Zeit der Scholiasten, wo die *condictio* allgemeine Konkurrenzklage ist, entspricht dagegen nicht dem klassischen Rechte. Vgl. oben Bd. I 34. 38. 42²⁻³ u. oben S. 182 fg. Daher vermögen wir auch nicht der Auffassung von Kindel, die Natur der Sach- und Haftklage, insbesondere der Kondition, Archiv f. bürgerl. Recht VII (1893) 238 fg. beizutreten, wonach bei den Scholiasten die *condictio* die Klage „des Eigentümers gegen den Nichteigentümer“ sei. Die Folge davon ist, daß Kindel, gerade umgekehrt wie wir (oben Bd. I 34), als Voraussetzung der *condictio* fordert, daß der Kondiktionsbeklagte Eigentum nicht erworben

Widersprechende bestehe aber in diesen Fällen darin, daß hier die *condictio* mitunter selbst dem Eigentümer zusteht. Besondere Kenntnis des klassischen Rechtes beweisen diese

habe „wegen des mangelnden Rechtsgrundes“. Ohne im Detail an dieser Stelle auf die geistvollen und — was zugegeben werden muß — prinzipiell scharf gefaßten Ausführungen eingehen zu können, scheint uns für das klassische Recht gegen Kindel zu sprechen, daß die Juristen nachdrücklichst hervorheben, daß die *condictio* ausgeschlossen ist, wenn dem Kläger die *vindicatio* zusteht. Als einzige Ausnahme gilt die *condictio ex causa furtiva* (oben Bd. I 34. 42^{1. 2}). Daraus folgt, daß die *condictio* nicht die Klage des Eigentümers gegen den Nichteigentümer ist, sondern die Klage des Nichteigentümers gegen den Eigentümer auf Herausgabe der vom Beklagten aus einem gültigen Rechtsgrunde erworbenen „Bereicherung“. Vgl. auch H. Krüger, Z. d. S.St. XXIV 468 und unten § 22. Aber auch die Scholiasten haben nicht die Auffassung, welche Kindel vertritt. Allerdings betonen die Scholiasten wiederholt (vgl. Anfang dieser Anm.), daß die *condictio* nicht nur in dem Falle der *condictio furtiva* dem Eigentümer zusteht, sondern daß dies auch in anderen Fällen vorkomme. Aber diese Auffassung der Scholiasten ist nicht eine Folge davon, daß ihnen die *condictio* die Klage des Eigentümers gegen den Nichteigentümer sei, sondern eine Folge davon, daß die Scholiasten in der *condictio* eine allgemeine Konkurrenzklage erblickten. In den Fällen des Pfandrechts, des Depositum u. a. verstieß natürlich die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage gegen den Satz *nemo rem suam condicere potest* (G. II 79, IV 4, Ulp. 12 D. 7, 9, 1 § 1 D. 13, 3). Um nun auch in diesen Fällen die Konkurrenz der *condictio* durchzuführen, stieß man den Satz *nemo rem suam condicere potest* um. Dies setzt recht deutlich auseinander Stephanus am Schluß der Sch. 4 zu Ulp. 4 § 1 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 4 ed. Heimbach II 591). Wir berufen uns insbesondere auf diese Scholie, weil Kindel a. a. O. 236 sie zum Motto seiner Ausführungen macht. Aus dem Zusammenhang der Ausführungen des Stephanus mit dessen vorhergehenden Ausführungen in derselben Scholie über die allgemeine Konkurrenz der *condictio* (oben S. 298 fg. Sch. Steph. zu 4 § 1 D. 12, 1) folgt u. E. mit Zweifellosigkeit, daß Stephanus nicht in der *condictio* eine Klage des Eigentümers gegen den Nichteigentümer erblickte, wie Kindel meint, sondern daß Stephanus dem Eigentümer die *condictio* allgemein und nicht bloß bei der *condictio furtiva* zugestand, um die allgemeine Konkurrenz der *condictio* mit allen zivilen persönlichen Klagen durchzuführen. Aus diesem Grunde wird wiederholt bemerkt, daß die *condictio* auch dem Eigentümer gegen den Nichteigentümer zustehe.

Die Auffassung von der *condictio* bei Kindel hat eine breitere Grundlage: sie hängt mit der von Kindel geschaffenen „Sachklage“

langen Ausführungen des Stephanus nicht. Denn damit, daß die *condictio* dem Eigentümer zusteht, wird das Absonderliche der *condictio generalis* nicht erschöpft. Bei der

zusammen, worüber in Rücksicht auf den Zusammenhang, welchen ihr *Kindel* mit der *condictio* gibt, folgendes bemerkt sei. Unter „Sachklage“ versteht *Kindel* a. a. O. 254 „eine Klage auf Anerkennung des Rechtes und dessen wirkliche Durchführung“. *Kindel* nimmt daher an, daß der Kläger mit der *rei vindicatio*, welche Sachklage sei, die Sache direkt erlangen könne. Natürlich kennt *Kindel* den Grundsatz von der *condemnatio pecuniaria*. Aber er räumt dieser *condemnatio pecuniaria* nur eine ergänzende Rolle ein (250). Der Beklagte könne direkt zur Herausgabe der Sache gezwungen werden (253). Es ist nun *Kindel* zuzugeben, daß es auffallend ist, wie die Römer ohne ein direktes Zwangsmittel auf Herausgabe der Sache durch den Beklagten ausgekommen sind. Denn nach der herrschenden Ansicht brauchte der Beklagte auf die *rei vindicatio* hin die eingeklagte Sache nicht herauszugeben; er konnte sich der Geldkondemnation unterwerfen. So auffallend nach unserer heutigen Vorstellung dies ist, so muß es doch tatsächlich als bei den Römern geltend anerkannt werden. Die *rei vindicatio* ist *actio arbitraria*, d. h. der Beklagte wird zu einer Geldsumme verurteilt, wenn er nicht freiwillig die Sache herausgibt (*neque ea res arbitrato tuo A. A. restituatur*). Der Auffassung von *Kindel* könnte nur dadurch entsprochen werden, daß man dem *arbitratus* des *iudex* Exekutivkraft beimißt. Nun ist die Entscheidung im Schätzungsverfahren (*arbitrium*), dessen Aufgabe die Schätzung in Geld nach erfolgter Urteilsfällung war, allerdings *exequierbar* (vgl. jetzt *Wlassak*, Gerichtsmagistrat, Z. d. S. St. XXV 182). Aber daß dies von dem Restitutionsbefehle des *iudex* in dessen *arbitratus* gelte, dafür haben wir keinen Anhalt. Im Gegenteil müssen wir sagen, daß der Schätzungseid (*iusiurandum in litem*), welcher bei der *rei vindicatio* zulässig war, beweist, daß es nur ein indirektes Mittel gab, den Beklagten zur Herausgabe der Sache anzuhalten. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß mit der Zulassung des Schätzungseides die Halsstarrigkeit des Beklagten gestraft werden solle, sofern er die Sache nicht freiwillig herausgibt (vgl. unten S. 311³). Während nach *Kindel* die *actio in rem* die auf die Sache selbst gerichtete „Sachklage“ ist, ist ihm die *actio in personam* „die Haftklage auf das Interesse“, welche „den Beklagten zu einem Tun oder Geben dadurch zwingt, daß sie ihn mit seiner Person oder seinem Vermögen verantwortlich macht, für den Fall, daß er nicht tut oder gibt“ (255). Für die *actio in personam* läßt somit *Kindel* den indirekten Zwang gegen den Beklagten zu. Aber hier müssen wir unsererseits eine Restriktion gegen *Kindel* machen. Wird der Beklagte auf Zahlung von 100 beklagt, so geht das Urteil nur auf diese 100 nebst Zinsen,

condictio in Konkurrenz mit der actio ex emto trifft dies nicht einmal zu. Wir dürfen aus der ganzen Ausführung entnehmen, daß Stephanus und wohl die Scholiasten allgemein kein Verständnis mehr für die klassische condictio hatten. Man wußte wohl, daß es eine besondere Klage gab, welche condictio hieß. Aber man wußte nicht recht, wo man diese Klage

nicht aber auf das „Interesse“ des Klägers. Es besteht also „direkter“ Zwang. Aber Kindel kommt es vor allem darauf an, zu betonen, daß die actio in rem auf die Sache selbst geht und die Sache direkt erlangt, dagegen die actio in personam nur ein Geben oder Tun des Beklagten zum Ziele hat. Dagegen ist wohl nichts einzuwenden, sofern wir von der direkten Erzwingung des judiziellen Restitutionsbefehles absehn. Dagegen kann man dies nicht zur Erklärung der Natur der condictio verwerten, wie Kindel 256 fg. dies tut. Kindel 258 meint, daß auch die condictio als „Haftklage“ auf Herausgabe der Sache gehe, aber nicht direkt, sondern indirekt: der Kondiktionskläger kann nicht die Sache selbst erlangen, sondern nur ein Tun bzw. Geben des Beklagten. Auch dies ist im wesentlichen richtig, besagt aber wohl nicht mehr, als daß die condictio eine persönliche Klage ist, was allgemein angenommen wird. Dagegen ist bemerkenswert die prinzipielle Scheidung bei Kindel 261 zwischen der Obligation als dem „Zwangsmittel“ zur Realisierung des Rechtes an der Sache und diesem Rechte an der Sache selbst. So genießt „das Recht an der Sache“ einen verschiedentlichen Rechtsschutz: einen obligatorischen als Zwangsmittel und einen dinglichen als direktes Exekutivmittel (262 fg.). Eine Erörterung dieses weittragenden und für das moderne Recht wohl berechtigten Grundsatzes gehört nicht in den Rahmen unserer Untersuchung. Nur vermögen wir der Übertragung dieser Auffassung auf die condictio nicht zu folgen, wie dies Kindel 266 fg. tut. Wie wir am Anfang dieser Anm. auseinandergesetzt haben, spricht dagegen, daß den Scholiasten die condictio eine allgemeine Konkurrenzklage ist. Auch für die condictio de bene pensis (oben S. 55²) paßt die Kindelsche Auffassung (288 fg.) nicht: der Charakter dieser condictio ergibt sich aus Sch. 7 zu Ulp. 18 D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 18 ed. Heimbach II 615). Wenn Kindel 296 behauptet, daß den Scholiasten der Kondiktionsbeklagte als gut- oder bösgläubiger Besitzer gilt, so wird dies von den Scholiasten in der Tat hervorgehoben, aber nicht deshalb, weil sie die condictio als die Klage des Eigentümers gegen den Besitzer ex iniusta causa betrachten, sondern zur Bemessung des Umfanges der Restitutionspflicht des Beklagten. Es spielt hier der für Justinian (aber nicht für das klassische Recht) geltende Satz bonae fidei possessor fructus consumptos suos facit eine Rolle. Vgl. insbesondere Sch. 1 zu Pomp. 7 D. 12, 6 (Bas. XXIV 6 c. 7 ed. Heimbach III 30).

in dem Klagensystem unterbringen sollte.¹⁾ Daher wird gelegentlich der allgemeine Satz ausgesprochen, daß da, wo eine andere Klage nicht zur Hand sei, die *condictio* eingreife.²⁾ Allzusehr darf uns diese etwas verschwommene Vorstellung von der *condictio* wohl nicht wundern. Berichtet doch selbst aus klassischer Zeit Gaius³⁾, daß schon zu seiner Zeit man ungenau *condictio* mit *actio in personam* identifiziere. So kann es uns nicht wundern, daß die *condictio* bei den Scholiasten zur allgemeinen Konkurrenzklage wurde. Von der alten Natur der *condictio* behielt man nur so viel, daß die *condictio* auf *certum* gerichtet sein mußte. Diese Voraussetzung konnte man aber aufrechterhalten nur unter Annahme eines klägerischen Selbstschätzungsrechtes.⁴⁾ So war das klägerische Selbstschätzungsrecht nur eine Folge der Schaffung der verschwommenen allgemeinen Konkurrenzklage. Da spricht denn wohl alles dafür, daß es im klassischen Rechte anders gewesen ist, und daß wir für das klassische Recht weder die *condictio generalis* noch das klägerische Selbstschätzungsrecht annehmen dürfen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die sog. *condictio incerti* in der Kondiktionenlehre spielt, sei darauf hingewiesen, daß von den Scholiasten auch für die sog. *condictio incerti* das Selbstschätzungsrecht anerkannt wird.⁵⁾

Im Resultate glauben wir somit, daß die Auffassung von Baron für die Scholiasten zutreffend ist. Die Scholiasten sahen in der Tat in der *condictio* eine allgemeine Konkurrenzklage, bei welcher der Gegenstand der Klage

¹⁾ Am meisten Verständnis für die klassische *condictio* scheint Theophilus gehabt zu haben; er wehrt sich auch gegen die *condictio* als allgemeine Konkurrenzklage (Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1, oben S. 58. 59. Vgl. auch Theophil. Paraphr. Inst. IV 6 § 15. — ²⁾ Sch. 4 zu 4 C. 9, 32 (Bas. LX 29 c. 10 ed. Heimbach V 663) *Σημείωσαι — ότι ἐν ἀπορία ἀγωγῆς ἀρμόζει κονδικτίμιος* (nota quod deficiente actione *condictio* competit). — ³⁾ IV 5 (oben S. 288 fg.). — ⁴⁾ Vgl. die Ausführungen des Stephanus über dies klägerische Selbstschätzungsrecht in Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595) oben S. 58. 59. — ⁵⁾ Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 c. 9 ed. Heimbach II 595). Zustimmend Pernice, Sog. Realverbalvertrag, Parerga IV, Z. d. S. St. XIII 257². Vgl. oben S. 61^{5 a}.

durch Selbstschätzung des Klägers bestimmt wurde, sei es, daß der Kläger auf Grund dieser Selbstschätzung eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Sache forderte. Jeden persönlichen zivilen Anspruch konnte der Kläger mit der *condictio* geltend machen, sofern er es unternahm, den Gegenstand seines Anspruches in bestimmter Weise anzugeben. Damit entzog der Kläger dem Richter die Möglichkeit, den Gegenstand des Anspruches festzustellen. Der Richter hat über den vom Kläger geforderten bestimmten Gegenstand mit einem schlichten Ja oder Nein zu entscheiden. Damit erlangte in der Tat die *condictio* den Charakter eines beschleunigten Verfahrens; denn es ist klar, daß über das Ja oder Nein der Richter sich schneller entscheiden konnte in diesen Fällen, wo der Gegenstand der Klage bestimmt war, als in den Fällen, wo er erst den Gegenstand des Anspruches festzustellen hatte. Aber mit dem Selbstschätzungsrechte mußte man in der Praxis sich wohl mit besondern Mitteln zu helfen gewußt haben; denn ein radikales Selbstschätzungsrecht war wohl in der Praxis undurchführbar.¹⁾ Nehmen wir also für die Scholiasten die Auffassung von Baron an, so vermögen wir derselben nicht für das klassische Recht zu folgen. Baron meint, daß die Scholiasten mit ihrem Selbstschätzungsrechte nicht ohne Vorlage gewesen sein können, und folgert daraus, daß schon im klassischen Rechte der Gegenstand der *condictio* durch Selbstschätzung des Klägers bestimmt wurde.²⁾ Daraus folgert dann Baron

¹⁾ Vgl. Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 851, 32 fg. — ²⁾ *Conditiones* 185⁸. Allerdings werden die Scholiasten einen Anhalt für ihr Selbstschätzungsrecht im klassischen Rechte gefunden haben. Daraus folgt aber nicht, daß die Auffassung der Scholiasten vollständig dem klassischen Rechte entsprach. Denn die Byzantiner haben sicherlich auch neues Recht geschaffen: es gibt somit 'byzantinische Erfindungen'. Vgl. zustimmend H. Erman, *Études de droit classique et byzantin* in *Mélanges Ch. Appleton*, *Annales de l'Université de Lyon* 1903 S. 213 fg., 256 fg. Den 'Anhalt' aber, welchen in dem klägerischen Selbstschätzungsrechte die Byzantiner schon im klassischen Rechte vorfanden, erblicken wir in dem *arbitrium in iure*, dessen Aufgabe es war, den Gegenstand der *condictio* zu bestimmen.

weiter die Existenz der allgemeinen Konkurrenzklage schon für das klassische Recht, oder vielmehr sieht er in der Existenz der allgemeinen Konkurrenzklage eine feste Stütze für die Annahme, daß bei der *condictio* der Gegenstand der Klage durch klägerisches Selbstschätzungsrecht bestimmt wurde. Wir haben schon hervorgehoben¹⁾, daß mit dem Nachweis der Interpolation der allgemeinen Konkurrenzklage die Hauptstütze für die Annahme des klägerischen Selbstschätzungsrechtes im klassischen Rechte fällt. Damit erledigen sich die Berufungen Barons auf Cicero *pro Q. Roscio* und diejenigen Quellentscheidungen, in denen angeblich von einer allgemeinen Konkurrenz der *condictio* die Rede ist. Wir haben schon angegeben²⁾, daß in diesen Fällen zum Teil von einer Konkurrenz überhaupt nicht die Rede ist; vielmehr liegt neben einem kontraktlichen Tatbestand noch ein kondiktionsmäßiger Tatbestand vor: da ist es denn natürlich, daß der Kläger entweder auf den einen oder den anderen Tatbestand sich berufen kann, und entweder die Kontraktklage oder die *condictio* erheben. In beiden Fällen verfolgt aber der Kläger entsprechend dem verschiedenen Tatbestande auch ein verschiedenes Ziel mit seiner Klage. In den anderen Fällen liegt eine Konkurrenz vor; jedoch nur auf Grund einer Interpolation seitens der Kompilatoren.

Gegen die Annahme eines klägerischen Selbstschätzungsrechtes schon im klassischen Rechte sei noch auf folgendes verwiesen. Das Selbstschätzungsrecht des Klägers kommt allerdings im klassischen Rechte vor. Allgemein ist das Selbstschätzungsrecht anerkannt in allen Fällen, in denen der Schätzungseid (*iusiurandum in litem*) zugelassen wird. Dies ist aber der Fall bei der *rei vindicatio*³⁾, den *exhibitorischen*⁴⁾ und *restitutorischen*⁵⁾ Klagen, in den *b. f. iudicia*⁶⁾, beim *interdictum de vi*⁷⁾, der *actio doli*⁸⁾, der *actio rerum amotarum*⁹⁾ und einigen

¹⁾ oben S. 292³. — ²⁾ oben S. 2fg. — ³⁾ Marcian 16 § 3 D. 20, 1, Paul. 46 D. 6, 1. — ⁴⁾ Paul. 2 D. 12, 3, Marcian 5 pr. D. 12, 3. — ⁵⁾ Paul. 2 D. 12, 3. — ⁶⁾ Ulp. 3 § 2 D. 13, 6. — ⁷⁾ Ulp. 15 § 9 D. 43, 24. — ⁸⁾ Paul. 18 pr. D. 4, 3. — ⁹⁾ Pomp. 8 § 1 D. 25, 2. Vgl. Lenel, *Édit II* 27⁵.

verwandten Fällen.¹⁾ Aber hier findet die Schätzung durch den Kläger in *iudicio* statt.²⁾ Zudem hat das Selbstschätzungsrecht des Klägers in diesen Fällen einen pönalen Charakter insofern, als der Beklagte auf die Schätzungssumme verurteilt wird, wenn er nicht freiwillig den Anspruch des Klägers befriedigt.³⁾ Für das angebliche Selbstschätzungsrecht des Klägers bei der *condictio* spricht jedenfalls nicht, daß der Schätzungseid des Klägers nicht zulässig ist, wo vom Kläger ein *certum* als Anspruch erhoben wird.⁴⁾

Ulp. 3 D. 12, 3 *Nummis depositis iudicem non oportet in litem iusiurandum deferre, ut iuret quisque, quod sua interfuit, cum certa sit nummorum aestimatio rel.*

Vergleichen wir das angegebene Selbstschätzungsrecht des Klägers auf Grund des Schätzungseides mit dem Selbstschätzungsrecht, welches Baron dem Kondiktionskläger einräumt, so ergibt sich, daß in beiden Fällen von etwas Verschiedenem die Rede ist. In dem ersten Falle handelt es sich darum, daß der Kläger seinen dem Gegenstande nach durchaus bestimmten und bekannten Anspruch eidlich in Geld schätzen kann, sofern der Beklagte den Anspruch nicht freiwillig erfüllen will; in dem zweiten Falle soll der Gegenstand des klägerischen Anspruchs überhaupt erst festgestellt werden, da ihn häufig der Kläger selbst nicht genau anzugeben vermag: hier soll nun dem Kläger ein Selbstschätzungsrecht zustehn. Nehmen wir die Sache vom Standpunkte des praktischen Juristen, so kommt es darauf hinaus, daß man bei der *condictio* dem

¹⁾ Hefke, *Taxatio* (1879) 103fg. — ²⁾ Ulp. 4 §§ 1. 2 D. 12, 3, Paul. 18 pr. § 1 D. 4, 3, Demelius, *Schiedseid und Beweiseid* 85fg. 117fg. — ³⁾ Pomp. 8 § 1 D. 25, 2, Paul. 2 D. 12, 3. Marcell. 8 D. 12, 3 *cum et contumacia punienda sit — potestate petitori in litem iurandi concessa*. Daher wird die subjektive Schätzung auf Grund des Eides der objektiven Schätzung durch den *iudex* auf Grund des *quanti res est* der Formel gegenübergestellt. Zustimmend Hefke a. a. O. 101²⁰⁹. — ⁴⁾ Dies hebt auch Pernice, *Labeo* II², 2 S. 104¹ hervor. Marcian u. Paul. 5 § 4, fr. 6 D. 12, 3 sprechen wohl nicht dagegen, da hier zwar im *strictum iudicium* der Schätzungseid zugelassen wird, aber doch betont wird, daß bei der Klage aus der *Stipulation* das *iusiurandum in litem* nicht anwendbar ist.

Kläger zumutet, den Gegenstand seines Anspruchs aufs Geratewohl hin zu taxieren und darauf die *condictio* zu richten. Da erhielt freilich der Kläger in allen Fällen weniger, als ihm zustand; denn wegen der Folgen der *plus petitio* mußte er es natürlich vorziehen, den Gegenstand seines Anspruchs geringer anzugeben, um nicht den ganzen Anspruch zu verlieren.¹⁾ Das Selbstschätzungsrecht des Klägers auf Grund des Schätzungseides schaut auch ganz anders aus, als das Selbstschätzungsrecht des Kondiktionsklägers nach Baronscher Auffassung. Bei dem Selbstschätzungsrecht auf Grund des Schätzungseides handelt es sich um ein Verfahren²⁾: der *iudex* legt dem Kläger den Eid auf.³⁾ Das Selbstschätzungsrecht des Kondiktionsklägers nach Baronscher Auffassung ist dagegen offenbar eine einseitige Handlung des Klägers. Wenigstens erwähnt Baron von einem Verfahren nichts.

II. Muß nun einerseits der Gegenstand der *condictio* schon *in iure* in ganz bestimmter Weise angegeben sein⁴⁾, verwerfen wir aber andererseits das klägerische Selbstschätzungsrecht⁵⁾, so fragt es sich, in welcher Weise es erreicht wird, daß *in iure* der Gegenstand der *condictio* in ganz bestimmter Weise als bekannt vorliegt. Denn es ist klar, daß der Kläger vielfach nicht imstande sein wird, den Gegenstand seiner *condictio* in ganz bestimmter Weise anzugeben.⁶⁾ Wir sind durch unsere Untersuchungen über die Natur der *condictio* als *strictum iudicium*⁷⁾ sowie über die indirekte Ausdrucksweise, welche nicht nur in den Fällen der sog. *condictio incerti*, sondern auch in den Fällen der *condictio certi* vorkommt⁸⁾, zur Annahme veranlaßt worden, daß der Gegenstand der *condictio* pro-

¹⁾ Vgl. darüber die mehrfach schon hervorgehobenen trefflichen Ausführungen von Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 851, 32 fg. Daß die römischen Juristen einem solchen Selbstschätzungsrechte nicht geneigt waren, beweist das Institut der *interrogatio in iure*. Vgl. Callistratus 1 pr. D. 11, 1 und Girard, *Droit romain* 4 998³. — ²⁾ Ulp. 4 § 2 D. 12, 3, Paul. 18 pr. D. 4, 3. Vgl. Demelius, *Schiedseid* 113 fg. — ³⁾ Ulp. 4 § 1 D. 12, 3. Vgl. Demelius a. a. O. 117 fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 291^{1, 2}. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 291 fg. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 8 fg. — ⁷⁾ Oben S. 8 fg. 65 fg. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 199. 200.

zessualisch in einem Verfahren (*arbitrium*) in iure festgestellt wurde.¹⁾ Dazu haben uns indirekt unsere Erörterungen geführt. Wir werden es jetzt versuchen müssen, auch direkte Beweise für unsere Auffassung beizubringen. Jedoch ist es klar, daß die direkten Beweise nicht gerade auf der Hand liegen: andernfalls wäre seit lange die Frage erledigt.

Wir behaupten also, daß der Gegenstand der *condictio* in einem Verfahren (*arbitrium*) in iure festgestellt wurde, worauf dann auf den in dieser Weise festgestellten Gegenstand die *condictio* zur Litiskontestation gelangte. Da kommt es darauf an, zu bestimmen, welche Rolle wir diesem *arbitrium* in iure beilegen. Der Kläger, welcher die Klage erhebt, ladet den Beklagten ein, auf Grund der Formel den Streit zum Austrag zu bringen.²⁾ Über die Formel und deren Fassung findet in iure ein Streiten zwischen den Parteien statt. Der Kläger befindet sich in iure in einem Stadium des fortwährenden *edere actionem*.³⁾ Der Beklagte hat ein großes Interesse an der Fassung der Formel, es sei nur an die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer *exceptio* in die Formel erinnert.⁴⁾ Es ist nun klar, daß das *arbitrium* zur Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* nur dann seine Rolle erfüllen kann, wenn die Parteien zu diesem *arbitrium* gezwungen werden können. Das *arbitrium* muß ein integraler Bestandteil des Verfahrens in iure bei der *condictio* sein. Daß die *condictio* nicht sowohl eine besondere *actio* ist, als ein besonderes Prozeßverfahren haben wir schon hervorgehoben, und wird auch allseits anerkannt.⁵⁾ Damit erklärt sich der singuläre Name *condictio*, während wir sonst *actiones* vor uns haben. So würde das Charakteristische des Kondiktionsverfahrens gerade darin bestehen, daß der Gegenstand der Klage in einem *arbitrium* in iure festgestellt wurde. Vielleicht hängt damit die *denuntiatio*

¹⁾ Vgl. oben S. 200 fg. — ²⁾ Vgl. Lenel, Die Form der Litiskontestation im Formularprozeß, Z. d. S.St. XV 376. — ³⁾ Vgl. Wlasak, Litiskontestation 40, Lenel a. a. O. 388/89 und Wenger, *Actio indicati* (1901) 137 fg. — ⁴⁾ Vgl. Ulp. 1 § 6 D. 43, 13. Vgl. Wenger a. a. O. 92¹. 138⁵. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 40³.

der *legis actio per conditionem* zusammen, von welcher Gaius¹⁾ berichtet, und welche die herrschende Ansicht²⁾ mit Recht in das Verfahren in *iure* verlegt. Aber hatte der Prätor ein Mittel, um in *iure* die Parteien zu einem solchen *arbitrium* zu zwingen? Der Beklagte, welcher dem *arbitrium* sich nicht unterwerfen wollte, konnte als *indefensus* betrachtet werden; denn er entzog sich dem Prozeß, welchen der Kläger angestellt hat.³⁾ In der Regel wird auch der Beklagte ein Interesse daran haben, daß ein *arbitrium* über dessen „Bereicherung“ entscheide, da er Aussicht hatte, nachweisen zu können, daß seine „Bereicherung“ nicht so groß ist, als der Kläger meinte. Wie aber, wenn der Kläger sich weigerte, dem *arbitrium* stattzugeben? Hatte hier der Prätor ein Mittel, den Kläger zum *arbitrium* zu zwingen? Wir betreten damit ein Feld, auf welchem Wlassak mit seinen bahnbrechenden Forschungen eingegriffen hat. Die früher herrschende und heute noch vielfach gangbare Ansicht nimmt an, daß der Prätor verpflichtet war, dem Kläger auf dessen Verlangen jede zivile Klagformel des Ediktes herauszugeben und zur Litiskontestation zu führen.⁴⁾ Bezüglich der *actiones civiles* sei daher der Prätor fast nur ein „Formelautomat“. Heiße es doch von der zivilen Klage *actio competit*, während nur bezüglich der prätorischen Klage dem Prätor das *dare actionem* zustehe.⁵⁾ Nun war die *condictio* sicherlich eine zivile

¹⁾ IV 18. — ²⁾ Vgl. Wlassak, Römische Prozeßgesetze II 335²¹, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencycl. 848, 6fg. — ³⁾ Vgl. Wenger a. a. O. 144³, 147^{11a} a. E. — ⁴⁾ Vgl. statt aller Wlassak, v. *cognitio* in Pauly-Wissowa, Realencycl. 207, 32fg. und Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren, Z. d. S. St. XXV 81². — ⁵⁾ G. IV 112 *actiones quae in aliquem aut ipso iure competunt aut a praetore dantur*. Vgl. Wlassak, Edikt und Klageform 64¹³ und Römische Prozeßgesetze I 45fg., Erman, Recht und Prätor, Z. d. S. St. XXIV 430fg. und Z. d. S. St. XXV 319¹. Die Untersuchungen von Ehrlich, Theorie der Rechtsquellen I (1902) über *ius civile* und *ius praetorium* verfolgen andere Ziele und wollen wohl den sachlichen Gegensatz zwischen *actiones civiles* und *actiones praetoriae* nicht leugnen. Vgl. Ehrlich in Grünhuts Zeitschrift XXXI 331fg., XXXII 599fg., auch Erman a. a. O. XXV 318, 319³. — Auch von der *condictio* heißt es überwiegend ‘*competit*’: Pomp. bei Ulp. § 10 D. 35, 3, G. II 79, Pap. 5 D. 12, 7, Paul. 15 § 1 D. 12, 6,

Klage: die *legis actio per condictioem* ist durch zwei Gesetze (die *leges Silia* und *Calpurnia*) eingeführt worden.¹⁾ Damit steht natürlich nicht im Widerspruch, daß die *condictio* aus dem *ius gentium* stammt²⁾; denn vielfach ist durch Gewohnheitsrecht ein Institut des *ius gentium* in das *ius civile* übergegangen.³⁾ Nun hat aber Wlassak nachgewiesen, daß der Prätor keineswegs bloß ein „Formelautomat“ war, und daß er die Gewalt hatte, auch bei Erhebung ziviler Klagen die *denegatio actionis* nicht bloß aus prozessualen sondern auch aus materiellen Gründen auszusprechen.⁴⁾ Und Schott⁵⁾ hat es neuestens versucht, über

Paul. 8 pr. D. 19, 1, Ulp. 8 pr. D. 13, 1, Ulp. 14 § 16 D. 47, 2. Vgl. auch Trampedach a. a. O. Z. d. S. St. XVII 137¹. Die Ausdrucksweise *condictio dari debet* haben nur Iul. bei Ulp. 13 § 2 D. 12, 2 und Marcell. bei Ulp. 14 D. 12, 1. Dagegen gebraucht Julian sonst gern die Ausdrucksweise *condictione consequi ut . . .* Vgl. Trampedach a. a. O. 147 und oben S. 45⁴—46¹. An Interpolationen dürfen wir wohl in diesen Fällen nicht denken. Vgl. P. Krüger, Über *dare actionem* und *actionem competere*, Z. d. S. St. XVI 1 fg.

¹⁾ G. IV 19. — ²⁾ Tryf. 64 D. 12, 6, Paul. 15 pr. D. 12, 6, Marcian 25 D. 25, 2, auch G. III 132. Vgl. oben S. 51. 54¹, auch P. Krüger, Geschichte der Quellen 43¹ und Pernice, Zum römischen Gewohnheitsrechte, Parerga X 15. 16 (Z. d. S. St. XX 139. 140). A. M. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 67¹⁰⁶. — ³⁾ Vgl. Pernice a. a. O., Ehrlich, Theorie der Rechtsquellen I (1902) 86, Bruns-Pernice-Lenel, Geschichte und Quellen des röm. R. in v. Holtzendorff-Kohler, Encyclopädie I⁶ 103 oben. Eine Analogie bietet das Schriftformverfahren, dessen Existenz im Peregrinenrechte vor der Aufnahme in das römische Zivilrecht durch die *lex Aebutia* Wlassak (Römische Prozeßgesetze I 165, II 301 fg.) nachgewiesen hat. Vgl. auch jetzt die vortrefflichen Ausführungen bei Partsch, Die Schriftformel im römischen Provinzialprozeß (1905) 1 fg. — ⁴⁾ Römische Prozeßgesetze I 124³³, 233, 234⁴⁷, II 336²¹, 365, 2. Vgl. auch Wenger a. a. O. 138⁶. 139⁹. 141¹. Zustimmend Leist, v. *denegare* in Pauly-Wissowa, Realencycl. V 219 fg. und v. *dare actionem*, ebenda, IV 2181, 3 fg. Girard, *Droit romain* 4 39¹ anerkennt das *Denegationsrecht* im Formularprozeß, nicht dagegen im Legisaktionsprozeß. Vgl. Naber, *Observ. de iure romano*, *Mnemosyne* XXII (1894) 254^{1, 2}, aber auch *Mnemosyne* XXVIII (1900) 65⁸. — ⁵⁾ Das Gewähren des Rechtsschutzes im römischen Zivilprozeß (1903) 10 fg. Vgl. Schott, Römischer Zivilprozeß und moderne Prozeßwissenschaft (1904) 17 fg., aber auch Bekker, Streitfragen aus dem Aktionenprozeßrecht, Z. d. S. St. XXIV 347 fg.

das Denegationsrecht des Prätors bestimmte Rechtssätze aufzustellen.

Der Prätor konnte somit den Kläger unter Androhung der *denegatio actionis* zwingen, sich dem *arbitrium* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* zu unterwerfen.

Standen also dem Prätor Mittel zur Verfügung, um eine halsstarrige Partei zum *arbitrium* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* zu zwingen, so fragt es sich noch, ob der Litiskontestation der *condictio* stets ein *arbitrium* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* voraufgehn mußte. Mußte insbesondere auch dann ein *arbitrium* stattfinden, wenn beide Parteien dem *arbitrium* widerstrebten? Diese Frage ist zu verneinen. Und wenn wir auch keinen direkten Beleg für unsere Entscheidung haben, so folgt sie doch aus den allgemeinen Grundsätzen des römischen Prozeßrechtes. Waren beide Parteien über den Gegenstand der *condictio* einig, und handelte es sich nur um die Entscheidung darüber, ob der Beklagte zur Herausgabe dieses Gegenstandes verpflichtet war oder nicht, so hatte der Prätor kein Mittel, die Parteien von dem Prozeß abzuhalten.¹⁾ Forderte der Kläger in solchem Falle zu viel, so hatte er die Folgen der *plus petitio*²⁾ sich selbst zuzuschreiben. Und wir dürfen wohl annehmen, daß die *condictio* häufig genug angestellt und durchgeführt wurde, ohne daß ein *arbitrium in iure* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* stattfand. Es fand dies in allen jenen Fällen statt, in denen die Parteien über den Gegenstand der *condictio* nicht im Zweifel waren, und in denen auch über die Regelung der Haftfrage³⁾ besondere Schwierigkeiten nicht bestanden.

Wir haben bis jetzt festgestellt, daß der Prätor Mittel zur Verfügung hatte, um ein *arbitrium in iure* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* zustande zu bringen.⁴⁾ Es wird somit über den Gegenstand der Klage und über die Berechtigung der Klage in zwei verschiedenen

¹⁾ Zustimmend v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S.St. XXIV 276 5.
 — ²⁾ Vgl. oben S. 159⁶. — ³⁾ Vgl. unten § 23, auch oben S. 11/12. —
⁴⁾ Vgl. oben S. 315 f.

Verfahren entschieden. Da muß sich die Frage aufdrängen, ob die Trennung der Frage nach dem Gegenstande der Klage von der Frage nach der Berechtigung der Klage überhaupt möglich ist, und ob dies im römischen Prozesse vorkommt. Kann der Gegenstand der Klage für sich bestimmt werden und getrennt von der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Anspruches? Daß dies im römischen Prozesse möglich ist, dafür haben wir einen Beweis in dem Repetundenverfahren. Das Repetundenverfahren ist nun zwar krimineller Natur und mit dem privaten Prozeßverfahren nicht identisch. Dennoch steht es fest, daß das Repetundenverfahren als Quästionenverfahren einige Elemente des privaten Geschworenenverfahrens in sich aufgenommen hat.¹⁾ So ist ein Rückschluß von dem einen Verfahren auf das andere berechtigt.²⁾ Im Repetundenprozeß handelt es sich bekanntlich um Rückforderung des von einem römischen Beamten Erpreßten. Der Ausdruck *repetere* wird hier wie bei der privatrechtlichen *condictio* technisch gebraucht.³⁾ Wo es sich um die Eingriffe der Rechtsordnung gegen Erpressungen seitens der Beamten handelt, da müssen wir streng scheiden zwischen dem privaten Anspruch des Geschädigten und dem öffentlich-rechtlichen Eingriff des Staates. Seinen privaten Anspruch macht der Geschädigte gegen den Beamten auf dem Wege des gewöhnlichen Privatprozesses geltend. Jedoch wurde auch in dem kriminellen Repetundenverfahren die Frage über die privaten Ansprüche der Geschädigten erledigt. Und dies letztere interessiert uns hier. Ob die *lex Calpurnia* vom J. 149 und die *lex Iunia* das Repetundenverfahren betrafen, ist bestritten.⁴⁾ Auf jeden Fall

¹⁾ Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht 186fg. — ²⁾ Zustimmung Mommsen a. a. O. 724, 4. — ³⁾ Mommsen a. a. O. 714² und oben Bd. I 129¹, auch jetzt zustimmend v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 259². — ⁴⁾ Dafür haben sich ausgesprochen Pernice, *Labeo* III 233 und Mommsen, Röm. Strafrecht 708, während Girard, *La date de la loi Aebutia*, Z. d. S. St. XIV 42—47 (= *Nouv. Revue hist. de droit* XXI (1897) 282fg.) und *Droit romain* ⁴ 611² annimmt, daß beide Gesetze sich ausschließlich mit den privaten Ansprüchen des Erpreßten beschäftigen, und daß die *lex Calpurnia* vom J. 149 keineswegs identisch ist mit der *lex Calpurnia*, welche nach G. IV 19 die *legis*

wissen wir von dem Prozeßverfahren nach der *lex Calpurnia* und der *lex Iunia* nichts. Dagegen betrifft zweifellos das kriminelle Repetundenverfahren die *lex [Acilia] repetundarum* vom J. 123/122 v. Chr.¹⁾ In diesem Verfahren wird die Frage über die privaten Ansprüche der Erpreßten gleichfalls entschieden. Da ist nun für das Repetundenverfahren charakteristisch, daß die Schuldfrage in einem besonderen Verfahren, und die Frage nach dem Gegenstande der Erpressung in einem weiteren besonderen Verfahren behandelt wird. Es wird zuerst entschieden, ob der Beamte sich überhaupt der Erpressung schuldig gemacht hat. Die Geschworenen stimmen über diese Frage ab mit *condemno* oder *absolvo*.²⁾ Der vorsitzende Prätor verkündet sodann das Urteil mit den Worten *fecisse videri* oder *non fecisse videri*.³⁾ Nach der Entscheidung der Schuldfrage findet dann ein Schätzungsverfahren (*litis aestimatio*) statt, in welchem der Gegenstand des Anspruches des durch die Erpressung Geschädigten festgestellt wurde.⁴⁾ Der Verurteilte (*condemnatus*)⁵⁾ zahlte die abgeschätzte Geldsumme an das Staatsärar, von welchem den einzelnen Geschädigten deren Ansprüche (*quanta ea pecunia erit*) ausgezahlt wurden.⁶⁾ Die *litis aestimatio* erfolgt durch dieselben Richter, welche über die Schuldfrage entschieden haben.⁷⁾ In den konsularisch-senatorischen Prozessen der Kaiserzeit findet die *litis aestimatio* vor einem besonderen Rekuperatorengericht statt.⁸⁾ Die Scheidung zwischen dem Verfahren über die Schuldfrage und

actio per conditionem de omni certa re eingeführt hat. Vgl. oben S. 40⁵⁾.

¹⁾ Der Text bei Mommsen, *Juristische Schriften I* (1905) 26 fg. und Girard, *Textes de droit romain*³ (1903) 32 fg. — ²⁾ *Lex Repet. Z.* 54. — ³⁾ *Lex Repet. Z.* 42. 55. — ⁴⁾ *Lex Repet. Z.* 56, auch Cicero in *Verrem I c.* 13 § 58. Vgl. Mommsen, *Röm. Strafrecht* 725¹⁻³⁾. Wlassak, *Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren* 100 (*Z. d. S. St.* XXV 180) hebt mit Recht hervor, daß die *litis aestimatio* gleichfalls *iudicium* hieß und dem Hauptverfahren gleichwertig an die Seite gestellt wurde. — ⁵⁾ *Lex Repet. Z.* 58. — ⁶⁾ *Lex Repet. Z.* 60. 61. Vgl. Bekker, *Aktionen I* 302, Mommsen a. a. O. 722³⁾. 723²⁾. 726⁴⁾. — ⁷⁾ *Lex Repet. Z.* 58. — ⁸⁾ Mommsen a. a. O. 726²⁻³⁾.

dem Verfahren über die Feststellung des Gegenstandes der Ansprüche¹⁾ der Erpreßten kommt in der *Lex Repetundarum* auch äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß im Gesetze sowohl das *iudicium* als die *litis aestimatio* besonders versprochen werden.²⁾

Es ist nun sicherlich richtig, daß die Feststellung des Gegenstandes des Anspruches in einem besonderen Verfahren in dem kriminellen Repetundenprozeß noch nicht ein Beweis dafür ist, daß auch in dem privaten Kondiktionenprozeß der Gegenstand des Anspruches in einem besonderen Verfahren festgestellt wurde. Jedoch scheinen uns für die Berechtigung eines solchen Rückschlusses folgende Erwägungen zu sprechen. Das Repetundenverfahren wurde nicht sowohl zum Schutze der römischen Bürger eingeführt, denen der gewöhnliche Privatprozeß zur Verfügung stand, als vielmehr zum Schutze der Peregrinen.³⁾ Da ist es wohl wahrscheinlich, daß das Repetundenverfahren dem Peregrinenrechte sich akkommodiert hat. Nun wird das Kondiktionenverfahren gleichfalls auf das Peregrinenrecht zurückgeführt.⁴⁾ Da ist es wahrscheinlich, daß Elemente des kriminellen Repetundenverfahrens in das spätere private Kondiktionenverfahren übernommen wurden. Erwähnt doch Gaius⁵⁾ entsprechend dem, was Cicero⁶⁾ berichtet, daß

¹⁾ Die Ansprüche sämtlicher Ankläger gegen denselben Beamten pflegten in einem Prozesse erledigt zu werden. Vgl. Mommsen a. a. O. 723¹, 725. — ²⁾ z. B. Z. 2fg.: *ab eo qui dictator consul praetor — fuerit — in annos singulos pecuniae quot siet amplius Hs. . . . nummum pro inperio prove potestate — ablatum captum coactum conciliatum aversumque siet: de ea re eius petitio nominisque delatio esto, praetoris quaestio esto, iudicium iudicatio litisque aestimatio, quaequomque iudicium ex hac lege erunt, eorum haece lege esto.* Das *iudicium iudicatio litisque aestimatio* kehrt regelmäßig wieder, so Z. 4. 5. 6, oder auch bloß *iudicatio litisque aestimatio*, so Z. 26 bzw. bloß *iudicium litisque aestimatio*, so Z. 41. Mit Z. 58 beginnt in der *Lex Repet.* ein besonderer Abschnitt *De litibus aestumandis*, nachdem vorher von der Aburteilung über die Schuldfrage die Rede war. — ³⁾ Cicero, *Divin. in Q. Caecil.* c. 5 §§ 17. 18 *totā lex de pecuniis repetundis sociorum causa constituta sit. Nam civibus cum sunt ereptae pecuniae, civili fere actione et privato iure repetuntur.* — ⁴⁾ Vgl. oben S. 315²⁻³. — ⁵⁾ *IV 20.* — ⁶⁾ *Divin. in Q. Caecil.* c. 5 §§ 17. 18 (oben Anm. 3).

auf dare oportere den Bürgern die zivile legis actio sacramento oder per iudicis postulationem zu Gebote stand. So wäre das Kondiktionenverfahren unter dem Einflusse des Repetundenverfahrens entstanden. Daß das Kondiktionenverfahren dem Privatrechte angehört, das Repetundenverfahren dagegen dem öffentlichen Strafrechte, darf nicht allzu schwer ins Gewicht fallen.¹⁾ War doch der Ausgangspunkt auch des Privatrechtes die Bekämpfung des Deliktes im weitesten Sinne.²⁾

Von den direkten Beweisen für die Feststellung des Gegenstandes der *condictio* durch ein *arbitrium* in iure seien zunächst einige Entscheidungen angeführt, welche zwar nicht ausdrücklich unsere Behauptung aussprechen, welche aber mit unserer Ansicht sich sehr wohl vereinigen lassen, ja zum Teil nur mit unserer Ansicht vereinbar sind. Wir meinen zunächst

Ulp. 8 pr. D. 13, 1 *In re furtiva condictio ipsorum corporum competit: sed utrum tamdiu, quamdiu exsistent, an vero et si desierint esse in rebus humanis? et si quidem optulit fur, sine dubio nulla erit condictio: si non optulit, durat condictio aestimationis eius. corpus enim ipsum praestari non potest.*

Wir kommen auf diese interessante Stelle noch bei anderer Gelegenheit³⁾ zu sprechen. Hier handelt es sich uns nur um die Worte *condictio aestimationis*. Unserer Auffassung entsprechend fassen wir diese Worte in dem Sinne auf, daß die *condictio* auf die abgeschätzte Geldsumme zur Litiskontestation gestellt werden mußte. Es mußte also die Schätzung vor der Litiskontestation, in dem Verfahren in iure, stattfinden. Man darf nicht etwa annehmen, daß nach dieser Entscheidung die 'empfangene' Sache Gegenstand der *condictio* sei, deren Geldwert in iure festgestellt wurde.⁴⁾ Denn es ist bekannt, daß bei der *condictio* ex

¹⁾ Vgl. auch Mommsen a. a. O. 724 „der Repetundenprozeß hat den Charakter des Privatprozesses insofern bewahrt, als hier die Parteien, der Geschädigte und der Schädiger miteinander streiten“. —

²⁾ Vgl. Pernice, *Labes* II², 1 S. 8fg. — ³⁾ unten § 23. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 209¹.

causa furtiva nicht die gestohlene Sache Gegenstand der *condictio* ist, sondern der höchste Wert derselben, also ein Mehr als die 'empfangene' Sache ausmacht.¹⁾ Die Schätzung bei der *condictio ex causa furtiva* hatte also die Aufgabe, den Gegenstand der *condictio* überhaupt erst zu bestimmen. Wenn aber Ulpian in unserer Entscheidung (8 pr. D. 13, 1) sagt, daß die *condictio* auf die gestohlene Sache selbst gerichtet werde, so spricht dies nicht gegen unsere Auffassung, da vielfach die gestohlene Sache keinen höheren Wert hat, als sie selbst in sich trägt. Und wenn man weiter einwenden wollte, daß wegen des Grundsatzes von der Geldkondemnation der Dieb es in der Hand habe, den Kläger um den „höchsten Wert“²⁾ zu bringen, da nach unserer Auffassung³⁾ die *condemnatio* der *condictio* nur auf den 'Sachwert' des in der *intentio* der Formel angegebenen Gegenstandes gehn könne, so ist darauf zu erwidern, daß wenn der Bestohlene die *condictio* direkt auf die entwendete Sache richtet, er in der Tat nur den 'Sachwert' erhält. Der Bestohlene hat sich daher zu vergewissern, ob der Dieb die entwendete Sache noch hat. Andernfalls hat der Bestohlene schon im *arbitrium in iure* die Geldschätzung zu veranlassen, wobei der „höchste Wert“ in Betracht kommen kann. Daß in der Tat der Bestohlene in dieser Weise sich sichern mußte, darauf weisen gerade die Ausführungen in unserer Ulpianischen Entscheidung (8 pr. D. 13, 1) hin. Ulpian sagt, daß wenn der Dieb die Sache anbietet, keine *condictio* eingreife. Es handelt sich also um das Zurückerhalten der Sache selbst.⁴⁾ Biete dagegen der Dieb die Sache nicht an, dann müsse sofort Geldschätzung stattfinden, und auf die Schätzungssumme die *condictio* gerichtet werden. Diese Geldschätzung in *iure* wäre unverständlich, wenn der Kläger dasselbe Ziel auf Grund des *quanti ea res est* der Formel im Verfahren in *iudicio* erreichen könnte. Baron⁵⁾ bezieht unsere Ulpianische Entscheidung (8 pr. D. 13, 1) auf das klägerische Selbstschätzungsrecht⁶⁾ und sieht in

¹⁾ Vgl. oben S. 10³. — ²⁾ Ulp. 8 § 1 D. 13, 1 (oben S. 10³). — ³⁾ oben S. 211fg. — ⁴⁾ Die *condictio ex causa furtiva* wurde als *condictio rei*, nicht als *condictio possessionis* behandelt. Vgl. oben S. 182³. — ⁵⁾ *Conditiones* 91. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 27fg. 31. 37.

ihr einen Beweis für die Existenz des klägerischen Selbstschätzungsrechtes schon im klassischen Rechte. Wir haben uns darüber schon ausgesprochen.¹⁾ Pflüger²⁾ meint, daß die *condictio aestimationis* in der Ulpianischen Entscheidung (8 pr. D. 13, 1) zu sehr an das klägerische Selbstschätzungsrecht der Scholiasten sowie an die allgemeine Konkurrenzklage erinnere und daher interpoliert sei. Daß die *condictio aestimationis* in unserer Entscheidung (8 pr. D. 13, 1) mit dem Selbstschätzungsrechte der Scholiasten³⁾ sich erklären lasse, und daß dies für die Interpolation der Stelle sprechen würde, läßt sich nicht bestreiten. Aber notwendig ist eine solche Erklärung nicht. Die *condictio aestimationis* unserer Entscheidung (8 pr. D. 13, 1) läßt sich mit derselben Beweiskraft auch für ein Schätzungsverfahren in iure ins Feld führen.⁴⁾

Eine weitere Entscheidung, welche unserer Meinung nach nur mit der Feststellung des Gegenstandes der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* gut vereint werden kann, ist

Tryph. 29 D. 25, 2 *Rerum amotarum aestimatio ad tempus quo amotae sunt referri debet: nam veritate furtum fit, et si lenius coercetur mulier. quare nec a bonae fidei possessore ita res amotae usucapiuntur: sed si pluris factae non restituuntur quae amotae sunt, crescit aestimatio, ut in condictione furtivae rei.*

Auf den materiellen Inhalt der Entscheidung kommen wir bei anderer Gelegenheit⁵⁾ zurück; hier handelt es sich um die Bedeutung der Worte *crescit aestimatio*. Halten wir daran fest, daß der Gegenstand der *condictio* schon in iure in ganz bestimmter Weise vorliegen muß, und daß eine Mehrung oder Minderung im Verfahren in iudicio nicht statthaft ist⁶⁾, verwerfen wir auch andererseits das klägerische Selbstschätzungsrecht⁷⁾, so kann das *crescit aestimatio* nur in einem Schätzungsverfahren in iure stattfinden.

¹⁾ oben S. 292^g. — ²⁾ Ciceros Rede pro Q. Roscio 17 fg. — ³⁾ Vgl. oben S. 61⁵⁻⁶ 291 fg. — ⁴⁾ Vgl. auch oben S. 293¹. — ⁵⁾ unten § 23. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 8 fg. 10⁴. 211 fg. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 30 fg.

Den stärksten direkten Beweis für unsere Auffassung, wonach der Gegenstand der *condictio in einem arbitrium in iure* festgestellt wird, erblicken wir in den Ausführungen bei Cicero pro Q. Roscio comoedo. Es ist nicht hier der Ort, eine vollständige Exegese dieser reichlich erörterten¹⁾ Rede zu geben. Nur zur leichteren Orientierung soll kurz der Tatbestand des Prozesses angegeben werden.

Ein gewisser Fannius geht bezüglich eines Sklaven Panurgus mit dem Komiker Q. Roscius einen Sozietätsvertrag ein, auf Grund dessen Panurgus nach seiner Ausbildung durch Roscius Gegenstand der gesellschaftlichen Ausnutzung sein sollte.²⁾ Der Sklave Panurgus wurde von einem gewissen Flavius getötet.³⁾ Roscius und Fannius erheben gegen Flavius die Klage auf Schadensersatz, wobei Fannius auf Anraten des Piso⁴⁾, welcher in dem vorliegenden Kondiktionenprozeß *iudex ist*⁵⁾, die Vertretung des Roscius als dessen *cognitor* mit übernimmt unter der Verpflichtung, die Hälfte der erzielten Entschädigung dem Roscius herauszugeben⁶⁾, wogegen Roscius dem Flavius für die Mühe des Prozeßführens 100 000 verspricht.⁷⁾ Lite

¹⁾ Vgl. Puchta, Rheinisches Museum f. Jurisprudenz V (1833) 316fg., Ad. Schmidt, M. Tullii Ciceronis pro Q. Roscio comoedo oratio. Leipziger Dissert. 1839, v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 804fg., P. Krüger, Z. f. R. G. VII (1868) 237fg., Kappeyne van de Coppello, Abhandlungen zum römischen Staats- und Privatrecht. Übersetzt von Conrat. Stuttgart (1885) 212 fg., Baron, Conditionen 138fg., Ruhstrat, Der Prozeß gegen den Schauspieler Roscius, Z. d. S. St. III (1882) 34fg., v. Mayr, Condictio 46fg., Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo rechtlich beleuchtet und verwertet 1904. — ²⁾ c. 10 §§ 27—29. 31 a. E. Vgl. Ulp. 13 § 1 D. 19, 5. — ³⁾ c. 11 § 32. — ⁴⁾ c. 13 § 38. — ⁵⁾ c. 4 § 12. — ⁶⁾ c. 11 § 32, c. 13 § 37 (Quod a Flavio abstulero, partem dimidiam inde Roscio me soluturum spondeo), c. 18 §§ 53. 54. 56. — ⁷⁾ c. 13 § 38. Zu Unrecht nimmt Pflüger a. a. O. 3⁷. 130fg., 143fg. an, daß diese Vereinbarungen zwischen Roscius und Fannius der Gegenstand des in § 12 erwähnten arbitrium seien. Vielmehr wurden diese Vereinbarungen damals getroffen, als Fannius sich verpflichtete, den Prozeß für Roscius mit zu führen, was aus den Ausführungen bei Cicero §§ 32. 37. 38 sich deutlich ergibt. Auch darin können wir Pflüger a. a. O. 3. 101 nicht zustimmen, als ob der ganze vorliegende Prozeß, welcher den Gegenstand der Ciceroni-

contestata zwischen Fannius und Flavius vergleicht sich Roscius mit dem Flavius hinter dem Rücken des Fannius¹⁾ und erhält als Entschädigung von dem Flavius ein Grundstück²⁾, welches in der Zwischenzeit im Werte sehr gestiegen ist und im Augenblicke des vorliegenden Kondiktionsprozesses 600 000 Sesterzen repräsentiert.³⁾ Fannius behauptet, daß des Roscius Vergleich mit Flavius auch dem Fannius zugute komme⁴⁾, und erhebt in dem vorliegenden Kondiktionenprozeß⁵⁾ gegen Roscius die Klage auf Herausgabe der Hälfte des Wertes jenes Grundstückes. Cicero behauptet natürlich, daß sich Roscius für seine Person verglichen habe.⁶⁾ Cicero behauptet noch weiter, daß Fannius von dem Flavius bereits 100 000 als Entschädigung erhalten habe⁷⁾, was Cluvius, welcher iudex in dem Prozesse zwischen Fannius und Flavius war, bezeugen könne.⁸⁾ Roscius erhebe keinen Anspruch auf die Hälfte der von Flavius dem Fannius gezahlten Entschädigung (100 000), da Roscius schon seinerseits von dem Flavius befriedigt sei.⁹⁾

schen Rede bildet, die dem Fannius seitens des Roscius für die Mühe das Prozeßführens noch schuldigen 50 000 Sesterzen betreffe, nachdem Roscius die ersten 50 000 anstandslos gezahlt hat (c. 17 § 51). Diese 50 000 bilden mit den Gegenstand des vorliegenden Prozesses (v. B.-Hollweg a. a. O. 815^{29 g. l.}), aber der Hauptgegenstand ist die Hälfte des dem Roscius als Entschädigung zugekommenen Grundstückes. Erörtert doch ausführlichst Cicero (oben S. 324^{2. 6)}), daß Roscius das Grundstück auf Grund eines Vergleiches für seine Person erhalten habe. Auf S. 2 gibt das übrigens Pflüger selbst an, indem er ausführt: „Er verlangte jetzt, daß Roscius das, was er durch den Vergleich erlangt hatte, mit ihm teile.“ Vgl. auch Pflüger a. a. O. 152 fg. Es sind also Gegenstand des vorliegenden Prozesses nicht bloß 50 000 Sesterzen, wie Pflüger a. a. O. 3 angibt. Vgl. zustimmend v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 819, 3; 813, 6 a. E.

¹⁾ c. 13 § 38. Vgl. Pflüger a. a. O. 2³. — ²⁾ c. 12 § 33. Vgl. Ruhstrat a. a. O. 38 fg. — ³⁾ Vgl. Mommsen, Hermes XX (1885) 317, Pflüger a. a. O. 152/153, Bekker, Z. d. S. St. XXV 390. — ⁴⁾ c. 12 § 34 (De tota re, inquit, decidisti). Ergo huc universa caussa deducitur, utrum Roscius cum Flavio de sua parte, an de tota societate fecerit pactionem). — ⁵⁾ Vgl. oben S. 323⁷. — ⁶⁾ c. 12 §§ 35—37, c. 13 §§ 38, 39, c. 14 § 40, c. 17 §§ 51—56. — ⁷⁾ c. 13 § 39 a. E., c. 14 §§ 40, 41, c. 16 §§ 48, 49. — ⁸⁾ c. 14 §§ 42, 43. — ⁹⁾ c. 18 § 56.

Da Fannius gegen den Roscius die *condictio*¹⁾ erhebt, so sucht Cicero nachzuweisen, daß keiner von den drei Kondiktionsgründen (*datio, expensio, stipulatio*) in dem vorliegenden Prozesse vorliegt. In dem zweiten Teile seiner Rede²⁾ dagegen versucht Cicero nachzuweisen, daß auch eine Bereicherung des Roscius aus dem Sozietätsverhältnisse nicht vorliege. Daher sei die *condictio* auch aus diesem Grunde nicht berechtigt. Von der Sozietätsklage habe Fannius selbst seinerzeit Abstand genommen.

Zunächst führt also Cicero aus, daß von einem Literalvertrag zwischen Roscius und Fannius nicht die Rede sein könne.³⁾ Es will nun Cicero den Fannius selbst als Zeugen dafür beibringen, daß Roscius dem Fannius nichts schulde.⁴⁾ Um dies Ziel zu erreichen, geht Cicero folgendermaßen vor. Er betont zunächst, daß Fannius die Klage auf *certa pecunia* (also die *condictio certae pecuniae*) erhebe und schließt daran Bemerkungen über die Gefahren einer solchen Klage wegen der Folgen der eventuellen *plus petitio*, sowie über den Unterschied zwischen *iudicium* und *arbitrium*.⁵⁾ Aber dieser Unterschied zwischen *iudicium* und *arbitrium* gehört gar nicht zur Sache. Cicero macht nur diesen wohl berechneten Exkurs, um die Position des Klägers Fannius zu erschüttern, der offenbar zu seiner Sache kein rechtes Zutrauen habe, da er ein *arbitrium* herbeigerufen habe.⁶⁾ Aber Cicero ist sich natürlich sehr wohl bewußt, daß das *arbitrium*, welches Fannius hat bestellen lassen, sich lediglich mit der Feststellung des Gegenstandes des klägerischen Anspruches zu befassen hatte. Daß das *arbitrium* nicht ein Schiedsgericht zwischen Fannius und Roscius sein konnte⁷⁾, ergibt sich daraus, daß in dem

¹⁾ c. 4 § 10 *pecunia tibi debebatur certa, quae nunc petitur per iudicem*. Vgl. oben S. 39. Zustimmung v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 814²⁷⁻²⁸, P. Krüger a. a. O. 239, Pernice, Labeo III 224, Pflüger a. a. O. 5 fg. — ²⁾ c. 6—18 §§ 16—55. — ³⁾ c. 1—3 §§ 1—9. Vgl. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 101 fg. — ⁴⁾ c. 3 § 9 a. E.: *Nisi eumdem et adversarium et testem habuerit Roscius, nolo vincat*. — ⁵⁾ c. 4 §§ 10. 11. — ⁶⁾ c. 4 § 12 *alter (wer ein iudicium angeht) caussae confidit: alter (wer ein arbitrium angeht) diffidit*. — ⁷⁾ Vgl. unten S. 326 fg.

arbitrium lediglich der Gegenstand des Anspruches des Fannius geprüft wurde:

c. 4 § 12 Quae quum ita sint: quaero abs te, quid ita de hac pecunia¹⁾, de his ipsis HSIOOO, de tuarum tabularum fide¹⁾ compromissum feceris, arbitrum sumpseris, quantum aequius et melius sit, dari repromittive, si pareret?

Das arbitrium ist also vom Prätor auf Antrag des Fannius bestellt worden. Cicero erwähnt nichts davon, daß dies arbitrium zu einem Endurteil zwischen den Parteien führte.²⁾ Spricht doch Cicero ausdrücklich (c. 4 § 10) von der Klage auf certa pecunia. Das arbitrium hat sich lediglich mit der Frage befaßt, wie viel der Fannius zu beanspruchen habe, wie es mit den 50000 und mit der Zuverlässigkeit der Rechnungsbücher des Fannius stehe, und wie viel also der Roscius zu zahlen bzw. zu versprechen habe, wenn der Anspruch an sich als begründet gefunden wird (si pareret). Die Feststellung des Gegenstandes der Klage war notwendig, da der Prozeß, welcher vor sich geht, die actio certae creditae pecuniae ist. Cicero geht daher auf das arbitrium nicht weiter ein, nachdem er ausgeführt hat, daß das arbitrium dem Gegenstande des Anspruches galt, sondern sucht den iudex Piso in dem vorliegenden Prozesse zu verdächtigen. Dabei wiederholt Cicero sein Spiel mit dem iudicium und arbitrium, um es in echt Ciceronischer Weise als merkwürdig hinzustellen, daß derselbe C. Piso arbiter und iudex sei.

Nachdem nun Cicero die Unzulässigkeit der conditio certae pecuniae aus den erwähnten drei Gründen (datio, expensi latio, stipulatio) dargetan hat³⁾, sucht er jetzt

¹⁾ Ebenso ib. § 13 de hac pecunia, de tabularum fide arbitrum sumpsit. — ²⁾ Dies müßte aber der Fall sein (vgl. Matthiass, Schiedsgericht 19), wenn wir in dem erwähnten arbitrium ein Schiedsgericht vor uns hätten, wie Baron, Conditionen 139fg., Pernice, Labeo III 225¹ a. E., Pflüger a. a. O. 121fg., 143fg. annehmen. Der Vergleich (pactio), welchen Fannius (c. 9 § 25) behauptet, ist nicht identisch mit unserem arbitrium (c. 4 § 12). Vgl. unten S. 327⁵. 328². — ³⁾ c. 5 § 14 Haec pecunia necesse est aut data, aut expensa lata, aut stipulata sit. Datam non esse Fannius confitetur: expensam latam

nachzuweisen¹⁾, daß die *condictio* auch nicht auf die Bereicherung aus dem Sozietätsverhältnis gestützt werden könne.²⁾ Daß Cicero in diesen Ausführungen nicht von der *actio pro socio* sondern von der *condictio*³⁾ spricht, hebt er deutlich hervor:

c. 9 § 25 quem per arbitrum [sc. pro socio] circumvenire non posses — hunc per iudicem [sc. actionis certae creditae pecuniae] condemnabis — ?

Von der Sozietätsklage kann Cicero nicht sprechen, da ja Fannius seinerzeit schon die Sozietätsklage erhoben, aber nicht durchgeführt hatte.⁴⁾ Es kann daher Fannius nicht noch einmal die *actio pro socio* erheben. Wenn Cicero trotzdem so ausführlich von dem Sozietätsverhältnis spricht und namentlich zu beweisen sucht, daß Roscius den Vergleich mit Flavius nicht als *socius* sondern für seine Person abgeschlossen hat, so soll damit nicht die Sozietätsklage entkräftet werden — Fannius klagt ja nicht mit der Sozietätsklage — sondern es soll der Beweis erbracht werden, daß Roscius in dem Sozietätsverhältnisse keine unrechtmäßige Bereicherung erfahren hat. Aber es scheint zwischen den Parteien das Zustandekommen eines Vergleiches behauptet worden zu sein, was bei der langjährigen Dauer der Differenzen zwischen Roscius und Fannius⁵⁾ nicht auffallen kann. Von diesem Vergleiche spricht Cicero aber erst, nachdem er konkludiert hat, daß aus dem Sozietäts-

non esse, codices Fannii confirmant: stipulatam non esse taciturnitas testium concedit.

¹⁾ c. 6—18 §§ 16—55. — ²⁾ Zustimmung v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 818fg. 825. 826, Pernice, Labeo I 418⁷, III 224, Bekker, Aktionen I 98^{7. 8}. Dagegen P. Krüger a. a. O. 240fg, Baron, Conditionen 170fg., v. Mayr, Condictio 53fg., Pflüger a. a. O. 115fg. Natürlich kann nicht von der *condictio* als Konkurrenzklage der *actio pro socio* die Rede sein. Die *condictio* stützt sich in unserem Falle auf einen anderen Tatbestand und hat daher auch ein anderes Ziel als die *actio pro socio*. Vgl. oben S. 5¹³. — ³⁾ Zustimmung v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 818fg. 825. 826, Pernice, Labeo III 224. — ⁴⁾ c. 9 § 25 Nam, quo tu tempore illa formula uti noluisti, nihil hunc in societatem fraudis fecisse ostendisti. — ⁵⁾ 15 Jahre währten sie schon nach c. 13 § 37. Zustimmung Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 153²⁴⁴.

verhältnis Roscius nicht schulden könne, da ja Fannius die *actio pro socio* nicht benutzt habe.¹⁾ Diesen Vergleich nennt Cicero *pactio*.²⁾ Für diesen Vergleich habe aber Fannius keinen Beweis.³⁾ Fannius behaupte, daß Roscius mit ihm den Vergleich (*pactio*) geschlossen habe, um der Verurteilung aus der Sozietätsklage zu entgehen. Aus diesem Grunde sei Roscius in dem *arbitrium pro socio* absolviert worden. Cicero dagegen behauptet, daß es sich anders verhalten habe. Fannius sei zu Roscius gekommen und habe ihm erklärt, daß er aus dem Sozietätsverhältnis nichts zu fordern habe und daß er daher auch im Termine nicht erscheinen werde. Infolgedessen sei Roscius absolviert worden.⁴⁾

Es wird vielfach behauptet⁵⁾, daß das erwähnte⁶⁾ *arbitrium* sich auf die Sozietätsklage bezog, mit welcher Fannius den Roscius vorher belangt hatte.⁷⁾ Dafür könnte man als Argument anführen, daß in dem *arbitrium pro socio* auf Bitten des Roscius dessen *familiaris* zum *arbitrator* bestellt worden sei⁸⁾, womit offenbar derselbe Piso gemeint sei, welcher bei dem obigen *arbitrium*⁹⁾ erwähnt wird. Wir glauben, daß dieser Schluß unberechtigt ist. Der in § 26 erwähnte *familiaris* braucht durchaus nicht der in § 12 erwähnte Piso zu sein. Das *arbitrium* in § 12 wird im engsten Zusammenhange mit der *actio certae creditae pecuniae* erwähnt.¹⁰⁾ Das hier¹¹⁾ angegebene *arbitrium pro socio* liegt weiter zurück und geht dem in § 12 erwähnten *arbitrium* zeitlich voraus. Sodann scheint uns gegen die angegebene Auffassung des *arbitrium* zu entscheiden, daß Cicero von dem *arbitrium* an ganz anderer Stelle spricht, als von der Sozietätsklage. Von dem *arbitrium* handelt Cicero an der Stelle, wo er das Eingreifen der *actio*

1) c. 9 § 25. Vgl. oben S. 327¹⁾. — 2) c. 9 § 25 *Fecit pactionem*. — 3) a. a. O. *Num tabulas habet, an non? Si non habet, quemadmodum pactio est? si habet, cur non nominas?* — 4) c. 9 § 26. Vgl. Kappayne van de Coppello a. a. O. 213³⁾. — 5) Ad. Schmidt a. a. O. 4 fg., v. B.-Hollweg, *Zivilprozeß* II 808¹¹⁾. 809, P. Krüger a. a. O. 238, v. Mayr, *Condictio* 57 fg., dagegen Baron, *Conditionen* 139 fg., Pernice, *Labeo* III 225¹⁾, Pflüger a. a. O. 121 fg. (oben S. 326²⁾), Lenel, *Édit* II 12⁴⁾. — 6) c. 4 § 12. — 7) c. 9 § 26. — 8) c. 9 § 26. — 9) c. 4 § 12. — 10) Vgl. oben S. 325. — 11) c. 9 § 26.

certae creditae pecuniae aus den drei Gründen (datio, expensi ratio, stipulatio) zurückweist¹⁾, die Sozietätsklage dagegen wird in dem zweiten Teile der Rede behandelt²⁾, wo Cicero auf die erwähnten drei Kondiktionsgründe nicht mehr zurückkommt.

Wir sind somit zu dem Resultate gekommen, daß der Gegenstand der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* festgestellt wurde. Dazu hat uns namentlich die Erwägung geführt, daß wegen des Charakters der *condictio* als *strictum iudicium* der Gegenstand der Klage schon in iure in ganz bestimmter Form vorliegen mußte.³⁾ Wir haben es auch versucht, für unsere Auffassung direkte Beweise beizubringen.⁴⁾ Man könnte nun einwenden, daß es auffallend sei, daß die Quellen von unserem *arbitrium in iure* so wenig melden, was bei der Häufigkeit der *condictio* um so höher angeschlagen werden müsse. Wir glauben denn doch, daß sich dies erklären lasse.

Allerdings war es charakteristisch für die *condictio*, daß der Gegenstand der Klage durch ein *arbitrium in iure* festgestellt wurde. Bei keiner anderen Klage treffen wir in historischer Zeit dies an. Aber wie machte die Sache sich praktisch? Ein *arbitrium in iure* war nichts Außergewöhnliches. Schon bei dem Zuspruch der *vindiciae* im Legisaktionenverfahren konnte der *praetor in iure* zur Regelung von Streitfragen ein *arbitrium* bestellen.⁵⁾ Auch beim Schiedsgericht wurde der Gegenstand des Streites (*pecunia compromissa*)⁶⁾ vorweg bestimmt. Und wohl auch die Klage des *argentarius* werden wir uns nicht anders vorstellen können, als mit Kompensation der Forderungen mit Hilfe eines *arbitrium in iure*.⁷⁾ Auch sonst wird

¹⁾ c. 4 §§ 10—13, c. 5 § 14. — ²⁾ c. 6—18 §§ 16—55. — ³⁾ Vgl. oben S. 312 fg. Schon v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. 6 93 § 18 bemerken: „Dann muß aber diese einzige übrig bleibende Verhandlung vor dem Magistrat doch etwas enthalten haben, was dem künftigen *iudicium* seine Richtung, insbesondere seinen fest bestimmten Gegenstand gab.“ Es wird mit der Bestimmung des Gegenstandes der *condictio* die *sponsio tertiae partis* (a. a. O. 94) in Zusammenhang gebracht. Vgl. unten § 19. — ⁴⁾ oben S. 320 fg. — ⁵⁾ Festus v. *vindiciae*. — ⁶⁾ Vgl. Lenel, Éd. I 147². — ⁷⁾ G. IV 68.

gelegentlich ein *arbitrium in iure* erwähnt.¹⁾ Ist somit das *arbitrium in iure* nichts Außergewöhnliches, so erklärt es sich, warum in unseren Quellen nicht so deutlich hervorgehoben wird, daß der Gegenstand der *condictio* in einem *arbitrium* festgestellt wurde. Schon mit dem Ausdruck *condictio* kam zum Ausdruck, daß ein besonders geartetes Prozeßverfahren vorliegt²⁾: es brauchte nicht in jedem Falle darauf noch besonders verwiesen zu werden. Und dann noch Eines! Mit der Erhebung der Klage vor dem *praetor* war der Kläger noch keineswegs *actor*³⁾: es fand vor dem Prätor ein Streiten hin und her über die Fassung der Formel statt.⁴⁾ Die Klage war „perfekt“ erst mit der *Litiskontestation*. Im Augenblicke der *Litiskontestation* lag aber der Gegenstand der *condictio* schon in ganz bestimmter Weise vor. Kann es da wundern, daß schon zu Gaius' Zeit die *condictio* als schlichte persönliche Klage auf *dare fierive oportere* erschien?⁵⁾ Galt doch vom Augenblicke der *Litiskontestation* an für die *condictio* nichts Absonderliches. Vielleicht findet auf diese Weise jene vielerörterte⁶⁾ allgemeine Definition des Gaius, welche bekanntlich Ulpian⁷⁾ wiederholt, eine natürliche Erklärung.

Auch das Selbstschätzungsrecht der Byzantiner⁸⁾ läßt sich verstehn, wenn in klassischer Zeit ein Schätzungsverfahren *in iure* zwecks Feststellung des Gegenstandes der *condictio* stattgefunden hat.⁹⁾ Nachdem im *arbitrium in iure*

¹⁾ z. B. Ulp. 1 § 6, fr. 3 § 2 D. 35, 3 (vgl. oben S. 165¹⁾. — ²⁾ Vgl. oben S. 40²⁾. — ³⁾ Vgl. Wlassak, *Litiskontestation* 40 und *Röm. Prozeßges.* II 335²¹⁾, auch Lenel, *Édit* I 69. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 313²⁾. — ⁵⁾ IV 5. Vgl. oben S. 288fg. — ⁶⁾ v. Savigny, *System* V 588fg., Bekker, *Aktionen* I 135. 142fg., Baron, *Conditionen* 237fg., Pfersche, *Bereicherungsklagen* 10, Pernice, *Labeo* III 202¹⁾, Wlassak, *Röm. Prozeßgesetze* I 82fg., II 356¹⁴⁾ und *v. actio in Pauly-Wissowa*, *Realencycl.* 306, 5fg., Mitteis, *Condictio generalis*, *Jherings Jahrb.* 39 (1898), 168. 169, v. Mayr, *Condictio* 139fg. und *Condictio incerti*, *Z. d. S. St.* XXV 203⁵⁾–205²⁾, 230¹⁾ (dazu oben 127⁴⁾), Kipp, *v. condictio in Pauly-Wissowa*, *Realencycl.* 849, 4fg. — ⁷⁾ 25 pr. D. 44, 7. Vgl. 1 § 1 C. 8, 54 a. 258 und dazu oben S. 280⁵⁾, 304⁴⁾, sowie Sch. 3 zu tit. D. 12, 1 (Bas. XXIII 1 ed. Heimbach II 585). Vgl. weiter § 15 J. 4, 6 und Theophilus, *Paraphr. Inst.* IV 6 § 15. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 291fg. — ⁹⁾ Vgl. oben S. 292¹⁾, 320fg.

sich die Rechtssätze entwickelt hatten, was als unrechtmäßige „Bereicherung“ zu betrachten sei¹⁾, konnte man es dem Kläger überlassen, den Gegenstand der *condictio* anzugeben. Was aber die Feststellung der Tatsachen betraf, so war in der *extraordinaria cognitio* eine Trennung der Untersuchungen nicht mehr erforderlich. In der Haftfrage dagegen macht sich das Bestreben geltend, die allgemeinen Sätze des Obligationenrechtes auf die *condictio* zu übertragen.²⁾

§ 18.

Die Formel der *condictio*.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, ob mit unserer Auffassung, wonach der Gegenstand der *condictio* prozessualisch in einem *arbitrium in iure* festgestellt wird, übereinstimmt oder wenigstens nicht im Widerspruch steht das, was wir von der Formel der *condictio* wissen. Hierbei werden wir in erster Reihe unser Augenmerk auf diejenigen Aussprüche der Quellen lenken müssen, welche Bestandteile der Kondiktionsformel enthalten. Nach unserem bisherigen Resultat ist der einheitliche Charakter der *condictio* dargetan. Es gibt nur eine *condictio*, welche stets auf ein *certum* geht. Die *condictio* geht prinzipiell auf *dare oportere*, und zwar entweder *certae pecuniae* oder *certae rei*. Daneben ist aber die *condictio* auf *facere oportere* anerkannt, welche gleichfalls stets auf ein *certum* geht. Das Charakteristische der *condictio* auf *facere oportere* besteht darin, daß hier die Kondemnation auf das Interesse des Klägers geht. In allen Fällen der *condictio* muß aber der Gegenstand der Klage in der *intentio* der Formel angegeben sein, woraus folgt, daß der Gegenstand der *condictio* nicht erst im *iudicium* festgestellt werden kann, sondern schon im Augenblicke der Litiskontestation in ganz bestimmter Form vorliegen muß.³⁾ Es wird zu zeigen sein, daß die uns überlieferten Nachrichten von der Formel der *condictio* mit unserer Auffassung zusammentreffen.

¹⁾ Vgl. unten § 23. — ²⁾ Vgl. unten § 23. — ³⁾ Vgl. oben S. 284 fg.

I. Daß die Kondiktionsformel abstrakt gefaßt war, haben wir bereits hervorgehoben, und wird auch allgemein anerkannt.¹⁾ Es gilt dies sowohl von der *condictio auf dare oportere* wie von der *condictio auf facere oportere*. Das letztere folgt schon aus der Abstraktheit der *condictio auf dare oportere*.²⁾ Aber es wird auch bestätigt durch die Quellenaussprüche, welche wir über die *condictio auf facere oportere* haben. In allen diesen Entscheidungen wird das *facere* als Gegenstand der *condictio* hervorgehoben; nirgends aber haben wir einen Anhalt dafür, als ob in der Formel die *causa* der Obligation zum Ausdrucke komme.³⁾

II. Es ist sicher, daß die Kondiktionsformel in der *intentio auf dare oportere* ging.⁴⁾

G. IV 33 *Sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam 'dari nobis oportere' intendimus; rel.*

G. III 91 *Is quoque qui non debitum accepit ab eo qui per errorem solvit, re obligatur. nam perinde ei condicti potest 'Si paret eum dare oportere'⁵⁾ rel.*

Noch die Byzantiner heben dies hervor.⁶⁾

Die *condictio auf dare oportere* enthält in der *intentio* den Gegenstand der Klage, da die *condictio* direkt auf den Gegenstand der Klage gerichtet ist, wie wir bereits ausgeführt haben.⁷⁾ Daraus folgt, daß die Kondiktionsformel anheben muß mit den Worten *Si paret* und eine *demonstratio*⁸⁾ nicht enthalten darf. Es ist dies eine

1) Vgl. oben S. 33fg. — 2) Vgl. Baron, *Conditionen* 219fg. —

3) Vgl. oben S. 45¹⁻⁵ 7. — 4) Zustimmend v. Savigny, *System* V 588fg., Heimbach, *Creditum* 554fg., Pernice, *Labeo* III 226 und *Labeo* II 2, 2 S. 101², Naber. *Observ. de iure romano*, *Mnemosyne* XX (1892) 192, v. Mayr, *Condictio incerti*, *Z. d. S. St.* XXV 204¹¹. — 5) Vgl. noch Cicero *pro Q. Roscio* c. 4 § 11, *Pomp.* 15 D. 12, 4, *Pomp.* bei *Ulp.* 32 D. 19, 1 (oben S. 151), G. IV 4 5. 18. 20, *Ulp.* 75 § 8, fr. 29 § 1 D. 45, 1. — 6) Vgl. außer den oben S. 61². 298/299 angegebenen Aussprüchen noch *Cyrrill. zu Ulp.* 1 D. 12, 1 (*Bas.* XXIII 1 c. 1 ed. Heimbach II 586) und *Sch.* 5 zu *Ulp.* 3 § 9 D. 12, 4 (*Bas.* XXIV 1 c. 3 ed. Heimbach III 3). — 7) oben S. 14. 15. — 8) v. Savigny, *System* V 609fg. läßt fakultativ eine *demonstratio* zu. Vgl. oben S. 18²⁻⁴. 35², auch Heimbach, *Creditum* 557fg., Bekker, *Aktionen* I 111³⁴.

Konsequenz der Abstraktheit der Formel.¹⁾ Daraus folgt weiter, daß der Gegenstand der *condictio* schon im Augenblicke der Litiskontestation in ganz bestimmter Weise vorliegen muß, da der *iudex in strictum iudicium* den Anspruch des Klägers weder mehrern noch mindern darf.²⁾

Die *condictio dare oportere* hat zum Gegenstande entweder *certa pecunia* oder *certa res*, wie G. IV 33 ausdrücklich hervorhebt.³⁾ Wir haben schon hervorgehoben, daß es unbegründet ist, nur eine *condictio certae pecuniae* anzunehmen und die *condictio certae rei* in ihr aufgehen zu lassen.⁴⁾ Andererseits ist es ohne Anhalt, eine besondere Formel für die *condictio certae rei* anzunehmen und eine besondere *condictio triticaria* zu statuieren; vielmehr ist die *condictio triticaria* interpoliert.⁵⁾ Es gibt nur eine *condictio certae pecuniae* und eine *condictio certae rei*, sofern wir lediglich die *condictio* auf *dare oportere* im Auge haben.

Die *condictio certae pecuniae* hat dieselbe Klagformel wie die Darlehnsklage (die *actio certae creditae pecuniae*).⁶⁾

Gaius 5 § 3 D. 44, 7 *Is quoque, qui non debitum accipit per errorem solventis, obligatur quidem quasi ex mutui datione et eadem actione tenetur, qua debitores creditoribus*⁷⁾: *rel.*

Es wird daher mit Recht heute allgemein die Identität der *condictio certae pecuniae* und der *actio certae creditae pecuniae* angenommen.⁸⁾ Da nun die Klag-

Jedoch hält Heimbach a. a. O. 579 fg. bei der *condictio certae rei* eine *demonstratio* für zulässig.

¹⁾ Vgl. oben S. 332¹. — ²⁾ Vgl. oben S. 8fg. — ³⁾ Vgl. auch Ulp. 75 § 8 D. 45, 1 *cum ei liceat vel hominem tantum vel decem tantum intendere sibi dari oportere*. — ⁴⁾ oben S. 47fg. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 48^{6, 7}. — ⁶⁾ Vgl. *Lex Rubria c. XXI*, G. IV 171. — ⁷⁾ Vgl. noch G. III 91 § 1 J. 3, 14, § 6 J. 3, 27, Theophil. Paraphr. Inst. III 14 § 1, Sch. 13 zu Ulp. 7 pr. D. 2, 14 (Bas. XI 1 c. 7 ed. Heimbach I 566). — ⁸⁾ Vgl. oben S. 39fg. Selbst Karlowa, *Röm. Rechtsgeschichte* II 596 unten, welcher in der *actio certae creditae pecuniae* und in der *condictio certae pecuniae* verschiedene Klagen erblickt, nimmt für beide Klagen dieselbe Formel an. Vgl. oben S. 43⁴.

formel der *actio certae creditae pecuniae* uns erhalten ist¹⁾, so ergibt sich daraus, daß die Formel der *condictio certae pecuniae* lautete:

Iudex²⁾ esto. Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio Sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio Sestertium decem milia condemna. Si non paret, absolve.³⁾

Mit Recht nimmt daher die herrschende Ansicht eine solche Klagformel für die *condictio certae pecuniae an.*⁴⁾ Daß die Formel im prätorischen Album proponiert war, ergibt sich daraus, daß Ulpian im 26. und 27. Buche seines Ediktskommentars⁵⁾ sich ausführlich mit der *actio certae creditae pecuniae* beschäftigt.⁶⁾

Auch die Rekonstruktion der Formel für die *condictio certae rei* bietet keine großen Schwierigkeiten. Daß es eine besondere Formel für die *condictio certae rei* gegeben hat, beweist G. IV 33.⁷⁾ Daß es unbegründet ist, die *condictio certae rei* in der *condictio certae pecuniae* aufgehen zu lassen, haben wir schon hervorgehoben.⁸⁾ Desgleichen haben wir bereits bemerkt, daß die *condictio certae rei* einen besonderen Namen nicht geführt hat, und daß die Bezeichnung *condictio triticaria* den Kompilatoren angehört.⁹⁾

Die Formel der *condictio certae rei* war aber wohl nicht auf *tritici Africi optimi modios centum* gestellt,

¹⁾ G. IV 41. 50. 86. Vgl. Heimbach, *Creditum* 553fg. — ²⁾ Vgl. Cicero pro Q. Roscio c 4 § 10 *Pecunia tibi debebatur certa, quae nunc petitur per iudicem.* — ³⁾ G. IV 86. Vgl. oben Ann. 1. — ⁴⁾ Heimbach, *Creditum* 570¹, Pernice, Sog. Realverbalcontract, *Parerga IV*, Z. d. S. St. XIII 252 oben und *Labeo II*², 2 S. 102¹, Lenel, *Édit I* 273⁴⁻⁶, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 349, 42fg., Girard, *Droit romain* 4 491², Karlowa, *Röm. Rechtsgeschichte II* 596. — ⁵⁾ Lenel, *Paling. Ulpian* 755fg. — ⁶⁾ Vgl. insbesondere I D. 12, 1; I D. 12, 6; I D. 13, 3 (oben S. 49). — ⁷⁾ oben S. 332. Vgl. auch Ulp. 24 D. 12, 1 und zustimmend Huschke, *Darlehn* 211. 212, Lenel, *Édit I* 268⁴. 269¹, auch oben S. 68fg. — ⁸⁾ oben S. 48². — ⁹⁾ oben S. 48³.

wie Lenel¹⁾ annimmt. Der Scholiast Stephanus²⁾ berichtet freilich, daß für die *condictio triticaria* der Byzantiner eine „alte Formel“ als Muster vorlag, in welcher vom *triticum* die Rede war. Daraus folgt aber nicht, daß die Formel auf *triticum* die einzige Formel der *condictio certae rei* war. Aus den Ediktskommentaren³⁾ scheint vielmehr zu folgen, daß die Formel der *condictio certae rei* auf *hominem Stichum* gestellt war. Übrigens gesteht Lenel⁴⁾ selbst zu, daß die Formel der *condictio certae rei* auf den *servus* als Gegenstand der Klage gestellt sein konnte. Die Formulierung mit *tritici Africi* bei Lenel ist wohl noch eine Reminiszenz der *condictio triticaria*, deren Interpolation Lenel⁵⁾ jetzt anerkennt.

In der Kondemnation ging die Formel der *condictio certae rei* auf *quanti ea res est*⁶⁾ und nicht auf *quanti ea res erit*. Es ist dies eine Konsequenz davon, daß die Kondemnation im *strictum iudicium* nur auf den Sachwert des in der *intentio* angegebenen Gegenstandes gehn konnte.⁷⁾

Die Formel der *condictio certae rei* lautete somit:

*Iudex esto. Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio hominem Stichum*⁸⁾ *dare oportere, quanti ea res est*⁹⁾, *tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna. Si non paret, absolve.*

Im wesentlichen nimmt auch die herrschende Ansicht eine solche Formel an.¹⁰⁾

¹⁾ Édít I 277². Ihm folgen Pernice, *Labeo II* 2 S. 104, Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, *Realencyclop.* 850, 28fg., Girard, *Droit romain* 4 491. — ²⁾ Vgl oben S. 48^{3 a} E — ³⁾ Ulp. 26 § 13 D. 12, 6; 34 pr. D. 12, 2; 3 D. 13, 3; Iul 32 pr. § 3 D. 12, 6. Vgl. auch Ulp. 7 § 2 D. 13, 1; 75 § 8 D. 45, 1; Cels., Iul., Marcell., Pap., Ulp. 10 C. 4, 5 a. 530. — ⁴⁾ Édít I 277^{5 a}. — ⁵⁾ Édít I 276. Vgl. oben S. 48⁹. — ⁶⁾ Zustimmend Lenel, Édít I 277^{3 a}. — ⁷⁾ Paul. 5 § 2 D. 19, 5. Vgl. oben S. 8fg., 211fg. Heimbach, *Creditum* 570fg. nimmt auch für die *condictio certae rei* eine *condemnatio certae pecuniae* (G. IV 50. 51) in Anspruch. — ⁸⁾ Vgl. oben Anm. 3. — ⁹⁾ Vgl. oben Anm. 6 7. — ¹⁰⁾ Vgl. Bekker, *Aktionen* I 111³⁴, Baron, *Conditionen* 24³², Pernice, *Labeo II*, 2 S. 102², Kipp, v. *condictio* in Pauly-

Daß im prätorischen Album eine Formel für die *condictio certae rei* proponiert war¹⁾, dürfen wir aus Ulp. 1 pr. D. 13, 3 entnehmen, wo neben der *condictio certae pecuniae* eine besondere Klage für die *certa res* angeführt wird, wenn auch der Name *condictio triticaria* interpoliert ist.²⁾ Die Existenz der Formel für die *condictio certae rei* im prätorischen Album wird auch bestätigt durch die Ediktskommentare.³⁾

III. Neben der *condictio* auf *dare oportere* gibt es eine *condictio* auf *facere oportere*. Als Beweis dafür muß gelten, daß in unseren Quellen immerhin genügend oft von einer *condictio* auf *facere oportere* die Rede ist.⁴⁾

Marcell. 72 § 3 D. 46, 3 — *si quis, cum subreptus sibi servus esset, sub condicione stipulatus fuerit quidquid furem dare facere oportet: nam et fur condicione liberatur, si dominus oblatum sibi accipere noluit. rel.*

Marcell. bei Ulp. 29 § 1 D. 45, 1 — *si quidem ita stipulatus sim: 'quod ex causa condictionis dare facere oportet'?, stipulationem valere: si vero hominem dari stipulatus fuero, nullius momenti esse stipulationem. quod si postea sine mora decessisse proponatur servus, non teneri furem condicione Marcellus ait: quamdiu enim vivit, condici poterit, at si decessisse proponatur, in ea condicione est, ut evanescat condictio propter stipulationem.*

Es ist ein Sklave gestohlen worden. Der Bestohlene stipuliert von dem Diebe seinen Anspruch aus dem Diebstahl, indem durch Novation das, was er wegen des Diebstahls zu fordern hatte, zum Gegenstand einer Stipulationsforderung gemacht wird.⁵⁾ Durch diese Novation ist die Kondiktionsforderung untergegangen. Es wird nun ausdrück-

Wissowa, Realencyclop. 850, 27 fg., Lenel, Édité I 277²⁻³, Girard, Droit romain⁴ 491.

¹⁾ Hierüber hegt Zweifel v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 277³. Vgl. oben S. 51¹. — ²⁾ Vgl. oben S. 48⁹. — ³⁾ Vgl. Ulp. 8 D. 13, 1; 3 D. 13, 3. Zustimmung Lenel, Édité I 276⁴. — ⁴⁾ Vgl. auch Bekker, *Aktionen* I 142²⁰. — ⁵⁾ Zustimmung Mommsen, *Beiträge z. Obligationenrecht* III (Lehre von der Mora) 381⁴. Vgl. auch v. Savigny, *System* V 592^d.

lich angegeben, daß auf Grund des Diebstahls der Bestohlene von dem Diebe ein *dare facere* fordern dürfe. Daraus folgt, daß die *condictio* auch auf ein *facere* gehn kann. Wenn man aber fragen wollte, wie die *condictio ex causa furtiva* auf *facere* gehn konnte, so ist dies sehr wohl zu erklären. Der Dieb ist in der Tat auf Grund der *condictio* in erster Reihe zu einem *dare* verpflichtet (oben S. 182³⁾, nämlich zur Herausgabe des höchsten Wertes der gestohlenen Sache.¹⁾ Aber der Dieb hat auch die Akzession z. B. eine Erbschaft herauszugeben.²⁾ Und gerade in diesem Falle kann eine Verpflichtung zu einem *facere* vorliegen.

Dagegen möchten wir uns für die Möglichkeit der *condictio facere oportere* nicht berufen³⁾ auf

Paul. 53 pr. D. 50, 16 *cum vero dicimus 'quod eum dare facere oportet' rel.*,

da der Zusammenhang dieser Worte mit der *condictio* nicht erweisbar ist.

Dagegen ist aber noch auf die allgemeine Definition der *condictio*, von welcher Gaius⁴⁾ und Ulpian⁵⁾ berichten, zu verweisen als Argument dafür, daß die *condictio* auf *facere* gehn kann.⁶⁾

Aber auch in den einzelnen Anwendungsfällen der *condictio facere oportere* wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die *condictio* auf ein Tun des Beklagten gerichtet ist.

Paul. 15 § 1 D. 12, 6 *condictio competet, ut — possessio — reddatur.*⁷⁾

Pomp. 22 § 1 D. 12, 6 *condicam, ut iter mihi concedatur.*⁸⁾

Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 *condictionem interponendae satisfactionis gratia competere.*⁹⁾

Jul. 18 § 1 D. 39, 6 *condicione — debitoris obligationem — reciperet.*¹⁰⁾

¹⁾ Ulp. 8 § 1 D. 13, 1, Tryf. 29 D. 25, 2. — ²⁾ Paul. 3 D. 13, 1. — ³⁾ Dies tun Baron, *Conditionen* 231²⁰, Trampedach, *Condictio incerti*. Z. d. S. St. XVII 127/128. — ⁴⁾ IV 5. — ⁵⁾ 25 pr. D. 44, 7. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 288fg., 336. Zustimmung auch Dernburg-Biermann *Pandekten I* § 131⁸. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 208². — ⁸⁾ Vgl. oben S. 259³, auch Paul. 8 pr. D. 19, 1, Marcian 35 D. 8, 2. — ⁹⁾ Vgl. oben S. 263. — ¹⁰⁾ Vgl. oben S. 269. 272⁵⁻⁶.

Jul. 3 D. 12, 7 *condictione consequi — ut liberentur.*¹⁾

Auch bei den Scholiasten ist die *condictio* auf *facere oportere* anerkannt, wenn sie auch nicht häufig vorkommt. Daß die *condictio facere oportere* bei den Scholiasten nicht gerade häufig ist, erklärt sich daraus, daß man zur Zeit der Scholiasten eine Vorliebe für die *condictio certi* (= *condictio certae pecuniae*) hatte, auf welche alle Kondiktionsansprüche zurückgeführt werden konnten, indem der Kläger durch Selbstschätzung seinen Anspruch sofort in Geld schätzte und nunmehr die *condictio certae pecuniae* auf diese Geldsumme richtete.²⁾ Daß aber bei den Scholiasten die *condictio facere oportere* anerkannt ist, beweist die Existenz der *condictio liberationis*, von welcher die Scholiasten ausdrücklich hervorheben, daß sie auf die Aufhebung der Obligation (also ein *facere*) geht.³⁾

Die *condictio facere oportere* ist direkt auf den Gegenstand des klägerischen Anspruches gerichtet.⁴⁾

Tryf. 76 D. 23, 3 *nam ut corporis vel pecuniae translatae, ita obligationis constitutae mortis causa condictio est.*⁵⁾

Ulp. 1 pr. D. 12, 7 *qui autem promisit sine causa, condicere quantitatem non potest quam non dedit, sed ipsam obligationem.*

Ulp. 7 pr. D. 7, 9 *ipsa stipulatio condici poterit.*

Daraus folgt, daß die Formel der *condictio facere oportere* eine *praescriptio* bzw. *demonstratio* nicht gehabt hat, sofern wir noch den abstrakten Charakter der *condictio* (also auch der *condictio facere oportere*) in Erwägung ziehen.⁶⁾ Mit Recht hat sich daher heute die herrschende Ansicht gegen die *demonstratio* bzw. *praescriptio* in der Formel der *condictio* auf *facere oportere* ausgesprochen.⁷⁾ Daraus folgt weiter, daß die Formel der *condictio facere*

¹⁾ Vgl. oben S. 280¹. 285 fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 56 fg., 59. 61⁵–⁶. 63⁴. 293 fg. 303. — ³⁾ Vgl. oben S. 62. 63. — ⁴⁾ Daß dies auch für die *condictio dare oportere* gilt, darüber vgl. oben S. 14. 15. 332⁷. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 127¹. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 332³. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 17⁷. 18¹.

oportere nicht eine unbestimmte *intentio* gehabt hat, da der Gegenstand der *condictio* ausdrücklich in der *intentio* angegeben sein mußte.¹⁾ Auch dies wird von der herrschenden Ansicht heute durchaus anerkannt.²⁾

v. Mayr³⁾ hat die Auffassung vertreten, daß die Formel der *condictio obligationis* sich in der *intentio* von der Formel der *actio incerti* nicht unterschieden habe. Daraus schließt freilich v. Mayr nicht mit einer älteren Meinung auf die unbestimmte *intentio*⁴⁾ der *condictio facere oportere*, vielmehr sucht er auf Grund davon durchzuführen, daß die *condictio incerti* für die *actio incerti* interpoliert sei. Wir haben eingehend gegen diese Auffassung unsere Argumente vorgetragen.⁵⁾

Man kann noch die Frage aufwerfen, ob die Formel der *condictio facere oportere* für die einzelnen Anwendungsfälle (*conditiones possessionis*, *impensarum* etc.)⁶⁾ spezialisiert war, oder ob für alle Anwendungsfälle eine allgemeine Formel bestand: etwa *Si paret facere oportere* oder *Si paret incertum facere oportere*. Die letztere Fassung möchten wir von unserem Standpunkte schlechtweg ausschließen, da die Zusätze „*incerti*“, „*incertum*“ bei der *condictio* auf Interpolation beruhen⁷⁾, und wir eine besondere Erklärung für die nachklassische Entstehung der Bezeichnung *condictio „incerti“* versucht haben.⁸⁾ Wir haben festzustellen gesucht, daß die Bezeichnung *condictio incerti* in nachklassischer Zeit sich daraus erkläre, daß die *condemnatio* bei der *condictio facere oportere* auf das „Interesse“ des Klägers geht, woraus die Vorstellung entstehn konnte, als ob es sich in diesen Fällen um die *condictio* eines „*incertum*“ handelt, da das „Interesse“ sicherlich ein „*incertum*“ ist.⁹⁾ Bei den Scholiasten erscheint daher die *condictio facere oportere*

¹⁾ Vgl. auch oben S. 13fg. — ²⁾ Vgl. oben S. 17². — ³⁾ Vgl. oben S. 86⁴⁻⁶. 97³⁻⁴. 98⁴. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 16⁶—17². — ⁵⁾ oben S. 88fg., 98fg., 119fg., 127. Erst die Scholiasten gebrauchen mitunter *condictio incerti* synonym mit *actio incerti*. Vgl. oben S. 62³. 63⁵. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 181fg. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 192fg. 210. 217fg. — ⁹⁾ Vgl. oben S. 217.

vielfach als eine *condictio auf incertum*.¹⁾ Eine generelle Formel für alle Fälle der *condictio facere oportere* in der Formulierung *Si paret incertum facere oportere* möchten wir auch deshalb nicht annehmen, weil wir damit eine unbestimmte *intentio* vor uns hätten, auf welche die Kondemnation mit *quidquid ob eam rem etc.* folgen müßte. Mit Recht hat sich aber die herrschende Ansicht gegen eine unbestimmte *intentio* der *condictio facere oportere* ausgesprochen.²⁾

Aber wir möchten auch nicht eine generelle Formel „*facere oportere*“ für alle Anwendungsfälle der *condictio facere oportere* annehmen. Denn es ist bezeichnend, daß die *condictio* stets im Zusammenhang mit dem Gegenstande der *condictio* erwähnt wird. Eine *condictio* ohne Angabe des Gegenstandes, welcher „kondiziert“ werden soll, erscheint als gegen das Wesen der *condictio* verstoßend. Recht bezeichnend dafür ist G. IV 33. In den Quellen wird daher von der *condictio facere oportere* in dieser Allgemeinheit nur sehr selten gesprochen.³⁾ Regelmäßig dagegen wird der Inhalt des *facere* (ut *possessio reddatur*, ut *iter mihi concedatur* usw.)⁴⁾ angegeben. Wir nehmen daher mit der herrschenden Ansicht⁵⁾ an, daß die Formel der *condictio facere oportere* in der *intentio* den spezialisierten Gegenstand der Klage enthielt.

Die *condemnatio* der Formel war auf *quanti ea res est* gestellt.⁶⁾ Es war dies eine Folge davon, daß die *condictio* zu einem *strictum iudicium* führte.⁷⁾ Und nur als eine Folge davon, daß der Sachwert des *facere* sich nicht anders bemessen läßt als durch das „Interesse“ des Klägers, ist es zu betrachten, daß das *quanti ea res est* der Formel in unserem Falle das „Interesse“ des Klägers bedeutet.⁸⁾

Ausdrücklich möchten wir noch hervorheben, daß die

¹⁾ Vgl. oben S. 617. 622³. — ²⁾ Vgl. oben S. 172. — ³⁾ Vgl. oben S. 336 fg. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 337. — ⁵⁾ Bekker, *Aktionen* I 111³⁴, *Baron*, *Conditionen* 9 oben, 231. — ⁶⁾ Auch dies entspricht der herrschenden Ansicht. Vgl. oben S. 172. Über die Auffassung, wonach die Kondemnation auf *quanti ea res erit* geht, vgl. oben S. 83⁴ fg. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 8 fg. — ⁸⁾ Vgl. oben S. 211 fg.

condictio facere oportere keineswegs als *condictio certae rei* gilt, und daß daher die Formel der *condictio facere oportere* auch keineswegs sich an die Formel der *condictio certae rei* anlehnt¹⁾, wie dies Trampedach²⁾ und v. Mayr³⁾ annehmen, und selbst Pernice⁴⁾ in der Form vertritt, daß die *condictio facere oportere* (d. i. die sog. *condictio incerti*) sich aus der *condictio triticaria*⁵⁾ entwickelt habe. Die Formel der *condictio facere oportere* hat nur so viel mit der Formel der *condictio certae rei* gemein, als die *condictio facere oportere* natürlich eine Kondiktionsformel hat, was dem einheitlichen Charakter der *condictio* entspricht.⁶⁾ Im übrigen steht die *condictio facere oportere* in keinem näheren Verhältnis zur *condictio certae rei* als zur *condictio certae pecuniae*. Die *condictio facere oportere* hat sich vielmehr als Gegenstück der *condictio dare oportere* die Anerkennung erkämpft.⁷⁾

Die Formeln der *condictio auf facere oportere* lauteten somit:

Iudex esto. Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio possessionem, qua de agitur, tradere oportere⁸⁾, quanti ea res est⁹⁾, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna. Si non paret, absolve.

Si paret N^m N^m A^o A^o impensas, de quibus agitur, reddere oportere, quanti ea res est⁹⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.¹⁰⁾

Si paret N^m N^m A^o A^o operas, de quibus agitur, reddere oportere, quanti ea res est⁹⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.¹¹⁾

Si paret N^m N^m A^o A^o habitationem, de qua

1) Vgl. oben S. 195³—197². 210¹. 248³. 254⁵. 255¹. 258¹. 260². 272⁴⁻⁶. 281⁴⁻⁵. 285. — 2) Vgl. oben S. 81¹⁻². 82. — 3) Vgl. oben S. 86³. 88⁴. — 4) Labeo III 209⁴⁻⁵. Vgl. oben S. 48⁹. — 5) Vgl. oben S. 48⁹. — 6) Vgl. oben S. 180/181. 290⁴⁻⁵. — 7) Vgl. oben S. 284fg. — 8) Paul. 15 § 1 D. 12, 6 (oben S. 189). — 9) Vgl. oben S. 340⁶⁻⁸. — 10) Vgl. oben S. 219fg. 244fg. — 11) Vgl. oben S. 254fg.

agitur, dare¹⁾ oportere, quanti ea res est²⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.³⁾)

Si paret N^m N^m A^o A^o servitutum, de qua agitur, concedere⁴⁾ oportere, quanti ea res est²⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.⁵⁾)

Si paret N^m N^m A^o A^o cautionem, de qua agitur, interponere⁶⁾ oportere, quanti ea res est²⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.⁷⁾)

Si paret N^m N^m A^o A^o obligationem, de qua agitur, restituere⁸⁾ oportere, quanti ea res est²⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.⁹⁾)

Si paret N^m N^m A^o A^o obligationem, de qua agitur, acceptam facere¹⁰⁾ oportere, quanti ea res est²⁾, iudex, N^m N^m A^o A^o c. S. n. p. a.¹¹⁾)

Im wesentlichen entspricht die angegebene Formelfassung der *condictio facere oportere* der heute herrschenden Ansicht.¹²⁾ Wir weichen nur darin von der herrschenden Ansicht ab, daß wir in den angegebenen Fällen von einer *condictio* auf *facere oportere* sprechen, während die herrschende Ansicht von einer *condictio incerti* spricht, deren Existenz im klassischen Rechte wir leugnen.¹³⁾ Wir glauben, daß dies nicht bloß eine formelle Bedeutung habe, da die herrschende Ansicht unter der *condictio incerti* die *condictio facere oportere* verstehe. Einmal muß die Bezeichnung *condictio incerti* die Vorstellung einer *condictio* mit unbestimmter *intentio* hervorrufen, wie Kipp¹⁴⁾ zutreffend bemerkt. Da nun die sog. *condictio incerti* keineswegs eine unbestimmte *intentio* gehabt hat, wie allgemein zugegeben wird¹⁵⁾, so ist es

¹⁾ Paul. 65 § 7 D. 12, 6 (oben S 257). Das *dare* heißt hier nicht „zum Eigentümer machen“ (G. IV 4), sondern hat die Bedeutung von *praestare*. — ²⁾ Vgl. oben S. 340^e–⁸. — ³⁾ Vgl. oben S. 257. 258. — ⁴⁾ Pomp. 22 § 1 D. 12, 6 (oben S. 258). Vgl. Paul. 8 pr. D 19, 1, Marcian 35 D. 8, 2. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 258 fg. — ⁶⁾ Pomp. bei Ulp. 3 § 10 D. 35. 3 (oben S. 263). — ⁷⁾ Vgl. oben S. 262 fg. — ⁸⁾ Iul. 18 § 1 D. 39, 6 (oben S. 269), Marcell. bei Ulp. 8 § 2 D. 16, 1. — ⁹⁾ Vgl. oben S. 272. — ¹⁰⁾ Vgl. oben S. 281⁵. — ¹¹⁾ Vgl. oben S. 273 fg. — ¹²⁾ Vgl. oben S. 17². — ¹³⁾ Vgl. oben S. 193 fg. — ¹⁴⁾ v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 857, 9 fg. — ¹⁵⁾ Vgl. oben S. 17².

besser, die Bezeichnung *condictio incerti* zu vermeiden. Es ist dies um so mehr gerechtfertigt, als die Zusätze *incerti*, *incertum* bei der *condictio* durchwegs interpoliert sind, wie gleichfalls allgemein anerkannt wird.¹⁾ Durch die Bezeichnung *condictio incerti* werden falsche Vorstellungen hervorgerufen, welche uns das Verständnis der *condictio* erschweren. Hierzu gehört z. B. die Vorstellung, als ob die *condictio facere oportere* aus der *condictio certae rei* hervorgegangen wäre²⁾, während die *condictio facere oportere* vielmehr ein Gegenstück der *condictio dare oportere* ist. Die Bezeichnung *condictio incerti* stammt erst aus nachklassischer Zeit und verdankt ihre Entstehung einer falschen Auffassung davon, daß die Kondemnation der *condictio facere oportere* auf das „Interesse“ des Klägers geht.³⁾

Was die Frage betrifft, ob die Formel der *condictio facere oportere* im prätorischen *Album* proponiert war, so neigt die heute herrschende Ansicht dazu, die Frage zu verneinen.⁴⁾ Wir stehn nicht an, dieser Auffassung uns anzuschließen. Die *condictio facere oportere* ist erst allmählich anerkannt worden und vor *Aristo* nicht bezeugt.⁵⁾ *Ulpian* behandelt in seinem *Ediktskommentar* die *condictio certae pecuniae* (= *actio certae creditae pecuniae*) und die *condictio certae rei in extenso* im 26. und 27. Buche.⁶⁾ Für die *condictio facere oportere* treffen wir im *Ulpianischen Ediktskommentar* eine solche *sedes materiae* nicht an. Die *condictio possessionis* wird teils im 38. Buche des *Ediktskommentars*⁷⁾ abgehandelt, wo *Ulpian* von den Diebstahlsklagen spricht⁸⁾, teils im 41. Buche des *Kommentars zum Zivilrecht (ad Sabinum)*⁹⁾, wo er vom *furtum* spricht¹⁰⁾, teils gelegent-

¹⁾ Vgl. oben S. 45³⁻⁶. — ²⁾ Namentlich *Pernice* hat sich hierdurch irreführen lassen. Vgl. oben S. 341¹⁻⁴. — ³⁾ Vgl. oben S. 339⁸⁻⁹. —

⁴⁾ Vgl. oben S. 16⁵. 87². — ⁵⁾ Vgl. oben S. 80¹. 181². Ihrem Wesen nach geht die *condictio* auf *dare oportere*. Dies betont noch *Theophilus*, *Paraphras. Inst. IV 6 § 15*. Vgl. auch unten § 21. —

⁶⁾ Vgl. *Lenel*, *Paling. Ulpian 755 fg.* und *Édit I 267⁴⁻⁵*, auch oben S. 334⁵. 336¹. — ⁷⁾ 12 § 2 D. 13, 1 (oben S. 181). — ⁸⁾ Vgl. *Lenel*, *Paling. Ulpian 1055 fg.* — ⁹⁾ 25 pr. § 1 D. 47, 2 (oben S. 183). — ¹⁰⁾ Vgl. *Lenel*, *Paling. Ulpian 2861 fg.*

lich bei der Besprechung anderer Materien.¹⁾ Die *condictio impensarum* erwähnt Ulpian in seinem Ediktskommentar überhaupt nicht, sondern erörtert sie im 36. Buche ad Sabinum²⁾ bei Gelegenheit der Behandlung des Dotalrechtes.³⁾ Die *condictio cautionis* dagegen erörtert Ulpian bei Behandlung der konkreten Fälle, in denen sie vorkommt.⁴⁾

Die *condictio obligationis* außer der *condictio cautionis* behandelt Ulpian im 29. Buche seines Ediktskommentars⁵⁾ bei Gelegenheit der Erörterung des Sc. Macedonianum und des Sc. Velleianum.⁶⁾ Die *condictio liberationis* behandelt Ulpian einmal ganz allgemein.⁷⁾ Wir haben offenbar die *sedes materiae* vor uns. Das letztere trifft zu, denn die Stelle ist dem 43. Buche ad Sabinum entnommen, wo in extenso die *condictio* behandelt wird.⁸⁾ Es wird die *condictio facere oportere* neben verschiedenen Fällen der *condictio dare oportere* abgehandelt. Lesen wir im Zusammenhang das 43. Buch ad Sabinum unter Zusammenstellung der Fragmente, welche sich auf die *condictio* beziehen⁸⁾, so gewinnen wir den Eindruck, als ob Ulpian gerade an dieser Stelle ausführlich von den verschiedenen Anwendungsfällen der *condictio* gehandelt habe. Ausführlich bespricht Ulpian die *condictio ex transactione*⁹⁾, welche die römischen Juristen als besonderen Fall der *con-*

¹⁾ 2 D. 13, 3 (oben S. 184. Im 18. Buche ad Sabinum, wo vom Nießbrauch der Konsumtibilien und der *cautio usufructuaria* gesprochen wird. Vgl. Lenel, Paling. Ulpian 2589 fg.). — ²⁾ 5 § 2 D. 25, 1 (oben S. 245). — ³⁾ Vgl. Lenel, Paling. Ulpian 2803 fg. — ⁴⁾ 3 § 10 D. 35, 3 und 7 pr. D. 7, 9 (oben S. 263. 266. Im 79. Buche des Ediktskommentars, wo von Kauttionen die Rede ist; vgl. Lenel, Paling. Ulpian 1710 fg.). 16 § 2 D. 4, 4 (oben S. 265. Im 11. Buche des Ediktskommentars, wo von der *in integrum restitutio* die Rede ist; vgl. Lenel, Paling. Ulpian 368 fg.). 5 § 1 D. 7, 5 (oben S. 266. Im 18. Buche ad Sabinum, vgl. oben Anm. 1). — ⁵⁾ 4 D. 12, 4 (oben S. 268. Die Florentina gibt das 39. Buch an, was Lenel, Paling. Ulpian 882³ mit Recht für einen Schreibfehler hält. Die Stelle hängt eng zusammen mit 8 § 8 D. 16, 1, wo das 29. Buch inskribiert ist). 8 §§ 3. 8 D. 16, 1 (oben S. 279. 268). — ⁶⁾ Lenel, Paling. Ulpian 872 fg. — ⁷⁾ 1 D. 12, 7. — ⁸⁾ Vgl. Lenel, Paling. Ulpian 2897 fg. — ⁹⁾ 23 D. 12, 6 (Lenel a. a. O. 2897).

dictio betrachtet zu haben scheinen.¹⁾ Hieran scheint sich bei Ulpian die ausführliche Behandlung der anderen Kondiktionsfälle angeschlossen zu haben. Die Kompilatoren, welche schon aus dem Ulpianischen Ediktskommentar die meisten Kondiktionsfälle übernommen hatten, haben daher in dem Sabinuskommentar Ulpians diese Kondiktionsfälle übergangen. Daß Ulpian in unserem 43. Buche ad Sabinum von mehreren Kondiktionsfällen gehandelt hat, dafür spricht seine Ausdrucksweise bei der Erörterung der *condictio liberationis* (*Est et haec species condictio, si quis sine causa promiserit vel si solverit quis indebitum*)²⁾, welche vielleicht von den Kompilatoren noch gekürzt worden ist. Damit, daß Ulpian in seinem Sabinuskommentar ausführlich die Kondiktionsfälle behandelt habe, paßt sehr gut zusammen, daß sowohl Pomponius³⁾ wie Paulus⁴⁾ in ihren Sabinuskommentaren ausführlich und allgemein die Kondiktionsfälle behandeln, worauf Lenel⁵⁾ mit Recht aufmerksam macht. Die Einzelanwendungen der *condictio liberationis* erwähnt Ulpian an verschiedenen Stellen bei Gelegenheit der Erörterung von Materien, bei denen am passendsten die *condictio liberationis* ihren Platz fand.⁶⁾ Aus alledem dürfen wir wohl schließen, daß im prätorischen Album die *condictio facere oportere* nicht proponiert war. Dagegen beweisen die zahlreichen Äußerungen über die einzelnen Anwendungsfälle der *condictio facere oportere*⁷⁾, daß in der Praxis die spezialisierten Formeln im Umlaufe waren.

Die Formeln im Edikte zu proponieren, war vielleicht auch deswegen nicht notwendig, weil es wohl sehr

¹⁾ Paul. 65 pr. D. 12, 6. Vgl. oben Bd. I 64¹. — ²⁾ 1 D. 12, 7. — ³⁾ Lenel, Paling. Pomponius 684 fg. (Buch 21. 22). — ⁴⁾ Lenel, Paling. Paulus 1817 fg. (Buch 10). — ⁵⁾ Paling. Ulpian 2897⁴. Vgl. auch Lenel, Paling. II S. 1258, XVII. — ⁶⁾ 24 D. 12, 6 (oben S. 278. Im 46. Buche ad Sabinum bei Gelegenheit der *verborum obligationes*; vgl. Lenel, Paling. Ulpian 2925 fg. 31 D. 12, 6 (oben S. 279. Im 1. Buche *opinionum* bei Gelegenheit von Erörterungen *de officio praetoris et praesidis*; vgl. Lenel, Paling. Ulpian 2296 fg.). 1 pr. D. 36, 4 (oben S. 279. Im 52. Buche des Ediktskommentars während der Erörterung über die *Legate*; vgl. Lenel, Paling. Ulpian 1252). — ⁷⁾ Vgl. oben S. 341 fg.

häufig war, daß im *arbitrium in iure*, in welchem der Gegenstand der *condictio* festgestellt wurde, sofort die Schätzung in Geld stattfand, worauf dann die *condictio* auf *certa pecunia* gerichtet wurde.¹⁾ Vielleicht erklärt sich damit, wie die Scholiasten dazu kamen, der *condictio certae pecuniae* eine besondere Bedeutung beizumessen und diese als den Urtypus der *condictio* hinzustellen, sowie für die *condictio certae pecuniae* die Bezeichnung *condictio certi* zu reservieren.²⁾

Auf jeden Fall möchten wir uns mit Entschiedenheit dagegen aussprechen, als ob im prätorischen *Album* an der Stelle von der Formel der *condictio facere* die Rede gewesen sei, wo u. a. auch die *actio incerti* proponiert war.³⁾ Die *condictio facere oportere* hat mit dem *incertum* nichts zu tun: der Zusatz *incertum* ist erst in nachklassischer Zeit entstanden, wofür wir eine Erklärung zu geben versucht haben.⁴⁾ Wenn also eine Formel für die *condictio facere oportere* im prätorischen *Album* proponiert war, was wir freilich nicht annehmen, so wäre ihr Platz hinter den Formeln der *condictiones certae pecuniae* und *certae rei*. Die Formel der *condictio facere oportere* würde auf die Formel der *condictio dare oportere* folgen müssen.

Die Formel der *condictio*, wie sie von uns festgestellt ist und auch von der herrschenden Ansicht heute angenommen wird, ist also durchaus vereinbar mit unserer Auffassung, wonach prozessualisch der Gegenstand der *condictio* durch ein *arbitrium in iure* festgestellt wird. Nach der

¹⁾ Vgl. oben S. 207. 208. 271¹⁻². — ²⁾ Vgl. oben S. 56¹. 57¹. Daß bei den Scholiasten es üblich sein mußte, die *condictio facere oportere* vermittelst der Geldschätzung schon vor Erhebung der Klage (nämlich durch Selbstschätzung seitens des Klägers, vgl. oben S. 291 fg.) in eine *condictio certae pecuniae* umzuwandeln, beweist der Anfang der oben S. 58. 59 angegebenen Scholie des Stephanus. Vgl. noch oben S. 58¹. 61⁵⁻⁶. 297. — ³⁾ Noch Lenel, *Édit I* 176 macht an dieser Stelle (vgl. S. 171 und dazu oben S. 91) seine Erörterungen über die *condictio facere oportere* (sog. *condictio incerti*), wenn er auch zu dem Resultate kommt, daß eine Formel für diesen Anwendungsfall der *condictio* im *Album* nicht proponiert war. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 339⁸⁻⁹.

Feststellung des Gegenstandes wird die *condictio* in abstrakter Weise auf den spezialisierten Gegenstand zur *Litis*-*contestatio* gestellt.

§ 19.

Die sponsio tertiae partis und der Zwangseid.

Es erübrigt uns noch zu untersuchen, ob die sponsio tertiae partis und der Zwangseid, welche bei der *condictio* erwähnt werden, vereinbar sind mit unserer Auffassung, wonach prozessualisch der Gegenstand der *condictio* in einem *arbitrium in iure* festgestellt wurde.

I. Da es uns auf ein Gesamtbild der *condictio* im klassischen Rechte ankommt, so liegt es außer dem Bereiche unserer Untersuchungen, auf die ältesten Zeiten zurückzugehen, um womöglich den Anfang der Rechtssätze zu finden. Hätten wir aus den ältesten Zeiten sicheres Material, so würde natürlich eine solche Untersuchung notwendig sein, da dadurch zugleich der Boden für die spätere Entwicklung gewonnen würde. Da aber das Material aus den ältesten Zeiten so spärlich fließt, daß wir nur mehr oder minder begründete Hypothesen darüber aufstellen können, so ist es wohl gerechtfertigt, wenn wir auf dies Material nicht besonders eingehn, sondern uns strikte an unsere Aufgabe halten, das Wirken der *condictio* im klassischen Rechte darzustellen. Werden doch auch umgekehrt manche Fragen aus der ältesten Zeit sich erst durch einen Rückschluß seitens der *condictio* der klassischen Zeit entscheiden lassen.¹⁾ Wir dürfen auch weiter wohl die Hoffnung hegen, daß für die älteste Zeit die Rechtsvergleichung manches Erfreuliche noch zutage fördern werde.²⁾ Daher unterlassen wir es auch, auf die Frage einzugehn, welche Rolle die sponsio tertiae partis im ältesten römischen Prozeß gespielt hat. Daß die sponsio tertiae

¹⁾ Vgl. auch v. Keller-Wach, Röm. Zivilprozeß ^o 94²⁴⁴. —

²⁾ Vgl. Jobbé-Duval, Études sur l'histoire de la procédure civile chez les Romains I, La procédure par le pari (Agere per sponsonem). Paris 1896. Préface p. V², aber auch die berechtigten Bemerkungen von H. Krüger. Grünhuts Zeitschrift 26 (1898) 251fg.

partis mit dem alten Sponsionsverfahren zusammenhängt, wird sich kaum leugnen lassen.¹⁾ In welchen Fällen die sponsio tertiae partis in diesem ältesten Sponsionsverfahren vorkam, darüber wissen wir zurzeit nichts einigermaßen Sicheres zu melden. Dagegen ist wohl begründet die Behauptung, daß im ältesten Prozeß die sponsio tertiae partis einen präjudiziellen Charakter hatte, so daß mit der Entscheidung über die sponsio auch der Hauptprozeß entschieden wurde, und eine Aktionserteilung über den Hauptprozeß nicht stattfand.²⁾ Desgleichen müssen wir annehmen, daß in dem Sponsionsverfahren natürlich die sponsio tertiae partis stattfinden mußte und nicht bloß fakultativ war.³⁾

Für das klassische Recht wird uns unzweideutig be-

¹⁾ Vgl. darüber die eingehenden Ausführungen bei Jobbé-Duval a. a. O. 47 fg., der aber wohl zu Unrecht (S. 48¹⁾) gegen Matthiass. Schiedsgericht 18 den ursprünglich sakralen Charakter des Sponsionsverfahrens bestreitet. Nicht zustimmen können wir Jobbé-Duval a. a. O. 180 fg., daß die sponsio tertiae partis selbst nach ihrer Übernahme in die legis actio per condictionem den präjudiziellen Charakter bewahrt habe. Vgl. unten S. 350⁴⁾. — ²⁾ Vgl. darüber v. B.-Hollweg, Zivilprozeß I 153¹⁰⁾, v. Keller-Wach, Röm. Civilpr. ⁶ 94²⁴⁵⁾ (oben S. 329³⁾), Jobbé-Duval a. a. O. 50 fg., Karlowa, Röm. Rechtsg. II 595. 596. Dem letzteren Verfasser können wir aber nicht darin beistimmen, als ob noch bei Cicero pro Q. Roscio und in der Lex Rubria c. XXI der sponsio tertiae partis der präjudizielle Charakter zukomme, was auch Kappeyne v. d. Coppello, Abhandlungen z. röm. Staats- u. Privatrecht I (übersetzt 1885) 203 fg. behauptet. Bei Cicero pro Q. Roscio c. 4 § 12 ist von der sponsio die Rede, wo die Erörterung über die von Fannius angestellte actio certae creditae pecuniae schon begonnen hat (vgl. oben S. 324⁵⁾). In der Lex Rubria c. XXI heißt es aber ausdrücklich, daß der auf certa credita pecunia Beklagte sich „sponsione iudicioque“ zu verteidigen habe. Unter dem iudicioque ist doch wohl das iudicium über den Hauptprozeß und nicht das iudicium über die sponsio zu verstehn; andernfalls wäre das iudicioque überflüssig. Das c. XXI handelt ja von dem iudicium de pecunia certa credita. Vgl. zutreffend Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio (1904) 11 fg. Die sponsio wirkt also sowohl bei Cicero wie in der Lex Rubria nicht präjudiziell, sondern pönal. — ³⁾ Zustimmend Pfersche, Bereicherungsklagen 24³⁾, Jobbé-Duval a. a. O. 176 fg., Karlowa, Röm. Rechtsg. II 596²⁾.

richtet, daß die sponsio tertiae partis bei der actio certae creditae pecuniae vorkam.

G. IV 171 ex quibusdam causis sponsonem facere permittitur, velut de pecunia certa credita et pecunia constituta, sed certae quidem creditae pecuniae tertiae partis, constitutae vero pecuniae¹⁾ partis dimidiae.

G. IV 13 periculosa est actio certae creditae pecuniae propter sponsonem, qua periclitatur reus, si temere neget, et restipulationem, qua periclitatur actor, si non debitum petat — ut nunc sponsonis et restipulationis poena lucro cedit adversario, qui vicerit.²⁾

Man streitet in der Literatur darüber, ob die sponsio tertiae partis auch bei der condictio certae rei galt.³⁾ Dafür scheint uns vor allem der einheitliche Charakter der condictio zu sprechen.⁴⁾ Gaius IV 33 führt schlechtweg neben der condictio certae pecuniae die condictio certae rei an, so daß wir wohl keinen Grund haben, eine ver-

¹⁾ Über das Verhältnis dieser sponsio partis dimidiae zur sponsio tertiae partis bei der actio certae creditae pecuniae vgl. Jobbé-Duval a. a. O. 186 fg. — ²⁾ Auch sonst ist die sponsio tertiae partis für die actio certae creditae pecuniae bezeugt. Vgl. Cicero pro Q. Roscio c. 4 §§ 10. 12, c. 5 § 14, Lex Rubria c. XXI. Ob Ulp. 41 D. 50, 17 hierher gehört (Lenel, Édít I 275), läßt sich nicht entscheiden. Über die Formel der sponsio tertiae partis vgl. Kappeyne v. d. Coppello, Abhandlungen I (übersetzt 1885) 202 fg., Wlassak, Über die sponsio tertiae partis. Z. d. S. St. IX 382 fg., Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 595², Lenel, Édít I 274 fg. — ³⁾ Dafür haben sich ausgesprochen Wieding, Justinian. Libellprozeß 648 fg., Pfersche, Bereicherungsklagen 25, Jobbé-Duval a. a. O. 202 fg., v. Mayr, Condictio 29¹⁻⁴. 30 (der freilich darauf die Identität von condictio certae rei und actio certae creditae pecuniae stützen wollte, vgl. oben S. 50², und daher jetzt, Condictio incerti in Z. d. S. St. XXIV 276 unten, sich gegen die sponsio t. p bei der condictio certae rei erklärt). Dagegen Rudorff, Röm. Rechtsg. II 142, Bekker, Aktionen I 260¹⁷ (worüber zutreffend v. Mayr, Condictio 30), v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. * 95^{24a}, Baron, Conditionen 156. 202, Pernice, Labeo III 227 oben, Kipp, v. condictio in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 849, 63, Girard, Droit romain⁴ 491, Karlowa, Röm. Rechtsg. II 596 (wohl in Konsequenz davon, daß Karlowa die condictio certae pecuniae für eine von der actio certae creditae pecuniae verschiedene Klage hält. Vgl. auch Stintzing, Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte (1901) 40 fg. und oben S. 40 fg.). — ⁴⁾ Vgl. oben S. 290.

schiedene prozessualische Behandlung der *condictio* anzunehmen, je nachdem es sich um *certa pecunia* oder um *certa res* handelt.

Wir dürfen daher wohl aus allem, was wir von dem Sponsionsverfahren wissen¹⁾, schließen, daß die *sponsio tertiae partis* sowohl von der *lex Silia* wie von der *lex Calpurnia* aus dem alten Sponsionsverfahren übernommen worden ist.²⁾ Vielleicht haben wir gerade in der *sponsio tertiae partis* das spezifisch-römische Element vor uns, während das Kondiktionenverfahren aus dem Peregrinenrecht in das *ius civile* übernommen wurde.³⁾ Jedoch möchten wir vermuten, daß insofern die *lex Silia* auf die *sponsio* einen Einfluß geübt hat, als durch die Aufnahme in das Kondiktionenverfahren der Charakter der *sponsio* sich änderte: während die *sponsio* vorher präjudiziell war, ist sie im Kondiktionenverfahren pönal.⁴⁾

Dagegen haben wir keinen Anhalt in den Quellen für die Entscheidung der Frage, ob die *sponsio tertiae partis* auch bei der *condictio facere oportere* (der sog. *condictio incerti*) zur Anwendung kam. Erwägen wir, daß die *condictio facere oportere* nur allmählich und erst verhältnismäßig spät (nicht vor Aristo) sich die Anerkennung erkämpft hat⁵⁾; erwägen wir weiter, daß dem Wesen der *condictio* die *condictio dare oportere* entspricht⁶⁾, so dürfen wir wohl die Ansicht aussprechen, daß bei der

¹⁾ Vgl. oben S. 348. — ²⁾ Gegen die Auffassung, als ob die *sponsio tertiae partis* erst durch die *lex Silia* eingeführt worden sei (v. Savigny, System V 611, v. Keller-Wach, Röm. Zivilpr. § 18 S. 94, Bekker, Aktionen I 260¹⁷, Jobbé-Duval a. a. O. 166 fg. 172², weitere Literatur bei v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 263¹⁾) hat sich mit Recht ausgesprochen Baron, *Conditionen* 186², 187. Desgleichen ist zu verwerfen die Ansicht, als ob die *sponsio tertiae partis* durch ein späteres Gesetz aus der Zeit zwischen *lex Silia* und *lex Aebutia* eingeführt worden sei; vgl. zutreffend Jobbé-Duval a. a. O. 175 fg. Pernice, *Labo* III 226⁴, 228 oben, trägt Bedenken, ob die *sponsio tertiae partis* dem Legisaktionsverfahren schon bekannt war, und will sie lieber erst im Formularverfahren entstehen lassen, ohne aber eine „gesetzliche“ Einführung derselben anzunehmen. — ³⁾ Vgl. oben S. 315¹⁻³. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 348^{1, 2} und unten S. 351^{3, 4}. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 181^{2, 3}. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 332⁴.

condictio facere oportere die sponsio tertiae partis nicht zur Anwendung kam.¹⁾ Ein großes Bedürfnis dazu war nicht vorhanden, da die condictio facere oportere mit Leichtigkeit in eine condictio certae pecuniae umgewandelt werden konnte, indem im arbitrium in iure sofort die Geldschätzung des festgestellten Gegenstandes der condictio vorgenommen werden durfte.²⁾

Was nun den Charakter der sponsio tertiae partis im klassischen Rechte betrifft, so folgt wohl ganz unzweideutig aus unseren Quellen, daß derselbe lediglich ein pönaler ist.³⁾ Gaius⁴⁾ spricht ausdrücklich von der poena sponsonis et restipulationis.

Es lag wohl im Belieben des Klägers, die sponsio vom Beklagten zu verlangen, und im Belieben des Beklagten, den Kläger mit der restipulatio anzugehn. Die sponsio war also fakultativ.⁵⁾ Forderte aber der Kläger die sponsio vom Beklagten, so durfte sie dieser nicht verweigern, ebenso wenig wie der Kläger trotz Verlangens des Beklagten die restipulatio verweigern durfte.⁶⁾ Der Prätor hatte genügende Mittel zur Verfügung, auf die Parteien den Zwang auszuüben.⁷⁾

Die sponsio tertiae partis bei der condictio läßt sich somit sehr gut mit unserer Auffassung vereinigen, wonach der Gegenstand der condictio in einem arbitrium

¹⁾ Die sponsio t. p. bei der sog. condictio incerti ist denn auch bis jetzt noch von niemandem behauptet worden. — ²⁾ Vgl. oben S. 208. 209. — ³⁾ Zustimmung Karlowa, Legisaktionen 233 und Röm. Rechtsg. II 596 unten (vgl. oben S. 348^{1, 2)}, Pernice, Labeo III 227^{1, 4}, H. Krüger, Grünhuts Zeitschrift 26 (1898) 250. 252, Lenel, Édité I 275, 3 a. E., Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio (1904) 10 fg. Über die entgegengesetzte Auffassung von Jobbé-Duval vgl. oben S. 348^{1, 2}. — ⁴⁾ IV 13 (oben S. 349). 180. 181. — ⁵⁾ G. IV 171 sponsonem facere permittitur. Zustimmung Baron, Conditionen 188, Wlassak, Röm. Prozeßgesetze I 108. 109, Mitteis, Condictio generalis, Jherings Jahrb. 39, 158¹, Karlowa, Röm. Rechtsg. II 596 unten, Kipp, v. condictio in Pauly-Wissowa, Realencyclop. 849, 64. Dagegen Jobbé-Duval a. a. O. 176 fg., der aber 178¹ wohl G. IV 171 nicht entkräftet hat. Auch in der Lex Rubria c. XXI heißt es „utei oportebit“. — ⁶⁾ Vgl. Ulp. 41 pr. D. 50, 17. Zustimmung Baron, Conditionen 183, Girard, Droit romain * 491¹. — ⁷⁾ Vgl. oben S. 314³ fg.

in iure festgestellt wurde. Nachdem im arbitrium der Gegenstand der *condictio* festgestellt war, ging die Sache in das Verfahren in iure zurück, und nun erfolgte sofort die *sponsio tertiae partis*. Damit gewinnt die *sponsio* eine praktische Bedeutung. Der Beklagte weiß jetzt genau, was der Kläger als „Bereicherung“ von ihm fordert. Zögert noch jetzt der Beklagte mit der Leistung, so ist es gerechtfertigt, daß er im Falle des Unterliegens im Kondiktionenprozesse nunmehr außer der Leistung der Hauptverpflichtung noch einer Strafe in Höhe von $\frac{1}{3}$ ¹⁾ des Wertes des Streitgegenstandes verfällt.²⁾ Andererseits hat aber auch der Beklagte das Recht, mit der *restipulatio* dem Kläger die Verpflichtung zu derselben Strafzahlung aufzuerlegen.³⁾ Daß die *sponsio tertiae partis* nach Schluß des arbitrium in iure, durch welches der Gegenstand der *condictio* festgestellt wurde, vor sich ging, dafür haben wir vielleicht eine ausdrückliche Stütze in

Cicero pro Q. Roscio c. 4 § 12 eidem et infinitam largitionem remittebas et eundem in angustissimam formulam sponsonis concluderebas?

Cicero hat sein Spiel mit dem Gegensatz zwischen iudicium und arbitrium aufgenommen.⁴⁾ In der obigen Stelle spricht Cicero von der *sponsio* offenbar im Gegensatz zum arbitrium. Daraus dürfen wir wohl schließen, daß die *sponsio* erst nach dem Entscheide des arbitrium vor sich ging.⁵⁾ Erfolgte die Verurteilung des Beklagten in der Hauptsache, so sprach derselbe kondemnierende Richter auch die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Strafsumme aus; und ebenso zog die Lossprechung des Beklagten

¹⁾ Daß die *sponsio* auf $\frac{1}{3}$ des Wertes des Streitgegenstandes ging, ist unzweifelhaft. Vgl. Lenel, *Édit* I 275⁴. — ²⁾ Der Beklagte verfällt somit nicht der Strafsumme, wenn er nach Schluß des arbitrium zahlt. Vgl. zutreffend Karlowa, *Legisaktionen* 234¹. — ³⁾ Es folgt dies daraus, daß wiederholt von der *sponsio* et *restipulatio* gesprochen wird. Vgl. G. IV 13. 180. 181 — ⁴⁾ Vgl. oben S. 325. 326, auch Pflüger, *Ciceros Rede pro Q. Roscio* 9. — ⁵⁾ Karlowa, *Legisaktionen* 233. 234 nimmt wohl mit Recht an, daß auch bei der *legis actio per conditionem* die *sponsio tertiae partis* erst nach Ablauf der 30 Tage, also im zweiten Termine in iure stattfand. A. M. Wieding, *Justin. Libellprozeß* 652 fg.

in der Hauptsache, dessen Liberierung von der Zahlung zur Strafsumme nach sich.¹⁾

II. Über den Zwangseid bei der *condictio* haben wir nicht viel zu sagen.²⁾ Der Kläger kann von dem Beklagten verlangen, daß dieser in *iure*³⁾ schwöre, dem Kläger nicht zu schulden.⁴⁾ Der Beklagte hat entweder zu schwören oder den Eid dem Kläger zurückzuschieben.⁵⁾ Schwört der Beklagte den Eid⁶⁾, so ist der Prozeß zugunsten des Beklagten entschieden.⁷⁾ Mißbräuchliche Eidesleistung wird kriminell gestraft.⁸⁾ Vielleicht gewährte der Prätor gegen den falsch Schwörenden auch die *actio doli*.⁹⁾

Während eine ältere Meinung der Auffassung huldigte, daß der Zwangseid bei allen Klagen zulässig war¹⁰⁾, nimmt die heute herrschende Ansicht mit Recht an, daß der Zwangseid der *condictio certae pecuniae* und der *condictio certae rei* eigentümlich war.¹¹⁾ Nur noch auf

¹⁾ Vgl. zustimmend Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio 10. —

²⁾ Vgl. Demelius, Schiedseid und Beweiseid (1887) 3 fg., Wlassak, v. abiuratio in Pauly-Wissowa, Realencycl. 102, 7 fg., Jobbé-Duval a. a. O. 133 fg., Kipp, v. *condictio* in Pauly-Wissowa, Realencycl. 350, 3 fg., Lenel, *Édit* I 271 fg. — ³⁾ Ulp. 34 § 3 D. 12, 2. Vgl. Jobbé-Duval a. a. O. 147 fg. — ⁴⁾ Ulp. 34 § 6 D. 12, 2. Ait praetor: 'eum, a quo iusiurandum petetur, solvere aut iurare cogam', Paul Sent. II 1 §§ 1, 2, c. 9 C. 4, 1 a. 294. — ⁵⁾ Ulp. 34 § 7. 8 D. 12, 2. Zustimmend Wlassak a. a. O. 102, 14, Kipp a. a. O. 850, 5, Lenel, *Édit* I 272³. — ⁶⁾ Die eidliche Ablegnung der Schuld durch den Beklagten heißt *abiuratio*. Vgl. v. B.-Hollweg, *Zivilpr.* I 153¹⁵⁻¹⁷, Wlassak a. a. O. 102, 18 fg. — ⁷⁾ Ulp. 34 § 9 D. 12, 2. Vgl. auch Wlassak a. a. O. 102, 23 fg. und unten S. 355 — ⁸⁾ Ulp. 21, Paul. 22 D. 4, 3. Vgl. Wlassak a. a. O. 102, 29 fg. Die absichtlich falsche eidliche Ablegnung heißt *peierare*, Ulp. 18 D. 12, 2. — ⁹⁾ *Labeo* bei Ulp. 21 D. 4, 3. Vgl. Wlassak a. a. O. 102, 35 fg. — ¹⁰⁾ Zimmern, *Gesch. d. röm. Privatr.* III (1829, d. röm. *Zivilpr.*) 384⁵, v. B.-Hollweg, *Zivilprozeß* II 576²¹⁻²² (wobei freilich angenommen wird, daß der Zwangseid ursprünglich nur bei der *condictio* zulässig war, und erst später die Zulässigkeit auf alle anderen Klagen ausgedehnt wurde) Vgl. darüber Demelius a. a. O. 9 fg. — ¹¹⁾ Demelius a. a. O. 4. 21 37 fg., Gradenwitz, *Z. d. S. St.* VIII 275, Pernice, *Labeo* III 227³, Wlassak a. a. O. 102, 7 fg. und *Röm. Prozeßges.* I 109¹⁴, Jobbé-Duval a. a. O. 139 fg., Kipp a. a. O. 850, 7 fg., Lenel, *Édit* I 271⁵. 272¹, Girard, *Droit romain* * 999¹. Karlowa, *Röm. Rechtsgesch.* II 596. 597 nimmt an, daß der Zwangseid nur bei der *actio certae*

vereinzelte andere Fälle wurde der Zwangseid ausgedehnt.¹⁾ Bei der *condictio facere oportere* scheint der Zwangseid nicht zulässig gewesen zu sein, da in der Regel der Zwangseid des Beklagten sich gegen das *dare oportere* richtet.²⁾

Während weiter man vielfach annahm, daß der Zwangseid für die *condictio certae pecuniae* und *certae rei* durch die *lex Silia* und die *lex Calpurnia* eingeführt wurde³⁾, muß heute als erwiesen betrachtet werden, daß der Zwangseid erst durch das prätorische Edikt eingeführt wurde.⁴⁾

Zu unserer Auffassung, wonach der Gegenstand der *condictio* durch *arbitrium in iure* festgestellt wurde, steht der Zwangseid nicht im Widerspruch. Im Gegenteil, durch den Zwangseid scheint das Bestreben zum Abschluß gekommen zu sein, die *condictio* zu einer „schleunigen“ Klage zu machen.⁵⁾ War der Gegenstand der Klage schon in *iure* in ganz bestimmter Weise festgestellt, so konnte der *iudex* zu dem schlichten Ja oder Nein schneller bereit sein, als in den Fällen, wo in *iudicio* erst der Umfang des klä-

creditaе pecuniae, nicht aber bei der *condictio certae pecuniae* vorkam. Vgl. darüber oben S. 43⁴⁾. Dagegen meint umgekehrt Stintzing, Beiträge z. Röm. Rg. (1901) 43¹⁾ fg., daß der Zwangseid nur bei der *condictio*, nicht aber bei der *actio certae creditaе pecuniae* zulässig sei, da Zwangseid und *sponsio tertiae partis* sich ausschließen, die letztere aber für die *actio c. c. p.* sicher sei. Vgl. dagegen zutreffend v. Mayr, *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 264⁴⁾ fg., auch oben S. 43 fg.

¹⁾ Demelius a. a. O. 58 fg., Gradenwitz, Z. d. S. St. VIII 272, Kipp a. a. O. 850, 9, Lenel, *Édit* II 28¹⁾. — ²⁾ Ulp. 23. 25 D. 12. 2. So auch Demelius a. a. O. 4. Vgl. aber Ulp. 34 pr. D. 12, 2 *etiam de operis iusiurandum deferri potest*, und dazu oben S. 252 sowie Demelius a. a. O. 41. 42. — ³⁾ Rudorff, Röm. Rechtsgesch. II 83⁵⁾. 84, v. B.-Hollweg, *Zivilpr.* I 152¹²⁾, II 575¹⁴⁻¹⁵⁾, v. Keller-Wach, Röm. *Zivilpr.* § 96^{247 a)}, auch Demelius a. a. O. 73⁴⁾ und Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 597²⁾. Andere Autoren nehmen an, daß schon vor dem prätorischen Edikt der Zwangseid allgemein zulässig war, ohne aber in der *lex Silia* den Ursprung des Zwangseides zu suchen. Vgl. Zimmermann a. a. O. III 384²⁾. — ⁴⁾ Ulp. 34 § 6 (oben S. 353⁴⁾). Vgl. Wlassak a. a. O. 102, 41 fg. und Röm. Prozeßgesetze II 347—353. — ⁵⁾ Zustimmend Demelius a. a. O. 72 fg. Dagegen Jobbé-Duval a. a. O. 152 fg.

rischen Anspruches fixiert werden mußte. Gerade aber mit Rücksicht auf die Fixierung des Gegenstandes der Klage schon in iure, mußte der Zwangseid sich empfehlen. Da der Kläger den fixierten Gegenstand beanspruchte, weil der Beklagte denselben entgegen der bona fides zurückbehält¹⁾, so durfte der Kläger an die Überzeugung des Beklagten selbst appellieren und die Berechtigung seines Anspruches dessen Gewissen anheimstellen²⁾, was der Beklagte durch den Eid zu entscheiden hatte. Mit diesem Bestreben aus der *condictio* eine „schleunige“ Klage zu machen, hängt es vielleicht zusammen, daß bei der *condictio certae pecuniae* die verweigerte *defensio* die sofortige Exekution nach sich gezogen zu haben scheint.³⁾ Mit der *sponsio tertiae partis* konnte aber der Zwangseid nicht kollidieren, da beide Prozeßmittel nicht miteinander zusammentrafen, sondern nur entweder das eine oder das andere zur Anwendung kam.⁴⁾

¹⁾ Gaius 6 D. 24, 1. Vgl. oben Bd. I 22 unten. — ²⁾ Vgl. Zimmern a. a. O. III 386¹⁴. — ³⁾ L. Rubria c. XXI. Vgl. v. B.-Hollweg, Zivilprozeß II 581⁵⁶, Jobbé-Duval a. a. O. 148 fg., Kipp a. a. O. 850, 13, Lenel, Éd. I 273². — ⁴⁾ Vgl. v. Mayr, *Condictio* 29² und *Condictio incerti*, Z. d. S. St. XXIV 264⁶—266³.

Quellenregister zum zweiten Bande.

Die größeren arabischen Zahlen verweisen auf die Seiten,
die kleineren auf die Anmerkungen.

1. Lex XII tabularum.

III, 1 : 77³.

2. Lex [Acilia] Repetundarum.

Z. 2 : 319².

4 : 319².

5 : 319².

6 : 319².

26 : 319².

41 : 319².

42 : 318³.

54 : 318².

55 : 318³.

56 : 318⁴.

58 : 318^{5, 7}, 319².

60 : 318⁶.

61 : 318⁶.

3. Cicero, Pro Q. Roscio comoedo.

c. 1—3 §§ 1—9 : 325³.

c. 3 § 9 : 325⁴.

c. 4 : 130⁷.

c. 4 § 10 : 8, 51², 325^{1, 5},
329¹, 334², 349².

§ 11 : 325⁵, 332⁵.

§ 12 : 323⁵, 325⁶, 326²,
328^{6, 9}, 348², 352.

§ 13 : 51², 326¹.

c. 5 § 14 : 130⁸, 326³, 329¹.

c. 6 § 16 : 5¹⁸, 325², 327¹,
329².

c. 9 § 25 : 326², 327, 327⁴,
328^{1—3}.

§ 26 : 328^{4, 7, 8, 11}.

c. 10 § 27 : 323².

§ 28 : 323².

§ 29 : 323².

§ 31 : 323².

c. 11 § 32 : 323^{3, 6, 7}.

c. 12 § 33 : 324².

§ 34 : 324⁴.

§ 35 : 324⁶.

§ 36 : 324⁶.

c. 13 § 37 : 323^{6, 7}, 324⁶,
327⁵.

§ 38 : 323^{4, 7}, 324^{1, 6}.

§ 39 : 324^{6, 7}.

c. 14 § 40 : 324^{6, 7}.

§ 41 : 324⁷.

§ 42 : 324⁸.

§ 43 : 324⁸.

c. 16 § 48 : 324^{6, 7}.

§ 49 : 324^{6, 7}.

c. 17 § 51 : 323⁷, 324⁶.

§ 52 : 324⁶.

c. 18 § 53 : 323⁶, 324⁶.

§ 54 : 323⁶, 324⁶.

§ 55 : 324⁶, 325², 327¹,
329².

§ 56 : 323⁶, 324^{6, 9}.

Divin. in Q. Caecilium.

c. 5 §§ 17, 18 : 319^{3, 6}.

In Verrem.

I c. 13 § 38 : 318⁴.

4. Lex Rubria de Gallia Cis.

c. XX : 91, 92.

c. XXI : 51², 333⁶, 348²,
351⁵, 355³.

5. **Probus**, Notae 4, 1 : 41³.

6. **Seneca**, De beneficiis.

III c. 7 § 1 : 42³, 51².

§ 5 : 9.

De clementia.

II c. 7 § 3 : 9².

7. **Quintilian**, Instit. orat.

IV 2 § 6 : 39, 42³, 51.

§ 61 : 51².

VIII 3 § 14 : 51².

XII 10 § 70 : 51².

8. **Festus**, v. vindiciae : 329⁵.

9. **Gellius**, Noctes Atticae.

XI 18 § 13 : 183⁶, 185⁴.

XIV 2 § 4 : 130⁸.

§ 7 : 130⁶.

10. **Gaius**, Institutionen.

I 52 : 104³.

II 51 : 183⁶, 186³.

79 : 74³, 304⁴, 314⁵.

86 : 104³.

213 : 95, 95⁶.

254 : 176⁶, 177².

283 : 149.

III 91 : 34⁴, 36³, 332, 333⁷.

124 : 50³, 172³.

132 : 104⁴, 315².

163 : 104³.

IV 4 : 84, 151⁴, 182³⁺⁵⁺⁷,

183¹⁺², 186¹, 195⁶,

261⁴, 303², 304⁴, 332⁵,
342¹.

5 : 127⁴, 288, 303⁵, 308³,

330⁵, 332⁵, 337⁴.

9 : 149², 207⁴.

13 : 42³, 44, 349, 351⁴, 352³.

18 : 40, 42², 314¹, 332⁵.

19 : 40, 41¹, 50⁵, 51, 315¹,
317⁴.

20 : 40, 41¹⁺³, 42, 319⁵,
332⁵.

32 : 14¹.

33 : 14, 23⁵, 27, 42³, 43¹,

44, 47, 50, 51, 74⁶,

151³, 152⁴, 198, 208,

216, 217, 332, 333³,

334⁷, 340, 349.

41 : 17¹, 193², 334¹.

49 : 9¹, 43, 51³, 65¹.

50 : 9¹, 17¹, 42³, 43, 51³,

65¹, 193², 194¹, 212³,

334¹, 335⁷.

51 : 17¹, 23⁴, 65¹, 91, 98²,

193², 194¹, 335⁷.

52 : 9¹, 17¹.

53 : 17¹.

54 : 89, 91², 298³.

66 : 159⁴.

68 : 329⁷.

86 : 334¹⁺³.

112 : 314⁶.

131 : 17¹, 65¹, 90, 98², 193².

131^a : 65¹, 91².

136 : 17¹⁺⁷, 51⁶, 90, 93⁴, 98²,
193².

137 : 17¹⁺⁷, 90¹, 91⁴, 193².

171 : 42³, 333⁶, 349, 351⁵.

180 : 351⁴, 352³.

181 : 351⁴, 352³.

11. **Paulus**, Libri V Sentent.

II 31 § 13 : 15.

§ 28 : 50⁴.

III 6 § 13 : 95⁶.

§ 92 : 225¹.

IV 1 § 7 : 207⁴.

§ 4 : 178¹.

V 6 § 10 : 189⁴.

12. **Ulpianus**, Liber sing. reg.

XIX, 12 : 146⁴.

13 : 146⁴.

inf. §§ 1. 2 : 289³.

13. **Collat. leg. Mosaic. et Rom.**

II 6 § 1 Paul. : 78.

§ 2 Paul. : 78.

§ 3 Paul. : 78.

§ 4 Paul. : 78¹.

§ 5 Paul. : 78¹.

14. **Vaticana fragmenta.**

120 Jul., Ulp. : 246¹.

15. **Digesta Iustiniani.**

2, 5 Si quis in ius vocatus.

3 Cels., Ulp. : 93, 287³.

2, 8 Qui satisfacere cogantur.

8 § 4 Paul. : 165.

- 2, 12 De feriis et dilat.**
2 Ulp. : 78¹.
- 2, 14 De pactis.**
4 §§ 1, 2 Paul. : 280⁵.
7 § 2 : Aristo, Cels., Jul.,
Ulp. : 93³.
- 2, 15 De transactionibus.**
8 § 22 Ulp. : 224¹.
- 3, 3 De procurat. et defens.**
15 pr. Ulp. : 126.
- 3, 5 De negotiis gestis.**
44 § 2 Ulp. : 224¹.
48 Afric. : 6¹, 224 fg., 227⁴.
- 3, 6 De calumniatoribus.**
5 § 1 Ulp. : 5⁴.
- 4, 2 Quod metus causa gest.**
9 pr. Pomp., Ulp. : 5⁶, 191¹.
§ 7 Jul., Ulp. : 6⁷.
21 § 2 Paul. : 192⁴.
- 4, 3 De dolo malo.**
1 § 1 Ulp. : 3².
18 pr. Paul. : 310⁸, 311², 312².
§ 1 Paul. : 311².
§ 3 Treb., Paul. : 5¹², 152,
154¹.
21 Ulp. : 353^{8, 9}.
22 Paul. : 353⁸.
23 Gaius : 6⁶.
- 4, 4 De minor. XXV annis.**
16 § 2 Pomp., Ulp. : 5⁷, 45⁵,
111 fg., 125¹, 265, 267¹,
272^{4, 14}, 274¹, 281¹.
- 4, 6 Ex quib. causis maior.**
23 § 2 Pap., Ulp. : 5⁷, 191¹.
- 4, 8 De receptis.**
27 § 7 Ulp. : 93.
- 5, 2 De inoffic. testamento.**
26 Ulp. : 6⁵, 224¹.
- 5, 3 De hereditatis petitione.**
5 pr. Ulp. : 196⁸.
16 § 7 Jul. : 225¹.
20 § 6 c : 162³.
31 pr. Ulp. : 224¹.
50 § 1 Pap. : 6¹.
- 6, 1 De rei vindicatione.**
23 § 5 Paul. : 6⁴.
37 Jul., Ulp. : 243³.
38 Cels. : 245³.
46 Paul. : 310³.
48 Pap. : 246⁷.
- 7, 1 De usu fructu.**
3 pr. Gaius : 196⁵.
12 § 5 Jul., Ulp. : 183².
- 7, 5 De usu fructu ear. rer.**
5 § 1 Ulp. : 45⁴, 125¹, 170⁶,
266 fg., 272^{4, 14}.
7 Gaius : 209¹, 272².
8 Pap. : 95, 100⁶, 112², 265⁴.
- 7, 9 Usufructuar. quemadm.**
7 pr. Ulp. : 15, 45⁷, 125¹,
159⁷, 266 fg., 272^{4, 14}, 338.
12 Ulp. : 183², 304⁴.
- 8, 2 De servit. praed. urb.**
35 Marcian : 5¹², 45³, 108²,
135³, 141, 158, 199⁴, 259,
262, 337⁸, 342⁴.
- 8, 3 De servit. praed. rust.**
19 Paul. : 196⁶.
- 10, 3 Communi dividundo.**
14 § 1 Paul. : 243⁵.
23 Ulp. : 94⁴.
- 10, 4 Ad exhibendum.**
9 § 4 Marcell., Ulp. : 6⁵.
- 11, 1 De interrog. in iure.**
1 pr. Callistr. : 312¹.
- 11, 6 Si mentor falsum.**
3 § 2 Pomp., Ulp. : 152³.
- 11, 7 De religiosis.**
8 § 1 Ulp. : 162⁵.
- 12, 1 De rebus creditis.**
1 Ulp. : 334⁶.
4 § 1 Ulp. : 5², 191¹, 302.
§ 2 Ulp. : 191¹.
6 Paul. : 68, 69⁴.
9 Ulp. : 4, 31³, 71, 137¹,
138, 294, 295.
9 pr. Ulp. : 4¹, 28, 44^{3, 8},
49², 52, 59¹, 295.
§ 3 Ulp. : 44³.
§ 9 Nerva, Proc., Marcell.,
Ulp. : 182⁶.
14 Marcell., Ulp. : 314⁶.
23 Jul., Afric. : 6, 162³, 213¹,
223, 224, 224⁴, 225, 226.

- 24 Ulp. : 25, 42², 49², 51,
51², 66, 68¹, 70⁵, 71, 73,
75¹, 93³, 261¹, 296², 334⁷.
- 29 Jul., Paul. : 5⁸.
- 31 pr. Paul. : 9³, 67²⁻⁴.
§ 1 Paul. : 228fg., 230,
231³, 232, 233.
- 32 Cels. : 224¹.
- 12, 2 De iureiurando.**
- 7 Ulp. : 39².
9 pr. Ulp. : 39².
- 11 § 2 Ulp. : 196⁵, 260², 261³.
- 13 § 2 Jul., Ulp. : 38, 42²,
314⁵.
- 14 Paul. : 43².
- 18 Jul., Ulp. : 353⁸.
- 23 Ulp. : 354².
- 25 Ulp. : 354².
- 28 § 4 Paul. : 5¹³, 44².
- 30 § 1 Paul. : 12¹.
§ 5 Paul. : 196⁵, 261³.
- 34 pr. Marcell., Ulp. : 335³.
§ 3 Jul., Ulp. : 353³.
§ 6 Ulp. : 353⁴, 354⁴.
§ 7 Ulp. : 353⁵.
§ 8 Ulp. : 353⁵.
§ 9 Ulp. : 353⁷.
- 12, 3 De in litem iurando.**
- 2 Paul. : 310⁴⁻⁵, 311³.
3 Ulp. : 207¹, 311.
4 §§ 1. 2 Ulp. : 311², 312²⁻³.
5 pr. Marcian. : 310⁴.
§ 4 Marcian. : 207¹, 311⁴.
6 Paul. : 207¹, 311⁴.
8 Marcell. : 213², 311³.
10 Callistr. : 207³.
- 12, 4 De conditione causa data.**
- 2 Herm. : 142².
3 § 2 Ulp. : 5⁵.
§ 4 Ulp. : 5⁵.
§ 7 Cels., Ulp. : 182⁶.
4 Ulp. : 45⁷, 110⁴, 124², 268,
271, 272¹⁴, 344⁵.
5 § 2 Ulp. : 12².
6 Ulp. : 142².
7 pr. Jul. : 42².
- 8 Nerat. : 105².
9 pr. Paul. : 142².
§ 1 Paul. : 45⁷, 119fg.,
277¹, 278², 280¹.
- 10 Jav. : 271.
14 Paul. : 142².
15 Pomp. : 151³, 182⁷, 332⁵.
- 12, 5 De cond. ob t. caus.**
- 1 Paul. : 35³.
6 Sab., Cels., Ulp. : 35, 130⁵,
228¹, 230², 231.
7 Pomp. : 283⁴.
- 12, 6 De conditione indebiti.**
- 1 Ulp. : 334⁶.
5 Ulp. : 226³.
7 Pomp. : 15, 212⁵.
13 Paul. : 231.
15 pr. Paul. : 315².
§ 1 Paul. : 45⁷, 103³, 189fg.,
199¹, 201¹, 208², 210⁴,
314⁵, 337, 341⁸.
19 § 2 Pomp. : 74⁷.
§ 3 Pomp. : 142¹.
22 § 1 Pomp. : 45⁵, 108²,
199³, 258, 337, 342⁴.
23 Pomp., Ulp. : 344⁹.
24 Ulp. : 45⁷, 124², 278, 280¹,
281², 345⁶.
26 pr. Ulp. : 142¹, 144, 161².
§ 3 Ulp. : 172³.
§ 4 Marcell., Ulp. : 156fg.,
169.
§ 5 Marcell., Ulp. : 152³,
153fg.
§ 12 Cels., Ulp. : 11¹, 17⁴,
201³, 212⁵, 213⁴, 251fg.
§ 13 Cels., Marcell., Ulp. :
142¹, 156¹, 335³.
§ 14 Cels., Ulp. : 156¹.
30 Ulp. : 142¹, 145².
31 Ulp. : 45⁷, 114¹, 125⁴, 279.
32 pr. Jul. : 335³.
§ 3 Jul. : 156¹, 335³.
33 Jul. : 191¹, 219fg., 242fg.,
246⁷.
39 Marcian. : 142¹, 148, 163,
165³, 267.

- 40 pr. Marcian : 123, 123²,
244 fg.
§ 1 Marcian : 45⁴, 142¹,
150, 222¹, 244 fg., 251².
- 44 Paul. : 102¹.
- 45 Jav. : 145 fg.
- 51 Pomp. : 246⁷.
- 52 Pomp. : 35³.
- 53 Proc. : 182⁶.
- 64 Tryf. : 315².
- 65 pr. Paul. : 35³, 36, 345¹.
§ 3 Paul. : 200.
§ 5 Paul. : 256³.
§ 6 Paul. : 213¹.
§ 7 Paul. : 10⁵, 17³, 196⁷,
201³, 257 fg., 342¹.
§ 8 Paul. : 213¹.
§ 9 Paul. : 161², 162³, 172³.
67 § 4 Scaev. : 43².
- 12, 7 De cond. sine causa.**
1 pr. Ulp. : 15, 35³, 45⁷,
124², 198 fg., 278, 280¹,
289, 338, 344⁷.
2 Cass., Ulp. : 5¹¹, 142³.
3 Jul. : 45⁴, 106 fg., 199²,
273, 280¹, 281², 338¹.
5 Pap. : 314⁵.
- 13, 1 De condictione furtiva.**
1 Ulp. : 183².
3 Jul., Paul. : 84, 214, 337².
7 § 1 Ulp. : 15, 84, 183².
§ 2 Ulp. : 84, 335³.
8 pr. Ulp. : 15¹, 84, 182³,
213¹, 292, 314⁵, 320 fg.,
336³.
§ 1 Ulp. : 10³, 182³, 214¹,
234¹, 255⁵, 321², 337¹.
§ 2 Ulp. : 214⁵.
10 § 2 Ulp. : 183².
12 § 2 Arist., Ner., Ulp. : 45⁴,
181 fg., 184, 210⁵, 343⁷.
14 pr. Jul. : 214, 215.
§ 2 Jul. : 84, 159².
16 Pomp. : 6³, 12¹, 185⁴.
18 Scaev. : 255⁴.
- 13, 3 De condiet. tritic.**
1 pr. Ulp. : 49, 334⁶, 336.
- § 1 Ulp. : 183², 304⁴.
2 Cels., Ulp. : 45⁷, 181²,
184 fg., 188, 208¹, 210³.
3 Ulp. : 66, 67, 335³, 336³.
- 13, 5 De pecunia constituta.**
1 § 6 Ulp. : 71².
9 Pap. : 226².
- 13, 6 Commodati.**
3 § 2 Ulp. : 66³, 212⁴, 310⁶.
5 § 12 Ulp. : 203³.
- 13, 7 De pigneraticia actione.**
22 pr. Pap., Ulp. : 187 fg.
§ 2 Ulp. : 4³.
28 Jul. : 159².
- 14, 3 De institoria actione.**
17 § 4 Proc., Paul. : 224¹,
242⁴.
§ 5 Paul. : 5⁸, 242⁴.
- 14, 4 De tributoria actione.**
5 § 7 Labeo, Ulp. : 236².
- 15, 1 De peculio.**
3 § 12 Labeo, Ulp. : 224¹,
235².
9 § 6 Ulp. : 235⁶, 236².
§ 8 Ulp. : 236³.
11 § 7 Jul., Ulp. : 5¹², 142¹,
236³.
38 pr. Jul., Afric. : 241².
§ 2 Jul., Afric. : 236².
48 Paul. : 229 fg.
- 15, 3 De in rem verso.**
17 pr. Jul., Afric. : 241³.
§ 3 Afric. : 242³.
- 16, 1 Ad Sc. Velleianum.**
1 § 2 Paul. : 124, 268¹.
8 § 2 Marcell., Ulp. : 45⁷,
115¹, 118¹, 120 fg., 125²,
272⁶, 274², 342³.
§ 3 Marcell., Ulp. : 45⁷,
114³, 115¹, 118, 122,
275³, 279, 344⁵.
§ 7 Ulp. : 123⁴, 124, 268¹.
§ 8 Ulp. : 6³, 7¹, 110²,
142¹, 162³, 268, 271,
272¹, 344⁵.
§ 9 Marcell., Ulp. : 123³,
124, 268¹.

- § 10 Ulp. : 123^{1, 2}, 124, 268¹.
 § 11 Ulp. : 124, 268¹.
 § 12 Ulp. : 124, 268¹.
 § 13 Ulp. : 124, 268¹.
 13 § 2 Gaius : 124, 268¹.
 14 Jul. : 124, 268¹.
 20 Afric. : 124, 268¹.
 24 pr. Paul. : 121², 122.
 § 1 Paul. : 122.
 § 2 Paul. : 122 fg.
 65 § 8 Paul. : 6³.
- 16, 2 De compensationibus.**
 7 § 1 Ulp. : 145².
 10 § 1 Ulp. : 142¹, 144.
- 16, 3 Depositi.**
 13 § 1 Paul. : 5³, 6³.
 31 § 1 Tryph. : 45⁷, 191¹.
 33 Labeo, Jav. : 96¹.
- 17, 1 Mandati.**
 8 § 5 Jul., Ulp. : 203³.
 10 § 1 Ulp. : 224¹.
 § 3 Ulp. : 224¹.
 § 6 Ulp. : 203³.
 § 9 Labeo, Ulp. : 236³.
 22 § 9 Mela, Paul. : 203³, 231, 233.
 37 Afric. : 66³.
 38 § 1 Marcell. : 203¹.
- 17, 2 Pro socio.**
 47 pr. Ulp. : 5¹³.
 52 pr. Ulp. : 203³.
- 18, 1 De contrahenda emptione.**
 29 Ulp. : 224⁴, 238².
 62 § 1 Mod. : 162.
- 18, 4 De hereditate vendita.**
 8 Jav. : 146².
 10 Jav. : 146².
 19 Jul. : 201.
- 18, 6 De periculo rei vendit.**
 8 pr. Paul. : 68².
- 19, 1 De act. empti venditi.**
 5 § 1 Pomp., Paul. : 45⁵, 111, 274¹, 280¹, 281².
 6 § 1 Pomp. : 201.
 § 2 Pomp. : 201.
- 8 pr. Paul. : 45⁴, 108², 199⁴, 202¹, 258, 314⁵, 337⁸.
 § 1 Paul. : 202.
 9 Pomp. : 201, 204.
 11 § 6 Jul., Ulp. : 5¹², 142², 201.
 § 8 Nerat., Ulp. : 201.
 13 § 4 Ulp. : 202.
 § 5 Jul., Ulp. : 201.
 § 23 Ulp. : 202.
 § 31 Ulp. : 162³.
 24 § 1 Jul. : 226 fg., 229, 230, 231, 232, 233.
 30 pr. Jul., Afric. : 142¹, 162³, 223³, 224¹, 233 fg.
 32 Pomp., Ulp. : 5¹², 151, 154¹, 332⁵.
 52 pr. Scaev. : 201.
 § 1 Scaev. : 202.
- 19, 2 Locati conducti.**
 9 pr. Pomp., Ulp. : 202.
 § 1 Marcell., Ulp. : 202.
 10 Jul. : 202.
 11 § 3 Ulp. : 203.
 15 § 9 Jul., Ulp. : 202.
 19 § 4 Labeo, Ulp. : 202.
 § 6 Mela, Ulp. : 6³, 142¹, 161².
 30 § 1 Alfen. : 202.
 33 Afric. : 202.
- 19, 3 De aestimatoria.**
 19 § 3 Pap. : 43².
- 19, 4 De rerum permutatione.**
 1 § 4 Paul. : 142².
- 19, 5 De praescriptis verbis.**
 1 pr. Pap. : 6⁵.
 5 § 1 Paul. : 142², 161⁵.
 § 2 Paul. : 5³, 94, 96, 213³, 335⁷.
 6 Nerat. : 93³.
 7 Pap. : 6³, 96, 200, 213³.
 8 Pap. : 5⁵, 94⁴, 114².
 9 Pap. : 93³.
 10 Jav. : 6⁵.
 13 § 1 Ulp. : 323².
 16 pr. Pomp. : 93³.
 17 pr. Ulp. : 189⁴.

- 21 Ulp. : 6⁴.
 22 Gaius : 93³.
 25 Marcian : 15, 212⁵.
20, 1 De pignor. et hypoth.
 16 § 3 Marcian : 310³.
20, 5 De distract. pignorum.
 12 § 1 Tryph. : 6⁴, 43².
21, 2 De evictionibus.
 38 Ulp. : 5¹².
 74 § 1 Herm. : 5¹².
22, 1 De usuris et fruct.
 2 Pap. : 9³, 67².
 3 § 1 Pap. : 9³.
 4 pr. Pap. : 92, 197².
 38 § 1 Paul. : 214⁵.
 § 2 Paul. : 214⁵.
 § 3 Paul. : 214⁵.
22, 6 De iur. et facti ignorant.
 9 § 5 Paul. : 147fg., 165¹,
 166 fg., 169⁷, 170¹.
23, 3 De iure dotium.
 6 § 2 Pomp. : 224¹.
 7 § 3 Ulp. : 105².
 16 Ulp. : 224¹.
 43 pr. Scaev., Ulp. : 280⁵.
 46 pr. Jul. : 45⁴, 86⁶, 104 fg.,
 199², 273⁷, 280¹, 281².
 50 pr. Afric. : 137¹, 139¹, 142³.
 59 § 1 Marcell. : 93², 95⁵.
 67 Proc. : 6², 182⁶.
 76 Tryph. : 45⁷, 125³, 127¹,
 199², 276, 280¹, 289, 338.
 78 § 5 Tryph. : 45⁷, 121²,
 276 fg., 283⁴, 284.
23, 4 De pactis dotalibus.
 5 § 2 Paul. : 246¹.
24, 1 De donat. inter vir. et ux.
 5 § 15 Ulp. : 168¹, 170¹.
 6 Gaius : 191¹, 355¹.
 7 § 7 Ulp. : 224¹.
 46 Ulp. : 191¹.
 52 § 1 Pap. : 274, 280⁵.
 55 Paul. : 42².
 58 § 2 Scaev. : 6³.
25, 1 De inpensis in res dotal.
 4 Paul. : 250³.
 5 pr. Ulp. : 237¹.
- § 2 Marcell., Ulp. : 45⁷,
 222¹, 236³, 245fg., 251².
 15 Nerat. : 246⁵.
 16 Nerat. : 246⁵.
25, 2 De actione rer. am.
 8 § 1 Pomp. : 310³, 311³.
 17 § 2 Jul., Ulp. : 5¹, 45¹.
 24 Ulp. : 5¹.
 25 Marcian : 5¹, 191¹, 315².
 26 Gaius : 5¹.
 29 Tryf. : 10⁴, 234¹, 322, 337¹.
26, 7 De administrat. tutor.
 7 pr. Ulp. : 207².
 55 § 1 Tryph. : 15, 212⁵.
27, 3 De tut. et rat. distrah.
 5 Ulp. : 5⁹⁻¹⁰.
27, 4 De contrar. tut. act.
 1 § 4 Ulp. : 236³.
30 De legatis I.
 47 § 1 Ulp. : 59², 73¹.
 58 Pap. : 220.
 59 Ulp. : 221.
 60 Jul. : 45⁴⁻⁵, 142¹, 150,
 221fg., 242fg., 246⁷, 251².
 75 § 4 Jul., Ulp. : 94.
 82 § 2 Jul. : 207¹.
31 De legatis II.
 69 § 3 Pap. : 45⁷, 176fg.,
 265⁴, 275⁸.
33, 2 De usu et usufr. leg.
 1 Paul. : 95.
33, 4 De dote praelegata.
 7 § 4 Pap. : 153, 154, 170⁶,
 171, 173³, 174fg., 176,
 222¹, 247, 265⁴.
33, 6 De tritico vino leg.
 8 Pomp. : 159².
34, 3 De liberatione leg.
 3 § 3 Ulp. : 203¹.
 8 § 6 Pomp. : 95¹.
35, 2 Ad legem Falcidiam.
 1 § 11 Paul. : 6⁵.
 § 12 Paul. : 165¹.
 § 16 Paul. : 164⁶, 165¹.
 7 Pap. : 156¹, 168.
 14 § 1 Pap. : 170⁶.
 23 Scaev. : 156¹, 169².

- 26 Scaev. : 156¹.
 31 Pomp. : 164⁶, 165³, 166¹,
 167, 171³, 178², 263³.
 32 § 2 Jul., Maec. : 164⁶, 171⁵.
 63 Paul. : 213².
 73 § 2 Gaius : 165¹.
 80 § 1 Gaius : 169².
 84 Jul. : 164⁶, 165¹.
- 35, 3 Si cui plus legatum.**
 1 pr. Ulp. : 164⁶, 166¹, 169³.
 § 6 Ulp. : 166¹, 168, 330¹.
 § 7 Ulp. : 165¹, 167¹.
 § 8 Ulp. : 165¹, 167¹.
 § 9 Ulp. : 165, 171³.
 § 11 Ulp. : 165, 165¹ ⁵,
 167¹.
 2 Paul. : 164⁶.
 3 § 1 Ulp. : 165¹.
 § 2 Ulp. : 330¹.
 § 4 Ulp. : 170².
 § 5 Ulp. : 170², 173.
 § 10 Pomp., Ulp. : 45⁷,
 142¹, 164 fg., 170 fg.,
 175¹, 177, 178², 199⁵,
 202¹, 247³, 263, 265,
 267¹, 270⁸, 272^{1. 5. 14},
 314³, 337, 342⁶.
 4 pr. Paul. : 169⁴, 171^{6. 7}.
 5 Marcell. : 165¹.
 6 Callistr. : 169⁶.
 7 Paul. : 169⁵.
- 36, 1 Ad Sc. Trebellianum.**
 22 Aristo, Pomp. : 112¹, 170⁶,
 177 fg., 191¹, 262², 264⁵.
 26 § 2 Jul. : 213¹.
 28 § 16 Jul. : 165^{1. 4}.
- 36, 3 Ut legat. e. caveatur.**
 1 § 17 Marcell., Ulp. : 6⁵.
- 36, 4 Ut in possessionem legat.**
 1 pr. Ulp. : 45⁷, 124^{2. 7}, 279,
 280¹, 345⁶.
- 37, 14 De iure patronat.**
 6 § 1 Paul. : 196⁴.
- 38, 1 De operis libertorum.**
 15 § 1 Cels., Ulp. : 196⁴.
 24 Jul. : 196⁴.

- 39, 5 De donationibus.**
 2 § 3 Jul. : 45^{4. 7}, 100⁸,
 101 fg., 105⁸, 107⁴, 108⁷,
 118¹, 199², 201⁴, 273⁵,
 280¹, 281^{2. 5}.
 § 4 Jul. : 45⁷, 101 fg., 105⁸,
 118.
 21 pr. Cels. : 101¹.
- 39, 6 De mortis e. donationib.**
 13 pr. Jul. : 190¹, 191¹.
 18 § 1 Jul. : 5³, 45⁷, 107⁴,
 109 fg., 118, 118¹, 125⁶,
 268, 271^{3. 4}, 272^{6. 14}, 273⁶,
 280¹, 282³, 337, 342⁸.
 19 Jul. : 213¹.
 24 Afric. : 269, 280³.
 30 Ulp. : 110².
 31 § 3 Jul., Gaius : 45⁷, 110.
 § 4 Jul., Gaius : 45⁷.
 33 Paul. : 190^{2. 6}.
 35 § 3 Cass., Paul. : 142², 160.
 § 6 Paul. : 280⁵.
 37 § 1 Jul., Ulp. : 213¹.
 39 Paul. : 213¹.
- 41, 1 De adq. rer. dominio.**
 39 Jul. : 227².
- 41, 2 De adq. vel am. poss.**
 1 § 6 Paul. : 227², 230³.
- 41, 3 De usurp. et usucap.**
 16 Jav. : 182¹.
 34 Alfen. : 230³.
 38 Gaius : 183⁶, 186³.
- 42, 5 De reb. auct. iud.**
 6 § 2 Paul. : 142¹.
- 42, 8 Quae in fraudem credit.**
 14 Ulp. : 110¹.
- 43, 13 Ne quid in flum. publ.**
 1 § 6 Ulp. : 313⁴.
- 43, 16 De vi et vi armata.**
 6 Paul. : 192⁴, 207², 216.
- 43, 17 Uti possidetis.**
 3 § 11 Ulp. : 84⁶, 195⁸,
 215^{4. 5}, 216 fg., 218.
- 43, 24 Quod vi aut clam.**
 15 § 9 Ulp. : 310⁷.
- 43, 26 De precario.**
 14 Paul. : 189⁴.

- 19 § 2 Jul. : 5⁶, 45⁴, 98 fg.,
188 fg., 210⁵, 243⁵.
- 44, 2 De exc. rei iudicatae.**
5 Ulp. : 5¹³.
- 44, 4 De doli m. et met. exc.**
5 § 5 Paul. : 45^{4, 7}, 101¹,
115¹, 119, 200, 201²,
278¹, 280¹, 281², 284.
7 pr. Jul., Ulp. : 45^{4, 7}, 102 fg.,
107⁴, 118¹, 199², 202²,
273⁵, 280¹, 281^{2, 5}, 282³.
§ 1 Jul., Ulp. : 45⁷, 102 fg.,
107⁴, 108⁷, 118¹, 281^{2, 5},
282³.
14 Paul. : 246⁷.
- 44, 7 De obligat. et actionib.**
5 § 3 Gaius : 333.
25 pr. Ulp. : cf. Gaius IV 5.
34 § 1 Paul. : 5¹⁰.
- 45, 1 De verb. obligation.**
28 Paul. : 197².
29 § 1 Marcell., Ulp. : 237³,
332⁵, 336.
68 Paul. : 24⁴, 69⁵, 72²,
217 fg., 287³.
74 Gaius : 21, 68, 69⁴, 70⁶, 71.
75 Ulp. : 21, 73³.
pr. Ulp. : 23, 68, 69⁴, 72.
§ 2 Ulp. : 73².
§ 3 Ulp. : 72.
§ 4 Ulp. : 73².
§ 5 Ulp. : 59², 73.
§ 6 Ulp. : 24¹, 25³, 72,
73, 76, 270⁷.
§ 7 Ulp. : 21, 72, 72¹, 290³.
§ 8 Ulp. : 73, 332⁵, 333³,
335³.
118 § 2 Pap. : 74¹.
121 pr. Pap. : 92⁶.
136 § 1 Paul. : 196⁶.
- 46, 1 De fideiuss. et mandat.**
19 Jul. : 231¹.
73 Paul. : 196³.
- 46, 2 De novat. et delegat.**
12 Paul. : 44³, 45⁴, 102²,
114 fg., 119, 120, 277^{1, 4},
278⁵, 280¹.
13 Ulp. : 45⁷, 102², 115¹, 120.
- 46, 3 De solut. et liberat.**
34 pr. Jul. : 142¹.
50 Paul. : 142¹, 157¹, 161².
66 Pomp. : 6⁴.
72 § 3 Marcell. : 336.
95 § 6 Pap. : 196⁵.
- 46, 4 De acceptilatione.**
18 pr. Florent. : 71².
- 46, 8 Ratam rem haberi.**
22 § 8 Jul. : 105⁷.
- 47, 2 De furtis.**
14 § 11 Ulp. : 189⁴.
§ 16 Ulp. : 183², 185⁴,
188, 314⁵.
25 pr. Cels., Ulp. : 181²,
183 fg., 185⁴, 343⁹.
§ 1 Cels., Ulp. : 181²,
183 fg., 185, 185^{3, 4},
188, 208¹, 210³, 343⁹.
52 § 28 Ulp. : 214³.
§ 29 Ulp. : 215.
55 § 3 Gaius : 84.
57 § 3 Jul. : 228³.
68 § 5 Cels. : 12¹.
80 Pap. : 188¹.
- 47, 10 De iniur. et fam. libell.**
7 pr. Ulp. : 78¹.
§ 2 Ulp. : 78¹.
§ 4 Ulp. : 78¹.
- 50, 15 De censibus.**
5 § 1 Pap. : 245.
- 50, 16 De verb. significat.**
53 pr. Paul. : 337.
178 pr. Ulp. : 50³.
222 Herm. : 50.
- 50, 17 De regulis iuris.**
41 Ulp. : 349², 351⁶.
84 pr. Paul. : 143, 153, 155 fg.,
169, 174².
133 Gaius : 104³.
- 16. Codex Iustiniani.**
1, 18 De iur. et facti ignor.
6 a. 294 : 46¹, 125², 280¹.
2, 5 De calculi errore.
1 a. 293 : 46¹, 280¹.

- 2, 6 De postulando.**
 3 a. 240 : 46¹, 125¹, 280¹.
- 4, 1 De reb. cred.**
 9 a. 294 : 353⁴.
- 4, 5 De condictione indebiti.**
 1 a. 213 : 42².
 2 a. 213 : 115¹, 280¹.
 3 a. 293 : 46¹, 124¹⁰, 284⁶.
 4 a. 293 : 46¹, 149³.
 8 a. 294 : 46¹.
 10 Cels., Jul., Marcell., Pap.,
 Ulp. : 335³.
- 4, 6 De condict. ob caus. dat.**
 1 a. 215 : 42².
 2 a. 227 : 42².
 4 a. 259 : 46¹, 199², 280¹.
- 4, 9 De condict. ex lege.**
 2 a. 293 : 46¹, 124¹⁰, 284⁴.
- 4, 29 Ad Sc. Velleianum.**
 16 a. 294 : 263¹.
- 4, 30 De non num. pec.**
 7 a. 223 : 46¹, 125⁵, 280¹.
- 4, 32 De usuris.**
 18 Dioclet. : 144¹.
- 4, 64 De rerum permutatione.**
 5 Dioclet. : 42².
 6 Dioclet. : 93³.
- 5, 3 De donat. ante nuptias.**
 15 § 1 a. 319 : 4⁴.
- 5, 13 De rei ux. act.**
 1 § 5 a. 530 : 236³.
- 6, 47 De us. et fruct. leg.**
 2 pr. a. 212 : 169⁶.
 § 1 a. 212 : 165¹.
- 6, 50 Ad legem Falcidiam.**
 1 a. 197 : 169⁷, 170⁶.
- 6 pr. a. 223 : 146³.
 9 a. 238 : 143¹, 166¹, 170¹.
- 8, 40 De fideiussor.**
 15 pr. a. 239 : 46¹, 199², 280¹.
- 8, 42 De solut. et liberat.**
 25 a. 294 : 46¹, 284⁴.
- 8, 53 De donationib.**
 22 a. 294 : 94⁴.
 36 pr. a. 531 : 46¹.
 § 2 a. 531 : 46¹.
- 8, 54 De don. quae sub modo.**
 1 a. 258 : 4⁴, 330⁷.
 3 a. 290 : 42².
- 17. Institutiones Iustiniani.**
- 2, 6 De usucapionibus.**
 § 7 : 183⁶, 186³.
- 2, 20 De legatis.**
 § 9 : 207⁴.
- 3, 14 Quib. mod. re contr.**
 § 1 : 333⁷.
- 3, 27 De oblig. quasi ex contr.**
 § 6 : 333⁷.
 § 7 : 149³.
- 4, 6 De actionibus.**
 § 15 : 330⁷.
 § 29 : 66².
- 4, 7 Quod cum eo qui in al. pot.**
 § 4^b : 242⁴.
 § 8 : 5⁸.
- 18. Theophil. Paraphr. Inst. ed. Reitz.**
 III 14 § 1 : 333⁷.
 IV 6 §§ 14. 15 : 61², 308¹,
 330⁷, 343⁵.
- 19. Scholiasten (Basilicorum libri LX ed. Heimbach, Supplem. I ed. Heimbach, Supplem. II edd. Ferrini et Mercati).**
 Sch. 6 zu Paul. 4 §§ 1. 2 D. 2, 14 (B. XI 1 c. 4, H. I 556) : 280⁵.
 Cyrillus zu Ulp. 5 D. 2, 14 (B. XI 1 c. 5, H. I 557) : 53⁵.
 Sch. 1 zu Ulp. 7 D. 2, 14 (B. XI 1 c. 7, H. I 559. 560) : 53¹⁻⁴, 54³.
 Sch. 3 zu Ulp. 7 D. 2, 14 (B. XI 1 c. 7, H. I 563) : 53⁵.
 Sch. 13 zu Ulp. 7 D. 2, 14 (B. XI 1 c. 7, H. I 566) : 53¹, 333⁷.
 Gregorius Sch. 3 zu Paul. 17 D. 2, 14 (B. XI 1 c. 17, H. I 586) : 54⁷.
 Sch. 6 zu Ulp. 3 § 2 D. 3, 6 (B. LX 1 c. 3, H. V 228) : 54⁶.

- Stephanus Sch. 1 zu Ulp. 5 §§ 1. 2 D. 7, 5 (B. XVI 5 c. 5, Suppl. I 109) : 62.
- Stephanus Sch. 7 zu Ulp. 9 D. 7, 5 (B. XVI 5 c. 9, Suppl. I 110) : 62³, 64³.
- Sch. 1—3 zu tit. D. 12, 1 (B. XXIII 1, H. II 584. 585) : 53⁴, 54⁴⁻⁵⁻⁷, 55⁴⁻⁶, 56, 57, 57³, 58, 330⁷.
- Cyrillus zu Ulp. 1 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 1, H. II 586) : 53¹, 57, 332⁶.
- Stephanus Sch. 2 zu Ulp. 1 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 1, H. II 586. 587) : 55⁴⁻⁶, 57².
- Sch. 15 zu Ulp. 1 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 1, H. II 589) : 55⁴.
- Stephanus Sch. 4 zu Ulp. 4 §§ 1. 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 4, H. II 591) : 53¹⁻⁴, 54¹⁻⁴⁻⁶⁻⁷, 55¹⁻⁴⁻⁵, 60¹, 61², 298fg., 304⁴.
- Sch. 5 zu Ulp. 4 §§ 1. 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 4, H. II 592) : 55¹, 57¹, 304²⁻⁴.
- Stephanus Sch. 6 zu Ulp. 4 §§ 1. 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 4, H. II 592) : 55⁴, 60¹.
- Sch. 7 zu Ulp. 4 §§ 1. 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 4, H. II 592) : 54⁴, 55¹.
- Cyrillus Sch. 1 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 595) : 57², 61², 296⁴, 297⁴, 298⁵, 308⁵.
- Garidas Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 595) : 58¹, 61⁵⁻⁷, 64¹, 297¹.
- Stephanus Sch. 2 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 595. 596) : 53¹, 55³⁻⁴, 58fg., 61⁶, 290, 296¹, 298², 308¹⁻⁴.
- Sch. 3 und 4 zu Ulp. 9 pr. D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 596) : 304¹.
- Sch. 6 zu Ulp. 9 § 1 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 597) : 297⁴.
- Stephanus Sch. 7 zu Ulp. 9 § 1 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 597) : 302¹.
- Sch. 13 zu Ulp. 9 § 4 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 598) : 53⁴.
- Sch. 20 zu Ulp. 9 § 8 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 600) : 54¹.
- Sch. 22 zu Ulp. 9 § 8 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 9, H. II 601) : 53⁴.
- Enantioph. Sch. 8 zu Ulp. 11 § 1 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 11, H. II 604) : 63³.
- Sch. 14 zu Ulp. 11 § 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 11, H. II 605) : 55².
- Sch. 2. 3. 6. 7. 8 zu Pomp. 12 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 12, H. II 606. 607) : 55².
- Sch. 4. 5. 7. 10 zu Ulp. 13 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 13, H. II 607—609) : 55².
- Sch. 6 zu Ulp. 13 § 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 13, H. II 608) : 63³.
- Sch. 9 zu Ulp. 13 § 2 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 13, H. II 609) : 55¹.
- Sch. 5 zu Ulp. 14 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 14, H. II 609) : 54¹, 55².
- Sch. 6 zu Ulp. 14 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 14, H. II 610) : 55².

- Sch. 7 zu Ulp. 14 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 14, H. II 610) : 54¹.
 Stephan. Sch. 5 zu Ulp. 15 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 15, H. II 611) : 53⁴.
 Sch. 2. 4. 6. 7 zu Ulp. 18 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 18, H. II 613—615) : 55².
 Sch. 7 zu Ulp. 18 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 18, H. II 615) : 304⁴.
 Sch. 7 zu Jul. 19 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 19, H. II 617) : 55².
 Stephan. zu Paul. 29 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 29, H. II 623) : 55¹.
 Sch. 4 zu Paul. 31 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 31, H. II 625) : 54⁷.
 Stephan. Sch. 7 zu Paul. 31 D. 12, 1 (B. XXIII 1 c. 31, H. II 626) : 54¹.
 Cyrill. Sch. 6 zu Paul. 28 § 4 D. 12, 2 (B. XXII 5 c. 28, H. II 551) : 55⁴.
 Stephan. Sch. 1 zu Ulp. 1 pr. D. 12, 4 (B. XXIV 1 c. 1, H. III 1) : 54²⁻³.
 Sch. 2 zu Ulp. 1 pr. D. 12, 4 (B. XXIV 1 c. 1, H. III 1) : 54⁶.
 Sch. 5 zu Ulp. 3 § 9 D. 12, 4 (B. XXIV 1 c. 3, H. III 3) : 332⁶.
 Cyrill. Sch. 1 zu Paul. 9 pr. D. 12, 4 (B. XXIV 1 c. 9, H. III 6) : 63³.
 Sch. 3 zu Paul. 9 § 1 D. 12, 4 (B. XXIV 1 c. 9, H. III 6) : 54¹.
 Cyrill. Sch. 1 zu Paul. 14 D. 12, 4 (B. XXIV 1 c. 14, H. III 7) : 54⁷.
 Cyrill. Sch. 1 zu Paul. 1 D. 12, 5 (B. XXIV 2, H. III 15) : 54⁶.
 Sch. 1 zu Ulp. 6 D. 12, 5 (B. XXIV 2 c. 6, H. III 17) : 54⁵.
 Sch. 1 zu Ulp. 1 D. 12, 6 (B. XXIV 6, H. III 29) : 54¹.
 Sch. 1 zu Pomp. 7 D. 12, 6 (B. XXIV 6 c. 7, H. III 30) : 53², 304⁴.
 Sch. 2 zu Paul. 15 § 1 D. 12, 6 (B. XXIV 6 c. 15, H. III 32) : 63³.
 Cyrill. Sch. 1 zu Ulp. 1 D. 13, 1 (B. LX 10, H. V 424) : 54⁷.
 Cyrill. Sch. 6 zu Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 (B. LX 10 c. 12, H. V 439) : 62, 62³, 181³.
 Sch. 7 zu Ulp. 12 § 2 D. 13, 1 (B. LX 10 c. 12, H. V 439) : 62², 181³.
 Sch. 1 zu Paul. 19 D. 13, 1 (B. LX 10 c. 19, H. V 445) : 55¹, 296⁴.
 Stephan. Sch. 1 zu Ulp. 1 pr. D. 13, 3 (B. XXIV 8 c. 7, H. III 43) : 48⁶, 54⁶.
 Sch. 1 zu Ulp. 2 D. 13, 3 (B. XXIV 8 c. 8, H. III 43) : 63³.
 Sch. 11 zu Ulp. 11 § 4 D. 13, 7 (B. XXV 1 c. 11, H. III 59) : 53⁴.
 Enantioph. zu Paul. 9 § 5 D. 22, 6 (B. II 4 c. 9, H. I 84) : 170¹.
 Sch. 16 zu Ulp. 5 § 9 D. 23, 3 (B. XXIX 1 c. 1, H. III 351) : 54³.
 Sch. 5 zu Ulp. 9 § 3 D. 23, 3 (B. XXIX 1 c. 5, H. III 356) : 54⁴.
 Sch. 3 zu Ulp. 43 pr. D. 23, 3 (B. XXIX 1 c. 1, H. III 378) : 54³.
 Sch. 5 zu Ulp. 43 § 1 D. 23, 3 (B. XXIX 1 c. 39, H. III 379) : 55¹, 296³.
 Sch. 1 zu Jul. 46 pr. D. 23, 3 (B. XXIX 1 c. 42, H. III 383) : 63¹.
 Sch. 1 zu Tryph. 76 D. 23, 3 (B. XXIX 1 c. 72, H. III 417) : 63³.
 Sch. 1 zu Ulp. 5 pr. D. 25, 1 (B. XXVIII 10 c. 5, H. III 297) : 63³.
 Sch. 1 zu Paul. 3 § 2 D. 25, 2 (B. XXVIII 11 c. 3, H. III 300) : 54⁷.
 Sch. 3 zu Paul. 6 § 3 D. 25, 2 (B. XXVIII 11 c. 6, H. III 302) : 54⁶.
 Sch. 2 zu Ulp. 17 § 1 D. 25, 2 (B. XXVIII 11 c. 17, H. III 305) : 55¹.

- Sch. 3 zu Ulp. 17 § 2 D. 25, 2 (B. XXVIII 11 c. 17, H. III 306) : 55⁴.
 Sch. 4. 5 zu Ulp. 3 §§ 4. 5 D. 35, 3 (B. XLI 2 c. 3, H. IV 138) : 63³.
 Cyrill. Sch. 6 zu Ulp. 3 §§ 4. 5 D. 35, 3 (B. XLI 2 c. 3, H. IV 138) : 63³.
 Sch. 7 zu Ulp. 3 § 10 D. 35, 3 (B. XLI 2 c. 3, H. IV 138) : 62⁸.
 Sch. 1 zu Jul. 2 pr. § 1 D. 39, 5 (B. XLVII 1 c. 2, H. IV 564) : 62.
 Sch. 45 zu Ulp. 14 § 16 D. 47, 2 (B. LX 12 c. 14, H. V 463) : 54⁷.
 Sch. zu Ulp. 19 D. 50, 16 (B. II 2 c. 17, H. I 63 ad c. 17) : 53^{4, 8}.
 Sch. zu 3 C. 1, 18 (B. II 4 c. 12, H. I 84) : 170¹.
 Sch. zu 1 C. 4, 9 (B. XXIV 3, H. III 20) : 54⁴.
 Sch. zu 3 C. 4, 9 (B. XXIV 3, H. III 20) : 54⁵.
 Sch. 1 zu 8 C. 4, 10 (B. XXIV 3 c. 12, H. III 23) : 53⁵.
 Sch. 2 zu 1 C. 5, 3 (B. XXVIII 3 c. 1, H. III 160) : 53⁵.
 Sch. 1 zu 10 C. 6, 2 (B. LX 6 c. 27, H. V 396) : 54⁷.
 Sch. zu 22 C. 6, 30 (B. XXXV 14 c. 89, H. V 918) : 53⁵.
 Sch. 4 zu 4 C. 9, 32 (B. LX 29 c. 10, H. V 663) : 308².

20. Basilicorum libri LX (ed. Heimbach).

LI 4 c. 6 : 53³.
